



Landkreistag Rheinland-Pfalz

76. Hauptversammlung
18. November 2021
in Kirchheimbolanden
Donnersbergkreis

GESCHÄFTSBERICHT
2021

V O R W O R T

Aus Anlass der 76. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz, die am 18.11.2021 stattfindet, legt die Geschäftsstelle des kommunalen Spitzenverbandes, dem die 24 rheinland-pfälzischen Landkreise und der Bezirksverband Pfalz als Mitglieder sowie als fördernde Mitglieder die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen angehören, satzungsgemäß den Geschäftsbericht vor. Dieser Geschäftsbericht umfasst den Zeitpunkt seit der 75. Hauptversammlung des Landkreistages, die am 06.11.2020 pandemiebedingt erstmals in digitaler Form stattgefunden hat.

Auch mit diesem Geschäftsbericht wollen wir allen Mitgliedern des Landkreistages Rheinland-Pfalz sowie deren Repräsentantinnen und Repräsentanten, insbesondere den 147 stimmberechtigten Delegierten der 76. Hauptversammlung des Landkreistages, einen Überblick geben über die Schwerpunkte unserer Arbeit, über Aktivitäten, Initiativen, Erfolge, aber auch Probleme bzw. offene Fragen und Anliegen, mit denen der kommunale Spitzenverband im Berichtszeitraum befasst war. Damit erfolgt gleichsam auch ein Rechenschaftsbericht, in dem ein Querschnitt über die umfassende Arbeit des Landkreistages vermittelt wird. Außerdem wollen wir die Möglichkeit eröffnen, dass sich alle Mitglieder der Hauptversammlung über die Meinungsbildung im Landkreistag sowie über Fragen und Anliegen, die in Zukunft - besonders auch im politischen Bereich - weiterverfolgt werden müssen, informieren können.

Naturgemäß kann in einem solchen Bericht trotz der relativ umfangreichen Ausgestaltung nicht über alle Ereignisse und auch nicht durchgängig im Detail informiert werden. Jedoch haben wir versucht, Themen von besonderem Interesse näher zu erläutern, ohne hiermit den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages begrüßt es, dass aufgrund der Satzung des Landkreistages der Auftrag, aber auch die Möglichkeit besteht, durch einen Geschäftsbericht die Hauptversammlung als das höchste Organ des Landkreistages Rheinland-Pfalz umfassend informieren zu können. Wir betrachten dies aber auch als eine willkommene Gelegenheit, über die Hauptversammlung des Landkreistages hinaus alle Mitglieder und Interessierten über unsere Aktivitäten zu unterrichten und sie auch in diese einbinden zu können. Wenn wir hierbei im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung des Geschäftsberichts 2021 auch die politischen Argumente für die von uns vertretenen Standpunkte und unsere Stellungnahmen übermitteln, geschieht dies keineswegs uneigennützig, sondern auch in der sicherlich berechtigten Hoffnung, dass unsere Mitglieder und die Repräsentantinnen und Repräsentanten in der Hauptversammlung uns bei der Umsetzung dieser Ziele argumentativ unterstützen.

Darüber hinaus begrüßen wir es, wenn uns aufgrund des jährlichen Geschäftsberichts ebenso wie auf der Grundlage unseres umfassenden Informationsdienstes Anregungen seitens der Repräsentantinnen und Repräsentanten unserer Mitglieder, aber auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen, mit denen wir vertrauensvoll zusammenarbeiten, zugehen. All das stärkt die Arbeit eines kommunalen Spitzenverbandes, dem es in besonderem Maße obliegt, die Erkenntnisse der Praxis zu verarbeiten, in den Gremien zu beraten und weiterzugeben. Wir wissen, dass die Mitglieder der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz häufig nicht nur auf der kreiskommunalen Ebene politisch wirken, sondern in vielfältigen Positionen tätig sind. Sie können unsere Arbeit in hohem Maße mit dem Ziel, das Wohl der Bürgerinnen und Bürger im Landkreisbereich zu fördern, unterstützen.

Eine ganze Reihe bundespolitischer Themenstellungen, die in aller Regel von den Ländern im Bundesrat begleitet wurden, haben uns im Berichtszeitraum intensiv beschäftigt. Neben den katastrophalen Folgen der Flutkatastrophe im Juli 2021 für die betroffenen Landkreise sowie den Herausforderungen der Corona-Pandemie mit gravierenden Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte ging es auch um den Klimaschutz, eine IT-Strategie der Kreise, die geplante Reform des Kommunalen Finanzausgleichs sowie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Seitens der Geschäftsstelle nutzen wir gerne die Gelegenheit dieses Geschäftsberichts, neben den Gremien des Landkreistages Rheinland-Pfalz auch dem Deutschen Landkreistag herzlich für seine Unterstützung zu danken.

Auch der nachfolgende Geschäftsbericht 2021 ist wieder eine Teamarbeit der gesamten Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz. Gerne möchten wir bei dieser Gelegenheit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die engagierte, fachlich und menschlich angenehme Zusammenarbeit im Berichtszeitraum herzlich danken. Auch vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis werden wir im Rahmen der Internen Hauptversammlung aus Zeitgründen auf einen mündlichen Geschäftsbericht verzichten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen aber jederzeit gerne für eine Erörterung einzelner Schwerpunkte bzw. bei entsprechenden Anfragen zu ergänzenden Erläuterungen zur Verfügung. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz wird auch in Zukunft mit großem Engagement für die Belange der Landkreise, des Bezirksverbandes Pfalz und seiner fördernden Mitglieder eintreten; dies zum Wohle der rund drei Millionen Bürgerinnen und Bürger in unseren Landkreisen, damit rund drei Viertel der Bevölkerung unseres Landes Rheinland-Pfalz.

Mainz, im Oktober 2021



(Dr. Daniela Franke)
Geschäftsführende Direktorin
des Landkreistages Rheinland-Pfalz



(Burkhard Müller)
Geschäftsführender Direktor
des Landkreistages Rheinland-Pfalz

I n h a l t

E i n z e l b e r i c h t e

1.	Kommunale Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsstrukturen, Demografischer Wandel, Digitalisierung	21
1.1	75. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz - in Corona-Zeiten digital	23
1.2	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände: Federführung im Jahr 2021 beim Gemeinde- und Städtebund	24
1.3	Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld im Amt bestätigt	24
1.4	Julia Giesecking neue und zudem erste Landrätin im Landkreis Vulkaneifel	24
1.5	Auf zu neuen Ufern	25
1.6	Eilentscheidungsrecht vs. Videokonferenz	25
1.7	Jetzt geht's los oder auch nicht	26
1.8	Arbeit des Landkreistages im OZG-Lenkungskreis Rheinland-Pfalz	27
1.9	Ja, das musste jetzt sein	27
1.10	Förderprogramm wäscht graue Flecken weiß	28
1.11	Breitbandausbau digital	28
1.12	Mobilfunkförderung genehmigt	28
1.13	Lokales 5G	29
2.	Personal, Gleichstellung, Aus- und Fortbildung	31
2.1	Zusammenarbeit mit DBB, DGB, KOMBA und ver.di	31
2.2	Duales Studium in Zeiten von Corona	31
2.3	Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz des Bundes verkündet - Vorbild auch für das Landesbeamtenrecht?	32
2.4	Vorgriffsregelungen zu Änderungen der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz getroffen: Abmilderung von Auswirkungen der Corona-Pandemie	33
2.5	Corona-Virus: Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise	34
2.6	Zahlreiche Empfehlungen zur Beihilfenverordnung veröffentlicht	34

2.7	Sechste Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz in der Anhörung	35
2.8	Landkreistag unterstützt die Einführung eines Jobradmodells und bietet dem Land Unterstützung an	35
2.9	Arbeitsgemeinschaft Gleichstellung der kommunalen Spitzenverbände	36
2.10	Landkreistag nimmt erneut am Mentoring-Programm des Landes teil	37
2.11	Landkreistag sieht die Ergebnisse der Abschlussitzung des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ als nicht konkret an	37
2.12	Landkreistag begleitet seit 20 Jahren das Interventionsnetzwerk gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen - RIGG	39
3.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	41
3.1	Afrikanische Schweinepest	42
3.2	ASP-Bekämpfung in Brandenburg und Sachsen	42
3.3	Weißer Zone in der ASP-Bekämpfung verbindlich	43
3.4	Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Vereinigung beamteter Tierärztinnen und Tierärzte	43
3.5	ZeVIS RP als Datendrehscheibe	44
3.6	Bundesverfassungsgericht bejaht Anspruch auf Zugang zu Informationen außerhalb der Bußgeldakte	44
3.7	Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen	45
3.8	Whistleblower-Richtlinie - Umsetzung rechtzeitig?	45
3.9	Datenschutz - Was geht?	46
3.10	Großkundenschnittstelle für Kfz-Zulassung?	46
3.11	Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrenspekteure im Landkreistag Rheinland-Pfalz mit neuer Bezeichnung: Arbeitsgemeinschaft der Brand- und Katastrophenschutzinspekteure im Landkreistag Rheinland-Pfalz	47
3.12	Wichtiger Beschluss des Bundesfinanzhofes: Kein lohnsteuerbarer Vorteil bei Überlassung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs	47
3.13	Kommunale Mitwirkung im Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz	49
3.14	Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	49

4.	Schulen, Schülerbeförderung	51
4.1	Landkreistag sieht dauerhaft Bedarf für den Einsatz der sog. Verstärkerbusse im Schülerverkehr	52
4.2	Von Zöllner zu Hubig	53
4.3	DigitalPakt Schule I - Der Anfang ist geschafft	54
4.4	Digital-Pakt II - Sofortausstattungsprogramm - abgewickelt	54
4.5	DigitalPakt III oder Förderung des professionellen technischen Supports von digitalen Lehr- und Lerninfrastrukturen an Schulen	55
4.6	Klassenraumbezogene für die Dauerausleihe geeignete digitale Endgeräte für Lehrkräfte	56
4.7	Landkreistag ist in die Einführung digitaler Lernmittel eingebunden	56
4.8	Landkreistag regt Änderung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ für die Beschaffung von Schulbüchern an	57
4.9	Landkreistag führt die pädagogischen Angebote in den Ferien als Ferienschule RLP fort	58
4.10	Der Landkreistag begrüßt die Fortführung der Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit geringen Deutschkenntnissen in den Osterferien	60
4.11	Volkshochschulen unterstützen mit additiven Lernangeboten die Schulen zur Minderung der coronabedingten Lerndefizite	60
4.12	Landkreistag sieht Förderung für Lüftungsmaßnahmen in Schulen als nicht ausreichend an	61
5.	Europa, Kultur, Weiterbildung, Klima- und Umweltschutz	65
5.1	Brexit, Kultur und Medien	67
5.2	Ausschreibung des Deutschen Preises für Denkmalschutz 2021	67
5.3	Medien.rlp unter neuer Leitung	68
5.4	Musik wird störend oft empfunden, weil stets sie mit Geräusch verbunden	68
5.5	Nichts ist beständiger als der Wandel - Volkshochschulverband unter neuer Leitung	69
5.6	Sitzung des Rechts- und Umweltausschusses des Landkreistages	69
5.7	Bundesverfassungsgericht fordert Fortschreibung der Minderungsziele beim Klimaschutz ab 2031	70
5.8	Klimaschutzgesetz und Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 des Bundes	71
5.9	Kommt Wind in den Ausbau der Windenergie?	72
5.10	Allgemeine Landrätekonferenz zum Thema „Windkraft“ am 14.09.2021	74

5.11	Solarpflicht für Gewerbeneubauten/Zusatzservice für die Landkreise im Solarkataster	76
5.12	Nachhaltige Wasserstofferzeugung und -nutzung in den rheinland-pfälzischen Landkreisen - Energiewende vorantreiben und dabei Chancen regionaler Wertschöpfung ergreifen	77
5.13	Wasserstoff-Gesprächsrunde im Süden von Rheinland-Pfalz	78
5.14	Umsetzung der Clean Vehicles Directive	79
5.15	Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes	80
5.16	Bereitstellung von Ladeinfrastruktur durch das neue Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz und das Schnelladegesetz	80
5.17	Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Kraft getreten	81
5.18	Landkreistag Mitglied im Landesverband Erneuerbare Energie	82
5.19	Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden zum Klimaschutz	82
5.20	Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz	82
5.21	Online-Veranstaltungsreihe „Klimawohlstand in Kommunen“	83
5.22	Förderprogramme - Feedback und Informationen aus dem „Förderdschungel“	84
5.23	Wann gilt eine Kommune als finanzschwach?	85
5.24	Pressereihe „Kommunen machen Klima“	86
5.25	Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung	87
5.26	Klimawandelanpassung	87
5.27	Nachhaltigkeitsstrategie	89
5.28	1. und 2. Landräte-Dialog zur nachhaltigen Entwicklung	91
5.29	Nationaler Waldgipfel 2021	91
5.30	Nachhaltigkeitsprämie für Waldbesitzer/Investitionsprogramm Wald	92
5.31	Der Zustand des Waldes in Rheinland-Pfalz 2020	93
5.32	Bundesgesetz zum Schutz der Insektenvielfalt erlassen	95
5.33	Bundeswettbewerb „Naturstadt - Kommunen für biologische Vielfalt“ - Auszeichnung des Landkreises Mainz-Bingen	95
5.34	Diskussionspapier Moorschutz	96
5.35	Zuständigkeitsfrage bei Maßnahmen gegen invasive Arten geklärt	97

6.	Soziales, Jugend, Senioren, Gesundheit, Sport	99
6.1	Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe	100
6.2	BAföG-Statistik 2020	101
6.3	50 Jahre BAföG: Empfängerzahl sinkt weiter	102
6.4	EU-Kommission legt Maßnahmen im sozialen Sektor vor 1. Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte 2. Richtlinienvorschlag zu gleichem Lohn bei gleicher Arbeit für Männer und Frauen 3. Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 bis 2030	105
6.5	8.700 Menschen in Rheinland-Pfalz erhielten 2020 Hilfe zum Lebensunterhalt	107
6.6	Grundsicherung: Zahl der unterstützten Personen steigt in 2020 um 1.500	111
6.7	Grundrentengesetz in der Umsetzung	115
6.8	Fortschreibung des Wohngeldes zum 01.01.2022 verkündet	116
6.9	Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung verkündet	116
6.10	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021 in Kraft getreten	117
6.11	Sozialhilfeausgaben 2020	117
6.12	Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII müssen teilweise neu geregelt werden	119
6.13	Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2020	120
6.14	Bundesregierung berichtet über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2019	122
6.15	Landkreistag begrüßt die Leistungsgewährung an von der Unwetterkatastrophe betroffene Personen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII	123
6.16	Amtlich erfasste Sozialhilfeausgaben in Höhe von 300 Mio. €	124
6.17	Zahl der Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz sinkt erstmals seit 2009	129
6.18	Positionspapier des Deutschen Landkreistages „Rechtsvereinfachung bleibt ein Dauerprojekt - 14 Vorschläge für das SGB II“	133
6.19	Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung verkündet	134
6.20	Aktualisierte Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu den pandemiebedingten Sonderregelungen im SGB II	135
6.21	Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen	135
6.22	Im Jahr 2020 weniger Betriebsgründungen und -aufgaben, aber mehr Gründungen im Nebenerwerb	136

6.23	Datenaustausch in „Jugendberufsagenturen“ durch IT-Tool YouConnect ist seit Anfang 2021 möglich	140
6.24	Sozialschutz-Paket III - SGB II - Pandemiebedingte Mehraufwendungen	141
6.25	SGB II-Sanktionsregelungen	142
6.26	Kommunaler Zweckverband in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommZB); Musterbeispiel für eine interkommunale Zusammenarbeit	142
6.27	Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz in Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig	144
6.28	Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger	145
6.29	Landes-Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe	145
6.30	Folgen der Pandemie für Menschen mit Behinderungen	146
6.31	Pandemievereinbarung	147
6.32	Eingliederungshilfe 2021	148
6.33	Ausgaben der Eingliederungshilfe 2020	149
6.34	Landkreistag sieht das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen insbesondere wegen fehlender auskömmlicher Finanzierung kritisch	151
6.35	Deutscher Landkreistag in die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze involviert	153
6.36	Landkreistag lehnt das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter wegen erwarteter Verschiebung der Kosten auf die Kommunen ab	154
6.37	Landkreise setzen Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ um	157
6.38	Landkreistag begrüßt die Erhöhung der Landesförderung von Jugendfreizeiten	160
6.39	Landkreistag arbeitet an der neuen Fachkräftevereinbarung für Fachkräfte in Kindertagesstätten mit	161
6.40	Landkreistag stimmt Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu	161
6.41	Landkreistag stimmt der Novellierung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit zu	163
6.42	Landkreistag unterstützt die Verstetigung der Präventionsinitiative „Trau dich!“ Rheinland-Pfalz	164
6.43	Landkreistag sieht Unterstützung des Landes für Sozialarbeit als nicht ausreichend an	164

6.44	Landkreistag und Städtetag erarbeiten Empfehlung zum Übergang der Integrativen Einrichtungen für Kindertagesbetreuung in das Kita-Zukunftsgesetz	165
6.45	Landkreistag und die Schwesterverbände fordern einen Ausgleich der Mehrkosten aufgrund des Rechtsanspruchs auf eine siebenstündige Betreuung in Kindertageseinrichtungen	167
6.46	Landkreistag erarbeitet neues Merkblatt zur Beförderung zu Kindertagesstätten	167
6.47	Pflegereform	168
6.48	Die Menschen in Rheinland-Pfalz werden immer älter: Durchschnittsalter liegt 2020 bei 45 Jahren	169
6.49	Handlungsfelder für eine aktivierende Alterspolitik der Landkreise	172
6.50	Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verkündet	172
6.51	Ausbildungsoffensive Pflege	174
6.52	Erneute Verlängerung des „Pflegeschutzschirms“	175
6.53	Gutachten des Sachverständigenrates Gesundheit zur Digitalisierung im Gesundheitswesen vorgelegt	175
6.54	Änderung des Notfallsanitätäergesetzes verkündet	176
6.55	Positionen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Krankenhausversorgung kritisiert	176
6.56	Krankenhauszukunftsgesetz verkündet	178
6.57	Krankenhäuser dürfen sich nicht aus der Fläche zurückziehen	178
6.58	Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken in Kraft getreten	179
6.59	Verordnung zum Betrieb des Implantateregisters Deutschland in Vorbereitung	180
6.60	Kooperation von Kommunen und Krankenkassen für Prävention und Gesundheitsförderung	180
6.61	Bestandsaufnahme zur Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung	181
6.62	Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen	181
6.63	Der Öffentliche Gesundheitsdienst: Rückhalt in der Krise	182
6.64	Enquete-Kommission „Corona-Pandemie“ des Landtages Rheinland-Pfalz verabschiedet Abschlussbericht und Empfehlungen	184
6.65	„2G+“ und neue Corona-Warnstufen	186
6.66	Luca-App: Trotz Kritik funktionale Lösung	191
6.67	Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	192

6.68	Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung in Kraft getreten	193
6.69	Digitaler Impfnachweis	194
6.70	Bundesverfassungsgericht lehnt Anträge im Hinblick auf das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz ab	194
6.71	Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU verabschiedet	195
6.72	Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet	197
6.73	Kennzahlen als Grundlage der Corona-Maßnahmen gefordert	197
6.74	Kommunen sind unverzichtbarer Partner der Impfstrategie	198
6.75	Fachkräfteunterstützung in der Corona-Krise: Mehr Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	200
6.76	Projektvorhaben Reifegradmodell zur Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes: Bundesgesundheitsministerium legt Zwischenbericht vor	202
6.77	Bericht aus den Sitzungen des Ausschusses „Sport und Kommune“	203
6.78	Forum „Rasensysteme in der Diskussion - Status quo und Perspektiven“	204
6.79	Host Town Program „170 Nationen - 170 inklusive Kommunen“ im Rahmen der Special Olympics 2023	204
7.	Ländlicher Raum, Dorferneuerung, Bauen, Verkehrsinfrastruktur, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft	207
7.1	Langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU	208
7.2	Berichte der Bundesregierung zum Thema „ländliche Räume“	209
7.3	Gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Räume	214
7.4	Studie zur Bedeutung der Familienunternehmen für ländliche Räume	215
7.5	Startschuss für das gemeinsame Modellprojekt „Strukturlotsen“ der Landkreise der „Alten Welt“, der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und des Landkreistages Rheinland-Pfalz - ein Vorhaben von bundesweiter Bedeutung	217
7.6	Bündnis für gleichwertige Lebensverhältnisse	218
7.7	Landkreis Bernkastel-Wittlich als Smarte.Land.Region ausgezeichnet	219
7.8	Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz	220
7.9	Reunion der Arbeitsgemeinschaft Landesplanung	220
7.10	Sorgfaltspflichtengesetz	221
7.11	Wettbewerbsregister	222

7.12	Vergaberecht: Umgang mit Materialpreiserhöhungen und -engpässen im Baubereich	222
7.13	23. Vergabetag Rheinland-Pfalz	223
7.14	Freitags gefordert, montags umgesetzt - vergaberechtliche Erleichterungen für die Bewältigung der Flutkatastrophe	224
7.15	Forderung des Landkreistages nach planungs- und vergaberechtlichen Vereinfachungen für den Wiederaufbau der durch die Unwetterkatastrophe betroffenen Gebiete in Rheinland-Pfalz	225
7.16	Planungssicherstellungsgesetz	226
7.17	Baulandmobilisierungsgesetz	226
7.18	Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften	226
7.19	Kunst am Bau	228
7.20	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Weitere Entwicklung	229
7.21	Fachveranstaltung „Baukultur im ländlichen Raum - Chance und Aufgabe“ des Landkreistages und der Architektenkammer Rheinland-Pfalz am 14.04.2021 - Gemeinsamer Appell zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	230
7.22	Der Landkreistag als Gesellschafter des Bauforums	232
7.23	Enge Zusammenarbeit mit der Architekten- und Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz	233
7.24	Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz	234
7.25	Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	234
7.26	Städtebauförderung	235
7.27	Gesamtvertrag VermVK ./.. Kommunen über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen	235
7.28	Aktuelle Entwicklungen im Straßenbau	236
7.29	Abstufung von Landesstraßen	237
7.30	Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Kreisstraßen in Rheinland-Pfalz 2021	239
7.31	ÖPNV-Rettungsschirm - Verlängerung bis 31.12.2021	239
7.32	Musterverbandsordnung für die Zweckverbände nach dem neuen Nahverkehrsgesetz	241
7.33	Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Nord und Süd	241
7.34	Radverkehr I: Bundeskabinett beschließt Nationalen Radverkehrsplan 3.0	242
7.35	Radverkehr II: Radverkehrs-Entwicklungsplan Rheinland-Pfalz 2030	242

7.36	Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	243
7.37	Nationale Wasserstrategie des Bundesumweltministeriums/Trinkwasserlage in Rheinland-Pfalz	243
7.38	„Aktion Blau Plus“	245
7.39	Hilfsprogramm des Bundes für die Hochwasserregion	246
7.40	Gemeinsames Schreiben der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz zum Thema „Hochwasser- und Starkregenvorsorge in Rheinland-Pfalz“	247
7.41	Vier Gesetzentwürfe für eine GAP-Reform	247
7.42	Landesdüngeverordnung ist in Kraft getreten	249
7.43	Landesverordnung über die Unterstützung von Ernteversicherungen im Weinbau	249
8.	Wirtschaft, Sparkassen, Tourismus, Abfallwirtschaft, Energie	251
8.1	Digitale Gründerplattform	252
8.2	Überbrückungshilfen für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen und Selbstständige	252
8.3	Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz	254
8.4	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz	254
8.5	Umstrittene Eignungsbewertung von kommunal entsandten Verwaltungsratsmitgliedern gestrichen	255
8.6	Enquete-Kommission „Tourismus RLP“	256
8.7	Überlegungen zur Optimierung des Systems Tourismus in Rheinland-Pfalz	257
8.8	Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene bei der Abfallvermeidung	259
8.9	Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie	260
8.10	Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Verpackungsgesetzes	260
8.11	Gemeinsame Veranstaltung von Landkreistag und Städtetag im Bereich Abfallwirtschaft	262
8.12	Entwicklungen bei der Entsorgung von Elektro-Altgeräten	262
8.13	Entwicklungen bei der Entsorgung von Altbatterien	263
8.14	Zensus - Verlegung auf 2022 sowie Mehrbelastungsausgleich	264
8.15	54. Tagung des Statistischen Landesausschusses Rheinland-Pfalz	265

9. Finanzen	267
9.1 Flutkatastrophe	268
9.2 Kommunalbericht 2020	270
9.3 Jahresbericht 2021 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz - Feststellungen u. a. zur Finanzaufsicht bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen sowie zur Kreisumlage	271
9.4 KfW-Kommunalpanel 2021	273
9.5 Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz im 1. bis 4. Quartal 2020	275
9.6 Regionalisierte Ergebnisse der 160. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10.05.2021 bis 12.05.2021	278
9.7 Anstieg der festgestellten Erbschaft- und Schenkungsteuer führt zu Mehreinnahmen im kommunalen Steuerverbund	279
9.8 Corona-Pandemie und Kommunal- bzw. Kreisfinanzen	280
9.9 Zweiter Nachtragshaushalt 2020 des Landes Rheinland-Pfalz - Kommunaler Schutzschirm des Landes	284
9.10 Haushalt 2021 des Landes Rheinland-Pfalz - Kommunaler Finanzausgleich	285
9.11 Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze mit Kommunalbezug	287
9.12 38. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuer	288
9.13 Gewerbesteuerkompensation	289
9.14 Abrechnung des kommunalen Steuerverbundes für das Haushaltsjahr 2020	291
9.15 Ausgabereste des Kommunalen Finanzausgleichs	292
9.16 Kommunalen Finanzausgleich Rheinland-Pfalz vor dem Bundesverfassungsgericht	292
9.17 Kommunalen Finanzausgleich bleibt verfassungswidrig - Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020	292
9.18 KFA-Reform 2023	297
9.19 Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in Sachen Landkreis Kaiserslautern ./ Land Rheinland-Pfalz wegen Ersatzvornahme bei der Kreisumlagefestsetzung - Folgen für die Kreisumlage	299
9.20 Kassenkredite der rheinland-pfälzischen Kreise im Bundesvergleich exorbitant hoch - „Die Tabelle des Grauens“	302
9.21 Altschulden-Petition Rheinland-Pfalz	303

9.22	Kooperation im Rahmen des kommunalen Zins- und Schuldenmanagement	304
9.23	Aus der Arbeit des Finanzausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz	305
9.24	Kämmerertagungen des Landkreistages Rheinland-Pfalz	305
9.25	Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“	306
9.26	Gemeinsames Projekt der rheinland-pfälzischen Landkreise zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz - Tax Compliance Management System (TCMS)	307

A n h a n g

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation	309
1. Mitglieder	311
2. Organe und Fachausschüsse	321
2.1 Geschäftsführender Vorstand	321
2.2 Erweiterter Vorstand	322
2.3 Hauptversammlung	323
2.4 Fachausschüsse	324
3. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz	326
4. Vorsitzende und Geschäftsführer des Landkreistages Rheinland-Pfalz ab dem Jahre 1947	327
5. Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz	328
6. Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz	330

Finanzstatistischer Anhang

Übersicht 1	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz
Übersicht 2	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kreise in Rheinland-Pfalz
Übersicht 3	Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen und steuerähnlichen Einnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 a	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 b	Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 c	noch: Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 4	Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen im 1. bis 4. Quartal 2020
Übersicht 5	Ergebnis der Schätzung der Gemeindesteuern für Rheinland-Pfalz vom Mai 2021
Übersicht 6	Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen
Übersicht 6 a	Aufteilung der Schlüsselzuweisungen C
Übersicht 7	Entwicklung der Kreisumlagesätze von 1997 bis 2020
Übersicht 8	Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie Schlüsselzuweisungen C
Übersicht 9	Pro-Kopf-Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2020
Übersicht 9 a	Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2020
Übersicht 9 b	Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2020 - ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften -
Übersicht 9 c	Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2020
Übersicht 9 d	Liquiditätskredite der kommunalen Gebietskörperschaften 1995 bis 2020 nach der Kassenstatistik einschließlich Wertpapierverbindlichkeiten
Übersicht 10	Veränderungen des Kreisumlageaufkommens und des Anteils der Kreise an der Gesamtschlüsselmasse (einschließlich Pauschalabgeltung und Schlüsselzuweisungen C) gegenüber 1990
Übersicht 11	Anteile der Gebietskörperschaftsgruppen an der Gesamtschlüsselmasse einschließlich Schlüsselzuweisungen C, Investitionsschlüsselzuweisungen und Härteausgleiche

- Übersicht 11 a Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen B 2 und der Investitionsschlüsselzuweisungen
- noch:
Übersicht 11 a Schlüsselzuweisungen B 2 nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG einschließlich Aufteilung auf die Leistungsansätze
- Übersicht 11 b Entwicklung der Steuerkraftmesszahl, der Schlüsselzuweisungen A und der Schlüsselzuweisungen B 2
- Übersicht 11 c Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 1989 bis 2021 (ohne Schlüsselzuweisungen C)
- Übersicht 12 Entwicklung der Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)
- Übersicht 13 Ergänzter Auszug aus Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz
- noch:
Übersicht 13 Auszug aus den Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz und den Vierteljahresstatistiken
- Übersicht 14 Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen zuzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem KFA
- Übersicht 14 a Entwicklung der Zuweisungen des Landes aus dem KFA (ohne Umlagen) und der kommunalen Steuereinnahmen sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Zuweisungen aus dem KFA an die Kommunen
- Übersicht 15 Kommunalen Finanzausgleich 2019 bis 2021
I. Berechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse
- noch:
Übersicht 15 Kommunalen Finanzausgleich 2019 bis 2021
II. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse
- Übersicht 16 Zweckgebundene Finanzzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich 1988 bis 2021

E i n z e l b e r i c h t e

1. Kommunale Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsstrukturen, Demografischer Wandel, Digitalisierung

„In zwei Jahren gibt es keine Spam-Probleme mehr“, soll Bill Gates im Jahre 2004 gesagt haben. Wir wissen, dass es anders gekommen ist. Im Berichtszeitraum ist eine Kreisverwaltung in einem anderen Bundesland durch Ransom-Software über Monate lang in ihrer Arbeit beeinträchtigt worden. Das Thema der Informationssicherheit ist damit noch einmal in den Fokus gerückt. Dass die Digitalisierung einer der Trends ist, die die kommunalen Verwaltungsreformen noch einmal hinsichtlich der Forderung nach einer Gebietsreform infrage gestellt hat, informiert bereits der letzte Geschäftsbericht. Die daraus entwickelten drei Projekte interkommunaler Zusammenarbeit untersuchen nun in der Vorder- und in der Westpfalz sowie in Eifel, Hunsrück und Mosel, ob sich mithilfe interkommunaler Zusammenarbeit und den Möglichkeiten der Digitalisierung ähnliche Effizienzgewinne erzielen lassen wie mit einer Gebietsreform. Mit der Eingangsbemerkung wird aber zugleich deutlich, dass die Digitalisierung einer noch stärkeren Aufmerksamkeit auch in den Verwaltungen bedarf, als das bisher vielleicht eingeschätzt wurde. „Wenn der Wind der Veränderung weht, bauen die einen Mauern und die anderen Windmühlen“, sagt ein chinesisches Sprichwort. Der Landkreistag möchte Windmühlen bauen. Er möchte daher die Herausforderungen der Digitalisierung als Chancen wahrnehmen und gestalten. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat daher die Erstellung einer Digitalisierungsstrategie beschlossen und beabsichtigt, diese bis zum Ende des Jahres zu verabschieden. Dabei ist bei der Beschreibung der Themenfelder die Informationssicherheit an erster Stelle genannt worden und wird daher einen entsprechend prominenten Platz in der Strategie gewinnen.

Die Arbeitsfähigkeit der Verwaltungen ist durch den gesetzlichen Rahmen der Landkreisordnung für die Kreise definiert, in Pandemiezeiten aber vor neue Herausforderungen gestellt worden. Grundsätzlich ist die Handlungsfähigkeit durch das Eilentscheidungsrecht der Hauptverwaltungsbeamten sichergestellt. Über Monate im Wege der Eilentscheidung zu regieren, war aber ganz sicher nicht Intension des Gesetzgebers, als er diese Möglichkeit in die Kommunalverfassung implementiert hat. Von daher war es nur eine Frage der Zeit, bis

die Gremienarbeit in Pandemiezeiten, hier insbesondere in Zeiten des Lockdowns, thematisiert wurde. Die Politik hat entsprechend reagiert und die Möglichkeit geschaffen, durch Videokonferenzen, Umlaufverfahren oder Telefonkonferenzen Beschlüsse herbeizuführen, die eine höhere demokratische Legitimation erreichen als das alleinige Eilentscheidungsrecht der Hauptverwaltungsbeamten. Dabei ist die demokratische Legitimation der Eilentscheidung grundsätzlich nicht infrage zu stellen. Wenn allerdings die Zeit bis zur möglichen Korrektur von Eilentscheidungen oder zu nachfolgender Akzeptanz durch die eigentlich entscheidungsbefugten Gremien ungewiss ist, hat das Korrektiv des Landesgesetzgebers und der Landkreisordnung ihre Rechtfertigung gefunden.

Das Onlinezugangsgesetz hat immer noch nicht wirklich an Fahrt aufgenommen. Zwar gibt es nach wie vor die Grundsatzentscheidung des Landes und der kommunalen Spitzenverbände, wonach das Land den Kommunen die Basisinfrastruktur kostenfrei zur Verfügung stellt, was inzwischen auch durch das E-Government-Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz in Gesetzesform fixiert wurde. Allerdings die praktische Arbeit braucht viel Vorlauf. Es sind nach wie vor nicht alle wichtigen Basisdienste implementiert und der Prozess des Ausrollens von OZG-Prozessen hat noch nicht einmal begonnen. Angedacht ist die Implementierung in den Kommunalverwaltungen über ein gestuftes System von Pilotkommunen und im Berichtszeitraum ist die Ungeduld bei den Kommunen deutlich gewachsen. Positiv kann in diesem Zusammenhang aber auch berichtet werden, dass die Basisinfrastruktur zur Umsetzung des OZG inzwischen in einem Verbund Mitte aus den Ländern Hessen, dem Saarland und Rheinland-Pfalz gewachsen ist. Über diese Dreiländerkombination lassen sich sicher noch mehr Dinge verwirklichen als im Alleingang. Der Dreiländerverbund hat darüber hinaus die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in allen drei Ländern implementiert und durch mehrere Videokonferenzen bereits untermauert. Wenn es auch einem weiteren Spruch zur Folge so ist, dass die Hoffnung zuletzt stirbt, eine zeitgerechte Umsetzung der über 500 OZG-Leistungen bis zum Ende des nächsten Jahres erwartet wohl niemand mehr. Wer letztlich das Zeitfenster wieder öffnet, wird sich aber erst nach einer Bundestagswahl entscheiden. Für die Kommunen wird es dabei darum gehen, die OZG-Ready-Definition am Bildschirm für die eigene Arbeit zu erweitern und auch die Prozesse zur Bearbeitung der Anträge und Anfragen im Haus zu digitalisieren. Dann gibt es nicht nur einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürgern, für die Wirtschaft und Verbände, sondern auch Effizienzgewinne für die Verwaltung selbst. Der Landkreistag wird auch in diesem Bereich die Unterstützung der Kommunen weiter vorantreiben.

1.1 75. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz - in Corona-Zeiten digital

Die Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz konnte in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie nicht in der gewohnten Form stattfinden. Sie wurde erstmals in der Geschichte des kommunalen Spitzenverbandes digital abgehalten. Die Geschäftsstelle bedankt sich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern dafür, dass sie sowohl mit routinierter Professionalität im Umgang mit den digitalen Medien als auch mit der gebotenen Disziplin einen wesentlichen Beitrag zum reibungslosen Ablauf und Gelingen der digitalen Hauptversammlung geleistet haben.

Der Vorsitzende des Landkreistages Rheinland-Pfalz, Landrat Günther Schartz, bekräftigte in seiner Eröffnungsrede, dass die Gesundheitsämter der 24 Landkreise alles dafür unternehmen, das Infektionsgeschehen in der Pandemie unter Kontrolle zu halten. „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreise leisten Enormes, aber auch die zur Unterstützung herbeigezogenen Kräfte aus Bund, Land und Kommunen sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer tragen hervorragend zur Eindämmung der Pandemie bei. In den kommenden Monaten werden wir gemeinsam weiterhin all unsere Kraft einsetzen, damit dieses Land gut durch die Krise kommt“, so der Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Günther Schartz.

In seinem digitalen Grußwort sprach der Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz, Hendrik Hering, den Landkreisen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dank für ihre Arbeit in den letzten Monaten aus. „Die Pandemie hat die Verwaltungen und insbesondere die Gesundheitsämter vor große Herausforderungen gestellt. Ihnen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es mit zu verdanken, dass wir bisher so gut durch diesen Ausnahmezustand gekommen sind“. Landtagspräsident Hendrik Hering und Landkreistagsvorsitzender Landrat Günther Schartz begrüßten zudem Initiativen, die Gesundheitsämter personell stärker auszustatten.

In der 75. Internen Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz stellte Geschäftsführende Direktorin Dr. Daniela Franke den Delegierten den Geschäftsbericht des Landkreistages 2020 vor; es erfolgten Beschlussfassungen über die Jahresrechnung 2019 und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Geschäftsführenden Vorstandes. Ferner wurden über die Festsetzung der Sonderbeiträge der fördernden Mitglieder sowie über die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Des Weiteren wurde über die Fortführung des Vorsitzes des Landkreistages Rheinland-Pfalz durch Landrat Günther Schartz und des Ersten Stellvertretenden Vorsitzes durch Landrat Frank Puchtler unterrichtet. Unter dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ erfolgte die Verabschiedung des langjährigen Mitglieds des Erweiterten Vorstands des Landkreistages Alexander Licht (CDU) und die Wahl eines Nachfolgers, des Abgeordneten Christof Reichert (CDU).

In der für den Vortag der Hauptversammlung terminierten Allgemeinen Landrätekonferenz standen u. a. die Corona-Pandemie-Bekämpfung, die Kreis- und Kommunalfinanzen sowie die neuen Krankenhausstrukturen in Rheinland-Pfalz auf der Tagesordnung.

1.2 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände: Federführung im Jahr 2021 beim Gemeinde- und Städtebund

Die drei kommunalen Spitzenverbände

- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz

bilden gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Die Geschäftsführung in der Arbeitsgemeinschaft wechselt jährlich.

Mit Wirkung vom 01.01.2021 hat für die Dauer des Jahres 2021 der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz die Federführung übernommen.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz werden im Außenverhältnis als Arbeitsgemeinschaft nur dann tätig, wenn Angelegenheiten die Mitglieder aller drei Verbände berühren und im Wesentlichen eine gemeinsame Stellungnahme zustande kommt.

Im Berichtszeitraum gab es für die kommunalen Spitzenverbände zahlreiche Gelegenheiten, als Arbeitsgemeinschaft gemeinschaftliche Stellungnahmen zu erarbeiten, u. a. in wichtigen finanzpolitischen Angelegenheiten, im Bereich des Klimaschutzes und zum Thema Wald sowie in Fragen der Corona-Pandemie.

1.3 Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld im Amt bestätigt

Hans-Ulrich Ihlenfeld (CDU) bleibt für weitere acht Jahre Landrat im Landkreis Bad Dürkheim. Am 08.11.2020 wurde er mit 26.787 Ja-Stimmen (58,89 %) im Amt bestätigt, der Kandidat der SPD, Timo Jordan, erhielt 18.697 Ja-Stimmen (41,11 %).

Die Wahlbeteiligung in den insgesamt 94 Wahlbezirken lag bei 42,46 %. Die zweite Amtszeit von Landrat Ihlenfeld begann offiziell am 17.04.2021.

Wir freuen uns auf die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit.

1.4 Julia Giesecking neue und zudem erste Landrätin im Landkreis Vulkaneifel

Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Vulkaneifel haben am 29.11.2020 eine neue und zudem die erste Landrätin im Kreis gewählt. Die Kandidatin der SPD, Julia Giesecking, erhielt 15.061 Ja-Stimmen (66,4 %), der parteilose bisherige Amtsinhaber Heinz-Peter Thiel erzielte 7.638 Ja-Stimmen (33,6 %). Die Wahlbeteiligung in den insgesamt 151 Stimmbezirken lag bei 46,5 %. Die Amtszeit von Julia Giesecking begann offiziell am 01.04.2021.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

1.5 Auf zu neuen Ufern

Der letzte Geschäftsbericht unterrichtete über den letzten Gutachtenordner zur Kommunal- und Verwaltungsreform. Die darin enthaltenen Gutachten lassen sich dahin gehend differenzieren, dass die bereits bisher im Zusammenhang mit der Reform mit Gutachten betrauten Herren Prof. Junkernheinrich und Ziekow an ihrer Meinung festhalten und der interkommunalen Zusammenarbeit und Digitalisierung eher weniger Effizienzgewinne zugetraut werden. Der neu hinzugekommene Gutachter Herr Prof. Dr. Bischoff hingegen sieht genau diese Frage bisher nicht untersucht. Von daher gab es eine Verständigung darauf, dass in einer weiteren Phase in Pilotversuchen untersucht werden soll, ob das Potenzial der interkommunalen Zusammenarbeit und/oder Digitalisierung vergleichbare Effekte bringen kann wie eine Gebietsreform. Hierzu haben sich im Berichtszeitraum nunmehr drei Pilotversuche herauskristallisiert.

Zunächst waren die kommunalen Spitzenverbände im Gespräch mit dem Land davon ausgegangen, dass der neu gegründete Zweckverband KommZB zur Effizienzsteigerung der Einnahmeerzielung im Sozialbereich und das kommunale organisierte OZG-Büro Musterbeispiele für eine solche Untersuchung seien. Im Ergebnis hat das Land diese beiden Großprojekte nicht akzeptiert, sodass regional unterschiedliche Pilotversuche letztlich von einer Landesförderung unterstützt werden. Das ist zum einen in der Vorderpfalz - hier unter Beteiligung des Rhein-Pfalz-Kreises - unter wissenschaftlicher Begleitung von Frau Prof. Dr. Färber, die Untersuchungen gemeinsamer Prozesse im Zuge der Umsetzung des OZG, da ist die Zusammenarbeit in der Westpfalz des Landkreises Südwestpfalz und der Städte Zweibrücken und Pirmasens, die einzelne Aufgabenbereiche aus der Verwaltung nach dem Grundsatz „Einer für Alle“ wahrnehmen möchten und schließlich das Projekt Eifel-Mosel-Hunsrück der Landkreise Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und Cochem-Zell, die mit einem breiteren Ansatz gemeinsame Ressourcennutzung beim Einsatz von Software und Spezialisten untersuchen, der Fall.

Der Landkreistag ist bei den Lenkungskreisen teilweise eingebunden und wird über die Ergebnisse weiter berichten.

1.6 Eilentscheidungsrecht vs. Videokonferenz

Grundlegende Entscheidungen bedürfen bei Kommunalverwaltungen in Rheinland-Pfalz Entscheidungen durch die Gremien. Rat und Kreistag sind hier berufen, letztlich die Weichen in die von der Mehrheit gewünschten Richtung zu stellen. Handlungsfähigkeit wird in der Kommunalverfassung durch das Eilentscheidungsrecht der Hauptverwaltungsbeamten gesichert. Von daher hatte auch vom Grundgedanken her die Pandemie, die Präsenzsitzungen zumindest erschwert hat, sie teilweise aber auch verhindert hatte, nicht unbedingt die Handlungsunfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge. Auch wenn sich durch das Beispiel des Landtages Rheinland-Pfalz allmählich herauskristallisiert hat, dass auch Präsenztagungen unter Einhaltung von AHA-Regeln zu organisieren sind, stand nicht überall den Kommunalverwaltungen ein entsprechend großer Raum zur Verfügung. Darüber hinaus hat sich im coronabedingten Alltag die Videokonferenz als geeignetes Surrogat für die Präsenzsitzung in vielen Bereichen herausgehoben. Es lag daher nahe, dass seitens der kommunalen Spitzenverbände auch die Möglichkeit der Beschlussfassung in Videokonferenzen Gegenstand der Diskussion mit dem Land wurde. Im Ergebnis konnte erreicht werden, dass

in Situationen, wie sie die Corona-Pandemie vorgebracht hat, Beschlüsse der kommunalen Gebietskörperschaften auch in Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden konnten. Zunächst gab es hier noch Abstimmungsbedarf rechtlicher Art mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, nach ersten Erfahrungen konnte aber auf dieses Instrument der Aufsicht verzichtet werden.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder über die Entwicklung informiert.

1.7 Jetzt geht's los oder auch nicht

Gemäß § 1 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) müssen Bund und Länder bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistung über elektronische Verwaltungsportale anbieten. Außerdem sind sie nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 OZG zur Verknüpfung ihrer Verwaltungsportale zu einem Portalverbund verpflichtet. Diese Verpflichtung aus dem OZG vom 14.08.2017 hat eine Fülle von Umsetzungsaktivitäten zur Folge gehabt, die zur Bildung von Gremien und Abstimmungsrunden vielfältigster Art geführt hat, nur bisher nicht zu den einfach umzusetzenden Lösungen.

In Rheinland-Pfalz haben die kommunalen Spitzenverbände und das Land eine Kooperation bei der Umsetzung des OZG vereinbart, die die kostenfreie Zurverfügungstellung sog. Basisdienste zum Gegenstand hat. Natürlich handelt es sich bei der Umsetzung des OZG mit seinen Bestandteilen und verschiedensten Zuständigkeiten um einen sehr komplexen Vorgang. Hier bedarf es der Absprachen, der Organisation von Interoperabilität und vor dem Hintergrund der doch überschaubaren Behördenkontakte der Bürgerinnen und Bürger auch eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes; anders als die Bürgerinnen und Bürger kann ein funktionierender und medienbruchfreier IT-Prozess der Wirtschaft große Vorteile bringen.

Eine der Grundfragen des OZG, nämlich die kommunale Betroffenheit und Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze des OZG, ist jedoch nach wie vor rechtlich nicht abschließend geklärt. Offensichtlich hat an der Klärung dieser Frage auch niemand mehr Interesse, sodass sich vor diesem Hintergrund auch die Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land versteht. Es ist kommunales Selbstinteresse mit einer modernen und effizient arbeitenden Verwaltung, die Bürgerdienste online anbieten zu können. Da passt OZG ganz gut ins Portfolio, wenn man denn endlich zu Pote käme. Denn leider haben die bundesweit geführten Diskussionen von den Stichworten EfA (Einer für Alle) über die rechtliche Frage der Zurverfügungstellung solcher Leistungen für die Kommunen bis hin zu der Organisation sowie Implementation der Basisdienste immer wieder für Verzögerungen gesorgt. Auch aktuell wird ein zentraler Baustein in der Inbetriebsetzung immer wieder verzögert.

Angedacht ist die Einführung von OZG-Prozessen in die Kommunalverwaltung über Pilotkommunen in einem gestuften System der Einbindung und gelenkt durch das OZG-Kommunalebüro, das bereits im letzten Geschäftsbericht Erwähnung findet. Los geht es aber leider zum Zeitpunkt der Drucklegung des Geschäftsberichts noch immer nicht. Von daher steht für die kommunale Familie die zeitgerechte Umsetzung des OZG außer Frage. Eine Umsetzung der 575 OZG-Leistungen bis zum 31.12.2022 erscheint nahezu ausgeschlossen, da es noch immer nicht losgegangen ist.

1.8 Arbeit des Landkreistages im OZG-Lenkungskreis Rheinland-Pfalz

Aufgabe des OZG-Lenkungskreises ist es, die gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) durch das Land und die Kommunen zu steuern, strategische Entscheidungen zu treffen sowie ein Controlling des Prozesses sicherzustellen. Im Lenkungsreis sind die Landesregierung, zu Beginn des Berichtsjahrs durch Staatssekretär Randolf Stich, ab Mai durch Staatssekretär Fedor Ruhose, und die kommunalen Spitzenverbände auf Geschäftsführerebene vertreten. Für den Landkreistag ist die Geschäftsführende Direktorin Dr. Daniela Franke im Gremium vertreten. Im Berichtsjahr war einer der Schwerpunkte die Ausgestaltung der weiteren Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen bei der Umsetzung des OZG. Hier wurde ein Leitfaden zur staatlich-kommunalen Zusammenarbeit verabschiedet. Weitere Beratungsschwerpunkte waren u. a. der neue OZG-Verbund Mitte der Länder Saarland, Rheinland-Pfalz und Hessen, an dem auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt sind, sowie die Antrags- und Prozessplattform und das weitere Verfahren bezüglich der sog. EfA-Leistungen. Die Diskussionen im Lenkungsreis sind - vor allem angesichts der finanziellen Bezüge, der zeitlichen Dimensionen sowie der zu überwindenden technischen, organisatorischen und bürokratischen Hemmnisse - zuweilen sehr kontrovers, allerdings stets sachlich und konstruktiv.

1.9 Ja, das musste jetzt sein

Der Geschäftsbericht 2020 unterrichtet über die Umsetzung der Dritten Stufe des Landestransparenzgesetzes mit der Überschrift „Muss das (jetzt) sein?“. Angesichts der Herausforderung durch die Pandemie hatten die kommunalen Spitzenverbände beim Land angeregt, die Umsetzung der Dritten Stufe zu verschieben, da die Umsetzung der Dritten Stufe des 2015 in Kraft getretenen Landestransparenzgesetzes Personal binde, das in der Pandemiebekämpfung dringend gebraucht werde. Unbeeindruckt von den kommunalen Argumenten hatte das Land auf die Durchführung der Dritten Stufe des Landestransparenzgesetzes, das im Wesentlichen aus der zur Verfügungstellung von organisatorischen Hinweisen der Kommunalverwaltungen auf der Landestransparenzplattform besteht, bestanden. Zur Unterstützung eines Großteils der Kommunen konnte aber erreicht werden, dass für ein weit verbreitetes Verfahren zur Erstellung von Homepages eine Software entwickelt wurde, die eine automatisierte Übergabe der Daten an die Landestransparenzplattform ermöglichte. Hierüber, sowie über die Frage, wer von der Umsetzung dieser Stufe betroffen ist, wurden die Kreise noch einmal Ende des vergangenen Jahres informiert. Die Information stammte vom Ministerium des Innern und für Sport und enthielt auch Hinweise hinsichtlich des Umfangs der Transparenzpflicht, wo entsprechende Hilfestellungen zu finden sind und wie das ganze praktische Verfahren funktioniert, um die Transparenzplattform mit Informationen zu bestücken. Das ganze Verfahren wurde auch durch einen Workshop des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterstützt, sodass die Umsetzung gut vorbereitet durchgeführt werden konnte. An dem Workshop haben auch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Landkreisen teilgenommen.

Dem Landkreistag sind nach Inkrafttreten der Transparenzpflichten der Dritten Stufe keine Mitteilungen über größere Probleme zugegangen. Die gute Vorbereitung sollte sich daher bewährt haben.

1.10 Förderprogramm wäscht graue Flecken weiß

Während der letzte Geschäftsbericht darüber unterrichtete, dass die Entscheidung zum Breitbandausbau in sog. grauen Flächen noch nicht abschließend geklärt ist, dies vor allem vor dem Hintergrund einer fehlenden Zustimmung der EU-Kommission, kann nunmehr berichtet werden, dass das Graue-Flecken-Förderprogramm steht. Der aus kommunaler Sicht zur Flächendeckung notwendige Verzicht auf eine Aufgreifschwelle wurde allerdings nicht erreicht. Mit dem Graue-Flecken-Förderprogramm können in Gebieten, in denen sich der Ausbau wirtschaftlich nicht darstellen lässt und damit ein Marktversagen festgestellt werden kann, nunmehr mit einem 12 Mrd. € Förderprogramm des Bundes und ergänzenden Länderprogramm die Glasfaseranbindung zur Verfügung gestellt werden. Mit den Mitteln werden 50 % bis 70 % der Kosten des Gigabit-Ausbaus als Wirtschaftlichkeitslücken - oder Betreiber Modell - sowie bis zu 100 % der Ausgaben für externe Beratungs- und Planungsleistungen finanziert. Positiv in dem Zusammenhang ist darüber hinaus, dass alle Anschlüsse, denen im Download weniger als 100 Mbit pro Sekunde zuverlässig zur Verfügung stehen, förderfähig sind. Die Antragstellung ist seit Ende April 2021 möglich. Der Landkreistag hat über die Entwicklung des Graue-Flecken-Förderprogramms kontinuierlich seine Mitglieder unterrichtet.

1.11 Breitbandausbau digital

Positives gibt es zur Frage des Breitbandausbaus im ländlichen Raum im Berichtszeitraum auch zu berichten. Die atene KOM GmbH, Projektträger des Bundes für das Breitbandausbauprogramm, hat darüber informiert, dass die Deutsche Bahn AG ein Online-Antragsportal für Leitungskreuzungen eingerichtet hat. Über dieses Portal können Versorgungsunternehmen Anträge zur Kreuzung auf Flächen der Deutschen Bahn mit öffentlichen Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation) digital stellen. Die dann zu schließenden Kreuzungsverträge können mittlerweile zudem durch beide Parteien mit der fortgeschrittenen elektronischen Signatur unterzeichnet werden. Die Bahn informiert ferner darüber, dass dieses Online-Portal fortlaufend weiterentwickelt wird. Geplant sei beispielsweise eine Erweiterung um eine Antragstellung für Mitbenutzung passiver Infrastruktur und um Gestattungsverträge.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder hierüber unterrichtet. Erfahrungsberichte zur Praktikabilität des Portals sind im Berichtszeitraum noch nicht zur Verfügung gestellt worden.

1.12 Mobilfunkförderung genehmigt

Was haben die Breitbanderschließung und die 5G-Erschließung in Deutschland gemeinsam: Sie funktionieren nicht wirklich. Was trennt sie: Die nicht ausreichend erschlossenen Gebiete heißen bei Breitband „Graue Flecken“, während sie bei der Mobilfunkversorgung „Weiße Flecken“ genannt werden. Im Berichtszeitraum hat der Bund nunmehr erkannt, dass die Mobilfunkerschließung in der Bundesrepublik nicht derjenigen eines modernen Industriestaates entspricht. Dem einer Informationsgesellschaft schon gar nicht, womit zu erwarten war, dass auch die 5G-Erschließung letztlich nicht ohne Markteingriffe - sprich Förderung - funktionieren wird. Der Bund hat daher ein Mobilfunkförderungsprogramm mit 2,1 Mrd. € aufgelegt.

Ziel dieser Förderung ist eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 4G. Als „Weiße Flecken“ in diesem Zusammenhang werden Gebiete bezeichnet, in denen keine Versorgung mit Sprach- und mobilen und breitbandigen Datenübertragung durch mindestens ein öffentliches Mobilfunknetz (3G oder besser) besteht. Mit diesen Rahmenbedingungen wird natürlich eine Erschließung auch letzter Siedlungspunkte mit 5G nicht sichergestellt. Dies war eine Forderung der den ländlichen Raum vertretenden kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene. Immerhin hat die Infrastrukturgesellschaft des Bundes, die für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur zuständig ist, im Berichtszeitraum bereits zwei Markterkundungsverfahren angestoßen oder durchgeführt. Es bleibt abzuwarten, ob es gelingt, auch die „letzte Milchkanne“ im Ergebnis mit 5G zu erschließen. Voraussetzung wäre dafür aus Sicht des Landkreistages, dass alle Sendemasten mit Glasfaser erschlossen werden. Für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum wäre dies eine der zentralen Herausforderungen. Dies betrifft nicht nur Anwendungen Smart Farming oder autonomes Fahren, sondern auch immer wieder Start-up aus dem IT-Bereich, die über hohe Bandbreiten verfügen können müssen.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder über die Entwicklung stets auf dem Laufenden gehalten.

1.13 Lokales 5G

Als Überschrift über diesen kleinen Beitrag hätte sich auch noch Industrie 4.0 oder Internet der Dinge angeboten. Im Berichtszeitraum hat nämlich die Bundesnetzagentur das Antragsverfahren für lokale breitbandige Frequenznutzung im 26 Gigahertz-Bereich gestartet. Ab Ende des vergangenen Jahres konnten damit Anträge zur lokalen Nutzung der 5G-Technologie gestellt werden. Bis zum 31.03.2021 sollten Anträge als gleichzeitig gestellt gewertet werden. Damit kann ein Telekommunikationsdienst für Endkunden aber eben auch eine sog. Infrastrukturanbindung realisiert werden. Diese betreffen das Internet der Dinge, Industrie 4.0 und öffnen damit lokal das Tor zu völlig neuer Steuerung von Produktionsprozessen, in denen die Maschinen miteinander kommunizieren und damit die Chance zur effizienten Gestaltung der Arbeitswelt besteht. Der Landkreistag hat hierüber seine Mitglieder informiert und über den Deutschen Landkreistag auch die Möglichkeit erhalten, zur Formulierung der Verwaltungsvorschriften entsprechende Stellung zu nehmen. Nach Kenntnis der Geschäftsstelle hat Rheinland-Pfalz, hier die BASF in Ludwigshafen, Interesse an der Nutzung dieser Technologie geäußert. Über die Auswirkungen dieser neuen Technologie auf die Digitalisierung auch im ländlichen Raum wird der Landkreistag in seinen Gremien weiter beraten.

2. Personal, Gleichstellung, Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung des Nachwuchses für die Beamtenlaufbahn an der Zentralen Verwaltungsschule und der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen wurde auch durch Corona in weiten Bereichen betroffen. Nicht nur dass die Lockdowns Präsenzveranstaltungen unmöglich machten, auch die stetig wachsende Zahl der Anwärterinnen und Anwärter für das Einstiegsamt 3 bereiten der Hochschule zusätzlich Probleme. Umso erfreulicher können wir berichten, dass es der Hochschule schon nach kurzer Zeit gelungen ist, auf einen Mix von Fernstudium, Seminaren und interaktiven Veranstaltungen über das Netz für die Studentinnen und Studenten präsent zu sein, ohne vor Ort sein zu müssen. Lediglich die Prüfungen selbst mussten zum einen vorübergehend verschoben werden und in Präsenz stattfinden. Hierzu wurde ein ausgefeiltes Hygienekonzept entwickelt, das auch die Prüfungen ermöglichte.

Das öffentliche Dienstrecht war im Berichtszeitraum geprägt durch permanente Anpassungen an die Pandemielage. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Beihilfenrecht sind erfolgt; über die Hinweise und Empfehlungen der federführenden Ministerien wurden die Mitglieder zeitnah unterrichtet.

2.1 Zusammenarbeit mit DBB, DGB, KOMBA und ver.di

Die traditionell guten Kontakte des Landkreistages zum Deutschen Beamtenbund (DBB), zu der kommunalen Gewerkschaft KOMBA sowie zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und zu der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di waren im Berichtszeitraum coronabedingt stark eingeschränkt, aber insbesondere zu Fragen des öffentlichen Dienstrechts, der Tarifierung und der Weiterentwicklung des Beamtenrechts erfolgten Informationsaustausche durch Übersendung der jeweiligen Stellungnahmen. Die vor Corona üblichen Gespräche sollen nach Corona nach Auffassung des Landkreistages unbedingt wieder geführt werden, da von ihnen wertvolle Anregungen für die beiderseitigen Tätigkeiten ausgehen. Auch werden durch sie ggf. unterschiedliche Wertungen transparent und nachvollziehbar.

2.2 Duales Studium in Zeiten von Corona

Auch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Mayen war in Zeiten von Corona neuen besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Nicht nur, dass der Zuspruch für das duale Studium an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Mayen von Jahr zu Jahr zu einer die Kapazitäten der Hochschule fordernden Anwachsens der Anwärterzahlen führte, machte im

Berichtszeitraum auch Corona die Organisation des Studiums zusätzlich schwerer. In den allgemeinen Lockdown-Zeiten galt dieser Lockdown natürlich auch für die Hochschule. Der Hochschule selbst ist es allerdings gelungen, innerhalb kürzester Zeit quasi ein Fernstudium über Videokonferenzsysteme zu organisieren. Neben den normalen Vorlesungsveranstaltungen, die per Livestream für die Studierenden erreichbar waren, wurden auch Seminare und interaktive Formate organisiert, die ein entsprechendes Studienangebot zuließen. Die auch an der Hochschule erforderlichen Prüfungen wurden jedoch in Präsenz organisiert. Hierzu hat die Hochschule ein entsprechendes Hygienekonzept erarbeitet, das auch die Ablegung von Prüfungen in Präsenzveranstaltungen ermöglicht. Die Umstellungsphase war sowohl für die Studierenden als auch für die Hochschule eine Herausforderung, die gemeinsam bewältigt wurde. Der Landkreistag hat die Maßnahmen der Hochschule zur Fortführung eines geregelten Studiums unterstützt und begrüßt.

2.3 Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz des Bundes verkündet - Vorbild auch für das Landesbeamtenrecht?

Das Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz [BesStMG]) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt nur für Beamte des Bundes, sollte aber Vorbildwirkung auch für den Landesgesetzgeber entfalten. Mit dem Gesetz sollen die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Bundes gesteigert werden. Dazu gibt es Änderungen im Besoldungsrecht, im Versorgungsrecht, im Umzugskostenrecht und im Trennungsgeldrecht. Mit diesen Änderungen sollen für den Bund als Dienstherrn größere Flexibilität und ein verringerter Verwaltungsaufwand geschaffen werden. Außerdem soll die Gewinnung von Fachkräften erleichtert werden.

Im Besoldungsrecht sind im Hinblick auf diese Zielsetzungen Änderungen insbesondere bei den Stellenzulagen, bei der Personalgewinnung und -bindung, bei der Auslandsbesoldung, in der Bundesbesoldungsordnung B und bei der Honorierung besonderer Leistungsbereitschaft erfolgt. Hinzuweisen ist insoweit vor allem auf die Prämie für besondere Einsatzbereitschaft nach § 42 b Bundesbesoldungsgesetz sowie auf die Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie nach § 43 dieses Gesetzes.

Die Personalgewinnungsprämie wird für höchstens 48 Monate gewährt. Sie wird in einem Betrag gezahlt. Abweichend davon kann die Prämie in Teilbeträgen für mindestens sechs Monate gezahlt werden. Nach der Erstgewährung kann die Prämie zweimal wiederholt gewährt werden. Die Prämie kann für jeden Monat der erstmaligen Gewährung bis zu 30 % des Grundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen; bei Beamten und Berufssoldaten der Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A ist das jeweilige Anfangsgrundgehalt zugrunde zu legen. Bei wiederholter Gewährung der Prämie verringert sich der Höchstbetrag jeweils um ein Drittel.

Im dringenden dienstlichen Interesse kann darüber hinaus eine nicht ruhegehaltfähige Personalbindungsprämie gewährt werden, um die Abwanderung eines Beamten oder Berufssoldaten aus dem Bundesdienst zu verhindern, wenn das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Die Höhe der Prämie kann für jeden Monat des Gewährungszeitraums bis zu 50 % der Differenz zwischen dem Grundgehalt zum Zeitpunkt der Prämiengewährung und dem Gehalt des Einstellungsangebots, höchstens 75 % des Grundgehalts zum Zeitpunkt der Prämiengewährung, betragen.

Das Umzugskostenrecht ist in Bezug auf Kostenfolgen und Kostenabrechnung zur Steigerung der Transparenz und zur Verwaltungsvereinfachung modernisiert worden.

Im Versorgungsrecht sind Fortentwicklungen insbesondere bei der Versorgungsrücklage und bei der Berücksichtigung von Dienstzeiten bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen erfolgt. Zudem wird die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in die Beamtenversorgung übertragen.

Mit Blick auf den Fachkräftemangel in den Verwaltungen kann dem Landesgesetzgeber nur angeraten werden - dem Beispiel des Bundes folgend -, über Personalgewinnungs- und Personalbindungsmaßnahmen nachzudenken. Gerade in den Krisen hat sich das öffentliche Dienstrecht bewährt; es werden allerdings schnell die Grenzen des geltenden Rechts aufgezeigt. Bei den Diskussionen und den Umsetzungsschritten des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ haben sich Besoldungs- bzw. Vergütungsunterschiede nicht als zielführend herausgestellt, sondern ein sog. „Headhunting“ über die Landesgrenzen hinweg beschleunigt.

2.4 Vorgriffsregelungen zu Änderungen der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz getroffen: Abmilderung von Auswirkungen der Corona-Pandemie

Im Mai 2020 informierte das Ministerium des Innern und für Sport über Vorgriffsregelungen zu Änderungen der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz, die der Ministerrat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen hatte.

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind viele Bereiche der öffentlichen Verwaltung in hohem Maße gefordert. Dies gilt insbesondere für Dienstbereiche, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, der Versorgung sowie dem Schutz der Bevölkerung dienen. Um kurzfristig auf eine veränderte Lage oder ggf. steigende Krankheitszahlen reagieren zu können, ist eine vorausschauende Personalplanung erforderlich. Notwendige Vorsorgemaßnahmen (z. B. die Bildung von „Kohorten“) binden eine große Zahl von Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst. Zur Vermeidung und Abmilderung damit verbundener nachteiliger Folgen für die Beamtinnen und Beamten hat der Ministerrat bereits im Mai 2020 Vorgriffsregelungen zu beabsichtigten Änderungen der Urlaubsverordnung (UrlVO), der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) beschlossen. Damit

- verfällt Urlaub der Beamtinnen und Beamten aus dem Urlaubsjahr 2019 abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 UrlVO erst am 21.12.2020
- können die obersten Dienstbehörden nach § 14 Abs. 1 ArbZVO
 - a) eine einmalige Verlängerung des Abrechnungszeitraums für übertragbare Zeitguthaben um bis zu ein Jahr zulassen, soweit die Höchstdauer von zwei Jahren (§ 12 Abs. 5 Satz 3 ArbZVO) im laufenden Kalenderjahr erreicht wird, und
 - b) Ausnahmen von der Bestimmung über die am Ende jeden Monats nicht zu überschreitenden Minderzahlen bis zur durchschnittliche Wochenarbeitszeit zulassen (§ 12 Abs. 5 Satz 1 ArbZVO)

Zur Vermeidung von persönlichen Kontakten und damit zum Schutz der Beschäftigten wurde es darüber hinaus für erforderlich gehalten, dass Personalratswahlen ausschließlich über die schriftliche Stimmabgabe abgewickelt werden können. Der Ministerrat hatte sich deshalb damit einverstanden erklärt, dass der Wahlvorstand nach § 19 WOLPersVG die Option erhält, bei Wahlen nach der WOLPersVG, die bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden, anzuordnen, dass für die gesamte Dienststelle ausschließlich die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) zugelassen ist und keine persönliche Stimmabgabe in der Dienststelle erfolgt.

Wir haben die Vorgriffsregelungen begrüßt und die Mitglieder hierüber per Sonderrundschreiben informiert.

Ende November 2020 erfolgte angesichts der andauernden epidemischen Lage eine Verlängerung der Vorgriffsregelungen bis Ende des Jahres 2021; im Juli 2021 wurde die Sonderregelung für pandemiebedingte Pflegesituationen in § 31 a der Urlaubsverordnung ebenfalls bis zum 31.12.2022 verlängert.

2.5 Corona-Virus: Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise

Die Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz, vornehmlich das Ministerium des Innern und für Sport sowie das Ministerium der Finanzen, haben im Berichtszeitraum zahlreiche Hinweise erlassen, über die wir die Mitglieder umfassend informiert haben.

Bei den zum Thema „Corona“ veröffentlichten Hinweisen zu den dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen und Hinweisen handelt es sich u. a. um Erläuterungen zu Verdachtsfällen, zur Prävention, zu den Freistellungsmöglichkeiten bei der Kinderbetreuung, zur akuten Pflegesituation, zur Telearbeit sowie zum Verhalten nach Einreisen.

2.6 Zahlreiche Empfehlungen zur Beihilfenverordnung veröffentlicht

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen haben im Berichtszeitraum zu zahlreichen Änderungen im Sozialversicherungsrecht, aber auch im Beihilfenrecht für die Beamtinnen und Beamte geführt. Zum größten Teil handelte es sich um gebührenrechtliche Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit COVID-19; aber auch Rahmenvereinbarungen über die Erbringung und Abrechnung besonderer Leistungen waren Gegenstand von Entscheidungen des für das Beihilfenrecht zuständigen Ministeriums über die jeweilige Anerkennung der Beihilfefähigkeit. Ende Mai 2020 hat das Ministerium der Finanzen auch Hinweise zu den beihilferechtlichen Auswirkungen im Krankenhaus- und Pflegebereich des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite veröffentlicht. Vorausgegangen waren Hinweise zu den Abrechnungsempfehlungen zur GOÄ im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, zur COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverwaltung sowie zur Beihilfefähigkeit von Zuschlägen bei der Abgabe von Arzneimitteln.

Im Berichtszeitraum erfolgten weiterhin Hinweise zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf beihilferechtliche Sachverhalte, zu den Änderungen der Bezugsgrößen und zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Rahmen der vollstationären Pflege.

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über die Hinweise und Empfehlungen des Ministeriums der Finanzen zur Beihilfefähigkeit informiert.

2.7 Sechste Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz in der Anhörung

Das Ministerium der Finanzen hat uns im August 2021 den Entwurf einer Sechsten Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Beihilfenverordnung soll mit dem Ziel novelliert werden, die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung vom 11.07.2021 (BGBl. S. 2754) aufgehobenen monatlichen Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen (§ 36 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch - SGB XI) wirkungsgleich in die Verordnung zu übernehmen.

Wir haben dem Vorhaben zugestimmt, da der notwendige Gleichklang zwischen Bundesrecht und Landesrecht hergestellt wurde.

2.8 Landkreistag unterstützt die Einführung eines Jobradmodells und bietet dem Land Unterstützung an

Das Angebot des Landes Baden-Württemberg über ein Radleasing für die Beschäftigten hat die Geschäftsstelle zum Anlass genommen, im September 2020 beim Land Rheinland-Pfalz nach einer entsprechenden Initiative nachzufragen. Das Ministerium der Finanzen teilte mit, dass für sog. Jobradmodelle für die Bediensteten des Landes Rheinland-Pfalz derzeit keine Nutzungsmöglichkeit besteht, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Entgeltumwandlung nicht vorliegen. Es werde in absehbarer Zeit auch keine Entscheidung über die Einführung eines Jobradmodells für die Bediensteten des Landes Rheinland-Pfalz geben, da zunächst die praktischen Erkenntnisse des Landes Baden-Württemberg abgewartet werden sollen.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsstelle Kontakt mit dem Unternehmen JobRad GmbH (Partner des Landes Baden-Württemberg) aufgenommen, dass auch unabhängig von der Entscheidung des Landes Rheinland-Pfalz bereit ist, einen Vertrag mit dem Landkreistag Rheinland-Pfalz bzw. evtl. auch mit den kommunalen Spitzenverbänden zu schließen.

Lt. JobRad GmbH sind verschiedene Finanzierungsmodelle möglich: Entweder kann der Arbeitgeber ein Fahrrad oder Pedelec leasen und übernimmt die vollen Kosten zusätzlich zum Gehalt oder die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter beteiligt sich per Gehaltsumwandlung an den Kosten für das Jobrad; hierbei versteuert er oder sie den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Jobrads.

Um weitere Absprachen treffen bzw. andere Anbieter kontaktieren zu können, wurde bei den Kreisverwaltungen eine Umfrage gestartet, inwieweit ein Interesse an der Nutzung eines Jobrads seitens der Verwaltungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht. Nicht ganz überraschend war die Bandbreite der Rückmeldungen, die nun für die weiteren Schritte als Gesprächsgrundlage mit dem Land einfließt.

Parallel wurde der kommunale Arbeitgeberverband über die Abfrage zu einer grundsätzlichen Interessenbekundung informiert, da bereits in der Tarifrunde 2018 für den öffentlichen Dienst beim Bund und bei den Kommunen das Thema von den kommunalen Arbeitgeberverbänden in die Verhandlungen eingebracht worden war, die Gewerkschaften jedoch die Erweiterung der tarifvertraglichen Regelungen zur Entgeltumwandlung ablehnten, da die Vorteile für die Beschäftigten infrage gestellt wurden. Bei den Tarifverhandlungen im Oktober 2020 wurde neben Entgelterhöhungen die Forderung der kommunalen Arbeitgeber zur Entgeltumwandlung für Fahrräder und E-Bikes als eine Möglichkeit zur Erhaltung bzw. zur Steigerung der Attraktivität der Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst aufgenommen. Dennoch blieb das Land bei seiner defensiven Haltung und erklärte im November 2020, dass zunächst die praktischen Erkenntnisse des Landes Baden-Württemberg abgewartet werden sollen.

Auf Anregung des Landkreistages hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Unterstützung bei der Umsetzung des Modells angeboten. Der Landkreistag geht von einer baldigen Umsetzung aus, da die Einführung eines Dienstrad-Leasings mit Schaffung der Möglichkeit zur Entgeltumwandlung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im neuen Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP 2021 bis 2026 enthalten ist.

2.9 Arbeitsgemeinschaft Gleichstellung der kommunalen Spitzenverbände

Die Vorstände von Landkreistag, Städtetag sowie Gemeinde- und Städtebund haben im Jahr 1993 die Errichtung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bei den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen. Ziele sind der Erfahrungsaustausch und die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für die Gremien der kommunalen Spitzenverbände.

In der im Berichtszeitraum stattgefundenen Sitzung unter Federführung des Landkreistages wurden die Themen

- „make it work!“ in RLP: Ein Bundesland gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Diskriminierung und Gewalt in der Arbeits- und Ausbildungswelt und an Hochschulen und für Respekt und Grenzachtung in Einrichtungen und Organisationen
- Umsetzung der Gleichstellungspläne in Rheinland-Pfalz
- Führungskräftebeurteilung
- Gleichstellung und Digitalisierung
- Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Kommunen
- Ergebnis der Umfrage der kommunalen Spitzenverbände zur Finanzierung von Schutzeinrichtungen und Frauenberatungsstellen

erörtert.

Zur Vorbereitung der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft werden in einer Vorbesprechung mit den in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise die insbesondere Frauen betreffenden Themen erörtert, damit sie frühzeitig in die Beratungen der Gremien eingebracht werden können.

2.10 Landkreistag nimmt erneut am Mentoring-Programm des Landes teil

Die Landesregierung hat im Jahr 2009 das Mentoring-Programm „Mehr Frauen an die Spitze!“ für weibliche Nachwuchsführungskräfte in der rheinland-pfälzischen Landesverwaltung ins Leben gerufen. Am 25.02.2010 wurde das Programm dann im Rahmen einer Festveranstaltung feierlich gestartet und wird seitdem jährlich durchgeführt. Bisher haben rd. 150 Nachwuchskräfte das Programm mit Erfolg durchlaufen. Der Landkreistag hat wie im Vorjahr auch an der nunmehr elften Runde des Mentoring-Programms der Landesregierung teilgenommen. Er stellte mit der Geschäftsführenden Direktorin Dr. Daniela Franke eine Mentorin. Mentee war eine sehr engagierte und motivierte weibliche Führungskraft aus einer Landeseinrichtung im Rhein-Lahn-Kreis (Künstlerhaus Schloss Balmoral).

In Zeiten von Corona rückt das Ziel des Mentoring-Programms noch einmal stärker in den Blickpunkt. Denn gerade die derzeit geforderten Arbeitsformen des dezentralen Arbeitens stellen für angehende weibliche Führungskräfte neue Chancen und zugleich neue Herausforderungen dar.

2.11 Landkreistag sieht die Ergebnisse der Abschlusssitzung des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ als nicht konkret an

In der für die laufende Legislaturperiode letzten Sitzung des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ am 27.05.2021 unter Vorsitz der neu als Bundesfrauenministerin amtierenden Christine Lambrecht wurde ein Positionspapier des Runden Tisches verabschiedet. Zu den Punkten im Einzelnen:

Zielsetzung

Verbesserung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bundesweit und Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die verlässliche finanzielle Absicherung des Hilfesystems.

Leistungsberechtigte Personen

Der Zugang zu Schutz und Beratung soll für jede von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffene Person mit ihren Kindern gewährleistet werden. Von Gewalt betroffen ist, wer Gewalt erlitten hat, aktuell erleidet oder von Gewalt bedroht ist. Derzeit noch bestehende partielle Zugangshindernisse und Leistungsausschlüsse für bestimmte Personengruppen wie z. B. Studierende und Auszubildende, EU-Bürgerinnen und Asylbewerberinnen sollen beseitigt werden.

Leistungsumfang

Eine auf Zugang zu Schutz und Beratung gerichtete bundesgesetzliche Regelung soll die bedarfsgerechte und niedrighschwellige Beratung durch hierfür fachlich qualifizierte Beratungsstellen sowie Schutz, Unterbringung und Beratung in einer geeigneten Einrichtung für die von Gewalt betroffene Person und ihre Kinder umfassen, insbesondere auch für Personen mit Behinderungen oder mit multiplen Problemlagen. Schutz und Beratung sollen unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der betroffenen Personengruppen

pen gewährt werden. Der Zugang zu Schutz und Beratung in einer Schutzeinrichtung oder Beratungsstelle muss möglichst unbürokratisch, zügig und unabhängig von einer Kostenzusage barrierefrei ermöglicht werden.

Klärung offener Fragen der Kostenerstattung

Die Kostenerstattungsregelung des § 36 a SGB II führt in der Praxis zu Problemen im Hinblick auf Nachweispflichten bezüglich der Aufenthaltsdauer im Frauenhaus und der damit verbundenen Höhe der Kosten für psychosoziale Betreuung im Sinne von § 16 a Nr. 3 SGB II. Eine neue gesetzliche Regelung soll diese und ggf. weitere vorhandene finanzrechtliche Fragen klären. Des Weiteren sind wie bisher ergänzende Vereinbarungen zwischen kommunalen Gebietskörperschaften sowie auf Länderebene möglich.

Gestaltungsspielräume für die Länder

Nach dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention ist es die Aufgabe aller staatlichen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen), die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Kompetenz sicherzustellen. Aufgrund der föderalen Strukturen soll in der Verantwortung der Länder die Ausgestaltung der Angebote liegen, um den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen zu können.

Regelungsort

Eine bundesgesetzliche Regelung soll in einem eigenen Bundesgesetz, länderspezifische Besonderheiten, z. B. über Inhalte und Umfang von Leistungen sowie Zuständigkeitsregelungen, können im Landesrecht geregelt werden.

Angemessene Teilung der finanziellen Lasten

Eine angemessene Teilung der finanziellen Lasten zwischen Bund und Ländern sollte Teil des Regelungspakets sein. Den Kommunen können wegen des Durchgriffsverbots keine neuen Aufgaben durch eine neue bundesgesetzliche Regelung übertragen werden. Geschieht dies in Ausführung einer bundesgesetzlichen Regelung seitens der Länder, sind den Kommunen etwaige Mehrbelastungen von den Ländern auszugleichen.

Der Bund wird im Dialog mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden prüfen, wie die Kostenbeteiligung im Rahmen der neuen bundesgesetzlichen Regelung künftig ausgestaltet wird. Darüber hinaus unterstützt der Bund im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ den bedarfsgerechten Ausbau des Unterstützungssystems mit einem bundesweiten Investitions- und Innovationsprogramm mit rd. 171 Mio. € für die Jahre 2019 bis 2024. Unabhängig davon wird der Bund das bundesweite Hilfetelefon in seiner Zuständigkeit fortführen.

Der Deutsche Landkreistag hat sich in der Abstimmung enthalten, da nicht klar ist, welche bundesweiten rechtlichen Rahmenbedingungen von der Mehrzahl der Länder und dem Bund angestrebt werden. Insgesamt haben sich auch drei Länder enthalten, das Land Nordrhein-Westfalen hat gegen das Positionspapier gestimmt.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz begrüßt alle Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, bedauert aber die fehlende Transparenz der Ergebnisse und wird sich für eine umfangreiche Berücksichtigung der Interessen der Landkreise zum unstreitig notwendigen Schutz der von Gewalt bedrohten oder betroffenen Frauen einsetzen.

2.12 Landkreistag begleitet seit 20 Jahren das Interventionsnetzwerk gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen - RIGG

Pandemiebedingt konnte im letzten Jahr das 20-jährige Bestehen des rheinland-pfälzischen Interventionsnetzwerks gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen - RIGG - nicht gefeiert werden.

Der Grundstein für RIGG wurde mit dem Landtagsbeschluss vom August 1999 mit dem Titel „Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen auch in engen sozialen Beziehungen ist eine öffentliche Aufgabe“ gelegt. Er forderte den Paradigmenwechsel, der bis heute im Fokus der Arbeit steht - nämlich im öffentlichen Bewusstsein immer mehr zu verankern, dass

- Gewalttaten gegen Frauen keine Privatangelegenheit sind,
- diese Taten enttabuisiert werden müssen,
- dem Opfer keine Mitverantwortung zugeschrieben werden darf,
- die Tat nicht verharmlost werden darf und
- der Täter angemessen zur Verantwortung gezogen werden muss.

Der Landtagsbeschluss empfahl damals ein geschlossenes, umfassendes und langfristiges Konzept. Dabei wurde ein lückenloses Zusammenspiel von politischen, straf- und zivilrechtlichen sowie sozialen Maßnahmen als notwendig angesehen. Auf dieser Basis fiel Ende 2000 der Startschuss für das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt RIGG, das sich bis heute durch die interdisziplinäre, ressortübergreifende und landesweite Zusammenarbeit der Fachleute von staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen auszeichnet. Durch die Arbeit des landesweiten Runden Tisches, seiner Fachgruppen und den 22 regionalen Runden Tischen wurden eine Vielzahl neuer gesetzlicher Grundlagen, Handlungsleitfäden, Öffentlichkeitsmaterialien, Fortbildungen und Präventionsangebote entwickelt, z. B.:

- Verändertes Rollenverständnis und Vorgehen der Polizei bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Vernetzung aller staatlichen und nicht-staatlichen Akteurinnen und Akteuren auf Augenhöhe
- Proaktive Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen
- Einrichtung der forensischen Ambulanzen und der Täterarbeitseinrichtungen
- Einrichtungen von Sonderdezernaten bei der Staatsanwaltschaft
- Fortbildungen für Berufsgruppen wie Ärztinnen und Ärzte, Lehr- und Erziehungskräfte
- Präventionsarbeit und Vernetzung auf lokaler Ebene durch die regionalen Runden Tische, die RIGG-Homepage und die RIGG-Informationen
- Besondere Ausrichtung auf Migrantinnen und die interkulturelle Öffnung
- Ressortübergreifende Fachtagungen

Der Landkreistag ist seit Bestehen des Netzwerks vertreten und bringt die Aspekte aus Sicht der Landkreise, z. B. der Kinder- und Jugendhilfe, regelmäßig ein. Des Weiteren werden die Ergebnisse der Arbeit von RIGG in die bundesweite Arbeitsgruppe „Gewaltschutz für geflüchtete Frauen“, in der der Landkreistag die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vertritt, eingespeist.

Der Landkreistag möchte sich auf diesem Weg bei seinen Mitgliedern für die langjährige Unterstützung der Geschäftsstelle im Vorfeld der Beratungen bedanken.

3. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Entwarnung gab es bei den Tierseuchen auch im Berichtszeitraum nicht. Noch immer dominiert die Diskussion um die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) das Geschehen. Während im Westen von Rheinland-Pfalz für eine Ausbreitung weitgehend Entwarnung gegeben werden konnte, ist die ASP in den ostdeutschen Ländern Brandenburg und Sachsen angekommen. Es gibt in diesem Zusammenhang zu berichten, dass das Grundkonzept der Bekämpfung der ASP gleichgeblieben ist. Weiterentwickelt wurde es durch die nunmehr verpflichtende Einführung sog. weißer Zonen, die mit einem festen Zaun in Doppelreihe die Kernzone umschließen. Damit soll erreicht werden, dass unter normalen Bedingungen eine Ausbreitung hierüber hinaus deutlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird. Weiteres Ziel, das mit der Einrichtung von weißen Zonen verbunden wird, ist die weitgehende Befreiung dieses Gebietes von Wildschweinpopulationen. Für Rheinland-Pfalz gibt es in diesem Zusammenhang durchaus Ernüchterndes zu berichten. Während das Land vielfältige Anstrengungen unternommen hat, um durch Dienstleister Unterstützung für die Bekämpfung der ASP in Rheinland-Pfalz zu erreichen, hat sich im Ergebnis gezeigt, dass eine realistische Variante für viele der angedachten Unterstützungsmaßnahmen nicht zur Verfügung steht. Insofern müssen die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Kreise sich wieder vermehrt selber um bestimmte Arbeitstätigkeiten kümmern. Sicher scheint nur zu sein, dass eine möglichst schnelle Einzäunung der Kernzone seitens des Landes organisiert wird. Erfreulicherweise kann auch berichtet werden, dass Landesforsten sich wohl in die Bekämpfung der ASP verstärkt einbringen können.

Die Feuerwehr- und Katastrophenschutzeinheiten haben im Berichtszeitraum Herausragendes geleistet. Im Rahmen der Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal haben die Feuerwehren mehr als deutlich gezeigt, dass die ehrenamtliche Struktur grundsätzlich in der Lage ist, auch solche Großschadenslagen zu beherrschen. Deshalb muss das ehrenamtliche Engagement erhalten und ausgebaut werden. Die Katastrophenschutzeinheiten der Landkreise haben wertvolle Unterstützung leisten können. Die Brand- und Katastrophenschutzinspektoren der Landkreise haben im Modus 24/7 in den Einsatzstäben Führungsqualitäten bewiesen.

3.1 Afrikanische Schweinepest

Wenn es nicht so militärisch klingen würde, hätte man die Überschrift auch mit „In der Zange“ betiteln können. Während die ersten positiven Befunde auf Afrikanische Schweinepest (ASP) in den östlichen Nachbarländern Deutschlands europäischen Boden betreten hatten, kam mit der ASP in Belgien dann ein westlicher Partner in die Notlage. Inzwischen hat die ASP seit über einem Jahr auch die Bundesländer Sachsen und Brandenburg heimgesucht. Dafür ist im Westen wieder Entspannung angesagt, denn in Belgien konnte der Status der ASP-Freiheit festgestellt werden. Für Rheinland-Pfalz wird die Rahmenplanung stetig weiterentwickelt, wobei allerdings festzuhalten bleibt, dass viele Ansätze, die seitens des letzten Geschäftsberichts in den Vordergrund gerückt wurden, wohl nicht mehr Realität werden.

Hier gilt es zunächst darüber zu berichten, dass die Ausschreibungen, die das Land zur Unterstützung der für die ASP-Bekämpfung zuständigen Kreise vorgenommen hatte, fehlgeschlagen sind oder noch kein Ergebnis geliefert haben. Da war zum einen der Betrieb der Kernzonen angedacht, zum anderen aber auch das Bestellen von Zäunen sowie das Ausstellen. In vielen Bereichen ist über die Ersteinzäunung einer Kernzone hinaus nichts mehr möglich durch Fremdvergabe, sondern den Kreisen überlassen. Auch die Ausschreibung für den Betrieb einer Kernzone durch einen externen Dienstleister wird wohl keinen Erfolg bringen. Hier sind die Kosten immens hoch. Auch ohne den Ausbruch der ASP in Rheinland-Pfalz müssten erhebliche Mittel aufgewendet werden, um im Falle des Ausbruchs entsprechende Dienstleistungen abrufen zu können. Diese Vorhaltekosten sind es hauptsächlich, die diese Ausschreibung wohl werden scheitern lassen.

Positiv entwickelt hat sich aber die Bereitschaft von Landesforsten, sich in die Bekämpfung der ASP einzubringen. Die Kreise dürfen inzwischen fest damit rechnen, dass auch von Landesforsten entsprechend Personal und Sachkunde beigesteuert wird. Die Hauptlast in der Bekämpfung verbleibt allerdings bei den Landkreisen. Daher wird der Landkreistag seinen Erfahrungsaustausch unter den Veterinären und das Gespräch mit dem Land weiter vorantreiben. Die vom Land angebotenen Übungen bieten darüber hinaus die Chance, die Abläufe präsent zu halten und ein Stück weit Routine in der Bekämpfung Alltag werden zu lassen.

3.2 ASP-Bekämpfung in Brandenburg und Sachsen

Da die Ausbrüche in Brandenburg und Sachsen erste nationale Erfahrung über die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ermöglichten, hat der Landkreistag hierüber auch seine Mitglieder intensiv unterrichtet. Grundlage der Unterrichtung war die von Brandenburg und Sachsen zur Verfügung stehenden Hinweise. Hier wurde sehr offensiv und transparent über die Erfahrung berichtet, sodass die anderen Bundesländer und damit auch die rheinland-pfälzischen Landkreise hiervon profitieren konnten. Eine der wesentlichen neuen und von der EU akzeptierten Maßnahmen war die Einrichtung sog. weißer Zonen. Während die Kerngebiete von ASP-Fällen um den Fundort eines positiv getesteten Kadavers sehr schnell errichtet werden und damit nur Elektrozäune infrage kommen, wird die weiße Zone mit einem festen Zaun eingegrenzt. Durch den festen Zaun als Umgrenzung für die weiße Zone soll die Weiterverbreitung der ASP natürlich eingegrenzt werden. Darüber hinaus ist es Ziel in der weißen Zone diese von Besatz mit Schwarzwild nach Möglichkeit zu befreien.

Weiterhin konnten erste Erfahrungen über die Vermarktbarkeit von Schweinefleisch aus den Pufferzonen sowie auch negativ getestetes Wildschwein gewonnen werden. Dabei verwundert es nicht, dass die Preise für Wildschwein aus den Restriktionsgebieten stark gesunken sind. Außerdem besteht auch eine immer weniger große Nachfrage. Zusätzliche Kosten entstehen für die Schweinehalter darüber hinaus für die Prüfung und Zertifizierung (Bio-Sicherheitsprüfung) der Betriebe.

3.3 Weiße Zone in der ASP-Bekämpfung verbindlich

Im Berichtszeitraum hat Brandenburg erstmals um das Kerngebiet eine sog. weiße Zone eingerichtet. Bei dieser weißen Zone handelt es sich um einen ca. 5 km breiten Streifen, der das Kerngebiet wie einen Halbkreis umschließt. Die weiße Zone soll mit zwei festen Drahtzaunreihen in einem äußeren und einem inneren Ring gesichert werden. Nach Fertigstellung der Zäune soll damit begonnen werden, die weiße Zone möglichst wildschweinfrei zu machen. Ziel dieses wildschweinfreien Gebietes soll die Ausbreitungsrisikominimierung des ASP-Virus sein. Die Einrichtung der weißen Zone geht auf eine Empfehlung des sog. EU-Veterinärnotfallteams zurück. Ende 2020 wurde daher auch mit Blick auf die verstärkte Bejagung eine Notfallverordnung zur Einrichtung der weißen Zone erlassen. Im April dieses Jahres ist dann durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Schweinepestverordnung die Einrichtung der weißen Zonen verbindlich und entfristet geregelt worden. Der Landkreistag hat hierüber seine Mitglieder unterrichtet.

3.4 Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Vereinigung beamteter Tierärztinnen und Tierärzte

Über viele Jahre hat der Landkreistag mit der Vereinigung beamteter Tierärztinnen und Tierärzte vertrauensvoll zusammengearbeitet. Dabei sind Modelle entwickelt worden, wie beispielsweise die Personalbedarfsbemessung unter Bedingungen eines Qualitätsmanagements fortentwickelt werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang ein besonderer Verdienst für den langjährigen Vorsitzenden und Leiter des Veterinäramtes der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Herr Dr. Rudolf Schneider, der maßgeblich zum Erfolg beigetragen hat. Das Qualitätsmanagement in der Lebensmittelüberwachung ist einer der wenigen Bereiche, in denen es gelungen ist, das Land von der Notwendigkeit von Konnexitätsausgleichszahlungen zu überzeugen. Dieser Erfolg ist maßgeblich mit dem Engagement von Herrn Dr. Schneider verbunden.

Im Berichtszeitraum hat Herr Dr. Schneider nunmehr die Führung der Vereinigung beamteter Tierärztinnen und Tierärzte abgegeben. Bei seiner Verabschiedung hat der Landkreistag noch einmal die gute Zusammenarbeit dargestellt und dem neuen Vorstand unter dessen neuem Vorsitzenden, Herrn Eduard Hettich von der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit zugesichert.

3.5 ZeVIS RP als Datendrehscheibe

Der Geschäftsbericht 2019 berichtet erstmals darüber, dass das Land den Wunsch hatte, dass die bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion angesiedelte Futtermittelkontrolle Zugriff auf die Basisdaten der Betriebsdatenbank haben soll. Die Frage des Zugriffs auf die Betriebsdatenbank ist für die Kreise deshalb von Interesse, weil sie diese Daten erstellen und pflegen. Dabei ist einerseits sofort einsichtig, dass die Redundanz bestimmter Daten wenig Sinn macht, da sie fehleranfällig sind und es bei den Betroffenen auf wenig Verständnis stoßen würde, wenn unterschiedliche Behörden mit unterschiedlichen Daten auf sie zukommen. Zum anderen ist aber auch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Daten immer von einem hohen Interesse. Der Landkreistag hat daher mit Unterstützung von Praktikern ein Modell mit dem Land verhandelt, das den Zugriff auf die Betriebsdatenbank ermöglicht, aber auch über die Vergabe bestimmter Lese- und Schreibrechte sichergestellt ist, so dass über die entsprechenden Protokolle auch feststellbar bleibt, wer bestimmte Daten geändert hat. Mitte 2020 sollte die Futtermittelüberwachung damit auch auf die Betriebsdaten von ZeVIS RP zugreifen können.

Im Berichtszeitraum hat sich darüber hinaus ein weiterer Zugriffswunsch auf das Betriebsstättenregister durch das Landesuntersuchungsamt ergeben. Hier ist seit Langem einer der Kritikpunkte in der Zusammenarbeit der Kreise mit dem Landesuntersuchungsamt bei der Probenanforderung gegeben. Häufig werden von Kreisen Proben verlangt, die im Kreis nicht oder nur in einem Betrieb gezogen werden können. Um eine bessere Steuerung in diesem Zusammenhang zu erhalten, wurde im Berichtszeitraum hierüber Einigung erzielt, dass das Landesuntersuchungsamt zur besseren und praxisnäheren Gestaltung des Probenabrufs der Lebensmittelüberwachung auf das Betriebsstättenregister der Kreise zurückgreifen kann.

3.6 Bundesverfassungsgericht bejaht Anspruch auf Zugang zu Informationen außerhalb der Bußgeldakte

Mit einem Beschluss vom 12.11.2020 hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf ein faires Verfahren als anspruchsbegründend für den Zugang zu außerhalb der Bußgeldakte befindlichen Informationen genutzt. Dabei geht es sowohl um Rohmessdaten als auch weitere Informationen technischer Art, die das Messergebnis als solches infrage stellen könnten. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht allerdings auch bestätigt, dass im Rahmen standardisierter Messverfahren die gerichtliche Aufklärungspflicht reduziert sei und das Ergebnis einer Geschwindigkeitsmessung mit geeichten Geräten und geschulten Personal nur dann in Zweifel zu ziehen sei, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung vorlägen. Der Informationsanspruch des Betroffenen allerdings, der sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ableitet, sei hiervon zu unterscheiden und könne weiter gehen. Der Landkreistag hat die Landkreise darüber unterrichtet, weil viele Landkreise inzwischen auch Geschwindigkeitsmessungen innerorts durchführen.

3.7 Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen

Der Bund hat mit dem gleichnamigen Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen im Berichtszeitraum eine punktuelle Digitalisierung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens eingeführt sowie weitreichende Änderungen im Bereich des Pass- und Ausweiswesens. Hierin einbezogen sind auch ausländerrechtliche Dokumente, sodass die Kreise hiervon betroffen sind. Eine wesentliche Änderung betrifft die Übermittlung von Lichtbildern, die bei der Beantragung dieser Dokumente erforderlich sind. Hier soll ab 2025 in einem neu definierten Umfang nur noch eine elektronische Übermittlung der Lichtbilder möglich sein. Schließlich wurde in das Gesetz auch eine Fiktion aufgenommen, wonach mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit als erlaubt gilt, sofern der künftige Aufenthaltstitel dies vorsieht.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder auch in dem Verfahren zur Einführung dieser neuen Rechte eingebunden.

3.8 Whistleblower-Richtlinie - Umsetzung rechtzeitig?

Die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ist zwar bereits im Dezember 2019 in Kraft getreten, von einer Umsetzung in Deutschland ist jedoch noch nichts zu sehen. Die Umsetzung muss eigentlich bis zum 17.12.2021 erfolgen. Im Berichtszeitraum wurde hierzu zwar eine Entwurfssfassung des Bundes diskutiert, der Entwurf wird jedoch wohl dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer fallen.

Die Richtlinie selbst hat zum Ziel, Meldekanäle und einen wirksamen Hinweisgeberschutz zu etablieren und so die Durchsetzung des EU-Rechts zu verbessern, indem Verstöße gegen das EU-Recht ohne Angst vor Repressalien gemeldet werden können. Der Deutsche Landkreistag ist vom Normenkontrollrat hinsichtlich des Umsetzungsaufwands angesprochen worden. Hierzu hat dann eine Befassung auch der Landesverbände und mithin der Kreise selbst stattgefunden. Zentrale Elemente dieses Entwurfs sind:

Der persönliche Anwendungsbereich umfasst alle Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben und der sachliche Anwendungsbereich greift in umfassender Weise die durch die Richtlinie vorgegebenen Rechtsbereiche auf und fügt weitere hinzu. Darüber hinaus müssen für hinweisgebende Personen interne und externe Meldekanäle eröffnet werden. Da auch die Kreise EU-Recht umsetzen, wird davon ausgegangen, dass sie insoweit auch betroffen sind. Auch in Rheinland-Pfalz hat hierüber eine Diskussion stattgefunden. Allerdings ist vor dem Hintergrund, dass ein Bundesgesetz auch noch in Landesrecht umgesetzt werden muss, aktuell zum einen nicht mehr von einer rechtzeitigen Umsetzung im Bund auszugehen, auf keinen Fall dürfte aber der Landesgesetzgeber hier noch in diesem Jahr eine Umsetzung gesetzestechnisch auf den Weg bringen. Über diese Einschätzung hat der Landkreistag seine Mitglieder unterrichtet.

3.9 Datenschutz - Was geht?

Mit dem sog. Schrems II Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16.07.2020 hat der Europäische Gerichtshof die sog. Privacy Shield Abkommen der EU mit den USA zur Übermittlung personenbezogener Daten als mit der Datenschutzgrundverordnung nicht vereinbar verworfen. Die klare Aussage des Europäischen Gerichtshofes, wonach das Privacy Shield Abkommen EU/US kein DSGVO-konformes Schutzniveau gewährleiste, führt dazu, dass in der Verwaltung wie in der Wirtschaft erhebliche Arbeiten zu leisten sind. Bereits in einer ersten Einschätzung hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auch die Verwaltungen aufgefordert, ihre Prozesse zu prüfen und festzustellen, ob die eingesetzte Software eine Datenübermittlung in die USA beinhaltet und das DSGVO-Schutzniveau eingehalten wird. Allerdings war der Bundesdatenschutzbeauftragte der Auffassung, dass hier auch für eine gewisse Übergangszeit die bestehenden Verträge Bestand haben können.

Im Berichtszeitraum hat nun der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationssicherheit einen Fragebogen an die Kreisverwaltungen übersandt, um sich über die Umsetzung des Schrems II Urteils zu informieren. Dabei hatte die Intervention des Landkreistages leider keinen Erfolg. Damit müssen nunmehr alle Kreisverwaltungen eine Bestandsaufnahme fertigen um festzustellen, in welchen Fällen personenbezogene Daten in Drittstaaten exportiert werden. Dies beinhaltet auch bloße Zugriffsmöglichkeiten privater oder öffentlicher Stellen in Drittländern auf vorgehaltene Daten. Daran schließt sich die Überprüfung an, ob es für das Drittland einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission gibt, für die USA wurde dies nun für ungültig erklärt. Damit sind den Kommunen entscheidende Stellschrauben in der Gestaltung ihrer IT-Landschaft zunächst verwehrt. Der Landkreistag hat hier umfassend informiert.

3.10 Großkundenschnittstelle für Kfz-Zulassung?

Während der Geschäftsbericht 2020 noch darüber informiert, dass die internetbasierte Kfz-Zulassung in der Stufe 3 auf kein großes Interesse bei Kundschaft und Kfz-Zulassungsstellen stößt, ist im Berichtszeitraum der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur auf eine neue Idee gekommen, die die Existenz der dezentralen Kfz-Zulassung zunehmend infrage stellt. Bei der internetbasierte Kfz-Zulassungsstufe 3, wie im Geschäftsbericht 2020 nachzulesen ist, war auch das Problem der Sicherheitsanforderungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt angesprochen. Mit den im Berichtszeitraum unternommenen Vorstoß für eine Großkundenschnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt wird nun die nächste Runde in der Auseinandersetzung eingeläutet. Gedacht ist diese Großkundenschnittstelle für eine Maschine zu Maschine Kommunikation unter Ausschaltung der örtlichen dezentralen Zulassungsstellen. Damit sollen aber nicht nur Flottenbetreiber selbst, sondern auch Zulassungsdienste, Autohersteller und sonstige Dritte, die im größeren Umfang Autos zulassen, angeschlossen werden. In einer ersten Runde haben die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene dem Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur widersprochen. Eine Lösung in dieser Fragestellung zeichnet sich derzeit noch nicht ab.

Der Landkreistag wird hierüber seine Mitglieder weiter unterrichten.

3.11 Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrenspekteure im Landkreistag Rheinland-Pfalz mit neuer Bezeichnung: Arbeitsgemeinschaft der Brand- und Katastrophenschutzinspekteure im Landkreistag Rheinland-Pfalz

Im September 2005 hat der Landkreistag auf Anregung der Kreisfeuerwehrenspekteure die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrenspekteure gegründet. Der Landkreistag geht davon aus, dass gerade bei den wichtigen Aufgaben der Landkreise im Vollzug des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), z. B. bei der Kreisausbildung, der Alarmierung, dem Ausbau des Digitalfunks, der Diskussion über die Integrierten Leitstellen und für die Koordination zwischen den örtlichen Trägern ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den 24 Kreisfeuerwehrenspekteuren im Land wichtig ist. Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, den Informationsaustausch zu verbessern; darüber hinaus sollte auch ein beratendes Gremium geschaffen werden, das die Wünsche und Belange der Landkreise als überörtliche Träger des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes koordiniert. Der Arbeitsgemeinschaft ist auch die Aufgabe zugefallen, Empfehlungen im Feuerwehrwesen zu erarbeiten und Stellungnahmen innerhalb des Landkreistages zu konzipieren, um dabei auch die Gremien des Landkreistages in Feuerwehrfragen unterstützen zu können. Im Berichtszeitraum hat natürlich der Einsatz und die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie im Vordergrund gestanden. Ferner wurden Fragen des Digitalfunks, der digitalen Alarmierung sowie der Lehrgangssituation an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule behandelt. Auch die Novelle des LBKG hat einen breiten Raum in den Beratungen eingenommen.

Im Zuge dieser Novelle wurde auch die Amtsbezeichnung von „Kreisfeuerwehrenspekteur“ in die Bezeichnung „Brand- und Katastrophenschutzinspekteur“ geändert (§ 5 LBKG). Die neue AG BKI des Landkreistages Rheinland-Pfalz unter Vorsitz des BKI des Landkreises Alzey-Worms hat in der Flutkatastrophe Ende Juli 2021 im Norden unseres Landes unter Beweis gestellt, wie wichtig der Beitrag der Brand- und Katastrophenschutzinspekteure im Katastrophenschutzfall ist. Ihre Führungsaufgaben in der Technischen Einsatzleistung waren fast täglich Gegenstand von Videokonferenzen der Arbeitsgemeinschaft; auch die Herstellung des Grundschutzes in den von den Fluten betroffenen Gemeinden wurde von den Kollegen aus der Arbeitsgemeinschaft in hervorragender Weise organisiert.

3.12 Wichtiger Beschluss des Bundesfinanzhofes: Kein lohnsteuerbarer Vorteil bei Überlassung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs

Der Bundesfinanzhof hat Mitte 2021 einen Beschluss zur lohnsteuerlichen Einordnung der Überlassung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs veröffentlicht. Im Leitzatz hebt er hervor:

„Die Überlassung eines Einsatzfahrzeugs an den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr während seiner - wenn auch ‚ständigen‘ - Bereitschaftszeiten führt nicht zu Arbeitslohn.“

Geklagt hatte eine nordrhein-westfälische Gemeinde, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 eine Freiwillige Feuerwehr unterhält. Die Freiwillige Feuerwehr wird von Herrn X, der bei der Klägerin vollzeitig angestellt ist, ehrenamtlich geleitet. Er wurde hierzu gemäß § 11 Abs. 1 BHKG in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr stellte ihm die Klägerin ein Einsatzfahrzeug („Kommandowagen“) zur Verfügung. X nutzte

das ihm rund um die Uhr zur Verfügung stehende Fahrzeug nicht nur für Einsatzfahrten oder zur Erfüllung anderer Aufgaben als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr sowie im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit für die Klägerin, sondern auch für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, für Zwischenheimfahrten und andere Privatfahrten.

Im Rahmen einer bei der Gemeinde für den Streitzeitraum durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat die Prüferin die Ansicht, dass die Klägerin durch die dauerhafte Gestellung des Einsatzfahrzeugs X einen geldwerten Vorteil zugewandt habe, der als Arbeitslohn nach der 1 %-Regelung zu versteuern sei. Das Finanzamt folgte der Auffassung der Prüferin und erließ einen Haftungs- und Nachforderungsbescheid über Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Der darauf folgenden Klage wurde vom Finanzgericht stattgegeben. Mit der Revision des Bundesfinanzhofes rügte das Finanzamt die Verletzung materiellen Rechts.

Der Bundesfinanzhof hält die Revision für unbegründet.

Er führt dazu aus, dass nach den Maßstäben seiner ständigen Rechtsprechung die Überlassung des Einsatzwagens an X nicht als Arbeitslohn anzusehen sei.

Ausweislich der vom Finanzgericht getroffenen und den Bundesfinanzhof bindenden Feststellungen habe die Gemeinde X das Einsatzfahrzeug als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nicht personen-, sondern funktionsbezogen und nur während seiner - wenn auch „ständigen“ - Bereitschaftszeiten zur Verfügung gestellt, um sicherzustellen, dass sich X als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr von seinem aktuellen Aufenthaltsort unverzüglich und entsprechend ausgestattet zum jeweiligen Einsatzort begeben und dort seine Funktion als Einsatzleiter ausüben konnte, statt regelmäßig zeitaufwendig zunächst die Feuerwache aufzusuchen, um dort das Einsatzfahrzeug zu übernehmen. Die (unbeschränkte) Überlassung des Einsatzfahrzeugs an X sei damit dem effektiven Brandschutz, d. h. der durchgreifenden Gefahrenabwehr, geschuldet gewesen.

Dass X den Einsatzwagen tatsächlich aufgrund der Vorgaben der Gemeinde bei privaten Verrichtungen und Wegen mit sich führte, stelle - entgegen der Auffassung des Finanzamtes - keine private, sondern eine auf der ständigen Einsatzbereitschaft gründende, (feuerwehr-)funktionale Verwendung des Fahrzeugs dar. Weiter gehendes, für eine Überlassung des Einsatzfahrzeugs zu privaten Zwecken Sprechendes sei vom Finanzamt weder vorge tragen noch ersichtlich. Der Umstand, dass X den Einsatzwagen während Urlaubs- und Krankheitszeiten an seinen Stellvertreter abgab, zeige vielmehr, dass X das Einsatzfahrzeug nicht zur privaten Nutzung überlassen wurde.

Etwaige Vorteile, die X dadurch entstanden, dass er während seiner Bereitschaftszeiten das Einsatzfahrzeug ausweislich der Vorgaben der Gemeinde als Feuerschutzträgerin bei privaten Verrichtungen und Wegen stets mit sich zu führen hatte, statt hierbei (s)einen privaten Pkw zu nutzen, stellten sich damit nach den Darlegungen des Bundesfinanzhofes als bloße Reflexwirkung aus dem Unterhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen gemeindlichen Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 BHKG) dar und erweisen sich insbesondere nicht im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft.

Wir haben den Beschluss durch Rundschreiben unseren Mitgliedern bekannt gegeben.

3.13 Kommunale Mitwirkung im Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe soll vor dem Hintergrund der in der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen und mit Blick auf neue Bedrohungsszenarien neu ausgerichtet werden. Dazu gehört insbesondere auch die Einrichtung eines „Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz“. Das insoweit gemeinsam vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorgelegte Papier, über das an anderer Stelle ausführlich berichtet wird, sieht mit Blick auf dieses Kompetenzzentrum vor, dass in einem ersten Schritt zunächst (nur) Bundesbehörden unter Beteiligung der Hilfsorganisationen in das Kompetenzzentrum einbezogen werden sollen. In einem zweiten Schritt soll den Ländern zeitnah ein Angebot zur Mitwirkung unterbreitet werden, um eine dem gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum vergleichbare Kooperationsplattform für den Bevölkerungsschutz zu schaffen. In einer Pilotphase soll zunächst ein übergreifendes Lagebild erarbeitet werden.

Nach Einschätzung des Deutschen Landkreistages und seiner Landesverbände ist ein solches Kompetenzzentrum ohne enge Einbindung der Landkreise als wesentliche Akteure des Katastrophenschutzes nicht vorstellbar. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Landkreistag gegenüber dem Präsidenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe daher schon sehr früh eine Beteiligung auch der kommunalen Ebene angemahnt.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe plant als Teil seiner Neuausrichtung die Errichtung eines bundesweiten Warnmittelkatasters. Hierbei soll es sich um eine webbasierte, kartografische Anwendung handeln. Verzeichnet sollen nicht nur Sirenen, sondern auch andere Warnmittel wie beispielsweise Stadtinformationstafeln. Die Mitglieder werden über die Grundsätze informiert und haben dem Vorhaben überwiegend zugestimmt.

Als überraschend wurde empfunden, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nun offenbar wieder auf das klassische Warnmittel „Sirenen“ setzt, während zuletzt vor allem das Modulare Warnsystem (MoWas) befördert wurde.

3.14 Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe haben im Berichtszeitraum ein Papier zur „Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“ vorgelegt. Den Auftrag zu diesem Papier hatte Bundesminister Seehofer im Herbst vergangenen Jahres erteilt, um konkrete Vorschläge zur Stärkung des Risiko- und Krisenmanagements im Bevölkerungsschutz vorzulegen. Hintergrund ist zum einen die COVID-19-Pandemie, die erneut aufgezeigt hat, dass gut aufgestellte Strukturen und eine gut vorbereitete Bevölkerung wichtig sind. Zudem verweist das Papier auf Veränderungen durch Klimafolgen (Dürren, Waldbrände, Hochwasser und Stürme) sowie mögliche Ausfälle kritischer Infrastrukturen, z. B. Cyberangriffe, hybride Aktivitäten, Tourismus oder Industrieausfälle.

Über diese thematischen Ansätze hinaus wird in der Bundespolitik aktuell verstärkt über die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen, ggf. stärkere zumindest koordinative Kompetenzen des Bundes diskutiert. Diese sollen spätestens in der kommenden Legislaturperiode maßgeblich im Mittelpunkt auch legislativer Aktivitäten stehen. Angesichts dessen kommt dem vorgelegten Papier prägende Wirkung zu. Gerade im Katastrophenschutz, dessen Instrumentenkasten in vielfältiger Weise gerade bei der Corona-Pandemie auf Ebene der Landkreise erneut in bewährter und guter Weise genutzt worden ist, bestehen dabei vielfältige Anknüpfungspunkte. Diese werden aus Sicht des Deutschen Landkreistages und seiner Landesverbände in der aktuellen Diskussion zum Teil vernachlässigt.

Das Papier beschreibt zuerst die Ausgangslage und Herausforderungen. Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, dass Krisen- und Katastrophenursachen nicht vor Länder- bzw. Kommunalgrenzen halt machen. Abgestellt wird insoweit auf den Klimawandel, die veränderte sicherheitspolitische Bedrohungslage und damit einhergehende Aktivitäten wie Cyberangriffe, Desinformationskampagnen, Anschläge mit biowaffenfähigen Substanzen. Beschrieben wird auch die verfassungsrechtliche Aufgabenteilung mit der Zuständigkeit des Bundes für den Zivilschutz und den Länderzuständigkeiten beim Katastrophenschutz. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass beide Aufgabenbereiche durch die Aufwuchsfähigkeit des Gesamtsystems einen „Doppelnutzen“ bedeuteten und durch gegenseitige Amts- und Katastrophenhelfer miteinander verzahnt seien.

Das Papier beschreibt acht Kernelemente einer strategischen Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes.

- Stärkung des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes
- Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz
- Evaluation von Krisenlagen
- Warnung der Bevölkerung
- Trinkwassernotversorgung
- Ehrenamt stärken, Spontanhelfer gewinnen, Selbstschutz verbessern
- BBK als Dienstleister
- Nationale Resilienzstrategie - Resilienz kritischer Infrastrukturen

Das Papier listet zahlreiche sinnvolle Einzelaspekte auf, bedauerlicherweise lässt es aber nahezu gänzlich eine kommunale Perspektive vermissen. Stattdessen nimmt es eine eher bundeszentrierte Sicht allenfalls unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen vor. Zahlreiche der aufgezählten Maßnahmen dürften sich aus Kreissicht dennoch als unproblematisch darstellen, insbesondere die im Bereich der Beratung, der übergreifenden Lagebilderstellung und Bevorratung angesprochenen Aspekte mögen sinnvoll sein. Aus Sicht der Landkreise sind allerdings insbesondere potenzielle Einwirkungen im Bereich operativen Handelns kritisch zu hinterfragen.

Wir haben die Mitglieder über die Neuausrichtung des BKK durch Rundschreiben informiert.

4. Schulen, Schülerbeförderung

„Wenn du denkst, Bildung ist zu teuer, versuch’s mit Dummheit“ ist erheiternd und entlarvend zugleich. Auf die Idee, dass Bildung zu teuer ist, ist in letzter Zeit jedenfalls in der offiziellen Politik niemand mehr gekommen. Warum daher diese Bemerkung im Geschäftsbericht des Landkreistages an erster Stelle? Man könnte auf die Idee kommen, dass die vielen Milliarden, die jetzt über die Digitalisierungsprogramme I bis IV in den Schulbereich investiert werden, nicht immer zu optimalen Ergebnissen führen. Natürlich wird niemand bestreiten, dass auch die Infrastruktur der Schulen für die Digitalisierung gerüstet werden muss. Es ist der Zeitdruck und die häufig noch immer fehlende Affinität des pädagogischen Personals zur Nutzung dieser Medien, die an dieser Stelle Sorge bereiten. Es ist auch nach wie vor die Situation, dass bestimmte Schülerpopulationen weniger Zugang zu diesen Medien haben, zumal zu Bildungszwecken. Die Überlegungen der großen Politik zur Erschließung auch dieser Klientel zum E-Learning sind bisher gescheitert. Dabei ging es um die Frage, ob die Mobilfunkwirtschaft bereit ist, einen vergünstigten Tarif genau für diese Zwecke anzubieten. Ein handhabbares Modell konnte auch im Berichtszeitraum hierzu nicht entwickelt werden.

Im Übrigen gilt es zu berichten, dass die Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Ausgabe an Leihendgeräten für das pädagogische Personal ist in Vorbereitung. Der Wechsel im Support der Schul-IT zum neuen Schuljahr ist erfolgt. Neben der mit dem Land getroffenen Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände zu diesem Bereich können hier auch Mittel aus dem DigitalPakt III (Administration) herangezogen werden. Insgesamt ist dies ein Riesen-Paket, das hier zu stemmen und noch lange nicht wirklich abgewickelt ist. Noch nicht angefangen hat darüber hinaus die Diskussion um die Finanzierung der jetzt geschaffenen neuen Möglichkeiten. Selbst wenn Glasfaserleitungen im Boden nicht kurzfristig abgeschrieben werden, die WLAN-Ausleuchtung in den Schulen sicher auch für eine gewisse Dauer hält, es bleiben am Ende Unterhaltungskosten und ganz am Ende auch der Ersatz der einmal eingesetzten Technik. Hier gibt es noch kein Modell im Bund und auch nicht in Rheinland-Pfalz, wie eine Finanzierung hier künftig sichergestellt werden kann. Es gibt allerdings die Zusage der Politik, dass man sich hierzu kurzfristig an einen Tisch setzen wird, um entsprechende Finanzierungsmodelle zu entwickeln.

Nicht wirklich auf der Zielgeraden befinden sich darüber hinaus Konzepte, die sichereren Präsenzunterricht in der Pandemie gewährleisten könnten. Der Ansatz der Förderung der mobilen Luftreinigungsgeräte ist aktuell nicht weiterentwickelt worden. Seitens des Land-

kreistages wurde die Frage nach der pandemiefesten Schule gestellt, verbunden mit dem Ziel, eine Diskussion über Schulbau zu eröffnen. Auch hier kann mit kurzfristigen Erfolgen nicht gerechnet werden.

Nach wie vor aktuell sind auch Fragen der Schülerbeförderung. Noch immer gibt es Fragen, die an neue Konzepte gestellt werden, die die Beförderungszeiten verlängern und zu vermehrten Umsteigesituationen führen. Auch die Pandemiefrage ist für die Schülerbeförderung nicht gelöst. Aktuell wird weiter mit Verstärkerfahrten operiert, um so die Auslastung zu reduzieren und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Die Öffnung der Impfpflicht ab dem zwölften Lebensjahr kann sicher hier ein weiterer Beitrag zur Entlastung sein.

Trotz einer gewissen Routine aus dem letzten Jahr wurden für den Schulbereich umfangreiche neue Regelungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie notwendig. Vor dem Hintergrund der nach den Herbstferien 2020 kontinuierlich gestiegenen Inzidenzen und aufgrund eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin wurde wiederum ein Lockdown inkl. Schulschließungen verfügt, obwohl sich Fachleute aus der Kinder- und Jugendmedizin sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Lehrkräfte, Eltern und sogar Schülerinnen und Schüler selbst ausdrücklich für einen - wenn auch eingeschränkten - Präsenzunterricht ausgesprochen hatten. Erst ab Ende Februar 2021 wurde der Präsenzunterricht zeitlich versetzt unter Berücksichtigung der üblichen Hygienemaßnahmen, teilweise als Wechselunterricht, wieder aufgenommen. Ergänzende Maßnahmen wie zusätzliche Schülerbusse, kostenlose Testmöglichkeiten für das Lehrpersonal und die Beschäftigten an Schulen sowie eine Priorisierung der Lehrerinnen und Lehrer bei den Impfungen ermöglichten ein unter den besonderen Umständen „reguläres“ Unterrichtsangebot bis zu den Sommerferien. Wie sich die im Vergleich zum letzten Jahr veränderte Situation aufgrund des Impfangebots für alle Personen ab zwölf Jahren, Selbsttestungen sowie einer gewissen Routine auf den weiteren Unterricht auswirken, bleibt abzuwarten.

4.1 Landkreistag sieht dauerhaft Bedarf für den Einsatz der sog. Verstärkerbusse im Schülerverkehr

Zur Reduzierung bzw. Vermeidung der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus auf den Fahrten von und zur Schule wurde im September letzten Jahres eine Landesförderung aufgelegt, wonach mit einem Tagessatz von 310 € maximal 220 zusätzliche Schulbusse eingesetzt werden konnten. Trotz der sehr knappen Frist nicht nur für die Anmeldung des Bedarfs,

sondern auch für die Suche nach Bussen inkl. geeigneten Personals konnten ab Anfang November 2020 die ersten Busse eingesetzt werden, die bis zum erneuten Lockdown Ende des Jahres und den hieraus folgenden Schulschließungen gut in Anspruch genommen wurden. Nicht ganz überraschend wurde parallel der Wunsch der Eltern und der Schülervertretungen nach einem dauerhaften Einsatz nach Ende der Pandemie geäußert. Dies wurde jedoch von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Schülerbeförderung wegen einer fehlenden Finanzierungszusage des Landes abgelehnt.

Da nicht ganz überraschend die Corona-Pandemie auch nach den Sommerferien den Alltag bestimmt und das erklärte Ziel aller politisch Verantwortlichen und der Wunsch von Eltern, Schülervertretungen und der Lehrverbände nach einem konstanten Unterrichtsangebot in Präsenz besteht, wurde u. a. das Förderprogramm für zusätzliche Busfahrten aufgenommen. Das mittlerweile zuständige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität informierte Ende August 2021 über die Absicht, die Verwaltungsvorschrift „Corona-Schülerverkehr“ über den 15.07.2021 zu verlängern. Landkreistag und Städtetag begrüßten zwar grundsätzlich die Absicht des Landes, im Prinzip die Förderung von Zusatzverkehren im Schülerverkehr weiter zu fördern, äußerten jedoch gegenüber Staatssekretärin Eder das Unverständnis über die geplanten Änderungen, die die Praktikabilität und somit auch den Wert der Unterstützung durch das Land im Wesentlichen einschränken. So sieht die Planung des Landes vor, dass die Unterstützung nur dann greift, wenn bei einer landesweiten Inzidenzzahl von 75 Neuerkrankungen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen die Lage an mindestens drei aufeinanderfolgenden Werktagen vorliegt. Dies ist jedoch für den Träger der Schülerbeförderung nicht planbar. Unabhängig von der Frage der Verständlichkeit macht nach Auffassung der beiden kommunalen Spitzenverbände die Entwicklung der Inzidenzzahlen deutlich, dass diese Fördervoraussetzung in kurzer Zeit und flächendeckend erreicht sein wird. Des Weiteren wird befürchtet, dass die Verkehrsunternehmen die geforderte Flexibilität nicht leisten können.

In der Folge wurde der durch die Einschränkung der Förderung der Verstärkerfahrten in der Schülerbeförderung suggerierte Eindruck, dass die tatsächlichen Gegebenheiten wie vor Beginn der Corona-Pandemie wieder vorliegen, kritisiert, da unter Berufung auf die Fachleute davon ausgegangen werden muss, dass durch die steigenden Inzidenzzahlen nach Ende der Sommer- und der Herbstferien die vierte Welle befürchtet wird, was sich in den ersten Wochen nach Schuljahresbeginn bereits abzeichnete.

Die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages wurde für den 15.09.2021 angekündigt.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

4.2 Von Zöllner zu Hubig

Am 18.12. des vergangenen Jahres haben die Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände und Bildungsministerin Dr. Hubig eine neue Grundsatzvereinbarung zur IT-Betreuung an Schulen unterzeichnet. Damit hat eine noch mit Prof. Dr. Zöllner zu Beginn der Zweitausender Jahre geschlossene Vereinbarung, die im Grundsatz davon ausgeht, dass eine getrennte Aufgabenwahrnehmung in der IT an Schulen möglich ist, eine zeitgemäße Ablösung gefunden. Die kommunalen Spitzenverbände und die Bildungsministerin waren sich in diesem Punkt schnell einig, nämlich dass es keinen Sinn macht die IT an Schulen nach unter-

schiedlichen Gesichtspunkten zu betreuen. Der Grundsatz, dass Betreuung aus einer Hand zu organisieren sei, war daher schnell vereinbart. Problematisch wurde wie immer die Einschätzung, mit welchem Aufwand dies verbunden ist. Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurden diesbezüglich die Mitglieder eingebunden und um eine Einschätzung des Aufwandes gebeten. Das solche Einschätzungen ganz schnell auch mal Makulatur werden können, zeigen die in der Folge durch Bund und Länder im DigitalPakt Schule getroffenen Vereinbarungen.

Mit der neuen Vereinbarung verbunden war erstmals auch eine fachliche Begleitung. Hier wurden in Unterarbeitsgruppen, die mit Praktikern aus den Spitzenverbänden besetzt waren, fachliche Kriterien für den Support sowie Standards für ein „Digitales Klassenzimmer“ definiert. Insgesamt ist damit ein Vertragswerk entstanden, das grundlegend für eine professionelle IT-Betreuung an Schulen werden kann.

Die finanzielle Ausstattung dieser Vereinbarung hat natürlich nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Entwicklung mit den Mitteln des DigitalPakts schnell Kritik erfahren. Hier muss in der Praxis gezeigt werden, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. Dazu ist eine möglichst frühzeitige Evaluierung ebenfalls Gegenstand des Vertrages. Der Landkreistag hat daher seine Mitglieder nicht nur über die Vereinbarung selbst informiert und in der Erarbeitung der konkreten Vorgaben für den Service Level und das Digitale Klassenzimmer eingebunden, sondern auch darauf hingewiesen, dass verlässliches Datenmaterial für die Evaluierung zur Verfügung stehen muss. Über die Umsetzung des „Hubig-Papiers“ wird auch regelmäßig mit den Kreisen beraten.

4.3 DigitalPakt Schule I - Der Anfang ist geschafft

Der Geschäftsbericht 2020 stellt in der Überschrift zu der Thematik noch die Frage, wann es denn nun endlich losgehe. Bekanntlich hatten die Anfangsschwierigkeiten bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule, die zum einen in den notwendigen Vorarbeiten wie beispielsweise einer Bestandsaufnahme, aber auch in der Konzeption der Medienentwicklungspläne Probleme bereitet. Hierzu konnte in 2020 schon erreicht werden, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auch ohne Medienentwicklungsplanung möglich wurde. Das Medienentwicklungskonzept kann nachgereicht werden und damit können die infrastrukturellen Maßnahmen zur Ausstattung der Ausleuchtung der Schulen mit WLAN, die Herstellung der digitalen Klassenzimmer und die Beschaffung der notwendigen Präsentationstechnik vorangetrieben werden. Bei den 400 Schulträgern in Rheinland-Pfalz konnten bereits 432 Anträge bewilligt und die Förderung in der Größenordnung von knapp 41 Mio. € zugesagt werden. Der Landkreistag wird in seiner Sitzung im Herbst dieses Jahres die Zahlen aktualisieren und mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz die Frage der Beschleunigung erneut diskutieren.

4.4 Digital-Pakt II - Sofortausstattungsprogramm - abgewickelt

Erfahrungen, wie Schülerinnen und Schüler mit den zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräten umgehen, liegen im Berichtszeitraum noch nicht vor. Bekanntlich hatte im letzten Jahr mit dem sog. Sofortausstattungsprogramm eine Ausstattung der Schülerinnen und

Schüler mit digitalen Endgeräten begonnen, die im Prinzip auch Ansprüche über Bildung und Teilhabe nach SGB II/XII hätten haben können. Die Abwicklung ist inzwischen erfolgt, aber nach Kenntnis der Geschäftsstelle wurden die letzten Geräte erst im Mai 2021 zur Verfügung gestellt. Das weist auf ein zusätzliches Problem dieser Programme hin: Es wird viel Geld in den Markt gepumpt, um tatsächliche oder vermeintliche Ausstattungslücken zu schließen, und es verwundert in diesem Zusammenhang dann nicht, dass hier immer auch ein Teil des Mitteleinsatzes in die Preisentwicklung fließt. Seitens der Landkreise wird für die Bewertung des Sofortausstattungsprogramms entscheidend sein, in welchem Umfang die Betreuung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler hier zu Buche schlägt. Verpflichtet gegenüber dem Land sind die Schulträger in dieser Frage nicht. Allerdings haben viele Schulträger den Anspruch an sich selbst, auch hier Unterstützung zu leisten und teilweise wurden auch schon Programme beschlossen, alle Schülerinnen und Schüler in Schulen des Landkreises mit digitalen Endgeräten auszustatten. Der Landkreistag hat hierüber kontinuierlich informiert und den Erfahrungsaustausch moderiert.

4.5 DigitalPakt III oder Förderung des professionellen technischen Supports von digitalen Lehr- und Lerninfrastrukturen an Schulen

Wie an anderer Stelle berichtet, hatten die kommunalen Spitzenverbände und das Bildungsministerium Ende 2020 eine Vereinbarung zur professionellen Administration der IT an Schulen getroffen. Darin ist die Aufgabe in Gänze auf die Schulträger übertragen worden. Das Land Rheinland-Pfalz leistet hierzu einen Ausgleich.

Im Berichtszeitraum kam neben dieser Grundsatzentscheidung zusätzlich eine Diskussion im Bund auf, dass der Bund sichergestellt wissen wollte, dass die mit DigitalPakt I-Mitteln beschafften digitalen Infrastrukturen an Schulen auch professionell gewartet werden. Hierzu wurde dann eine weitere Bund-Länder-Vereinbarung getroffen und unter dem sperrigen Titel der „Förderung des professionellen Supports von digitalen Lehr- und Lerninfrastrukturen an Schulen“ vereinbart. Die Umsetzung erfolgte dann in einer Förderrichtlinie des Landes.

Der Landkreistag hatte bei der Diskussion um diese Förderrichtlinie zunächst die Forderung erhoben, dass hier auch Mittel für besondere Projekte bereitgestellt werden sollten. Dabei wurde ausdrücklich über die Virtualisierung der Schul-IT und eine wissenschaftliche Begleitung zur Umsetzung eines solchen Projektes gedacht.

Im Ergebnis konnte sich der Landkreistag mit dieser Vorstellung nicht durchsetzen. Es bleibt bei der Mittelverteilung nach Köpfen, d. h. nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler. In Kombination mit der Grundsatzvereinbarung sollte die Umsetzung nunmehr mit dem Schuljahr 2020/2021/2022 erfolgen. In der Umsetzung wird es für die Schulträger nicht ganz einfach werden, entsprechend den Fördervoraussetzungen der Bundesförderung die Zusätzlichkeit der Maßnahmen darzustellen und zu begründen.

Der Landkreistag hat über die Umsetzung der DigitalPakte mit seinen Mitgliedern einen regen Austausch geführt. In zwei Veranstaltungen wurde auch 2021 der Erfahrungsaustausch moderiert und über Umsetzungsaktivitäten ein Erfahrungsaustausch durchgeführt.

4.6 Klassenraumbezogene für die Dauerausleihe geeignete digitale Endgeräte für Lehrkräfte

Die Überschrift soll deutlich machen, dass sich das Land und die kommunalen Spitzenverbände bei der Frage der Zurverfügungstellung digitaler Endgeräte für Lehrkräfte schwergegan haben. Auf der einen Seite sieht das Land die Verpflichtung der Schulträger für die Ausstattung auch der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten. Auf der anderen Seite sehen die kommunalen Spitzenverbände hier primär eine Aufgabe des Dienstherrn. Für das Land an dieser Stelle streitet ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz, das bei der Frage der Ausstattung von Lehrkräften mit Büchern genau die Sicht des Landes in einem Urteil festgestellt hat. Grundlage dieses Judikats war die Regelung des Schulgesetzes, wonach der Schulträger sämtliche Sachkosten zu tragen habe, während die gesetzliche Regelung explizit alle Punkte aufzählt, für die das Land die Kosten übernimmt. Ein Anspruch der Lehrkraft wäre jedoch nur vorstellbar im Verhältnis zum Dienstherrn und nicht zum Schulträger. Rein praktisch ist damit aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände eine Situation gegeben, die zumindest hinsichtlich der Kostenfolgen noch offen ist. Unter dem Stichwort DigitalPakt IV hat der Bund an dieser Stelle auch entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt, um Lehrkräfte bundesweit mit digitalen Endgeräten auszustatten. Der auf Rheinland-Pfalz entfallende Teil wird in zwei Gerätekategorien nach einer neuen Ausschreibung angeboten. Es obliegt den Schulträgern zu entscheiden, welche Endgeräte sie zur Verfügung stellen und den Schulen obliegt es, diese den einzelnen Lehrkräften zuzuordnen. Eine 100 %-Ausstattung ist mit den Bundesmitteln nicht zu schaffen.

Wie bei dem Sofortausstattungsprogramm für Schülerinnen und Schüler hat sich auch hier auf der Zielgeraden noch eine kurze Irritation ergeben, weil die ersten Nachfragen beim Rahmenvertragspartner ergeben hatten, dass die Lehrkräfte-Endgeräte ohne Softwareausstattung ausgeliefert würden. Da die Zusage des Landes, dass dies nicht der Fall ist, auch kurzfristig gegenüber dem Rahmenvertragspartner umgesetzt werden konnte, hat sich diese Frage sehr schnell geklärt. Der Landkreistag hat seine Mitglieder hierüber aktuell unterrichtet.

4.7 Landkreistag ist in die Einführung digitaler Lernmittel eingebunden

Anfang dieses Jahres informierte das Ministerium für Bildung die kommunalen Spitzenverbände über die Überlegungen des Landes zur Einführung digitaler Lernmittel und deren Einbeziehung in die Schulbuchausleihe. Die Maßnahme ist nach Auffassung des Landes erforderlich, da der Kauf von Tablets bzw. Laptops im Rahmen des Digitalpakts Schule zur Abfederung sozialer Ungleichgewichte und die bessere digitale Ausstattung der Schulen vermehrt die Frage nach dem Einsatz digitaler Lernmittel im Unterricht aufgeworfen habe. Das Land wollte daher zum Schuljahr 2021/2022 den Schülerinnen und Schülern, die an der Lernmittelfreiheit teilnehmen, die von Schulen im Unterricht verwendeten digitalen Lernmittel kostenlos zur Verfügung stellen. Die vom Land vorgeschlagene Übergangslösung zur Einbeziehung der digitalen Lernmittel in die Schulbuchausleihe berücksichtigte jedoch nicht die Punkte Beschaffung, Distribution, Lernmittelverwaltung und Administration auf den Endgeräten. Der Landkreistag hatte darauf hingewiesen, dass gerade diese Fragen mit Praktikerinnen und Praktikern zu erörtern seien, um nach Möglichkeit keine zusätzlichen Arbeitsbelastungen zu generieren und ein Verfahren zu finden, dass eine größtmögliche Automatisierung ermöglicht. Die Schulen wurden vom Land ebenfalls informiert, um Lernmittelentscheidungen

rechtzeitig für weiteren Planungen des Schuljahres 2021/2022 zu treffen. Geplant war eine Erarbeitung des Workflows der Schulträger sowie eine Abstimmung mit der Schulträger-AG im April dieses Jahres, dem eine zeitnahe Information der Schulträger erfolgen sollte. Die für die vollständige Integration der digitalen Lernmittel in das System der Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe umfassenden gesetzlichen Änderungen und technische Anpassungen der Portale konnten jedoch nicht rechtzeitig realisiert werden, sodass die Schulen im Rahmen einer Übergangslösung für das kommende Schuljahr die Aufgaben der Bestellung und Bezahlung der Lizenzen übernehmen. Ziel ist es, die Schule ab dem darauffolgenden Schuljahr von dieser Tätigkeit zu entlasten, sodass eine Lösung unter Einbindung der Portale der Schulbuchausleihe seitens des Landes geprüft wird.

An dieser Übergangslösung war der Landkreistag nicht beteiligt und wird die weiteren Planungen des Landes zur Integration in das Portal zur Schulbuchausleihe wie bereits gegenüber dem Land gefordert begleiten.

4.8 Landkreistag regt Änderung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ für die Beschaffung von Schulbüchern an

Im letzten Jahr hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur das Anhörverfahren zur Änderung der Verwaltungsvorschrift (VV) „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ eingeleitet, wozu die kommunalen Spitzenverbände Stellung genommen haben. Das ursprünglich geplante Inkrafttreten „im Laufe des Jahres 2020“ und zum 01.07.2021 wurde verschoben und die Gültigkeit der bisherigen Vorschrift vom 24.04.2014 bis zum 31.12.2022 verlängert.

Anfang dieses Jahres hat sich der Börsenverein des deutschen Buchhandels - Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e. V. - an den Vorsitzenden des Landkreistages, Herrn Landrat Schartz, gewandt und Bedenken gegen das geplante Verfahren geäußert.

Aufgrund der Neuregelung in Ziff. 5.1 der o. g. VV dürfen nur noch bis zu einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer öffentliche Aufträge direkt an ein Unternehmen vergeben werden. Dies widerspricht dem Ergebnis der langwierigen Verhandlungen im Rahmen der Anhörung zur Einführung der Schulbuchausleihe zum Schuljahr 2010/2011, wonach die Schulen die Aufträge für die Beschaffung der Lernmittel ausdrücklich ohne Ausschreibung vergeben können - dies vor dem Hintergrund, auch die kleinen Buchhandlungen vor Ort in die Beschaffung der auszuleihenden Lernmittel einzubinden.

Der Landkreistag führte daher eine Umfrage zur Relevanz der Neufassung der VV für die Schulträger durch. Im Ergebnis wird die Aussage des Landes widerlegt, wonach in den seltensten Fällen die nun geplante Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird. Der Landkreistag hat wegen der bisherigen Erfahrungen die Meinung vertreten, dass aufgrund der Größe der weiterführenden Schulen sehr wohl die Aufträge über der Grenze von 10.000 € liegen und lediglich die kleineren Schulen von der neuen Wertgrenze profitieren, insbesondere die Grundschulen wegen des geringen Angebots an Büchern.

In Beantwortung einer Landtagsanfrage stellt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau fest, dass die Streichung der bisherigen Ausnahmeregelung nicht vorgesehen, sondern vielmehr eine weitere Vereinfachung geplant ist: Sofern die Aufträge

über der Wertgrenze von 10.000 € netto liegen, ist die Vergabe nur im Rahmen eines einfachen wettbewerbsoffenen Verfahrens möglich, z. B. durch die Einholung von Angeboten bei drei Buchhandlungen.

Diese Aussage wirft für den Landkreistag jedoch einige Fragen auf, da das damalige Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zur Einführung der Schulbuchausleihe zum Schuljahr 2010/2011 ausdrücklich zu den vergaberechtlichen Fragen Stellung bezogen und auf die Auffassung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verwiesen hat, wonach die Verfahrensvorschriften des Abschnitts 1 der VOL/A keine Anwendung finden und somit die Aufträge zur Beschaffung von preisgebundenen Schulbüchern bis zu einem Schwellenwert von 193.000 € netto ohne das notwendige förmliche Verfahren vergeben werden können. Nach unserem Verständnis ist durch die drastische Reduzierung des Schwellenwertes von 193.000 € auf 10.000 € jedenfalls keine - insbesondere weitere - Vereinfachung für die Schulen erkennbar. Da die von den Schulen vorzunehmende Auftragserteilung erfahrungsgemäß mit Unterstützung des Schulträgers erfolgt, wirken sich die geplanten Änderungen selbstverständlich auch auf den Schulträger aus, für den somit auch mit Mehrarbeit zu rechnen ist.

Auch die Aussage des Ministeriums für Bildung, wonach von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der rheinland-pfälzischen Buchhandlungen nicht ausgegangen wird, ist für uns nicht nachvollziehbar, da die Vergaberegulung aus dem Jahr 2010 gerade die kleinen Buchhandlungen unterstützen sollte, die damals befürchteten, das „Geschäft mit den Schulbüchern“ gänzlich zu verlieren. Wir haben auf der Grundlage des Umfrageergebnisses nochmals über den für die kommunalen Spitzenverbände federführenden Gemeinde- und Städtebund die Ministerien um ein Gespräch gebeten, das bislang leider nicht zustande gekommen ist.

Das mittlerweile zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau kündigte Ende August 2021 die Veröffentlichung der VV für den 06.09.2021 an, sodass dauerlicherweise keine Erleichterung bei der Bestellung der Schulbücher erreicht werden konnte.

Die Landkreise wurden über die Initiative des Landkreistages informiert.

4.9 Landkreistag führt die pädagogischen Angebote in den Ferien als Ferienschule RLP fort

Auf der Grundlage einer Mitte Juni letzten Jahres geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung und den kommunalen Spitzenverbänden wurde erstmals eine besondere Förderung in den Sommerferien angeboten, die sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 8 richtete. Dieses Angebot sollte vor dem Hintergrund der Schließungen der Schulen während der Corona-Pandemie die Schülerinnen und Schüler in der letzten und/oder vorletzten Ferienwoche täglich montags bis freitags an drei Stunden niedrigschwellig erreichen und somit zu einer freiwilligen Teilnahme bewegen. Das Land stellte u. a. das Personal für die inhaltliche Umsetzung zur Verfügung, organisierte das Förderangebot mit den Schwerpunkten Kernkompetenzen in Deutsch und Mathematik inhaltlich, erarbeitete einen Leitfaden und stellte die entsprechenden Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung. Die Kommunen hatten über die organisatorischen Details wie die Räumlichkeiten, die Anzahl der Veranstaltungen auf der Grundlage der Anmeldungen und der vorhandenen eh-

renamntlich Tätigen zu entscheiden und eine Anlaufstelle vor Ort für die kurzfristige Lösung von Problemen zu benennen.

Ausdrücklich begrüßt wurde vom Ministerium für Bildung die Option, dieses schulische Angebot an bereits bestehende Jugend- und Freizeitmaßnahmen anzudocken, um somit das Interesse des Adressatenkreises für eine Teilnahme an diesem Ergänzungsangebot zu steigern, sodass bei den Landkreisen überwiegend die Jugendämter die Ferienschule organisierten. Der Landkreistag hatte bei den Beratungen jedoch darum gebeten, dass aufgrund der zu erwartenden Schulschließungen in der zweiten Jahreshälfte 2020 allgemein von einem weiteren Bedarf von schulischen Unterstützungsangeboten ausgegangen wird, diese jedoch aufgrund der Kürze der Zeit und fehlender Erfahrungswerte aus der sog. Sommerschule RLP nicht in den Herbst-, sondern erst in den Osterferien wieder in den Blick genommen werden. Das Land lehnte jedoch eine Verschiebung unter Hinweis auf den großen Erfolg des gemeinsamen Projektes ab, sodass - wiederum erfolgreich - die Herbstschule RLP angeboten wurde.

Eine mit dem Land vereinbarte Evaluation der Sommerschule erfolgte unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Herbstschule RLP Anfang des Jahres 2021, wobei viele vorherige Hinweise und Anmerkungen der Landkreise in die FAQs eingearbeitet oder in Erläuterungsschreiben des Ministeriums für Bildung aufgenommen wurden. Der Fragebogen wurde mit Unterstützung des Bildungsbüros - Monitoring und Management - der Kreisverwaltung Trier-Saarburg entwickelt, für die wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken möchten. Nicht ganz unerwartet wurde das breite Spektrum der Organisation, Zusammenarbeit und der Teilnehmerzahlen deutlich. Durch die beim Landkreis angesiedelte Bündelungsfunktion wurde bereits in den Gesprächen mit dem Ministerium und den beiden anderen Spitzenverbänden zum Abschluss der Vereinbarung 2020 eine enge Abstimmung mit und eine Unterstützung durch den kreisangehörigen Raum deutlich, sodass mit dem Gemeinde- und Städtebund Hinweise zur Zusammenarbeit auf Kreisebene erarbeitet wurden. Dennoch zeigten sich große Unterschiede in der Realisierung des vom Land gewünschten flächendeckenden und wohnortnahen Angebots aufgrund der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie der Unterstützung des Personals. Trotz aller Widrigkeiten stieß das Angebot der Sommer- und der Herbstschule RLP 2020 auf großes Interesse und eine positive Resonanz der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.

Nicht ganz unerwartet wurde zur Minderung der Lerndefizite aufgrund der Corona-Pandemie das Angebot der Sommerschule RLP in 2021 fortgesetzt und eine Wiederholung der Herbstschule RLP 2021 vorgesehen. Gegenüber den Vereinbarungen für das Jahr 2020 wurde die Aufgabenverteilung von Schule und Kommune detaillierter formuliert, sodass der Landkreistag davon ausgeht, dass sich aufgrund dieser Klarstellungen und Ergänzungen der Organisationsaufwand gegenüber dem letzten Jahr reduziert. Die Rahmenvereinbarung wurde im Juni 2021 unterschrieben und erstreckt sich ausdrücklich nur auf das Jahr 2021, da davon ausgegangen wird, dass es bei der vom Land geplanten Verstetigung noch Nachsteuerungsbedarf aufgrund der Erkenntnisse in diesem Jahr geben wird. Sowohl das Land als auch die kommunalen Spitzenverbände sehen weiterhin einen großen Bedarf für die Förderung junger Menschen, gerade aufgrund der coronabedingten Einschränkungen des Schulbesuchs (weitere) Benachteiligungen nicht nur für Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf zu vermeiden und sehen als gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe, die Familien zu unterstützen, Kinder und Jugendliche in den sozialen Kompetenzen zu stärken und die Eltern zu entlasten. Die Ferienbildungsmaßnahmen stellen nach übereinstimmender Einschätzung ein verbindendes Element der Maßnahmen des Landes und der Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und deren Familien durch die Jugendhilfe dar.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichts lagen die Ergebnisse der Sommerschule RLP 2021 noch nicht vor, sodass noch keine Aussage getroffen werden kann, ob die Ziele der Motivation der Schülerinnen und Schüler, der Festigung des bisherigen Lernstoffs und dessen Vertiefung sowie die Verstetigung der Grundkompetenzen vor allem in Deutsch und Mathematik erreicht werden konnten. Der Landkreistag unterstützt grundsätzlich die Idee der Ferienschule, weist jedoch immer darauf hin, dass durch den Begriff „Schule“ Erwartungen geweckt werden, die durch die Struktur der Lehrenden nicht immer gedeckt werden können. So ist die Bandbreite der ehrenamtlich Tätigen von Oberstufenschülerinnen und -schülern über Lehramtsstudierende, Referendarinnen und Referendare bis hin zu pensionierten Lehrkräften sehr groß und bringt unterschiedliche Lernansätze mit sich. Des Weiteren ist das vom Land geforderte wohnortnahe Angebot nur mit intensiver Unterstützung des kreisangehörigen Raums zu realisieren, sodass der Landkreistag gegenüber dem Ministerium für Bildung deutlich gemacht hat, dass die Landkreise nicht alleine bzw. zusätzlich zu fehlenden Angeboten auf gemeindlicher Ebene die Aufgabe realisieren können.

Wir gehen davon aus, dass das „Unterrichtsangebot“ in den Ferien verstetigt wird, zumal sich im Koalitionsvereinbarung entsprechende Absichtserklärungen finden. Das Land hat zugesagt, die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig in die Überlegungen einer Verstetigung des Angebots mit einzubeziehen, sodass die nunmehr gewonnenen Erfahrungen in die dann zu führenden Gespräche einfließen.

4.10 Der Landkreistag begrüßt die Fortführung der Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit geringen Deutschkenntnissen in den Osterferien

Nachdem die Feriensprachkurse von den Ministerien für Bildung sowie für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Volkshochschulverband in 2020 trotz Corona-Krise erfolgreich durchgeführt wurden, wurden diese auch in den Osterferien 2021 angeboten. Ziel ist es, schulpflichtige Kinder, die kein oder sehr wenig Deutsch sprechen, in ihrem Prozess zum Erlernen der deutschen Sprache und deren Integrationsprozess zu unterstützen. Der Personenkreis umfasst Schülerinnen und Schüler der ersten bis zur zehnten Klasse sowie schulpflichtige junge Erwachsene der berufsbildenden Schulen. Für die 195 Kurse (112 für Grundschul Kinder und 83 für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I) stellte das Land 180.000 € zur Verfügung.

Der Landkreistag begrüßt die Fortführung der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und den Volkshochschulen, die darüber hinaus ein gutes Beispiel nicht nur für die erfolgreiche Bildungsarbeit der Volkshochschulen, sondern auch für eine übergreifende Zusammenarbeit ist.

4.11 Volkshochschulen unterstützen mit additiven Lernangeboten die Schulen zur Minderung der coronabedingten Lerndefizite

Vor dem Hintergrund der coronabedingt erforderlichen Einschränkungen des Schulbetriebs wurde zwischen dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. und dem Ministerium für Bildung am 26.02.2021 eine Rahmenvereinbarung über additive Lernangebo-

te an Schulen zur Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern unterzeichnet, in dessen Erarbeitung der Landkreistag involviert war. In den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 traten an die Stelle des Präsenzunterrichts Fernunterricht und Notbetreuung, dessen Folgen zwar alle Kinder und Jugendliche betroffen hat, aber im größeren Maß diejenigen, die besondere Unterstützung beim Lernen benötigen und im häuslichen Bereich keine lernunterstützenden Voraussetzungen vorfinden. Neben den zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen der Schulen wurde daher das Engagement der Volkshochschulen als eine weitere Option zur Milderung der coronabedingten Folgen für die Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Lernbedarf gesehen. Ziel ist, ein zusätzliches qualitativ hochwertiges schulisches Bildungsangebot mit Unterrichtsbezug zur Aufarbeitung der Lernrückstände anzubieten, wobei die Förderung der Basiskompetenzen in Mathematik und Deutsch besonders zu berücksichtigen sind, jedoch können auch zusätzliche fachliche Schwerpunkte gesetzt werden.

Die Volkshochschulen stellen das für die Durchführung des Angebots erforderliche Personal; die Schulen wählen die für die Teilnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schüler aus, holen die Zustimmung der Eltern ein und stellen die entsprechenden Räume zur Verfügung. Der zeitliche Umfang für eine Gruppe, die zwischen sechs und zwölf Teilnehmende umfassen soll, kann eine oder zwei Unterrichtsstunden wöchentlich umfassen, aber in Absprache mit den Beteiligten auch frei verteilt werden. Diese Kurse finden zusätzlich zum Pflichtunterricht grundsätzlich am Nachmittag statt und sind als schulische Veranstaltung deklariert, sodass eine Verpflichtung zur Schülerbeförderung besteht; mit dem Land wurde jedoch die gemeinsame Sprachregelung getroffen, dass unter Berücksichtigung der vorhandenen Schülerbeförderung die additiven Lernangebote eingerichtet werden, sodass kein zusätzlicher Beförderungsbedarf generiert wird. Bis zum Schuljahresende wurden Gelder für rd. 1.300 Kurse für knapp 11.000 Schülerinnen und Schüler bewilligt.

Zur Verstärkung der Angebote, um mehr Bildungsgerechtigkeit zu schaffen, Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu fördern, wurde im Sommer unter der Überschrift „CHANCEN@lernen.rlp ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, in das neben den Landesmitteln auch Bundesmittel aus dem Corona-Aufholprogramm fließen und die additiven Lernangebote der Volkshochschulen als ein wichtiger Baustein dieses Pakets von zusätzlichen Fördermitteln profitieren. Für 2021 und 2022 stehen rd. 3,4 Mio. € zusätzlich zur Verfügung, sodass über 4.000 Kurse für bis zu 50.000 Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden können. Somit besteht auch die Möglichkeit, dass die Lernangebote in den Ferien stattfinden.

Der Landkreistag unterstützt alle Maßnahmen zum Ausgleich der coronabedingten Lerndefizite und begrüßt die Fortführung der additiven Lernangebote für weitere zwei Jahre und wird sich für eine Fortführung einsetzen, da nicht davon ausgegangen wird, dass bis Ende 2022 die Folgen der Pandemie egalisiert sind.

4.12 Landkreistag sieht Förderung für Lüftungsmaßnahmen in Schulen als nicht ausreichend an

Im Nachgang zum Programm des Bundes zur coronagerechten Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen (RLT) Anlagen, das die Verbesserung und Instandsetzung bestehender stationärer Anlagen zur Luftreinigung fördert, legte das Land eine eigene Richtlinie auf, die am 22.12.2020 in Kraft getreten ist. Die Gesamtsumme von 6 Mio. € dient der

Ausstattung von Schulräumen mit mobilen Luftreinigungsgeräten als unterstützende Maßnahme zur Raumlufthygiene, wobei Wartungs- und Reparaturkosten nicht förderfähig sind. Die mobilen Luftreinigungsgeräte müssen der Spezifikation der Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 16.11.2020 entsprechen. Als Voraussetzungen wurde definiert, dass der Schulraum

- für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb benötigt wird und
- keine einfachere und wirtschaftlichere Möglichkeit besteht, die Aerosolkonzentration auf das notwendige Maß abzusenken; hierzu gehört insbesondere der Fall, wenn der Raum nicht ausreichend zu belüften ist, weil die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, ein Umbau der Fenster durch einfache Maßnahmen kurzfristig nicht möglich ist und keine geeignete raumluftechnische Anlage vorhanden ist (z. B Räume, in denen nur kleine Fenster oder Oberlichter vorhanden sind)

Die Höchstgrenze wurde auf 3.500 € pro Gerät festgelegt, wobei bis zum 31.01.2021 nicht beantragte Mittel umverteilt werden können. Das Budget wurde unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf Schulen in kommunaler Trägerschaft aufgeteilt.

Nachdem bekannt wurde, dass bisher lediglich rd. 50 % der Landesmittel abgerufen wurden, jedoch gleichzeitig in den Schulen ein weiterer Bedarf für den Einsatz von Lüftungsgeräten besteht, hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Bildungsministerin Dr. Hubig um eine Anpassung und Erweiterung des Förderprogramms gebeten - auch vor dem Hintergrund der Ausweitung des Präsenzunterrichts in den Grundschulen und den Unterstufen der Förderschulen zu Ende Februar 2021 sowie die Klassenstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen zu Beginn des Monats März 2021. Der Schulträger sollte für alle Klassen- und Fachräume die Möglichkeit erhalten, Fördermittel für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion zu beantragen, auch die Förderung von CO₂-Messgeräten wurde angeregt. Daraufhin wurde unter Hinweis auf die geltende Förderrichtlinie seitens des Landes die Option eingeräumt, bis zum 15.04.2021 entsprechende Anträge zu stellen.

Nachdem in der gemeinsamen Pressekonferenz mit Bildungsministerin Dr. Hubig und Gesundheitsminister Hoch am 13.07.2021 von Ministerpräsidentin Dreyer im Rahmen der Landesstrategie für den Schulbetrieb nach den Herbstferien ein Förderprogramm für Raumlufthygiene von 12 Mio. € angekündigt wurde, hat sich der Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Schartz, direkt an Ministerpräsidentin Dreyer gewandt und darauf hingewiesen, dass sich bereits in 2020 viele Kreise auf den Weg gemacht hatten, um die räumlichen und technischen Voraussetzungen für einen Präsenzunterricht in voller Klassenstärke zu realisieren. So wurde das hierfür nicht auskömmliche Bundesförderprogramm in Anspruch genommen, um Konzepte für die Ausstattung der Klassenräume mit den Lüftungsanlagen zu beauftragen oder Lüftungsgeräte zu leasen.

Gleichzeitig wurde Ministerpräsidentin Dreyer über ein Schreiben an Bildungsministerin Dr. Hubig informiert, in dem um die Einschätzung des Landes gebeten wurde, ob und in welchem Umfang die kommunalen Träger weiterführender Schulen, aber auch von Kindertagesstätten und Grundschulen von der im Juni 2021 vom Bund initiierten Erweiterung des Programms zur Förderung des Neubaus von stationären RLT Anlagen Gebrauch machen sollen. Des Weiteren wurde nochmals das Interesse an der Implementierung eines mit dem Land abgestimmten Verfahrens deutlich gemacht, um eine gewisse einheitliche Steuerung im Land zu erreichen. Des Weiteren wurde um Prüfung des Vorschlags gebeten, ob eine zentrale Beschaffung über den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung oder die Zentrale Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen könne, da sich hierdurch

nach Einschätzung des Landkreistages Synergieeffekte sowie eine Zeit- und auch Kostensparnis erzielen ließen.

Letzteren Vorschlag hat das Ministerium für Bildung aufgegriffen und bei der neuen Förderrichtlinie des Landes für Lüftungsmaßnahmen an Schulen, die voraussichtlich im Amtsblatt im September 2021 veröffentlicht wird, eine entsprechende Prüfung zugesagt. Der Entwurf der Förderung der Verbesserung der Lüftungssituation in Schulräumen, die Bezug nimmt auf die Verwaltungsvorschrift „Förderung der Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten“ vom 14.12.2020, wurde im August 2021 vorab den Landkreisen zugesandt mit dem Hinweis des Ministeriums für Bildung, dass bis zur Rechtswirksamkeit noch Änderungen erfolgen können. Gefördert werden

- Maßnahmen, die die Frischluftzufuhr in Schulräumen unterstützen (z. B. Erneuerung von Fenstergriffen, Umbau von Fenstern, Einbau von Ventilator gestützten Zu- und Abluftsystemen oder die Anschaffung von CO₂-Meßgeräten und
- die Ausstattung von Räumen in Schulgebäuden mit mobilen Luftreinigungsgeräten als Ergänzung zu den Lüftungsmaßnahmen der Schulen, wobei die Geräte der Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 09.07.2021 entsprechen müssen.

Gefördert wird nicht nur der Kauf, sondern auch die Miete von Geräten, die bis zum 31.07.2022 anfallen.

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn diese nicht vor dem 16.04.2021 (Ende des ersten Landesprogramms am 15.04.2021) begonnen worden ist und bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Inbetriebnahme bis zum 15.11.2021 erwartet - nicht umgesetzt - wird. Gefördert wird das Gerät nur dann, wenn es in einem Schulraum steht, für den keine einfachere und wirtschaftlichere Möglichkeit besteht, die Aerosolkonzentration deutlich abzusenken, was dann der Fall ist, wenn der Raum nicht ausreichend belüftet werden kann (z. B. Fenster können nicht vollständig geöffnet werden, ein Umbau der Fenster durch einfache Maßnahmen ist kurzfristig nicht möglich und es ist keine geeignete RLT Anlage vorhanden).

Der Mittelabruf hat bis spätestens 31.07.2022 zu erfolgen. Der Landkreistag steht in Gesprächen mit dem Ministerium für Bildung, da sich bereits im Vorgriff auf die Förderrichtlinie herausgestellt hat, dass Hersteller eine Lieferzusage erst für in einem halben Jahr geben können, sodass die erwartete Inbetriebnahme spätestens zum 15.11.2021 nicht umgesetzt werden kann.

Wir schließen uns der Einschätzung der Staatskanzlei an, wonach „in einem ersten Schritt“ schwer zu belüftende Räume mit entsprechender Technik ausgestattet werden können, sodass das Thema Lüften in Schulen die Schulträger noch längere Zeit begleiten wird und setzt sich für eine auskömmliche Förderung dieser Maßnahmen ein.

5. Europa, Kultur, Weiterbildung, Klima- und Umweltschutz

Ungeregelt war der Brexit nicht. In letzter Sekunde ist es gelungen, den Ausstieg des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union durch vertragliche Regelungen zu flankieren. Nun ist Großbritannien Drittland aus Sicht der EU. Die Folgen sind in Gänze sicher noch nicht abzusehen. Gleichwohl werden insbesondere aus der britischen Wirtschaft die zusätzlichen Bürokratien beklagt. Vieles ist aber auch in der Wahrnehmung durch die Pandemie verdeckt, sodass die tatsächlichen Folgen des Brexits so noch nicht absehbar sind. Mehr Sorgen als die der Wirtschaft machen darüber hinaus die kulturellen Auswirkungen. Dabei ist ein Auseinanderleben der Briten und der restlichen Europäer, die in der EU verblieben sind, zu befürchten. Dem gilt es durch verschiedene, auch kulturelle Maßnahmen nicht zuletzt auf kommunaler Ebene entgegenzuwirken. Der Landkreistag hat daher seine Mitglieder auch in den Pandemiezeiten über das, was an kulturellen Veranstaltungen möglich war und ist, immer informiert.

Kultur im weitesten Sinne war derjenige Bereich, der durch die Lockdowns am längsten und entscheidendsten betroffen war. Keine der vielen Veranstaltungen für Soloselbstständige, für Orchester, Musik und Gesang, Kabarett und Theater konnte den Betrieb aufrechterhalten. Durch die langjährige Zusammenarbeit des Landkreistages mit dem Verband der freien professionellen Theater ist bekannt, dass hier viele Ensembles im Land unterwegs sind und von der grundsätzlichen Auftrittsförderung durch das Land profitieren. All das war nicht mehr möglich. Musikschulen konnten zunächst nicht beschulen, Weiterbildung in Volkshochschulen fand nicht statt. Hier sind inzwischen Lockerungen eingetreten, die ein Überleben hoffentlich sichern können. Für die in öffentlicher Trägerschaft stehenden Volkshochschulen und Musikschulen sind deren Träger verantwortlich dafür, dass es hier zu keinem Einbruch kommt. Auch in diesem Bereich hat die Digitalisierung Chancen und Risiken aufgezeigt. Während sowohl die Volkshochschulen als auch die Musikschulen digitale Formate für ihren Unterricht und ihre Weiterbildung schnell entwickelt hatten, ist die Ausstattung dieser Institutionen durchaus nicht gleichmäßig. Hier wirbt der Landkreistag dafür, dass die Träger die Chancen der Digitalisierung auch für diese Institutionen der Weiterbildung ermöglichen. Dazu bedarf es auch einer Kraftanstrengung. Mit der Veranstaltung „ZukunftsChance Bildung“ hat der Landkreistag aber zugleich dafür geworben, diese Anstrengungen auch zu unternehmen. Es bleibt der Appell, dass Musikschulen und Volkshochschulen als wichtiger Garant für Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erkannt und unterstützt werden.

Klimaschutz und Umweltschutz bildeten auch in diesem Berichtsjahr einen Aufgabenschwerpunkt des Verbandes. Die Kreise machten sich bereits im Herbst 2020 auf den Weg einer Resolution zum Thema Wasserstoff. In einer Sondersitzung diskutierten die Landrätinnen und Landräte mit dem Umweltministerium sowie Experten aus der Wasserstoffwirtschaft und den Kommunen darüber, wie Rheinland-Pfalz im Sinne der Energiewende mit gutem Beispiel voran gehen kann und sich bei der nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff Standortvorteile sichern und Wertschöpfungspotentiale vor Ort heben lassen. Im Süden von Rheinland-Pfalz hat sich hieraus eine Gesprächsrunde aus Landrätinnen und Landräten sowie politischen Vertretern der Städte gebildet, in der gemeinsame Projekte sowie Förderfragen rund um den Wasserstoff auf der Agenda stehen.

Einigkeit besteht darüber, dass sowohl die Wasserstoffherzeugung, vor allem aber auch der dringend erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien rasche Fortschritte beim Zubau sowie beim Repowering von Windkraftanlagen voraussetzen. Wie es gelingen kann, dieses Ziel umzusetzen, daran scheiden sich nach wie vor die Geister. Im Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Parteien ist die Forderung enthalten, zu diesem Zweck die Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen von den Kreisverwaltungen auf obere Landesbehörden zu übertragen. Ob dies der Stein der Weisen ist, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, darf bezweifelt werden. Der Landkreistag hat im Herbst 2021 in einer Sondersitzung zum Thema Windkraft die Fakten gesammelt und die Diskussion auf einer breiten fachlichen Grundlage begonnen. Parallel dazu sind Gespräche zu einem kommunalen Klimapakt zwischen den Kommunen und dem Land aufgenommen worden, nachdem der Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund bereits im April 2021 auf die Landesregierung und die Parteien zugegangen sind mit dem Vorschlag, die großen Herausforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung forciert gemeinsam anzugehen. Dem voraus ging eine Kooperationsvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land zum Klimaschutz. Nun gilt es, diese gemeinsamen guten Absichten mit Leben zu füllen und auch in Taten umzusetzen.

Gefeiert werden dürfen aber auch kleine bzw. eher unscheinbaren Erfolge:

In intensiven Gesprächen mit dem Umweltministerium und mithilfe einer gemeinsamen Stellungnahme von Landkreistag und Städtetag konnte erreicht werden, dass die naturschutzrechtliche Zuständigkeit für Maßnahmen gegen invasive Arten nicht auf die Kreisverwaltungen übertragen wird, sondern der oberen Naturschutzbehörde obliegt. Diese Lösung ermög-

licht ein schwerpunktorientiertes, erforderlichenfalls auch kreisübergreifendes Vorgehen gegen invasive Arten.

5.1 Brexit, Kultur und Medien

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat zu Beginn des Jahres über die Auswirkungen des Brexits für Kultur und Medien nach dem Ende der Übergangsphase aufmerksam gemacht. In dem Papier wird zunächst dargestellt, dass nach Ende der Übergangsphase das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für die EU nunmehr Drittstaat ist. Zwar gibt es einige Vereinbarungen, quasi in letzter Sekunde geschlossen, die einige grundsätzliche Regelungen treffen, im Kern handelt es sich dabei jedoch um ein Freihandelsabkommen, erweitert um eine Wirtschafts- und Sicherheitspartnerschaft. Die nationalen Kulturkompetenzen bleiben dadurch gewahrt. Da der Brexit aber grundsätzlich die berufsbezogene Mobilität zwischen dem Gebiet der EU und dem Königreich erschweren, werden hier auch die künstlerischen Aktivitäten betroffen. Dies kann im Einzelfall sogar zu einer Visapflicht führen. Da auch das Kulturleben in den Kreisen nach Corona einen europaweit vernetzten Austausch der Künstlerinnen und Künstler fordert, hat der Landkreistag über diese erste Einschätzung für die Kreativwirtschaft informiert.

5.2 Ausschreibung des Deutschen Preises für Denkmalschutz 2021

Auch im Berichtszeitraum hat das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) den Deutschen Preis 2021 ausgeschrieben. Da der Deutsche Landkreistag als Mitglied des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz zu den Institutionen gehört, die Vorschläge für eine Auszeichnung einreichen können, hat auch der Landkreistag seine Mitglieder über die Ausschreibung informiert.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz zeichnet mit diesem Preis jährlich beispielhafte Leistungen zur Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes aus. Verliehen wird hier die Silberne Halbkugel an Einzelpersonen oder Gruppen, die sich ehrenamtlich dem Schutz der Pflege und dauerhaften Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes widmen. Mit dem Karl-Friedrich-Schinkel-Ring werden Persönlichkeiten geehrt, die sich in jahrzehntelangem herausragendem Engagement nachhaltig für Kulturdenkmale, die Denkmalpflege oder die Archäologie eingesetzt haben. Schließlich können Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende und Aktive in den sozialen Medien mit den Medienpreis ausgezeichnet werden, wenn sie in beispielhaft kritisch konstruktiver Weise auf spezielle Fragestellungen und Probleme von Denkmalschutz und Denkmalpflege aufmerksam gemacht haben.

Mit dem Preis ausgezeichnet werden können Einzelpersonen, Personengruppen und gemeinnützige Vereine, die sich ehrenamtlich dem Schutz, der Pflege und der dauerhaften Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes widmen, sowie Journalisten und Publizisten, die in der Arbeit kontinuierlich auf spezielle Fragestellungen und Probleme aufmerksam gemacht haben.

Der Landkreistag unterstützt wie seit Jahrzehnten die Denkmalarbeit in den Kreisen durch Informationen und Erfahrungsaustausch.

5.3 Medien.rlp unter neuer Leitung

Nach Jahrzehnten engagierter Arbeit für medien.rlp hat Horst Grundheber im Berichtszeitraum den Staffelstab weitergereicht. Mario von Wantoch-Rekowski, auch seit vielen Jahren in der Arbeit von medien.rlp zu Hause, hat die Leitung übernommen. Damit kann die erfolgreiche Arbeit von medien.rlp fortgesetzt werden.

Der letzte Geschäftsbericht hat darüber unterrichtet, wie auch medien.rlp unter den Pandemiebedingungen gelitten hat. Viele Formate konnten nicht mehr als Präsenzveranstaltung, die in der Jugendarbeit natürlich ein besonders Gewicht hat, fortgesetzt werden. Gleichwohl ist es in kurzer Zeit gelungen, Formate wie lokal-global, digitale Medienproduktion in der Jugendarbeit und Partizipation mit Medien wieder in die Fläche zu bringen. Auch über das „neue zu Hause“ für medien.rlp wurde berichtet. Es kann nunmehr darüber informiert werden, dass das neue und das alte zu Hause gleichbleiben. Eine Einigung der Kirchengemeinde konnte erreicht werden, sodass medien.rlp am gleichen Standort seine Arbeit fortsetzen kann.

Der Landkreistag wird medien.rlp weiter in seiner Arbeit unterstützen und auch unter neuer Führung vertrauensvoll zusammenarbeiten.

5.4 Musik wird störend oft empfunden, weil stets sie mit Geräusch verbunden

Manchmal braucht man auch Stille. Manchmal ist die Kakophonie des Alltags alles andere als Musik. Aber die schreiende Stille des Lockdowns, das Fehlen des gemeinsamen Musizierens und Singens hat noch einmal die Bedeutung von Musik hervorgehoben. Die vergangenen Geschäftsberichte haben vielfach positive Zitate von mehr oder weniger bekannten Persönlichkeiten in den Überschriften über den Beitrag zur Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Musikschulen gewählt. Der Geschäftsbericht 2020 hat dann schon sehr viel nüchterner über die Zukunftssicherung der Musikschulen berichtet und die dramatischen Folgen der Corona-Pandemie aufgezeigt. Die jetzige Überschrift des Beitrags zum Geschäftsbericht soll hier keine Kehrtwendung aufzeigen. Vielmehr ist es der Versuch Aufmerksamkeit zu erregen. Musikschulen brauchen unsere Unterstützung. Musikschulen leisten sehr viel und haben in der Pandemie auch Vieles verloren. Es geht darum, dass die öffentlich getragenen Musikschulen wieder Raum zur Entfaltung haben, die Chancen zur Nutzung der Digitalisierung bekommen und darüber hinaus die Wertschätzung erfahren, die sie verdienen.

Der Landkreistag hat auch im Berichtszeitraum mit dem Landesverband der Musikschulen eng zusammengearbeitet. Er hat mit dafür bei den Trägern geworben, die Existenz öffentlich geförderter Musikschulen im Interesse gleicher Bildungschancen für alle Kinder und Jugendliche zu sichern. Die Musikschulen in Trägerschaft der Landkreise, der Städte und Gemeinden sind hierfür ein Garant. Sie müssen gestärkt aus der Pandemie hervorgehen und in ihrer

Innovativen Kraft auch digital Musikunterricht anzubieten, gestärkt werden. Der Landkreistag wird seine Arbeit in den Gremien des Landesverbandes der Musikschulen daher fortsetzen.

5.5 Nichts ist beständiger als der Wandel - Volkshochschulverband unter neuer Leitung

Der Geschäftsbericht 2020 informiert darüber, dass nach mehr als 13 Jahren die Geschäftsführung des Volkshochschulverbandes gewechselt hatte. Leider hat die Nachfolgerin von Steffie Rohling nur für eine kurze Zeit den Volkshochschulverband geleitet. Nach nur kurzer Zeit hatte sie im beiderseitigen Einvernehmen das Arbeitsverhältnis mit dem Volkshochschulverband aufgegeben. Eine erneute Ausschreibung der Leitungsstelle des Volkshochschulverbandes in Rheinland-Pfalz hat eine „alte“ Bekannte nun zur Nachfolgerin in der Geschäftsführung des Volkshochschulverbandes auserkoren. Ute Friedrichs von der Volkshochschule Hunsrück, die bereits jahrelang im Vorstand des Volkshochschulverbandes erfolgreich mitarbeitet, wird die Geschäftsführung des Verbandes übernehmen. Mit Ute Friedrichs übernimmt eine erfahrene Kollegin aus dem Kreis der Volkshochschulen die Leitung. 2021 hat sie zum vierten Mal in Folge die eher kleine Volkshochschule im Hunsrück zu einer LQW-Zertifizierung geführt. LQW steht dabei für Lerner orientierte Qualitätssicherung in der Weiterbildung. Frau Friedrichs übernimmt den Landesverband in einer Situation, in der die COVID-19-Folgen noch nicht ausgestanden sind. Die Volkshochschulen in Rheinland-Pfalz hatten sich hier durch Kreativität, Bereitschaft zur Weiterbildung und Übernahme von Verantwortung ausgezeichnet. Mit der VHS-Cloud des Bundesverbandes der Volkshochschulen stand eine Infrastruktur zur Verfügung, die auch in Pandemiezeiten die Möglichkeit eröffnete, Weiterbildung anzubieten. Der genaue Zeitpunkt des Wechsels von Ute Friedrichs in die Verbandsleitung des Volkshochschulverbandes stand noch nicht fest.

Für den Landkreistag wird sich durch den Personalwechsel in der erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem Verband der Volkshochschulen natürlich nichts ändern.

5.6 Sitzung des Rechts- und Umweltausschusses des Landkreistages

Der Rechts- und Umweltausschuss des Landkreistages hat unter dem Vorsitz von Landrat Heiko Sippel im Berichtsjahr digital getagt. Schwerpunkte waren u. a.

- der Klimaschutz und die Zusammenarbeit mit der Energieagentur
- die Umsetzung der Resolution des Landkreistages zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff
- die Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Schwerpunkt „Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit“
- die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und
- das Onlinezugangsgesetz, insbesondere die Organisation und Beteiligung am kommunalen OZG-Büro

Über die erwähnten Themen wird zum Teil ausführlicher an anderer Stelle im Geschäftsbericht informiert.

5.7 Bundesverfassungsgericht fordert Fortschreibung der Minderungsziele beim Klimaschutz ab 2031

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 24.04.2021 (Az. 1 BvR 2656/18) mehreren Verfassungsbeschwerden teilweise recht gegeben, die eine Verletzung von Grundrechten rügen, weil mit dem 2019 verabschiedeten Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) nur unzureichende Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen und zur Begrenzung der globalen Erderwärmung ergriffen worden seien. Im KSG werden zur Erreichung der Klimaschutzziele u. a. bis 2030 verbindliche Jahresmengen für die Treibhausgasemissionen der Sektoren Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie die Verantwortlichkeiten innerhalb der Bundesregierung für deren Einhaltung festgelegt. Das BVerfG hat es nun für unvereinbar mit Grundrechten gehalten, dass keine Festlegungen für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 getroffen worden.

Das Bundesverfassungsgericht stellt u. a. fest, dass der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes [GG]) den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen einschließt, egal von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die Schutzpflicht des Staates umfasst - so das Bundesverfassungsgericht - auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie könne eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen. Zudem verpflichte Art. 20 a GG den Staat zum Klimaschutz, was auch auf die Herstellung von Klimaneutralität abziele. Art. 20 a GG verpflichte als Staatszielbestimmung u. a. die Gesetzgebung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für zukünftige Generationen. Dabei genießt Art. 20 a GG lt. dem Bundesverfassungsgericht allerdings keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern sei im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nehme aber das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Soweit wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge bestehe, bedeute die von Art. 20 a GG dem Gesetzgeber aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht, dass bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen seien.

Als Klimaschutzgebot habe Art. 20 a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung stehe lt. dem Bundesverfassungsgericht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließe. Das Klimaschutzgebot verlange vom Staat ein international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichte, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Der Staat könne sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen. In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative habe der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20 a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahin gehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.

Soweit das geltende KSG die Verpflichtung enthält, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu mindern und durch sektorenbezogene Jahresemissionsmengen die bis dahin geltenden Reduktionspfade festlegt, erkennt das Bundesverfassungsgericht zunächst keinen Verstoß des Gesetzgebers gegen seine grundrechtlichen

Schutzpflichten oder gegen das Klimaschutzgebot des Art. 20 a GG. Eine Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer, die teils der „Fridays for Future“-Bewegung angehören, sieht das Bundesverfassungsgericht jedoch darin, dass der Gesetzgeber keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen habe, wie die - wegen der gesetzlich bis 2030 zugelassenen Emissionen in späteren Zeiträumen möglicherweise sehr hohen - Emissionsminderungspflichten grundrechtsschonend bewältigt werden können. Die bisherigen Minderungsziele seien insoweit verfassungswidrig, als sie unverhältnismäßige Gefahren der Beeinträchtigung künftiger grundrechtlicher Freiheit begründen. Daher müsse der Gesetzgeber Vorkehrungen treffen, um die ab 2031 auf die Beschwerdeführer zukommende Reduktionslast zu erleichtern und die damit verbundene Grundrechtsgefährdung einzudämmen.

Das Grundgesetz verpflichte unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützten die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20 a GG aufgegebenen Treibhausgasreduktionslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20 a GG schließe die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt lt. dem Bundesverfassungsgericht auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordere dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.

Der Gesetzgeber muss lt. dem Bundesverfassungsgericht die erforderlichen Regelungen zur Größe der für bestimmte Zeiträume insgesamt zugelassenen Emissionsmengen selbst treffen. Eine Regelung im Verordnungswege, wie sie gegenwärtig im KSG vorgesehen ist, genüge nicht. Daher verpflichtet das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss den Gesetzgeber, spätestens bis zum 31.12.2022 im KSG eine Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 vorzunehmen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes war in dieser Deutlichkeit nicht zu erwarten. Zwar verlangt das Gericht zunächst nur eine gesetzliche Fortschreibung der Minderungsziele für die Zeiträume nach 2030, jedoch dürfte dem Bundesverfassungsgericht dabei klar sein, dass in Verbindung mit dem verschärften EU-Klimaziel sowie wegen der angeordneten gleichmäßigeren Verteilung der zukünftigen Belastungen auch schon die bis 2030 geltenden Vorgaben und Maßnahmen angepasst werden müssen. Daher sind bis Ende 2022 nicht nur Verschärfungen der Ziele im KSG, sondern in deren Umsetzung auch verstärkte Maßnahmen im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zu erwarten.

5.8 Klimaschutzgesetz und Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 des Bundes

Der Bund hat im Berichtsjahr das Bundes-Klimaschutzgesetz geändert. Mit der Gesetzesänderung reagierte der Bund kurzfristig auf die zuvor ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.03.2021, über die wir an anderer Stelle im Geschäftsbericht berichten. Das Gericht hatte bemängelt, dass die geltende Fassung des Gesetzes keine Fort-

schreibung der konkreten Minderungsziele für Treibhausgasemissionen nach 2030 enthält, und eine generationengerechte Verteilung der Minderungslasten angemahnt.

In dem Gesetz wird das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 festgeschrieben. Das Zwischenziel zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 wird für 2030 von derzeit 55 % auf 65 % erhöht. Damit wird zugleich die im April 2021 zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament erreichte Einigung über die Erhöhung des europäischen Klimaschutzziels berücksichtigt. Die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen sollen dadurch erfüllt werden, dass künftig im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) auch für die Jahre ab 2031 jährliche Minderungsziele vorgeschrieben werden. Wie diese zwischen den einzelnen Sektoren (Energie, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges) aufzuteilen sind, soll jedoch erst 2024 unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben entschieden werden. Für 2040 wird im KSG ein neues Zwischenziel von 88 % Emissionsminderung vorgesehen.

Der Deutsche Landkreistag hat anlässlich des Gesetzesbeschlusses das Positionspapier „Landkreise leisten ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele“ veröffentlicht, in dem zehn zentrale Forderungen an die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung formuliert werden. Das Positionspapier ist unter

<https://www.landkreistag.de/presseforum/pressemitteilungen/3119-landkreise-leisten-ihren-beitrag-zum-klimaschutz>

im Internet abrufbar.

Ferner hat die Bundesregierung am 23.06.2021 ein Sofortprogramm 2022 zum Klimaschutz beschlossen. Damit sollen die Dekarbonisierung der Industrie, grüner Wasserstoff, energetische Gebäudesanierung, klimafreundliche Mobilität sowie nachhaltige Wald- und Landwirtschaft zusätzlich gefördert werden. Im Fokus stehen insbesondere schnell wirksame und hocheffiziente Maßnahmen, die den Ausstoß von Treibhausgasen spürbar mindern. Für die kommenden Jahre sind im Bundeshaushalt 8 Mrd. € zusätzlich für Klimaschutzmaßnahmen vorgesehen.

5.9 Kommt Wind in den Ausbau der Windenergie?

Arbeitsplan zur Stärkung der Windenergie an Land

Im Oktober 2019 hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Arbeitsplan („Aktionsprogramm“) zur Stärkung der Windenergie an Land vorgelegt. Darin wurden 18 konkrete Maßnahmen von Bund und Ländern benannt, um die Akzeptanz für den Windausbau zu stärken und die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Ende August 2020 hat das Bundeswirtschaftsministerium eine Übersicht zum Umsetzungsstand veröffentlicht. Danach wurden zum damaligen Stand sechs der Maßnahmen vollständig erledigt. Dazu gehören:

- die Abstandsregelung für Windenergieanlagen mit Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

- eine Bund-Länder-Vereinbarung zum Abbau von Genehmigungshemmnissen für Windenergieanlagen und zur Beschleunigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- das Konzept des „Artenschutzportals“ (Naturschutzdaten für den Stromnetzausbau) und
- die Weiterentwicklung des Bundesnaturschutzrechts mit der Bundeskompensationsverordnung, um im Bereich Offshore-Windenergie Ausnahmen von Ausgleichspflichten zu regeln

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Im Januar 2021 ist das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und weiterer energierechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Das EEG 2021 sieht neue Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien vor, die bis 2030 einen Anteil von 65 % an der Energieversorgung in Deutschland tragen sollen. Während der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen noch eine verpflichtende Zahlung der Anlagenbetreiber an die betroffenen Gemeinden sowie das Angebot eines Bürgerstromvertrags vorgesehen hatte, waren diese Regelungen in der vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung verändert bzw. gestrichen worden. Dagegen, dass nach dem Willen der Bundesregierung im EEG 2021 nur noch eine freiwillige Zahlungsmöglichkeit der Anlagenbetreiber an die betroffenen Gemeinden geregelt werden sollte, hatten sich die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände während des parlamentarischen Verfahrens ausgesprochen.

Der Bundestag hat es in seinem Gesetzesbeschluss jedoch unter kleineren Änderungen bei der freiwilligen Zahlungsmöglichkeit belassen (nun § 36 k EEG 2021) und ergänzend eine Entschließung gefasst. Darin fordert der Bundestag die Bundesregierung u. a. auf, die Rahmenbedingungen für das „Repowering“ von Windenergieanlagen weiter zu verbessern, weitere Maßnahmen zur Stärkung der Bürgerenergie sowie der Akzeptanz vor Ort vorzuschlagen und die Verteilung der Gewerbesteuererlegung bei Windenergieanlagen zu reformieren, damit Standortgemeinden bei der Verteilung der zerlegten Gewerbesteueranteile 90 % und Sitzgemeinden der Betreiberunternehmen 10 % erhalten.

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) hat auf der Grundlage der Änderungen des EEG (§ 36 k EEG) einen aktualisierten Mustervertrag veröffentlicht, der eine rechtssichere Umsetzung der finanziellen Teilhabe von Gemeinden an der Windenergienutzung vor Ort ermöglichen soll. An der Erstellung des Mustervertrages waren im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände und die Verbände der Energiewirtschaft beteiligt. Unter anderem ist vorgesehen, dass unter Umständen auch die Landkreise finanziell von einer Windenergieanlage profitieren können, sofern ausnahmsweise ein gemeindefreies Gebiet betroffen ist. Der Mustervertrag und ergänzende Dokumente können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/>

Im August 2021 wurde schließlich das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz verkündet. Das Gesetz dient der Umsetzung von Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 („Renewable Energies Directive II“ [RED II]). Die RED II schreibt vor, dass die Zulassungsverfahren für Projekte im Bereich der

erneuerbaren Energien effizient und für den Vorhabenträger weniger kompliziert zu gestalten sind. Die diesbezüglichen Verfahrensvorgaben wurden nun in das BImSchG, das WHG und im WaStrG übernommen. Mit Blick auf die kreislichen Genehmigungsbehörden ist insbesondere der neu eingefügte § 16 b BImSchG speziell zum Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien hervorzuheben. Die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens mit einer gemeinsamen Stellungnahme insbesondere zu dieser Vorschrift geäußert. Darin wurden Erleichterungen für das Repowering im Grundsatz begrüßt. Aufgrund von Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis wurde aber auch die Befürchtung geäußert, dass die mit dem § 16 b BImSchG beabsichtigte Verfahrensvereinfachung für Repowering-Vorhaben von Windkraftanlagen weitgehend ins Leere laufen könnte. Inwiefern die neue Vorschrift nun tatsächlich eine Erleichterung für den angestrebten Ausbau der Windenergie bewirken kann, wird sich in der Genehmigungspraxis zeigen müssen.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Rundschreiben informiert.

Die Geschäftsführende Direktorin hat gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Gemeinde- und Städtebundes am 10.09.2021 beim Länderspezial „Wind in Rheinland-Pfalz“ des Bundesverbands WindEnergie e. V. über Windenergie im Wald, die Straffung von Genehmigungsverfahren sowie die Förderung der Akzeptanz vor Ort mit Vertretern des Landes und der Energiewirtschaft diskutiert und sich für eine Stärkung der Möglichkeiten der regionalen Wertschöpfung der Kommunen, eine konsequente Umsetzung des kommunalen Klimapakts sowie die Unterstützung bei der Umsetzung von Windenergieprojekten vor Ort eingesetzt.

5.10 Allgemeine Landrätekonferenz zum Thema „Windkraft“ am 14.09.2021

Ein gewichtiges Element des Klimaschutzes stellt der Ausbau erneuerbarer Energien dar. Das rheinlandpfälzische Landesklimaschutzgesetz sieht ehrgeizige Ausbauziele vor. So ist etwa vorgesehen, dass Rheinland-Pfalz seinen Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 vollständig aus erneuerbaren Energien deckt. Die wesentlichen Anteile an der regenerativen Stromerzeugung in 2030 sollen auf die Windkraft zu zwei Drittel und die Fotovoltaik zu ca. einem Viertel entfallen.

Insbesondere der Ausbau der Windkraft läuft in weiten Teilen Deutschlands aber noch immer schleppend. Dem zugrunde liegen eine Vielzahl an Faktoren, die von mangelnder Akzeptanz bis hin zu langen Genehmigungsdauern und rechtlichen Fallstricken hinreichen.

Nicht zuletzt deshalb sieht es auch der Landkreistag als seine Pflicht an, die Bemühungen in Sachen Klimaschutz voranzutreiben und die Kreise bei Ihren bereits großen Unternehmungen weiter zu unterstützen und zu informieren. Denn in den Kreisen, Verbands- und Ortsgemeinden wird der Klimaschutz konkret. Die Kommunen besitzen und nutzen bereits eine Fülle an Handlungsmöglichkeiten, um ihren Beitrag auf lokaler Ebene zu leisten und gehen dabei in ihrer Vorbildfunktion voran.

Aus diesem Grund hat der Landkreistag am 14.09.2021 eine Allgemeine Landrätekonferenz zum Thema „Windkraft“ in Kirchheimbolanden veranstaltet.

Unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen haben insgesamt sieben Referenten und Referentinnen bei der Präsenzveranstaltung verschiedene Themenkomplexe im Zusammenhang mit dem Ausbau von Windkraftanlagen beleuchtet.

Themen im Rahmen der Veranstaltung waren das Schaffen von Akzeptanz, sowohl unter Berücksichtigung der Teilhabemöglichkeiten aus den Erlösen der Windkraft als Anreiz für Kommunen durch Herrn Jan Hildebrand, Umweltpsychologe des Institutes für ZukunftsEnergie- und Stoffstromsysteme, als auch in Form der Vorstellung von Best Practice-Beispielen aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis durch Klimaschutzmanager Frank Michael Uhle.

Im Hinblick auf die geplante Hochzoning der Genehmigungszuständigkeit in Rheinland-Pfalz haben wir an diesem Tag einen Blick in das Saarland werfen können, wo die Zentralisierung der Genehmigungszuständigkeit bereits im Jahr 2005 erfolgte. Hierbei wurde vom Direktor der saarländischen Genehmigungsbehörde, Dr. Joachim Sartorius, auch beleuchtet, welche Hindernisse seinen Erfahrungen nach die aktuell langen Genehmigungszeiten verursachen. Genannt wurden hierbei insbesondere die mangelhafte personelle und finanzielle Ausstattung der Behörden, das Einreichen unvollständiger Antragsunterlagen sowie eine teilweise schleppende Bearbeitung beteiligter Stellen.

Als Referentinnen durften wir außerdem Frau Gabriele Schmidt für den Bundesverband Windenergie e. V., Vorsitzende des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland sowie Frau Tanja Kreuz, Stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes für erneuerbare Energien Rheinland-Pfalz und Saarland, begrüßen, die den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Informationen im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Arten- und Naturschutz sowie in Bezug auf Emissionen darboten. Auch Dr. Robert Trusch vom staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe informierte in Sachen Artenschutz durch die Vorstellung seiner Studie zum Thema „Anlockwirkung von Windenergieanlagen auf nachtaktive Insekten“.

Zu guter Letzt ergänzte Michael Hauer, Geschäftsführer der Landesenergieagentur Rheinland-Pfalz, die Veranstaltung durch die Themenbereiche Tourismus und Infrastruktur, aber auch durch Daten zu sich verändernden Immobilienpreisen und Steuereinnahmen in Kommunen durch Windenergieanlagen.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen hatten nach jedem Vortrag die Möglichkeit Fragen zu stellen und kreiseigene Erfahrungen mit den Referentinnen und Referenten zu erörtern. Ein Thema von besonderem Gewicht stellte dabei das Thema Akzeptanz dar, welches nicht zuletzt von einem guten Kommunikationskonzept sowie der Information der Öffentlichkeit über regionale Wertschöpfungsmöglichkeiten lebt.

An dieser Stelle möchte sich der Landkreistag noch einmal herzlich bei allen Referenten und Referentinnen sowie allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen für die gelungene Veranstaltung bedanken.

5.11 Solarpflicht für Gewerbeneubauten/Zusatzservice für die Landkreise im Solarkataster**Solarpflicht für Gewerbeneubauten**

Die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, nach dem eine Pflicht zur Installation einer Fotovoltaikanlage auf Dächern von Gewerbeneubauten und auf zu errichtenden Überdachungen von neuen gewerbebezogenen Parkplätzen vorgesehen ist (Landessolargesetz [LSolarG]). Ziel des Gesetzes ist es, den Ausbau der Fotovoltaik in Rheinland-Pfalz nachhaltig zu beschleunigen, um so die Erreichung des PV-Ausbauziels der Landesregierung, nämlich einen Ausbau von jährlich 500 Megawatt (MW) installierter Solarenergieleistung zu fördern. Der derzeitige Zubau von Solarenergie reiche trotz Förder- und Informationsangeboten des Landes, wie beispielsweise durch das Solar-Speicher-Programm und das Förderprogramm Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS) nicht zur Zielerreichung. Zur Umsetzung der geplanten Solarpflicht sollen die Unternehmen Unterstützung durch eine konkretisierende Landesverordnung sowie durch Beratungsangebote u. a. der Energieagentur Rheinland-Pfalz erhalten.

Im Rahmen des Gesetzes werden Bauherren und Bauherrinnen von gewerblich genutzten Neubauten mit mehr als 100 m² Nutzfläche, die an ein Stromnetz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind, gemäß § 4 des Entwurfs zur Installation einer Fotovoltaikanlage auf den Solarinstallationseignungsflächen zur Stromerzeugung verpflichtet. Ebenso verpflichtet werden gemäß § 5 des Entwurfs Bauherren und Bauherrinnen, die einen neuen offenen gewerblich genutzten Parkplatz, der für eine Solarnutzung geeignet ist, ab 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge errichten. Hiervon ausgenommen sind lt. Gesetzesbegründung diejenigen Parkplätze, die kommunalen Liegenschaften zuzuordnen sind.

Erfasst hiervon werden in zeitlicher Hinsicht Neubauten und neue Parkplätze für gewerblich genutzte Gebäude, bei denen der Bauantrag ab dem 01.01.2023 gestellt wird bzw. im Freistellungsverfahren Unterlagen ab dem 01.01.2023 eingereicht werden.

Da der vorliegende Gesetzentwurf über die Fraktionen in den Landtag eingebracht wurde, fand eine vorherige Anhörung des Landkreistages nicht statt. Die Mitglieder des Landkreistages wurden dennoch gebeten etwaige Anmerkungen und Hinweise zum Gesetzesentwurf mitzuteilen.

Der Landkreistag sieht einen Mehraufwand der Kreisverwaltungen als untere Bauaufsichtsbehörden im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen. Hieraus könnte außerdem eine längere Dauer von Genehmigungsverfahren resultieren. Auch im Gesetzentwurf wird von dem vermuteten Mehraufwand ausgegangen. Infolge dessen wird mit einer finanziellen Mehrbelastung bei Bauanträgen für Gewerbebauten von 80.954,64 € jährlich gerechnet. Eine abschließende Einschätzung bezüglich Baugenehmigungen für Parkplätze liegt nicht vor. Die Wesentlichkeitsgrenze des § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG werde - so der Gesetzentwurf - durch die Mehrbelastung der Kommunen nicht tangiert, diese werde aber im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen zu berücksichtigen sein.

Landessolarkataster Rheinland-Pfalz - Zusatzservice für die Landkreise

Außerdem wurde der Landkreistag im Berichtsjahr über einen Zusatzservice für die Landkreise im Zusammenhang mit dem Landessolarkataster Rheinland-Pfalz informiert.

Das Solarkataster ist eine Online-Anwendung, welche Hauseigentümern ermöglicht, ihre Dächer auf das Solarenergiepotenzial zur Nutzung für eine Fotovoltaik- oder Solarthermieanlage zu prüfen und eine erste Wirtschaftlichkeitsabschätzung vorzunehmen. Dabei können die individuellen Anforderungen an Eigenversorgung, Speicher- und Verbraucherintegration, Wärmeversorgung, etc. berücksichtigt werden. Zu finden ist dieses unter:

www.solarkataster.rlp.de.

Auf Anforderung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität wurden im Rahmen des Solarkatasters für die Landkreise sog. „Permalinks“ eingerichtet. Mithilfe der Links wird das Solarkataster Rheinland-Pfalz beim Aufrufen der Website automatisch auf den jeweiligen Landkreis vorzentriert, sodass eine umständliche Suche der landkreiseigenen Gebiete nicht mehr nötig ist.

Die Liste der Permalinks wurde an die Landkreise weitergegeben.

5.12 Nachhaltige Wasserstoffherzeugung und -nutzung in den rheinland-pfälzischen Landkreisen - Energiewende vorantreiben und dabei Chancen regionaler Wertschöpfung ergreifen

Der Landkreistag hat sich im Berichtsjahr in einer digitalen Sondersitzung am 25.11.2020 mit dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium sowie Experten aus der Wasserstoffwirtschaft und aus den Kommunen über den Einsatz von Wasserstofftechnologie in den Landkreisen beraten. Dabei wurden folgende vier interessante Beispiele für Wasserstoffprojekte durch folgende Experten vorgestellt:

- SmartQuart-Reallabor der Energiewende
Dr. Jörg Heinen, innogy, Leiter des Projekts Kaisersesch
- Wasserstoff als Wachstumsfeld für kommunale Unternehmen
Jonas Aichinger, Leiter Innovationsmanagement der Mainzer Stadtwerke AG
- Ausrollen des H2 Ecosystems im schweizerischen Schwertransportsektor
Hansjörg Vock, H2 Energy AG, Schweiz, und
- Grüne Wasserstoffökosysteme-regionale Wertschöpfung in den Landkreisen
André Steinau, Leiter Business Uni THINK Wasserstoff, GP Joule

Für die Kreise sind die Potenziale regionaler Wertschöpfung bei der Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff von großem Interesse. Denn in den Kreisen, besonders in den ländlichen Räumen, können die Bürgerinnen und Bürger von den Wertschöpfungspotenzialen der Wasserstoffwirtschaft profitieren. Wasserstoff, der über Müllverbrennungsanlagen erzeugt wird, kann Müllfahrzeuge antreiben. Grüner Wasserstoff, der mithilfe von örtlichen Windkraftanlagen oder Fotovoltaik-Anlagen erzeugt wird, kann den ÖPNV in der Region stärken. Die Wasserstoffproduktion und -verwendung ist ein strategischer Zukunftsmarkt.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreistag in seiner Allgemeinen Landrätekonferenz am 16.12.2020 die Resolution „Nachhaltige Wasserstoffherzeugung und -nutzung in den rheinland-pfälzischen Landkreisen - Energiewende vorantreiben und dabei Chancen regionaler Wertschöpfung ergreifen“ beschlossen. Darin unterstreicht der Landkreistag die Potenziale der Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff für die Wertschöpfung vor Ort in den Kommunen. Um die Dekarbonisierung und Defossilisierung des Verkehrs- und längerfristig auch des Wärmesektors durch die Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff in den Kreisen beschleunigt angehen zu können, sollten Land und Kommunen gemeinsam entschlossen und zügig darauf hinarbeiten, Standortvorteile zu sichern und die rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürger an den Wertschöpfungspotenzialen dieser Zukunftstechnologie teilhaben zu lassen.

Hierfür sind zum einen die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen aber auch wirkungsvolle finanzielle Anreize zu schaffen. Um hier eine Vorreiterrolle in der Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff einnehmen zu können, benötigen die Kommunen die erforderliche Anschubfinanzierung für Investitionen vom Bund und vom Land. Die Kommunen müssen vor allem in die Lage versetzt werden, die Clean Vehicle Directive der EU etwa durch brennstoffzellenbetriebene Nutzfahrzeuge im ÖPNV und in der Abfallwirtschaft im Sinne klimafreundlicher Mobilität umzusetzen. Hierfür sind Beschaffungen zu fördern, aber auch die Finanzierung der derzeit noch nicht wettbewerbsfähig zu deckenden Betriebskosten bzw. von Preisierungsmodellen im ÖPNV zu unterstützen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Kreise als wichtige Player im Rahmen der Energiewende die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung im Zusammenhang mit der Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff ergreifen und ausschöpfen können. Dabei muss auch Offenheit für Geschäftsmodelle in Form der interkommunalen Zusammenarbeit sowie mit Partnern aus der Wirtschaft bestehen, um die Möglichkeiten der Erzeugung und des Einsatzes von Wasserstoff in den Regionen effizient nutzen zu können.

Der Landkreistag hat der Landesregierung sowie den Fraktionen des Landtags die Resolution übermittelt mit der Bitte, gemeinsam und zügig deren Umsetzung anzugehen. Die Fraktionen der SPD und CDU sowie das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium haben unsere Resolution aufgegriffen und uns die Unterstützung der Ziele unserer Initiative signalisiert.

5.13 Wasserstoff-Gesprächsrunde im Süden von Rheinland-Pfalz

Ausgehend von der Wasserstoff-Resolution der Landrätekonferenz vom Dezember 2020, über die im Geschäftsbericht an anderer Stelle unterrichtet wird, hat sich im Süden von Rheinland-Pfalz eine Gesprächsrunde gebildet, in der sich Landrätinnen und Landräte mit den Verwaltungsspitzen von Städten im Süden von Rheinland-Pfalz über Wasserstoffprojekte austauschen. Ausgangspunkt war eine entsprechende Initiative des Beigeordneten der Stadt Ludwigshafen, Alexander Thewalt, die die Geschäftsstelle gerne aufgegriffen hat. An der engagierten und gut besetzten Gesprächsrunde hat auch die Bereichsleiterin Zukunftsfelder und Innovation der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH, Frau Dr. Doris Wittneben, teilgenommen. Sie informierte in den Runden über bestehende Projekte und Förderthemen und ist seitdem in engem Austausch mit der Geschäftsstelle in allen Fragen rund um das Thema Wasserstoff. Die Geschäftsstelle dankt allen Beteiligten für den regen und konstruktiven Austausch.

5.14 Umsetzung der Clean Vehicles Directive

Der Bund hat im am 14.06.2021 ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge („Clean Vehicles Directive“, CVD) verkündet. Die Gesetzesinitiative hat im Vorfeld für lebhafte Diskussionen gesorgt. Die EU-Richtlinie gibt Mindestvergabequoten für die Beschaffung „sauberer“ Fahrzeuge vor. Ziel ist es, eine verstärkte Nachfrage nach den als „sauber“ definierten Straßenfahrzeugen auszulösen und wichtige Marktsignale auszusenden, um der bislang begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Fahrzeuge entgegenzuwirken und die Beschaffungspreise zu senken. Die Umsetzung der von der CVD-Richtlinie vorgegebenen nationalen Mindestbeschaffungsquoten wurde allerdings im Vorfeld sehr kritisch diskutiert. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf die enormen Herausforderungen der Umsetzung hingewiesen, nicht zuletzt in der Fläche und mit Blick auf die dort überwiegend anzutreffenden mittelständischen Unternehmensstrukturen, und nachdrücklich ihre Erwartung an Bund und Länder bekräftigt, dass zur Erreichung der nationalen Mindestbeschaffungsquoten umsetzbare und bürokratiearme Lösungen gefunden werden, die die Besonderheiten sowie die tatsächlichen und technischen Voraussetzungen gerade auch in den ländlichen Räumen berücksichtigen und im Interesse der Daseinsvorsorge und gleichwertiger Lebensverhältnisse sicherstellen, dass den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen und Angebotseinschränkungen drohen. Als Kernforderungen hatten sie dabei hervorgehoben:

- die Mindestquote zur Beschaffung sauberer Fahrzeuge ist ausdrücklich nicht auf den einzelnen Beschaffungsvorgang herunterzubrechen, sondern entsprechend der CVD-Richtlinie nur als nationale Quote im Sinne eines bundesweiten Durchschnittswerts der Summe aller Beschaffungsvorgänge auszugestalten (1:1-Umsetzung)
- die im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmen sind vollständig und bundesweit einheitlich ins nationale Recht zu übernehmen und um eine Opt-in-Regel für die Länder zu ergänzen, damit auch die Beschaffung von primär ausgenommenen Fahrzeugen (etwa im Zuge von Förderprogrammen) gleichwohl auf die Erfüllung der nationalen Quote einzahlen kann und der technologische Wandel auch in den ausgenommenen Bereichen unterstützt wird
- die Beschaffung von sauberen Fahrzeugen kann insgesamt nur bei vollständigem finanziellem Ausgleich für die umfangreichen Mehrkosten erfolgen.

Die Länder hatten zu dem Referentenentwurf ebenfalls kritisch Stellung genommen. Das Herunterbrechen der nationalen Quote auf die einzelnen Beschaffungsvorgänge und die Übertragung der Verantwortung für einen Ausgleich der Erfüllungsquoten auf die Länder lehnten auch die Länder ab, u. a. auch aus Sorge vor Konnexitätsregeln.

Der Gesetzesbeschluss sieht nunmehr vor, dass für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis zum 31.12.2025 ein Mindestanteil an sauberen Fahrzeugen von 38,5 % verlangt wird. Im Referenzzeitraum bis zum 31.12.2030 gilt das gleiche Ziel. Bei Lkw sollen bis zum 31.12.2025 10 % und dann bis 31.12.2030 15 % sauber sein. Für Busse sind bis zum 31.12.2025 Anteile von 45 % und bis zum Ende 2030 von 65 % vorgegeben. Ausgenommen von den Vorgaben sind u. a. Einsatzfahrzeuge von Polizei und Feuerwehr, Straßeninstandhaltungsfahrzeuge, Fahrzeuge für Winterdienste sowie für Reinigungs- und Pflegedienste, nicht aber Müllfahrzeuge. Die Quoten sollen innerhalb der Länder aufgeteilt werden. Zugelassen sind länderübergreifende Lösungen und auch Branchenvereinbarungen der Länder. Vorgesehen sind

Förderungen auf der EU-Ebene ebenso wie auf nationaler Ebene, etwa durch eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel.

Zu den „sauberen“ Fahrzeugen gehören auch mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge. Hierzu fordert der rheinland-pfälzische Landkreistag in seiner Resolution zum Thema Wasserstoff, dass die Kommunen vor allem in die Lage versetzt werden müssen, die Clean Vehicle Directive der EU etwa durch brennstoffzellenbetriebene Nutzfahrzeuge im ÖPNV und in der Abfallwirtschaft im Sinne klimafreundlicher Mobilität umzusetzen. Hier ist neben dem Bund vor allem auch das Land gefordert, und zwar bei der Förderung von Beschaffungen, aber auch durch die Unterstützung bei der Finanzierung der derzeit noch nicht wettbewerbsfähig zu deckenden Betriebskosten bzw. von Preissicherungsmodellen im ÖPNV. Zu den weiteren Inhalten der Resolution wird an anderer Stelle des Geschäftsberichtes ausgeführt.

5.15 Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Der Bund hat im Berichtsjahr das Bundesbedarfsplangesetz geändert. Mit dem Bundesbedarfsplangesetz werden hinsichtlich der in seiner Anlage aufgeführten Vorhaben zum Ausbau des Übertragungsnetzes die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Der Entwurf sieht vor, dass zahlreiche neue Netzausbauvorhaben aufgenommen und bisherige Netzausbauvorhaben geändert werden. Die Änderungen stehen im engen Zusammenhang mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und den aktuellen Beschlüssen von Bund und Ländern zur Energiewende. Darüber hinaus werden einige Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz, im Netzausbaubeschleunigungsgesetz sowie im Bundesbedarfsplangesetz vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Es wird klargestellt, dass kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt (kV) bis zu 525 kV die Anforderungen der technischen Sicherheit im Sinne § 49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfüllen.

5.16 Bereitstellung von Ladeinfrastruktur durch das neue Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz und das Schnelladegesetz

Im Berichtsjahr hat der Bund zwei Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, die den Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge verstärken bzw. beschleunigen sollen. Im März 2021 wurde das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in Kraft gesetzt. Das GEIG schreibt in Umsetzung von entsprechenden EU-Vorgaben die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf Parkplätzen von größeren Wohn- und Nichtwohngebäuden vor. Folgende Regelungen sind hervorzuheben, die vorbehaltlich einer Übergangsregelung für bereits laufende Bauvorhaben (§ 18 GEIG) ab sofort für neue und zu renovierende Wohn- und Nichtwohngebäude gelten:

Wer ein neues Wohngebäude mit mehr als fünf Pkw-Stellplätzen baut, muss dafür sorgen, dass jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird (§ 6 GEIG). Bei neuen Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Stellplätzen gilt, dass mindestens jeder dritte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur auszustatten ist und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt zu errichten ist (§ 7 GEIG). Bei einer größeren Renovierung von be-

stehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden mit jeweils mehr als zehn Stellplätzen gelten ebenfalls Pflichten zur Ausstattung mit neuer Leitungsinfrastruktur und ggfs. mindestens einem Ladepunkt (§§ 8, 9 GEIG). Zudem muss an bestehenden Nichtwohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen nach dem 01.01.2025 ein Ladepunkt errichtet werden (§ 10 GEIG). Das GEIG gilt allerdings nicht für Nichtwohngebäude von kleinen und mittleren Unternehmen, die von diesen überwiegend selbst genutzt werden (§ 1 Abs. 2 GEIG). Zudem gilt eine Ausnahme für die Renovierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 % der Gesamtkosten der Renovierung überschreiten (§ 14 Abs. 1 GEIG). Öffentliche Gebäude, die bereits vergleichbaren Anforderungen aus dem EU-Recht unterliegen, sind ebenfalls von den Regelungen ausgenommen (§ 14 Abs. 2 GEIG).

Das zweite Gesetz, das Schnellladegesetz, wurde im Juni 2021 verkündet. Mit ihm wird die Grundlage für die geplante Ausschreibung von zunächst 1.000 Schnellladehubs geschaffen, durch die ein bundesweites Netz an Schnellladepunkten für den Fern- und Mittelstreckenverkehr aufgebaut werden soll. Die Ausschreibung soll in mindestens 18 regionalen Teillosen erfolgen. Die Errichtung der Schnellladehubs ist in vordefinierten Suchräumen angedacht, um zu gewährleisten, dass Nutzer von E-Autos innerhalb weniger Minuten Schnellladepunkte erreichen können. Über den Aufbau und Betrieb der Ladepunkte hinaus sollen sich die Bieter an den Standorten auch zur Einhaltung bestimmter Versorgungs- und Qualitätsstandards für den Aufenthalt während des Ladens verpflichten. Für den Aufbau der Schnellladeinfrastruktur stehen rd. 2 Mrd. € zur Verfügung. Es besteht zudem die Möglichkeit, geeignete Flächen über das „Flächentool“ zu melden, um die Betreiber bei der Suche passender Standorte innerhalb der Suchräume zu unterstützen. Die Ausschreibung wird über die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur (NLL) unter dem Dach der bundeseigenen NOW GmbH (Nationale Organisation Wasserstoff) koordiniert.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Sonderrundschreiben informiert.

5.17 Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Kraft getreten

Im Berichtsjahr ist das Erste Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Kraft getreten. Das Änderungsgesetz regelt insbesondere eine Erhöhung der Zertifikatpreise zur Einführung des nationalen Emissionshandelssystems ab 2021. Im ersten Jahr wird der Zertifikatpreis für fossile Brennstoffe nun 25 € betragen und dann bis 2025 auf 55 € steigen. Im Gesetzgebungsverfahren haben die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände nachdrücklich Änderungen in Bezug auf die ab 2023 vorgesehene Einbeziehung von Siedlungsabfällen und Klärschlämmen angemahnt. Für die Klärschlammverbrennung hat der Gesetzgeber mit dem Änderungsgesetz in § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG eine entsprechende Ergänzung vorgenommen, die besagt, dass neben biogenen Brennstoffen auch Klärschlämme generell mit einem Emissionsfaktor von Null belegt werden sollen. Bezüglich der Siedlungsabfälle hat der Bundestag die Bundesregierung in einer Entschließung aufgefordert, zunächst bis 2022 die Auswirkungen einer Einbeziehung der Abfallverbrennung in das Emissionshandelssystem zu untersuchen.

5.18 Landkreistag Mitglied im Landesverband Erneuerbare Energie

Im Berichtsjahr wurde der neue Landesverband Erneuerbare Energie Rheinland-Pfalz/Saarland gegründet. Der Landesverband Erneuerbare Energie Rheinland-Pfalz/Saarland soll den Einsatz erneuerbarer Energien stärken und die Interessen der Erneuerbaren bündeln. Die Gründungsmitglieder kommen u. a. aus den Bereichen Biogas, Solar, Wasser und Wind, Wasserstoff, Nahwärme- und kommunale Energieversorgung. Der Landkreistag ist nach einem Beschluss der Landrätekonferenz Fördermitglied im neuen Landesverband Erneuerbare Energie Rheinland-Pfalz/Saarland. Damit können die Landkreise ihre Interessen und Belange im Verband vertreten und sich u. a. bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in den Kommunen einbringen.

5.19 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden zum Klimaschutz

Gegen Ende des Jahres 2020 haben Landkreistag, Städtetag und Gemeinde- und Städtebund mit dem Land Rheinland-Pfalz eine Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz abgeschlossen. Die Kreise, Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz engagieren sich bereits seit Jahren sehr erfolgreich bei der Umsetzung kommunaler Klimaschutzkonzepte und bei Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Die Vorbildfunktion der Kommunen wird im Landes Klimaschutzgesetz besonders hervorgehoben (§ 9 Abs. 5). In den Kommunen wird zudem der Klimaschutz konkret. Sie sind in hervorragender Weise geeignet, die örtlichen und regionalen Potentiale z. B. in Klimaschutzkonzepte und weitere klimaschützende Aktivitäten einzubringen, da sie die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern und detaillierte Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort sowie die vorhandenen Planungs- und Gestaltungskompetenzen haben. Die Aktivitäten in den Kreisen, Städten und Gemeinden werden auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele in Rheinland-Pfalz leisten und das Land wird hierbei unterstützend wirken, beispielsweise durch gebündelte Beratung und zentrale Zurverfügungstellung relevanter Informationen. Dies vereinbarten die Kooperationspartner in ihrem Papier vom 02.11.2020. Die kommunalen Spitzenverbände und das Land kamen darin überein, zur Erreichung der Ziele der Treibhausgasminde rung weiterhin eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Landesenergieagentur, das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen und das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge RP unterstützen und beraten hierbei in bewährter Weise.

5.20 Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Nachdem der Landkreistag bereits zahlreiche Vorhaben zur Förderung des Klimaschutzes aufgelegt hat, wie beispielsweise die Einrichtung der AG „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ im letzten Berichtsjahr, kann in diesem Jahr ein weiterer Erfolg für die Belange des Klimaschutzes verbucht werden: Bereits im Berichtsjahr 2020 plante der Landkreistag eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz zur Unterstützung der Kommunen auf ihrem bereits sehr erfolgreichen Weg, die großen Herausforderungen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung anzugehen. Eine solche Vereinbarung liegt zwischenzeitlich vor.

Im März 2021 haben die Geschäftsführungen der beteiligten kommunalen Spitzenverbände, der Landkreistag sowie der Gemeinde- und Städtebund, die Fachabteilungen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz sowie die Energieagentur Rheinland-Pfalz einen gemeinsamen Vorschlag zur Einsetzung eines „Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz“ verabschiedet. Sinn und Zweck hierbei war es, Handlungsempfehlungen an die politischen Akteure der 18. Wahlperiode zu richten. Die Adressaten dieser Vereinbarung sind vor allem die neue Landesregierung sowie das Parlament in der Zusammensetzung der neuen Wahlperiode.

Die Verhandlungspartner haben hierbei bereits konkrete Vorschläge in zahlreichen Handlungsfeldern wie beispielweise im Bereich der nachhaltigen Finanzierung kommunaler Energie- und Klimaschutzprojekte, dem Bereich der Bauleitplanung oder der klimafreundlichen Beschaffung unterbreitet. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor wird darin gesehen, dass Kommunen und ihre Verwaltungen eine systematische und integrierte Herangehensweise verfolgen (Klimaschutz und Klimawandelanpassung als „kommunale Querschnittsaufgabe“). Prioritäten sollen im Hinblick auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gelegt und auf dieser Basis ein „kommunaler Klima-Fahrplan“ mit konkreten Zielen und notwendigen Maßnahmen für alle Sektoren und Handlungsfelder erstellt werden.

Bereits im Rahmen des gemeinsamen Vorschlages haben die beteiligten Akteure deutlich gemacht, dass der kommunale Klimapakt ein gegenseitiges Unterstützungsversprechen darstellen soll: Die freiwillig teilnehmenden Kommunen verpflichten sich zeitnah effektive, fachübergreifende Strukturen zu schaffen (prozessualer Ansatz) sowie Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung zu planen und umzusetzen und außerdem ein Monitoring/Controlling einzuführen. Darüber hinaus wird eine finanzielle Unterstützung durch das Land zugunsten der Kommunen angestrebt, aber auch eine Unterstützung in Form von Beratungsleistungen durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz und dem Kompetenzzentrum für Klimawandelanpassung.

Als Erfolg konnte insoweit verbucht werden, dass die Koalitionspartner im Koalitionsvertrag den Weg frei gemacht haben für einen kommunalen Klimapakt. Auch der Städtetag Rheinland-Pfalz hat sich im Nachgang für eine Beteiligung am kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz entschieden. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Vertreterinnen und Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände, der betroffenen Ministerien, der Energieagentur Rheinland-Pfalz, sowie des Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen, werden unter Führung des Umweltministeriums zeitnah Ziele, Maßnahmen und konkrete Meilensteine zu den definierten Handlungsfeldern abgestimmt.

Über weitere Entwicklungen in diesem Zusammenhang wird die Geschäftsstelle fortlaufend berichten.

5.21 Online-Veranstaltungsreihe „Klimawohlstand in Kommunen“

Wie auch an anderen Stellen im Geschäftsbericht dargestellt wurde, hat auch in diesem Jahr eine enge Zusammenarbeit mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz stattgefunden. Diese zeigte sich u. a. in der Online-Veranstaltungsreihe der Energieagentur „Klimawohlstand in Kommunen“, bei der Landkreistag als Kooperationspartner fungierte.

Die kostenlose Veranstaltungsreihe fand im Zeitraum vom 08.06.2021 bis 13.07.2021 statt und richtete sich an kommunale Entscheider und Gremien, Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager sowie Energiegenossenschaften.

Veranstalter der Reihe waren die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, das Landesnetzwerk Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz e. V. und das Netzwerk Energiewende Jetzt e. V. Neben dem Landkreistag waren auch der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz sowie der Städtetag Rheinland-Pfalz als Kooperationspartner an der Veranstaltungsreihe beteiligt.

Im Rahmen der digitalen Reihe fand an vier verschiedenen Terminen jeweils eine Veranstaltung zu den Themenblöcken Fotovoltaikfreiflächen und Dachanlagen sowie E-Carsharing statt.

5.22 Förderprogramme - Feedback und Informationen aus dem „Förderdschun- gel“

Die Förderaktivitäten der Europäischen Union, des Bundes und des Landes sind rege, es gibt zahlreiche Förderprogramme mit zum Teil gut ausgestatteten Fördertöpfen. In der Fülle der Programme, in der damit verbundenen Bürokratie und im Geflecht der Zuständigkeiten kann man als Kommune zuweilen jedoch den Überblick verlieren.

Die Geschäftsstelle hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Kreise mit den erforderlichen Informationen über Förderprogramme auszustatten und zudem deren Anregungen zu gebotenen Verbesserungen der Programme für die Praxis an die Fördermittelgeber weiterzugeben. So hat die Geschäftsstelle im Oktober 2020 in einem ersten Schritt ein Förderfeedback im Themenbereich Klimaschutz eingerichtet. In Ausführung der Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreistag und Landesenergieagentur vom August 2020 haben sich beide Institutionen verständigt, enger im Bereich der Information und des Feedbacks zu Förderprogrammen im Bereich des Klimaschutzes zusammenzuarbeiten. In der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Klimaschutz und Klimaanpassung“ stellt die Geschäftsstelle gemeinsam mit der Landesenergieagentur sowie dem Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen aktuelle Förderprogramme zum Klimaschutz vor. In der Zusammenarbeit mit der Landesenergieagentur und dem Kompetenzzentrum besteht zudem die Gelegenheit, dass die Kreisverwaltungen ihre Erfahrungen mit einzelnen Förderprogrammen sowie Anregungen für die Ausgestaltung einzelner Programme im Sinne eines Feedbacks an die Geschäftsstelle und die beiden Institutionen zurückkoppeln, um die auslobenden Stellen und Institutionen (Bund, Land etc.) auf ggf. bestehenden Änderungs- oder Vereinfachungsbedarf aufmerksam zu machen. In den Quartalsgesprächen zwischen der Geschäftsstelle, der Landesenergieagentur und dem Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen nimmt die Umsetzbarkeit von Förderprogrammen und das Förderfeedback einen entsprechend breiten Raum ein. Durch ein zwischenzeitlich gut aufgestelltes Netzwerk, das neben unserem Bundesverband, dem Deutschen Landkreistag, sowie den Bundes- und Landesinstitutionen auch fachbezogene Ansprechpartner wie etwa ProNah (Nahversorgung) und die Metropolregion Rhein-Neckar (Wasserstoff) umfasst, erhält die Geschäftsstelle einen guten Überblick über aktuelle Förderprogramme und leitet aktuelle Hinweise unmittelbar an die Kreisverwaltungen weiter. An dieser Stelle richtet die Geschäftsstelle einen ausdrücklichen Dank an die vielen engagierten Ansprechpartner dieses Netzwerks, die den Landkreistag mit wertvollen Informationen über neue Förderprogramme ausstatten.

Mit dem neuen Projekt „Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung der Kreise - gemeinsame Innovationsprojekte in den Gemeinden unterstützen“, das am 01.08.2021 als BULE-Vorhaben unter der Projektleitung des Landkreistages begonnen hat und über das an anderer Stelle im Geschäftsbericht unterrichtet wird, werden wir die Unterstützung der Kommunen bei der Planung, Durchführung und Umsetzung von Innovationsprojekten, für die Förderprogramme in Anspruch genommen werden, deutlich ausbauen. Beim Landkreistag wird ein Strukturlotse eingerichtet, der die Kreise unterstützt, informiert und vernetzt. Eine Form dieser Vernetzung wird die neue Arbeitsgruppe Interkommunale Kooperation sein, in der die Strukturlotsen der vier am BULE-Projekt beteiligten Kreise sowie die entsprechenden Ansprechpartner in den übrigen Kreisen zusammenkommen, um sich über Förderprogramme und Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei Innovationsprojekten auszutauschen.

5.23 Wann gilt eine Kommune als finanzschwach?

Im Berichtsjahr wurde an die Geschäftsstelle die Frage herangetragen, welche Voraussetzungen eine Kommune erfüllen muss, um als finanzschwach im Sinne der Nr. 5 Abs. 3 der Kommunalrichtlinie vom 22.07.2020 zu gelten. Nach dieser Vorschrift können finanzschwache Kommunen eine erhöhte Förderquote bei Projekten des Klimaschutzes erhalten. Als finanzschwach gelten Kommunen, die

- a) an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen oder
- b) denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen von Finanzschwäche ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Auf der Grundlage dieser Regelung war in der Mitgliedschaft die Frage aufgekommen, unter welchen Voraussetzungen die Kommunalaufsicht Finanzschwäche bescheinigt. Die Geschäftsstelle nahm Gespräche mit der Kommunalaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf, die folgende Feststellung zum Ergebnis hatten:

„Sofern der Bund in seinen Förderprogrammen (wie z. B. in Nr. 5 Buchst. b) der ‚Kommunalrichtlinie‘ vom 22.07.2020 für Zuwendungen auf die Finanzschwäche von kommunalen Gebietskörperschaften abstellt, gilt landesrechtlich Folgendes:

Als ‚finanzschwach‘ im Sinne der entsprechenden Bundesförderrichtlinien gelten grundsätzlich solche Kommunen, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können, bilanziell überschuldet sind und/oder eine hohe Liquiditätskreditverschuldung aufweisen. Die kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz, die an dem zum 01.01.2012 gestarteten ‚Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)‘ teilnehmen, erfüllen regelmäßig diese Voraussetzungen.

Zuständig für die Bestätigung des Vorliegens einer Finanzschwäche ist (auch bei Zweifelsfällen) für große kreisangehörige und kreisfreie Städte das Ministerium des Innern und für Sport, für die Landkreise die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und im Übrigen die Kommunalaufsichten bei den Kreisverwaltungen.“

5.24 Pressereihe „Kommunen machen Klima“

Mit Rundschreiben vom 21.09.2020 hat die Geschäftsstelle erstmalig über die Pressereihe der kommunalen Spitzenverbände „Kommunen Machen Klima - Nachmachen erwünscht!“ informiert, welche aufgrund der Kooperation des Landkreistages mit der Landesenergieagentur entstanden ist und in der seit dem 12.01.2021 jeden zweiten Dienstag im Monat erfolgreich regionale Best Practice-Beispiele rund um den Klimaschutz publiziert werden.

Unter der Federführung von Axel Bernatzki von der Energieagentur konnten bereits mehrere erfolgreiche Medienkooperationen mit Fachmedien verzeichnet werden. Darunter zu fassen sind Kooperationen mit dem Magazin „forum Nachhaltig Wirtschaften“ und dem Fachjournal „Umwelt und Energie“, welches Ende des Jahres bzw. Anfang nächsten Jahres ein Sonderheft zum Themenkomplex „Bauen“ mit den hierzu passenden Beiträgen der Pressereihe veröffentlicht wird. Eine ähnliche Anfrage gibt es seitens des Rundbriefs der Architektenkammer, entsprechende Materialien sind übersandt - die Publikation steht aber noch aus. Spezielle (und erweiterte) Versionen von Beiträgen gingen an diverse Medien, u. a. an „stadt + werk“.

Ziel der Pressereihe ist zum einen die Öffentlichkeitsarbeit für die Landkreise, zum anderen, die Projekte als Best Practice-Beispiele anderen Kommunen vorzustellen sowie dabei auf ggf. bestehende Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Best Practice-Beispiele regen zum Aufsetzen eigener Projekte an und erleichtern es anderen Kommunen, ähnliche Vorhaben auf den Weg zu bringen.

Folgende Themen waren im Berichtsjahr Gegenstand der Pressereihe:

- Horner Modell: Straßenlicht durch Fotovoltaik im Rhein-Hunsrück-Kreis
- Eisspeicher Schweich: Wärme aus dem Eis im Kreis Trier-Saarburg
- Masterplan 100 % Klimaschutz in der Landeshauptstadt Mainz
- „Klima-Coach-Aktion“ für mehr Klimaschutz in Ingelheim
- Waldschäden und Wiederaufforstung im Mittelrheintal
- Solarpflicht der Stadt Landau für Neubauten
- „Wanderbäume“ und Stadtbegrünung in Zweibrücken
- Fahrrad-Pendlerrouen in sieben ausgewählten Regionen in Rheinland-Pfalz
- Ehrenamtlicher Klimaschutz in Marwede (Kreis Kaiserslautern) / Projekt „KlikKaktiv der Energieagentur Rheinland-Pfalz
- Car-Sharing-Angebot der Gemeinde Strüth im Rhein-Lahn-Kreis
- Kampagne „Pirmasens blüht auf“
- Solidarpakt bei Freiflächen-Solaranlagen und Windkraft in der Verbandsgemeinde Zell im Landkreis Cochem-Zell
- Leuchtturmprojekt: Hitzeaktionsplan der Stadt Worms
- Gemeinde Rumbach ist „Gemeinde unter den Sternen“: Sternenpark Pfälzerwald-Rumbach
- Carsharing im ländlichen Raum: E-Dorfauto-Projekt im Rhein-Hunsrück-Kreis
- Stadt Weißenthurms Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt
- Nahwärme im Landkreis Cochem-Zell
- Projekt „KomBiReK“: kommunales Energiemanagement
- Praxis-Projekt „Mosel-AdapTiV“: Klimawandelanpassung in Weinbau und Tourismus
- Bauen mit Holz
- Sanierungsförderung in Gensingen-Sprendlingen

- Gemeinschaftskläwerk Wörrstadt-Wöllstein
- Energie- und Technikpark (SWT) Trier: Bauen
- Vorzeige-Region Rhein-Hunsrück-Kreis: Heimat der „Vormacher“

Unter <https://landkreistag.rlp.de/homepage/pressereihe-kommunen-machen-klima-nachmachen-erwuenscht/> können die vergangenen und künftigen Themen der Pressereihe eingesehen werden.

Der Landkreistag möchte sich an dieser Stelle ausdrücklich bei Herrn Bernatzki für die stets gute Zusammenarbeit und insbesondere für sein großes Engagement bei der Betreuung der Pressereihe bedanken.

5.25 Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Landkreistag hat im vergangenen Berichtsjahr eine Arbeitsgruppe (AG) Klimaschutz und Klimaanpassung eingerichtet. Veranstaltungspartner des Landkreistages sind die rheinland-pfälzische Landesenergieagentur und das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen. Ein Schwerpunkt der Beratungen sind neue Förderprogramme im Bereich des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Des Weiteren werden Best Practice-Beispiele vorgestellt und besonders ausgewählte Themen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung erörtert. Im Berichtsjahr tagte die Arbeitsgruppe zwei Mal digital. In ihrer Sitzung am 14.09.2020 erörterte die Arbeitsgruppe neue Förderprogramme im Klimaschutz und informierte sich über die Hochwasser- und Starkregenvorsorge beim Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz, das über die aktuellen Hochwasserpартnerschaften und örtlichen Hochwasserschutzkonzepte unterrichtete. Ebenfalls auf der Tagesordnung standen Förderprogramme im Bereich der Klimawandelanpassung sowie das Reallabor SmartQuart als Best Practice-Beispiel zum Thema Wasserstoff. In seiner Sitzung am 26.03.2021 setzte die Arbeitsgruppe Schwerpunkte beim Thema Radverkehr und bei der energetischen Gebäudesanierung. Der Verband Region Rhein-Neckar unterrichtete über die Entwicklungsplanung für den Alltagsradverkehr und die Kreisverwaltung Birkenfeld über eine aufschwimmfähige Brücke als Teil des Nahe-Radweges, ein interessantes Best Practice-Beispiel, das der dortige Klimaanpassungscoach Volker Hauschild vorstellte. Ein weiteres Thema war die Fördersituation beim kommunalen Klimaschutzmanagement, die es derzeit Gemeinden vor dem Hintergrund einer Doppelförderung schwer macht, im Anschluss an ein Klimaschutzmanagement des Kreises ein eigenes Klimaschutzkonzept aufzubauen. Die Geschäftsstelle wird sich hier weiter für Anpassungen und Verbesserungen bei der Förderung einsetzen. Die nächste Sitzung der AG Klimaschutz und Klimaanpassung steht am 25.10.2021 an.

5.26 Klimawandelanpassung

Zweiter Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel

Die Bundesregierung setzt seit 2008 mit der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) einen strategischen Rahmen für eine sektorenübergreifende Vorgehensweise des Bundes bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Erstmals hat die Bundesregierung 2015 einen

Fortschrittsbericht zur DAS vorgelegt, in dem eine Zwischenbilanz zu den bislang unternommenen Schritten gezogen und die künftigen Herausforderungen beschrieben wurden. Im Berichtsjahr hat die Bundesregierung den Zweiten Fortschrittsbericht zur DAS beschlossen. Der Fortschrittsbericht bilanziert die Klimaanpassung in den vergangenen fünf Jahren. Die Kommunen werden als Schlüsselakteure bei der Entwicklung von Anpassungsmaßnahmen bezeichnet. Als der richtige Ansatz für die Umsetzung einer anpassungsorientierten Politik wird ein koordiniertes Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen beschrieben. Der Bund will seine Förderung innovativer Anpassungsprojekte künftig zielgenauer ausrichten. Er strebt dabei an, auch diejenigen kommunalen Akteure zu adressieren, die noch über wenig Erfahrung in der Klimavorsorge verfügen. In einem „Aktionsplan Anpassung III“ werden neue und laufende Maßnahmen der Bundesressorts in den Bereichen „Wasser“, „Infrastrukturen“, „Land“, „Gesundheit“, „Wirtschaft“ sowie „Raumplanung und Bevölkerungsschutz“ skizziert. Um die Anpassung an den Klimawandel zu optimieren, sollen beispielsweise künftig alle Daten zu Schäden und Schadenskosten systematisch in einem bundesweiten Klimaschadenskataster gebündelt werden, um die Daten für kurz- und langfristige Planungen verfügbar zu machen.

Der Zweite Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel ist unter

<https://www.bmu.de/download/zweiter-fortschrittsbericht-zur-deutschen-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/>

im Internet abrufbar. Die Geschäftsstelle hat über den Bericht mit einem Sonderrundschreiben unterrichtet.

Drei-Punkte-Plan zur kommunalen Klimafolgenanpassung

Die Bundesumweltministerin und die drei Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände haben im Berichtsjahr im Rahmen eines Spitzengesprächs einen Drei-Punkte-Plan zur kommunalen Klimafolgenanpassung vereinbart. Dieser Plan beinhaltet den Aufbau eines bundesweiten Beratungszentrums für Landkreise, Städte und Gemeinden, das bei der Erstellung von lokalen Anpassungskonzepten beraten soll. Am 07.07.2021 hat das neue Zentrum KlimaAnpassung seine Arbeit aufgenommen. Im Auftrag des Bundesumweltministeriums wird das Zentrum vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) in Zusammenarbeit mit dem Forschungs- und Beratungsinstitut adelphi betrieben. Das Zentrum soll deutschlandweit Landkreise, Städte und Gemeinden sowie soziale Einrichtungen mit praxisorientierten Beratungen, Förderinformationen, bewährten Praxisbeispielen, Fortbildungen und Formaten zum Kontakt- und Erfahrungsaustausch rund um das Thema Klimaanpassung unterstützen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird zudem künftig - nach dem Vorbild der kommunalen Klimaschutzmanager - im Rahmen des Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ auch das Anpassungsmanagement in den Kommunalverwaltungen finanziell unterstützen.

Besonders innovative Lösungen im Bereich der Klimawandelanpassung in Landkreisen, Städten und Gemeinden sollen - so der weitere Teil des Drei-Punkte-Plans - künftig im Rahmen des Wettbewerbs „Blauer Kompass“ prämiert werden. Auf diese Weise soll wieder ein „Schaufenster“ für vorbildliche kommunale Projekte geschaffen werden, nachdem eine entsprechende Wettbewerbskategorie im Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune“ zuletzt entfallen ist.

Über die weitere Umsetzung des Drei-Punkte-Plans zur kommunalen Klimafolgenanpassung wird die Geschäftsstelle zu gegebener Zeit informieren.

Themen der Klimawandelanpassung im Landkreistag

Klimawandelanpassung ist vor allem Thema im Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge. Das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge unterstützt Kommunen in Rheinland-Pfalz bei der Gründung und laufenden Arbeit von Hochwasserpartnerschaften und wird von den kommunalen Spitzenverbänden, der Landesregierung und der Hochwassernotgemeinschaft Rhein getragen. Am 29.06.2021 fand die Beiratssitzung des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge statt, in der auch die Geschäftsstelle vertreten war. Dabei standen die Hochwasserpartnerschaften sowie die Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte im Vordergrund. Berichtet wurde über den aktuellen Stand sowie deren künftige Fortentwicklung.

Das Thema Klimawandelanpassung ist auch - neben dem Klimawandel - zentrales Thema in den vierteljährlichen Besprechungen der Geschäftsführenden Direktorin des Landkreistages mit dem Leiter des Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen, Dr. Ulrich Matthes, und dem Geschäftsführer der Energieagentur Rheinland-Pfalz, Michael Hauer. Auch die Arbeitsgruppe „Klimaschutz und Klimaanpassung“ beschäftigt sich kontinuierlich mit Fragen der Klimaanpassung, vor allem im Hinblick auf aktuelle Förderprogramme und Best Practice-Beispiele. Über Best Practice-Beispiele im Bereich Klimaanpassung zu informieren, ist zudem das Ziel der gemeinsamen Pressereihe „Kommunen Machen Klima - Nachmachen erwünscht!“, die von den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesenergieagentur auf eine Initiative des Landkreistages herausgegeben wird.

5.27 Nachhaltigkeitsstrategie

Im aktuellen Berichtsjahr wurde insbesondere das Thema Nachhaltigkeit in den Fokus genommen.

Die UN-Generalversammlung hat im September 2015 die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet, um eine grundlegende Verbesserung der Lebensverhältnisse aller Menschen heute und für künftige Generationen sowie den Schutz des Planeten Erde zu bewirken. Zur Messung der 17 globalen Ziele (Sustainable Development Goals [SDGs]) in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales wurde ein Set von 231 weltweit vergleichbaren Indikatoren entwickelt, die auf Basis nationaler Daten gefüllt werden sollen.

Im Berichtsjahr wurde der Indikatorenkatalog zur Messung der Beiträge deutscher Kommunen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen nunmehr überarbeitet und erweitert.

Dieser Prozess fand im Rahmen des Projekts „Monitor nachhaltige Kommune“ statt. Hierbei wurden Indikatoren zusammengestellt, die sich möglichst auf Daten beziehen, die flächendeckend für die Kreisebene vorliegen. An der Zusammenstellung der Indikatoren haben neben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auch die Bertelsmann Stiftung, das Deutsche Institut für Urbanistik, das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt sowie die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas mitgewirkt.

Nachdem im Jahr 2018 bereits der erste Indikatorenkatalog für Kommunen veröffentlicht wurde, ist nun eine überarbeitete Neuauflage erschienen. Der Indikatorenkatalog wurde bei der Überarbeitung stark erweitert und bietet nun 120 Indikatoren. Die Broschüre kann unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/sdg-indikatoren-fuer-kommunen> kostenfrei heruntergeladen werden.

Die Nutzung von Indikatoren bietet sich insbesondere im Zusammenhang mit kommunalen Nachhaltigkeitsberichten, aber auch Nachhaltigkeitsstrategien, -prüfungen oder -haushalten von Kommunen an.

Der neue Katalog ist ebenfalls in dem neu gestalteten SDG-Portal unter <http://www.sdg-portal.de/> zu finden. Das Portal beinhaltet Informationen zu den 17 SDGs und ermöglicht für alle Landkreise sowie für alle Städte und Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern einen einfachen Zugriff auf die verfügbaren statistischen Daten der Indikatoren. Hier kann auch verfolgt werden, wie sich eine Kommune in den letzten Jahren in Bezug auf die einzelnen Nachhaltigkeitsziele entwickelt hat. Durch die Einteilung in Kommumentypen ist es außerdem möglich einzuschätzen, wie sich andere Kommunen des gleichen Typs entwickelt haben. Des Weiteren wurden in dem Portal nun Praxisbeispiele aus Landkreisen, Städten und Gemeinden aufgenommen.

In Sachen Nachhaltigkeit ist außerdem zu erwähnen, dass die Bundesregierung eine Dialogfassung zur Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 vorgelegt hat. Der Deutsche Landkreistag hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben, in der angemahnt wird, die Bedeutung der kommunalen Ebene für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie adäquat zu berücksichtigen. Landkreise müssten insbesondere bei Themen, die spezifische Auswirkungen auf das Leben in den ländlichen Räumen haben, berücksichtigt und einbezogen werden.

So positioniert sich der Deutsche Landkreistag u. a. dahin gehend, dass alle in der Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie definierten Transformationsbereiche eine kommunale Relevanz haben: Energiewende und Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft, nachhaltiges Bauen und Verkehrswende, nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme, schadstofffreie Umwelt, menschliches Wohlbefinden und Fähigkeiten sowie soziale Gerechtigkeit. In all diesen Bereichen könnten Maßnahmen nur in Zusammenarbeit mit den Landkreisen sinnvoll angestoßen werden. Auch die aktuell größten globalen Herausforderungen könnten ohne ihr Engagement nicht bewältigt werden. Egal ob Corona-Pandemie, der Klimawandel oder Fluchtbewegungen. Landkreise müssten insbesondere bei Themen, die spezifische Auswirkungen auf das Leben in den ländlichen Räumen haben, berücksichtigt und einbezogen werden. Dies betreffe insbesondere die Energie- und Mobilitätswende und den daraus entstehenden industriellen Strukturwandel, z. B. in Kohleregionen aber auch in Bezug auf die Automobilwirtschaft. Landkreise seien bereit, ihren Beitrag für die nachhaltige Entwicklung zu leisten. Insbesondere mit Blick auf das Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in Deutschland müssten Entscheidungen und Zielkonflikte aber sinnvoll und im Dialog abgewogen werden. Hierfür sei aber eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Kommunen notwendig.

5.28 1. und 2. Landräte-Dialog zur nachhaltigen Entwicklung

Am 29.09.2020 fand in Pinneberg in Zusammenarbeit mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung der erste Landräte-Dialog zur nachhaltigen Entwicklung im Rahmen des 63. Umwelt- und Planungsausschusses des Deutschen Landkreistages statt.

Ziel des Landräte-Dialogs ist es, interessierten Landrätinnen und Landräten ein Forum zum Austausch zu den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Nachhaltigkeit zu bieten und darüber hinaus Impulse an Bund und Länder u. a. über den Staatssekretärsausschuss für Nachhaltige Entwicklung zu geben. Die aus dem Dialog gewonnen Erkenntnisse werden darüber hinaus zur verbandspolitischen Meinungsbildung in den Umwelt- und Planungsausschuss überführt.

Die teilnehmenden Landrätinnen und Landräte tauschten sich gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rates für Nachhaltige Entwicklung, Minister a. D. Schnappauf, sowie dem Generalsekretär des RNE über die relevanten Nachhaltigkeits-Themen der Landkreise, Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie für den Nachhaltigkeitsbereich, die Daseinsvorsorge sowie die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus. Dabei stellten sie insbesondere heraus, dass in ländlichen Räumen teilweise andere Themen der Nachhaltigkeit relevant sind als im städtischen Raum. Gerade in Bezug auf die Energiewende und die Landwirtschaft sind Landkreise die richtigen Ansprechpartner. Auch die Mobilitätswende ist ein Thema, das die Landkreise wegen der größeren Distanzen und der geringeren Verfügbarkeit des ÖPNV betrifft.

Zur weiteren Themensetzung im Rahmen des Landräte-Dialogs hat die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages eine inhaltliche Strukturierung der für die Landkreise relevanten Nachhaltigkeitsthemen vorgenommen, welche auf den Ergebnissen der Abfrage der Landkreise beruht, die der Deutsche Landkreistag zu diesem Zweck vorgenommen hat.

Als besonders gewichtige Themen wurden hierbei u. a. Themen der Energie- und Mobilitätswende sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung und die Einbindung der Bürger bzw. die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern über nachhaltige Entwicklung erachtet.

Am 21.09.2021 fand sodann der 2. Landräte-Dialog im Landkreis Uckermark im Rahmen des 64. Umwelt- und Planungsausschusses des Deutschen Landkreistages statt. Auf Grundlage der oben angesprochenen inhaltlichen Strukturierung stellte das Thema „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ den Mittelpunkt der Sitzung dar. Der Deutsche Landkreistag hat hierzu im Vorfeld der Sitzung ein Positionspapier vorbereitet, welches in der Sitzung diskutiert und verabschiedet wurde. Näheres hierzu wird dem Geschäftsbericht 2021 zu entnehmen sein.

5.29 Nationaler Waldgipfel 2021

Anfang Juni fand auf Einladung der Bundeslandwirtschaftsministerin der zweite nationale Waldgipfel in Sachsen-Anhalt statt. Vertreterinnen und Vertreter der Waldbewirtschaftung, der Wissenschaft, der Bundesländer und der Politik tauschten sich zu der Lage der Wälder nach den Kalamitätsjahren 2018 bis 2020 aus. Außerdem stellte die Bundeslandwirtschaftsministerin ein Modell zur finanziellen Honorierung der Klimaschutzleistung der Wälder vor;

aktuelle Waldschäden und die diesbezüglichen Hilfen von Bund und Ländern für die Waldbesitzer wurden thematisiert.

Das Modell zur finanziellen Honorierung der Klimaschutzleistung der Wälder soll kommunalen und privaten Waldbesitzern eine Vergütung verschaffen. Bereits der Deutsche Landkreistag hatte sich u. a. in seiner Positionierung „Klimaschutz und erneuerbare Energien in den Landkreisen“ für eine finanzielle Leistung an die (kommunalen) Waldbesitzer ausgesprochen, um die ökologischen Funktionen der Wälder zu honorieren.

Das nunmehr von der Bundeslandwirtschaftsministerin vorgestellte Modell für eine Bundesinitiative „Klimaschützer Wald“ sieht dabei zwei Stufen vor: Auf der ersten Stufe soll ein Sockelbetrag an die Waldbesitzer gezahlt werden, mit dem der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung besonders klimaresilienter Wälder honoriert wird. Auf der zweiten Stufe soll dann ein Aufschlag erteilt werden für diejenigen Waldbesitzer, die durch weitere Maßnahmen die CO₂-Speicherleistung des Waldes erhöhen oder sicherstellen, dass sein geerntetes Holz in langlebigen Holzprodukten verwendet wird. Die Vergütung soll hierbei über mehrere Jahre erfolgen.

Auch wurde eine positive Zwischenbilanz zu dem insgesamt mit 1,5 Mrd. € ausgestatteten Hilfsprogramm für den Wald, welches aus Bund-Länder-Hilfen und einem Konjunkturpaket des Bundes besteht, gezogen. Die Hilfen wurden auf dem ersten Waldgipfel 2019 als Reaktion auf die massiven Waldschäden zugesagt. Die Waldschäden sind zwischenzeitlich in den Ergebnissen der Waldzustandserhebung 2020 dokumentiert worden. Der Kronenzustand hat sich 2020 im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahr weiter verschlechtert. Die jetzigen Ergebnisse gehören zu den schlechtesten seit Beginn der Erhebungen im Jahre 1984. Die Dürre in den Vegetationszeiten 2018 bis 2020, der massive Borkenkäferbefall, Stürme und vermehrte Waldbrände haben insofern massive Schäden in den Wäldern angerichtet. Ausführliche Informationen zum Zustand des Waldes erhalten Sie an entsprechender Stelle des Geschäftsberichts.

Vor diesem Hintergrund sind 800 Mio. € als Bund-Länder-Hilfen für den Zeitraum 2020 bis 2023 zur Verfügung gestellt worden. Aktuell sind daraus lt. Bundeslandwirtschaftsministerium, rd. 228 Mio. € für Bestands- und bodenschonende Räumung, für die Aufarbeitung von Schadholz, die Wiederaufforstung, für Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung sowie zur Naturverjüngung, die erstmalig förderfähig ist, abgeflossen.

Im Konjunkturpaket des Bundes stehen darüber hinaus rd. 700 Mio. € für eine nachhaltige Waldwirtschaft zur Verfügung. Hiervon fließen 500 Mio. € in die Bundeswaldprämie für den Kommunal- und Privatwald. Weitere 100 Mio. € fließen in das Investitionsprogramm „Wald und Holz“ sowie weitere 100 Mio. € in die Förderung klimafreundlichen Bauens mit Holz.

5.30 Nachhaltigkeitsprämie für Waldbesitzer/Investitionsprogramm Wald

Bereits im vorangegangenen Geschäftsbericht hat die Geschäftsstelle im Zusammenhang mit dem insgesamt 700 Mio. € schweren Konjunkturpaket „Wald und Holz“ der Bundesregierung, welches dem Erhalt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder einschließlich der Förderung der Digitalisierung in der Forstwirtschaft und der Unterstützung von Investitio-

nen in moderne Betriebsmaschinen und -geräte dient, über die Einführung der sog. „Waldprämie“ berichtet.

Vorgeschlagen wurde die auch als „Nachhaltigkeitsprämie“ bezeichnete Förderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft durch die Umweltministerin des Landes Rheinland-Pfalz bereits Anfang des Jahres 2020. Hintergrund sind die Waldschäden und Verwerfungen auf dem Holzmarkt, aufgrund derer viele Waldeigentümer wirtschaftliche Schäden erlitten haben. Nachdem eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Ausfertigung der Prämie eingesetzt wurde, konnten Anträge ab November 2020 gestellt werden.

Die „Waldprämie“, welche insgesamt 500 Mio. € umfasst, unterstützt private und kommunale Waldeigentümer mit einmalig 100 € pro Hektar. Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist eine Nachhaltigkeits-Zertifizierung der Waldfläche nach den Programmen PEFC oder FSC. Anträge konnten bis zum 30.10.2021 gestellt werden. Die Auszahlung der Prämie muss bis Ende 2021 abgeschlossen sein, da es sich um Mittel aus dem Corona-Konjunkturprogramm handelt.

Bislang wurden lt. dem Bundeslandwirtschaftsministerium ca. 116.000 Anträge gestellt, davon rd. 5.200 von Städten und Gemeinden. Das entspricht 65 % der bundesweiten Privat- und Kommunalwaldfläche. Bis Ende Mai 2021 wurden nach Angaben des Bundeslandwirtschaftsministeriums rd. 240 Mio. € an Waldbesitzer ausgezahlt.

Einen weiteren Baustein des Konjunkturpakets stellte das „Investitionsprogramm Wald“ dar, welches kommunale und private Investitionen zur Digitalisierung der Forstwirtschaft und zur Modernisierung von Ausrüstung und Technik förderte. Insgesamt standen hierfür rd. 50 Mio. € bereit. Das Mindestinvestitionsvolumen betrug 10.000 €. Insgesamt durfte die Förderung pro Zuwendungsempfänger 400.000 € nicht überschreiten. Antragsberechtigt waren kommunale und private Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Forstverbände, forstliche Dienstleistungsunternehmen sowie Forstbaumschulen. Gefördert wurden z. B. Investitionen in IT-Hard- und Software, Maschinen, Geräte, Zugpferde, Anlagen und Bauten, die in der nachhaltigen Forstwirtschaft und der mobilen Holzbearbeitung zum Einsatz kommen. Zu der jeweiligen Investitionssumme wurde ein Zuschuss von 40 % gewährt. Der Restbetrag konnte über einen zinsgünstigen Programmkredit der Landwirtschaftlichen Rentenbank finanziert werden.

Bereits rund einen Monat nach Start des Programms, waren die eingeplanten Haushaltsgelder allerdings bereits ausgeschöpft. Förderfähige Anträge, die vor dem 24.11.2020 zusammen mit einem Darlehensantrag über die Hausbank bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingereicht wurden, konnten aber aufgrund einer Aufstockung um weitere 15 Mio. € in Reihenfolge ihres Eingangs noch berücksichtigt werden.

5.31 Der Zustand des Waldes in Rheinland-Pfalz 2020

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat den Waldzustandsbericht 2020 vorgestellt. Der Waldzustandsbericht gibt jährliche Auskunft über den Vitalitätszustand der rheinland-pfälzischen Wälder und ist im November 2020 zum 37. Mal erschienen. Gestützt wird der Bericht auf den Kronenzustand als Indikator für die Vitalität der Waldbäume. Veränderungen des Kronenzustands sind eine Reaktion auf Belastungen durch natürliche und durch menschenverursachte Stresseinflüsse.

Lange trockene Perioden in den Vegetationszeiten 2018 bis 2020, weit überdurchschnittliche Temperaturen über den gesamten Zeitraum, eine bis heute nie erreichte Borkenkäfermassenvermehrung an Fichten sowie weitere, durch Temperaturerhöhung und Wassermangel verursachte Baumschäden führten in diesem Jahr zu dem höchsten Schadniveau seit Beginn der Waldzustandserhebung im Jahre 1984. Im Jahr 2020 folgte nach sehr hohen Niederschlägen im Februar eine trockene Periode im Zeitraum Mitte März bis Mitte April, die insbesondere Trockenschäden an Jungpflanzen verursachte. Die von verschiedenen Stürmen verursachten Schadholzmengen beliefen sich auf 500.000 m³. Ein kurzer Kälteeinbruch Mitte April führte lokal zu Spätfrostschäden. Generell waren die Monate April und Mai deutlich zu trocken. Nach weitgehend ausgeglichenen Niederschlägen im Juni folgte ein extrem trockener Juli. Die Trockenheit zog sich bis Mitte August, regional optisch wirksam durch im großen Umfang sichtbar braune Blätter bei Laubbäumen. 2020 war ein Jahr mit sehr unterschiedlich ausgeprägten Trockenschäden, verursacht durch lokal sehr unterschiedliche Niederschlagsmengen.

84 % der Bäume sind krank, 2019 waren es noch 82 %. Der Anteil deutlicher Schäden erreicht mit 45 % einen neuen Höchstwert im gesamten Beobachtungszeitraum. Hierbei handelt es sich um einen Anstieg von 8 Prozentpunkten zum Vorjahr. Auch der Anteil an Bäumen mit starken Kronenschäden, das mittlere Nadel-/Blattverlustprozent und die Ausscheiderate haben Maximalwerte erreicht. Der Anteil an Bäumen ohne sichtbare Schadmerkmale ist mit 16 % demzufolge so niedrig wie noch nie. Alle Kennwerte der Waldzustandserhebung weisen damit den negativsten Zustand in der gesamten Zeitreihe aus.

Bei der Fichte ist die Trockenheit mit einer Borkenkäferkatastrophe verbunden, die für die extrem hohe Absterbe- und Ausscheiderate ursächlich ist. Das Schadniveau der Douglasie und Esche prägen weiterhin die Pilzkrankheiten, die zu hohen Nadelverlusten bzw. absterbenden Trieben und Ästen führen. Bei der Buche ist der Anteil der deutlichen Schäden um 25 Prozentpunkte gestiegen.

Nur wenige Baumarten weichen in ihrer Entwicklung von dem allgemeinen Trend ab. So hat sich der Zustand der Eiche gegenüber dem Vorjahr verbessert, auch die Hainbuche und einige seltene Laubbaumarten zeigen Verbesserungen oder zumindest keine Veränderungen.

Erwähnt werden muss auch, dass die Waldökosysteme nach wie vor erheblich durch Luftschadstoffe belastet werden. Vor allem die Stickstoffeinträge durch Landwirtschaft und Verkehr liegen nach wie vor über dem Schwellenwert der Ökosystemverträglichkeit. Auch Ozon wirkt weiterhin waldschädigend, die Verträglichkeitsgrenzen für Waldbäume werden an allen Messstandorten überschritten.

Positiv ist, dass der Wald durch die Bevölkerung und die Politik große Unterstützung erfährt. Bundes- und landesweit auf den Weg gebrachte Förderprogramme sind nur ein Beispiel für diese positive Entwicklung. Hierüber wird an anderer Stelle des Geschäftsberichts ausführlich informiert.

Die Unsicherheiten zur weiteren Entwicklung der Wälder und ihrer Anpassungsfähigkeit in Zeiten des Klimawandels nehmen zu. So gibt es bereits heute, z. B. in der Rheinebene, Waldgesellschaften, über deren weitere Entwicklung noch keine klaren Vorstellungen bestehen. Sie unterliegen künftig klimatischen Bedingungen, für die es bislang in unserer Region keine Beispiele gibt.

5.32 Bundesgesetz zum Schutz der Insektenvielfalt erlassen

Im August 2021 ist das Bundesgesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (Insektenschutzgesetz) verkündet worden. Es enthält u. a. verschiedene Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die vor allem dem Insektenschutz dienen sollen. Da sie wichtige Lebensräume für Insekten sind, werden künftig im BNatSchG bestimmte Mäh- und Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern als Biotope besonders geschützt. Um die Lichtverschmutzung als Gefahr für nachtaktive Insekten zu reduzieren, wird in Naturschutzgebieten die Neuerrichtung bestimmter Beleuchtungen grundsätzlich verboten. Ferner werden die Ausbringung von Biozidprodukten in ökologisch schutzbedürftigen Gebieten beschränkt und weitere Vorgaben zur Reduktion von Lichtverschmutzung gemacht. Die entsprechenden Änderungen des BNatSchG treten überwiegend am 01.03.2022 in Kraft. Davon abweichend ist bereits am Tag nach der Verkündung eine neue Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten, aufgrund der das Bundesumweltministerium die Anforderungen an den Schutz vor Lichtimmissionen näher regeln kann. Im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zum Insektenschutzgesetz haben die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände auf das dringende Erfordernis hingewiesen, die kommunalen Naturschutzbehörden so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben im Sinne des notwendigen Insektenschutzes angemessen erfüllen können.

Des Weiteren wurde die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geändert, um weitere wesentliche Inhalte des „Aktionsprogramms Insektenschutz“ aus dem Jahre 2019, das auch Grundlage für das Insektenschutzgesetz ist, umzusetzen. In der Änderungsverordnung ist vorgesehen, dass u. a. der Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln zunächst eingeschränkt und ab dem 01.01.2024 gänzlich beendet werden soll.

5.33 Bundeswettbewerb „Naturstadt - Kommunen für biologische Vielfalt“ - Auszeichnung des Landkreises Mainz-Bingen

Im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Naturstadt - Kommunen für biologische Vielfalt“ wurden der Landkreis Mainz-Bingen, der Kreis Lippe, der Oberbergische Kreis und der Landkreis St. Wendel für ihre vorbildlichen Projektideen für naturnahe Stadtflächen und Insektenlebensräume ausgezeichnet.

Mit dem Wettbewerb „Naturstadt - Kommunen schaffen Vielfalt“ möchte die Bundesregierung die Kommunen dabei unterstützen, neue Projekte zur Förderung von Stadtnatur und Insekten zu entwickeln und umzusetzen. Zu diesem Zweck wurden bundesweit Städte, Gemeinden und Landkreise dazu eingeladen, Projektideen zur Förderung von Stadtnatur und insbesondere zum Schutz von Insekten im Siedlungsbereich einzureichen. Besonders zur Teilnahme ermutigt wurden Kommunen, die bislang noch keine oder nur sehr wenige Projekte zum Wettbewerbsthema initiiert haben. Von einer Fachjury wurden die 40 besten Projektideen ausgewählt. Die erfolgreichen Kommunen erhalten aus Mitteln des Bundesumweltministeriums jeweils 25.000 € Preisgeld für die Umsetzung ihrer Projektideen. Die Projektumsetzung, die in den nächsten zwei Jahren erfolgen soll, wird organisatorisch und fachlich begleitet vom Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e. V.“.

Neben den Landkreisen Kreis Lippe, Oberbergischer Kreis und St. Wendel wurde auch der Landkreis Mainz-Bingen für seine Idee des „Dynamischen Agroforsts“ - innovative Anbaumethode für Klimaschutz in den Kommunen des Landkreises Mainz-Bingen ausgezeichnet:

Der „Dynamische Agroforst“ (DAF) ist eine Aufforstungs- und Anbaumethode, bei der Nutzwälder und Beipflanzen auf derselben Fläche eng zusammen gepflanzt werden, sodass ein dynamisches Pflanzensystem entsteht. Das System zeichnet sich durch gesunde Pflanzen, ein hohes Biomassewachstum und verstärkte Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie Trockenheit, Starkregen oder Stürme aus. Gleichzeitig fördern und erhalten so angebaute Pflanzensysteme die Biodiversität. Die umgestellten Flächen haben einen höheren Ertrag als im konventionellen Anbau, während Pestizide und künstlicher Dünger kaum noch benötigt werden.

5.34 Diskussionspapier Moorschutz

Intakte Moore sind einzigartige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten sowie wichtige Langzeitspeicher für Kohlenstoff. Werden Moorböden für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung entwässert, setzen sie diesen Kohlenstoff in Form erheblicher Mengen an Treibhausgasen frei.

Um den Schutz der verbliebenen intakten Moore sowie die Renaturierung von degradierten Mooren entschieden voranzutreiben, enthielt der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode den Auftrag, eine Moorschutzstrategie der Bundesregierung zu erarbeiten und erste Maßnahmen noch in derselben Legislaturperiode umzusetzen. Im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens wurden die fachlichen Grundlagen für die Moorschutzstrategie der Bundesregierung erarbeitet. Die Ergebnisse des Vorhabens dienten dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit als Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Dieses Diskussionspapier adressiert Moorschutz sowohl aus Sicht des Natur-, Klima, Gewässer- und Bodenschutzes, der Klimaanpassung sowie aus Sicht der verschiedenen Nutzungsoptionen. Mit Blick auf die Nutzerinnen und Nutzer von Moorböden baut es auf dem Prinzip der Freiwilligkeit auf.

Das Papier benennt konkrete Ziele und Maßnahmen zum Moorschutz, wobei kooperative Ansätze im Vordergrund stehen. Auf Grundlage der Rückmeldungen aus den Landesverbänden gab der Deutsche Landkreistag im Dezember 2020 gegenüber dem Bundesumweltministerium eine Stellungnahme zu dem Diskussionspapier zur Moorschutzstrategie ab. Darin wurde u. a. auf die wichtige Rolle der kommunalen Verwaltungen im Zusammenhang mit Moorschutzmaßnahmen sowie auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch die Belastungen für die Bewirtschafter von Moorflächen im Blick zu behalten.

Die in der vorgenannten Stellungnahme aufgeführten Punkte brachte der Deutsche Landkreistag auch im Rahmen einer Anhörung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesumweltministeriums zu dem Entwurf der Bund-Länder-Zielvereinbarung „Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ ein, bei dem es sich um einen Auftrag aus dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und dem Klimaschutzplan 2050 handelt und mit welchem sich Bund und Länder zur Umsetzung von Maßnahmen zum Moorbodenschutz verpflichten. Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber in einem Sonderrundschreiben unterrichtet.

5.35 Zuständigkeitsfrage bei Maßnahmen gegen invasive Arten geklärt

Der Entwurf einer Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchZuVO), mit der die Zuständigkeit für Maßnahmen gegen invasive Arten auf die Kreisverwaltungen als untere Naturschutzbehörden übertragen werden sollte, war lange Zeit in der Diskussion zwischen Umweltministerium und Geschäftsstelle. Bereits im November 2018 hatte die Geschäftsstelle über den Fachbeirat für den Naturschutz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten erste Kritikpunkte zur geplanten Zuständigkeitsverordnung und der damit verbundenen Folgen für die Kreise vorgebracht. Insbesondere wurden zu erwartende Verwaltungsmehraufwände angesprochen. In der Folgezeit gab es eingehende und konstruktive Gespräche zwischen der zuständigen Fachabteilung des Umweltministeriums und der Geschäftsstelle. Im Herbst 2019 legte das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz den Entwurf einer Landesverordnung vor, mit der die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden für Maßnahmen gegen invasive Arten begründet werden sollte. In einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Städtetag äußerte sich der Landkreistag kritisch zu der geplanten Aufgabenzuordnung. Er wies zum einen darauf hin, dass bei einem kreisübergreifenden Auftreten invasiver Arten gebietsüberschreitende Planungen und Maßnahmen geboten sind. Zudem verwies die Geschäftsstelle auf zu erwartende erhebliche personelle Aufwände für die Kreisverwaltungen im Vollzug. Das Umweltministerium hat die Bedenken des Landkreistages aufgenommen und die Zuständigkeitsregelungen noch einmal einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Mit der nunmehr verkündeten Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 weist die Landesregierung die Zuständigkeit für Maßnahmen gegen invasive Arten der oberen Naturschutzbehörde zu.

6. Soziales, Jugend, Senioren, Gesundheit, Sport

Ab dem Frühjahr 2020 hat die Corona-Pandemie die Welt im Griff. Weltweit 222 Millionen Infizierte und 4,6 Millionen Todesfälle, in Deutschland mit Stand Mitte September 2021 4 Millionen Infizierte und 92.500 Todesfälle, in Rheinland-Pfalz 172.000 Infizierte und knapp 4.000 Todesfälle, das sind die nüchternen Zahlen des Pandemiegeschehens, das fast das gesamte öffentliche Leben lahmgelegt und immense Auswirkungen auf große Teile der Wirtschaft hatte.

Der Deutsche Bundestag und der rheinland-pfälzische Landtag haben in kürzester Zeit umfangreiche Nachtragshaushalte mit einem noch vor wenigen Monaten nicht für möglich gehaltenen Volumen verabschiedet, um den wirtschaftlichen Schäden entgegenzuwirken. In Rheinland-Pfalz wurden - nachdem anfangs Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte ergingen - über ein Dutzend von Corona-Bekämpfungsverordnungen inkl. Änderungsverordnungen erlassen, teilweise mit Anhörungszeiten der kommunalen Spitzenverbände von gerade vier Stunden.

Die Kreise standen bei der Coronabekämpfung unverhofft im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Dies gilt insbesondere für die Gesundheitsämter, die oftmals binnen Stunden mit einer Vielzahl weiterer Bediensteter aus anderen Fachdiensten verstärkt werden mussten, um insbesondere den vielfältigen Aufgaben im Rahmen der Containment-Strategie zur Nachverfolgung von Infektionen nachkommen zu können. Die Landkreise und ihre Gesundheitsämter haben den maßgeblichen Beitrag dazu geleistet, das Pandemiegeschehen einzugrenzen. Das sollte nicht vergessen werden, wenn in Berlin über eine weitere Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes beraten wird. Gezielte Hilfe ist wertvoll, hingegen ist eine Einmischung ohne Kenntnis der kommunalen Strukturen kontraproduktiv.

Nicht nur die Folgen der Corona-Pandemie, sondern auch die Umsetzung des zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) haben die Geschäftsstelle und die Verantwortlichen vor Ort intensiv beschäftigt. So konnten im Gegensatz zu den Schulen, die seit Ende letzten Jahres bis Ende Februar 2021 geschlossen waren und dann zeitversetzt mit Wechsel- und Präsenzunterricht wieder öffneten, die Tageseinrichtungen im sog. eingeschränkten Regelbetrieb für die Betreuung der Kinder geöffnet bleiben, wobei die Bedingungen regelmäßig an die aktuellen

Hygieneregeln anzupassen waren. So konnte mit einer Maskenpflicht für Erwachsene außerhalb der pädagogischen Arbeit, beschränkten Zutritten für Nichtbeschäftigte, kostenlosen Tests sowie einer Priorisierung der Beschäftigten in Tageseinrichtungen umfangreichen Schließungen aufgrund von Corona-Erkrankungen begegnet werden.

Vor eine weitere Herausforderung stellt die Umsetzung des seit 01.07.2021 in Kraft getretenen sog. Kita-Zukunftsgesetzes sowohl die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Kita-Träger und Kita-Leitungen. Der Landkreistag befindet sich in intensiven Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden einerseits und den Vertretungen der Kirchen sowie der Liga der freien Wohlfahrtspflege andererseits wegen des in § 5 KiTaG geforderten Abschlusses einer Rahmenvereinbarung. Diese soll Regelungen über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger treffen, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet. Nicht ganz überraschend ist bislang keine Einigung erfolgt, da die seit Bestehen des früheren Kindertagesstättengesetzes von 1991 getroffenen Absprachen vor Ort zwischen Kommunen und Kita-Trägern zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen geführt haben, die nicht als Grundlage für die abzuschließende Rahmenvereinbarung verwendet werden können. Bis zur Einigung wurde daher den Landkreisen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe empfohlen, auf der Basis der bisherigen Regelungen die Personalkosten zu fördern, sofern der Träger seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Somit ist eine Planungs- und Finanzsicherheit auf Trägerseite sichergestellt.

6.1 Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe

Die kommunalen Spitzenverbände geben auf Initiative des Landkreistages Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung seit 1971 Empfehlungen zur Grundsicherung und Sozialhilfe heraus. Die Richtlinien sollen gewährleisten, dass die Leistungsträger bei Sozialleistungen gleichartige Lebensverhältnisse nach gleichen Maßstäben bewerten. Die Richtlinien unterstützen dadurch die verantwortungsvolle Tätigkeit der Beschäftigten und erleichtern ihnen die vielfältigen Ermessensentscheidungen im Einzelfall. Die Federführung für die Sozialhilferichtlinien liegt seit 1971 beim Landkreistag.

Im Berichtszeitraum wurden in zahlreichen Sitzungen des Arbeitskreises - meist in digitaler Form - die Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst und mehrere Abschnitte neu konzipiert. Hervorzuheben sind insbesondere die Richtlinien, die sich zu den verabschiedeten Änderungsgesetzen zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (insbesondere zur Hilfe zur Pflege,

zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und zum Teilhabestärkungsgesetz) verhalten. Auch in den Rubriken „Sonstiges Bundesrecht“ und „Landesrecht“ gab es Änderungsnotwendigkeiten. Der Anhang wurde um zahlreiche Richtlinien und Empfehlungen erweitert.

Der Arbeitskreis „Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe“, dem Vertreter des Sozialministeriums, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, des Städtetages, des Gemeinde- und Städtebundes, des Landkreistages sowie kommunale Praktiker aus den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen angehören, wird sich auch in den nächsten Sitzungen intensiv mit den Empfehlungen zum SGB II, zum Bundesteilhabegesetz und zum SGB XII befassen. Durch die Teilnahme von Vertretungen des zuständigen saarländischen Ministeriums, des saarländischen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und saarländischer Kommunalverwaltungen ist eine grundsätzliche Übereinstimmung in zahlreichen Empfehlungen beider Länder gewährleistet. Die enge Zusammenarbeit zwischen rheinland-pfälzischen Leistungsträgern und den Verwaltungen des Saarlandes hat sich seit Jahren bewährt.

6.2 BAföG-Statistik 2020

Im Jahr 2020 haben bundesweit 639.000 Personen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, 6,0 % weniger als im Vorjahr. Zugleich stiegen die Ausgaben um 9,2 % auf rd. 2,9 Mrd. €. Für das Schüler-BAföG, für das die Landkreise zuständig sind, wurden 652 Mio. € verausgabt.

Das Statistische Bundesamt hat Anfang August 2021 die BAföG-Statistik 2020 veröffentlicht. Die wesentlichen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 639.000 Personen erhielten im Jahr 2020 Leistungen nach dem BAföG. Dies waren 6,0 % weniger als im Vorjahr. 72,8 % der Geförderten waren Studierende, 27,2 % Schüler.
- Die Ausgaben stiegen in 2020 um 9,2 % auf rd. 2,9 Mrd. €. Dies dürfte vor allem auf die zum Schuljahr bzw. Wintersemester 2019/2020 angehobenen Bedarfssätze sowie die erhöhten Freibeträge für Einkommen und Vermögen zurückzuführen sein.
- Für die Förderung von Studierenden wurden rd. 2,2 Mrd. € ausgegeben (+ 256 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr), für das Schüler-BAföG, für das die Landkreise zuständig sind, 652 Mio. € (- 16 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr).
- BAföG-Empfänger erhielten im Jahr 2020 durchschnittlich 556 € pro Monat. Damit lag der durchschnittliche Förderbetrag 10,5 % höher als im Vorjahr. Studierende erhielten im Durchschnitt monatlich 574 €, Schüler 503 €. Die Höhe des individuellen Förderbetrags ist u. a. von der Ausbildungsstätte (Berufsfachschule oder Hochschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts) abhängig.
- 58 % der BAföG-Geförderten waren Frauen, 42 % Männer.
- 51 % der BAföG-Empfänger erhielten den maximalen Förderbetrag (Vollförderung), 49 % erhielten eine Teilförderung, weil ihr Einkommen oder das ihrer Eltern bestimmte Grenzen überstieg.

6.3 50 Jahre BAföG: Empfängerzahl sinkt weiter

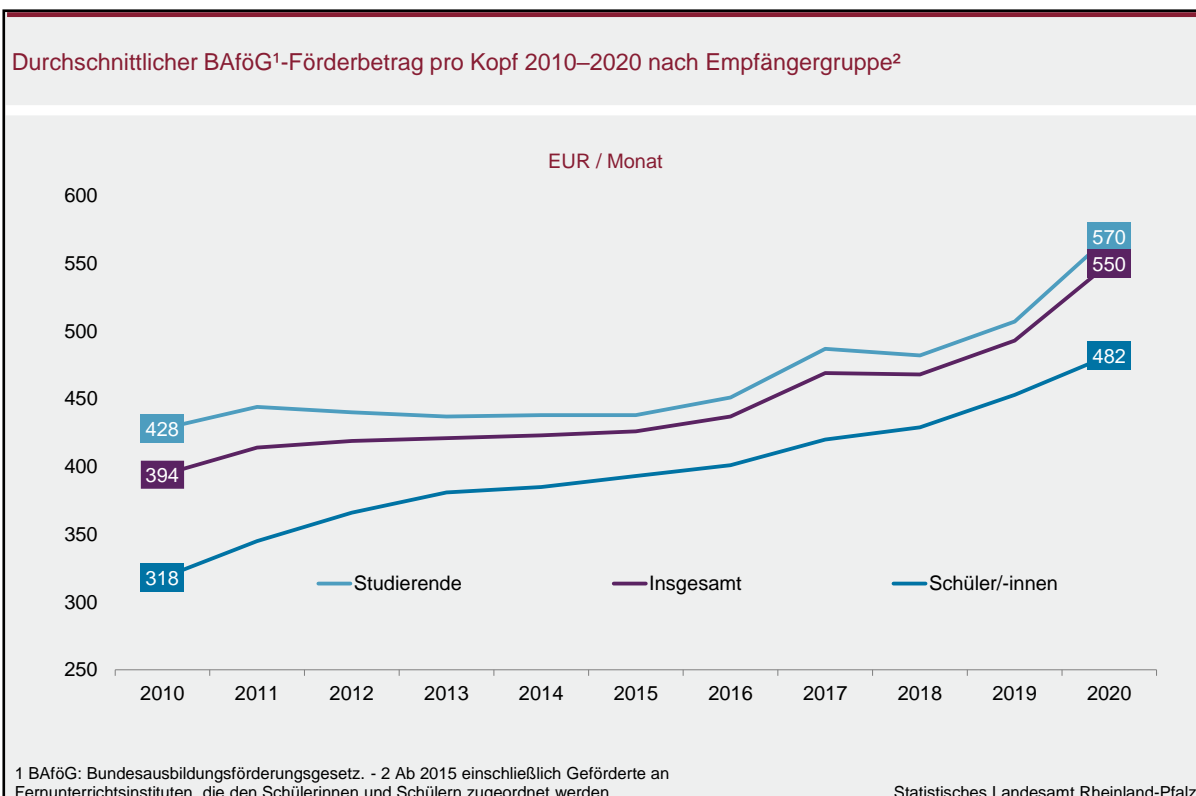
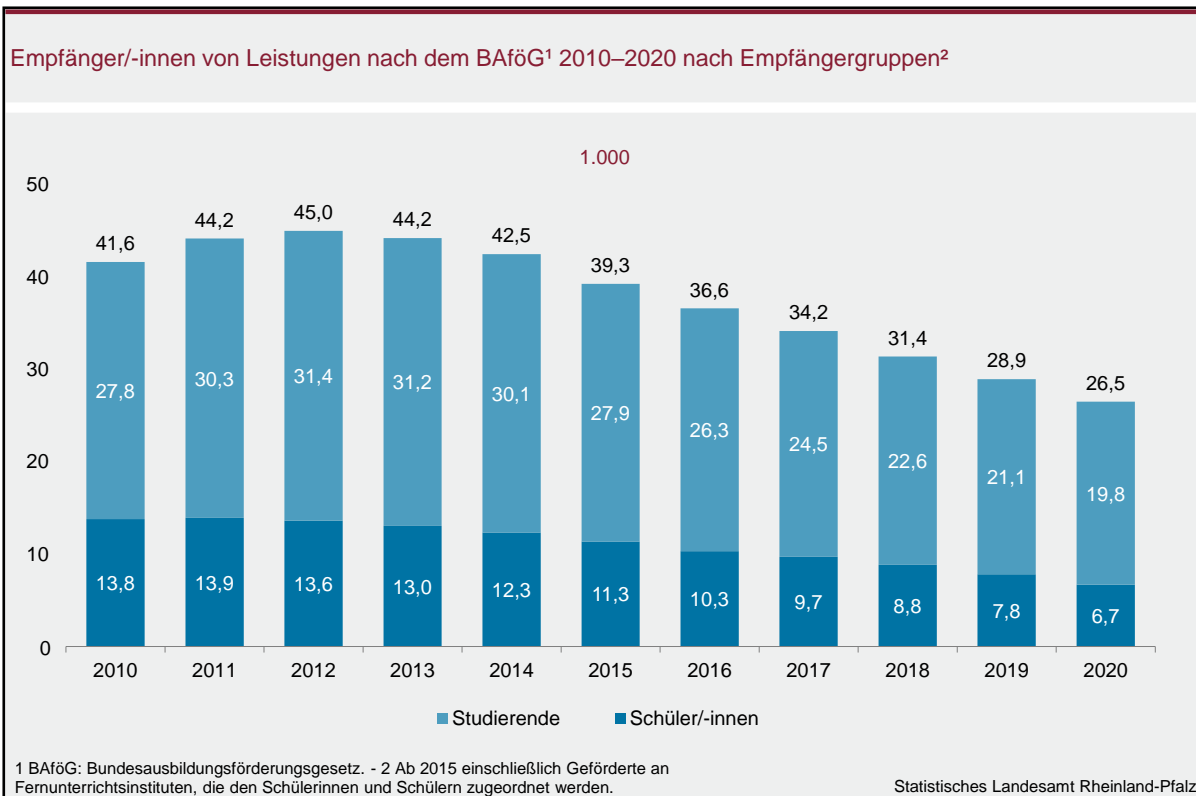
Im Jahr 2020 wurden in Rheinland-Pfalz rd. 26.500 Personen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanziell unterstützt., davon 19.800 Studierende und 6.700 Schülerinnen und Schüler. Das war die niedrigste Zahl der BAföG-Geförderten in den zurückliegenden zehn Jahren. Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl um 8 %.

Seit dem Jahr 1971 werden auf der Grundlage des BAföG Jugendliche und junge Erwachsene finanziell in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung unterstützt, im Wesentlichen um ihre Chancen im Bildungs- und Berufssystem zu erhöhen. Die Förderberechtigung, die Höhe des monatlichen Förderbetrags und die Förderungsart (Zuschuss oder Darlehen) hängen von der Art der Ausbildung und den familiären Rahmenbedingungen ab. Zu niedrige Elternfreibeträge sowie zu hohe Darlehensanteile werden häufig als Ursache des Rückgangs der BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger genannt.

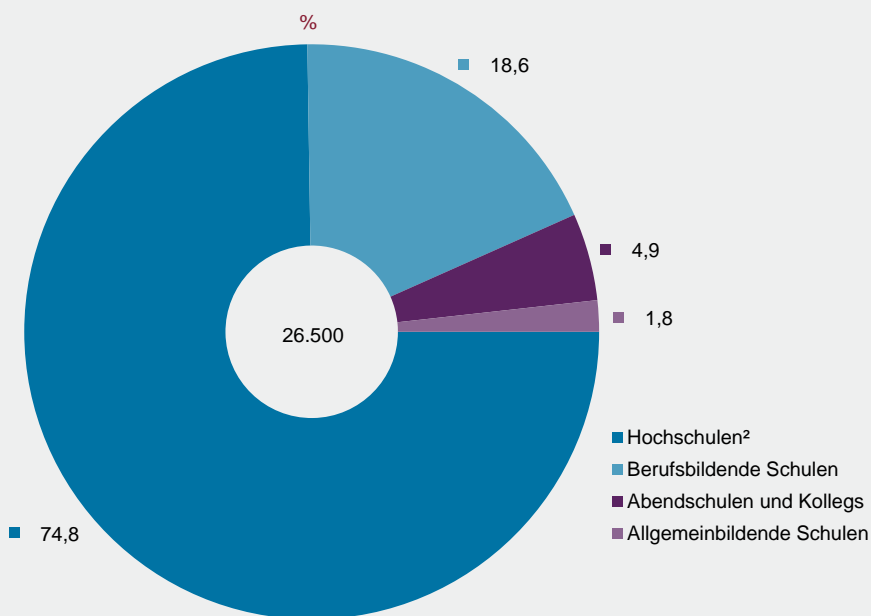
Mit insgesamt 112 Mio. € wurden Jugendliche und junge Erwachsene 2020 in Rheinland-Pfalz im Rahmen des BAföG in ihrer Schul-, Hochschul- oder Berufsbildung finanziell gefördert. Mit 75 % stellten die Studierenden die größte Empfängergruppe dar, gefolgt von Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen (19 %). Die Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen (2 %) und an Abendschulen bzw. Kollegs (5 %) machten hingegen nur einen geringen Anteil der Gesamtausgaben aus.

Der durchschnittliche monatliche Förderbetrag, den die Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhielten, ist gegenüber dem Vorjahr um 11,6 % gestiegen; mit 550 € empfangen die Geförderten 57 € pro Monat mehr als im Vorjahr. Dabei bekamen Schülerinnen und Schüler (482 €) 88 € weniger als Studierende (570 €). Im Jahr zuvor lag der Unterschied bei nur 54 €.

Die Daten basieren auf den Angaben der Ämter für Ausbildungsförderung. Die Berechnung der Förderbeträge erfolgt durch zentrale Rechenzentren. Diese leiten die statistischen Angaben einmal jährlich an die Statistischen Landesämter weiter.



Empfänger/-innen von Leistungen nach dem BAföG¹ 2020 nach Bildungsbereichen



¹ BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz. - ² Einschließlich Akademien und Höhere Fachschulen.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Finanzieller Aufwand im Rahmen des BAföG¹ in Rheinland-Pfalz 2010–2020



¹ BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

- 6.4 **EU-Kommission legt Maßnahmen im sozialen Sektor vor**
1. **Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte**
 2. **Richtlinienvorschlag zu gleichem Lohn bei gleicher Arbeit für Männer und Frauen**
 3. **Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 bis 2030**

Die EU-Kommission hat Anfang April 2021 verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Dimension der EU vorgelegt. Mit einem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte ruft sie die Mitgliedstaaten auf, die Grundsätze der sozialen Säule umzusetzen. Ein Richtlinienvorschlag zu gleichem Lohn für gleiche Arbeit zwischen Männern und Frauen soll Lohntransparenz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber schaffen und Arbeitnehmerrechte stärken. Daneben hat die Kommission ihre Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2021 bis 2030 vorgestellt. Sie hebt darin pauschal und für die gesamte EU Verbesserungsbedarf insbesondere im ländlichen Raum hervor. Zur Durchsetzung ihrer Ziele kündigt die Kommission die Überarbeitung bestehender Gesetzgebungsakte sowie nicht legislative Initiativen an.

1. Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte

Der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte soll die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte (soziale Säule) umsetzen, die auf dem Sozialgipfel vom 17.11.2017 in Göteborg von den EU-Institutionen proklamiert wurde. Die 20 Grundsätze und Rechte der sozialen Säule sind für die Mitgliedstaaten nicht rechtsverbindlich. In erster Linie sind die Mitgliedstaaten für die Festlegung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik verantwortlich.

Die aktuelle portugiesische Ratspräsidentschaft hat die Stärkung der sozialen Dimension der EU zu einer ihrer Prioritäten erklärt und zu diesem Zweck für den 07.05.2021 die Durchführung eines Sozialgipfels in Porto angekündigt. Mit dem Aktionsplan verfolgt die Kommission angelehnt an die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung drei Kernziele, die bis 2030 mit konkreten Maßnahmen erreicht werden sollen:

- Mindestens 78 % der 20- bis 64-Jährigen sollte einer Beschäftigung nachgehen.
- Mindestens 60 % aller Erwachsenen sollte jedes Jahr an Fortbildungen teilnehmen.
- Die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohter Menschen sollte um mindestens 15 Millionen verringert werden.

Mitgliedstaaten sollen lt. Kommission ihre Maßnahmen in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit, Betreuung und Unterstützung von Kindern, Zugang zu essentiellen Dienstleistungen, Gesundheitswesen und Pflege sowie Arbeitsmarktzugang für Jugendliche verbessern. Dafür sollen die Mitgliedstaaten die finanziellen Mittel des Mehrjährigen Finanzrahmens von 2021 bis 2027 verwenden, die Zusammenarbeit von nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft verstärken und das Europäische Semester nutzen. Daneben müsse der Dialog mit den Mitgliedstaaten zur Umsetzung und Implementierung des Arbeits- und Sozialrechts verstärkt werden.

2. Richtlinienvorschlag zu gleichem Lohn für gleiche Arbeit zwischen Männern und Frauen

Mit der Zielsetzung der Gleichstellung der Geschlechter hat die Kommission eine Richtlinie zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen vorgeschlagen. Verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz gehören zu den politischen Prioritäten von Kommissionspräsidentin von der Leyen. Die Verpflichtung zur Gewährleistung des gleichen Entgelts ist in Art. 157 AEUV und in der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen festgelegt. Der Richtlinienvorschlag gilt auch für Arbeitgeber im öffentlichen Sektor.

Zur Sicherstellung der Lohntransparenz müssen Arbeitgeber Angaben in der Stellenausschreibung zum Einstiegsentgelt machen. Ihnen soll es nicht gestattet sein, Arbeitnehmer nach ihrer früheren Vergütung zu fragen. Arbeitnehmer sollen ein Auskunftsrecht zum individuellen Einkommen sowie dem Durchschnittseinkommen haben - aufgeschlüsselt nach Geschlecht und für Gruppen von Arbeitnehmern, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten. Arbeitgeber mit mindestens 250 Beschäftigten sind zur Berichterstattung über das geschlechterspezifische Lohngefälle verpflichtet. Für interne Zwecke sollten sie zudem Informationen über das Lohngefälle nach Gruppen von Arbeitnehmern bereitstellen. Bei einem geschlechtsspezifischen Lohngefälle von mindestens 5 % ohne Rechtfertigungsgründe soll eine gemeinsame Entgeltbewertung mit den Arbeitnehmervertretern vorgenommen werden.

Arbeitnehmern soll bei geschlechtsspezifischer Lohndiskriminierung eine Entschädigung zustehen, einschließlich der vollständigen Nachzahlung des Entgelts. Die Beweislast soll aufseiten des Arbeitgebers liegen. Die Mitgliedstaaten sollen Sanktionen (auch Mindestgeldstrafen) für Verstöße gegen den Grundsatz des gleichen Entgelts festlegen. Gleichbehandlungsstellen und Arbeitnehmervertreter sollen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Namen von Arbeitnehmern handeln und kollektive Klagen für gleiches Entgelt führen können. Die Verpflichtung zum gleichen Entgelt soll auch von Unternehmen eingehalten werden, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.

Der Vorschlag wird nun im europäischen Gesetzgebungsverfahren verhandelt. Nach Verabschiedung muss die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

3. Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 bis 2030

Die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2021 bis 2030 ersetzt die Vorgängerstrategie bis 2020 und soll die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten umsetzen.

Neu ist insbesondere die Einführung eines Europäischen Behindertenausweises bis 2023 mit Anerkennung in allen Mitgliedstaaten. Der Ausweis baut auf dem in derzeit acht Mitgliedstaaten laufenden Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis und dem europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auf. Deutschland gehört noch nicht dazu.

Daneben kündigt die Kommission u. a. in den Bereichen Barrierefreiheit, Lebensqualität, Gesundheit und unabhängiges Wohnen, Bildung und Zugang zum Arbeitsmarkt zahlrei-

che Maßnahmen an. Die Barrierefreiheit soll in die Strategie für digitale Behördendienste integriert werden. Im Bereich öffentlicher Auftragsvergabe sollen noch dieses Jahr praktische Leitlinien zur Umsetzung der Barrierefreiheit vorgestellt und im ÖPNV der Rechtsrahmen für Fahrgastrechte von Personen mit Behinderungen im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität überprüft werden.

Weitere Neuerungen sind die Einführung eines digitalen Europäischen Ressourcenzentrums AccessibleEU in 2022 für einen besseren Austausch und eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten für verbesserte Möglichkeiten für ein unabhängiges Leben und Inklusion in die Gemeinschaft bis 2023. In diesem Zusammenhang kritisiert die Kommission die Grundversorgung in den Bereichen Dienstleistungen, Wohnungen, technische Hilfsmittel für Familien und Gesundheitswesen besonders in ländlichen Gebieten als unzureichend.

Daneben soll bis 2024 ein Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen entwickelt und in 2022 ein Paket zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen vorgelegt werden, um mehr Menschen mit Behinderungen in Arbeit zu bringen. Für einen verbesserten Zugang zur Justiz plant die Kommission schließlich Leitlinien und Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Justizsystem.

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über die Vorhaben der EU-Kommission in Kenntnis gesetzt.

6.5 8.700 Menschen in Rheinland-Pfalz erhielten 2020 Hilfe zum Lebensunterhalt

Am Jahresende 2020 erhielten knapp 8.700 Menschen in Rheinland-Pfalz Hilfe zum Lebensunterhalt als Leistung der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Dies waren gut 6.200 Personen bzw. fast 42 % weniger als ein Jahr zuvor. Der deutliche Rückgang liegt im Wesentlichen in der Neuregelung der Leistungen für Menschen mit Behinderung durch das Bundesteilhabegesetz begründet.

Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger in Einrichtungen ist gegenüber dem Vorjahr um etwa 6.600 Personen bzw. gut 61 % gesunken. In Einrichtungen lebenden Personen mit einer Behinderung wurde bis Ende 2019 ein monatlicher Barbetrag im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Diese Form von Geldleistungen existiert seither nicht mehr; stattdessen wird bei Bedarf ein Regelsatz im Rahmen der Grundsicherung gewährt. Die Zahl der Hilfebedürftigen außerhalb von Einrichtungen hat sich im Vorjahresvergleich hingegen um 340 Personen bzw. rd. 8 % erhöht.

Frauen wie Männer fanden sich nahezu gleich häufig im Leistungsbezug. Das Durchschnittsalter aller Empfängerinnen und Empfänger betrug 55,4 Jahre, wobei die weiblichen Hilfebedürftigen im Schnitt gut neun Jahre älter waren (Frauen: 60 Jahre, Männer: 51 Jahre). Personen in Einrichtungen (70 Jahre) waren zudem deutlich älter als solche außerhalb von Einrichtungen (42 Jahre).

Ende 2020 kamen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 2,1 Menschen mit Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt. In den kreisfreien Städten fiel dieser Wert mit 2,7 Personen höher aus als in den Landkreisen (1,9). Die Spannweite reicht dabei von 0,9 Empfängerinnen oder Empfängern im Rhein-Pfalz-Kreis bis 4,1 in der Stadt Pirmasens.

Die Daten zur Statistik der Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt zum Stichtag 31.12. werden jährlich von den Landkreisen sowie den Delegationsgemeinden (Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreien Gemeinden) sowie den kreisfreien Städten als Träger der Sozialhilfe elektronisch an das Statistische Landesamt gemeldet. Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach dem SGB XII Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch. Die Regelleistungen umfassen neben den nach Alter und Lebenssituation definierten Regelsätzen zusätzlich die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind. Darüber hinaus werden in bestimmten Fällen (u. a. Alter, Krankheit, Alleinerziehende) Mehrbedarfe berücksichtigt. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen, für die kein Vorrang anderer Grundsicherungsleistungen besteht und umfasst im Wesentlichen befristet Erwerbsunfähige, Vorruheständler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte, aber auch pflegebedürftige Personen, die in Einrichtungen leben und die Hilfe zum Lebensunterhalt als Taschengeld erhalten. Für in Einrichtungen lebende Menschen mit Behinderung existiert dieses Taschengeld seit dem 01.01.2020 nicht mehr; sie erhalten bei Bedarf einen Regelsatz der Grundsicherung. Ab dem Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.



Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Rheinland-Pfalz am 31.12.2020 nach ausgewählten Merkmalen											
Alter	Insgesamt	davon außerhalb von Einrichtungen	davon in Einrichtungen	davon Männer	davon Frauen	davon mit Regelbedarfsstufe					
						1	2	3	4	5	6
Zusammen	8.690	4.575	4.115	4.345	4.350	3.145	755	3.865	230	515	185
unter 3	90	85	5	45	45	-	-	-	-	-	90
3-7	130	130	5	70	60	-	-	-	-	40	90
7-11	245	195	50	140	105	-	-	-	-	245	-
11-15	310	230	80	175	135	-	-	-	80	230	-
15-18	145	30	115	90	60	-	-	-	145	-	-
18-21	165	65	100	95	70	40	25	100	-	-	-
21-25	210	180	25	120	90	115	70	25	-	-	-
25-30	265	255	5	145	115	205	50	5	-	-	-
30-40	680	665	15	435	245	550	110	15	-	-	-
40-50	825	765	60	515	310	660	105	60	-	-	-
50-60	1.490	1.180	305	825	665	985	195	305	-	-	-
60-65	955	580	370	490	465	445	135	370	-	-	-
65-70	650	190	460	350	300	135	55	460	-	-	-
70-75	440	5	435	250	190	-	5	435	-	-	-
75-80	480	5	475	195	285	-	5	475	-	-	-
80-85	700	5	695	235	465	-	5	695	-	-	-
85 und älter	915	5	910	170	745	-	-	910	-	-	-
Durchschnittsalter	55,4	42,0	70,3	50,7	60,0	47,8	47,6	74,0	15,6	10,4	3,1

Aus Geheimhaltungsgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 5 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.
Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Rheinland-Pfalz am 31.12.2020 nach Verwaltungsbezirken							
Kreisfreie Stadt (St.) Landkreis	Insgesamt		Alter von ... bis unter ... Jahren			In Ein- richtungen	Außerhalb von Ein- richtungen
	Anzahl	je 1 000 Einwohner/ -innen	unter 18	18 – 65	65 und älter		
Anzahl							
Kreisfreie Städte							
Frankenthal (Pfalz)	130	2,7	20	65	45	60	70
Kaiserslautern	400	4,0	30	220	150	195	210
Koblenz	385	3,4	35	215	135	170	210
Landau i. d. Pfalz	70	1,5	5	35	30	35	30
Ludwigshafen a. Rh.	400	2,3	50	225	125	190	210
Mainz	450	2,1	60	240	145	220	230
Neustadt a. d. Weinstr.	115	2,2	10	65	45	70	45
Pirmasens	165	4,1	15	95	50	70	95
Speyer	100	2,0	10	55	35	45	55
Trier	370	3,3	20	190	160	195	175
Worms	160	1,9	10	85	65	70	85
Zweibrücken	105	3,1	10	50	45	45	60
Landkreise							
Ahrweiler	280	2,1	20	135	125	155	125
Altenkirchen (Ww.)	305	2,4	45	155	105	155	150
Alzey-Worms	235	1,8	55	105	75	105	130
Bad Dürkheim	225	1,7	25	115	90	130	95
Bad Kreuznach	335	2,1	30	195	105	120	215
Bernkastel-Wittlich	280	2,5	15	125	135	130	145
Birkenfeld	260	3,2	35	130	95	135	125
Cochem-Zell	135	2,2	10	55	70	80	55
Donnersbergkreis	170	2,2	20	100	50	50	115
Eifelkreis Bitburg-Prüm	165	1,6	10	80	70	85	80
Germersheim	180	1,4	25	80	70	100	80
Kaiserslautern	150	1,4	25	70	55	80	70
Kusel	125	1,8	5	50	70	80	45
Mainz-Bingen	380	1,8	45	230	110	130	250
Mayen-Koblenz	505	2,4	50	285	170	215	290
Neuwied	320	1,7	45	175	100	130	190
Rhein-Hunsrück-Kreis	190	1,9	20	95	75	90	100
Rhein-Lahn-Kreis	385	3,1	35	260	90	120	265
Rhein-Pfalz-Kreis	135	0,9	10	55	65	80	55
Südliche Weinstraße	170	1,5	30	80	60	85	80
Südwestpfalz	140	1,5	10	60	70	90	50
Trier-Saarburg	235	1,6	15	110	110	140	100
Vulkaneifel	120	2,0	20	45	55	70	50
Westerwaldkreis	425	2,1	40	250	135	195	230
Rheinland-Pfalz	8.690	2,1	925	4.585	3.185	4.115	4.575
kreisfreie Städte	2.845	2,7	280	1.535	1.030	1.370	1.480
Landkreise	5.845	1,9	645	3.045	2.150	2.745	3.100

Aus Geheimhaltungsgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 5 gerundet;
der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

6.6 Grundsicherung: Zahl der unterstützten Personen steigt in 2020 um 1.500

Zum Jahresende 2020 erhielten in Rheinland-Pfalz rd. 48.700 Personen staatliche Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch. Die Anzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher ist gegenüber dem Vorjahr um knapp 1.500 bzw. 3,1 % angestiegen. In den vergangenen zehn Jahren hat sich der Empfängerkreis nahezu kontinuierlich um rd. 13.000 Frauen und Männer bzw. 36,4 % ausgedehnt.

In etwa der Hälfte der Fälle (49,7 % bzw. 24.200 Personen) handelte es sich um Personen, die dem Arbeitsmarkt wegen einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Gruppe ist gegenüber dem Vorjahr um gut 1.200 Personen bzw. 5,3 % gewachsen; seit 2010 hat deren Zahl um knapp 6.900 Personen bzw. 39,5 % zugelegt. Männer sind mit einem Anteil von 55,4 % häufiger vertreten als Frauen. Insgesamt wird knapp 1 % der Bevölkerung im Alter zwischen 18 Jahren und der Regelaltersgrenze durch solche Leistungen unterstützt.

Zum anderen erhielten rd. 24.500 Personen oberhalb der Regelaltersgrenze Grundsicherung im Alter; das waren knapp 250 Personen bzw. 1,0 % mehr als im Dezember 2019. Frauen (Anteil: 57,6 %) nehmen diese Leistung häufiger in Anspruch als Männer. Diese Relation hat sich im Zeitverlauf verschoben: Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Fallzahl der Männer um 3,3 % bzw. 330 Personen, während bei den Frauen ein Rückgang um 0,6 % bzw. 80 Personen zu verzeichnen war. In der längerfristigen Betrachtung gegenüber 2010 stieg die Fallzahl bei den Männern (+ 70 % bzw. 4.300) wesentlich stärker als bei den Frauen (+ 15 % bzw. 1.700).

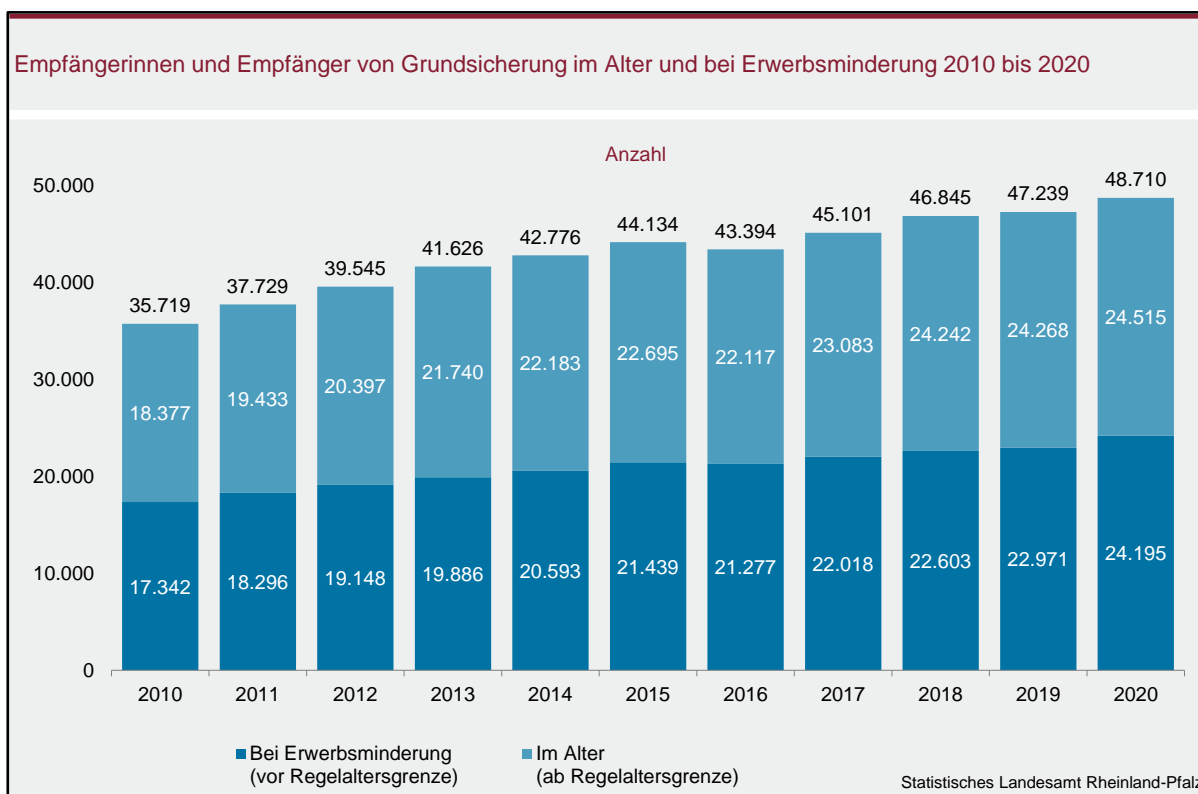
Der Anteil der Personen mit Grundsicherungsbezug an der Gesamtbevölkerung ab 18 Jahren lag zuletzt bei 1,4 %. Regional zeigen sich große Unterschiede. So kamen in den kreisfreien Städten auf 1.000 volljährige Einwohnerinnen und Einwohner im Durchschnitt 21 Leistungsempfängerinnen und -empfänger, in den Landkreisen waren es dagegen nur zwölf. Werden ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter betrachtet, so fallen die regionalen Unterschiede noch größer aus: Während in der Südpfalz lediglich 11,5 Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner oberhalb der Regelaltersgrenze die staatliche Leistung in Anspruch nahmen, waren dies in der Stadt Kaiserslautern 72,2 Personen. Im Mittel aller Landkreise lag dieser Wert bei 21,4; in den kreisfreien Städten bezogen hingegen rd. 50,9 Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner oberhalb der Regelaltersgrenze Grundsicherungsleistungen.

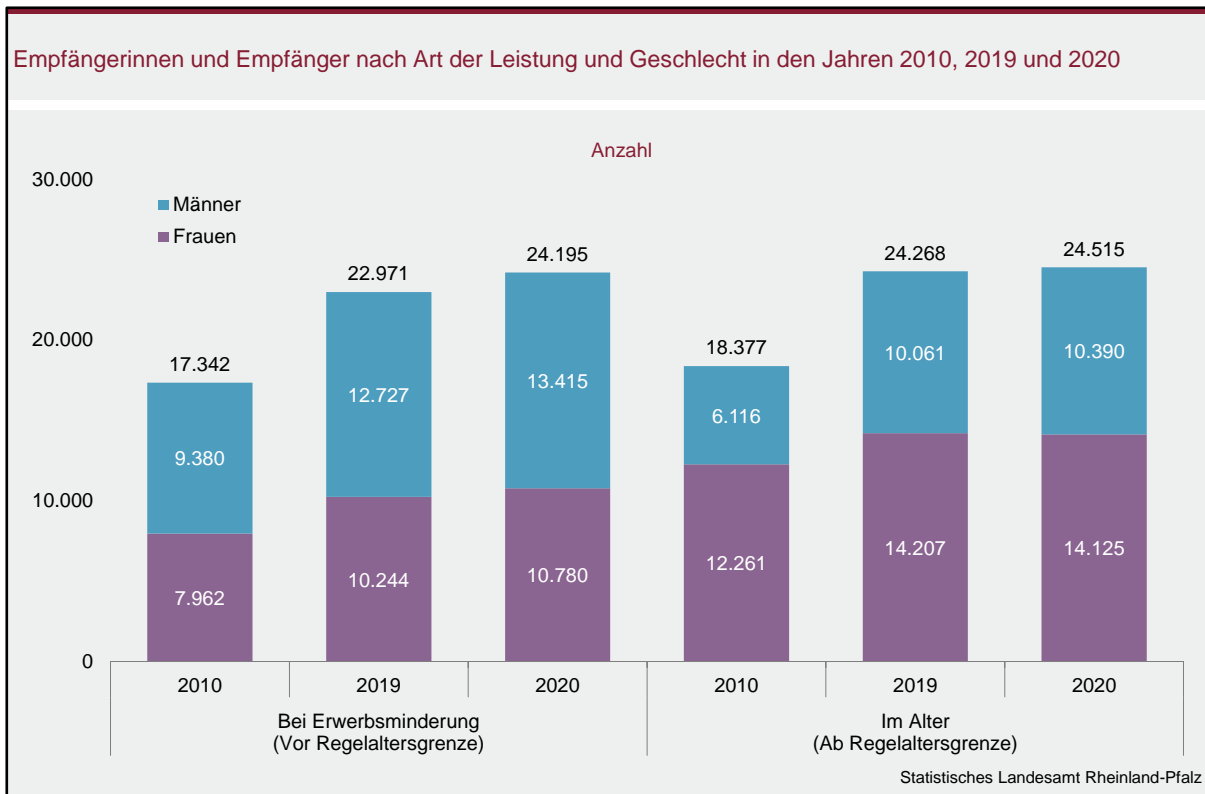
Die Daten stammen aus der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die ab dem Berichtsjahr 2015 zentral durch das Statistische Bundesamt und seitdem für den Monat Dezember (vormals zum Stichtag 31.12.) durchgeführt wird. Die erhobenen Angaben werden zu Auswertungszwecken den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt.

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII haben Personen, deren Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um den grundsätzlichen Bedarf für den Lebensunterhalt zu sichern, wenn sie entweder die Regelaltersgrenze erreicht haben oder wenn sie mindestens 18 Jahre alt und in vollem Umfang dauerhaft erwerbsgemindert sind.

Die im Jahre 2012 eingeführte Regelaltersgrenze findet seit Umstellung der Erhebung auf eine zentrale Bundesstatistik im Jahr 2015 Berücksichtigung in der Statistik. Nach § 41 Abs. 2 SGB XII wird die Altersgrenze seit 2012 beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 sukzessive von bisher 65 auf 67 Jahre angehoben. Im Erhebungszeitraum Dezember 2019 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren und acht Monaten.

Ab dem Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch fünf teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens zwei.





Anmerkung

Die Tabelle „Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2020 nach Verwaltungsbezirken“ befindet sich auf der nächsten Seite.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2020 nach Verwaltungsbezirken						
Kreisfreie Stadt Landkreis	Empfänger/-innen					
	Insgesamt	je 1.000 Einwohner/- innen ab 18 Jahren ¹	voll erwerbsgemindert unter der Regelaltersgrenze		Regelaltersgrenze und älter	
			zusammen	je 1.000 Einwohner/-innen im Alter ab 18 Jahren bis unter der Regelaltersgrenze ¹	zusammen	je 1.000 Einwohner/-innen ab der Regelaltersgrenze ¹
	Anzahl					
Kreisfreie Städte						
Frankenthal (Pfalz)	680	16,8	290	9,8	385	35,8
Kaiserslautern	2.350	27,6	940	14,3	1.410	72,2
Koblenz	2.275	23,4	790	10,8	1.485	62,2
Landau i. d. Pfalz	525	13,2	260	8,3	265	30,4
Ludwigshafen a. Rh.	2.995	21,3	1.385	12,6	1.610	51,8
Mainz	3.225	17,3	1.385	9,3	1.840	50,0
Neustadt a. d. Weinstr.	725	16,2	340	10,6	380	30,2
Pirmasens	910	26,7	495	20,5	415	41,9
Speyer	785	18,5	340	10,8	445	40,1
Trier	2.055	21,5	900	11,7	1.155	61,0
Worms	1.605	23,2	725	13,8	885	53,8
Zweibrücken	635	22,0	345	16,3	285	37,2
Landkreise						
Ahrweiler	1.315	12,0	660	8,4	655	21,1
Altenkirchen (Ww.)	1.315	12,2	715	9,0	600	21,6
Alzey-Worms	1.170	10,9	625	7,6	545	21,6
Bad Dürkheim	1.220	10,9	720	8,9	505	16,3
Bad Kreuznach	2.010	15,2	970	10,0	1.040	29,1
Bernkastel-Wittlich	1.210	12,8	670	9,6	540	21,7
Birkenfeld	1.155	16,9	650	13,2	505	26,7
Cochem-Zell	580	11,1	315	8,4	265	18,3
Donnersbergkreis	790	12,6	435	9,3	355	22,4
Eifelkreis Bitburg-Prüm	825	10,0	480	7,7	350	17,8
Germersheim	1.240	11,6	605	7,4	635	25,5
Kaiserslautern	845	9,7	450	6,9	395	17,8
Kusel	670	11,3	395	9,2	275	16,9
Mainz-Bingen	1.860	10,7	945	7,2	920	21,6
Mayen-Koblenz	2.480	13,8	1.315	9,8	1.170	25,7
Neuwied	2.590	17,1	1.220	10,8	1.375	35,1
Rhein-Hunsrück-Kreis	1.055	12,2	575	9,0	480	21,1
Rhein-Lahn-Kreis	1.540	15,0	865	11,5	675	24,4
Rhein-Pfalz-Kreis	970	7,5	535	5,6	430	12,7
Südliche Weinstraße	865	9,3	445	6,5	420	16,9
Südwestpfalz	800	9,8	535	9,2	265	11,5
Trier-Saarburg	1.075	8,7	565	6,0	510	17,0
Vulkaneifel	580	11,3	300	8,1	280	19,6
Westerwaldkreis	1.740	10,4	990	7,8	750	18,2
Rheinland-Pfalz ²	48.710	14,2	24.195	9,4	24.515	28,5
kreisfreie Städte	18.765	20,7	8.195	11,8	10.560	50,9
Landkreise	29.900	11,8	15.980	8,5	13.940	21,4

¹ Bevölkerung zum 31.12.2019.

² Einschließlich Empfänger, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gemeldet und nicht einzelnen kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zugeordnet werden können.

6.7 Grundrentengesetz in der Umsetzung

Die Grundrente war eines der kontrovers diskutierten Vorhaben der Großen Koalition in der Legislaturperiode bis Ende September 2021. Nach zahlreichen politischen Debatten wurde Mitte 2020 eine Einigung erzielt. Der Deutsche Bundestag hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) mit verschiedenen Änderungen am 02.07.2020 verabschiedet. Der Bundesrat hat am 03.07.2020 zugestimmt.

Das Grundrentengesetz hat die als Rentenzuschlag ausgestaltete sog. Grundrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt, die mindestens 33 Jahre an Beitragszeiten bzw. Kindererziehungszeiten oder Pflege von Angehörigen vorzuweisen haben.

Die Rente wird um einen Zuschlag erhöht, wenn die Entgeltpunkte des Erwerbslebens unterdurchschnittlich, aber nicht ganz gering waren. Dabei wird der Grundrentenzuschlag von der Rentenversicherung in einer Staffelung von 33 bis 35 Jahren ansteigend berechnet. Der Zugang zur Grundrente erfolgt über die Feststellung des Grundrentenbedarfs, bei dem eine Einkommensprüfung stattfindet. Diese erfolgt durch einen vollautomatisierten Datenabgleich zwischen der Rentenversicherung und den Finanzbehörden.

In der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 82 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII]), im SGB II, beim Wohngeld sowie in den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung sind für alle Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorweisen, Freibeträge vorgesehen. Dies bezieht vergleichbare Zeit in anderen Alterssicherungssystemen ein.

Die im Gesetzgebungsverfahren im Vergleich zum Regierungsentwurf beschlossenen Änderungen betreffen ganz überwiegend die Regelungen für die Rentenversicherung im SGB VI und das dortige Verfahren. So bestimmt z. B. § 370 g SGB VI-neu, dass ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlags für langjährige Versicherte nicht vor Ablauf des 31.12.2022 besteht. Die Träger der Rentenversicherung sollen vorrangig die Ansprüche älterer Berechtigter prüfen. Auch für die Umsetzung des Freibetrags im Wohngeldgesetz ist eine Übergangsregelung aufgenommen worden, § 17 a Abs. 3 Wohngeldgesetz-neu.

Das Grundrentengesetz ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Der Deutsche Landkreistag hat im Gesetzgebungsverfahren wiederholt darauf hingewiesen, dass es für die Träger der Fürsorgeleistungen zur Umsetzung der Freibeträge eines Nachweises der Grundrentenzeiten bedarf. Die Träger der Fürsorgeleistungen haben keine Kenntnis über die Vorversicherungszeiten, die für die Grundrente relevant sind. Dies kann nur von der Rentenversicherung sowie den weiteren erfassten Alterssicherungssystemen festgestellt werden.

Parallel hat sich der Deutsche Landkreistag gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe mit einem Schreiben an den Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales und an die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Kerstin Griese, gewandt und um eine gesetzliche Übergangsregelung gebeten. Die Freibeträge für Grundrentenzeiten sollten erst dann umgesetzt werden, wenn die Grundrente von der Deutschen Rentenversicherung bescheinigt und bewilligt wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dies aufgegriffen und kurzfristig eine gesetzgeberische Nachsteuerung angestoßen.

Wir haben durch unseren Rundschreibendienst die Mitglieder über das Gesetzgebungsverfahren umfassend informiert.

Im Juli 2021 erfolgten die ersten Hinweise aus den federführenden Ministerien zu den Freibeträgen für Leistungsberechtigte mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderen Alterssicherungssystemen gemäß § 82 a SGB XII, über die wir die Mitglieder ebenfalls umfassend informiert haben.

6.8 Fortschreibung des Wohngeldes zum 01.01.2022 verkündet

Nach § 43 WoGG werden zum 01.01. jedes zweiten Jahres - erstmalig mit Wirkung zum 01.01.2022 - die maßgeblichen Berechnungsgrößen des Wohngeldes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fortgeschrieben. Zur Umsetzung dieses Gesetzesauftrags ist die Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 WoGG (1. WoGFV) am 08.06.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Mit der Anpassung des Wohngeldes soll ein Anstieg der Wohnkostenbelastung von Wohngeldhaushalten aufgrund der Preis- und Einkommensentwicklung ausgeglichen werden. Dadurch soll dem infolge steigender Einkommen und Mieten im Zeitverlauf anderenfalls zu beobachtenden „Herauswachsen“ von Haushalten aus dem Wohngeld in das SGB II/SGB XII entgegengewirkt werden. Die Dynamisierung war deshalb auch eine der wesentlichen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem Wohngeldrecht.

6.9 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung verkündet

Der Bund hat im Berichtszeitraum eine coronabedingte Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung um ein Jahr verlängert.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung ist am 28.06.2021 im Bundesanzeiger verkündet worden; sie ist am 29.06.2021 in Kraft getreten.

Damit überlässt der Bund auch im Jahr 2021 den Ländern 10 Prozentpunkte mehr von der Ausgleichsabgabe. Ziel ist es, die Integrationsämter dabei zu unterstützen, mögliche coronabedingte Entgeltausfälle der in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderung zu kompensieren. Ein über Monate hinweg niedriges Arbeitsergebnis der Werkstatt hat nämlich zur Folge, dass die Höhe der Arbeitsentgelte der Beschäftigten sinkt. Die Integrationsämter der Länder haben deshalb im Jahr 2020 die Möglichkeit erhalten, aus den ihnen zustehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringen, um Entgelteinbußen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen auszugleichen. Der Bund hat dazu einen Beitrag geleistet, indem er den Ländern im Jahr 2020 10 Prozentpunkte mehr von der Ausgleichsabgabe überlassen hat. Aufgrund der

anhaltenden Pandemie sind mit der Verlängerung dieser Regelung weitere Entgelteinbußen der Werkstattbeschäftigten vermieden worden.

Wir haben die Maßnahme begrüßt.

6.10 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021 in Kraft getreten

Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021) ist am 14.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und ganz überwiegend zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Enthalten sind neben der Anpassung der Leistungssätze für das SGB II, das SGB XII und das AsylbLG auch Änderungen zur Gewährung von Härtefall-Mehrbedarfen für Schulbücher, Übergangsregelungen zum Freibetrag für Grundrentenzeiten, jeweils sowohl in der Sozialhilfe als auch im SGB II. Gleichfalls beinhaltet das Gesetz die Modifizierung und Verlängerung des SodEG sowie die Verlängerung des erleichterten Zugangs zum SGB II/SGB XII während der Zeit der Pandemie bis zum 31.03.2021.

6.11 Sozialhilfeausgaben 2020

In der Sozialhilfe wurden im Jahr 2020 in Deutschland 14,4 Mrd. € netto für Leistungen nach dem SGB XII ausgegeben. Dies entspricht einer Steigerung um + 6,5 %. Nicht mehr enthalten in der Sozialhilfestatistik sind die Ausgaben der Eingliederungshilfe, die mit dem Bundesteilhabegesetz in das SGB IX überführt wurde. Sie werden ab dem Berichtsjahr 2020 in einer eigenen Statistik erfasst.

Die Nettoausgaben der einzelnen Leistungen des SGB XII im Jahr 2020 und die Veränderungsdaten zum Vorjahr 2019 lauten wie folgt:

- | | |
|---|-----------------------|
| • Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 7,6 Mrd. € (+ 10,1 %) |
| • Hilfe zur Pflege | 4,3 Mrd. € (+ 14,0 %) |
| • Hilfe zum Lebensunterhalt | 1,2 Mrd. € (- 21,6 %) |
| • Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen | 1,3 Mrd. € (- 0,8 %) |

Ein Grund für die starken Anstiege in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie in der Hilfe zur Pflege dürfte der Wegfall des Unterhaltsrückgriffs durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz sein. Der Rückgang bei der Hilfe zum Lebensunterhalt dürfte mit den Regelungen zur Personenzentrierung und den Sonderregelungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Bundesteilhabegesetz zusammenhängen.

Die Verteilung der Ausgaben auf die Bundesländer veranschaulicht die folgende Tabelle des Statistischen Bundesamtes:

Sozialhilfe - Nettoausgaben 2020 der Länder insgesamt für alle Hilfearten							
Bundesland	Insgesamt	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap.) ¹	Nettoausgaben der Sozialhilfe ohne Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung				
			zusammen	Davon			
				Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap.)	Hilfen zur Gesundheit ² (5. Kap.)	Hilfe zur Pflege (7. Kap.)	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kap.)
Mio. €							
Deutschland	14.396,5	7.566,5	6.830,0	1.185,1	743,4	4.306,5	595,0
Baden-Württemberg	1.485,0	734,4	750,6	89,0	45,9	540,2	75,6
Bayern	1.842,3	877,5	964,8	156,4	89,9	625,9	92,5
Berlin	1.135,3	595,5	539,9	67,6	62,1	355,1	55,1
Brandenburg	294,8	164,5	130,4	25,2	14,4	83,2	7,6
Bremen	198,7	112,0	86,7	19,4	8,9	50,0	8,4
Hamburg	682,2	34,0	338,3	37,8	70,5	211,9	18,1
Hessen	1.300,4	687,8	612,7	125,4	84,7	363,9	38,7
Mecklenburg-Vorpommern	244,8	133,4	111,4	27,2	9,7	67,6	7,0
Niedersachsen	1.383,7	790,5	593,1	124,4	70,2	339,8	58,6
Nordrhein-Westfalen	3.613,9	1.936,6	1.677,3	299,0	201,1	1.015,7	161,5
Rheinland-Pfalz	625,6	325,7	299,8	46,8	24,6	206,6	21,9
Saarland	218,7	108,3	110,4	14,1	6,8	82,3	7,2
Sachsen	380,0	194,8	185,1	35,6	14,1	121,9	13,6
Sachsen-Anhalt	257,6	149,1	108,5	28,1	9,3	65,9	5,2
Schleswig-Holstein	528,4	302,8	225,7	65,8	25,4	117,7	16,9
Thüringen	205,1	109,7	95,4	23,5	5,8	59,0	7,1

1 Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Basis der Erstattungszahlungen des Bundes nach § 46 a SGB XII für Nettoausgaben der Sozialhilfeträger für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Länder (Datenstand: 21.04.2021)

2 Einschließlich Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V.

6.12 Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII müssen teilweise neu geregelt werden

Der Gesetzgeber muss die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die die Kommunen Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Sozialhilfe erbringen müssen, bis Ende 2021 zum Teil neu regeln. Das hat das Bundesverfassungsgericht am 07.07.2020 entschieden. Die Aufgaben der Kommunen seien unzulässig ausgeweitet und dadurch deren Selbstverwaltungsgarantie verletzt worden.

§ 34 SGB XII regelt, für welche Bedarfe Kommunen im Rahmen der Sozialhilfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringen müssen. Sie müssen bei Bedürftigkeit etwa die Kosten für Klassenfahrten, Schulausflüge, Mittagessen in Kita und Schule, Schülerbeförderung, eine angemessene Lernförderung sowie einen Zuschuss zum Schulbedarf zahlen. § 34 a SGB XII enthält Vorgaben für die Gewährung der Bedarfe. Zuständig für die Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte. Der Gesetzgeber hatte 2011 mit diesen Regelungen auf das Hartz IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 reagiert. Dieses hatte ihm u. a. aufgegeben, alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf folgerichtig und realitätsgerecht zu bemessen. Mehrere kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen legten gegen die Regelungen (in der bis Ende Juli 2013 geltenden Fassung) eine Kommunalverfassungsbeschwerde ein. Sie machten einen Verstoß gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG geltend, weil die Regelungen die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe bereits zugewiesenen Aufgaben wesentlich verändert, erweitert und um neue Aufgaben ergänzt hätten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die angegriffenen Vorschriften mit Ausnahme der Bedarfe für Klassenfahrten und Schulbedarf für verfassungswidrig erklärt. Nach Ansicht des BVerfG beinhalten sie eine unzulässige Aufgabenübertragung auf die Kommunen und verletzen diese in ihrem Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie werde durch das Durchgriffsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG näher ausgestaltet. Dies verbiete dem Bund, den Kommunen neue Aufgaben zu übertragen. Ein Fall des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG liege vor, wenn ein Bundesgesetz den Kommunen erstmals eine bestimmte Aufgabe zuweist oder eine damit funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe vornimmt. Die Zuweisung neuer Aufgaben kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes den Kommunen freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wegen der zusätzlichen finanziellen Belastung erschweren oder diese sogar verhindern.

Eine Schranke finde das Durchgriffsverbot in der Übergangsregelung des Art. 125 a Abs. 1 Satz 1 GG. Auf dieser Grundlage dürfe der Bund eine Anpassung des kommunalen Aufgabenbestandes an veränderte ökonomische und soziale Rahmenbedingungen vornehmen. Was darüber hinausgehe, verstoße gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG. Gemessen daran hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes der Bund seine Anpassungskompetenz überschritten. Die Beschwerdeführerinnen seien für die Gewährung der Bedarfe der Bildung und Teilhabe nach §§ 34, 34 a SGB XII zuständig (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Vor Inkrafttreten der §§ 34 und 34 a SGB XII hätten sie dagegen nur in einem eng begrenzten Umfang (Klassenfahrten, Schulbedarf) Bedarfe der Bildung und Teilhabe abdecken müssen. Weitere Regelungen zu entsprechenden Bedarfen habe es nicht gegeben. Diese seien mit den Regelbedarfen abgegolten gewesen. Die zu berücksichtigenden Bedarfe seien durch die angegriffenen Regelungen deutlich ausgeweitet worden.

Die Kommunen müssten nun einem erweiterten Kreis an Leistungsberechtigten zusätzliche Leistungen gewähren. Bedarfe für Schulausflüge - und nicht lediglich für mehrtägige Klassenfahrten - würden anerkannt. Die Bedarfe würden zudem auf Kita-Kinder erstreckt. Erstmals würden Bedarfe für die Schülerbeförderung, die Lernförderung und die Mittagsverpflegung anerkannt. Ferner würden für alle Kinder und Jugendlichen Bedarfe für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Anspruchsberechtigt seien nicht mehr nur Schüler, sondern auch Kita-Kinder. Zudem seien nun alle Kinder und Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres leistungsberechtigt. Schließlich würden die Leistungen - wenngleich unter einschränkenden Voraussetzungen - auch gegenüber Personen erbracht, denen keine Regelleistungen zu gewähren seien.

Die diesbezügliche Regelung des Verfahrens würde den Kommunen ebenfalls neue Lasten auf. So hänge die Berücksichtigung der Bedarfe von verschiedenen tatbestandlichen Restriktionen ab sowie von unbestimmten Rechtsbegriffen wie Angemessenheit oder Erforderlichkeit, die individuelle Wertungen voraussetzten. Das führe zu einer erheblichen organisatorischen und personellen Mehrbelastung der Kommunen beim Vollzug der in Rede stehenden Bestimmungen. Gleiches gelte mit Blick auf § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII, der es den Trägern der Sozialhilfe überlasse, in welcher Form sie die Leistungen erbrächten.

Nicht zu beanstanden sind nach Darlegung des Bundesverfassungsgerichtes hingegen die Bedarfe für mehrtägige Klassenfahrten (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) und die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII). Denn diese seien bereits vor Inkrafttreten der angegriffenen Regelungen in § 31 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 a SGB XII in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung vorgesehen gewesen. Die Beschwerdeführerinnen seien hierfür als örtliche Träger der Sozialhilfe auch zuständig gewesen. Insofern habe sich der kommunale Aufgabenbestand nicht verändert, ein Verstoß gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG scheide aus.

Diese Entscheidung ist von grundlegendem Nutzen für die Diskussionen mit dem Land. Bisher hat sich das Land darauf zurückgezogen, dass es sich - wie beim Unterhaltsvorschussgesetz - um Änderungen bundesgesetzlich zugewiesener Aufgaben handele, die nicht vom Land übertragen worden seien. Dies ist jetzt nicht mehr möglich.

Die Umsetzung der Entscheidung bedeutet für die Kommunen in ein zähes Ringen einzutreten. Sowohl der Bundes- wie auch der Landesgesetzgeber sind nicht bereit, eine zügige Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzugehen. Gelegenheiten hierzu hat es im Berichtszeitraum genug gegeben. Allein mit dem Teilhabestärkungsgesetz ist im Berichtszeitraum in § 34 c SGB XII - neu - eine nur punktuelle Änderung der Zuständigkeitsbestimmung nur für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe erfolgt.

6.13 Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2020

Im Jahr 2020 gaben die Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) 4,1 Mrd. € netto aus. Das waren 5,2 % weniger als im Vorjahr. Damit setzt sich der seit 2016 zu beobachtende Rückgang der Ausgaben für Asylbewerberleistungen fort.

Das Statistische Bundesamt hat die amtliche Statistik zu den Ausgaben nach dem AsylbLG im August 2021 vorgelegt. Danach betragen die Bruttoausgaben nach dem AsylbLG im Jahr 2020 4,2 Mrd. €. 78 % wurden für Regelleistungen (Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 2 AsylbLG, sog. Analog-Leistungen) erbracht. 22 % entfielen auf besondere Leistungen, die in speziellen Bedarfssituationen wie Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt gewährt werden.

Den Bruttoausgaben standen Einnahmen, wie z. B. Rückzahlungen gewährter Hilfen oder Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern, in Höhe von (lediglich) 141 Mio. € gegenüber. Die Nettoausgaben betragen im Jahr 2020 somit 4,1 Mrd. €. Dies sind 5,2 % weniger als im Vorjahr 2019.

Einmalzahlungen aus Anlass der Corona-Pandemie für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG wurden erst im Jahr 2021 ausgezahlt und sind daher in den Ergebnissen für das Berichtsjahr 2020 nicht enthalten.

Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass die Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG bislang zusammen mit der Zahl der Leistungsberechtigten veröffentlicht wurden. Für das Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Ausgaben und Einnahmen erstmals früher zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse über die Leistungsberechtigten folgen voraussichtlich im Oktober 2021.

Die folgende Tabelle des Statistischen Bundesamtes schlüsselt die Ausgaben und Einnahmen nach den einzelnen Leistungen auf:

Ausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Laufe des Berichtsjahres 2020			
Bruttoausgaben nach Hilfearten Einnahmen Nettoausgaben	Insgesamt	Davon	
		außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtun- gen
	Mio. €		
Bruttoausgaben	4.194,6	2.080,8	2.113,7
Regelleistungen	3.281,0	1.561,7	1.719,3
Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	1.797,5	512,4	1.285,1
Sachleistungen	1.208,5	190,0	1.018,5
Wertgutscheine	8,7	3,3	5,5
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	173,7	74,7	99,1
Geldleistungen für den Lebensunterhalt	406,5	244,4	162,1
Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG)	1.483,6	1.049,3	434,2
Besondere Leistungen	913,5	519,1	394,4
Andere Leistungen	472,6	204,0	268,6
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)	417,1	174,2	242,9
Arbeitsgelegenheit (§ 5 AsylbLG)	10,0	3,1	6,8
Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)	45,5	26,7	18,8
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (§ 2 AsylbLG)	441,0	315,1	125,9
Einnahmen	140,8	86,4	54,4
Nettoausgaben	4.053,8	1.994,5	2.059,3

6.14 Bundesregierung berichtet über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2019

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum über die Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie die Mittelverwendung durch die Länder berichtet. Dabei ist sie - wie 2018, 2019 und 2020 sowie vom Bundestag verlangt - auf Basis entsprechender Berichte der Länder auch auf die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. € jährlich ab dem Jahr 2018 und die Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten eingegangen.

Im Rahmen des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, im Kontext des Berichts über die Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie die Mittelverwendung durch die Länder auch auf die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. € jährlich ab dem Jahr 2018 und die Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten einzugehen. Die Bundesregierung ist dem erneut nachgekommen.

Um der Berichts-anforderung des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Mittelverwendung durch die Länder nachzukommen, wurden diese gebeten, die vom Bundestag gewünschten Informationen für das Haushaltsjahr 2020 bereitzustellen. Da hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht, erfolgten die Rückmeldungen auf freiwilliger Basis und in unterschiedlichem Umfang.

Der Bericht sollte darlegen,

1. a) wie sich der Bund in Umsetzung des von Bund und Ländern am 24.09.2015 beschlossenen Konzepts an den gesamtstaatlichen Kosten beteiligt hat, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen
- b) wie die Länder die Mittel eingesetzt haben, die darauf zurückzuführen sind, dass der Bund sie
 - aa) von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entlastet
 - bb) bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung entlastet

Dabei sollte dargestellt werden, wie die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen weitergegeben haben in den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind.

2. Ferner sollte auch auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- a) Seitens der Länder ist sicherzustellen, dass die ab dem Jahr 2018 eintretende Entlastung von 5 Mrd. € pro Jahr in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommt, unabhängig vom Transferweg - also neben 4 Mrd. € über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auch die 1 Mrd. € über den Umsatzsteueranteil der Länder.

- b) Die Länder sollten ihrer Verantwortung zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden.

Der Bericht stellt nach einer Aufstellung der Bundesmaßnahmen die länderbezogenen Informationen zunächst zusammenfassend in Tabellen dar. Hinsichtlich der Weiterleitung der „Ländermilliarde“ an die Kommunen wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Länder, welche die Mittel nur teilweise an die Kommunen weiterleiten, zwar auf einen Zusammenhang zwischen dieser Entlastung und dem Ausgabenanteil des Landes an der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung hinweisen. Leider hat das Land auch diese Haltung eingenommen. Die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. € jährlich ab dem Jahr 2018 ist jedoch von der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung entkoppelt worden.

Der Landkreistag wird dennoch seine Bemühungen fortsetzen, um eine dem Bundesrecht entsprechende Entlastung seitens des Landes zu erreichen.

6.15 Landkreistag begrüßt die Leistungsgewährung an von der Unwetterkatastrophe betroffene Personen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII

Trotz schwierigster Bedingungen aufgrund der Unwetterkatastrophe, die Rheinland-Pfalz im Juli 2021 schwer getroffen hat, können sich die Leistungsempfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, darauf verlassen, die ihnen zustehenden Leistungen vollumfänglich zu erhalten.

Diese beinhaltet insbesondere:

- **Fortzahlung laufender Leistungen**
Fortzahlung laufender Leistungen bei auslaufenden Bewilligungszeiträumen zum 31.07. bzw. 31.08.2021 als Weiterbewilligung ohne Antrag
- **Kosten der Unterkunft und Heizung**
Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden weiterhin in der bisherigen Höhe anerkannt. Vorläufig wird nicht geprüft, ob aufgrund von Hochwasserschäden die Zahlungsverpflichtungen von Mietern unverändert bestehen. Die damit in Zusammenhang stehenden Prüfungen sind vorzunehmen, sobald die Gesamtsituation dies zulässt. Dies schließt die Prüfung mit ein, ob anderweitige und damit höhere Bedarfe bestehen, weil kurzfristig zusätzliche Aufwendungen anfallen.
- **Abgesenkte Mitwirkungspflichten**
Aufgrund der Tatsache, dass anspruchsbegründende Unterlagen durch die Ereignisse zerstört wurden bzw. derzeit nicht kurzfristig verfügbar sind, sind die Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger niedrigschwellig anzusetzen. Deshalb gilt es sicherzustellen, dass die leistungsberechtigten Personen in der derzeitigen Situation aufgrund von ihnen nicht zu vertretenden Gründen höherer Gewalt auf keinen Fall Leistungsver schlechterungen oder -verzögerungen hinnehmen müssen.

- **Einmalige Beihilfen für Renovierungs- und Reparaturkosten**
Die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit kann nicht unter die üblichen und aus dem Regelsatz zu finanzierenden Renovierungskosten fallen. Auch werden Aufwendungen für die Anschaffung oder Anmietung von Pumpen sowie von Lüftern für die Trocknung von Mauerwerk berücksichtigt.

6.16 Amtlich erfasste Sozialhilfeausgaben in Höhe von 300 Mio. €

Die amtliche Statistik erfasste für Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 - nach Abzug sämtlicher Erstattungen und Rückzahlungen - Nettoausgaben für Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII in Höhe von knapp 300 Mio. €. Rechnet man aus den Daten der Vorjahre die Ausgaben der Eingliederungshilfe heraus, entsprach dies lt. Statistischem Landesamt einem Anstieg um 19,3 Mio. € bzw. knapp 7 % gegenüber 2019. Die Eingliederungshilfe - bisher größter Ausgabenposten der Sozialhilfe - ist seit Januar 2020 nicht mehr Bestandteil der im SGB XII geregelten Leistungen, sondern wurde im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes in das SGB IX überführt.

Auf jede Einwohnerin bzw. jeden Einwohner entfielen Nettoausgaben in Höhe von 73 €; im Vorjahr lag dieser Wert bei 69 €. In den kreisfreien Städten (103 €) wurden deutlich mehr Leistungen je Einwohnerin bzw. Einwohner aufgewendet als in den Landkreisen (58 €). Relativ betrachtet verzeichneten die Städte Trier (140 €) und Kaiserslautern (135 €) die höchsten Sozialhilfeausgaben bezogen auf die statistisch erhobenen Kapitel des SGB XII; die geringsten Werte wurden aus dem Rhein-Pfalz-Kreis (38 €) sowie der Südlichen Weinstraße (40 €) gemeldet.

Die Unterstützung Pflegebedürftiger (Hilfe zur Pflege) bildete mit Nettoausgaben in Höhe von knapp 207 Mio. € die umfangreichste Leistungsart; das entsprach einem Anteil von 69 %. Im Vorjahresvergleich ist dieser Posten um fast 27 Mio. € bzw. 15 % gestiegen.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt wurden in Rheinland-Pfalz im zurückliegenden Jahr Mittel in Höhe von insgesamt knapp 47 Mio. € bereitgestellt; das war ein Rückgang um 8,5 Mio. € bzw. 15 % gegenüber 2019. Während die Auszahlungen für Empfänger außerhalb von Einrichtungen in diesem Zeitraum weiter zulegten (+ 19 %), konnte beim Leistungsbezug von Personen in Einrichtungen ein deutlicher Rückgang (- 45 %) beobachtet werden. Diese Entwicklung resultiert unter anderem aus dem Wegfall des monatlichen Barbetrags für Menschen mit Behinderung innerhalb von Einrichtungen. Diese Form von Geldleistungen wurde im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes zum Jahresbeginn 2020 eingestellt. Stattdessen erhält diese Personengruppe seither bei Bedarf einen Regelsatz im Rahmen der Grundsi- cherung.

Die Ausgaben für die Hilfe zur Gesundheit verharrten im Vorjahresvergleich nahezu unverändert bei knapp 25 Mio. €. Anders als bei den anderen Formen der Sozialhilfe ist in den vergangenen zehn Jahren kein tendenzieller Anstieg dieser Ausgabenposition beobachtbar. Die Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und anderer Lebenslagen bildeten - wie schon in den Vorjahren - mit rd. 22 Mio. € (+ 1,1 Mio. € bzw. + 5,3 %) den kleinsten Ausga- benposten der in der amtlichen Statistik erfassten Sozialhilfeleistungen.

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Die Daten der Ausgaben der Sozialhilfe erhält das Statistische Landesamt jährlich von den örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Sozialämter sowie Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung) sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände - soweit diese Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen - in elektronischer Form übermittelt.

Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) hat, wer sich in einer Notlage befindet, die nicht aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln behoben werden kann. Die Sozialhilfe greift ein, wenn keine anderen Leistungsansprüche (z. B. Unterhaltsleistungen, Sozialleistungen aufgrund anderer Normen) bestehen. Hilfebedürftige, die erwerbsfähig sind, bekommen infolge der sog. Hartz IV-Reformen seit 2005 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Aufwendungen hierfür sind in den hier nachgewiesenen Sozialhilfeausgaben nicht enthalten.

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden jeweils separat die Ausgaben und Einnahmen folgender Hilfen erfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)

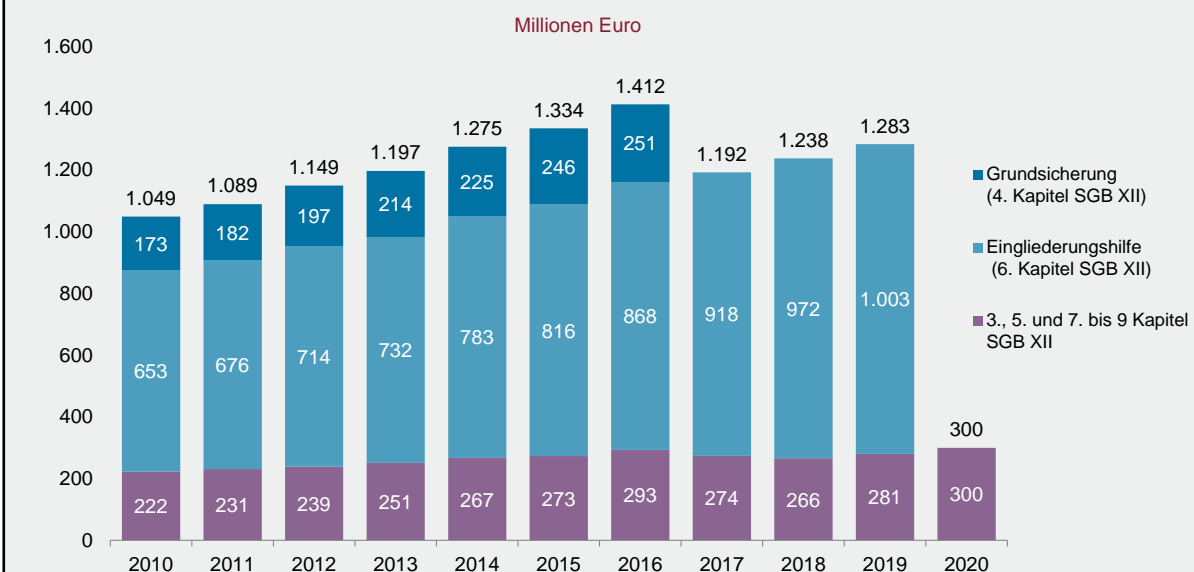
Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V erfasst.

Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII durch die amtliche Statistik erfasst. Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind somit - im Gegensatz zu den Jahren vor 2017 - in den hier nachgewiesenen Sozialhilfeausgaben nicht mehr enthalten.

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde die Eingliederungshilfe (bisher 6. Kapitel SGB XII) neu geregelt und in das SGB IX überführt. Infolgedessen wird dieses Kapitel seit dem Berichtsjahr 2020 nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, sondern in einer separaten Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach dem SGB IX erfasst.

Die Statistik weist die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen aus dem jeweiligen Berichtsjahr aus. Die Nettoausgaben entsprechen den insgesamt ausgezahlten Beträgen abzüglich der Einnahmen (z. B. Kostenersatz, Erstattungen von Sozialleistungsträgern).

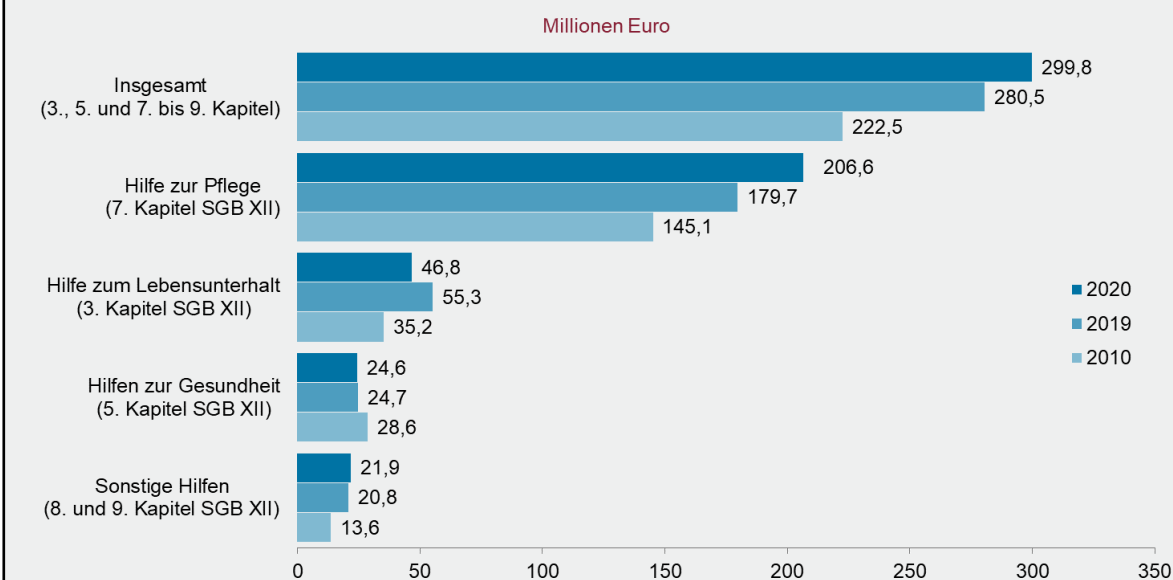
Nettoausgaben der Sozialhilfe SGB XII in Rheinland-Pfalz 2010 – 2020¹



¹ Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr erfasst. Die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII sind seit 1.1. 2020 nicht mehr Bestandteil des SGB XII. Vielmehr werden diese Leistungen seither im SGB IX geregelt.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

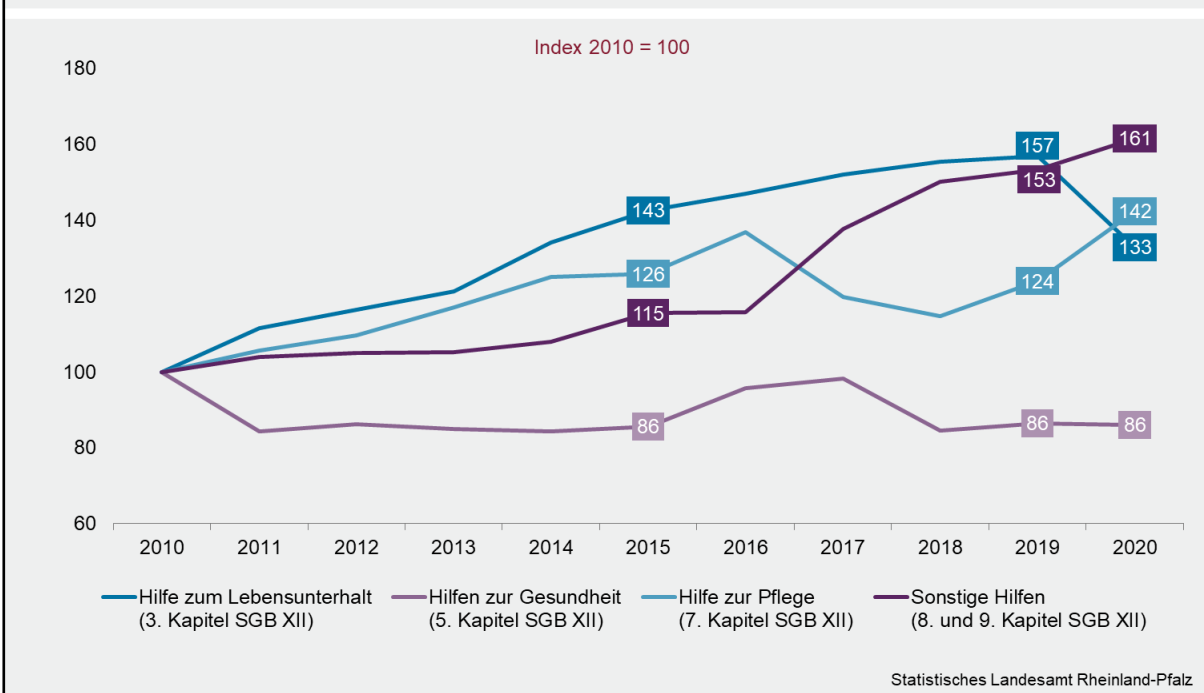
Nettoausgaben der Sozialhilfe nach dem 3., 5. und 7. bis 9. Kapitel SGB XII¹ nach Hilfearten



¹ Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr erfasst.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Nettoausgaben der Sozialhilfe nach dem 3., 5. und 7. bis 9. Kapitel SGB in Rheinland-Pfalz 2010 – 2020



Hilfeart	Bruttoausgaben	Einnahmen						Nettoausgaben	
		Insgesamt	Kostenbeiträge: Aufwendungs-/Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (insb. Tilgung und Zinsen von Darlehen)	Insgesamt	Veränderung gg. 2019
				Übergeleitete Unterhaltsansprüche gg. bürgerlich-rechtliche Unterhalts-	Leistungen von Sozialleistungsträgern	sonstige Ersatzleistungen			
1.000 EUR									
Insgesamt									
Zusammen (3., 5. und 7. bis 9. Kapitel SGB XII)	324.382	24.559	7.166	2.893	6.384	1.827	6.288	299.824	+ 6,9
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	50.082	3.306	1.020	218	840	137	1.091	46.776	-15,4
Hilfen zur Gesundheit ³ (5. Kapitel SGB XII)	24.935	379	59	28	107	130	54	24.556	- 0,6
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	226.784	20.204	5.775	2.639	5.341	1.394	5.056	206.579	+ 14,9
Sonstige Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	22.582	669	312	8	96	167	86	21.913	+ 5,3
Außerhalb von Einrichtungen ²									
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	32.949	2.639	795	179	710	124	832	30.310	+ 19,0
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	29.467	1.822	809	60	417	157	380	27.645	- 13,9
Sonstige Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	9.336	167	57	-	61	12	37	9.169	+ 10,5
In Einrichtungen ²									
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	17.133	667	226	39	131	13	259	16.465	- 44,7
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	197.317	18.383	4.966	2.579	4.924	1.237	4.676	178.934	+ 21,2
Sonstige Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	13.246	503	255	8	34	156	49	12.744	+ 1,9

¹ Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr erfasst.
² Ohne Hilfen zur Gesundheit, da kein vollständiger Nachweis nach Ort der Leistungserbringung möglich.
³ Inklusiv Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

Nettoausgaben der Sozialhilfe nach dem 3., 5. und 7. bis 9. Kapitel SGB XI ¹ 2020 nach Verwaltungsbezirken						
Kreisfreie Stadt Landkreis	insgesamt	davon				je Einwohner/- in ²
		Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) ⁵	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	Sonstige Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	
1.000 EUR						EUR
kreisfreie Städte						
Frankenthal (Pfalz)	3.490	550	1	2.867	73	72
Kaiserslautern	13.525	1.869	1.907	8.917	831	135
Koblenz	14.631	1.810	3.016	9.329	476	129
Landau i. d. Pfalz	2.632	280	312	2.029	10	56
Ludwigshafen a. Rh.	14.922	2.438	2.569	9.431	484	87
Mainz	20.345	3.097	1.990	13.125	2.133	93
Neustadt a. d. Weinstraße	3.452	437	227	2.709	79	65
Pirmasens	4.527	769	61	3.505	192	113
Speyer	5.025	555	735	3.539	196	99
Trier	15.568	2.211	1.337	11.271	749	140
Worms	8.982	1.261	996	6.262	463	108
Zweibrücken	3.600	684	205	2.507	204	106
Landkreise						
Ahrweiler	7.913	1.371	562	5.716	264	61
Altenkirchen (Ww.)	9.481	1.210	883	7.211	177	74
Alzey-Worms	5.480	866	120	4.277	217	42
Bad Dürkheim	6.201	999	158	4.832	212	47
Bad Kreuznach	10.570	1.425	1.155	7.749	242	67
Bernkastel-Wittlich	8.565	3.579	382	4.342	263	76
Birkenfeld	5.725	716	253	4.607	150	71
Cochem-Zell	4.399	458	236	3.611	95	72
Donnersbergkreis	3.705	587	85	2.951	81	49
Eifelkreis Bitburg-Prüm	5.119	535	379	4.089	115	51
Germersheim	5.499	767	368	4.182	182	43
Kaiserslautern	5.276	795	231	3.980	269	50
Kusel	5.237	508	200	4.442	87	75
Mainz-Bingen	10.118	2.040	710	6.937	432	48
Mayen-Koblenz	16.507	2.864	1.488	11.847	308	77
Neuwied	13.737	1.543	983	10.581	630	75
Rhein-Hunsrück-Kreis	5.240	1.201	220	3.697	122	51
Rhein-Lahn-Kreis	10.970	2.413	944	7.317	296	90
Rhein-Pfalz-Kreis	5.911	507	378	4.877	149	38
Südliche Weinstraße	4.400	592	121	3.547	139	40
Südwestpfalz	4.846	694	558	3.461	133	51
Trier-Saarburg	7.734	988	364	6.190	193	52
Vulkaneifel	3.318	512	127	2.524	155	55
Westerwaldkreis	10.757	2.186	250	8.122	199	53
Kreisfreie Städte	110.699	15.961	13.355	75.491	5.892	103
Landkreise	176.709	29.354	11.156	131.088	5.110	58
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ³	12.416	1.461	44	-	10.911	x
Rheinland-Pfalz ⁴	299.824	46.776	24.556	206.579	21.913	73

1 Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XI mehr erfasst.
2 Durchschnittliche Bevölkerung 2020.
3 Unmittelbare Ausgaben des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung als sachlich zuständiger Träger ohne regionale Zuordnung nach §2 (2) AGSGBXII.
4 Einschließlich Ausgaben für Leistungen, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gemeldet und
5 Inklusive Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

6.17 Zahl der Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz sinkt erstmals seit 2009

Die Zahl der Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz ist 2020 erstmals seit der Finanzmarkt- und Weltwirtschaftskrise 2009 gesunken. Das ergaben vorläufige Berechnungen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“, dem das Statistische Landesamt in Bad Ems angehört. Im vergangenen Jahr arbeiteten in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 2,02 Millionen Erwerbstätige; das waren verglichen mit 2019 rd. 30.000 Personen bzw. 1,5 % weniger.

Wesentliche Ursache für den Rückgang der Erwerbstätigkeit dürfte die Corona-Pandemie sein, die seit März die rheinland-pfälzische Wirtschaft hart getroffen hat. Im Bundesdurchschnitt war der Beschäftigungsrückgang mit - 1,1 % etwas schwächer. Die Zahl der Erwerbstätigen sank in den ostdeutschen Bundesländern (ohne Berlin) mit - 1,4 % etwas stärker als in den westdeutschen Bundesländern mit - 1,1 %.

Die Entwicklung in Rheinland-Pfalz ist besonders auf einen Rückgang der Zahl der marginal Beschäftigten zurückzuführen. Diese Beschäftigungsgruppe hat in Rheinland-Pfalz einen überdurchschnittlichen Anteil an allen Erwerbstätigen. Während die Folgen der Corona-Pandemie für Vollzeitbeschäftigte durch beschäftigungspolitische Maßnahmen wie die Ausweitung der Kurzarbeit bislang eingedämmt werden konnten, sank die Zahl der marginal Beschäftigten deutlich.

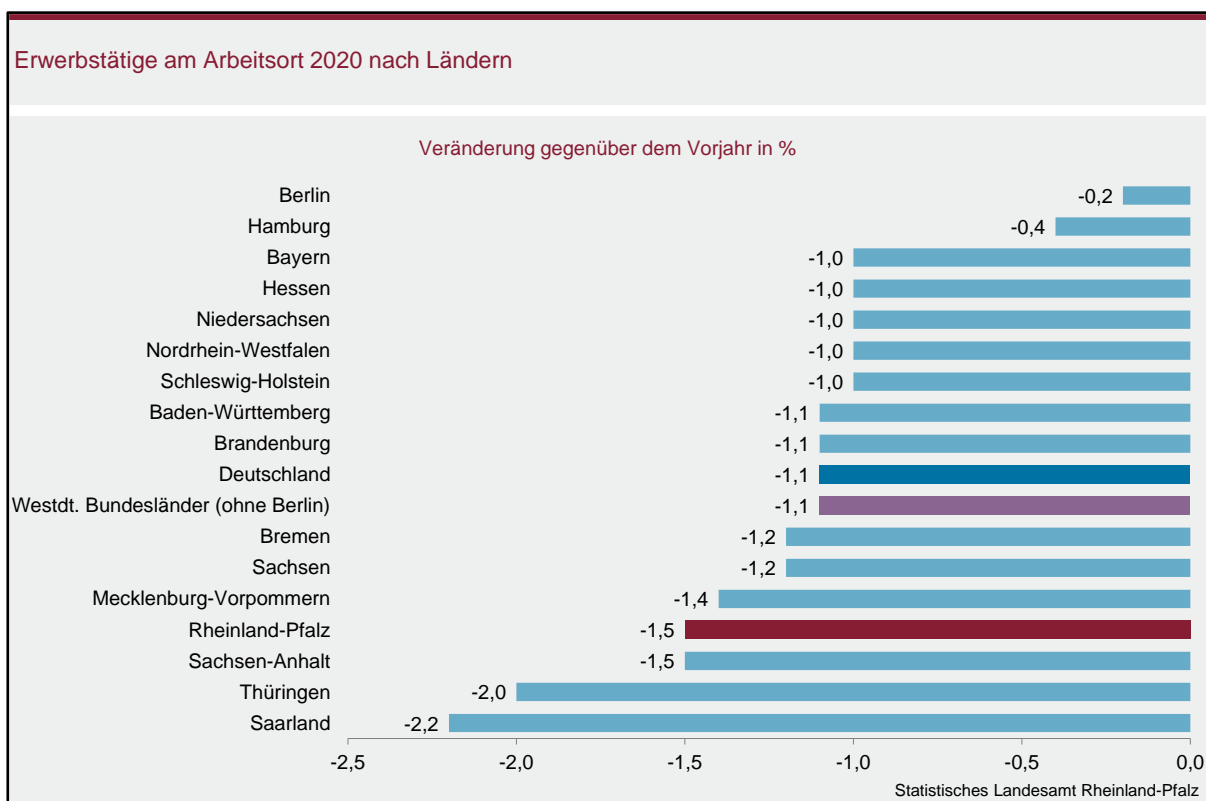
Wirtschaftsbereiche

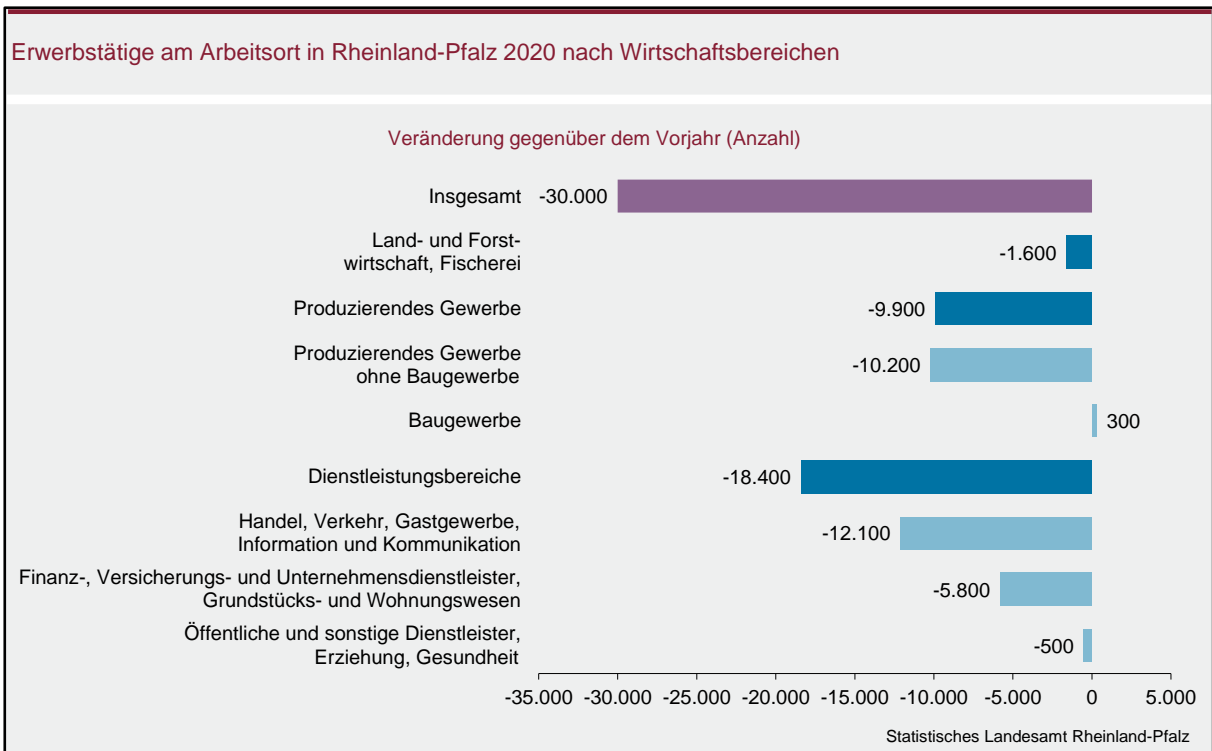
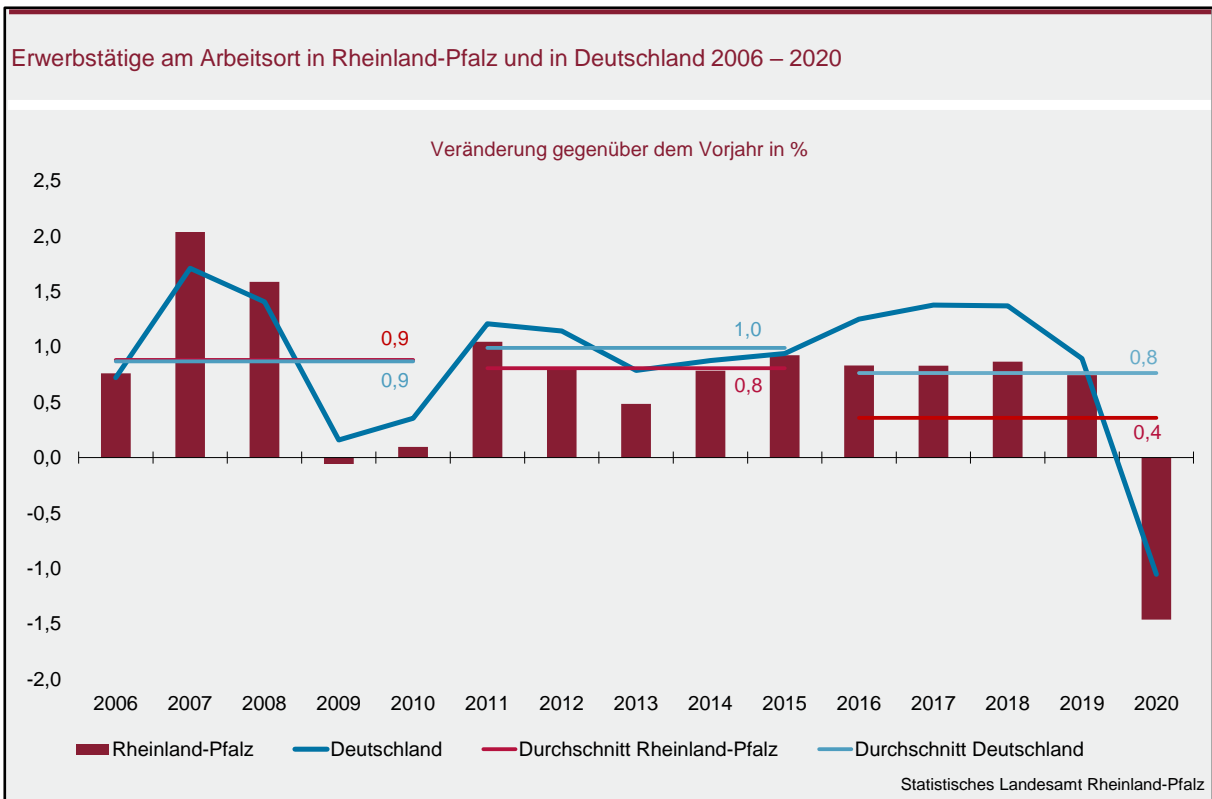
Den kräftigsten Einbruch der Erwerbstätigenzahl verzeichnete der Dienstleistungssektor, der besonders stark von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beeinträchtigt wurde. Verglichen mit 2019 ging die Zahl der Erwerbstätigen in den Dienstleistungsbereichen um 18.400 Personen bzw. 1,2 % zurück (Deutschland: - 0,8 %). Am stärksten traf es den Teilbereich „Handel, Verkehr, Gastgewerbe; Information und Kommunikation“ mit einem Beschäftigungsrückgang von 12.100 Personen bzw. 2,4 % (Deutschland: - 1,7 %). Etwas milder fiel der Rückgang im Teilbereich „Finanz-, Versicherungs-, Unternehmensdienstleister; Grundstücks und Wohnungswesen“ aus. Verglichen mit dem Vorjahr sank die Zahl der Beschäftigten dort um 5.800 Personen (- 2,1 %, Deutschland: - 2,2 %). Den geringsten Rückgang mit einem Minus von 500 Personen bzw. - 0,1 % verzeichnete der Teilbereich „Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit; private Haushalte“. Im Bundesdurchschnitt ist die Erwerbstätigkeit in diesem Teilbereich mit einem Plus von 0,6 % sogar leicht gestiegen.

Im Produzierenden Gewerbe schrumpfte die Zahl der Erwerbstätigen ebenfalls deutlich. Im Jahr 2020 arbeiteten in diesem Wirtschaftsbereich gut 511.000 Personen. Das waren etwa 9.900 Personen weniger als 2019 (- 1,9 %, Deutschland: - 1,6 %). In absoluten Zahlen fiel der Rückgang im Teilbereich „Verarbeitendes Gewerbe“ mit einem Minus von knapp 10.000 Erwerbstätigen am kräftigsten aus (- 2,7 %, Deutschland: - 2,5 %). Einen leichten Beschäftigungszuwachs verzeichnete dagegen das Baugewerbe. Dort waren 300 Personen mehr beschäftigt als ein Jahr zuvor (+ 0,2 %, Deutschland: + 0,7 %).

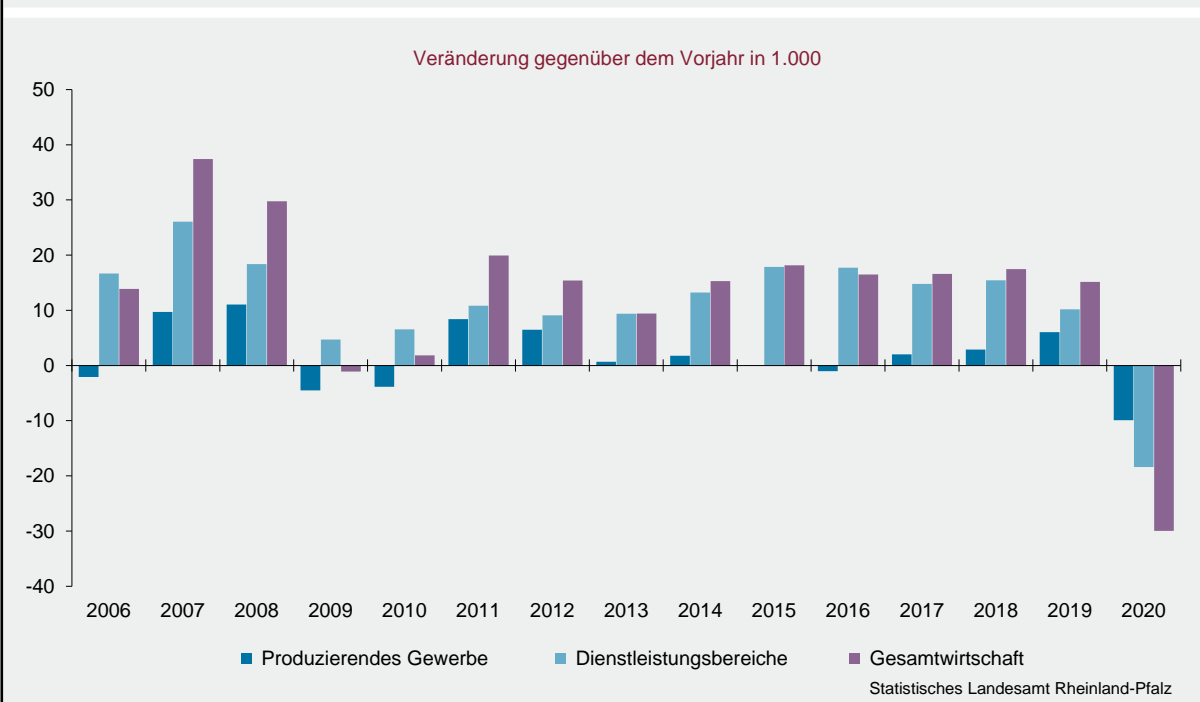
Für den Sektor Land- und Forstwirtschaft wurde im fünften Jahr in Folge ein Beschäftigungsrückgang festgestellt. Die Zahl der Erwerbstätigen sank gegenüber dem Vorjahr um 1.600 Personen bzw. 4,1 % (Deutschland: - 3,7 %).

Die Ergebnisse beruhen auf der Schnellrechnung des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“, die sich auf aktuelle Basisstatistiken stützt. Die Angabe der Erwerbstätigkeit erfolgt als Jahresdurchschnitt am Arbeitsort (Inlandskonzept), d. h. die Angaben beziehen sich auf Erwerbstätige, die im Berichtsjahr - unabhängig von ihrem Wohnort - ihren Arbeitsplatz in Rheinland-Pfalz hatten. Zu den Erwerbstätigen zählen alle Personen, die als Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte sowie Heimarbeiter und marginal Beschäftigte) oder als Selbstständige einschließlich mithelfenden Familienangehörigen eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit. Im Falle mehrerer Tätigkeiten wird der Erwerbstätige nur einmal gezählt (Personenkonzept). Die Ergebnisse sind abgestimmt auf den Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes vom 04.01.2021.

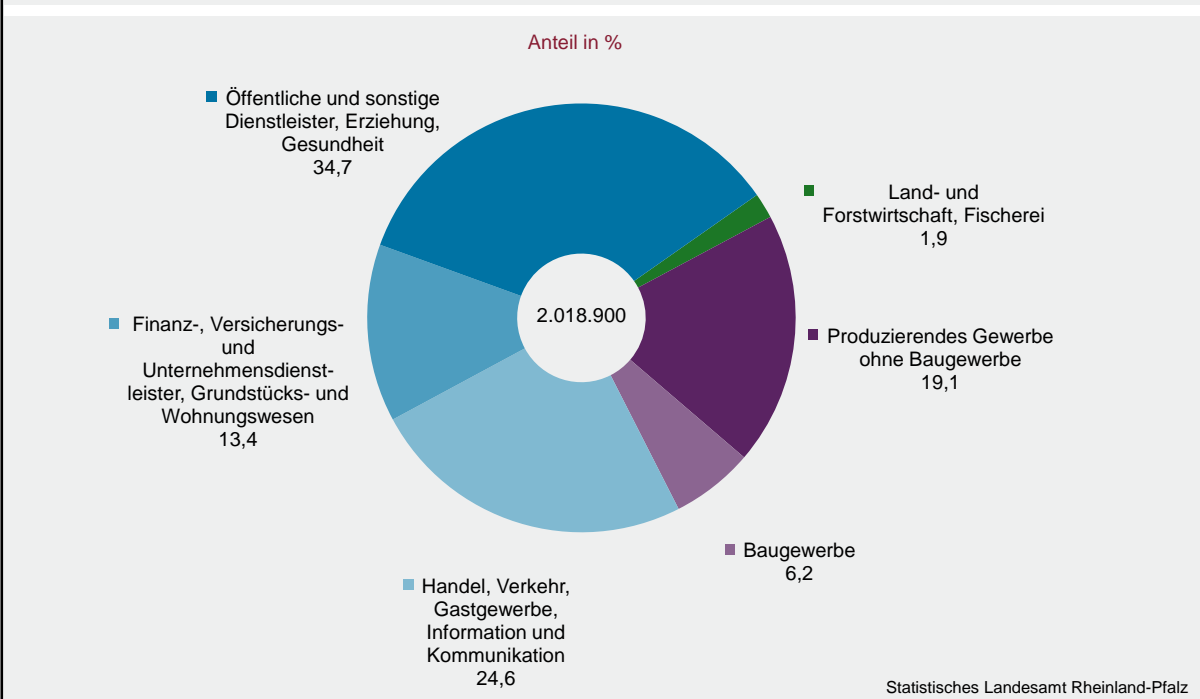




Erwerbstätige am Arbeitsort in Rheinland-Pfalz 2006 – 2020 nach Wirtschaftsbereichen



Erwerbstätige am Arbeitsort in Rheinland-Pfalz 2020 nach Wirtschaftsbereichen



Erwerbstätige am Arbeitsort 2020 nach Ländern			
Land	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt		
	2020	Veränderung 2020 gegenüber 2019	
		1.000	%
Baden-Württemberg	6.313,4	-72,1	-1,1
Bayern	7.649,8	-78,8	-1,0
Berlin	2.063,2	-3,5	-0,2
Brandenburg	1.117,0	-12,6	-1,1
Bremen	432,6	-5,2	-1,2
Hamburg	1.286,6	-5,7	-0,4
Hessen	3.492,9	-35,8	-1,0
Mecklenburg-Vorpommern	747,6	-10,6	-1,4
Niedersachsen	4.112,5	-40,8	-1,0
Nordrhein-Westfalen	9.552,3	-96,6	-1,0
Rheinland-Pfalz	2.018,9	-30,0	-1,5
Saarland	523,3	-11,6	-2,2
Sachsen	2.048,2	-24,1	-1,2
Sachsen-Anhalt	990,1	-15,0	-1,5
Schleswig-Holstein	1.419,8	-14,1	-1,0
Thüringen	1.024,0	-20,6	-2,0
Deutschland	44.792,0	- 477,0	-1,1
Nachrichtlich:			
Westdeutsche Bundesländer (ohne Berlin)	36.802,0	- 390,6	-1,1
Ostdeutsche Bundesländer (ohne Berlin)	5.926,9	-82,9	-1,4

Erwerbstätige am Arbeitsort 2020 nach Wirtschaftsbereichen			
Wirtschaftsbereich	Rheinland-Pfalz		Deutschland
	1.000	Veränderung zu 2019 in %	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	38,7	-4,1	-3,7
Produzierendes Gewerbe	511,0	-1,9	-1,6
produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe	385,2	-2,6	-2,3
Baugewerbe	125,8	0,2	0,7
Dienstleistungsbereiche	1.469,2	-1,2	-0,8
Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	497,4	-2,4	-1,7
Finanz-, Versicherungs-, Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	270,6	-2,1	-2,2
Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit	701,3	-0,1	0,6
Insgesamt	2.018,9	-1,5	-1,1

6.18 Positionspapier des Deutschen Landkreistages „Rechtsvereinfachung bleibt ein Dauerprojekt - 14 Vorschläge für das SGB II“

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat im März das Positionspapier „Rechtsvereinfachung bleibt ein Dauerprojekt - 14 Vorschläge für das SGB II“ verabschiedet.

Der Deutsche Landkreistag hat die Vereinfachung des passiven Leistungsrechts und des Verfahrensrechts im SGB II stets aktiv begleitet und vielfach eigene Ansätze, Überlegungen und Formulierungsvorschläge eingebracht - so etwa im Positionspapier zur Rechtsvereinfachung.

chung aus dem Jahr 2013. Im Zuge eines 11. SGB II-Änderungsgesetzes wollte der Deutsche Landkreistag weitere Schritte zu mehr Bürgerfreundlichkeit, zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und zum nachhaltigen Einsatz knapper werdender Ressourcen vorschlagen.

Hierfür ist das Forderungspapier „Rechtsvereinfachung bleibt ein Dauerprojekt - 14 Vorschläge für das SGB II“ erarbeitet worden. Es enthält folgende Punkte:

1. Bagatellgrenze für Rückforderungen
2. Temporäre Bedarfsgemeinschaft
3. Vermutung der Bedarfsdeckung
4. Vertikale Einkommensanrechnung
5. Anrechnung von Einkommen im Folgemonat
6. Saldierung von Nachzahlungen und Erstattungen
7. Rechtssichere KdU-Konzepte
8. Zahlung von KdU an den Vermieter
9. Verrechnung von Rückzahlungen und Guthaben
10. Präzisierung bei den Mitwirkungspflichten
11. Gesundheitliche Bedarfe dem SGB V zuordnen
12. Einheitliches Sanktionsinstrumentarium
13. Rückforderungen optimieren
14. Überprüfungsanträge nur noch bis zu einem Jahr

Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages hatte dafür in den Jahren 2019 und 2020 bei den Landesverbänden und den Landkreisen wiederholt Vorschläge zur Rechtsvereinfachung eingeholt. Sie sind in den Text eingeflossen.

Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages wird die enthaltenen Forderungen in den politischen Prozess einbringen. Wir werden den Deutschen Landkreistag dabei unterstützen.

6.19 Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung verkündet

Die Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-V) ist im März 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Regelungen sind überwiegend rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die Änderung hat dafür gesorgt, dass Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen deren Einsatzes in der Corona-Krise gewähren, weiterhin bis zu einer Höchstgrenze von 1.500 € von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen werden. Gleiches gilt für Pflege-Boni und sonstige entsprechende Bundes- bzw. Landesleistungen. Dies gilt, solange diese Leistungen nach dem EStG steuerbegünstigt sind.

Außerdem ist die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten für das Förderelement der Überbrückungshilfe III „Neustarthilfe für Soloselbständige“ auf vorübergehend Beschäftigte und kurz befristet Beschäftigte der darstellenden Künste und Maskenbildner nachvollzogen worden. Auch werden Hilfen, die während der Pandemie aus Mitteln des Bundes oder der Länder geleistet werden, um Hygiene- oder Gesundheitsartikel zu beschaffen, von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen.

Wir haben die Maßnahmen begrüßt.

6.20 Aktualisierte Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu den pandemiebedingten Sonderregelungen im SGB II

Die Bundesagentur für Arbeit hat Ende März 2021 ihre „Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen“ überarbeitet.

Damit sind Änderungen der Weisungslage im Zusammenhang mit dem zum 01.04.2021 geänderten § 67 SGB II, zur Einkommensanrechnung, zu Mehrbedarfen sowie zur Einmalzahlung nach § 70 SGB II vorgenommen worden. Darüber hinaus sind Hinweise zur vermittelrischen Betreuung von Personen in Kurzarbeit enthalten.

6.21 Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen

Die Statistik- und Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit (BA-Statistik) hat sich in ihrer Reihe „Blickpunkt Arbeitsmarkt“ im Juli 2021 der Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen gewidmet. Der 27-seitige Bericht fasst insbesondere folgende Punkte zusammen:

- *„Die Corona-Pandemie bestimmte im Jahr 2020 auch den Arbeitsmarkt. In der Folge stieg die Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt auf 2,7 Millionen. Das waren fast ein Fünftel mehr Menschen, die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet waren, als im Vorjahr.*
- *30 % der 2,7 Millionen arbeitslosen Menschen waren seit mindestens einem Jahr auf der Suche nach einer Beschäftigung, das sind 12 % mehr als 2019. Damit ist 2020 auch die Langzeitarbeitslosigkeit deutlich gestiegen - wenn auch nicht ganz so stark wie die Arbeitslosigkeit insgesamt.*
- *Ab dem Beginn der Corona-Krise stieg die Langzeitarbeitslosigkeit kontinuierlich an und hat im Februar 2021 nach fünf Jahren wieder die Grenze von einer Million überschritten. Der kräftige Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit lässt sich damit begründen, dass es Arbeitslosen deutlich schwerer gelingt einen Arbeitsplatz zu finden, und in Folge der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen konnten arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nicht in gewohntem Umfang durchgeführt werden.*
- *Ein vergleichsweise hohes Risiko, langzeitarbeitslos zu sein, haben ältere Menschen und Geringqualifizierte. Häufig stellt auch die Betreuung von Kleinkindern unter drei Jahren die Betroffenen vor große Herausforderungen, die Langzeitarbeitslosigkeit zu beenden.*

- 113.000 langzeitarbeitslosen Menschen gelang es 2020 eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt inkl. selbstständiger Tätigkeiten aufzunehmen. Damit lag die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit, im Folgemonat aus der Langzeitarbeitslosigkeit heraus in eine Erwerbstätigkeit einzumünden, bei 1,2 %.
- In Bremen, in einigen Kreisen in Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt ist die Langzeitarbeitslosigkeit überdurchschnittlich stark ausgeprägt. In Bayern - vor allem in Eichstätt und Pfaffenhofen - ist die Langzeitarbeitslosigkeit auf niedrigem Niveau.
- Im europäischen Durchschnitt waren im Jahr 2020 nach der Definition der International Labour Organisation (ILO) 2,5 % der Erwerbspersonen langzeiterwerbslos. Tschechien hatte mit 0,6 % die niedrigste Langzeiterwerbslosenquote in der EU und Griechenland mit 10,9 % die höchste. Für Deutschland wird ein Wert von 1,1 % genannt.“

In Rheinland-Pfalz liegt die Quote der Langzeitarbeitslosen im unteren Drittel bei 1,4 %. Dies ist nach Bayern und Baden-Württemberg der niedrigste Wert bundesweit.

6.22 Im Jahr 2020 weniger Betriebsgründungen und -aufgaben, aber mehr Gründungen im Nebenerwerb

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2020 insgesamt 31.331 Gewerbe angemeldet. Wie das Statistische Landesamt mitteilte, liegt dieser Wert praktisch auf dem Niveau des Jahres 2019, für das 31.373 Gewerbebeanmeldungen verzeichnet wurden. Die Zahl der Gewerbebeanmeldungen lag um 9,2 % unter dem Vorjahreswert.

Betriebsgründungen

Insgesamt 5.141 Gewerbebeanmeldungen waren sog. Betriebsgründungen. Dies sind 8,3 % weniger als im Jahr 2019. Dieser Rückgang könnte mit dem ersten Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie begründet werden. Die Betriebsgründungen hatten im April ihren Tiefstwert erreicht. Zu den Betriebsgründungen zählen alle Neugründungen von Kapital- und Personengesellschaften sowie alle Neugründungen von Einzelunternehmen, bei denen ein Handelsregistereintrag oder eine Handwerkskarte vorliegt oder die mindestens einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten haben.

Den höchsten Anteil an den Betriebsgründungen hatte mit fast 21 % der Wirtschaftsabschnitt „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“. Den zweithöchsten Anteil stellte mit rd. 13 % der Wirtschaftsabschnitt „Baugewerbe“.

Die Betriebsgründungen je 10.000 Einwohner erreichten den höchsten Wert mit 23,7 in der kreisfreien Stadt Zweibrücken. Der niedrigste Wert war mit 5,6 im Landkreis Trier-Saarburg zu verzeichnen. Der Rückgang der Betriebsgründungen gegenüber dem Jahr 2019 verlief bei den kreisfreien Städten deutlich stärker als bei den Landkreisen. Je 10.000 Einwohner gab es in den kreisfreien Städten 3,3 Betriebsgründungen weniger, in den Landkreisen hingegen nur 0,5 weniger als im Jahr 2019.

Sonstige Neugründungen

Über die Betriebsgründungen hinaus gab es im Jahr 2020 insgesamt 20.701 sog. sonstige Neugründungen. Gegenüber dem Jahr 2019 stieg deren Anzahl um 1,3 %. Zu den sonstigen Neugründungen gehören die Gründung von Kleinunternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, keine Handwerkskarte besitzen und über keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigte verfügen, sowie die Gründung von Nebenerwerbsbetrieben. Von den sonstigen Neugründungen erfolgten 14.519 im Nebenerwerb. Hier ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 27 % zu verzeichnen.

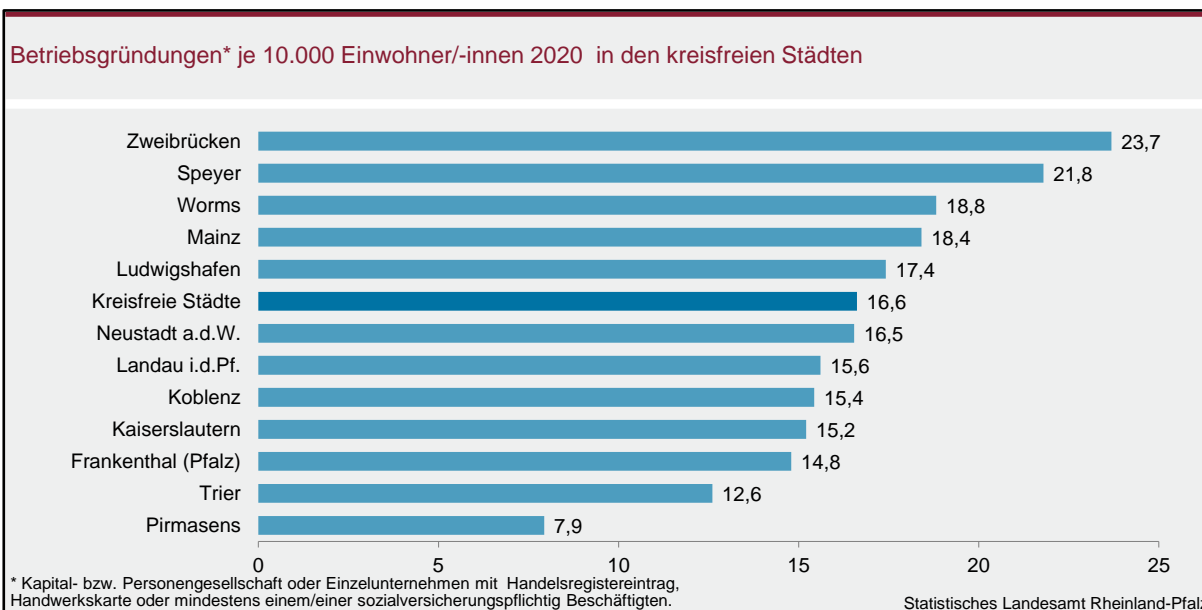
Neben den Betriebsgründungen und sonstigen Neugründungen waren im Jahr 2020 noch 5.489 weitere Gewerbebeanmeldungen zu verzeichnen. Hierunter fallen Umwandlungen sowie Zuzüge und Übernahmen.

Gewerbebeanmeldungen

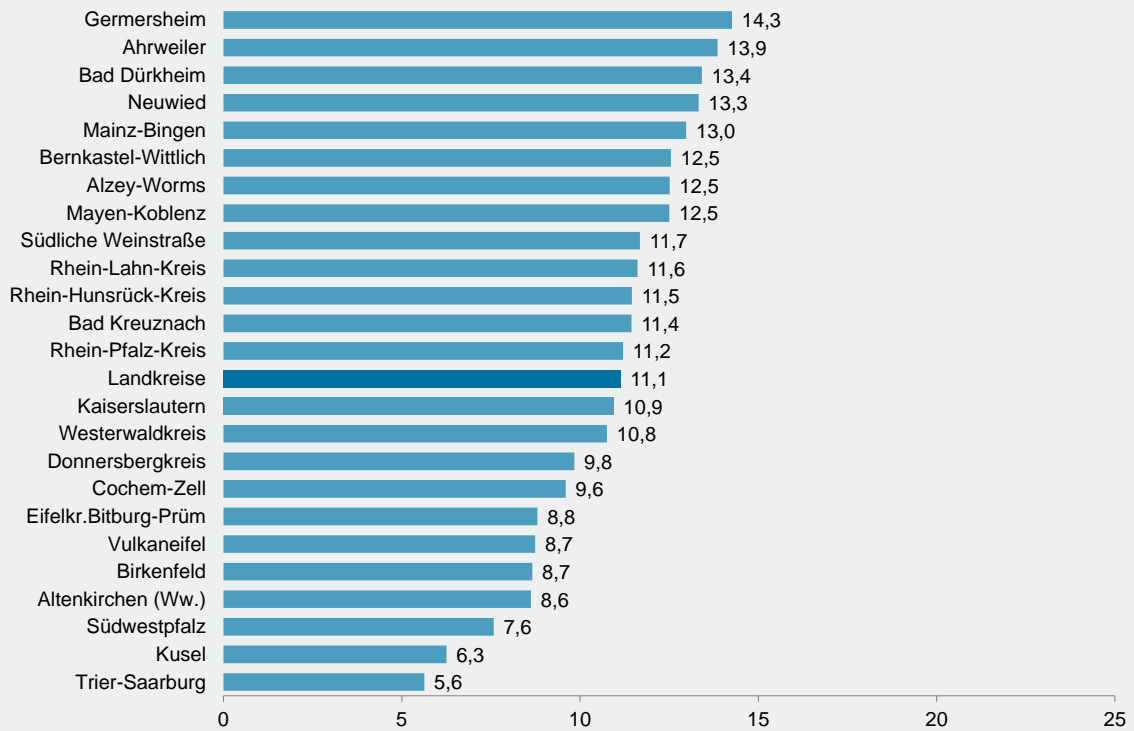
Im Jahr 2020 wurden 27.181 Gewerbe abgemeldet. Die Zahl der Betriebsaufgaben - sie sind das Pendant zu den Betriebsgründungen - sank um 7,4 % auf 4.244. Die sonstigen Stilllegungen lagen mit 17.453 um 11,8 % unter dem Wert des Jahres 2019.

Die Daten stammen aus der Gewerbeanzeigenstatistik, die aus den monatlichen Lieferungen der rheinland-pfälzischen Gewerbeämter an die im Statistischen Landesamt angesiedelte Verwaltungsstelle „Gewerbe-Online“ erstellt wird. Die Gewerbeanzeigenstatistik stellt für Rheinland-Pfalz wichtige Informationen über Existenzgründungen und Stilllegungen bereit. Die Zahlen finden in der Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik Verwendung. Daten über Gewerbebeanmeldungen werden auch verstärkt in Bezug auf deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt untersucht.





Betriebsgründungen* je 10.000 Einwohner/-innen 2020 in den Landkreisen



* Kapital- bzw. Personengesellschaft oder Einzelunternehmen mit Handelsregistereintrag, Handwerkskarte oder mindestens einem/einer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Gewerbeanzeigen im Jahr 2020			
Gewerbeanzeigen	Anzahl 2020	Anzahl 2019	Veränderung gegenüber dem Jahr 2019 in %
Anmeldungen	31.331	31.373	-0,1
Neuerrichtung	25.981	26.173	-0,7
Neugründung	25.842	26.033	-0,7
– Betriebe mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung	5.141	5.607	-8,3
– Kleinunternehmen	20.701	20.426	1,3
darunter: Nebenerwerbsbetriebe	14.519	11.411	27,2
Umwandlung	139	140	-0,7
Zuzug	3.314	3.375	-1,8
Übernahme ¹	2.036	1.825	11,6
Abmeldungen	27.181	29.950	-9,2
Aufgabe	21.924	24.611	-10,9
Vollständige Aufgabe	21.697	24.381	-11,0
– Betriebe mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung	4.244	4.584	-7,4
– Kleinunternehmen	17.453	19.797	-11,8
darunter: Nebenerwerbsbetriebe	9.171	8.976	2,2
Umwandlung	227	230	-1,3
Fortzug	3.459	3.507	-1,4
Übergabe ²	1.798	1.832	-1,9
¹ Kauf, Pacht, Erbfolge, Rechtsformänderung, Gesellschaftereintritt.			
² Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Rechtsformänderung, Gesellschafteraustritt.			

6.23 Datenaustausch in „Jugendberufsagenturen“ durch IT-Tool YouConnect ist seit Anfang 2021 möglich

Im letzten Geschäftsbericht hatten wir über das IT-Tool YouConnect, das den elektronischen Informationsaustausch zwischen den Sozialleistungsträgern der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII erleichtern soll, informiert.

Bei der Entwicklung von YouConnect durch die Bundesagentur für Arbeit haben der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag unter der Bedingung mitgewirkt, dass nur ein Umgang mit Daten innerhalb der örtlichen Kooperation - und damit gerade nicht zentral - erfolgt. Das IT-Tool ist darüber hinaus auch kein „Kerndatensystem Jugendliche“ der Bundesagentur für Arbeit, das Daten sämtlicher Jugendlicher im Alter von 15 bis 25 Jahren enthält. Beide Aspekte sind entscheidend für die Akzeptanz des Tools auf kommunaler Ebene. Darüber hinaus sind die Schulen nicht in die gemeinsame Fallarbeit über das IT-Tool einbezogen, es erfolgt kein Austausch von Schülerdaten.

Die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben mehrfach zugesichert, dass keine (bundesweiten) Auswertungen durchgeführt oder Steuerungsimpulse in Richtung der das Tool nutzenden Kooperationen gesetzt werden. Demgemäß ist auf Bitten des Deutschen Landkreistages auf der FAQ-Seite zu YouConnect unter

<https://www.arbeitsagentur.de/m/youconnect/> die explizite Klarstellung aufgenommen worden, dass „die Bundesagentur für Arbeit keine bundesweiten Auswertungen durchführt.“

YouConnect ist eine Plattform, die genutzt werden kann, wenn mindestens zwei der Träger (Jobcenter, Arbeitsagentur, Jugendamt) einen jungen Menschen zeitgleich betreuen und beraten und diesbezüglich Informationen austauschen wollen, um eine abgestimmte Hilfeleistung sicherzustellen. Hierzu werden in YouConnect die Basisdaten des jungen Menschen vom jeweiligen Sozialleistungsträger erfasst und Informationen zum Sachverhalt, nach Beratungsbereichen differenziert, an Berater anderer Leistungsträger (z. B. vom Jugendamt an die örtliche Arbeitsagentur sowie das Jobcenter) übermittelt. Sofern noch keine gemeinsame Fallarbeit besteht, kann sie durch Anwendung der digitalen Technologie orts- und zeitunabhängig durch die Versendung einer Einladung an den betreffenden Ansprechpartner initiiert werden. Wo erforderlich, unterstützt YouConnect außerdem das Einholen von Einwilligungserklärungen und Schweigepflichtsentbindungserklärungen.

Den Jobcentern wird bei Nutzung des Tools ein pauschalierter Kostensatz je Mitarbeiter/Monat in Rechnung gestellt. Die errechnete Lizenzgebühr für die laufenden Kosten in den Jahren 2021 und 2022 beträgt 18,36 € pro Nutzer und Monat und ist so bemessen, dass sie mit der Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets abgedeckt werden kann. Insofern hat die Bundesagentur für Arbeit eine Nutzerzahl von knapp 7.000 zugrunde gelegt. Die Kosten je Einzellizenz ab 2023 hängen von der tatsächlichen Nutzerzahl ab. Die laufenden Kosten werden über das SGB II und das SGB III getragen. Den Jugendämtern entstehen keine Kosten für eine Nutzung des IT-Tools.

Die Landkreise wurden über das Verfahren unterrichtet.

6.24 Sozialschutz-Paket III - SGB II - Pandemiebedingte Mehraufwendungen

Im Berichtszeitraum waren die Diskussionen auch geprägt von Corona-Sonderleistungen und Sozialschutz-Paketen im SGB II. Die COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung führten dazu, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen mussten und infolgedessen in existenzbedrohende Situationen geraten sind. Um dem zu begegnen, wurden mithilfe der Sozialschutz-Pakete Sofortmaßnahmen ergriffen, mit denen erleichterte Voraussetzungen für den Zugang zu Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - geschaffen worden sind. So konnten existenzsichernde Leistungen schnell und unbürokratisch gewährt werden. Für eine Karenzzeit von zwei Jahren werden die Aufwendungen der Leistungsberechtigten für die Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt und selbstgenutztes Wohneigentum für eben diese Dauer nicht als Vermögen berücksichtigt. Weiteres Vermögen soll bei vorübergehender Notlage nur dann berücksichtigt werden, wenn es erheblich ist und einen Wert von 60.000 € übersteigt. Auch wurde davon abgesehen, in Fällen von Einkommen und Aufstockerleistungen eine Endabrechnung vom Amt wegen durchzuführen. Diese sollte nur dann durchgeführt werden, wenn es der Leistungsberechtigte beantragt. Dadurch wurden Rückzahlungsverpflichtungen der Leistungsberechtigten vermieden, wenn das tatsächliche Einkommen doch höher war als angenommen und es zu einer Überzahlung gekommen ist. Darüber hinaus wurde eine Bagatellgrenze geschaffen. Rückzahlungen, die unter 36,00 € liegen, bleiben zukünftig unberücksichtigt. Um zusätzliche pandemiebedingte Härten aufzufangen, wurde eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 € für den Zeitraum Ja-

nuar 2021 bis Juni 2021 gesetzlich bewilligt. Dies entspricht einer monatlichen Kompensation von 25,00 €.

Durch die Regelungen des Sozialschutz-Pakets III entstehen insgesamt Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von rd. 1,3 Mrd. €, davon 575 Mio. € für die einmalige Zahlung an die Leistungsberechtigten. Davon entfallen auf den Bund 1,2 Mrd. €. Den Kreisen und kreisfreien Städten entstehen durch die Regelungen Mehrausgaben in Höhe von rd. 70 Mio. €. Die weiteren finanziellen Auswirkungen im Rechtskreis SGB II sind in starkem Maße vom weiteren Fortgang der Pandemie abhängig.

Die Maßnahmen des Sozialschutz-Pakets III werden als sachgerecht begrüßt.

6.25 SGB II-Sanktionsregelungen

Da das Bundesverfassungsgericht die SGB II-Sanktionsregelungen mit seiner Entscheidung vom 05.11.2019 für anpassungsbedürftig erklärt hat, sollen zukünftig Leistungsminderungen von mehr als 30 % ausgeschlossen sein. Eine monatliche Minderung von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs darf nicht überschritten werden. Dies gilt sowohl bei wiederholten Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen als auch beim Zusammentreffen von Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen. Sonderregelungen für unter 25-Jährige werden gänzlich abgeschafft. Zudem soll bei jeder Leistungsminderung künftig geprüft werden, ob sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte darstellt, sodass dann von einer Minderung abzusehen ist.

6.26 Kommunaler Zweckverband in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommZB): Musterbeispiel für eine interkommunale Zusammenarbeit

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) genannten Leistungsberechtigten. Sie nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (§ 1 Abs. 4 AGSGB IX). Da die Interessen aller örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX somit gleichgerichtet sind und sie vor dem Hintergrund der schonenden Verwendung vorhandener Verwaltungsressourcen eine umfangreiche Entlastung der jeweiligen Verwaltungen beabsichtigen, hatten die örtlichen Träger vor, eine zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des schon in den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden geschaffenen Fachwissens zu gründen, um Kompetenzen zu bündeln. Die gemeinsame Erfüllung der Aufgabe liegt im dringenden öffentlichen Interesse.

Die örtlichen Träger beabsichtigten auch, perspektivisch die Möglichkeit zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch eine gemeinsame Stelle zu schaffen. Da in Rheinland-Pfalz einige große kreisangehörige Städte ebenfalls Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sollte ihnen die Teilnahme ermöglicht werden.

Die Errichtung der gemeinsamen Stelle erfolgte in Form eines Zweckverbandes. Dies ist in zahlreichen Gesprächen mit einer beauftragten Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei als sinnvolle Gesellschaftsform festgelegt worden, da zum einen eine Umsatzsteuerverpflichtung entfallen kann und zum anderen eine gesicherte Finanzierung der Gesellschaft über Umlagen möglich ist. Auch besitzt ein Zweckverband die Dienstherreneigenschaft. Bei der Erstellung der Verbandsordnung haben Landkreistag und Städtetag Wert darauf gelegt, eine schlanke Verwaltungs- und Entscheidungsstruktur zu schaffen. Die Verbandsordnung ist im Berichtszeitraum von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt worden. Es handelt sich aufgrund der speziellen Vorgaben nicht um eine Standard-Verbandsordnung. Im Vorfeld haben zahlreiche Gespräche sowohl mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Landesrechnungshof stattgefunden. Das Vorhaben ist von diesen Stellen unterstützt worden.

Mitten in der Corona-Pandemie hat der „Zweckverband in Gründung“ große Schritte nach vorne gemacht. Es wurden Büroräumlichkeiten in Mainz angemietet und wichtige Vorbereitungen bezüglich EDV und Büroausstattung getroffen. Auch ein Leitungsteam wurde eingestellt. Vordringliche Aufgaben waren die Klärung von Grundsatzfragen des Zweckverbandes, letzte Abstimmungen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Verbandsordnung sowie die Personalakquise für den Verband. Danach haben sich die Kolleginnen und Kollegen des Leitungsteams in die Materie der Rahmenvertragsverhandlungen einbringen und an verantwortlicher Stelle mitgestalten können.

Am 25.08.2021 hat in der Alten Lokhalle in Mainz die erste Verbandsversammlung des neuen Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) stattgefunden. Fast alle Mitglieder des Zweckverbandes hatten den Weg in die Landeshauptstadt gefunden, um den Haushalt für das Jahr 2021 zu verabschieden und über die notwendige Personalisierung des Zweckverbandes zu entscheiden.

Zum Verbandsvorsteher wurde der Oberbürgermeister der Stadt Mainz, Michael Ebling, gewählt, Stellvertretender Verbandsvorsteher wurde der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Ralf Leßmeister. Beide wurden von den Anwesenden einstimmig gewählt. Ebenso einstimmig bestimmte die Versammlung den Geschäftsführenden Direktor des Landkreistages Rheinland-Pfalz, Burkhard Müller, und den Referenten für Soziales des Städtetages Rheinland-Pfalz, Marc Ehling, zu Verbandsdirektoren.

Die großen anstehenden Themen für die Arbeit des KommZB werden die Unterstützung der Verwaltungen im Bereich der Bedarfsermittlung nach ICF und der Umsetzung der anspruchsvollen Aufgaben in der Entwicklung der Fragen von Wirtschaftlichkeit, Qualität und insbesondere Wirksamkeit der Leistungen sein.

Der KommZB verwirklicht zugleich interkommunale Zusammenarbeit und soziale Nachhaltigkeit.

6.27 Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz in Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig

Die Regelungen, mit denen Mecklenburg-Vorpommern das Bundesteilhabegesetz ausführt, sind zum Teil verfassungswidrig. Das hat das Landesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerden zweier kreisfreier Städte und eines Landkreises entschieden. Die Regelungen legten dem Ausgleich für Mehrbelastungen, die kreisfreien Städten und Landkreisen für die ihnen auferlegte bessere Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen entstehen, keine tragfähige Prognose zugrunde.

Der Landesgesetzgeber müsse nun bis Ende 2022 für den vollen Geltungszeitraum, auch rückwirkend, eine Neuregelung treffen. Bis dahin seien die gegen das in Art. 72 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung geregelte Konnexitätsprinzip verstoßenden Vorschriften (konkret § 19 a Abs. 1, zweiter Spiegelstrich Landesausführungsgesetz SGB XII und § 15 Abs. 1 Landesausführungsgesetz SGB IX) weiter anwendbar.

Zum Sachverhalt

Mit dem Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 soll die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen durch neugeordnete Leistungen zur Eingliederungshilfe verbessert werden. Die Eingliederungshilfen werden nun von der Sozialhilfe getrennt und stärker individualisiert gewährt. Diese Änderungen im Recht der Eingliederungshilfen sind am 01.01.2020 in Kraft getreten. Mit Gesetz vom 27.01.2018 hat der Landesgesetzgeber die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des Bundesteilhabegesetzes bestimmt. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 16.12.2019, das seit dem 01.01.2020 in Kraft ist, hat das Land u. a. geregelt, dass den Eingliederungshilfeträgern anteilig die Jahresnettoaussahlungen für die Leistungen selbst erstattet werden. Zudem hat der Landesgesetzgeber in seinen Ausführungsgesetzen zum SGB IX und XII pauschale Ausgleichsbeträge für die Mehrbelastungen in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes festgesetzt.

Die Beschwerdeführer - zwei kreisfreie Städte und ein Landkreis - machen mit ihren Verfassungsbeschwerden die Verletzung des Konnexitätsprinzips nach Art. 72 Abs. 3 LV geltend. Danach können die Gemeinden und Kreise durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Kreise, so ist dafür ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Das Landesverfassungsgericht hat die drei Verfassungsbeschwerden zu einem Verfahren verbunden. Es hat sodann zunächst festgestellt, dass die Verfassungsbeschwerden mit Blick auf die jeweils individuell darzulegende Beschwerdebefugnis zum Teil unzulässig sind. Soweit die Verfassungsbeschwerden zulässig sind, hatten sie allerdings in der Sache weitgehend Erfolg. Damit sei jedoch nicht die Aussage verbunden, dass die vorgesehenen Ausgleichsbeträge in der Höhe nicht ausreichend seien, hebt das Landesverfassungsgericht hervor.

Schätzgrundlagen für Mehrbelastungen sind gründlich zu ermitteln

Um die Mehrbelastungen durch Aufgabenübertragung zu ermitteln, bedarf es nach Ansicht des Landesverfassungsgerichtes einer von dem Gesetzgeber durchzuführenden Prognose. Die Kostenprognose verlangt nach Ansicht des Landesverfassungsgerichtes eine auf vernünftigen Erwägungen beruhende Schätzung, für die der Gesetzgeber über einen Prognosespielraum verfügt. Eine grobe Schätzung der zukünftigen Mehrbelastung genüge nicht. Er-

forderlich sei eine gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort. Dies setze voraus, dass der Gesetzgeber die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen situationsgerecht ausgeschöpft und die voraussichtlichen Auswirkungen der Regelung so zuverlässig wie möglich abgeschätzt habe.

Tragfähige Kostenprognose fehlt

Eine solche tragfähige Prognose hat nach Ansicht des Landesverfassungsgerichtes der Landesgesetzgeber für den auszugleichenden erhöhten Verwaltungsaufwand des Jahres 2019 (§ 19 a Abs. 1, zweiter Spiegelstrich Landesausführungsgesetz SGB XII) und für den Ausgleich der Mehrbelastungen ab 2020 (§ 15 Abs. 1 Landesausführungsgesetz SGB IX) nicht angestellt. Den im Gesetzgebungsverfahren genannten Annahmen zum Personalschlüssel sowie zu Anzahl und Kosten zusätzlich erforderlicher Stellen fehle es an einer faktenbasierten und nachvollziehbaren Begründung. Deshalb könne das Landesverfassungsgericht nicht feststellen, ob mit den in den Vorschriften bestimmten Gesamtbeträgen der nach Art. 72 Abs. 3 Satz 2 LV notwendige entsprechende finanzielle Ausgleich für die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen geschaffen ist.

6.28 Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger

Die Umsetzungsvereinbarung dient dem Zweck, den Übergang aus den Regularien des SGB XII und die neue Systematik des SGB IX für alle Beteiligten möglichst reibungslos zu gestalten und insbesondere den Belangen der Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden. Es wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen die ihrem individuellen Bedarf entsprechenden Leistungen in gleicher Quantität und Qualität weiterhin erhalten. Die Umsetzungsphase hat am 01.01.2020 begonnen und endet am 31.12.2022. Die diesbezüglich getroffenen Regelungen gelten für alle Angebote der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte im Rahmen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung. Hinsichtlich der Vergütungen ist vereinbart worden, dass die zum 31.12.2019 bestehenden Vergütungen und diesen zugrunde liegenden Vereinbarungen fortgelten. Eine Anpassung in Bezug auf Höhe und Zeitraum richtet sich nach den Beschlüssen der Jugendhilfekommission. Regelungen über den Verhandlungsmodus und das Gesamtplanverfahren runden die Umsetzungsvereinbarung ab.

Bis zum Abschluss der Rahmenvertragsverhandlungen gilt die Vereinbarung für die Umsetzungszeit weiter.

6.29 Landes-Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe

Nach Inkrafttreten des BTHG haben die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer die Verpflichtung nach § 131 SGB IX, gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge abzuschließen, umgesetzt.

Die Rahmenverträge bestimmen:

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Abs. 2
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Abs. 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Abs. 3 Satz 1
4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Abs. 4 Satz 1
5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Städtetag und Landkreistag haben eine Vertragskommission gegründet, der neben Vertretern beider Spitzenverbände, auch Damen und Herren aus den Kreis- und Stadtverwaltungen angehören. Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Frist (01.01.2020) kamen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis. Coronabedingt mussten ebenfalls Verzögerungen in Kauf genommen werden, die Verhandlungen werden aktiv geführt und sind sehr erfolgreich in ihrem Fortgang. Die Beendigung der Verhandlung und die Festschreibung des Vertrags ist für Ende 2021 avisiert.

6.30 Folgen der Pandemie für Menschen mit Behinderungen

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, mit chronischen Erkrankungen und/oder Pflegebedarf bleiben weitgehend am Rande der öffentlichen Debatten. Kaum oder gar nicht diskutiert werden die mittel- und langfristigen Folgen für die Rehabilitation, für die Gesundheitsversorgung und für Bildung und Erziehung von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und Pflegebedarf und deren Familien. Auch die erheblichen Anforderungen, vor die die Leistungserbringer und Leistungsträger der Rehabilitation und Teilhabeförderung durch die Pandemie und die darauf bezogenen Schutzmaßnahmen kurz-, mittel- und langfristig gestellt sind, werden kaum besprochen.

Der Landkreistag begrüßte deshalb im Berichtszeitraum, dass die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Untersuchung durchgeführte, welche Auswirkungen die Pandemie auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und Pflegebedarf hat. Die Besonderheit der Untersuchung lag in ihrer Breite und Multiperspektivität. Neben rd. 200 Stellungnahmen von Expertinnen und Experten flossen Ergebnisse der genannten Befragung ein, an der sich 3.700 Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Pflegebedarf, 1.100 Angehörige, 1.400 Rehabilitationseinrichtungen, 250 Rehabilitationsträger sowie eine Reihe von Sozialverbänden beteiligt haben.

Der Landkreistag hatte den Landkreisen empfohlen, sich vor allem als Rehabilitationsträger, aber auch als Jobcenter und Integrationsämter sowie als Schulträger an der Befragung zu beteiligen.

Die Untersuchung zeigt, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familien sich mit ihren speziellen Problemen vor allem zu Beginn der Pandemie alleingelassen fühlten. Häufig entfielen notwendige Therapien und Förderungen, Assistenz in Alltag, Schule oder Beruf sowie Beförderungsdienste. Medizinische und berufliche Rehabilitation fanden nur sehr eingeschränkt statt, wichtige Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mussten zeitweise schließen. Ersatzangebote wie digitaler Unterricht oder individuelle Beratung waren für Menschen mit Behinderungen häufig nicht verfügbar oder konnten nicht hinreichend genutzt werden. Die psychosozialen Belastungen waren für die Betroffenen und ihre Familien oft kaum zu bewältigen.

Eine Expertengruppe hat sodann die im Abschlussbericht dargelegten zahlreichen Handlungsoptionen entwickelt, die sich an verschiedenste Akteure, insbesondere an die Politik sowie an die Träger und die Einrichtungen der Rehabilitation und Teilhabe richten. Betont wird dabei, dass auch unter den Bedingungen einer Pandemie Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung haben. Reha-Leistungen, Assistenz, Beförderung und Beratungsangebote sowie vor allem zwischenmenschliche Beziehungen müssten trotz aller Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erhalten bleiben.

6.31 Pandemievereinbarung

Für die Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz in der Zuständigkeit der kommunalen Träger wurde für die Dauer der Corona-Pandemie, die sog. Pandemievereinbarung, abgeschlossen. Die Leistungsträger in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung waren aufgrund der bundesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in ihrem Bestand gefährdet.

Die Pandemievereinbarung hat das Ziel der Sicherung der Leistungserbringung während der durch Einschränkungen gekennzeichneten Pandemiezeit, damit die Leistungen nach dem Ende der pandemiebedingten Einschränkungen weiterhin so gut erbracht werden können wie dies vor der Pandemie der Fall war.

Im Falle des Verlusts sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen, von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorglichen Leistungen künftig, also nach der Corona-Pandemie, nicht mehr erbracht werden. Die Landkreise in Rheinland-Pfalz haben durch die Weiterzahlung der Vergütungssätze während der Corona-Pandemie einen wesentlichen Beitrag geleistet, um die Auswirkungen der eingeschränkten Leistungserbringungsmöglichkeiten der Dienste und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung aufzufangen.

Nach Bewertung der aktuellen Infektionslage und der regionalen Leistungserbringung kommt die kommunale Seite zu dem Ergebnis, dass derzeit die Leistungen der Eingliederungshilfe im vereinbarten Umfang ohne Einschränkungen erbracht werden können. Vor diesem Hintergrund wird eine allgemeine Verlängerung der Pandemievereinbarung zum aktuellen Zeitpunkt als nicht notwendig angesehen.

Gleichwohl hat auch die kommunale Seite die Gefahr einer Verschlechterung der pandemischen Lage gesehen, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Notwendigkeit des Wiederauflebens der Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt wieder angezeigt sein kann.

Aus diesem Grund erklärten die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz - mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Trier - dass die Pandemievereinbarung ab dem Tag wieder auflebt, an dem die Schulen in Rheinland-Pfalz flächendeckend (mit Ausnahme der Stadt Trier) in den Wechselunterricht übergehen. Die Geltung der Pandemievereinbarung endet dann mit Ablauf des übernächsten Monats, der auf den ersten Tag des Wechselunterrichts folgt.

Im Fall von regionalen landkreisbezogenen aufsichtlichen Anordnungen oder rechtlichen Vorgaben von Übergängen in den Wechselunterricht und sonstigen coronabedingten Schließungen oder Teilschließungen von Einrichtungen mit Auswirkungen für Leistungserbringer wird den zuständigen örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe empfohlen, die Pandemievereinbarung im Einzelfall zur Anwendung zu bringen. Die Kostenträger sind von den Leistungserbringern unverzüglich über mögliche Anwendungsfälle in Kenntnis zu setzen.

Über eine weitere Verlängerung bzw. ein Wiederaufleben der Pandemievereinbarung wird seitens der Kommunen zu gegebener Zeit beraten und entschieden.

6.32 Eingliederungshilfe 2021

Der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe veröffentlichte „Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2021“ liefert die Zahlen sowie Informationen über die bundesweiten Trends und Entwicklungen für das Berichtsjahr 2019.

In den Bericht sind nicht nur die Kennzahlen der überörtlichen Träger eingeflossen; soweit die örtlichen Träger sachlich zuständig sind, sind auch ihre Daten einbezogen worden.

Der Bericht legt wie in den Vorjahren einen Fokus auf die Bereiche „Wohnen“ und „Arbeit und Beschäftigung“.

Er hält folgende zentrale Ergebnisse fest:

In Rheinland-Pfalz ist der Wert des ambulant betreuten Wohnens auffallend gesunken. Hintergrund ist die besondere Angebotsstruktur im ambulant betreuten Wohnen, bei der der weitaus größte Anteil über das Persönliche Budget finanziert wird. Dieser Anteil ist jedoch nicht genau quantifizierbar.

Der niedrige Dichtewert für Rheinland-Pfalz erklärt sich damit, dass das ambulant betreute Wohnen in Form des Persönlichen Budgets geleistet wird. Das Persönliche Budget für Wohnen wird in Rheinland-Pfalz nicht als Wohnleistung erfasst.

Gegenüber dem Vorjahr hat die Zahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen in Rheinland-Pfalz deutlich um 644 Leistungsberechtigte zugenommen.

Im bundesweiten Schnitt erhielten sechs von 1.000 Einwohnern, die 18 Jahre und älter sind, eine Wohnleistung der Eingliederungshilfe. Die Spanne der Dichtewerte liegt zwischen 3,5 Personen pro 1.000 Einwohner in Rheinland-Pfalz und 9,4 Personen pro 1.000 Einwohner in Hamburg.

Das Wohnen im ambulant betreuten Wohnen ist in allen Bundesländern durchgängig von Zuwächsen geprägt. Seit 2010 ist im Durchschnitt ein jährlicher Anstieg von 6,3 % zu verzeichnen, von 2018 auf 2019 sind es 4,6 %. In Rheinland-Pfalz ist der Dichtewert mit 3,5 deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die Betrachtung der Veränderungsraten für die jeweils letzten zehn Jahre zeigt, dass sich die Wachstumsdynamik auf hohem Niveau verlangsamt hat. Während zwischen 2005 und 2014 der durchschnittliche jährliche Zuwachs noch 13,1 % betrug, liegt er im Zeitraum von 2010 bis 2019 noch bei 6,3 %.

Der gesunkene Wert für Rheinland-Pfalz in 2019 ist auffallend. Bereits in 2018 wurde an dieser Stelle ein Rückgang registriert. Hintergrund ist die besondere Angebotsstruktur im ambulant betreuten Wohnen, bei der der weitaus größte Anteil über das Persönliche Budget finanziert wird. Dieser ist jedoch nicht genau quantifizierbar.

Die bundesweite mittlere Dichte im Jahr 2019 lag bei 6,2 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner (18 bis unter 65 Jahre), im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Anstieg (2018: 6,0). Rheinland-Pfalz liegt damit genau im Bundesdurchschnitt.

Wie in den beiden Vorjahren sinken bei mehreren überörtlichen Sozialhilfeträgern gegenüber dem Vorjahr die Anzahl der Leistungsberechtigten bzw. liegt in Rheinland-Pfalz der Zuwachs in absoluten Zahlen im einstelligen Bereich.

Die Hälfte aller Beschäftigten in der Werkstatt für Behinderte lebt ohne eine Unterstützung zum Wohnen durch die Eingliederungshilfe. In der Regel handelt es sich dabei um das Wohnen im eigenen Familienverbund, z. B. bei den Eltern. Im Durchschnitt leben 20 % der Werkstattbeschäftigten in der eigenen Wohnung mit ambulanter Unterstützung und rd. ein Drittel im stationär betreuten Wohnen.

6.33 Ausgaben der Eingliederungshilfe 2020

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beliefen sich im Jahr 2020 auf 20,8 Mrd. €. Dies entspricht einer Steigerung um + 7,8 % gegenüber dem Jahr 2019.

Die Nettoausgaben der einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 lauten wie folgt:

- | | |
|---|-------------|
| • Leistungen zur sozialen Teilhabe | 14,3 Mrd. € |
| • Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 5,1 Mrd. € |
| • Leistungen zur Teilhabe an Bildung | 1,8 Mrd. € |
| • Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe | 387 Mio. € |
| • Leistungen zur med. Rehabilitation | 48 Mio. € |

Über die Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe sowie auf die Bundesländer gibt die folgende Tabelle des Statistischen Bundesamtes Aufschluss:

Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2020							
Bundesland	Bruttoausgaben	Davon	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	Nettoausgaben
		Leistungen zur med. Rehabilitation					
Mio. €							
Deutschland	21.630,7	47,6	5.060,7	1.841,1	14.294,7	386,7	20.824,5
Baden-Württemberg	2.157,1	1,5	488,5	241,9	1.374,2	51,0	2.025,2
Bayern	3.146,9	4,5	637,9	474,1	2.013,6	16,8	2.954,1
Berlin	1.000,9	0,1	146,3	8,8	844,7	1,0	982,8
Brandenburg	582,4	0,1	155,9	23,3	394,4	8,7	566,3
Bremen	203,8	0,0	42,9	1,1	157,5	2,4	199,0
Hamburg	523,5	3,4	105,3	1,9	407,4	5,5	509,8
Hessen	1.677,3	8,6	367,2	174,5	1.061,7	65,3	1.602,9
Mecklenburg-Vorpommern	398,7	2,3	128,3	22,2	238,1	7,7	386,3
Niedersachsen	2.541,5	0,2	552,0	285,5	1.688,9	14,9	2.463,5
Nordrhein-Westfalen	5.477,4	18,2	1.379,9	383,3	3.592,2	103,8	5.347,7
Rheinland-Pfalz	1.074,6	2,6	282,8	60,7	710,9	17,6	1.032,8
Saarland	280,3	1,1	72,0	27,8	177,0	2,4	271,3
Sachsen	690,6	2,8	201,6	49,8	387,9	48,5	666,9
Sachsen-Anhalt	569,5	0,4	156,9	16,7	380,8	14,8	548,2
Schleswig-Holstein	862,8	0,1	222,7	45,4	578,1	16,6	839,7
Thüringen	443,2	1,3	120,5	24,2	287,4	9,8	428,1

6.34 Landkreistag sieht das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen insbesondere wegen fehlender auskömmlicher Finanzierung kritisch

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Versuch einer umfassenden Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) unternommen. Kernstück der schon damals geplanten wie auch der nunmehr vorgesehenen Reform ist die sog. „Inklusive Lösung“. Dabei handelt es sich um die Übertragung der Gesamtzuständigkeit auch für behinderte Kinder und Jugendliche in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe. Bislang sind behinderte Kinder und Jugendliche Bestandteil der Eingliederungshilfe bzw. des Teilhaberechts und werden von den Sozialhilfeträgern betreut.

Der umfassende Beteiligungsprozess im Lauf des Jahres 2019 mit Vertretungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Bundesressorts, der Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie der Länder führte zu einer Abschlusskonferenz im Dezember 2019. Diese vorläufige Bilanz wurde jedoch noch nicht zu der geplanten Gesamtbilanz zusammengeführt. Nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, die insbesondere die Höhe der Bundesförderung für die geschätzte zusätzliche Finanzlast von jährlich 190,6 Mio. € für die kommunale Ebene - vergeblich - kritisierten, beschloss das Bundeskabinett den Referentenentwurf im Dezember 2020 mit folgenden Schwerpunkten:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Hiervon sind u. a. Neuregelungen für das Betriebserlaubnisverfahren, verschärfte Anforderungen an die Zulässigkeit von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Ausland sowie eine stärkere Einbeziehung der Akteure des Gesundheitswesens in die Zusammenarbeit beim Kinderschutz umfasst.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe

U. a. werden die Jugendämter verpflichtet, Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Pflegekinder zu gewährleisten und das Kind oder den Jugendlichen hierüber auch zu informieren.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen („Inklusive Lösung“)

Wie bereits im bekannt gewordenen Entwurf soll ab 2028 die Kinder- und Jugendhilfe die Gesamtzuständigkeit auch für behinderte Kinder und Jugendliche übernehmen. In einem vorgeschalteten, insgesamt siebenjährigen Prozess sollen zunächst eine Bereinigung der bestehenden gesetzlichen Schnittstellen sowie die erforderlichen Anpassungen an das durch das Bundesteilhabegesetz novellierte Recht der Behindertenhilfe erfolgen. In einer zweiten Stufe ab 2024 soll ein sog. „Verfahrenslotse“ im Jugendamt eingerichtet werden. Eltern sollen in diesem Verfahrenslotse einen verbindlichen Ansprechpartner bekommen, der sie durch das gesamte Verfahren, unabhängig von den Zuständigkeiten der Sozial- bzw. Jugendbehörden, hindurch begleitet. Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der „Inklusiven Lösung“, insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen für die Hilfestellung sowie die Ausgestaltung der Hilfe wird in einem noch zu erlassenden Bundesgesetz geregelt, das spätestens zum Jahresbeginn 2027 verkündet werden muss. Dieses Verfahren wurde mittlerweile hinterfragt, da der Gesetzge-

ber eine Haltung zu der angestrebten Neuregelung einnehmen soll, ohne die Rahmenbedingungen zu kennen.

4. Prävention

Hierzu gehört die Erweiterung der Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, der Modernisierung der Leistungsinhalte der bereits vorgesehenen „Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen“ sowie die Verbesserung der Angebote im Blick auf Bedarfsgerechtigkeit und Qualität im Rahmen der Regelungen zur Jugendhilfeplanung.

5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Hierzu zählen ein uneingeschränkter Beratungsanspruch durch die Kinder- und Jugendhilfe und die Verpflichtung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel Landesjugendämter) zur Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit vergleichbaren Stelle auf Landesebene. Zudem werden zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe Selbstvertretung und Selbsthilfe gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse einbezogen. Außerdem werden Einrichtungsträger im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verpflichtet, Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Zur Ermittlung voraussichtlicher Mehraufwendungen durch die Reform war im Rahmen des vorangeschalteten Beteiligungsprozesses eine Arbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ eingerichtet, an der auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt gewesen sind. Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die zu erwartenden Mehraufwendungen ermittelt. Nicht enthalten sind hierin allerdings die Aufwendungen durch die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für behinderte Kinder und Jugendliche. Die Mehrausgaben bei Ländern und Kommunen, im Wesentlichen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Jugendhilfe, werden auf 114,6 Mio. € einschließlich Gemeinkosten geschätzt; hierin sind nicht zusätzliche Ausgaben für die Verwaltung im Übergangszeitraum in Höhe von 14,5 Mio. € bis 18,5 Mio. € sowie einmaliger Umstellungsaufwand im Jahr 2021 in Höhe von maximal 3,7 Mio. € enthalten. Hinzu treten Maßnahmenkosten, die in Höhe von 44 Mio. € jährlich erwartet werden, sowie Mindereinnahmen durch die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung in Höhe von ca. 32 Mio. €. Die gesamte zusätzliche Belastung hier beträgt daher 76 Mio. €. Insgesamt ist daher nach den Schätzungen der Bundesregierung eine zusätzliche Finanzlast von jährlich 190,6 Mio. € für die kommunale Ebene zu erwarten.

Gegenüber dem Referentenentwurf, der im Oktober 2020 zur Anhörung freigegeben worden war, hat die Bundesregierung im Regierungsentwurf nur geringfügige Veränderungen vorgenommen. Im parlamentarischen Verfahren hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgegeben, die im Wesentlichen auf der Diskussion im Rahmen der vom Kulturausschuss des Deutschen Landkreistages eingesetzten Arbeitsgruppe basiert, die seit mehreren Jahren das Vorhaben begleitet.

Der Bundesrat hat am 07.05.2021 dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) zugestimmt, nachdem der Bundestag in einer EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert hat, in 16 einzelnen inhaltlichen Punkten das Kinder- und Jugendhilferecht zusätzlich weiterzuentwickeln. Hierin findet sich u. a. auch die Aufforderung, bundesweite Empfehlungen zu bestimmten einzelnen Leistungsbereichen in der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Die Forderung der Länder nach einer substantiellen finanziellen Beteiligung des Bundes an den Mehrkosten, die das Gesetz hervorruft, wurde jedoch erwartungsgemäß nicht berücksichtigt. Der Bundesrat hat jedoch gleichzeitig mit der Zustimmung zum KJSG in einer EntschlieÙung die fachliche Weiterentwicklung des SGB VIII begrüÙt, gleichzeitig aber die zahlreichen nicht berücksichtigten Forderungen des Bundesrates kritisiert. So wurde die Bundesregierung aufgefordert, dauerhaft einen vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen.

Die Landkreise wurden über das laufende Verfahren unterrichtet.

6.35 Deutscher Landkreistag in die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze involviert

Entsprechend einer Forderung auch des Deutschen Landkreistages planten die Koalitionsfraktionen im Frühjahr, die Fristen für das Fünfte Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021“ um ein Jahr zu verlängern. Hierzu hat das Bundeskabinett am 12.05.2021 eine Formulierungshilfe „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze“ verabschiedet.

Neben der Verschiebung der Fristen um ein Jahr bei der Investitionsunterstützung in der Kinderbetreuung waren vor allem noch folgende weitere gesetzliche Änderungen vorgesehen:

- In einem neuen § 6 c Bundeskindergeldgesetz wird der generelle Nachrang des Kinderzuschlags gegenüber dem Unterhaltsrecht geregelt.
- Mit einer Verlängerung der Akuthilfen wird sichergestellt, dass die aus Anlass der Pandemie eingefügten Neuregelungen im Pflegezeitgesetz sowie im Familienpflegezeitgesetz über 30.06.2021 hinaus gelten.
- Zur Umsetzung eines einmaligen Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 € ist für Kinder im Leistungsbezug des Kinderzuschlags, nach dem Wohngeldgesetz oder dem Dritten Kapitel SGB XII eine Regelung im Bundeskindergeldgesetz vorgesehen, § 6 d BKGG-E. Für diese Kinder wird der Freizeitbonus damit über die Familienkasse ausgezahlt, in der Regel die der Bundesagentur für Arbeit. Für Kinder im Wohngeld- und SGB XII-Bezug bedarf es eines Antrags. Der Kinderfreizeitbonus wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Für Kinder im SGB II-Bezug ist eine Regelung in § 71 SGB II-E vorgesehen, für Kinder im Bezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in § 16 AsylbLG-E. Für beide bedarf es keines Antrags.

Der Deutsche Landkreistag merkte hierzu an, dass es ungewöhnlich ist, dass der Freizeitbonus für Kinder im SGB XII-Bezug nicht im SGB XII verankert wird, sondern über die Familienkassen ausgezahlt werden soll. Dies liegt daran, dass die Länder die vom Bund beabsichtigte Aufhebung der Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII für das gesamte SGB XII bekanntlich verweigert haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erläuterte hierzu, dass der Freizeitbonus im SGB XII die Übertragung einer neuen Aufgabe und somit gemäß Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG ein unzulässiger Aufgabendurchgriff des Bundes gewesen wäre. Dies wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales betont, dass es sich mit der Regelung im Bundeskindergeldgesetz „um einen nur ausnahmsweise möglichen Umsetzungsweg“ handle, der keine Alternative zur Schaffung einer verfassungskonformen Trägerbestimmung im SGB XII darstellen könne.

- Des Weiteren soll im Rahmen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe das Antragsverfahren zur Lernförderung vorübergehend entfallen (§ 71 Abs. 1 SGB II-E, § 141 Abs. 5 SGB XII-E und § 3 Abs. 4 AsylbLG-E).

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat in der parlamentarischen Anhörung die Verlängerung der Fristen für das Investitionsprogramm einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände entsprechend wie auch den Nachrang des Kinderzuschlags gegenüber den Unterhaltspflichten begrüßt. Im Hinblick auf den Kinderfreizeitbonus für Kinder im Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII wurde das vorgesehene aufwendige Verfahren über die Familienkasse kritisiert und vorgeschlagen, eine (ggf. nur punktuelle) Aufhebung der Zuständigkeitsbestimmung im SGB XII vorzunehmen, die eine Regelung des Kinderfreizeitbonus im SGB XII ermöglichen würde und für die betroffenen Kinder besser wäre.

Das Kitafinanzhilfenänderungsgesetz vom 25.06.2021 wurde im Bundesgesetzblatt vom 29.06.2021 ohne weitere Änderungen veröffentlicht. Begrüßt wird die Verlängerung der Fristen um ein Jahr, wobei sicherlich Ende dieses Jahres überprüft werden muss, ob bis 2022 die geforderten Maßnahmen umgesetzt werden können oder ob eine neuerliche Verlängerung - im Idealfall mit einer Aufstockung der Finanzhilfen - erforderlich ist.

Die Landkreise wurden über den aktuellen Sachstand informiert.

6.36 Landkreistag lehnt das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter wegen erwarteter Verschiebung der Kosten auf die Kommunen ab

Im letzten Geschäftsbericht hatten wir über das Ergebnis der Vorgespräche zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag geregelten Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ab 2025 informiert. Folgende Grundannahmen wurden angekündigt:

1. Anspruchsinhaber soll entsprechend den Regelungen zur Kindertagesbetreuung das Kind selbst sein.
2. Rechtsanspruch soll auf acht bis zehn Stunden Betreuung pro Tag an fünf Tagen die Woche bestehen (inklusive normaler Unterrichtszeit).

3. Schulische Angebote sollen vorrangig diese Ansprüche erfüllen können; entsprechend wird auch das Wunsch- und Wahlrecht eingeschränkt.

In der weiteren Folge wurde auf Ebene der Chefs der Staatskanzleien und des Chefs des Bundeskanzleramtes verhandelt, wobei sich das Verfahren länger als gedacht hingezogen hat. So konnte der Landkreistag zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz [GaFöG]) lediglich in zwei Tagen Stellung nehmen, wobei die Rückläufe unserer Mitglieder in die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eingeflossen sind, für die wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken. Dieses Verfahren wurde auch von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände kritisiert. Der Gesetzentwurf wurde im Wesentlichen wegen der fehlenden Finanzierung der Aufgabe abgelehnt. Die Schaffung eines Rechtsanspruchs, der ausschließlich die kommunale Ebene verpflichtet, ohne dass ein langfristiges Finanzierungskonzept zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt ist, wurde als für die kommunale Ebene nicht akzeptabel abgelehnt. Die Länder sahen ebenfalls weiteren Verhandlungsbedarf, da sie die vom Bund angebotenen finanziellen Rahmenbedingungen nicht akzeptieren. Im Einzelnen sieht der Referentenentwurf folgende Regelungen vor:

1. Auf Verhandlungsebene besteht Einigkeit, dass der Rechtsanspruch stufenweise eingeführt werden soll, beginnend 2025 für die ersten Klassen und dann aufwachsend bis 2028 bis zur vierten Klassenstufe.
2. Der zeitliche Umfang der Betreuung soll acht Stunden pro Tag (mit Schulzeiten) und fünf Tage pro Woche sein. Dies gilt auch in den Schulferien, insgesamt sind nur vier Wochen Schließzeiten pro Jahr erlaubt.
3. Strittig ist die Höhe der Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten. Es ist wohl klar, dass der Bund sich aber an der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer beteiligen wird. Aber es gibt noch keine Einigung über die Höhe. Das letzte bekannt gewordene Angebot des Bundes belief sich auf 2 Mrd. €, was weniger als die Hälfte des benötigten Betrages ausmacht.
4. Kurz vor Jahresende ist die Bund-Länder-Vereinbarung betreffend die Umsetzung des Investitionsprogrammes für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung als Bestandteil des pandemiebezogenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes des Bundes unterzeichnet worden. Im Rahmen dieses Programmes sollen zunächst bundesweit 750 Mio. € in den Ausbau der Ganztagsbetreuung investiert werden, die bei entsprechenden Abrufquoten bis zur Verdoppelung aufgestockt werden können.

Am 05.05.2021 verabschiedete die Bundesregierung den Entwurf eines Ganztagsförderungsgesetzes, das einen Kompromiss zwischen dem Bundesfinanzminister Scholz und dem CDU-Vorsitzenden und Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, Laschet, in zwei wesentlichen Punkten beinhaltet: Das Gesetz, beginnend mit der Jahrgangsstufe eins und innerhalb der Folgejahre bis zur Jahrgangsstufe vier, tritt ein Jahr später und damit am 01.08.2026 in Kraft. Zudem wird entsprechend dem gestaffelten Inkrafttreten die finanzielle Beteiligung über eine Umverteilung von Steuermitteln zulasten des Bundes in der Endausbaustufe auf ca. 960 Mio. € jährlich zugunsten der Länder verbessert.

Allerdings wird diese Einigung weiterhin kritisch gesehen, weil die Betriebskosten voraussichtlich das Vierfache der vom Bund bereitgestellten 1 Mrd. € in der Endausbaustufe betragen und die Länder weiter in der Pflicht gesehen werden, für eine auskömmliche Finanzierung gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu sorgen. Der Deutsche Landkreistag hat sich in der parlamentarischen Anhörung am 31.05.2021 gegenüber dem Familienausschuss des Deutschen Bundestages nochmals umfassend ableh-

nend geäußert und dabei die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes und die völlig ungesicherte Finanzierung angeführt.

Bedauerlicherweise hat der Vermittlungsausschuss am 06.09.2021 getagt und folgende Änderungen vorgeschlagen, denen der Bundestag und der Bundesrat zugestimmt haben:

1. Förderbereiche

Gefördert werden zusätzliche investive Maßnahmen von Ländern und Kommunen zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Förderfähig sind Investitionen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder ordentliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen. Nicht förderfähig sind Sanierungsaufwendungen.

2. Förderquote

Der Bund beteiligt sich mit einem Betrag von maximal 3,5 Mrd. € mit einer Förderquote von höchstens 70 % (bisher 50 %). Die Länder beteiligen sich mit mindestens 30 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils. Eigenmittel freier Träger können auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils mindestens 10 % beträgt.

Zum Ausgleich für laufende Belastungen der Länder aus der stufenweisen Einführung des Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder wird sich der Bund in der Endausbaustufe ab 2030 mit 1,3 Mrd. € (bislang waren 960 Mio. € vorgesehen) beteiligen.

3. Evaluation

Zum Jahresende 2027 und zum Jahresende 2030 werden die durch dieses Gesetz verursachten Investitionskosten und Betriebskosten evaluiert. Im Lichte der Ergebnisse der Evaluation werden Bund und Länder Mehrbelastungen bzw. Minderbelastungen der Länder auf Grundlage der in diesem Gesetz geregelten wechselseitigen Finanzbeiträge angemessen ausgleichen.

Die Geschäftsstelle hat bereits Gespräche mit dem Ministerium für Bildung aufgenommen, da die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Umsetzung des Rechtsanspruchs verantwortlich sind: Zunächst sollen die finanziellen Themen erörtert werden, anschließend inhaltliche Fragen. Jedenfalls wird es spannend, wie die Haltung des Landes zur Übernahme der Kosten für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - und der Schulträger - ist. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird es wieder zu Ergebnissen zulasten der Kommunen kommen.

Die Landkreise wurden hierüber unterrichtet.

6.37 Landkreise setzen Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ um

Auf Vorschlag der Bundesministerien für Bildung und Forschung sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Bundesregierung am 05.05.2021 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beschlossen, das für die Jahre 2021 und 2022 mit insgesamt 2 Mrd. € ausgestattet ist. Dabei sollen jeweils 1 Mrd. € zum einen zum Abbau von Lernrückständen genutzt werden und zum anderen zur Förderung frühkindlicher Bildung, für Freizeit-, Ferien- und Sportaktivitäten sowie für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule bereitgestellt werden. Schwerpunktmäßig ist die Nutzung bereits vorhandener Strukturen vorgesehen.

Die Möglichkeit, temporär befristet Personalstellenanteile im Rahmen des Corona Aktionsprogramms zu fördern, bezieht sich auf zusätzliche Stellenanteile in den Bereichen Netzwerkkoordination sowie Verwaltung. Grundsätzlich greift das Substitutionsverbot, d. h. es können keine Stellenanteile über das Aktionsprogramm gefördert werden, die zuvor aus Landesmitteln oder kommunalen Mitteln gefördert wurden. Eine Aufstockung dieser Stellen ist jedoch möglich.

Umgesetzt werden sollen die Ziele des Programms durch folgende Maßnahmen:

1. Abbau von Lernrückständen

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der bestehenden Strukturen durch die Länder. Die Unterstützung des Bundes konzentriert sich auf den Abbau pandemiebedingter Lernrückstände in jeweiligen Kernfächern und Kernkompetenzen. Die Länder sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, schulformunabhängig und trägerneutral Sommercamps und Lernwerkstätten in den Sommerferien und mit Beginn des kommenden Schuljahres unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen in den Kernfächern durchzuführen.

2. Förderung der frühkindlichen Bildung

Dies soll vor allem durch die Stärkung der bestehenden Programme für Sprach-Kitas sowie für die Fördermaßnahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen erfolgen.

3. Ferien-, Freizeit und außerschulische Angebote

Hier sollen die Mittel für den Kinder- und Jugendplan ausgebaut werden, Familienferien und -freizeiten sowie Kinder- und Jugendfreizeiten sollen unterstützt und gestärkt werden. Zudem sollen außerschulische Angebote zum Abbau von Lernrückständen, das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt für Kinder, Jugendliche und Familien gestärkt sowie Kinder und Jugendliche in Mehrgenerationenhäusern gefördert werden. Hinzu kommt eine Einmalzahlung für bedürftige Kinder und Jugendliche in Höhe von 100 € in den Leistungssystemen SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Bundesversorgungsgesetz (BVG), Wohngeldgesetz (WoGG) und Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Dieses Geld kann individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten eingesetzt werden. Darüber hinaus soll befristet bis Ende 2023 das Antragserfordernis bei der Übernahme der Kosten für Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe entfallen.

4. Aktion Zukunft - Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen

Dieser Teil hat zum einen den Schwerpunkt der Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen vor Ort, z. B. durch Mentoren. Zum anderen sollen Kinder und Jugendliche mit Freiwilligen-Dienstleistenden und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen unterstützt und gefördert werden.

Für die Umsetzung der in diesem Maßnahmenpaket enthaltenen einzelnen Punkte und deren Finanzierung wurden zum Teil gesetzliche Änderungen notwendig. Die Geschäftsstelle hat daraufhin mit dem Ministerium für Bildung sowie für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Kontakt aufgenommen, da das Bundesprogramm sowohl die klassischen Ferienmaßnahmen als auch die Ferienschule betrifft und gebeten, dass beide Ministerien sich abstimmen und mit den kommunalen Spitzenverbänden kurzfristig Gespräche aufnehmen.

Im Juni haben Bund und Länder eine befristete Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Frühe Hilfen geschlossen, dessen Kernpunkte das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration zusammengefasst hat:

- Die Zusatzvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2022.
- Gemäß der Zusatzvereinbarung sollen insbesondere Maßnahmen ausgebaut und initiiert werden, die bereits aufgrund der Verwaltungsvorschrift und den geltenden Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen förderfähig sind sowie besondere Maßnahmen mit direktem Bezug zu den Frühen Hilfen, die einen Schwerpunkt auf die Entlastung und die besonders niedrigschwellige Erreichbarkeit der Familien zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie legen.
- Neu für Rheinland-Pfalz ist die temporäre befristete Fördermöglichkeit von Personalstellenanteilen der Netzwerkkoordinierenden sowie Verwaltungsstellenanteilen, sofern sie zur Koordinierung der zusätzlichen Maßnahmen durch das Corona-Aufholpaket in einem wirtschaftlich angemessenen Rahmen erfolgen.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat mit den Pandemiemitteln die Landesförderung der Ferienfreizeiten aufgestockt, über die der Geschäftsbericht an anderer Stelle informiert.

Das Ministerium für Bildung schloss mit dem Städtetag und Landkreistag im September als Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung, wonach für die Jahre 2021 und 2022 ein zusätzliches Budget in Höhe von insgesamt 13,73 Mio. € für folgende Maßnahmenbereiche zur Verfügung gestellt wird:

Ziffer	Maßnahmenbereich	gesamt	2021	2022
1.	sozialpädagogische Angebote	8,38 Mio. €	2,75 Mio. €	5,63 Mio. €
2.	außerschulische Lernunterstützung	4,85 Mio. €	1,6 Mio. €	3,25 Mio. €
3.	Ferienbetreuung	0,5 Mio. €	175.000 €	325.000 €

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen über die Mittel in eigener Verantwortung auf Grundlage dieser Vereinbarung, der Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der Familien und der jeweiligen vor Ort vorhandenen Strukturen. Maßnahmen können im schulischen und außerschulischen Bereich sowohl unterrichtsergänzend als auch in Form von Zusatzangeboten in den Ferienzeiten umgesetzt werden. Die Angebote sollen individuelle Förderangebote und Angebote für Kleingruppen umfassen und auch auf die besonderen Unterstützungsbedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sein. Wichtig sind passgenaue, unterstützende Bildungs- und Erziehungsangebote, die fachliche Qualitätsstandards berücksichtigen.

Zu Ziffer 1. sozialpädagogische Angebote

Die Mittel sind für den Ausbau der Sozialarbeit innerhalb bzw. außerhalb von Schulen zu verwenden, die vor Ort mit Hilfe der kommunalen und freien Träger der Schul- und Jugendsozialarbeit umgesetzt werden.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden in eigener Verantwortung über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz. Sie können die Mittel für die Aufstockung eigener Angebote nutzen, kreisangehörige Kommunen unmittelbar in die Mittelverteilung/-verwendung einbeziehen oder zusätzliche Maßnahmen durch die Einbeziehung Dritter ermöglichen. Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Angebote der Schulsozialarbeit (z. B. mobile Jugendhilfe-Teams, intensivere Beratung beim Übergang von einer Schulform in die nächste, mehr psychosoziale Beratung an Schulen, Coaching von Eltern und Kindern bei Krisen zu Hause)
- Ergänzende sozialpädagogische Angebote im schulischen bzw. außerschulischen Bereich
- Beratungsangebote für Eltern, Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- Angebote von Jugendzentren und anderen Einrichtungen mit sozialpädagogischen Angeboten
- Außerschulische Angebote, die angemessene Vorkehrungen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen enthalten (Beförderung der Kinder und Jugendlichen, Zusatzkosten für Organisation und Sachkosten)
- Sport- und Freizeitangebote
- Angebote der kulturellen Bildung

Zu Ziffer 2. außerschulische Lernunterstützung

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Einschränkungen des Schulbetriebes nicht die ihren Potentialen entsprechenden Lernfortschritte erzielen konnten, werden im Rahmen des schulgesetzlich festgelegten Auftrags der Schulen individuell gefördert, um pandemiebedingte Nachteile für die Bildungsbiografie zu vermeiden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass während der Pandemie die ungleichen Ressourcen der Elternhäuser besonders ins Gewicht fallen. Vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen, die mit der Pandemie verbunden sind, erhalten die Schulen im Rahmen eines Gesamtmaßnahmenpaketes des Landes umfassende zusätzliche Ressourcen zur Erfüllung dieses Förderauftrages, die durch das Schulsystem administriert werden.

Außerdem erhalten die Jugendämter die Möglichkeit, außerschulische Unterstützungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft (z. B. Kinder-Arche, Jugendzentren, Migrantenorganisationen, Stiftungen, Vereine) zu stärken, die vor Ort zur Lernunterstützung von jungen Menschen angeboten werden. Zu den förderfähigen Angeboten gehören ausdrücklich auch alle Maßnahmen, die einen Beitrag dazu leisten bzw. die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wieder erfolgreich lernen können und den ihren individuellen Potentialen entsprechenden Bildungserfolg erreichen.

Zu Ziffer 3. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuungsmaßnahmen der Kommunen bieten neben Erholung und Entspannung auch Bewegungs- und Sportangebote und die Möglichkeit zur Beteiligung und aktiven Mitgestaltung. Das Landesprogramm zur Förderung der Ferienbetreuung wird aus Mitteln des Aktionsprogrammes des Bundes verstärkt. Besonders begrüßt wird die Verwendung der Mittel für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen sowie für weitere Sport- und Bewegungsangebote, vor allem Schwimmen (z. B. durch erweiterte Nutzung von Schwimmbädern).

Der Verteilungsschlüssel wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Nicht verbrauchte Mittel mit Ausnahme der Ferienbetreuung sind bis zum Haushaltsjahr 2023 übertragbar. Bedauerlicherweise geht der Bund offenbar davon aus, dass die Folgen der Corona-Pandemie bis einschließlich 2023 abgedeckt sind. Diese Einschätzung teilt der Landkreistag nicht und wird sich für eine Verlängerung des Bundesprogramms, aber auch der Landesförderung einsetzen, da ein dauerhafter Bedarf unabhängig von der Corona-Pandemie insbesondere für den Einsatz von Sozialarbeit innerhalb und außerhalb der Schule gesehen wird.

6.38 Landkreistag begrüßt die Erhöhung der Landesförderung von Jugendfreizeiten

Neben der Ferienschule RLP und dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“, worüber an anderer Stelle im Geschäftsbericht informiert wird, bilden die Jugendfreizeiten bzw. sozialen Bildungsmaßnahmen schon seit Jahren mit einer Vielzahl von Ferienangeboten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, vielfältige Freizeitmöglichkeiten zu nutzen und den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich zu erleichtern. Gerade die Corona-Pandemie hat im letzten Jahr gezeigt, wie wichtig der persönliche Umgang miteinander insbesondere im Kinder- und Jugendalter ist und dass Alternativen zum digitalen Austausch notwendiger sind denn je.

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Ferienbetreuung mit 1 Mio. €, wobei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neben einer finanziellen Grundausstattung von 7.400 € eine individuelle Summe entsprechend der Anzahl der Kinder und Jugendlichen von sechs bis 13 Jahren gewährt wird. Dieses Jahr konnten ein- oder mehrtägige Maßnahmen gefördert werden. Zu den im Februar 2021 vom Ministerium für Bildung mitgeteilten Zuschüssen stockte das mittlerweile zuständige Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration die Mittel aus dem Aktionsprogramm der Bundesregierung „Aufholen nach Corona“ für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2022 auf, sodass eine Förderung pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer von 4 € auf 6 € angehoben und die Förderungen für Maßnahmen für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien, junge Menschen mit Behinderung und junge

Arbeitslose von 7,50 € auf 15 € verdoppelt werden konnte. Darüber hinaus wurden in den Sommerferien Testungen mit bis zu 3 € pro Test bezuschusst, wobei sich die Anzahl der Tests nach dem jeweiligen aktuellen Hygienekonzept der Landesregierung orientiert.

Der Landkreistag wird sich dafür einsetzen, dass die Erhöhung der Landeszuschüsse nach Ablauf des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ weiter bestehen bleibt, damit die vom Land gewünschte Absicherung der Jugendarbeit als öffentliche Daseinsvorsorge für junge Menschen langfristig gesichert wird.

6.39 Landkreistag arbeitet an der neuen Fachkräftevereinbarung für Fachkräfte in Kindertagesstätten mit

Durch das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zum 01.07.2021 traten u. a. die neuen Regelungen zur platzbezogenen Personalbemessung sowie zum Sozialraumbudget in Kraft, sodass eine Überarbeitung der seit 1973 bestehende Vereinbarung notwendig wurde, die zum Anspruch aller Beteiligten zur Sicherung der Qualität in rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder beiträgt. In der vom Land, den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. unterzeichneten Fachkräftevereinbarung werden nicht nur die notwendigen Qualifikationen des Personals in den Einrichtungen sowie ein Anteil von mindestens 70 % pädagogischer Fachkräfte in der Qualifikation einer Erzieherin bzw. eines Erziehers festgelegt, sondern wird auch die Möglichkeit geschaffen, multiprofessionelle Teams zu beschäftigen, d. h., dass mit Zustimmung des Landesjugendamtes Personen, die andere Professionen als den Beruf der Erzieherin und des Erziehers ausüben, eine pädagogische Basisqualifizierung erhalten. Hier wird eine Chance für z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Künstlerinnen und Künstler sowie interkulturelle Kräfte gesehen.

Der Landkreistag hat die Expertise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Beratungen eingebracht und sieht in den neuen Regelungen der Fachkräftevereinbarung eine Chance, dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen und den Arbeitsplatz in einer Tageseinrichtung für Kinder attraktiver zu machen.

6.40 Landkreistag stimmt Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legte im August letzten Jahres einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vor. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist aktuell eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Im Zuge des technischen Wandels hat sich die Art der gegen Kinder gerichteten Straftaten verändert, wobei durch die neuen technischen Möglichkeiten sich auch das Gefährdungspotenzial für Kinder nicht bloß in der virtuellen, sondern auch in der realen Welt erhöht hat, da der Verbreitung und dem Konsum von Kinderpornografie häufig reale sexualisierte Gewalt gegen Kinder zugrunde liegt. Aufgrund des massiven Anstiegs der Zahlen bekannt gewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von Kinderpornografie sah das

Ministerium die Notwendigkeit, die einschlägigen Straftatbestände zu ändern, damit sie ihre Schutzfunktion für Kinder besser entfalten können.

Im Einzelnen waren folgende Regelungen beabsichtigt:

- Mit einer begrifflichen Neufassung der bisherigen Straftatbestände des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ als „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ soll das Unrecht dieser Straftaten klarer umschrieben werden. Des Weiteren sah der Entwurf vor, den bisherigen Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Straftatbestände aufzuspalten, um den Deliktsbereich übersichtlicher zu gestalten und entsprechend der jeweiligen Schwere der Delikte abgestufte Strafrahmen zu ermöglichen.
- Um die Strafverfolgung effektiver auszugestalten, sollen den Strafverfolgungsbehörden weiter gehende Ermittlungsbefugnisse im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und im Bereich der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Schriften an die Hand gegeben werden. Durch Änderungen im Bundeszentralregistergesetz soll die Frist für die Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen gegen besonders kinder- und jugendschutzrelevante Straftaten in erweiterte Führungszeugnisse erheblich verlängert werden. Darüber hinaus schlägt der Entwurf spezifische Qualifikationsanforderungen an Familienrichter, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte vor.

Die Landkreise sind insbesondere als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und damit sowohl als Verantwortliche für die Jugendgerichtshilfe als auch als Garant für die Gewährleistung des Kindeswohls von dem Gesetzentwurf betroffen. Der Deutsche Landkreistag unterstützte auf der Grundlage der Rückläufe der Landesverbände die Zielrichtung und viele Einzelheiten des Referentenentwurfs und schlug lediglich im Hinblick auf die Verschärfung des Strafrechts, die Prävention und Qualifizierung der Justiz und eine effektive Strafverfolgung ergänzende Regelungen vor.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurden der Begriff des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ beibehalten und die Strafrahmen nochmals angehoben. Da die Grundtatbestände bereits als Verbrechen gelten, ist eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen. Des Weiteren wurde seitens des Bundes nochmals deutlich gemacht, dass durch die Erweiterung der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse u. a. im Bereich der Online-Durchsuchung und der Telekommunikationsüberwachung sowie bei der Erhebung von Verkehrsdaten eine effektivere Gestaltung der Strafverfolgung erreicht werden soll. Des Weiteren wird in der Strafprozessordnung ausdrücklich ein Beschleunigungsgebot für Strafverfahren mit minderjährigen Opferzeugen verankert. Außerdem enthält das Gesetz weitere Maßnahmen, um solche Straftaten präventiv zu verhindern und Kinder und Jugendliche besser zu schützen. Unmittelbare Belastungen bzw. neue Aufgaben für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich hieraus nicht. Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist im Wesentlichen am 01.07.2021 in Kraft getreten.

Die Landkreise wurden entsprechend unterrichtet.

6.41 Landkreistag stimmt der Novellierung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit zu

Im Oktober letzten Jahres teilte das ehemalige Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz mit, dass eine Novellierung des Landeskinderschutzgesetzes zur Umsetzung des Ziels der Landesregierung, Kindern und Jugendlichen aus Familien mit einem psychisch oder suchterkrankten Elternteil stärker als bisher zu helfen, beabsichtigt sei. Dem Entwurf, der zusätzliche Mittel für die Kommunen durch den neuen Förderschwerpunkt von 750.000 € jährlich vorsieht - sofern die Maßnahmen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche angesiedelt und somit förderfähig sind -, stimmte der Landkreistag zu:

- Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen, familienunterstützenden Angeboten und Projekten in den Kommunen
- Strukturelle Qualifizierung des bestehenden Hilfesystems durch Auf- oder Ausbau von Personalstellen
- Sensibilisierung von Fachkräften und sonstigen Verantwortlichen durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die besonderen Belange von Kindern psychisch oder suchterkrankter Eltern
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „psychische- und Suchterkrankungen“ mit dem Ziel der Information und Enttabuisierung

Mindestens 50 % der zusätzlichen Landesmittel müssen für niedrigschwellige, familienunterstützende Angebote in den Kommunen verwendet werden.

Alle Jugendämter erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 10.000 € sowie einen zusätzlichen Betrag, der über einen Index sozialer Belastungsfaktoren verteilt wird. Diese sind der „Sozialgeldbezug für unter 15-Jährige“ für die Abbildung von Kinderarmut und die „Bezugsquote von Hilfen zur Erziehung“ für die Abbildung des Hilfebedarfs von jungen Menschen und ihren Familien.

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes wurden im November 2020 die Mittel rückwirkend zum 01.01.2020 über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausgezahlt, sofern die Kommunen zuvor eine Bedarfsanmeldung vorgenommen haben. Die Auszahlung erfolgt ab 2021 analog zur Auszahlung der Mittel zur Förderung der lokalen Netzwerke zum 01.07. eines jeden Jahres.

Der Landkreistag geht davon aus, dass mit dieser Schwerpunktsetzung im Landeskinderschutzgesetz eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern psychisch oder suchtkrankter Eltern geleistet wird und begrüßt im Übrigen im Blick auf eine bedarfsgerechte Hilfeleistung die Übertragbarkeit der Mittel.

Die Landkreise wurden hierüber unterrichtet.

6.42 Landkreistag unterstützt die Verstetigung der Präventionsinitiative „Trau dich!“ Rheinland-Pfalz

Seit 2012 setzt das Bundesjugendministerium zusammen mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die bundesweite Initiative „Trau dich!“ zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder um. Ein zentraler Baustein ist ein gleichnamiges Theaterstück, um Mädchen und Jungen über ihre Rechte aufzuklären und ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Die Aufführung war bereits in elf Bundesländern zu Gast. Bisher haben mehr als 1.000 Schulen und über 60.000 Kinder an „Trau dich!“ teilgenommen. Schülerinnen und Schüler im Alter von acht bis zwölf Jahren sollen durch das Theaterstück über sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch aufgeklärt werden. Begleitend finden Workshops für pädagogische Fachkräfte und Informationsabende für Eltern statt.

Im Herbst dieses Jahres startet die Verstetigung dieses Projekts, das coronabedingt in 2020 unterbrochen wurde; neben der Aufführung des Theaterstücks wurde eine Handreichung „Krisenmanagement“ für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen publiziert und ein themenbezogenes Fortbildungsangebot für Lehrkräfte etabliert. Mit 22 Schulen soll nun an der Entwicklung von Schutzkonzepten weitergearbeitet werden. Darüber hinaus ist die Etablierung eines Netzwerks mit regionalen Partnern - z. B. SOS-Kinderdorf, ProFamilia, Erziehungsberatung, kirchliche Träger, Polizei - sowie mit dem Frauennotruf geplant. Des Weiteren sollen die regelmäßigen Treffen der eingerichteten Arbeitsgemeinschaft der Schulpsychologen fortgeführt werden.

Obligatorische Akteurinnen und Akteure bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Initiative sind neben der Schulpsychologie und Fachberatungsstellen vor allen Dingen die Jugendämter, die mit in die systemübergreifende Zusammenarbeit eingebunden sind, um die Effektivität und Nachhaltigkeit der Initiative für alle Teilnehmenden zu gewährleisten. Der Landkreistag ist daher in die Begleitung der Initiative eingebunden. Er unterstützt aufgrund der bisherigen Erfahrungen die Verstetigung und wird die Anpassung an die weiteren Entwicklungen weiter begleiten.

6.43 Landkreistag sieht Unterstützung des Landes für Sozialarbeit als nicht ausreichend an

Seit Jahren ist ein stetiger Anstieg der Sozialarbeit und Schulsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfemaßnahmen zu verzeichnen. Das Land hatte Mitte der 1990er-Jahre ein Programm für den Einsatz von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern in Hauptschulen aufgelegt und hierfür 100 % der Personalkosten übernommen. Nicht ganz unerwartet konnte der steigende Bedarf nicht mehr durch die Landesmittel gedeckt werden, sodass das Land unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte sowie große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Deckung des Hilfsbedarfs von diesen einforderte. Nachdem das Landesprogramm in der ursprünglichen Fassung ausgelaufen ist, gewährt das Land eine pauschale Förderung von 30.600 € pro Vollzeitäquivalent. Somit stehen für die Finanzierung der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten (Realschulen plus, Integrierte Gesamtschulen und Förderschwerpunkt mit dem Schwerpunkt Lernen), Mittel von 7 Mio. € sowie weitere 3 Mio. € für Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen zur Verfügung.

Das Land weist regelmäßig auf die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Umsetzung der Sozialarbeit und Schulsozialarbeit hin und dass der Betrag von 7 Mio. € zusätzlich den Kommunen zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus sieht das Land die Option, dass der Unterstützungsfonds des Landes für die Umsetzung der Inklusion in Schulen von jährlich 10 Mio. €, der ursprünglich für den Einsatz von Integrationshilfen in Schulen gedacht war, ebenfalls für die Beschäftigung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern verwendet werden kann.

Nicht nur die Corona-Pandemie, sondern auch der zunehmend notwendige Einsatz multiprofessioneller Teams an sämtlichen Schularten bringt eine weiter steigende Nachfrage nach Sozialarbeit und Schulsozialarbeit mit sich. Der Landkreistag begrüßt einerseits die Unterstützung des Landes mit 7 Mio. € und 3 Mio. €, sieht aber auch andererseits den stetigen Rückgang der Landesbeteiligung an den Hilfen zur Erziehung gemäß § 26 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) von 41 Mio. € und somit rd. 8,3 % an den Gesamtaufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe als keinen adäquaten Ausgleich an. In den Gesprächen mit dem Land wird daher regelmäßig auch die Erhöhung der Beteiligung an den Ausgaben für die Schulsozialarbeit eingefordert.

Über die Bundesmittel aus dem Corona-Aufholprogramm für den Einsatz der Sozialarbeit wird an anderer Stelle im Geschäftsbericht informiert.

6.44 Landkreistag und Städtetag erarbeiten Empfehlung zum Übergang der Integrativen Einrichtungen für Kindertagesbetreuung in das Kita-Zukunftsgesetz

Nach den bis 30.06.2021 geltenden Rechtsvorschriften werden integrative Kindertagesstätten (I-Kitas) vollständig über die Eingliederungshilfe finanziert. Das neue Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG, Kita-Zukunftsgesetz) regelt in § 1 Abs. 1 Satz 1 f., dass jedes Kind das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KiTaG soll Kindertagesbetreuung allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten.

Für die Eingliederungshilfe ergibt sich hieraus die Frage des Abrechnungsverfahrens aufgrund der Regelungen des Kita-Zukunftsgesetzes, denn jedes rheinland-pfälzische Kind hat einen Anspruch auf einen Platz in einer Tagesbetreuungseinrichtung, explizit auch jedes behinderte Kind. Aufgrund des Nachrangs der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) bedeutet das für die Eingliederungshilfe, dass für jeden bisherigen Platz einer I-Kita ab dem 01.07.2021 die Regelplatzkosten eines Kindertagesstättenplatzes vorrangig geltend zu machen sind. Die Eingliederungshilfe finanziert damit ab dem 01.07.2021 „nur“ noch die behinderungsbedingten Mehrbedarfe des Kindes mit Behinderungen, da die Regelplatzkosten über Landeszuschüsse und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen sind.

Die Umsetzungsvereinbarung in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (UmsV EGH U18) regelt für die Zeit bis zum 31.12.2022, dass auch über den 30.06.2021 hinaus dieser Finanzbedarf gedeckt wird. Sie regelt ausdrücklich nicht, dass sich der Kostenträger oder der Leistungserbringer aussuchen können, wie dieser Bedarf gedeckt wird.

Da der Finanzbedarf über die UmsV EGH U18 festgelegt ist (Höhe des Finanzbedarfs vom 30.06. = Höhe des Finanzbedarfs ab dem 01.07.), trägt die Eingliederungshilfe die Differenz zwischen den Kosten eines „Regel-Kita-Platzes“ bis zur Höhe des Finanzbedarfs als behinderungsbedingten Mehrbedarf. Im Detail stellen sich folgende Fragen:

Umsetzungsmöglichkeit bei Einrichtungen mit ausschließlich regionaler Belegung

Bei I-Kitas, die lediglich Kinder mit Wohnsitz im Jugendamtsbezirk des Sitzjugendamtes der Einrichtungen aufnehmen, kann der zuständige Träger der Eingliederungshilfe die Kosten vorfinanzieren und sich die Kosten für den „Regel-Kita-Platz“ von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe intern erstatten lassen.

Umsetzungsmöglichkeit bei Einrichtungen bei überregionaler Belegung

Werden I-Kitas überregional belegt, würde bei der vorgenannten Verfahrensweise das Sitzjugendamt den über die Landeskostenzuschüsse hinausgehenden Teil der Kosten eines „Regelkitaplatzes“ für Kinder zahlen müssen, die ihren Wohnsitz nicht in seinem Zuständigkeitsbezirk haben. Es würde für regionsfremde Kinder zahlen. Daher ist in diesen Fällen eine andere Lösung zu finden:

Derzeit wird die Idee verfolgt, die Vergütungssätze um die kalkulierten Zuschüsse des Landes zu den Regelpersonalkosten zu vermindern. Die Personalkostenzuschüsse des Landes werden unmittelbar mit den Trägern von I-Kitas abgerechnet bzw. an diese weitergeleitet. Die verminderten Vergütungssätze werden dann den belegenden Eingliederungshilfeträgern in Rechnung gestellt. Eine Antwort des Ministeriums für Bildung steht hierzu noch aus.

Des Weiteren wurde das Ministerium für Bildung zu der Frage kontaktiert, dass vermehrt Träger von integrativen Einrichtungen im Bereich der Kindertagesstätten eine Geltung des Kita-Zukunftsgesetzes für Kinder mit Behinderungen negieren bzw. dass es Rechtsberaterinnen und Rechtsberater gibt, die diesen Trägern erklären, das KiTaG würde für diese Einrichtungen nicht gelten. Somit fehlt es an der notwendigen Anpassung der Betriebserlaubnis, die zur Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes ab dem 01.07.2021 erforderlich ist - insbesondere auch im Blick auf die sich hieraus ergebende Verpflichtung des Landes zur Personalkostenerstattung.

Eine Antwort des Ministeriums für Bildung lag bis zur Erstellung des Geschäftsberichts noch nicht vor, jedoch wird in einem Schreiben an die freien Träger die Auffassung vertreten, dass eine Wahlmöglichkeit besteht, ob über die Eingliederungshilfe zu 100 % oder anteilig über die Jugendhilfe der Platz abgerechnet wird. Das Ministerium für Bildung wurde daher unter Hinweis auf diese Antwort nochmals um eine Klarstellung gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden gebeten.

Die Landkreise wurden regelmäßig durch Rundschreiben informiert.

6.45 Landkreistag und Schwesterverbände fordern einen Ausgleich der Mehrkosten aufgrund des Rechtsanspruchs auf eine siebenstündige Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Die kommunalen Spitzenverbände haben Bildungsministerin Dr. Hubig im Blick auf das am 01.07.2021 in Kraft getretene Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) um ein Gespräch zum Ausgleich der Mehrkosten gebeten, die wegen des Rechtsanspruchs auf eine Regelbetreuung von sieben Stunden am Stück inkl. eines Mittagessens entstehen. Bezug genommen wurde auf die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 02.04.2019 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf, in der u. a. darauf hingewiesen wurde, dass die aufgrund einer solchen Regelung, die zum damaligen Zeitpunkt lediglich in der Gesetzesbegründung ausgeführt war, entstehenden Mehraufwendungen wie Investitionsausgaben für Umbaumaßnahmen bei Küchen sowie Essens- und Schlafräumen und auch Personalkosten aufgrund der Arbeitsverdichtung in der Mittagszeit zu erstatten sind. Der Betreuungsanspruch wurde seitens des Landes zwar in das Gesetz aufgenommen, ein konnexitätsbedingter Mehrbelastungsausgleich jedoch nicht. Ministerin Dr. Hubig wurde daher aufgefordert, die Kosten für das erforderliche Personal inkl. der notwendigen Investitionskosten zur Ertüchtigung der Küchen und Räume zu verifizieren und den Kommunen mit weiteren konnexitätsbedingten Aufwendungen (z. B. für den Kita-Beirat) im Rahmen der konnexitätsrechtlichen Vorgaben zur Verfügung zu stellen.

Eine Antwort des Ministeriums steht noch aus. Die Landkreise wurden über die Aufforderung zur Wiederaufnahme der Gespräche unterrichtet.

6.46 Landkreistag erarbeitet neues Merkblatt zur Beförderung zu Kindertagesstätten

Nicht nur die Regelungen des zum 01.07.2021 vollumfänglich in Kraft tretenden Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz), wonach ein Rechtsanspruch auf eine durchgängige siebenstündige Betreuung inkl. Mittagessen besteht, sondern auch weitere Fragen zur Umsetzung, z. B. in der Übernahme von Aufsicht, die nicht mehr von dem Kita-Personal wahrgenommen wird, machen eine Anpassung der fortgeschriebenen Empfehlungen vom 27.12.2006 erforderlich, die wegen des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 27.11.2001, Az.: L10051/01.OVG, erarbeitet wurden.

Der Landeselternausschuss hatte bereits mehrfach den Einsatz kleinerer Busse und ausreichenden Aufsichtspersonals gefordert. In einem Gespräch vom September 2020 wurden verschiedene Punkte mit den Elternvertretungen erörtert und von der Geschäftsstelle zugesagt, diese mit Fachleuten der Landkreise zu erörtern.

Zwischenzeitlich legte die Unfallkasse Rheinland-Pfalz ein mit Beteiligung des Landeselternausschusses erarbeitetes Merkblatt zur Beförderung von Kindern beim Besuch von Betreuungseinrichtungen mit der Bitte um Abstimmung vor.

Eine Arbeitsgruppe des Landkreistages, bestehend aus Praktikerinnen und Praktikern, die teilweise auch für die Schülerbeförderung zuständig sind, beschäftigte sich mit der Abstimmung des Papiers der Unfallkasse, wofür zunächst eine detaillierte Abfrage über die Umsetzung dieser Aufgabe erforderlich war. Für die Hinweise und Anregungen, die uns erreicht haben, möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken. Der Entwurf soll nach Zustimmung der Fachausschüsse in Kürze der Unfallkasse zur Abstimmung vorgelegt werden.

Des Weiteren wurden die Empfehlungen für die Richtlinien über die Kindergartenbeförderung vom 27.12.2006 angepasst, die nach Zustimmung unserer Gremien unmittelbar veröffentlicht werden sollen.

Wir möchten uns an dieser Stelle für die sehr gute konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den AG-Mitgliedern bedanken.

6.47 Pflegereform

Der Landkreistag hat das im Berichtszeitraum verkündete Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung und die damit beabsichtigten Änderungen zur Pflegereform begrüßt. Das Gesetz sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Die Begrenzung der Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen ist in der vollstationären Pflege durch einen prozentualen Leistungszuschlag gestaffelt nach der Dauer und findet ab dem 01.01.2022 wie folgt Anwendung:
 - 5 % in den ersten zwölf Monaten
 - 25 % nach zwölf Monaten
 - 45 % nach 24 Monaten
 - 70 % nach 36 Monaten

Der Entlastung der Pflegebedürftigen stehen zugleich neue Belastungen durch die Verbesserungen im Personalbereich gegenüber.

- Alle Pflegeeinrichtungen (stationär und ambulant, bestehend und neu) müssen ihren Arbeitnehmern ab 01.09.2022 eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrags oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zahlen, andernfalls sie von der pflegerischen Versorgung ausgeschlossen werden, § 72 SGB XI.
- Gleichfalls zum 01.01.2022 werden die Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen um 5 % und der Höchstleistungsbetrag für Kurzzeitpflege um 10 % angehoben.
- Die Personalanhaltswerte (Gesamtzahl von angestelltem Personal unterschiedlicher Qualifikation) in Pflegeheimen sind ab 01.07.2023 vorgesehen.
- Die Übergangspflege im Krankenhaus als neue Leistung der Krankenversicherung gilt ab dem 20.07.2021. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege von bis zu zwölf Wochen (84 Tagen) pro Kalenderjahr im Anschluss an eine Akutbehandlung und vor der Entlassung nach Hause.

6.48 Die Menschen in Rheinland-Pfalz werden immer älter: Durchschnittsalter liegt 2020 bei 45 Jahren

Das durchschnittliche Alter der rheinland-pfälzischen Bevölkerung lag Ende 2020 bei 45 Jahren und damit 0,4 Jahre über dem Bundesdurchschnitt. Damit nimmt Rheinland-Pfalz im Vergleich der Bundesländer einen Platz im Mittelfeld ein. Das geringste Durchschnittsalter wiesen die Stadtstaaten Hamburg (42,1) und Berlin (42,7 Jahre) auf; die ältesten Einwohnerinnen und Einwohner lebten in Sachsen-Anhalt (48,1 Jahre).

Für den Zeitraum 1970 bis 2020 lässt sich ein kontinuierlicher Anstieg des Durchschnittsalters in Rheinland-Pfalz beobachten; insgesamt stieg es in diesem Zeitraum um gut neun Jahre. Zwischen 1990, dem Jahr der Wiedervereinigung, und 2020 nahm das Durchschnittsalter der rheinland-pfälzischen Bevölkerung von 40 auf 45 Jahre zu (+ 13 %). Deutschlandweit erhöhte es sich um 5,3 Jahre (+ 13 %), in den ostdeutschen Ländern Brandenburg um 10,1 Jahre und Mecklenburg-Vorpommern sogar um 11,6 Jahre (+ 32 %). Nahezu konstant blieb es in Hamburg, dessen Bevölkerung in 30 Jahren nur um 0,4 Jahre alterte (+ 1 %).

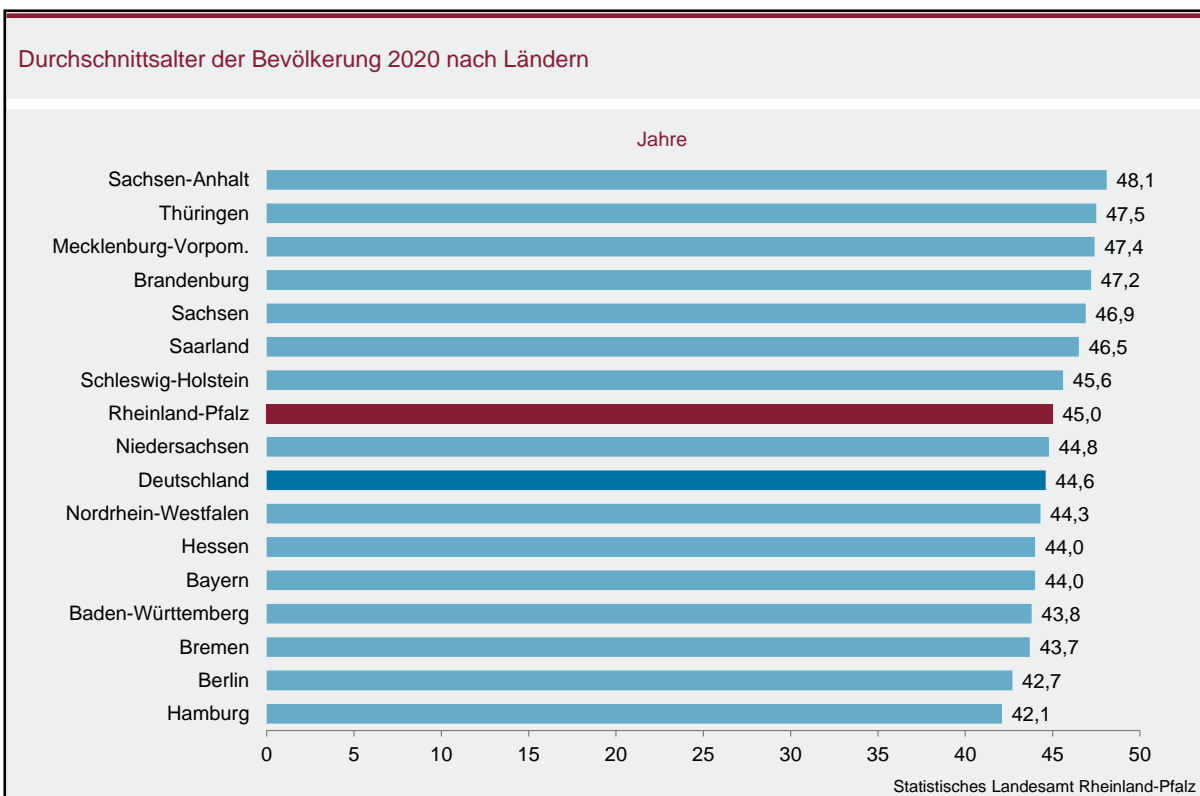
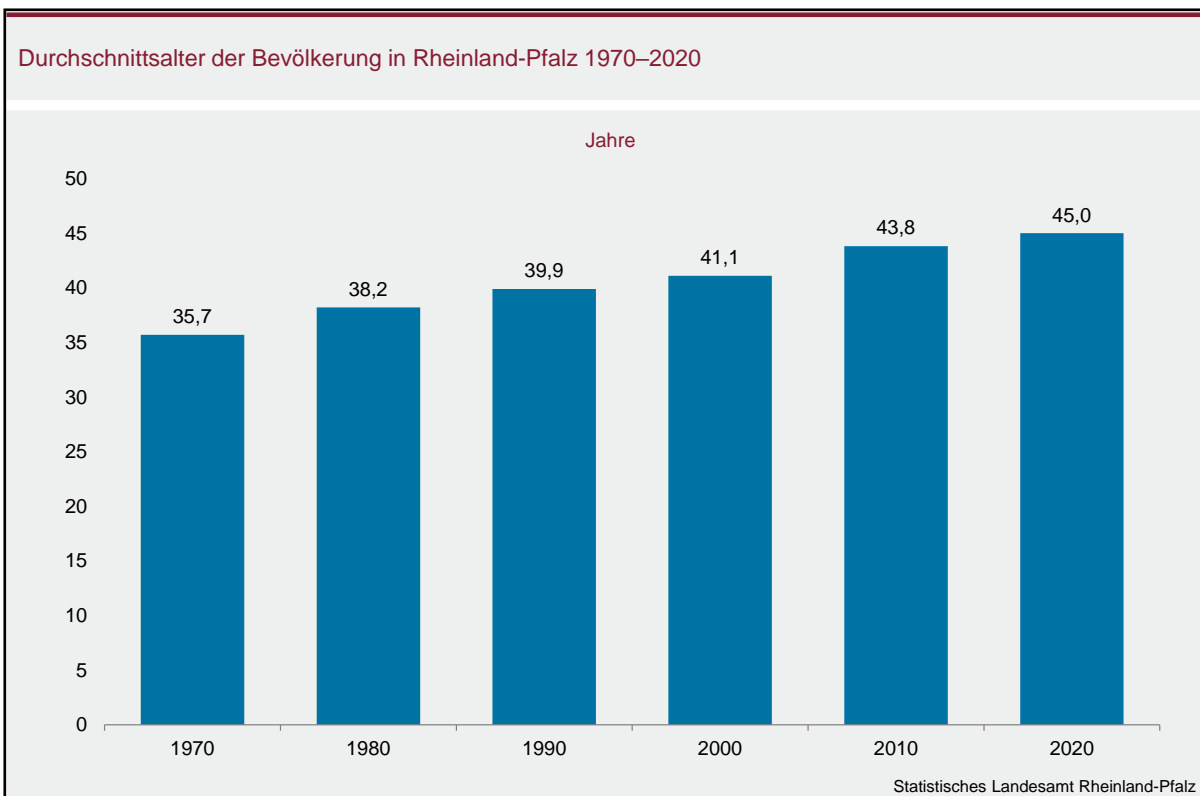
Nur geringe gesellschaftliche Alterung zwischen 2010 und 2020

Zwischen 2000 und 2010 war in Rheinland-Pfalz ein Zuwachs des Durchschnittsalters um 6,6 % zu verzeichnen; im Zeitraum 2010 bis 2020 erhöhte es sich nur noch um 2,7 %. Diese Entwicklung ist unter anderem auf die zuletzt leicht gestiegene Geburtenrate bei konstant hoher Sterberate und anhaltend steigender Lebenserwartung zurückzuführen.

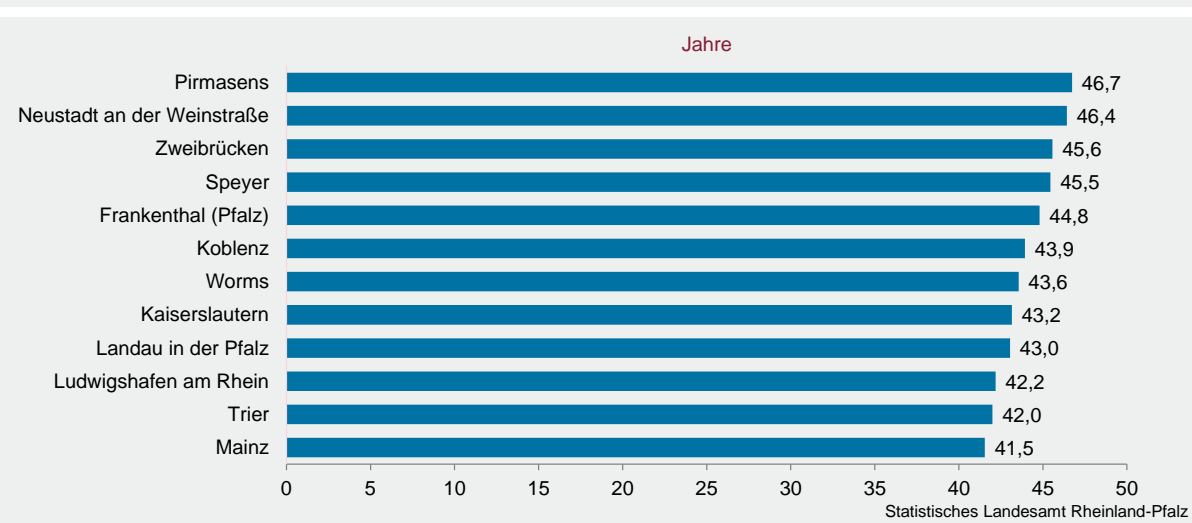
Mainzerinnen und Mainzer sind am jüngsten

In 15 der 36 rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte und Landkreise liegt das durchschnittliche Alter der Bevölkerung unter dem Landesdurchschnitt von 45 Jahren. In der Stadt Mainz sind die Bürgerinnen und Bürger am jüngsten (41,5 Jahre), dicht gefolgt von den Bürgerinnen und Bürgern in den Städten Trier und Ludwigshafen (42 bzw. 42,2 Jahre). Dies ist unter anderem auf ortsansässige Universitäten und Hochschulen zurückzuführen, die junge Menschen in diese Regionen ziehen. Am ältesten ist die Bevölkerung in der Südwestpfalz: Hier lag der Altersdurchschnitt bei fast 48 Jahren. Die Gemeinde mit der jüngsten Bevölkerung im Land war Ende 2020 Dierfeld im Landkreis Bernkastel-Wittlich mit 33 Jahren; die Gemeinde hat allerdings nur 14 Einwohnerinnen und Einwohner. In Nitz im Landkreis Vulkaneifel betrug das Durchschnittsalter dagegen 67 Jahre (bei 29 Einwohnerinnen und Einwohnern).

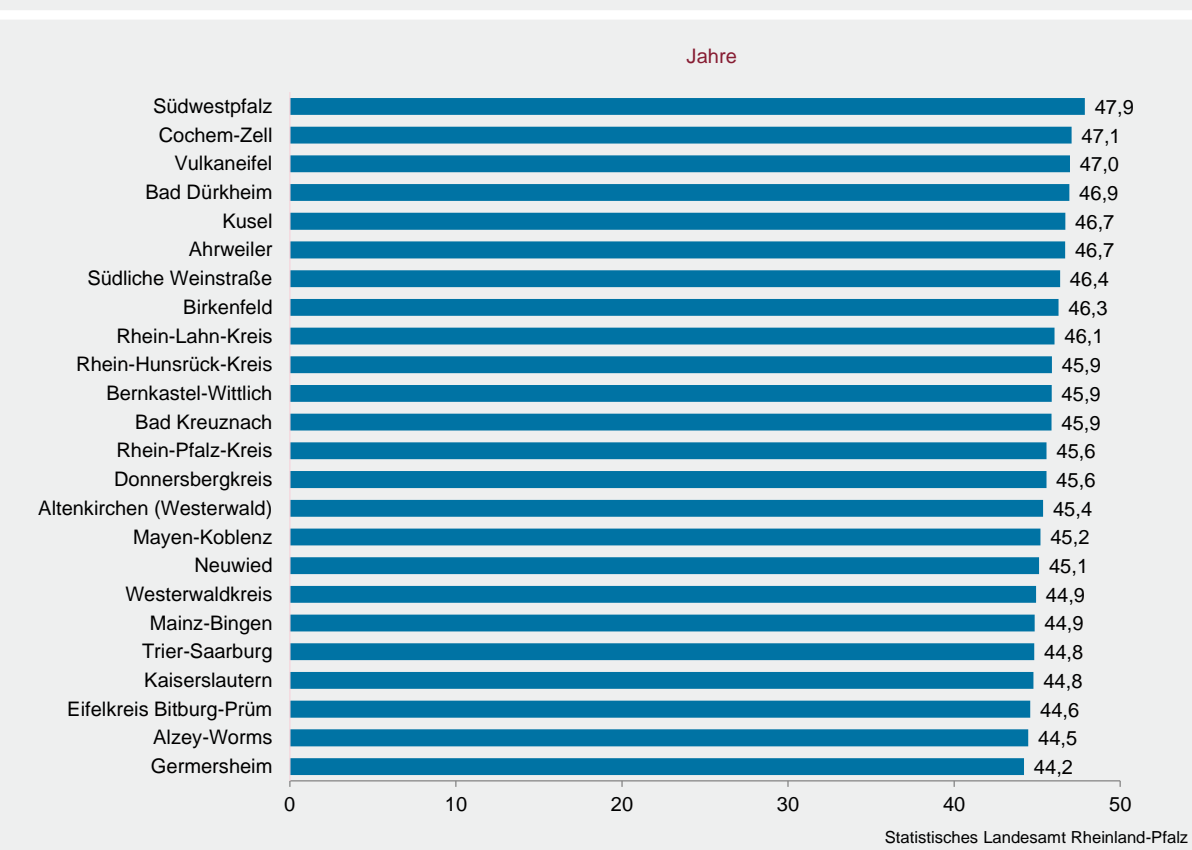
Das Durchschnittsalter der Bevölkerung am 31.12.2020 stammt aus der Statistik der laufenden Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus 2011. In diese Berechnungen fließen Ergebnisse der Statistiken der Geborenen und Gestorbenen sowie der Wanderungsstatistik ein. Die Zensusergebnisse zum Stichtag 09.05.2011 wurden für die Regionalvergleiche auf den Gebietsstand zum 31.12.2020 umgerechnet.



Durchschnittsalter der Bevölkerung in den kreisfreien Städten 2020



Durchschnittsalter der Bevölkerung in den Landkreisen 2020



6.49 Handlungsfelder für eine aktivierende Alterspolitik der Landkreise

Der Deutsche Landkreistag hatte bereits im Jahr 2010 das Themenpapier „Unterstützung und Hilfe im Alter“ veröffentlicht. Hintergrund war, dass in der Öffentlichkeit die vielfältigen Leistungen, Unterstützungsangebote und Hilfen der Landkreise für ältere und alte Menschen oftmals nur in Fachkreisen bekannt waren.

Das Papier ist im Berichtszeitraum anhand der seitdem eingetretenen politischen und tatsächlichen Entwicklungen überarbeitet und ergänzt worden. Nach eingehender Beratung im Sozialausschuss hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages das Positionspapier „Handlungsfelder für eine aktivierende Alterspolitik der Landkreise“ am 23.03.2021 verabschiedet. Es bereitet folgende zwölf Handlungsfelder komprimiert auf:

1. Selbstbestimmung und Teilhabe
2. Altersgerechte Dienstleistungsangebote
3. Flexible Altenhilfestrukturen
4. Digitalisierung
5. Fundierte Beratung
6. Gesundheitsförderung
7. Neue Wohnformen
8. Bürgerschaftliches Engagement
9. Unterstützung Angehöriger
10. Grundsicherung im Alter
11. Betreuungsrecht
12. Wirkungsvolles Verbundsystem

Wir haben die Mitglieder über die Beratungen zum Positionspapier umfassend informiert.

6.50 Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verkündet

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist Mitte 2021 verkündet worden. Es tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Im Vormundschaftsrecht wird u. a. das Verhältnis von Vormund und Pflegeperson neu geregelt sowie das Instrument einer „vorläufigen Vormundschaft“ eingeführt. Für die Betreuungsbehörden sind eine Vielzahl neuer oder erweiterter Aufgaben vorgesehen, insbesondere die Registrierung von beruflichen Betreuern und die „erweiterte Unterstützung“ zur Vermeidung von Betreuungen. Zunächst müssen die Länder neue Landesausführungsgesetze erlassen und den beträchtlichen Personalmehrbedarf erstatten.

Maßgebliche Inhalte für die Jugendämter

Für die Jugendämter sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und der Pflegeperson, die in der Regel den Mündel im Alltag erzieht, werden ausdrücklich geregelt. Dabei werden die Rechte der Pflegeperson gestärkt.

- Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind, nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen.
- Ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt sollen zunächst vorläufiger Vormund sein, damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann.

Maßgebliche Inhalte für die örtlichen Betreuungsbehörden

Für die örtlichen Betreuungsbehörden sind insbesondere folgende Änderungen relevant:

- Da die Rechtsgrundlagen für die Betreuungsbehörden umfangreich geändert und in dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) kodifiziert werden, müssen die Länder neue Landesausführungsgesetze erlassen und die ausführenden Behörden ab 01.01.2023 bestimmen, § 1 BtOG.
- Damit stehen die Länder nach den jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Regelungen in der Pflicht, den Mehrbelastungsaufwand auszugleichen. Im Gesetzgebungsverfahren haben die Landreise einen Personalmehrbedarf zwischen 25 % und 50 % ihrer bisherigen Stellenpläne ermittelt.
- Einführung eines formalen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist und in dem persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, §§ 23 ff. BtOG. Damit wird ein bundeseinheitliches Verfahren für den Berufszugang mit Rechtsschutzmöglichkeit geschaffen. Für Bestandsbetreuer sind Übergangsregelungen vorgesehen.
- Einführung einer ‚erweiterten Unterstützung‘ durch Betreuungsbehörden, § 8 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 3 bis 5 BtOG. Dieses neue Instrument umfasst als Fallmanagement im Wege einer Kann-Regelung alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen, die geeignet sind, eine Betreuung zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung der oder des Betroffenen durch die Behörde erfordern. Im gerichtlichen Verfahren kann das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde auffordern, die Durchführung einer ‚erweiterten Unterstützung‘ zu prüfen.

Zugleich sind folgende Änderungen im Betreuungsrecht hervorzuheben:

- Grundlegende Überarbeitung der zentralen Normen des materiellen Betreuungsrechts zu den Voraussetzungen der Bestellung von Betreuern, deren Aufgaben und Pflichten im Verhältnis zur betreuten Person und zu den Befugnissen der Betreuer im Außenverhältnis, durch die die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention deutlicher im Betreuungsrecht verankert werden. Insbesondere wird klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung der betreuten Person bei der rechtlichen Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet (‚unterstützte Entscheidungsfindung‘) und das Mittel der Stellvertretung nur dann zum Einsatz kommen darf, wenn es zum Schutz der betreuten Person erforderlich ist, §§ 1814 ff. BGB.
- Verschiedene Änderungen im BGB und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), damit die betroffene Person in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden wird, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl der konkreten Betreuerin oder des konkreten Betreuers, aber auch in deren Kontrolle durch das Betreuungsgericht.

- Anbindung ehrenamtlicher Betreuer an einen anerkannten Betreuungsverein oder an die Betreuungsbehörde im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung (Soll-Vorschrift für Fremdbetreuer, Kann-Vorschrift für Angehörigen-Betreuer), §§ 1816 Abs. 4 BGB.
- Neue Regelungen zur Stärkung anerkannter Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer. Die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Betreuungsvereine werden gesetzlich festgelegt, §§ 14 ff. BtOG. Zudem wird normiert, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben haben. Das Nähere regelt Landesrecht, § 17 BtOG.
- Einführung eines gesetzlichen Ehegattenvertretungsrechts für sechs Monate in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge, wenn ein Ehegatte diese aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit mit ähnlich schweren Folgen vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann, § 1358 BGB.

Verordnungsentwürfe zur Umsetzung der Betreuungsrechtsreform hat die Landesregierung bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vorgelegt. Ein langwieriges Verfahren nach dem KonnexAG bahnt sich an.

6.51 Ausbildungsoffensive Pflege

Mit dem Pflegeberufereformgesetz wurden die bis dahin getrennten Ausbildungen in den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege zum Berufsbild Pflegefachkraft zusammengeführt. Die generalistische Ausbildung ist seit 01.01.2020 möglich.

Zum Jahresende 2020 befanden sich bundesweit 53.610 Frauen und Männer in der generalistischen Pflegeausbildung. 3.681 Personen hatten die Ausbildung im Laufe des Jahres begonnen, aber vorzeitig beendet. Nicht nur junge Menschen wählen eine Ausbildung in der Pflege: 17 % der neuen Auszubildenden sind 30 Jahre oder älter. Ebenso wie die Vorläuferausbildungen wählen vor allem Frauen die neue Ausbildung: 76 % der Auszubildenden sind weiblich. Nur 1 % der Auszubildenden nutzt die Möglichkeit zur Teilzeitausbildung.

Die Zahl der im Jahr 2020 begonnenen Pflegeausbildungen entspricht in etwa der Zahl im Jahr 2019. Dies ist zwar noch lange nicht die mit der „Ausbildungsoffensive Pflege“ beabsichtigte Steigerung der Ausbildungszahlen bis zum Jahr 2023 um 10 %. Angesichts der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und des Rückgangs der gemeldeten Ausbildungsstellen ansonsten sowie der (Start-)Schwierigkeiten der generalistischen Pflegeausbildung kann die Zahl jedoch positiv gewertet werden.

In Rheinland-Pfalz gab es zum 31.12.2020 landesweit 1.857 Auszubildende in Pflegeberufen. Davon waren 394 Auszubildende männlich. Drei Auszubildende ließen sich in Teilzeit ausbilden. Das Alter der Auszubildenden in Rheinland-Pfalz ist breit gestreut und verteilt sich recht gleichmäßig auf alle Altersgruppen zwischen 16 Jahren bis 49 Jahre. Lediglich die Auszubildenden über 50 bilden mit 27 Teilnehmern die kleinste Gruppe.

6.52 Erneute Verlängerung des „Pflegeschutzschirms“

Da die Versorgung von Pflegebedürftigen pandemiebedingt vielfach nicht im Normalbetrieb erbracht werden kann und konnte, hat sich der Deutsche Landkreistag dafür eingesetzt, den sog. Pflegeschutzschirm bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Dies hat das Bundesministerium für Gesundheit aufgegriffen und den Entwurf einer „Zweiten Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie“ mit Stand vom 17.08.2021 vorgelegt.

Darin werden folgende Maßnahmen bis einschließlich 31.12.2021 verlängert:

- Erstattung von pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen für zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 150 Abs. 2 bis 4 SGB XI)
- Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Pflegesachleistungen (§ 150 Abs. 5 SGB XI)
- Erstattung von pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 150 Abs. 5 a SGB XI)
- Flexibler Einsatz des Entlastungsbetrages bei Pflegegrad 1 (§ 150 Abs. 5 b SGB XI)
- Möglichkeit der Pflegebegutachtung ohne Untersuchung des Versicherten aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und auf Grundlage strukturierter telefonischer oder digitaler Befragung (§ 147 Abs. 1 und Abs. 6 SGB XI)
- Abruf der Beratungsbesuche gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI telefonisch, digital oder per Videokonferenz (§ 148 SGB XI)
- Anzeigepflicht von wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung (§ 150 Abs. 1 SGB XI)
- Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld (§ 150 Abs. 5 d SGB XI): Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld umfasst weiterhin 20 Arbeitstage. Diese Verlängerung ist bereits beim letzten Mal erfolgt und wird aus formaljuristischen Gründen wiederholt.

Die Verlängerungen sind vollumfänglich zu begrüßen.

6.53 Gutachten des Sachverständigenrates Gesundheit zur Digitalisierung im Gesundheitswesen vorgelegt

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (Sachverständigenrat Gesundheit) hat sein Jahresgutachten 2021 unter der Überschrift „Digitalisierung für Gesundheit - Ziele und Rahmenbedingungen eines dynamisch lernenden Gesundheitssystems“ vorgelegt. Der Sachverständigenrat Gesundheit konstatiert grundlegenden und dringenden Handlungsbedarf bei der Digitalisierung der Akteure und Verfahren im Gesundheitswesen. Insbesondere formuliert der Sachverständigenrat Gesundheit in seinem Gutachten konkrete Empfehlungen zur patientenwohldienlichen Ausgestaltung der elektronischen Patientenakte sowie zur treuhänderisch kontrollierten Nutzung von Gesundheitsdaten für die Forschung. Zudem erörtert das Gutachten die Nutzung und Kostenerstattung von digitalen Gesundheitsanwendungen und die Steigerung digitaler Gesundheitskompetenzen in den Heilberufen im Besonderen und bei den Bürgern im Allgemeinen. Zudem skizziert das Gutachten die normativen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Digitali-

sierung und die strategischen Schritte, die auf ein dynamisch lernendes Gesundheitssystem hin zu tun sind.

Das Gutachten ist dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet worden.

Die Mitglieder wurden durch unsere Rundschreiben hierüber unterrichtet.

6.54 Änderung des Notfallsanitätergesetzes verkündet

Im Rahmen des MTA-Reform-Gesetzes sind Änderungen des Notfallsanitätergesetzes veröffentlicht worden, wonach Notfallsanitäter unter bestimmten Voraussetzungen heilkundliche Maßnahmen eigenverantwortlich durchführen dürfen.

Das Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze wurde am 03.03.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. In Art. 12 enthält das Artikelgesetz Änderungen des Notfallsanitätergesetzes. Sie treten am Tag nach der Verkündung und somit am 04.03.2021 in Kraft.

Demnach dürfen Notfallsanitäter bis zum Eintreffen des Notarztes oder bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen auch teleärztlichen Versorgung heilkundliche Maßnahmen auch invasiver Art eigenverantwortlich durchführen, wenn sie diese Maßnahmen in ihrer Ausbildung erlernt haben und beherrschen und die Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von dem Patienten abzuwenden.

Das MTA-Reform-Gesetz enthält darüber hinaus in den Art. 14 a bis 14 d Regelungen für Ärzte, die in Impf- oder Testzentren tätig sind. Insbesondere sind die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten nicht sozialversicherungspflichtig. Die dort tätigen Ärzte sind außerdem gesetzlich unfallversichert.

Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände haben das Vorhaben ausdrücklich begrüßt.

6.55 Positionen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Krankenhausversorgung kritisiert

Der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung hat Ende 2020 ein aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie abgeleitetes Positionspapier zur Krankenhausversorgung beschlossen und veröffentlicht. In fünf Kapiteln werden Schlussfolgerungen und politische Erwartungen für die nächste Legislaturperiode formuliert:

- Strukturierung der Krankenhauslandschaft
- Krankenhausstruktur
- Qualitätssicherung
- Krankenhausausgaben
- Ambulante Krankenhausleistungen

Zunächst spricht sich der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung nachdrücklich für eine Neuordnung der Krankenhauslandschaften in Deutschland aus. Dies wird u. a. mit der angeblich auskömmlichen Finanzierung des Leerstandes während der Corona-Pandemie und dem Rückgang der sonstigen Krankenhausbehandlungen auf das Niveau vergleichbarer Industrieländer begründet. Zudem fordert der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung die Ausweitung des Registers zur Verfügbarkeit von Intensivbetten auf alle Krankenhausbetten und will den Versorgungsauftrag der Krankenhäuser im Pandemiefall im Rahmen eines Stufenmodells bundesweit definieren.

Im Hinblick auf die Krankenhausstruktur geht der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung von bestehenden Überkapazitäten und Parallelstrukturen aus. Nicht ausreichende Investitionsfinanzierung durch die Länder und die fehlende Möglichkeit, planerische Entscheidungen des Landes auch tatsächlich gegenüber nicht freiwillig kooperierenden Trägern durchzusetzen, hätten zu diesen Versorgungsstrukturen geführt.

Immerhin betont der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung, dass bei einer notwendigen Strukturbereinigung nicht das „kleine Krankenhaus auf dem Lande“ gemeint sei. Im ländlichen Raum gelte es, bedarfsnotwendige Strukturen gezielt sicherzustellen. Dies ist einerseits zu begrüßen. Andererseits ist nach den bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die Vorstellungen des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung bei einer Konkretisierung auch zahlreiche Krankenhäuser im ländlichen Raum betreffen würden.

Zur Förderung der medizinischen Versorgung auf dem Land plädiert der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung dafür, die bestehenden Instrumente (Sicherstellungszuschlag und Pauschalförderung für bedarfsnotwendige Krankenhäuser) zukünftig als gestaffelte Zuschläge angemessen am Umfang der bedarfsnotwendigen Vorhaltungen zu zahlen und dass diese von den Krankenhäusern auch zweckgebunden für die Vorhaltung dieser Versorgungsstrukturen eingesetzt werden. Von bedarfsnotwendigen Krankenhäusern müsse die Wahrnehmung ihres Versorgungsauftrags verbindlich eingefordert werden können.

Beim Vergütungssystem für die Krankenhäuser würde der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung eine stärkere Berücksichtigung von Vorhaltekosten vorsehen, was aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist. Zudem sollen Vergütungskomponenten, die sich an Versorgungsstufen orientieren sowie eine adäquate Abbildung pflegerischer Leistungen erfolgen. Dies allerdings bedeutet insbesondere bei der Unterscheidung verschiedener Versorgungsstufen eine erhebliche Gefahr gerade für Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Pflegesituation plädiert der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung u. a. dafür, nicht bedarfsnotwendige Krankenhäuser auch tatsächlich zu schließen mit der Folge, dass das entsprechende Pflegepersonal in bedarfsnotwendigen Krankenhäusern die Fachkräftelücke schließen könnte. Zudem sollen die Anreize im Vergütungssystem so ausgestaltet werden, dass die Krankenhäuser Interesse daran haben, dauerhaft in qualifiziertes Pflegepersonal zu investieren.

Besonders kritisch sind aus unserer Sicht die Vorstellungen des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung zur Notfallversorgung zu betrachten. Die Forderung läuft auf eine bundesrechtliche Regelung als Teil der Gefahrenabwehr hinaus. Zudem sollen nur diejenigen Krankenhäuser für die Notfallversorgung zugelassen werden,

die über eine KV-Notdienstpraxis und einen „gemeinsamen Tresen“ verfügen. Die Überlegungen hierzu formuliert der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung wie folgt: *„Nur so lässt sich verhindern, dass der Horizont der Leitstellen regelhaft an der Kreisgrenze endet. Gegenwärtig kommt tausendfach das falsche Rettungsmittel zum Einsatz, zehntausendfach werden Patientinnen und Patienten ins Krankenhaus gebracht, obwohl sie ambulant behandelt werden könnten und zehntausendfach werden sie in ungeeignete Krankenhäuser eingeliefert.“*

Aus unserer Sicht lassen sich auf einem solchen Niveau sachgerechte Diskussionen über eine Verbesserung der Notfallversorgung in Deutschland nicht führen. Woher der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung seine Erkenntnisse hat, dass der Rettungsdienst in dieser Größenordnung fehlerhaft arbeitet, bleibt auch völlig schleierhaft.

6.56 Krankenhauszukunftsgesetz verkündet

Das Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz [KHZG]) ist Ende 2020 in Kraft getreten.

Mit dem KHZG werden insbesondere die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Etablierung eines Krankenhauszukunftsfonds, mit dem eine modernere und bessere investive Ausstattung der Krankenhäuser finanziert werden soll
- Verlängerung der Laufzeit des Krankenhausstrukturfonds um zwei Jahre bis Ende 2024
- Einführung von Sonderleistungen für Pflegekräfte aufgrund der besonderen Belastung durch COVID-19-Patienten („Corona-Prämie“). Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat eine Liste der anspruchsberechtigten Krankenhäuser veröffentlicht.
- Rechnungsabschlag in Höhe von 2 % ab dem 01.01.2025, wenn die Krankenhäuser keine ausreichenden digitalen Dienste zur Verfügung stellen
- Einführung eines Zuschlags für nicht anderweitig finanzierte Mehrkosten, die aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Rahmen der voll- und teilstationären Behandlung entstehen, für den Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2021.

Wir haben die Mitglieder durch Rundschreiben über das für die Krankenhäuser wichtige Gesetzesvorhaben unterrichtet.

6.57 Krankenhäuser dürfen sich nicht aus der Fläche zurückziehen

Anfang Juli 2021 hat der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), Prof. Josef Hecken, in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung behauptet, dass von den derzeit 1.900 Krankenhäusern in Deutschland 700 entbehrlich seien. Darauf entgegnete der Präsident des Deutschen Landkreistages, Landrat Reinhard Sager, dass sich die Politik es sich auf die Fahnen geschrieben hat, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu erreichen.

Das bedeutet natürlich, die medizinische Versorgung in ländlichen Räumen zu verbessern. Gerade dort geht es um die Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung. Diesem Ziel läuft ein neuerlich proklamierter einseitiger Rückzug der Krankenhäuser aus der Fläche zuwider. Das würde ganze Landstriche von medizinischer Versorgung praktisch abkoppeln. Das muss unbedingt verhindert werden.

Würden 700 Krankenhäuser verschwinden, so wären die verbleibenden Krankenhäuser umso mehr in größeren Städten angesiedelt, wohingegen Standorte in der Fläche schließen müssten. Über die Hälfte der Menschen lebt aber in ländlichen Landkreisen und Gemeinden. Das Ziel einer wohnortnahen Versorgung überall in Deutschland muss nach wie vor Richtschnur sein. In strukturschwächeren ländlichen Räumen sieht man, dass die ambulante medizinische Versorgung von den Kassenärztlichen Vereinigungen nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann. In manchen Landkreisen findet kassenärztlicher Notdienst kaum noch statt. Diese Löcher müssen zunächst gestopft werden.

Der Vorstoß des G-BA-Vorsitzenden lässt einen wesentlichen Punkt außer Acht: Alles, was unterhalb der Notfallversorgung existiert, sei keine stationäre Versorgung und mithin überflüssig. Das Gegenteil ist richtig: Die Länder müssen ihre Planungsverantwortung wieder wahrnehmen. Sie dürfen sich auch keinen schlanken Fuß machen, wenn es um die Sicherung einer sachgerechten Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser in der Fläche geht.

Corona ist für alle eine enorme Herausforderung. Was für jede und jeden Einzelnen gilt, zeigt sich auch in der Gesundheitsversorgung. Die Krankenhäuser werden in der Pandemie teilweise bis an ihrer Belastungsgrenze gefordert, die Beschäftigten leisten - wie die Gesellschaft insgesamt - Großartiges.

Nur mit einem engmaschigen Netz von leistungsfähigen Krankenhäusern gelingt es, die medizinische Versorgung generell, insbesondere aber auch in der Pandemie, auf hohem Niveau zu gewährleisten. Für die medizinische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nicht nur die absolute Größe eines Krankenhauses entscheidend, sondern auch der Spezialisierungsgrad und interne Synergien zählen. Auch kleinere Krankenhäuser müssen hinreichend große Abteilungen bilden können.

Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände betonen, dass bei erkennbarem Bedarf aber auch an Krankenhäusern festgehalten werden sollte, die trotz ihrer an sich nicht wirtschaftlichen Größe zur flächendeckenden Versorgung notwendig sind. Dafür müssen damit verbundene unwirtschaftliche Strukturen akzeptiert werden. Ein gesunder Mix aus Häusern der Grundversorgung und Spezialisten ist erforderlich.

6.58 Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken in Kraft getreten

Das Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken ist im Berichtszeitraum verkündet worden. Es regelt u. a. die Versorgung von Patienten mit pharmazeutischen Dienstleistungen in Gebieten mit geringer Apothekendichte sowie die Abgabe von Arzneimitteln über automatisierte Ausgabestationen.

Das Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken ist am 15.12.2020 in Kraft getreten. Das Gesetz hat zum Ziel, die flächendeckende Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch ortsnahe Apotheken zu stärken. Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände haben dieses Ziel sowie die Mittel, um das Ziel zu erreichen, uneingeschränkt unterstützt.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurden im Gesetz noch begrüßenswerte Anpassungen vorgenommen. U. a. ist in § 129 Abs. 5 e SGB V hervorgehoben worden, dass die pharmazeutischen Dienstleistungen durch Apotheken, die über die Verpflichtung zur Information und Beratung gemäß § 20 der Apothekenbetriebsordnung hinausgehen und die die Versorgung der Versicherten verbessern, insbesondere die pharmazeutische Betreuung von Patienten in Gebieten mit geringer Apothekendichte berücksichtigen sollen.

6.59 Verordnung zum Betrieb des Implantateregisters Deutschland in Vorbereitung

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Berichtszeitraum den Referentenentwurf einer Verordnung zum Betrieb des Implantateregisters Deutschland (Implantateregister-Betriebsverordnung [IRegBV]) vorgelegt. Mit der Verordnung sollen insbesondere folgende Regelungen getroffen werden

- Aufnahme des Probetriebs des Implantateregisters beginnend mit den Brustimplantaten mit Wirkung zum 15.09.2021. Übergang zum Regelbetrieb mit verbindlicher Datenermittlung durch die Gesundheitseinrichtungen mit Wirkung zum 01.01.2023
- Besetzung und Geschäftsabläufe der Auswertungsgruppen und des Beirats und die Entschädigung ihrer Mitglieder
- die in der Produktdatenbank zu den Implantaten zu erfassenden Produktdaten
- der Umfang der durch die verantwortlichen Gesundheitseinrichtungen an die Registerstelle und die Vertrauensstelle zu übermittelnden Daten und das Verfahren der Datenübermittlung; die Meldebestätigung sowie das Verfahren der Datenübermittlung von den Krankenkassen, privaten Krankenversicherungsunternehmen und sonstigen Kostenträgern an die Vertrauensstelle sowie
- der Zugang zu den Registerdaten

Wir haben die Mitglieder um Stellungnahmen gebeten. Hinweise zu dem Verordnungsentwurf sind bei uns während der Stellungnahmefrist nicht eingegangen.

6.60 Kooperation von Kommunen und Krankenkassen für Prävention und Gesundheitsförderung

Das Deutsche Institut für Urbanistik hat im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten „Forschungsverbund für gesunde Kommunen - PartKommPlus“ eine Publikation zur „Kooperation von Kommunen und Krankenkassen. Gemeinsam gesunde Lebenswelten schaffen“ veröffentlicht.

Die Publikation bereitet die Grundlagen für die Kooperation von Kommunen und Krankenkassen auf, wobei neben dem Präventionsgesetz, den Bundesrahmenempfehlungen und den Landesrahmenvereinbarungen auch die Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und der gesetzlichen Krankenversicherung aufgegriffen wird. Ein Kapitel gibt einen Überblick über die Förderwege der Krankenkassen für Kommunen. Ein weiteres Kapitel stellt Fallstudien des Deutschen Instituts für Urbanistik zur Kooperation von Kommunen und Krankenkassen in drei Städten vor. Die Publikation schließt mit Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen für Kommunen, Krankenkassen und Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene. U. a. wird dabei herausgestellt, dass herkömmliche Angebote der Krankenkassen nicht ausreichen, sondern auf die spezifischen Herausforderungen und Bedarfe der jeweiligen Kommune ausgerichtete Projekte und Maßnahmen notwendig seien.

6.61 Bestandsaufnahme zur Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat Ende April 2021 ihre aktuelle Bestandsaufnahme zur Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung in den Ländern veröffentlicht. Sie gibt einen umfassenden Überblick über den derzeitigen Stand der Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung in den Bundesländern. Dargestellt werden neben den Rechtsgrundlagen der Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung insbesondere die der Krankenhausplanung in den einzelnen Bundesländern zugrunde liegenden Verfahren und Methoden sowie die unterschiedlichen Entwicklungen der Investitionsförderung in den Bundesländern seit Anfang der 1990er-Jahre bis zum Jahr 2019. Auf Betreiben der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages hin wird seit 2017 auch die Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an der Investitionsfinanzierung dargestellt, soweit dies landesrechtlich vorgesehen ist.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft weist darauf hin, dass von einem bewertenden Vergleich der Aktivitäten der einzelnen Bundesländer auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und Investitionsförderung wie in den Vorjahren abgesehen wurde. Deutlich wird aber, dass die Investitionsquote in allen Bundesländern zu niedrig ist und bei Weitem nicht dem Investitionsbedarf der Krankenhäuser entspricht.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz fordert deshalb - im Einklang mit den Vorstellungen der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz - die Investitionsförderung zu erhöhen.

6.62 Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Berichtszeitraum eine Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen veröffentlicht. Sie regelt die Modalitäten des Bestell- und Abgabevorgangs der entsprechenden Impfstoffe bei den Mitgliedsunternehmen des Pharmazeutischen Großhandelsverbandes e. V. (PHAGRO). Um eine gleichmäßige flächendeckende Versorgung mit Impfstoffen gegen COVID-19 zu gewährleisten, gilt eine Kontingentierung sowie das „Hauptlieferantenprinzip“.

Die Allgemeinverfügung ist am 21.04.2021 in Kraft getreten. Diese Verfügung leitete den Übergang von den Impfungen durch die Landesimpfzentren - in Zeiten der Impfstoffknappheit - auf die Impfungen durch die Ärzteschaft aus. Seit diesem Zeitpunkt haben auch die Hausärzte einen wichtigen Beitrag zum Impfen in Rheinland-Pfalz geleistet. Im Laufe des Sommers haben die Impfungen durch die Haus- und auch Kinderärzte stark zugenommen, sodass politische Überlegungen dazu geführt haben, die Landesimpfzentren im Herbst des Jahres 2021 zu schließen. Das Impfwesen ist damit weit überwiegend in die Hände der Ärzteschaft gelegt worden, was im Übrigen auch der Grundintention des Sozialversicherungsrechts entspricht.

6.63 Der Öffentliche Gesundheitsdienst: Rückhalt in der Krise

Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) vom 17.11.1995 hat eine moderne Ausgestaltung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geschaffen, nachdem vorher Aufgaben und Organisation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Wesentlichen auf gesetzlichen Grundlagen aus den 1930er-Jahren beruhten.

Mit einem gleichzeitig mit dem ÖGdG verkündeten Landesgesetz wurden die vormals staatlichen Gesundheitsämter kommunalisiert und in die Kreisverwaltungen eingegliedert. Zur Finanzierung der neuen Aufgaben erhalten die Kreise eine Einwohnerpauschale. Seit dem 01.01.1997 sind die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz untere Gesundheitsbehörden, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die obere Gesundheitsbehörde und das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie die oberste Gesundheitsbehörde.

Den unteren Gesundheitsbehörden wurden wichtige Aufgabenfelder eines modernen Gesundheitsdienstes übertragen, wie etwa die Beobachtung, die Untersuchung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung, die Koordinierung von Angeboten der Gesundheitsförderung, die Beratung der Bevölkerung bei gesundheitlichen Fragestellungen, die Unterstützung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung fachlicher Standards zur Sicherheit der Qualität medizinischer Leistungen. Auch die Mitwirkung bei der epidemiologischen Erfassung und Bewertung von Krankheiten, die Mitwirkung bei der Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens, die Überwachung des Verkehrs mit Arznei-, Betäubungsmitteln und medizinischen Produkten sowie die Überwachung der Einhaltung gesundheitsrechtlicher Bestimmungen bei den die Heilkunde ausübenden Personen, bei Angehörigen sonstiger Berufe des Gesundheitswesens und bei Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Weitere Aufgaben (Schwerpunktaufgaben) sind die aufklärende Gesundheitsberatung der Bevölkerung in Fragen der körperlichen und seelischen Gesundheit (Primärprävention), die Beratung über Vorsorge- und Krankheitsfrüherkennung (Sekundärprävention) sowie die Beratung über Maßnahmen zur Versorgung und Rehabilitation chronisch Kranker (Tertiärprävention). Ferner haben die Gesundheitsämter die Bevölkerung sowie andere Behörden in Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes zu informieren und zu beraten. Außerdem haben die Gesundheitsämter die Einhaltung der gesundheitsrechtlichen Bestimmungen und die Anforderungen der Hygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in zahlreichen anderen Einrichtungen (wie etwa Sportstätten, Jahrmärkten und Messen) zu überprüfen. Regelungen über die Erstellung von Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen,

der Gesundheitsberichtserstattung und der Berufsaufsichtsmaßnahmen runden den Aufgabenkatalog eines modernen ÖGdG ab.

In der öffentlichen Darstellung, insbesondere in der Presseöffentlichkeit, haben die Gesundheitsämter keine wesentlichen Rollen gespielt. Das änderte sich mit der durch die EU-Trinkwasserverordnung festgelegten Aufgaben der Gesundheitsämter, durch die der Legionellenbefall im Trinkwasser und die daraufhin durchzuführenden Reinigungsmaßnahmen durchaus das Interesse regionaler Medien nach sich zogen.

Gesundheitsämter rücken ins öffentliche Interesse

Ende Februar/Anfang März 2020 hat sich das Bild der Aufgabenfelder der Gesundheitsämter schlagartig verändert; auf der anderen Seite sind sie sukzessive stärker in das öffentliche und insbesondere mediale Interesse gerückt. Ende Februar 2020 hat das Corona-Virus Deutschland erreicht und die Aufgaben der Gesundheitsämter auf die Pandemiebekämpfung nach dem Infektionsschutzgesetz fokussiert. In den nun folgenden Wochen wurde das gesellschaftliche Leben in Rheinland-Pfalz in einer kaum zuvor gekannten Art und Geschwindigkeit auf ein Minimum reduziert. Bei den insbesondere nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes zu veranlassenden Maßnahmen kam den Gesundheitsämtern in den Landkreisen eine besonders maßgebende Rolle zu. So waren es zunächst die Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Test- und Quarantäne-Maßnahmen sowie im Wege von Allgemeinverfügungen - jeweils unter Expertise der Gesundheitsämter - wesentliche Einschränkungen für die Bevölkerung veranlassen mussten. Die Information und Beratung der Bevölkerung über die Daten zur Fallzahlentwicklung erfolgte durch die Gesundheitsämter, ebenso wie die Einrichtung von Hotlines.

An COVID-19 erkrankte Personen und Verdachtspersonen abzusondern, Personen über positive Testergebnisse zu informieren, Quarantäne-Maßnahmen zu veranlassen und zu überwachen sowie Kontaktpersonen ausfindig zu machen, das alles steht seitdem in besonderem Fokus der Gesundheitsämter. Die Gesundheitsämter wurden mit Blick auf die besondere Bedeutung ihrer Tätigkeit in der Corona-Bekämpfung von den übrigen Aufgabenfeldern - teilweise durch zeitlich befristete Rechtsverordnungen des Landes - befreit. Das nicht direkt zu verifizierende Ausmaß der Corona-Pandemie hat den entscheidenden Stellen schnell vor Augen geführt, dass das vorhandene Personal in den Gesundheitsämtern nicht ausreichen wird, den besonderen Anforderungen der Pandemie gerecht zu werden. Das Anordnen von Überstunden und von Wochenenddiensten, die Verhängung von Urlaubssperren und die gegenseitige Amtshilfe unter den Ämtern haben nicht ausgereicht, den besonderen Anforderungen der Krise zu entsprechen. Es musste zunächst Personal anderer Abteilungen der Kreisverwaltungen den Gesundheitsämtern zugeführt werden. Auch das Robert Koch-Institut hat bundesweit Personal abgestellt. In Rheinland-Pfalz hat die Landesregierung einen Freiwilligenpool eingerichtet, aus dem die Gesundheitsämter Personal rekrutieren konnten. Ferner hat die Landesregierung zu Beginn der Pandemie 1 € pro Einwohner den Kreisen und Städten für die Corona-Bekämpfung zur Verfügung gestellt, insbesondere für die Kontaktverfolgung.

Mit der Entscheidung über einen Nachtragshaushalt wurde Mitte des Jahres den Kreisen und kreisfreien Städten ein Betrag von weiteren 25 € je Einwohner ausschließlich für die Corona-Bekämpfung zur Verfügung gestellt.

Fazit und Ausblick

Der Südwestrundfunk hatte bereits Mitte des Jahres 2020 eine Umfrage durchgeführt, die Grundlage einer Berichterstattung in den Medien war. Das besondere Engagement der Bediensteten im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Rheinland-Pfalz wurde deutlich herausgestellt, aber auch festgestellt, dass

- insgesamt die personelle Ausstattung in den Gesundheitsämtern den Anforderungen der Krise kaum gerecht werden kann
- die Personalsituation in den einzelnen Ämtern doch unterschiedlich ausgestaltet ist

Dennoch darf mit zahlreichen öffentlichen Stimmen festgestellt werden, dass die Gesundheitsämter eine entscheidende Rolle bei der Eindämmung und Verlangsamung der Corona-Pandemie eingenommen haben und sie dafür Respekt und Anerkennung verdienen. Die dezentrale Pandemiebekämpfung hat sich in der Krise bewährt. Die Gesundheitsämter sind in der Lage, auch in schwierigen Situationen konsequent und rasch zu handeln. Die Träger der Gesundheitsämter sind aber auf eine dauerhafte Finanzierung durch Bund und Land angewiesen. Deshalb ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass sich der Koalitionsausschuss in Berlin am 03.06.2020 darauf geeinigt hat, zwischen Bund, Ländern und Kommunen einen „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ anzustreben. In diesem Rahmen sollen Kriterien für die Personalausstattung eines Muster-Gesundheitsamtes definiert werden. Der Bund wird weiterhin den Ländern in Form von Umsatzsteuerfestbeträgen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die erforderlichen zusätzlichen Stellen in den Gesundheitsämtern vor Ort zu finanzieren. Zur leichteren Personalgewinnung muss nach Ansicht des Koalitionsausschusses die Bezahlung der Ärzteschaft mit dem ärztlichen Gehalt in anderen Bereichen des ärztlichen Gesundheitswesens mithalten können. Ferner werden Maßnahmen beschrieben, die Anreize für die Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst enthalten sollen. Auch will der Bund die Gesundheitsämter in der technischen und digitalen Auf- und Ausrüstung unterstützen. Die Beratungen zu diesem Pakt sind im Berichtszeitraum fortgesetzt worden.

Der Landkreistag erwartet, dass die Bundesmittel, die für fünf Jahre vorgesehen sind, in voller Höhe vom Land an die Gesundheitsämter weitergeleitet werden. Der Landkreistag erwartet außerdem eine deutliche Erhöhung der Einwohnerpauschale nach dem Landesgesetz über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen.

6.64 Enquete-Kommission „Corona-Pandemie“ des Landtages Rheinland-Pfalz verabschiedet Abschlussbericht und Empfehlungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner 102. Sitzung am 27.05.2020 eine Enquete-Kommission eingesetzt, die aus neun Mitgliedern des Landtages und sechs Experten, den sog. sachverständigen Mitgliedern, bestand. Zu den sachverständigen Mitgliedern gehörten:

- Dr. Gerald Gaß, Geschäftsführer des Landeskrankenhauses
- Dr. Jan Paul Heisig, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
- Dr. Horst Knopp, Facharzt für Allgemeinmedizin
- Sebastian Rutten, Geschäftsführer der PflegeGesellschaft RLP
- Karsten Tacke, Hauptgeschäftsführer der Landesvereinigung der Unternehmerverbände und

- Dr. Daniela Franke, Landkreistag Rheinland-Pfalz

Beauftragter der Landesregierung für die Enquete-Kommission war der damalige Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm aus dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

Die Enquete-Kommission wurde durch den Landtag beauftragt, staatliche und kommunale Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen zu untersuchen und Schlussfolgerungen für Rheinland-Pfalz im Fall einer erneuten Pandemie zu ziehen. Vor diesem Hintergrund gehörte es zu den Aufgaben der Enquete-Kommission,

- die Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen, die zur Corona-Bekämpfung auf staatlichen und kommunalen Ebenen für Rheinland-Pfalz getroffen wurden, darzustellen und zu diskutieren
- aus präventionsmedizinischer Sichtweise darzustellen, welche Möglichkeiten bestehen, um in einer modernen Gesellschaft einer Pandemie vorzubeugen und eine solche zu bekämpfen. Hierbei geht es auch um die richtigen und ausreichenden Schutz-, Hilfs- und Versorgungsstrukturen, die den Erfordernissen einer Pandemie gerecht werden;
- den aktuellen Forschungsstand der Wissenschaft zum Coronavirus aufzubereiten und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten
- die Erfahrungen bei der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Corona-Geschehen zu dokumentieren und zu analysieren, um mögliche Anpassungen an bestehenden Abläufen bei der Vorsorge für und den Vorbereitungen auf eine Entwicklung wie die derzeitige allgemein aufzeigen zu können. Hierbei sollten neben den Aspekten der Gesundheitsvorsorge und des Infektionsschutzes auch die ökonomischen und sozialen Auswirkungen einer Pandemie und deren Bekämpfung beleuchtet werden sowie die Kommunikationsmöglichkeiten der staatlichen Ebenen gegenüber der Bevölkerung

Die Enquete-Kommission traf sich zu insgesamt sieben Sitzungen. Davon waren drei Sitzungen Anhörungen, und zwar zu folgenden Themen:

- Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen der staatlichen und kommunalen Ebene
- Aktueller Forschungsstand der Wissenschaft-Lehren aus der Corona-Krise
- Infektionsschutz, Nutzung von Kommunikationsmöglichkeiten, soziale Auswirkungen und ökonomische Folgen

Die Enquete-Kommission hat Ende November 2020 abschließende Empfehlungen beschlossen, die ebenso wie die - zum Teil ergänzenden - abweichenden Stellungnahmen in dem Abschlussbericht (Landtags-Drucksache 17/13900) enthalten sind (Empfehlungen vgl. S. 44 ff., 57 ff., 73 ff.; abweichende Stellungnahmen vgl. S. 75 ff., 78 ff., 81 f.).

Ein Schwerpunkt der Empfehlungen der Enquete-Kommission betraf den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Die Kommission forderte u. a., den ÖGD weiterhin zu stärken, insbesondere mit Blick auf Personal und die IT-Lösungen zur besseren Vernetzung und Abstimmung. Dabei soll auf der gestarteten Landes-Offensive zur Stärkung des ÖGD aufgebaut und der Pakt für den ÖGD zwischen Bund, Ländern und Kommunen zügig umgesetzt werden. Die kommunale Verankerung hat sich - so die Kommission - in der Pandemie bewährt, da vor Ort schneller Handlungsfähigkeit hergestellt sowie Personal und Material bereitgestellt werden konnte. Zudem stellte die Enquete-Kommission fest, dass aufgrund der zu Beginn der Pandemie bundesweit feststellbaren Engpässe im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung Testkits, Reagenzien und Desinfektionsmittel gesicherter Lieferketten und einer ab-

gestimmten Lagerhaltung bedürfen. Über europäische Vereinbarungen zur Steigerung der Produktion innerhalb der EU muss nach Ansicht der Kommission dringend beraten werden.

Der Abschlussbericht der Enquete-Kommission wurde in der Plenarsitzung des Landtages im Januar 2021 beraten.

6.65 „2G+“ und neue Corona-Warnstufen

Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat am 07.09.2021 die 26. Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Sie ist am 12.09.2021 in Kraft getreten. Es wird nicht mehr nur die Sieben-Tage-Inzidenz als Maßstab für das Handeln im Kampf gegen das Virus zugrunde gelegt. Der Landkreistag hat es begrüßt, dass die Inzidenzschwellen von 35 und 50, die bislang den Staat zum Ergreifen von Maßnahmen verpflichtet haben, aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz gestrichen werden. Stattdessen werden in Rheinland-Pfalz künftig die Faktoren Hospitalisierungsinzidenz und Intensivbettenauslastung wesentliche Maßstäbe für weitergehende Schutzmaßnahmen sein.

Eine bundeseinheitliche Festlegung war leider bislang nicht möglich. Rheinland-Pfalz hat ein „2G+-System eingeführt. Für Geimpfte und Genesene bleibt es bei einem sehr großen Stück Normalität. Es werden für diese Gruppen unbegrenzte Zusammenkünfte möglich sein, zu denen ein gewisses Kontingent an nicht-immunisierten Personen hinzukommen kann. Das Landesrecht sieht keinen Lockdown mehr als Schutzmechanismus vor: Geschäfte, Restaurants, Hotels, Theater und Kinos sollen geöffnet bleiben, auch bei steigenden Inzidenzen. Stattdessen wird der Zutritt von nicht immunisierten Menschen schrittweise reduziert, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die neuen Warnstufen setzen sich ab 12.09.2021 zusammen aus der Sieben-Tage-Inzidenz, dem Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Wert und dem Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten. Sie reichen von Stufe 1 bis Stufe 3, die jeweils dann ausgerufen werden, wenn mindestens zwei der drei Leitindikatoren erreicht werden.

Das Erreichen einer Warnstufe wird u. a. Auswirkungen auf die zulässige Personenzahl bei privaten Zusammenkünften, aber auch auf Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich haben. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit höchstens 25 Personen gestattet, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenanzahl auf zehn; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziert sich die Personenanzahl auf fünf. Darüber hinaus sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die nicht-immunisierte Personen sind, zulässig. Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpft noch genesen ist und das 11. Lebensjahr vollendet hat. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl auf 100; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziert sich die Personenzahl auf 50. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen.

In Bildungseinrichtungen gelten strengere Regeln als in vielen anderen Bereichen der Gesellschaft. In allen Schulen gilt in Warnstufe 1 grundsätzlich die Maskenpflicht im Schulgebäude, nicht jedoch am Platz und im Freien. Erreicht ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt

Warnstufe 2 besteht die Maskenpflicht an den weiterführenden Schulen auch am Platz. In Warnstufe 3 gilt die Maskenpflicht an allen Schulen am Platz, allerdings nicht im Freien. Ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht gibt es beim Sport- sowie beim Musikunterricht, beim Essen und Trinken sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten.

Tritt eine Infektion mit dem Corona-Virus in Schulen auf, besteht für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte nur bei einer eigenen Infektion eine Absonderungspflicht. Alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Klassen- oder Lerngruppe müssen sich im Regelfall nicht absondern. Sie müssen sich stattdessen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen täglich mittels Selbsttest testen sowie eine Maske am Platz tragen. Die Testpflicht gilt dabei nicht für geimpfte und genesene Personen. Das Gesundheitsamt kann bei besonderen Ausbrüchen auch strengere Maßnahmen anlegen. Dann sollen sich zunächst nur die unmittelbaren Sitznachbarn in Quarantäne begeben, alle anderen können nach einem negativen PCR Test auch wieder in die Schule gehen. Es bleibt bei der darauffolgenden Test- und Maskenpflicht.

„2G+“-System und neue Warnstufen

Der Leitindikator „Sieben-Tage-Inzidenz“ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen. Dabei sind die für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30.06.2020 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungsstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

Der Leitindikator „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Wert“ bestimmt sich nach der Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Durchschnitt der letzten sieben Tage bezogen auf ein Versorgungsgebiet gemäß dem Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die sich in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus in stationärer Behandlung befindet.

Der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität innerhalb des Landes.

Die aktuellen Werte dieser drei Leitindikatoren werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Erreichen für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Werktagen jeweils zwei der drei Leitindikatoren mindestens den in der Verordnung festgelegten Wertebereich, so wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt, kommunizieren.

Weitere Änderungen in der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung im Überblick

Maskenpflicht: Bei der Maskenpflicht wird nun stets das Tragen einer Maske des Standards eines medizinischen Mundschutzes (OP-Maske) oder eine KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards vorausgesetzt.

Testpflicht, Status „geimpfte Person“ und „nicht-immunisierte Person“: Ist eine Testpflicht vorgeschrieben, gilt diese - wegen einer Einheitlichkeit anders als in der 25. CoBeLVO - nunmehr nicht für Kinder bis einschließlich elf Jahre, aber weiterhin nicht für Schülerinnen und Schüler. Hintergrund sind die in Schulen regelmäßig stattfindenden Testungen und das damit bereits erreichte hohe Schutzniveau. Kinder bis einschließlich elf Jahre werden Geimpften und Genesenen gleichgestellt.

Aufenthalt im öffentlichen Raum: Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit maximal 25 Personen zulässig, wobei geimpfte Personen und genesene Personen nicht mitzählen. Kinder bis einschließlich elf Jahre werden damit also bei der Personenanzahl nicht mitberücksichtigt. Bei Warnstufe 2 reduziert sich die zulässige Personenanzahl auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Veranstaltungsbereich: Die bisherige Differenzierung zwischen „kleinen“ Veranstaltungen (innen 350 Personen, außen 500 Personen) und „großen“ Veranstaltungen (bis 5.000 Personen bei Inzidenz unter 35) entfällt. Es wird nur noch zwischen „innen“ und „außen“ unterschieden. Es wird sowohl für den Innenbereich als auch für den Außenbereich die jeweils zulässige Zuschaueranzahl an nicht-immunisierten Personen festgelegt, die sich in Abhängigkeit von der am Veranstaltungsort jeweils geltenden Warnstufe bestimmt. Über diesen Personenkreis hinaus können allerdings bei allen Veranstaltungen eine beliebige Anzahl an geimpften oder genesenen Personen oder diesen gleichgestellten Personen (= Kinder bis elf Jahre) teilnehmen, lediglich bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Plätze ist die Gesamt-Personenanzahl auf 25.000 gedeckelt.

Veranstaltungen im Innenbereich: Bei Warnstufe 1 sind bis zu 250 nicht-immunisierte Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 reduziert sich die zulässige Personenanzahl der nicht-immunisierten Personen auf 100, bei Warnstufe 3 auf 50. Es gilt immer die Pflicht zur Kontakterfassung. Es gelten je nach Wahl der Veranstalterin oder des Veranstalters das Abstandsgebot oder die Maskenpflicht.

Veranstaltungen im Freien: Bei Veranstaltungen im Freien mit festen Plätzen sind bei Warnstufe 1 bis zu 1.000 nicht-immunisierte Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 reduziert sich die zulässige Personenanzahl der nicht-immunisierten Personen auf 400, bei Warnstufe 3 auf 200. Bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Plätze sind bei Warnstufe 1 bis zu 500 nicht-immunisierte Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 reduziert sich die zulässige Personenanzahl der nicht-immunisierten Personen auf 200, bei Warnstufe 3 auf 100. Es gilt bei allen Veranstaltungen für nicht-immunisierte Personen die Testpflicht (Sicherstellung „3G“), sowie für den Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung und die Vorausbuchungspflicht. Nach Wahl des Veranstalters gilt entweder das Abstandsgebot oder die Maskenpflicht. Bei einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch die Einhaltung des sogenannten „Schachbretts“ gewahrt werden. Bei Veranstaltungen, bei denen die Anzahl der nicht-immunisierten Personen nicht mehr als 25 beträgt (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen), entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht) bleiben aber bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisierten auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen. Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall von der zuständigen Kreisordnungsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt erteilt werden.

Religionsausübung: In geschlossenen Räumen gilt - neben dem Abstandsgebot - durchgehend die Maskenpflicht. Nehmen an Gottesdiensten, Veranstaltungen oder Kommunionen-/Konfirmationen-/Firmunterricht o. Ä. in geschlossenen Räumen nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen teil (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen), entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, die übrigen Schutzmaßnahmen bleiben aber bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Diskotheken/Clubs: Für Diskotheken und Clubs sind keine gesonderten Regelungen in der 26. CoBeLVO mehr vorgesehen. Es gelten insoweit die für den Veranstaltungsbereich geltenden Regelungen.

Arbeits- und Betriebsstätten: Nicht-immunisierte Personen, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, unterliegen der Testpflicht. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Testpflicht für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

Körpernahe Dienstleistung: Es gilt für nicht-immunisierte Personen - unabhängig von den Warnstufen - die Testpflicht. Ausnahme: Dienstleistungen aus medizinischen Gründen, Rehabilitationssport und Funktionstraining.

Gastronomie: Im Innenbereich gilt für nicht-immunisierte Personen - unabhängig von den Warnstufen - immer die Testpflicht. Sind in einer gastronomischen Einrichtung nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen), entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht) bleiben aber bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe: Für Gäste von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes gilt für nicht-immunisierte Personen - unabhängig von den Warnstufen - die Testpflicht bei Anreise sowie nachfolgend dann alle 72 Stunden.

Sport: Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport im Innen- und Außenbereich sind mit maximal 25 nicht-immunisten Personen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) zulässig. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen.

In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen, Saunen und Badeseen ist sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich die zulässige Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen - wie bisher - auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherzahl beschränkt.

Sind nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen), entfällt die Beschränkung der Personenzahl, die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht) bleiben bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Freizeiteinrichtungen, Zoos, Spielhallen: Im Innenbereich von Freizeitparks, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen sowie in Zoos und botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gilt - unabhängig von der Warnstufe - immer die Testpflicht für alle nicht-immunisierten Personen. Gleiches gilt für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen. Sind in Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen), entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht) bleiben bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisierten auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht: Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht ist im Innen- und Außenbereich mit maximal 25 nicht-immunisierten Personen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) zulässig. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisierten auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur: Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innen- und Außenbereich mit maximal 25 nicht-immunisierten Personen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) zulässig. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisierten auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Museen, Ausstellungen: Es gilt - unabhängig von der Warnstufe - immer die Testpflicht für alle nicht-immunisierten Personen. Sind in einem Museum, einer Ausstellung, Gedenkstätte oder sonstigen Einrichtung nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) anwesend, entfallen die Begrenzung der Personenzahl, das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht. Die übrigen Schutzmaßnahmen (insbesondere die Testpflicht) bleiben bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisierten auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Die Landesregierung ist mit der Einführung der neuen Corona-Warnstufen zum Teil den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nachgekommen. Diese haben schon seit Langem gefordert, von der Inzidenzbetrachtung allein Abstand zu nehmen und einen Hospitalisierungswert einzuführen.

Die Warnstufen für RLP 			
Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
7-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	über 100 bis 200	mehr als 200
7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner als 6 Prozent	6 Prozent bis 12 Prozent	größer als 12 Prozent

6.66 Luca-App: Trotz Kritik funktionale Lösung

Die luca-App ist eine kommerzielle mobile App zur Datenbereitstellung für eine Kontaktpersonennachverfolgung und für die Risikokontaktbenachrichtigung im Rahmen einer Pandemie. Trotz diverser Kritik wurden die Lizenzen der App von mehreren Bundesländern eingekauft.

Die Bundesländer haben sich Anfang März 2021 mit der Bundesregierung darauf geeinigt, schnellstmöglich eine bundesweite und einheitliche Lösung zur Kontaktnachverfolgung einzuführen. Es wurde zudem beschlossen, die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung auch in elektronischer Form, beispielsweise über Apps, in den Ländern zu ermöglichen. Auf Basis der Beschlussvorlage wurde vorab im Rahmen einer Markterkundung ein

allgemeines Anforderungsprofil erstellt, welches als Grundlage für die Auswahl und Bewertung eines passenden Systems diente. Vor der Unterzeichnung des Kooperationsvertrags wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt. Dies erfolgte nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) als sog. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und somit auch ohne eine öffentliche Ausschreibung. Die Vergabe wurde zudem unter detaillierter Beschreibung des Verfahrens und der zugrunde gelegten Anforderungen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. S) unter der Bekanntmachungsnummer 2021/S 080-205721 veröffentlicht und kann dort allgemein zugänglich nachvollzogen werden.

Angesichts der bisherigen Erfahrung im Bereich der Kontaktnachverfolgung wurden für die Bewertung die folgenden Parameter berücksichtigt:

1. Kontaktdatenerfassung inklusive Smartphone-Alternativen
2. Verschlüsselte Datenübermittlung an die Gesundheitsämter
3. Benachrichtigung von Kontaktpersonen

Da zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nur das luca-System diese aufgeführten Parameter mit allen geforderten Einzelheiten erfüllte, hat sich die Landesregierung für diesen Anbieter entschieden. Rheinland-Pfalz schloss sich deshalb den Ländern des sog. „dataport“-Verbundes (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) zur Nutzung des luca Systems an. Für die Landesregierung war dabei auch ein einheitliches Vorgehen mit den Nachbar-Bundesländern besonders wichtig. Hessen, das Saarland, Baden-Württemberg und auch der Großteil der Kommunen in Nordrhein-Westfalen nutzen ebenfalls luca. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Veranstalter in Rheinland-Pfalz ist die Nutzung von luca freiwillig.

Der Landkreistag hat die Einführung der luca-App ebenso unterstützt wie die Gesundheitsämter in Rheinland-Pfalz dies auch getan haben. Mit dem Stand vom Juli 2021 waren 319 von 400 Gesundheitsämtern bundesweit an die luca-App angeschlossen.

Die 29 Millionen luca-Nutzer haben mehr als 53 Millionen Check-Ins vorgenommen. Im Zeitraum vom 01.06.2021 bis 23.08.2021 wurden 1.750 erfolgreiche Datenanfragen von den Gesundheitsämtern an Betreiber verschickt und daneben mehr als 126.000 Warnungen wegen eines möglichen Infektionsrisikos versandt.

6.67 Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Im Herbst letzten Jahres wurde vom Bund und den Ländern der „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ geschlossen, der zum Ziel hat, „den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren.“ Einen der wichtigsten Bestandteile hiervon stellt der Personalaufbau dar. Für diesen Personalaufbau definiert der Pakt zwei Zeiträume. Im ersten Zeitraum vom 01.02.2020 bis zum 31.12.2021 sollen insgesamt bundesweit 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal geschaffen und besetzt werden. In einem weiteren Schritt sollen bis Ende 2022 mindestens weitere 3.500 Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) geschaffen werden. Für Rheinland-Pfalz bedeuten diese Zahlen, dass in dem ersten Zeitraum 74 und im zweiten Zeitraum 172 Stellen geschaffen werden, wobei 10 % der Stellen für das Land vorgesehen sind. Um-

setzungsschritte zum Pakt werden in Rheinland-Pfalz in einer Arbeitsgruppe „Öffentlicher Gesundheitsdienst“ behandelt, der auch der Landkreistag angehört.

Digitalisierung - ein wichtiger Part im Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Bund und Länder sind sich darin einig geworden, dass die Digitalisierung einen wichtigen Beitrag dazu leistet, die Arbeit der Öffentlichen Gesundheitsdienstes effizienter zu gestalten und Verfahren zu beschleunigen. Bund und Länder haben bereits verschiedene Maßnahmen zur Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ergriffen, die es auszubauen, zu harmonisieren und zügig voranzubringen gilt.

Vor dem Hintergrund der Pandemie ist das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes von besonderer Bedeutung, dessen Aufbau beim Robert Koch-Institut der Bund finanziert. Bund und Länder sind sich im Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst darin einig geworden, diese gemeinsame Kommunikationsplattform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unter Berücksichtigung bereits bestehender Systeme, wie z. B. SORMAS, bis Ende 2022 allen Gesundheitsbehörden in Bund und Ländern zur Verfügung zu stellen.

Ein entscheidendes Ziel der Digitalisierung ist es, eine Interoperabilität über alle Ebenen hinweg sicherzustellen und die für das Melde- und Berichtswesen erforderlichen Schnittstellen und Systeme zu definieren, zu schaffen und die entsprechenden Standards einzuhalten. Zur Beschleunigung und Vereinfachung von Meldeverfahren sollen zentrale Plattformen des Bundes geschaffen werden, bereitgestellt und deren konsequente Nutzung vorangetrieben werden. Dafür vereinbaren Bund und Länder zuvor zentrale Standards zur Sicherstellung einer übergreifenden Kommunikation.

Die Länder ihrerseits sollen dafür Sorge tragen, dass der Öffentliche Gesundheitsdienst digital zukunftsfähig wird und die gemeinsam festgelegten zentralen Standards erfüllt werden. Im Berichtszeitraum ist das Vorhaben ins Stocken geraten, weil es im Ergebnis den vom Bundesministerium beauftragten Unternehmen nicht gelungen ist, die notwendigen Schnittstellen zu den EDV-Programmen der Gesundheitsämter bereitzustellen.

6.68 Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung in Kraft getreten

Die neu gefasste Coronavirus-Einreiseverordnung ist am 01.08.2021 in Kraft getreten. Damit unterliegen seit dem 01.08.2021 alle Reisenden unabhängig davon, ob sie per Flugzeug oder auf andere Weise nach Deutschland einreisen - so sie älter als zwölf Jahre sind - einer Nachweispflicht in Bezug auf einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis. Die Verpflichtung zur vorherigen digitalen Einreiseanmeldung besteht aber weiterhin nur für Reisende aus Risikogebieten. Die Kategorie des „einfachen“ Risikogebietes wird nicht mehr ausgewiesen. Die neue Verordnung tritt mit Ablauf des Jahres 2021 außer Kraft. Die erst jüngst geänderte Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12.05.2021 ist mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft getreten.

Die zuletzt eingeführte Regelung, die Quarantänen und Absonderungsmaßnahmen bei nachträglicher Herabstufung eines Virusvariantengebietes zu einem Hochrisikogebiet automatisch enden lässt, ist in der Neufassung in § 4 CoronaEinreiseV erhalten geblieben.

Die neu gefasste Coronavirus-Einreiseverordnung fasst dagegen die Begriffsbestimmungen für das Virusvariantengebiet und das (bisherige) Hochinzidenzgebiet, das nunmehr als „Hochrisikogebiet“ bezeichnet wird, in § 2 Nr. 3 a und 3 CoronaEinreiseV neu. Die Nachweispflicht, die alle Reisenden unabhängig davon trifft, ob sie per Flugzeug oder auf andere Weise nach Deutschland einreisen, gilt erst für Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder wurden über die Beratungen zur Einreiseverordnung umfassend informiert.

6.69 Digitaler Impfnachweis

Der Rollout des digitalen Impfnachweises hat im Juni 2021 begonnen. Die Impfzentren und Arztpraxen sind sukzessive an die Systeme für den digitalen Impfnachweis angebunden worden. Eine nachträgliche Ausstellung des Nachweises für bereits Geimpfte ist seit 14.06.2021 in einigen Apotheken möglich.

Für bereits vollständig geimpfte Personen kann der digitale Impfnachweis nachträglich ausgestellt werden. Erfolgte die Impfung in einem Impfzentrum, werden die QR-Codes in der überwiegenden Zahl der Bundesländer per Post nachversandt oder durch Online-Portale zur Verfügung gestellt. Ergänzend könnten auch Apotheken und Arztpraxen nachträglich Impfnachweise ausstellen. Die Ausstellungen in den Apotheken sind seit dem 14.06.2021 grundsätzlich möglich. Hinterlegt werden kann der Impfnachweis in der Corona-Warn-App und der eigens für den digitalen Impfnachweis entwickelten CovPass App. Auch Luca teilte mit, dass geimpfte Bürger ihren digitalen Impfnachweis ab Mitte Juni in der Luca-App hinterlegen können.

Die Informationen der Mitglieder zum digitalen Impfnachweis erfolgte durch unseren Rundschreibendienst.

6.70 Bundesverfassungsgericht lehnt Anträge im Hinblick auf das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz ab

Das Bundesverfassungsgericht hat Mitte 2021 zahlreiche Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen abgelehnt und 51 Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, die im Zusammenhang mit dem Vierten Bevölkerungsschutzgesetz standen.

Mehrere Verfahren richteten sich gegen die in § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG geregelten Kontaktbeschränkungen, die gelten, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet. Diese Verfassungsbeschwerden waren mangels hinreichender Begründung nicht zulässig. Sie wurden deshalb nicht zur Entscheidung angenommen. Damit haben sich auch entsprechend gestellte Eilanträge erledigt.

Auch die Ausgangsbeschränkung nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG war Gegenstand mehrerer Verfahren, in denen erreicht werden sollte, dass die Regelung für nichtig erklärt bzw. vorläufig außer Vollzug gesetzt werden sollte. Die zuständigen Kammern haben die

dagegen gerichteten Eilanträge unter Verweis auf den Beschluss des Ersten Senats vom 05.05.2021, Az. 1 BvR 781/21 u. a., abgelehnt sowie in einigen weiteren Verfahren die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, weil diese mangels hinreichender Begründung nicht zulässig waren. Ebenso ist das Bundesverfassungsgericht auch im Hinblick auf Anträge verfahren, die sich auf Beschränkungen von Freizeiteinrichtungen sowie dem Amateursport, auf die für den Einzelhandel geltenden Maßgaben sowie auf die Beschränkungen der Erbringung körpernaher Dienstleistungen bezogen.

Drei Verfahren richten sich gegen die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und die dadurch bewirkte Unterteilung der Bevölkerung in geimpfte/genesene Personen und solche, die es nicht sind, und gegen die damit einhergehenden Ausnahmen von einigen Beschränkungen. Die zuständige Kammer hat die dagegen gerichteten Eilanträge abgelehnt sowie die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig sind.

Veröffentlicht hat das Gericht einen Beschluss vom 01.06.2021, Az.: 1 BvR 927/21, mit dem die Verfassungsbeschwerde von Abgeordneten des Deutschen Bundestages verworfen wird. Die Kammer wirft den Antragstellern vor, dass sie die Verfassungsbeschwerde unter dem Briefkopf eines Abgeordnetenbüros erhoben hätten und deshalb nicht hinreichend deutlich werde, ob sie sich - was im Wege der Verfassungsbeschwerde unzulässig wäre - auf Rechte aus ihrem Abgeordnetenstatus berufen oder als Privatpersonen Grundrechtsverletzungen rügen wollten. Darüber hinaus hätten die Beschwerdeführer nicht hinreichend deutlich gemacht, durch die angegriffenen Regelungen selbst betroffen zu sein.

In einem weiteren Verfahren wollten die Beschwerdeführer u. a. erreichen, dass die Maßnahmen der Bundesnotbremse erst greifen, wenn zuvor die nach Landesrecht zuständige Behörde für den jeweiligen Landkreis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ihre Verhältnismäßigkeit festgestellt und ihre Geltung durch Allgemeinverfügung angeordnet hat. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war also der Umstand, dass es sich bei § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG um selbstvollziehende Normen handelt. Der zugleich gestellte Eilantrag wurde mit Beschluss vom 31.05.2021 zurückgewiesen, weil die Beschwerdeführer weder die Eilbedürftigkeit dargelegt noch erläutert hätten, welche konkreten Nachteile ihnen für den Fall des Ausbleibens einer vorläufigen Außervollzugsetzung drohen. Insoweit reiche es nicht aus, zu beschreiben, warum ortsnähere Entscheidungen für sinnvoller gehalten werden.

6.71 Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU verabschiedet

Der Rat der EU und das EU-Parlament haben die Verordnung über das EU-weite digitale COVID-Zertifikat verabschiedet. Zielsetzung ist die Gewährleistung der Freizügigkeit in der EU. Die Vorgaben sind ab dem 01.07.2021 bis zum 30.06.2022 direkt in allen Mitgliedstaaten anwendbar. Geimpfte, genesene und getestete Personen haben ein Recht auf Ausstellung des digitalen Impf-, Genesungs- bzw. Testzertifikats. Der Rat hat durchgesetzt, dass die Mitgliedstaaten bei Verschlechterung ihrer epidemiologischen Lage trotz Vorlage eines Zertifikats zusätzliche Reisebeschränkungen (Testpflicht, Quarantäne) einführen können. Damit könnte es bei unterschiedlichen Regelungen in der EU auch in der bevorstehenden Sommersaison bleiben. Die Kommission stellt Antigen-Schnelltests in Höhe von 100 Mio. € für die Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Die Verordnung ist am 01.07.2021 in Kraft getreten und soll bis zum 30.06.2022 gelten. Sie soll nach Art. 21 AEUV die Freizügigkeit der Unionsbürger ermöglichen. Einige Mitgliedstaaten (u. a. Deutschland) können über das EU-Gateway bereits Zertifikate ausstellen. Zuvor hatte man sich in Form von Leitlinien auf technische Spezifikationen geeinigt, damit die Zertifikate EU-weit gelesen und überprüft werden können.

Personen, denen ein COVID-19-Impfstoff verabreicht wurde, erhalten entweder automatisch oder auf Antrag unentgeltlich in digitaler- oder Papierform ausgestellte Impfbzertifikate mit einem QR-Code. Gleiches gilt für getestete bzw. genesene Personen, die ein Test- bzw. Genesungszertifikat erhalten. Die betreffenden Personen sollen über ihr Recht auf Ausstellung der Zertifikate unterrichtet werden. Das Zertifikat beeinträchtigt nicht die Gültigkeit anderer Zertifikate (z. B. gelber Impfausweis der Weltgesundheitsorganisation), stellt kein Reisedokument dar und ist keine Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit.

Von Mitgliedstaaten vor dem 01.07.2021 ausgestellte Zertifikate sollen bis spätestens zum 12.08.2021 noch akzeptiert werden (Übergangsphase). Nicht der Verordnung entsprechende Zertifikate werden danach nicht mehr akzeptiert.

Zusätzliche Reisebeschränkungen (Testpflicht, Quarantäne) dürfen von den Mitgliedstaaten trotz Vorlage eines Zertifikats unter der Maßgabe eingeführt werden, dass die Maßnahmen notwendig und verhältnismäßig sind, um die öffentliche Gesundheit zu schützen. Dazu zählen beispielsweise eine rasche Verschlechterung der epidemiologischen Lage, insbesondere durch Virusvarianten. Für die Beschränkungen müssen die Mitgliedstaaten allerdings verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse der EU-Infektionsschutzbehörde ECDC berücksichtigen und Kommission sowie EU-Mitgliedstaaten 48 Stunden vor Einführung und die Öffentlichkeit 24 Stunden vorher über Umfang, Beginn und Dauer dieser Beschränkungen unterrichten. In Nottfällen soll es eine gewisse Flexibilität geben.

Zur Unterstützung der Testkapazitäten der Mitgliedstaaten hat sich die Kommission in einer gesonderten Erklärung zur Bereitstellung von 100 Mio. € für Antigen-Schnelltests aus dem Soforthilfeinstrument verpflichtet. Dies soll kostengünstigere Tests insbesondere für Grenzgänger ermöglichen. Die Beschaffung von mehr als einer halben Milliarde Antigen-Schnelltests wurde bereits eingeleitet.

Von den Mitgliedstaaten und der Kommission wird ferner ein sog. Vertrauensrahmen basierend auf einer Infrastruktur zur sicheren Ausstellung und Überprüfung der Zertifikate auf Echtheit, Gültigkeit und Integrität sowie zur Aufdeckung von Betrug, insbesondere von Fälschungen, errichtet. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die Datenschutz-Grundverordnung. Personenbezogene Daten werden nicht gespeichert und die Zertifikate werden offline überprüft. Mit dem Vertrauensrahmen wird angestrebt, die Interoperabilität mit auf internationaler Ebene eingerichteten technologischen Systemen sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten akzeptieren Zertifikate mit einem von der Europäischen Arzneimittelagentur zugelassenen Impfstoff sowie andere in einzelnen Mitgliedstaaten zugelassene Impfstoffe (z. B. Sputnik V) oder Impfstoffe mit Notfallzulassung der Weltgesundheitsorganisation. Unter bestimmten Voraussetzungen kann basierend auf einem im Drittland ausgestellten Impfbzertifikat ein EU-Impfbzertifikat ausgestellt werden.

Wir haben die Mitglieder über die EU-Verordnung und die Bewertung des Deutschen Landkreistages informiert.

6.72 Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet

Im Mai 2021 haben Bundestag und Bundesrat dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze zugestimmt.

Mit dem Gesetz ist § 28 b Abs. 3 IfSG n. F. insbesondere mit Blick auf Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen korrigiert worden. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können die Maskenpflicht auch durch das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske statt einer FFP2-Maske erfüllen.

Auf Wunsch der Betroffenen sind künftig digitale Zertifikate über die Impfung und die Testung gegen SARS-CoV-2 auszustellen. Auch Genesene können ein solches Zertifikat erhalten.

Ferner wird klargestellt, dass sich die Entschädigungspflicht der Länder auch auf den Fall erstreckt, dass Einrichtungen wie Schulen kraft Gesetzes schließen müssen.

Die Verordnungsbefugnisse des Bundes werden mit Blick auf die Einreise erweitert.

Im Impfschadensrecht wird klargestellt, dass sich dieses auch auf Schäden wegen einer Impfung gegen SARS-CoV-2 - auch, wenn diese im Ausland erfolgt ist - erstreckt.

In § 25 Abs. 1 IfSG n. F. wird geregelt, dass die Gesundheitsämter auch dann Ermittlungen anstellen können, wenn sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand durch eine Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat.

Das Gesetz ist nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt - zum Teil rückwirkend - in Kraft getreten. So ist für die Bestimmungen zum Impfschadensrecht ein Inkrafttreten zum 27.12.2020 erfolgt. Das Inkrafttreten der Änderungen des § 28 b Abs. 3 (Schulen) und Abs. 9 IfSG n. F. (Masken) ist für den Tag nach Verabschiedung des Entwurfs im Bundeskabinett vorgesehen. § 56 Abs. 1 a IfSG n. F. wird auf den Tag des Inkrafttretens des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes (23.04.2021) zurückdatiert.

Über die jeweiligen Beratungsschritte wurden die Mitglieder jeweils durch Sonderrundschreiben informiert.

6.73 Kennzahlen als Grundlage der Corona-Maßnahmen gefordert

Der Deutsche Landkreistag hat angesichts der im August 2021 diskutierten Corona-Bekämpfungsmaßnahmen gefordert, neben der Inzidenz weitere sinnvolle Kennzahlen zu den Impfungen und der Krankenhausbelegung als Grundlage für Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu berücksichtigen. Der Deutsche Landkreistag hat damit ein entsprechendes Konzept der Deutschen Krankenhausgesellschaft unterstützt.

Beide Verbände fordern in einer Pressemitteilung vom 04.08.2021 von der Bundespolitik, das Infektionsschutzgesetz anzupassen, sodass die Corona-Maßnahmen zukünftig nicht nur auf die Inzidenz, sondern auf mehrere sinnvolle Kennzahlen gestützt werden. Durch die steigende Impfquote ist die Inzidenz zur Bewertung der Pandemie-Entwicklung nicht mehr ausreichend.

Der Deutsche Landkreistag unterstützt damit eine Forderung der Deutschen Krankenhausgesellschaft, die ein Konzept für ein Indikatorenset zur schnellen und umfassenden Beurteilung der Pandemielage und zur Ableitung ggf. erforderlicher Maßnahmen vorgelegt hatte. Demnach sollte das Indikatorenset altersspezifische Daten in den folgenden zentralen Bereichen umfassen:

- Infektionslage und Testungen: 7-Tages-Inzidenz auch im Wochenvergleich sowie Positivrate aller durchgeführter Tests
- Impfungen: Impfquote und Impfortwicklung
- Hospitalisierung: Belegung von Klinikbetten und Intensivbetten aufgrund von COVID-19 sowohl anhand der absoluten Zahlen als auch der Entwicklung sowie Anteil der vollständig Geimpften an diesen Patienten

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft betont, dass diese Zahlen bereits von den Gesundheitsämtern oder dem Robert Koch-Institut erhoben würden und einen Überblick über das aktuelle Infektionsgeschehen sowie über die wahrscheinliche Entwicklung geben könnten. Anhand dieser Indikatoren ließe sich außerdem feststellen, ob die ergriffenen Maßnahmen Wirkung zeigten.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat die Vorschläge der beiden Spitzenverbände auf Bundesebene unterstützt.

6.74 Kommunen sind unverzichtbarer Partner der Impfstrategie

Das war die Überschrift einer Pressemitteilung vom Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Fabian Kirsch, am 22.07.2021. Rheinland-Pfalz und die Kommunen im Land haben sich am 21.07.2021 auf neue Schwerpunkte der gemeinsamen Corona-Impfkampagne verständigt. „Wir haben einen Wendepunkt erreicht. Endlich gibt es ausreichend Impfstoff für alle. Deshalb passen wir die Impfkampagne an: Jetzt werden nicht mehr die Menschen zur Impfung, sondern der Impfstoff zu den Menschen kommen. Hierbei sind die Kommunen unser unverzichtbarer Partner. Gemeinsam organisieren wir Sonderimpfkampagnen für junge Erwachsene, schicken Impfbusse in Stadtteile mit geringer Impfquote und bieten ab August ‚Impfen to go‘ in den Impfzentren an. Noch nie war Impfen so leicht: Hingehen, Personalausweis zeigen, nach einem kurzen Aufklärungsgespräch die Schutzimpfung bekommen. Ich hoffe, dass ganz viele, die bislang gezögert haben, sich jetzt für eine Impfung entschließen“, sagte der Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Fabian Kirsch, nach einer Videoschaltkonferenz mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen im Land.

Land und Kommunen setzten auf kreative und lokal zugeschnittene Konzepte für den Impferfolg. Keiner kenne sein Viertel, seine Region besser als die Entscheiderinnen und Entscheider vor Ort, so Fabian Kirsch weiter. Gemeinsam habe man überlegt, wie man diejenigen ganz gezielt nochmals mit Informationen versorgen könne, die sich bislang nicht für eine Impfung entschieden hätten. Dabei handele es sich keineswegs durchweg um Impfgegner.

Viele Menschen hätten auf Rücksicht auf diejenigen gewartet, die zunächst dringender eine Impfung brauchten, andere hätten möglicherweise den bürokratischen Aufwand gescheut, waren sich die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter und der Chef der Staatskanzlei einig. Wichtig sei jetzt, dass alle Akteure genau hinschauten, wo sich Hotspots entwickeln, wo die Impfquote im Vergleich noch niedrig sei oder Menschen aus unterschiedlichen Gründen bisher nur schlecht oder gar nicht Zugang zur Impfkampagne erhalten hätten. „Bei der Bekämpfung der Pandemie arbeiten Land und Kommunen erfolgreich zusammen. Ohne die Kommunen wäre vieles nicht möglich gewesen. Das gilt seit Beginn der Maßnahmen vor rd. 16 Monaten, sei es bei der Umsetzung der Notbetreuung in den Kindergärten, bei der Kontaktnachverfolgung über die örtlichen Gesundheitsämter und natürlich beim Aufbau der Impfzentren oder der Infrastruktur zur breit angelegten Teststrategie. Dafür sage ich ganz herzlichen Dank an alle, die dazu beigetragen haben, dass wir die dritte Welle brechen konnten“, so der Chef der Staatskanzlei weiter.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Impfkationen vor Ort. „Schnell und mehr impfen ist der einzige Weg, wenn wir weitere Lockdowns aufgrund einer drohenden vierten Welle verhindern wollen. Deswegen müssen wir jetzt vor Ort bei unseren Bürgerinnen und Bürgern immer wieder Überzeugungsarbeit leisten. Die erleichterten Impfangebote sind da ein wichtiger Baustein“, sagte Dr. Karl-Heinz Frieden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

„Die Nachfrage der Bevölkerung in den Impfzentren ist merklich zurückgegangen, sodass auf mobile Maßnahmen zurückgegriffen werden sollte“, so Geschäftsführender Direktor Burkhard Müller, Landkreistag Rheinland-Pfalz. Die geplanten Maßnahmen sind in der Steuerungsgruppe Impfen des Landes Rheinland-Pfalz übereinstimmend abgesprochen und von allen beteiligten Stellen begrüßt worden. Gerade die Flutkatastrophe im Norden des Landes Rheinland-Pfalz zeigt die Notwendigkeit auf, Impfungen vor Ort anzubieten.

„Die Menschen nehmen die örtlichen Impfangebote an - das zeigt sich in den bereits vorliegenden Zahlen, die aus den Impfkationen in den kreisfreien Städten vorliegen; die Impfquote in Rheinland-Pfalz lässt sich nur dadurch erhöhen“, so der Geschäftsführende Direktor des Städtetages, Michael Mätzig.

Auch Denis Alt, Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, lobte die gute Zusammenarbeit mit der kommunalen Familie: „Dank der engen und vertrauensvollen Kooperation zwischen Land und Kommunen haben wir die Impfkampagne bisher erfolgreich vorangebracht. Mehr als 2,5 Millionen Menschen in Rheinland-Pfalz haben bereits eine Erstimpfung, davon mehr als 1,9 Millionen eine Zweitimpfung erhalten. Das ist der Erfolg von vielen. Jetzt kommen wir in eine neue Phase. Wir erleichtern den Zugang zur Impfung und gehen dorthin, wo die Menschen sind. So machen wir den terminfreien Besuch in den Impfzentren ab 01.08.2021 möglich und werden zusätzliche Sonderimpfkationen vor Ort mit dem Deutschen Roten Kreuz in Stadtteilen oder vor Supermärkten oder den Tafeln durchführen.“

Die mobilen Impfangebote wurden in den Monaten Juli und August 2021 durch sog. Impfbusse erweitert, deren Einsatz in den Gebieten der Flutkatastrophe sich sehr bewährt hat. Dort wurden nicht nur Corona-Impfungen verabreicht, sondern auch solche Impfungen (z. B. gegen Tetanus), die hygienerechtlich erforderlich waren.

6.75 Fachkräfteunterstützung in der Corona-Krise: Mehr Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

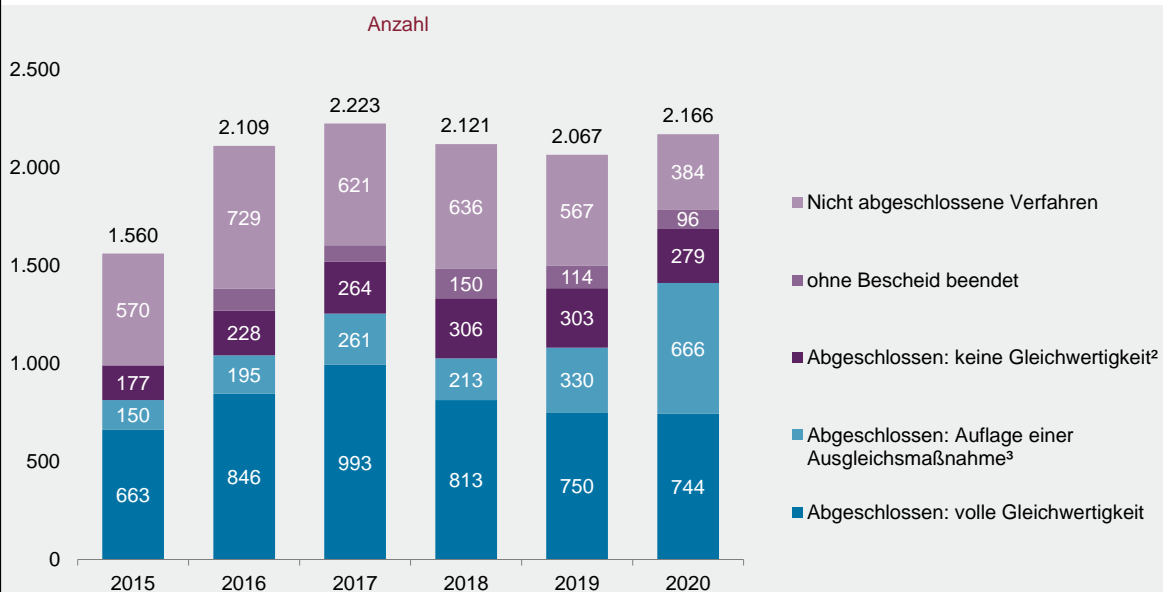
Im Jahr 2020 bearbeiteten die Anerkennungsstellen in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) rd. 2.200 Anträge auf die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation. Das waren - trotz Corona-Krise - etwa 100 Anträge bzw. 4,8 % mehr als im Vorjahr.

Das Feststellungsverfahren bietet die Möglichkeit, die Berufsabschlüsse qualifizierter ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz anzuerkennen. Davon profitierte insbesondere die durch Corona besonders bedeutsame Gesundheitsversorgung: Im Jahr 2020 wurden knapp 700 Ausbildungsabschlüsse zur Gesundheits- und Krankenpflege, rd. 290 Approbationen zur Ausübung des Arztberufs und etwa 60 Approbationen im Apothekerberuf in den Anerkennungsstellen in Rheinland-Pfalz bearbeitet. Gegenüber dem Vorjahr stiegen insbesondere die Zahlen der Anerkennungsanträge zur Ausübung des Apotheker- (+ 58 %) und Arztberufs (+ 36 %) deutlich.

Die meisten Anträge bezogen sich auf die Anerkennung einer in Syrien (207) oder in Bosnien und Herzegowina (144) erworbenen Ausbildung. Dies ist im Wesentlichen auf die bereits in den vergangenen Jahren zugewanderten Schutz- und Asylsuchenden aus Syrien und auf das Projekt „Triple Win“ der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit zurückzuführen, in dessen Rahmen Pflegefachkräfte aus Bosnien-Herzegowina, Philippinen, Vietnam, Serbien und Tunesien gewonnen werden.

Daten über die im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) geregelten Anerkennungsverfahren werden ab dem 01.04.2012 jährlich zum 31.12. bei den jeweils zuständigen Stellen erhoben. Erhebungsgrundlage ist § 17 BQFG. Daten über die im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes (BQFG-RP) geregelten Anerkennungsverfahren werden ab dem 16.10.2013 jährlich zum 31.12. bei den jeweils zuständigen Stellen erhoben. Erhebungsgrundlage ist § 17 BQFG-RP. Aus Gründen der Geheimhaltung entsprechend § 16 des Bundesstatistikgesetzes werden die Daten (Absolutwerte) gerundet ausgewiesen. Hierzu wird jeder Zellwert auf ein Vielfaches von drei gerundet. Auch die Summe der gerundeten Einzelwerte kann folglich von der tatsächlichen (und von der gerundeten) Gesamtsumme abweichen. Die Darstellung der Daten erfolgt ohne die Meldung bezüglich der Dienstleistungsfreiheit.

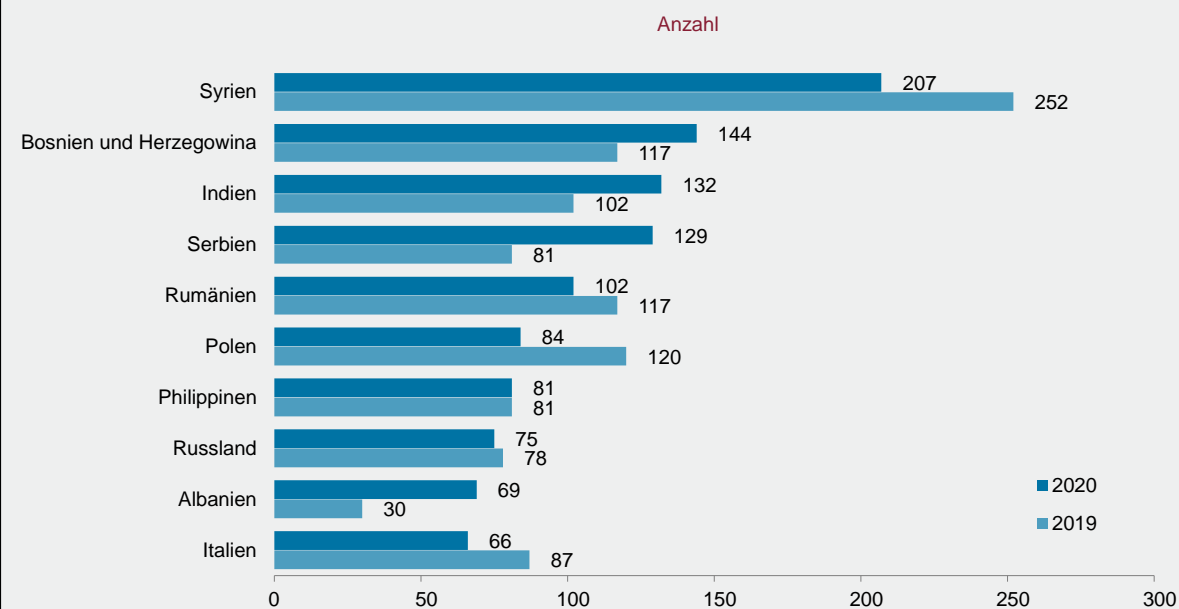
Anträge nach BQFG-Bund und BQFG-RP 2015–2020 nach Abschluss und Art der Entscheidung¹



1 BQFG: §17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes; BQFG-RP: §17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz; aus Gründen der Geheimhaltung auf ein Vielfaches von drei gerundet. - 2 Einschließlich "teilweise gleichwertig" - 3 Einschließlich "Positiv - beschränkter Berufszugang nach HWO" sowie "partieller Berufszugang".

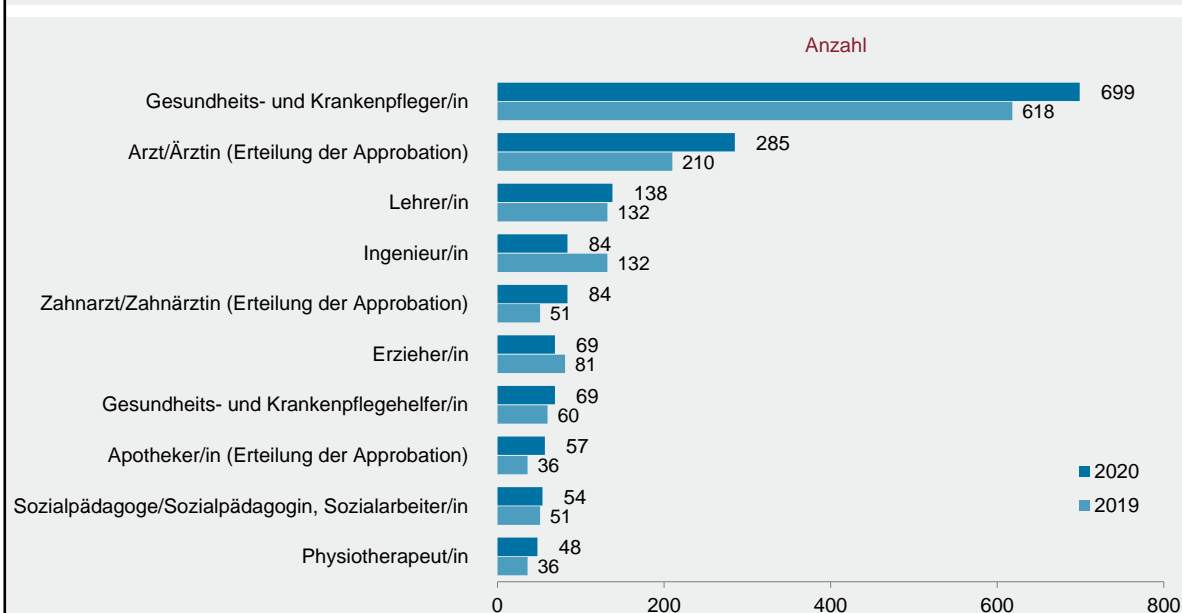
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Anträge nach BQFG-Bund und BQFG-RP 2020 und 2019 nach den zehn häufigsten Ausbildungsstaaten der Antragssteller/-innen¹



1 BQFG: §17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes; BQFG-RP: §17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz; aus Gründen der Geheimhaltung auf ein Vielfaches von drei gerundet.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Anträge BQFG-Bund und BQFG-RP 2020 und 2019 nach zehn häufigsten Referenzberufen¹

¹ BQFG: §17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes; BQFG-RP: §17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz; aus Gründen der Geheimhaltung auf ein Vielfaches von drei gerundet.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

6.76 Projektvorhaben Reifegradmodell zur Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes: Bundesgesundheitsministerium legt Zwischenbericht vor

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Ende Juli 2021 einen Zwischenbericht im Projektvorhaben Reifegradmodell für die Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst übermittelt.

Im September 2020 wurde der Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst verabschiedet. Dieser sieht neben dem Personalaufwuchs als zentralen Punkt auch die Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vor, welche mit 800 Mio. € gefördert wird. Ziel der Digitalisierung ist es gemäß dem Pakt, eine Interoperabilität über alle Ebenen hinweg sicherzustellen und die für das Melde- und Berichtswesen erforderlichen Schnittstellen und Systeme zu definieren, zu schaffen und die entsprechenden Standards einzuhalten. Bereits im dem Paktdokument sicherten die Länder zu, gemeinsam festgelegte zentrale Standards zu erfüllen. Diese Mindestanforderungen sollen auf Grundlage eines sog. Reifegradmodells im Rahmen eines Forschungsvorhabens vom Bundesgesundheitsministerium erarbeitet und fortlaufend weiterentwickelt werden („Digitales Gesundheitsamt 2025“).

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Ende Juli 2021 einen Zwischenbericht im Projektvorhaben Reifegradmodell übermittelt. Der Bericht geht zunächst auf die Hintergründe des Vorhabens ein und beschreibt die Zielstellung und Konzeption des Projekts. Daran anknüpfend wird der Arbeitsstand des Reifegradmodells wiedergegeben.

Ziel des Projekts ist es, wesentliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Ausbau der digitalen Infrastruktur und die digitale Vernetzung von Gesundheitsämtern zu schaffen. Dazu solle ein Reifegradmodell entwickelt werden. Anhand dieses Modells sollen die Gesundheitsämter den eigenen digitalen Reifegrad messen, um daraus konkrete Handlungsempfehlungen für die weitere Modernisierung und Digitalisierung ableiten zu können. Geplant ist, dass das Reifegradmodell im weiteren Verlauf des Projekts kontinuierlich durch Gesundheitsämter evaluiert wird.

Nach derzeitigem Arbeitsstand besteht das Reifegradmodell dem Bericht zufolge aus acht Dimensionen, deren Reifegrad entlang von fünf Reifegradstufen dargestellt werden soll. Jede Dimension charakterisiert die für die Gesundheitsämter relevanten Handlungsfelder der Digitalisierung und gliedert sich wiederum in detaillierte Subdimensionen auf. Die acht Dimensionen sind:

- Digitalisierungsstrategie
- Mitarbeitende
- IT-Prozesse
- IT-Sicherheit
- IT-Bereitstellung
- Interaktion mit Bürgern
- Zusammenarbeit
- Software, Daten, Interoperabilität

Die Erfüllung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst ist ein wichtiges Ziel in der Arbeit des Landkreistages und der in die Landkreise integrierten Gesundheitsämter.

6.77 Bericht aus den Sitzungen des Ausschusses „Sport und Kommune“

Beim Landessportbund wurde vor dem Hintergrund der Kooperationsvereinbarung „Starker Sport - Starke Kommunen“ der Ausschuss „Sport und Kommune“ gegründet, dem Vertreterinnen und Vertreter des Landessportbundes und der drei kommunalen Spitzenverbände angehören, die jeweils von den entsprechenden Organisationen benannt werden. Die konstituierende Sitzung des Ausschusses „Sport und Kommune“ hat im Februar 2012 stattgefunden. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich insbesondere mit Fragen der Sportentwicklung befasst. Auch das Thema „Umwandlung von Bürgerhäusern in GmbH's und die Folgen für die Sportvereine“ stand auf der Tagesordnung des Ausschusses. Im Berichtszeitraum erfolgten weiterhin Meinungsaustausche zu den Themen „Sport und Ehrenamt“ sowie „Inklusion in Sport und Kommune“. Berichterstattungen erfolgten insbesondere zu den Themen „Sportförderung“, „Umsetzung des Landespräventionsgesetzes“ und zu den laufenden Projekten des Institutes für Sportstättenentwicklung. Die Mitglieder des Ausschusses sind übereingekommen, zweimal jährlich aktuelle Grundsatzfragen der Sportpolitik zu erörtern; hierzu gehören insbesondere der Einfluss von Sport und Bewegung auf die Stadt- und Raumplanung sowie Kooperationsmodelle, die eine wirkungsvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten garantieren sollen.

6.78 Forum „Rasensysteme in der Diskussion - Status quo und Perspektiven“

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz hatte im Berichtszeitraum in Kooperation mit dem Gemeinde- und Städtebund, dem Landkreistag und dem Städtetag Rheinland-Pfalz sowie dem Institut für Sportstättenentwicklung zum Forum

„Rasensysteme in der Diskussion - Status quo und Perspektiven“

eingeladen.

Unter dem Motto „Sie verschwindet, die alte Tenne, der vertraute Ascheplatz, wie auch die Erinnerungen an Staub und Schürfwunden bei den Sportlern“. Aber auch der wetterabhängige Naturrasen befriedigt oft nicht mehr die Wünsche nach großzügigen Trainingszeiten. Das Loblied auf das ewige künstliche Grün, mit witterungsunabhängigem Spiel und Spaß das ganze Jahr über, war allerorten laut zu hören. Anfang 2019 aber scheint die Euphorie gedämpft. Das günstige und praktische, aber umweltproblematische Kunststoffgranulat drohte, als EU-geächtetes, verbotenes Mikroplastik, die Kunstrasenhochstimmung zu ersticken. Die Verunsicherung ist groß. Deshalb sollte in diesem Forum ein Schlaglicht auf vorhandene und alternative Rasensysteme geworfen werden. Dabei soll die zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Situation berücksichtigt werden. Über die verschiedenen Erfahrungen und Lösungsansätze für die unterschiedlichen Anforderungen wurde diskutiert.

6.79 Host Town Program „170 Nationen - 170 inklusive Kommunen“ im Rahmen der Special Olympics 2023

Die Special Olympics World Games für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung werden im Jahr 2023 zu Gast in Deutschland sein. Im Rahmen dessen haben interessierte Städte, Landkreise und Gemeinden die Gelegenheit, Gastgeber der Athletinnen und Athleten zu werden und dies mit Projekten zur Förderung der Inklusion zu verknüpfen. Das Host Town Program „170 Nationen - 170 inklusive Kommunen“ ist vor diesem Hintergrund aus kommunaler Sicht eine Chance, den Gedanken der Inklusion breiter in die Öffentlichkeit zu tragen und eigene kommunale Anstrengungen zu intensivieren. Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen das Programm und sind Kooperationspartner der Special Olympics World Games.

Beim Host Town Program im Rahmen der Special Olympics World Games Berlin 2023 sollen die Delegationen aller 170 teilnehmenden Nationen für vier Tage in Städten, Landkreisen und Gemeinden in ganz Deutschland willkommen geheißen werden. Die Athletinnen und Athleten lernen dabei gemeinsam mit ihren Betreuerinnen und Betreuern das Gastgeberland kennen, nutzen die Zeit zur Akklimatisierung und Wettbewerbsvorbereitung und treten in einen engen Austausch mit ihren Gastgebern. Das Programm schafft die Möglichkeit, dass sich die wichtigen Akteure im Bereich Inklusion vor Ort zu nachhaltigen Strukturen in den Kommunen vernetzen.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben interessierte Städte, Landkreise, und Gemeinden aufgerufen, sich als Gastgeber im Sinne des Inklusionsgedankens zu bewerben.

Bewerbungen waren bis zum 31.10.2021 möglich. Ein Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einer Bewerbung war ebenfalls möglich.

Bis zum Redaktionsschluss lagen leider noch keine Ergebnisse der Aufrufe vor.

7. Ländlicher Raum, Dorferneuerung, Bauen, Verkehrsinfrastruktur, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft

Im Berichtsjahr konnte endlich das lang geplante Projekt des Landkreistages, der vier Landkreise Donnersbergkreis, Kusel, Bad Kreuznach und Kaiserslautern sowie der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement mit dem etwas sperrigen Namen „Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung der Kreise - Gemeinsam Innovationsprojekte in den Gemeinden unterstützen“, auf Arbeitsebene kurz „Projekt Strukturlotse“ genannt, an den Start gehen. Der Förderbescheid für das BULE-Projekt wurde Ende Juli 2021 durch die Bundeslandwirtschaftsministerin an die Projektpartner übergeben. Von dem Projekt, das bundesweite Beachtung findet und auch vom Deutschen Landkreistag sowie der Bertelsmann-Stiftung begleitet wird, erwarten wir wesentliche Impulse für eine bessere und strukturierte Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Projekten, für die Fördermittel bereitstehen. Derzeit stehen der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch vor allem strukturschwache Kommunen häufig fehlende personelle Kapazitäten in den Verwaltungen im Wege. Durch eine gezielte Beratung von Kommunen durch die Strukturlotsen sollen diese Hemmnisse beseitigt und wertvolle Impulse für die Regionalentwicklung in finanzschwachen Kreisen gesetzt werden. Um die Übertragbarkeit des Projektes auch auf andere Kreise sicherzustellen, ist u. a. eine Kooperation mit dem Landkreis Südwestpfalz sowie eine Vernetzung mit allen rheinland-pfälzischen Kreisen durch einen Strukturlotsen in der Geschäftsstelle vorgesehen.

Im Bereich der Wasserwirtschaft standen Strategien zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie der Schutz des Grundwassers im Vordergrund. Trockene Sommer und die Wasserknappheit in einigen Regionen erfordern es, sich frühzeitig über Priorisierungen bei der Verteilung von Wasser Gedanken zu machen. Die Wasserbehörden der Kreise spielen hier eine gewichtige Rolle, denn sie sind die richtige Entscheidungsebene für Anträge der verschiedenen Nutzergruppen, die einen angemessenen Interessenausgleich vor Ort gewährleisten kann. Der Schutz des Grundwassers vor schädlichen Nitratreinträgen war Anlass für Auseinandersetzungen zwischen Bund und Land, der Landwirtschaft und Vertretern der Wasserwirtschaft sowie Umweltverbänden um strengere Regelungen für sog. rote Gebiete im Rahmen der Landesdüngeverordnung. Am Ende stand ein Kompromiss, der auf strengere Regeln mit zeitlich versetztem Inkrafttreten setzt.

Im Bereich der Landwirtschaft stand im Berichtsjahr erneut die ausufernde Bürokratie im Zentrum der Diskussion. Im Lichte der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik, die die nationale Ebene mehr in die Pflicht nimmt und Vereinfachungen vor allem durch eine zunehmende Digitalisierung mit sich bringen soll, wird sichtbar, dass hier noch einiges zu tun ist und Anspruch und Wirklichkeit noch recht weit auseinanderliegen. Immer wieder erreichen uns Beschwerden unserer Mitglieder darüber, dass die Digitalisierung im Bereich der Agrarförderung leider noch auf sich warten lässt, sehr zum Leidwesen der Agrarförderer, die sich seit Jahren einem zunehmenden Verwaltungsaufwand ausgesetzt sehen. Eine Landesverordnung über die Unterstützung von Ernteversicherungen im Weinbau trug da eher zu weiterem Unmut bei, da sie zwar die Winzerinnen und Winzer entlastet, aber in den Kreisverwaltungen vermeidbaren Verwaltungsaufwand verursacht. In konstruktiven Gesprächen mit dem Landwirtschaftsministerium konnte die Geschäftsstelle an der einen oder anderen Stelle Entlastung für die Agrarförderer erreichen und eine Evaluierung der Bestimmungen im Jahr 2023 mit dem Ministerium vereinbaren.

7.1 Langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU

Am 30.06.2021 hat die Europäische Kommission ihre „langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU bis 2040“ vorgelegt. In einem Aktionsplan werden legislative Maßnahmen in vier Bereichen angekündigt, die zu einer Stärkung der ländlichen Gebiete beitragen sollen:

1. Stärkere ländliche Gebiete

Die in diesem Aktionsbereich verorteten Maßnahmen sollen zu lebendigen lokalen Gemeinschaften beitragen. Ländliche Gebiete sollen attraktive Wohn- und Arbeitsorte sein, was u. a. durch einen wirksamen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen von ausreichender Qualität (u. a. digitale Kommunikation, Finanzdienstleistungen, Gesundheitsversorgung etc.) gewährleistet werden soll. Für das Jahr 2022/2023 wird insbesondere die Schaffung einer Plattform für die Wiederbelebung des ländlichen Raums angekündigt, die u. a. kommunalen Behörden als zentrale Anlaufstelle dienen soll.

2. Vernetzte ländliche Gebiete

Die Kommission betont, dass die Aufrechterhaltung und Verbesserung eines erschwinglichen öffentlichen Nahverkehrs und der Verkehrsinfrastruktur wesentlich sei. Auch eine Stärkung der digitalen Infrastruktur sei unverzichtbar. In diesem Aktionsbereich wird u. a. eine Leitinitiative zur Entwicklung der Mobilität im ländlichen Raum angekündigt. Dazu soll ein Austausch zwischen kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen eines Netzwerkes beitragen. Zwei weitere Initiativen sind auf eine Förderung der Digitalisierung ausgerichtet, u. a. soll durch eine gestärkte Förderfähigkeit das Netzwerk an Breitband-Kompetenzbüros dabei unterstützt werden, den Breitbandausbau im ländlichen Raum zu verbessern. Der noch für das Jahr 2021 angekündigte EU-Rahmen für Mobili-

tät in der Stadt wird nach Kommissionsangaben Maßnahmen zur besseren Integration von städtischen, stadtnahen und ländlichen Verbindungen enthalten.

3. Resiliente ländliche Gebiete

Der ländliche Raum soll resilienter gegenüber dem Klimawandel, Naturgefahren und Wirtschaftskrisen gemacht werden. Ländlichen Gebieten kommt aus Sicht der Kommission eine immer wichtigere Rolle beim Klimaschutz und der nachhaltigen Bioökonomie zu. Der ökologische und digitale Wandel müsse jedoch gerecht sein, und den Bedürfnissen in ländlichen Gebieten Rechnung tragen. Hierzu wird angekündigt, dass Strukturfondsmittel zur Finanzierung der Renovierungswelle eingesetzt werden. Weiter soll auch das Europäische Bauhaus stärker auf den ländlichen Raum eingehen. Mit Blick auf den Klima- und Umweltschutz werden zwei Leitinitiativen zu Torfmooren bzw. Bodengesundheit vorgesehen. Darüber hinaus wird angekündigt, bei der Umsetzung des Aktionsplans für Integration und Inklusion 2021 bis 2027 Möglichkeiten zum Aufbau von Partnerschaften im ländlichen Raum prüfen zu wollen.

4. Florierende ländliche Gebiete

Nach Angaben der Kommission sollte die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten auf nachhaltigen lokalen Wirtschaftsstrategien beruhen, während gleichzeitig die Rolle der Land- und Forstwirtschaft bewahrt werden müsse. Noch in 2021 soll eine Leitinitiative mit dem Titel „Unternehmertum und Sozialwirtschaft in ländlichen Gebieten“ vorgelegt werden, die eine Reihe von Maßnahmen enthalten soll, um eine Ansiedlung von Unternehmen in ländlichen Gebieten attraktiver zu gestalten und die Entwicklung von KMU zu unterstützen.

Ein Pakt für den ländlichen Raum soll bis Ende des Jahres von allen Verwaltungsebenen gemeinsam erarbeitet werden. Entsprechend der Forderung des Deutschen Landkreistages wird die Kommission künftig die Auswirkungen europäischer Maßnahmen auf den ländlichen Raum überprüfen („rural proofing“). Die Geschäftsstelle hat hierüber ihre Mitglieder in einem Rundschreiben unterrichtet.

7.2 Berichte der Bundesregierung zum Thema „ländliche Räume“

Im November 2020 legte die Bundesregierung ihren **Dritten Bericht zur Entwicklung ländlicher Räume** vor, der eine mit zahlreichen Karten und Abbildungen unterlegte umfassende Darstellung der Situation und Entwicklung ländlicher Räume sowie der auf sie gerichteten bundespolitischen Maßnahmen gibt. Eine der Kernaussagen des Berichts ist, dass die kommunale Selbstverwaltung als die vielfach entscheidende Ebene angesehen wird, durch die politische Prozesse angestoßen und Maßnahmen umgesetzt werden. Die Akteure vor Ort seien es, die sowohl auf eigene Initiativen sowie auch auf Förderprogramme zugreifen und so die Entwicklung ihres Ortes und ihrer Region vorantreiben. Eine ausreichende kommunale Finanzausstattung trage wesentlich dazu bei, dass Kommunen in ihren bürgernahen Aufgaben- und Leistungsbereichen bedarfsgerecht und eigenverantwortlich agieren können und zukunftsfest aufgestellt sind. Der Bund setze dabei die politischen Rahmenbedingungen, in denen die Länder und Kommunen die Entwicklung der ländlichen Räume gestalten können. An einer anderen Stelle des Berichts wird ausgeführt, es gelte, ländliche Räume weiter zu stärken und Kommunen sowie Regionen zukunftsfest zu machen. Die Bundesregierung wol-

le ländliche Regionen als dynamische Lebens- und Wirtschaftsräume sowie als Erholungs- und Naturräume erhalten. Lebenswerte ländliche Regionen seien für sie untrennbar mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Regionen Deutschlands verbunden. Infrastrukturen und andere geeignete Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Angebote, öffentliche Daseinsvorsorge und das Ehrenamt seien daher auch in dünn besiedelten Räumen zu gestalten. Deshalb wolle die Bundesregierung in den kommenden Jahren dort stärker auf eine gute Versorgung der Menschen mit Gütern und Dienstleistungen, mit Breitband und Mobilfunk sowie bei der Mobilität und Teilhabe hinwirken, um faire Entwicklungschancen in Stadt und Land zu gestalten. Für jeden Einzelnen solle eine echte Chance auf Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohlstand, Wohnen, Gesundheit, Natur und Kultur - und das unabhängig vom Wohnort - bestehen. Der Bericht ist abrufbar unter:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/laendliche-Regionen/regierungsbericht-laendliche-raeume-2020.html> .

Im April 2021 stellte die Bundesregierung der Öffentlichkeit eine **Zwischenbilanz zur Politik für gleichwertige Lebensverhältnisse in der 19. Legislaturperiode** durch die drei ehemaligen Ko-Vorsitzenden Seehofer, Klöckner und Giffey vor.

Festgehalten wird dabei u. a., dass ein Bewusstseinswandel stattgefunden habe. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sei als wichtiger Maßstab politischen Handelns nicht mehr wegzudenken. Maßnahmen für eine gerechte Verteilung von Ressourcen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und resilienter regionaler Strukturen seien für den Zusammenhalt des Landes von hoher Bedeutung und auch als Prävention für künftige Krisen zu sehen. Gleichzeitig wird deutlich gemacht, dass die Aufgabe nicht kurzfristig bewältigbar, sondern eine Aufgabe für eine Dekade sei. Zu Recht wird sodann herausgestellt, dass die traditionelle Stärke Deutschlands auch in seiner dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur liege. Sie werde durch viele attraktive Regionen außerhalb der Ballungsräume und nicht nur durch starke Metropolregionen geprägt. Diese Struktur in Zeiten des Wandels zu erhalten, sei ein wichtiges Ziel, das mit den im Zwischenbericht beschriebenen Maßnahmen in Angriff genommen werde. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird hieran anschließend für eine qualifizierte Zuwanderung geworben.

Nach diesen „einleitenden“ Bemerkungen werden verschiedene Politikfelder in den Blick genommen:

- Neue Ansätze für eine gute Daseinsvorsorge und Versorgungsstrukturen in allen Regionen. Im Vordergrund stehen hier die Gesundheitsversorgung, Einzelhandels- und Gastromiestrukturen, wohnortnahe Kinderbetreuung und Schulen, und die Mobilität, sowie leistungsstarkes Internet und die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.
- Politik für alle Generationen fortsetzen und nach Lebenslagen und -phasen ausdifferenzieren. Hier steht die Kommune als Wohn-, Lebens- und Arbeitsort im Zentrum. Regionen und Kommunen müssten deshalb in die Lage versetzt und von Bund und Ländern dabei unterstützt werden, allen Generationen in jeder Lebensphase die entsprechenden sozialen Strukturen zu bieten und ihnen Teilhabe zu ermöglichen. Besonders wichtig sei dabei u. a. die interkommunale Zusammenarbeit. Leider fehlt allerdings jeglicher Hinweis auf die diesbezüglichen Probleme mit § 2 b UStG.
- Digitalisierung vielfältiger Lebensbereiche. U. a. werden hier die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie etwa mit Homeoffice, digitalem Lernen, digitalen Sprechstunden, Einkaufsportalen mit Lieferdienst und digitalen Nachbarschaftsgruppen thematisiert.

- Lebensräume erhalten, Klima schützen, Transformation gestalten. Eine nachhaltige Politik für die Menschen in Stadt und Land. Neben dem Thema „Umwelt“ werden hier die „Stadt“ und das „Land“ thematisiert.
- Attraktivität von Lebensorten erhalten und fördern. Hier wird der seit 2012 andauernde Trend zur Suburbanisierung, die Mobilität der Bevölkerung und die Konsequenzen für die Räume sowie die Instrumente der Raumordnung angesprochen.
- Sicherung von Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit sowie Stärkung von Kommunen und Regionen. Erst hier wird das Thema „kommunale Finanzausstattung“ angesprochen und zunächst herausgehoben, dass originär die angemessene Finanzausstattung der Kommunen und der Ausgleich zwischen den Kommunen eine Aufgabe der Länder sei, die hierfür mit dem Kommunalen Finanzausgleich auch über das geeignete Instrument verfügten. Die Auswirkungen gravierender finanzieller Disparitäten - beispielsweise massive Unterschiede in der Investitionsfähigkeit der einzelnen Kommunen - hätten aber auch bundespolitische Bedeutung und bedürften daher auch einer Betrachtung durch die Bundespolitik, wobei die finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten seien. Auf dieser Grundlage sollte es das Ziel sein, insgesamt eine ausreichende und krisenresilientere kommunale Finanzausstattung zu erreichen und finanzielle Disparitäten weiter zu verringern. Nur dann könnten Kommunen ihre Selbstverwaltungsaufgaben - auch in Krisenzeiten - besser erfüllen. Ergänzend bedürften strukturschwache Regionen und solche mit besonderen Herausforderungen, z. B. im demografischen Wandel, einer regional- und strukturpolitisch ausgerichteten Förderung. Daneben wäre eine stärkere Bündelung einzelner Fördermaßnahmen mit dem Ziel, die Inanspruchnahme für kleine Kommunen, Unternehmen und Vereine zu erleichtern, ein weiterer Hebel, um gleichwertige Lebensverhältnisse in kleinstrukturierten ländlichen Räumen noch wirksamer zu fördern.

Die Zwischenbilanz ist abrufbar unter:

<https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/gleichwertige-lebensverhaeltnisse-zwischenbilanz.html>.

Ebenfalls im April 2021 veröffentlichte die Bundesregierung ihren ersten **Heimatbericht**, der den aktuellen Stand der gleichwertigen Lebensverhältnisse in Deutschland dokumentieren soll. Der Heimatbericht baut auf den Deutschlandatlas auf und verdichtet und bewertet den Erkenntnisstand. Allen Entscheidungsträgern in Bund, Ländern und Kommunen soll der Bericht damit eine differenzierte Grundlage für gezielte Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bieten. Er soll anhand ausgewählter Indikatoren zeigen, wo es in Deutschland unterstützungsbedürftige Regionen gibt. Die Darstellung der Ergebnisse zu den insgesamt acht Kategorien („besonders strukturstark“, „strukturstark“, „überdurchschnittlich“, „leicht überdurchschnittlich“, „leicht unterdurchschnittlich“, „unterdurchschnittlich“, „strukturschwach“, „besonders strukturschwach“) wird jeweils mit konkreten Beispielen von Landkreisen und kreisfreien Städten unterlegt.

In einem abschließenden Kapitel erfolgen eine Zusammenfassung und ein Ausblick. Es wird festgestellt, dass sich die Lebensverhältnisse in Deutschland regional deutlich voneinander unterscheiden. Auf der einen Seite stünden die strukturstarken Kreise, vor allem im Süden Deutschlands, auf der anderen Seite strukturschwache Kreise, vor allem im Osten Deutschlands. Ein gutes Viertel aller Kreise sei strukturstark. Sie stünden für die Spitzenposition der deutschen Wirtschaft im internationalen Vergleich. Es handele sich um attraktive Zentren mit einem sehr hohen Lebensstandard und daher hoher Anziehungskraft für Arbeitskräfte und Familien. Problematisch seien hier aber hohe Lebenshaltungskosten sowie stark steigende

Mieten und Immobilienpreise aufgrund der großen Nachfrage. 37,5 % der Bevölkerung Deutschlands lebten in diesen Kreisen.

Ein knappes Viertel aller Kreise sei strukturschwach. Die wirtschaftliche Entwicklung bleibe hinter dem Rest des Landes zurück, was sich auch in der sozialen Lage, der Versorgung mit sozialer und technischer Infrastruktur sowie dem Angebot an Dienstleistungen und der Erreichbarkeit von größeren Städten ausdrücke. Der Lebensstandard und das Preisniveau seien niedriger als im Rest des Landes. Auch die Attraktivität der Kreise zum Wohnen sei gering, was sich in niedrigen Miet- und Immobilienpreisen äußere. Die Bevölkerungszahl sei zumeist rückläufig und der Altersdurchschnitt hoch. Viele der Kreise zeichneten sich eher durch eine ausgeprägte Ländlichkeit und eine hohe Erholungsqualität aus. Nur 14,5 % der Bevölkerung Deutschlands lebe in strukturschwachen Kreisen. In diesen strukturschwachen Kreisen bestehe ein besonderer Handlungsbedarf. Um einen weiteren Bevölkerungsrückgang und eine Abkoppelung der wirtschaftlichen Entwicklung zu verhindern und gleichwertige Lebensverhältnisse auch hier zu gewährleisten, erschienen gezielte Investitionen und Unterstützung erforderlich. Dies betreffe unter anderem Arbeitsplätze, die soziale Infrastruktur, die Verkehrsanbindung vor allem mit öffentlichen Verkehrsmitteln und den Ausbau mit einem leistungsstarken Breitband und der 5G-Technologie.

Der Heimatbericht ist abrufbar unter:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/Heimatbericht-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Schließlich hat die Bundesregierung auch einen **Evaluierungsbericht über die einzelnen Förderbereiche des Bundesprogramms für Ländliche Entwicklung (BULE)** vorgelegt, der einen informativen Überblick über die mit diesem Programm unterstützten Themen bietet. Das BULE versteht sich als ein Beitrag des Bundes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und fördert modellhafte Vorhaben der ländlichen Entwicklung außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, einschließlich Mobilitäts- und Digitalisierungsvorhaben. Dabei sollen zukunftsweisende Ideen und Lösungen für aktuelle und künftige Herausforderungen in ländlichen Räumen erprobt, unterstützt und systematisch ausgewertet werden. Erkenntnisse aus den Vorhaben sollen bekannt gemacht und idealerweise auch in die Regelförderung überführt werden. Das 2015 ins Leben gerufene BULE-Programm wurde zunächst ausschließlich vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft umgesetzt. Für das Programm standen 2015 und 2016 jeweils 10 Mio. € zur Verfügung. 2017 und 2018 wurden die Mittel zunächst auf 55 Mio. € und 2019 schließlich auf 70 Mio. € erhöht. Seit 2019 sind weitere Ressorts, wie das Bundesministerium des Inneren, für Bauen und Heimat und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, eingebunden, die mit einem Teil der Mittel etwa Projekte im Bereich der Raumordnung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts oder zur Stärkung der Kultur mit spezieller Zielrichtung auf ländliche Räume begleiten. Der Evaluierungsbericht schlüsselt die einzelnen geförderten Projekte nach Inhalt, Beteiligten und Fördervolumina auf und bietet einen informativen Gesamtüberblick über das Bundesprogramm für Ländliche Entwicklung. In 2021 kam als neues BULE-Projekt das Projekt des Landkreistages, der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und der vier Kreise Kaiserslautern, Bad Kreuznach, Kusel und Donnersbergkreis „Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung der Kreise - Gemeinsam Innovationsprojekte in den Gemeinden unterstützen“, über das an anderer Stelle in diesem Bericht unterrichtet wird, hinzu.

Der Bericht ist abrufbar unter:

<https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/bundesprogramm-laendliche-entwicklung/bule-evaluationsbericht.html>.

Im August 2021 hat die **Bundesregierung** erneut im Rahmen der **Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestags-Drucksache 19/31758) eine Bilanz ihrer Politik für ländliche Räume** gezogen. Die Antworten auf die insgesamt 84 Fragen enthalten eine Reihe interessanter Informationen zur Entwicklung ländlicher Räume, die über vorangegangene Berichte der Bundesregierung zur Entwicklung in ländlichen Räumen teilweise hinausgehen und diese ergänzen. Folgende Punkte sollen an dieser Stelle herausgegriffen werden:

- In Bezug auf die **Entwicklung der Bevölkerungszahlen** zwischen Stadt und Land unterstreicht die Bundesregierung, dass sich die Binnenwanderungsströme - wie bereits im Rahmen der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse festgestellt - schon vor der Corona-Pandemie von einer Land-Stadt-Wanderung insgesamt wieder in eine Stadt-Land-Wanderung umgekehrt haben.

Der Vorabdruck einer zur Zeit des Redaktionsschlusses des Geschäftsberichts noch unveröffentlichten Studie des ifo-Instituts macht allerdings deutlich, dass die ländlichen Räume keinesfalls generell und automatisch von einer Veränderung der Wohnortpräferenzen profitieren: Zwar zeigt sich, dass Unternehmen und Beschäftigte die im Verlauf der Pandemie gemachten Erfahrungen im Bereich des mobilen Arbeitens überwiegend positiv bewerten und auch langfristig mit vermehrtem Arbeiten von zu Hause aus rechnen. Viele Befragte geben daher an, künftig näher an der Natur leben und weniger Kompromisse bei den eigenen Wohnverhältnissen machen zu wollen. Insbesondere Familien mit Kindern und jüngere Altersgruppen in der Familiengründungsphase präferieren dabei allerdings als Umzugsziel kleinere Großstädte oder den suburbanen Raum. Lediglich ältere Altersgruppen ab 60 zeigen eine Bevorzugung für den (peripher-)ländlichen Raum. Insofern ist von den Veränderungen der Arbeitswelt in der kurzen Frist jedenfalls keine automatische Revitalisierung auch der peripher-ländlichen Räume zu erwarten, sondern eher (nur) eine Verstärkung des Trends zur Suburbanisierung.

- Die Darstellungen zur **Entwicklung der Miet- und Kaufpreise, Wohnungsleerstände und Immobilienwerte** zeigen, dass in den letzten fünf Jahren auch in den ländlichen Räumen und in der Fläche die Erst- und Wiedervermietungsmieten deutlich angezogen haben. So stiegen die Mieten zwischen 2015 und 2020 in eher ländlichen oder sehr ländlichen Räumen mit guter sozioökonomischer Lage um jeweils rd. 27 %, und selbst in ländlichen Räumen mit weniger guter sozioökonomischer Lage stiegen die Mieten um knapp 16 % (eher ländlich) bzw. 17,5 % (sehr ländlich), also deutlich über der allgemeinen Inflationsrate.

Bei der Entwicklung der Kaufpreise für Wohnimmobilien zwischen 2015 und 2020 zeigt sich, dass in ländlichen Kreisen mit Verdichtungstendenzen die Preise für Ein- und Zweifamilienhäuser und für Eigentumswohnungen ähnlich stark gestiegen sind (+ 42,1 % bzw. + 42,5 %), während sich die Preise für Ein- und Zweifamilienhäuser in dünn besiedelten ländlichen Kreisen (+ 45,4 %) deutlich dynamischer entwickelt haben als die Preise für Eigentumswohnungen (+ 39 %).

- Zur Entwicklung der **Zahl der ehrenamtlich Engagierten** in ländlichen Räumen weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Anteil der ehrenamtlich politisch Tätigen in ländlichen Räumen von 8,4 % in 2007 auf 9,6 % in 2019 angestiegen ist, während er in nicht-ländlichen Räumen von 6,2 % (2007) auf 7,7 % (2017) stieg. Das ehrenamtliche

- Engagement im Allgemeinen ist im gesamten Bundesgebiet von 29,4 % (2007) auf 32 % (2017) angestiegen. In ländlichen Räumen stieg es insgesamt von 33,2 % auf 35,2 %.
- Zur Entwicklung der **Beschäftigungsquote von Frauen** enthält die Antwort der Bundesregierung den interessanten Hinweis, dass die Beschäftigungsquote von Frauen in sehr ländlichen und eher ländlichen Räumen höher ist als in nicht-ländlichen, also großstädtischen Räumen. Sie stieg in den ländlichen Räumen zwischen 2013 und 2020 von durchschnittlich 52,5 % auf 59,2 %. Damit hat sich der Vorsprung gegenüber dem nicht-ländlichen Raum zwischen 2013 und 2020 sogar weiter vergrößert (von rd. 2,7 Prozentpunkten auf rd. 3,7 Prozentpunkte). In den sehr ländlichen Räumen ist die Beschäftigungsquote von Frauen dabei stärker gestiegen als in den eher ländlichen Räumen. Sie hat sich in den ländlichen Räumen insgesamt damit nahezu angeglichen.
 - In Bezug auf die **Nahversorgung** und **Entwicklungen im Lebensmittelhandel** enthält die Antwort der Bundesregierung den interessanten Hinweis, dass - bei einem insgesamt starken Rückgang der Anzahl der Betriebe im Lebensmitteleinzelhandel zwischen 1990 und 2017 um mehr als die Hälfte - die Anzahl der Supermärkte und Discounter in eher ländlichen und sehr ländlichen Räumen weniger stark zurückgegangen ist (- 0,8 %) als in nicht-ländlichen, sprich großstädtischen Räumen (- 2,1 %).
 - Zur **Bedeutung von Kleinstädten**, die im Rahmen der Bundesinitiative „Kleinstädte in Deutschland“ durch Einrichtung einer Kleinstadtakademie unterstützt und gestärkt werden sollen, unterstreicht die Bundesregierung, dass die mehr als 2.100 Kleinstädte Heimat für über 24 Millionen Menschen in Deutschland sind und als vielfältige Wohn- Arbeits- und Versorgungsstandorte mit eigener Urbanität eine zentrale Rolle dabei spielen, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sicherzustellen. Sie benötigen zielgerichtete Unterstützung in ihrer Entwicklung, zumal sich ihre besonderen demografischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen von denen größerer Städte unterscheiden.

Über die Berichte der Bundesregierung hat die Geschäftsstelle ihre Mitglieder jeweils in Rundschreiben informiert.

7.3 Gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Räume

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum ihren ersten Bericht zum Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Räume vorgelegt. Die Einrichtung eines Gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen hatte die Bundesregierung im Juli 2019 als eine der zwölf prioritären Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ beschlossen. Am 01.01.2020 trat das Gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Räume in Kraft.

Der Bericht folgt den Empfehlungen der Facharbeitsgruppe „Wirtschaft und Innovation“ der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“, in der die Länder und kommunalen Spitzenverbände seinerzeit an der Erarbeitung des Fördersystems mitgewirkt hatten. Er gibt einen umfassenden Überblick über die mehr als 20 Programme des Gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen und deren konkrete Aktivitäten. Die beteiligten Programme bieten seit 2020 für strukturschwache Regionen besonders günstige Konditionen und damit zusätzliche Anreize für Investitionen, Innovationen und gute Lebensbedingungen.

Nach dem Gesamtdeutschen Fördersystem wird grundsätzlich in Regionen gefördert, die nach dem Regionalindikatorenmodell der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) als strukturschwach eingestuft werden. Im aktuellen GRW-Fördergebiet, welches noch bis Ende 2021 fortbesteht, leben etwa 40 % der Bevölkerung Deutschlands. Im Bericht werden u. a. regionale Entwicklungen, aktuelle Herausforderungen und der regionalpolitische Handlungsspielraum aufbereitet. Dabei spielen neben arbeitsmarktbezogenen Indikatoren auch die Erreichbarkeit hochrangiger Verkehrsinfrastruktur und die Breitbandversorgung sowie die Situation der Kommunalfinanzen eine Rolle. Insgesamt betrachtet wiesen die wirtschaftliche Lage und Entwicklung in den deutschen Regionen erhebliche Unterschiede auf. Strukturelle Unterschiede bestünden dabei - so der Bericht - nicht allein zwischen Ost- und Westdeutschland, sondern auch zwischen städtischen und ländlichen Räumen sowie innerhalb Ost- und Westdeutschlands. Es gebe einerseits prosperierende Räume mit guten Zukunftschancen, starken mittelständischen Industrien und einer vergleichsweise günstigen demografischen Entwicklung. Andererseits gebe es Räume, die durch Strukturwandel und fehlende Arbeitsplätze, periphere Lage, eine ungünstige demografische Entwicklung oder angespannte Kommunalfinanzen besonders gefordert seien. Inwieweit künftig infolge der Corona-Pandemie strukturverändernde regionale Auswirkungen auftreten, sei - so der Bericht - derzeit nicht sicher. Aus theoretischer Sicht bestehe die Befürchtung, dass strukturschwächere Räume aufgrund ihrer regionalen Wirtschaftsstruktur dann stärker betroffen sein können, sofern sie über einen relativ großen Dienstleistungssektor verfügen. Dieser sei von den Einschränkungen aufgrund der „zweiten Welle“ seit November 2020 nochmals stärker beeinträchtigt. Als potenzielle Risikofaktoren könnten sich zudem die oftmals kleinteilige Unternehmensstruktur, die im Durchschnitt geringere Kapitalausstattung der Unternehmen, die weniger gut ausgebaute Infrastruktur und die geringere Kaufkraft in strukturschwachen Regionen erweisen. In Summe deuteten bisherige Untersuchungen auf wenig regionale Unterschiede bei der Betroffenheit aufgrund der Corona-Pandemie hin.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder über den Bericht mit einem Rundschreiben unterrichtet.

7.4 Studie zur Bedeutung der Familienunternehmen für ländliche Räume

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. hat im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen eine Studie zur Bedeutung der Familienunternehmen für die ländlichen Räume erstellt, die nachdrücklich und eindrucksvoll die besondere Bedeutung der ländlichen Räume, ihres industriellen Besatzes und vor allem der dort ansässigen Familienunternehmen für die wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung in Deutschland herausstellt. Die Studie nimmt eine eigene Abgrenzung der ländlichen Räume vor, nach der diese flächenmäßig insgesamt einen Anteil von 78,5 % an der Gesamtfläche Deutschlands und 38,6 % der Bevölkerung aufweisen. 39 % der Unternehmen in Deutschland sind in diesen Räumen angesiedelt.

Sie stellt u. a. fest:

- In den ländlichen Räumen sind durchschnittlich über die Hälfte der ansässigen Unternehmen ab 50 Mitarbeitern Familienunternehmen (54,3 %). Zugleich arbeiten in den betrachteten Familienunternehmen rd. 2,5 Millionen Beschäftigte der insgesamt 5,7 Millionen Beschäftigten in den ländlichen Räumen. Die Familienunternehmen sind somit ein bedeutsamer Arbeitgeber für die Menschen in diesen Regionen.

- Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass eine positive wirtschaftliche Entwicklung mit einem hohen Anteil an Familienunternehmen in Zusammenhang steht. Die Familienunternehmen in den ländlichen Räumen tragen damit bedeutend zur dezentralen Stärke im Land bei. Familienunternehmen leisten wichtige Beiträge in vier Bereichen: in ihrer Rolle als Arbeitgeber, für die regionale Innovationsfähigkeit, für eine hohe Wertschöpfung und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Räume.
- Ländliche Räume mit hohen Familienunternehmensanteilen weisen höhere Industriequoten auf als andere Räume. Große Unternehmen und Hidden Champions sind in der Regel Industrieunternehmen. Die Industrieunternehmen üben für die ländlichen Räume wesentliche Funktionen aus und tragen damit besonders zur Stärke dieser Räume bei.
- Auch im Ausbildungsbereich spielen die Familienunternehmen eine wichtige Rolle. Obwohl junge Menschen vermehrt in die Städte ziehen, um dort ihre Ausbildung zu beginnen, schaffen es Familienunternehmen in ländlichen Regionen, attraktiv für junge Menschen zu bleiben. Der Fortzug von Menschen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren fällt geringer aus, wenn der Anteil an Familienunternehmen höher ist.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Familienunternehmen ein strukturbestimmender Faktor für die ländlichen Räume sind. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familienunternehmen unterstütze die Entwicklung der ländlichen Räume maßgeblich, die dezentrale Stärke Deutschlands würde damit auch künftig sichergestellt werden. Die Politik berücksichtige diesen Sachverhalt im Rahmen der untersuchten Fachpolitiken wie auch in der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ aber unzureichend.

Aus den Studienergebnissen lassen sich konkrete Empfehlungen ableiten, mit welchen Maßnahmen die ländlichen Räume zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden sollten. Das gilt insbesondere für den Forschungs- und Entwicklungsbereich. Mit verbesserten Kooperationsmöglichkeiten zwischen Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen sowie einer geeigneten Förderung des Gründungsgeschehens werden regionale Innovationssysteme gestärkt. Dazu eignen sich beispielsweise die Einrichtung von Innovationshubs in den ländlichen Räumen, in denen Unternehmen, Start-ups und Wissenschaftseinrichtungen räumlich nah beieinander angesiedelt sind, wodurch der Wissensaustausch gefördert wird. Aber auch die Bereitstellung einer angemessenen Infrastruktur sowohl im digitalen Bereich als auch im Verkehrsbereich sind unabdingbar für die Unternehmen in den ländlichen Räumen. Gerade der Ausbau der digitalen Infrastruktur schreitet in den ländlichen Räumen oftmals langsamer voran als in städtischen Gebieten, wobei gerade dieser das entscheidende Element für den digitalen Wandel darstellt. Dabei ist ein leistungsfähiger Mobilfunk ebenso wichtig wie ein kabelgebundenes Netz.

Auch entsprechende Maßnahmen zur Attrahierung von Nachwuchs- und Fachkräften stellen - so die Studie - geeignete Instrumente dar, um die Rahmenbedingungen für Familienunternehmen in den ländlichen Räumen positiv zu gestalten. Wichtig sind ein gut ausgebautes Bildungswesen - von Kinderbetreuungseinrichtungen bis zu Hoch- und Berufsschulen - sowie eine adäquate soziokulturelle Infrastruktur. Bei letzterer sind attraktive Freizeit- und Erholungsangebote ebenso wichtig wie gute Erreichbarkeiten von Gesundheits- und Daseinsvorsorgeeinrichtungen.

Über die Studie, die unter https://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studien/Die-Bedeutung-der-Familienunternehmen-fuer-laendliche-Raeume_Studie_Stiftung-Familienunternehmen.pdf abrufbar ist, hat die Geschäftsstelle ihre Mitglieder mit einem Rundschreiben informiert.

7.5 Startschuss für das gemeinsame Modellprojekt „Strukturlotsen“ der Landkreise der „Alten Welt“, der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und des Landkreistages Rheinland-Pfalz - ein Vorhaben von bundesweiter Bedeutung

Das im Programm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft geförderte Modellvorhaben „Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung der Kreise - Gemeinsam Innovationsprojekte in den Gemeinden unterstützen“, startete am 01.08.2021 -, nachdem die Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner den Bescheid am 29.07.2021 in der Wasserburg in Kusel übergeben hatte.

Viele Planungen und Gespräche der Verbundpartner haben im Vorfeld des Projektstarts stattgefunden, um nunmehr die Etablierung sog. „Strukturlotsen“ in den Landkreisen Bad Kreuznach, Donnersbergkreis, Kaiserslautern und Kusel, aber auch beim Landkreistag Rheinland-Pfalz selbst zu ermöglichen. Neben einer effektiven Betreuung von Innovationsprojekten im Bereich der Regionalentwicklung sowie der Vernetzung der am Projekt beteiligten Akteure durch den „Landes-Strukturlotsen“ des Landkreistages, sollen insbesondere auch auf andere Landkreise übertragbare Strukturen, wie ein Wissensmanagement und -transfer entwickelt werden.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz, der die Projektleitung innehat, hat das auf drei Jahre angelegte Vorhaben gemeinsam mit den vier Landkreisen der „Alten Welt“, wie sich das Zentrum der Region nennt, wo vier der Verbundpartner aufeinandertreffen, initiiert. Allen Kreisen ist gemein, dass es sich um per se ländlich strukturierte Landkreise handelt, die einen grundlegenden Wandel in der Wirtschafts- sowie in der Bevölkerungs- und Altersstruktur bewältigen müssen. Anlass für das Projekt war die Feststellung, dass hochverschuldete Kommunen, wie die hier beteiligten Verbundpartner es sind, über keine finanziellen Ressourcen verfügen, um Innovationsprojekte nachhaltig oder überhaupt angehen zu können. Auch stellen strukturelle Defizite in der personellen Ausstattung den Verwaltungen eine hohe Hürde bei der für ländliche Räume eigentlich so wichtigen Regionalentwicklung dar. Eine effektive Vernetzung, insbesondere zu Bundes- und Landesinstitutionen, aber auch ständige Ansprechpartner und Betreuer für die Umsetzung von Innovationsprojekten fehlen in aller Regel.

Die Etablierung der insgesamt fünf Strukturlotsen geht die oben aufgeworfenen Probleme an. Dabei soll die Tätigkeit der Strukturlotsen der Kreise gerade nicht bei einer reinen Informationsweitergabe enden, vielmehr sollen diese eine effektive Betreuung bei der Umsetzung von Projekten gewährleisten. Daneben werden Strukturen geschaffen, die eine effektive Arbeitsteilung und gezielte Nutzung von Synergieeffekten ermöglichen. Fachstellen vor Ort sollen bekannt und auf sie verwiesen werden, ein regelmäßiger Austausch unter den Strukturlotsen soll einen Informations- und Erfahrungsfluss gewährleisten.

Ein Projektbeirat soll zusätzlich die laufende Arbeit der Strukturlotsen beratend begleiten und Empfehlungen für entsprechende Anpassungen abgeben. Auch sollen insbesondere Erkenntnisse mit Blick auf eine landes- und bundesweite Übertragbarkeit der etablierten Strukturen des Projekts behandelt werden. Überaus erfreulich ist daher die Mitgliedschaft des Deutschen Landkreistages im Projektbeirat, der Erfahrungen von Seiten der Bundesebene in das Projekt einbringen wird, sowie die Begleitung der Bertelsmann Stiftung, von deren Erfahrungen das Gesamtvorhaben profitieren wird. Auch freut sich der Landkreistag über die Beteiligung der Südwestpfalz am Projekt. Als ebenfalls ländlicher Landkreis mit strukturellen Defiziten wird seine Beteiligung ein wichtiges Element bei der Erprobung der Übertragbarkeit

auf andere Landkreise in Rheinland-Pfalz sein. Zu diesem Zweck wird die Südwestpfalz Mitglied im Projektbeirat sowie der Lenkungsgruppe sein.

Als Verbundpartnerin für das Projekt gewonnen werden konnte außerdem die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Köln, welche die ideelle Begleitung des Projekts übernehmen wird. Im Fokus ihrer Tätigkeit steht zum einen die Beratung der Strukturlotsen im Bereich des Projektmanagements, zum anderen die Sicherstellung der Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf andere rheinland-pfälzische Landkreise, aber auch solche im gesamten Bundesgebiet.

Das Ziel der Übertragbarkeit der etablierten Strukturen und Erkenntnisse auch auf andere Landkreise ist nicht zuletzt einer der Gründe für den großen bundesweiten Zuspruch, den das Projekt erfährt. Die personellen, finanziellen aber auch sonstigen Strukturdefizite, die ländliche Regionen in ganz Deutschland erfahren, werden durch das Modellvorhaben „Strukturlotsen“ in einer innovativen Form der interkommunalen Zusammenarbeit erstmalig angegangen.

Bereits im Vorfeld des Projektbeginns haben die Verbundpartner Landkreistag und die vier beteiligten Landkreise ein gemeinsames Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt, um geeignete „Strukturlotsen“ zu finden. In allen vier Kreisen und im Landkreistag können die „Lotsen“ ihre Tätigkeit bald aufnehmen.

Im Berichtsjahr haben bereits mehrere Jour fixes unter den Verbundpartnern stattgefunden. Über die Tätigkeit der Strukturlotsen sowie die Entwicklungen des Modellvorhabens wird die Geschäftsstelle fortlaufend berichten.

7.6 Bündnis für gleichwertige Lebensverhältnisse

Im Berichtsjahr haben die Kommunalen Spitzenverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz/Saarland, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz angesichts der desolaten Finanzlage der Kommunen in Rheinland-Pfalz in einem „Bündnis für gleichwertige Lebensverhältnisse“ einen gemeinsamen Appell an die regierungsbildenden Parteien in Rheinland-Pfalz gerichtet. Das Bündnis hält fest:

„Die Kommunen waren bereits vor der Corona-Pandemie strukturell unterfinanziert. Die Pandemie verschärft die desolate Finanzlage und zeigt zudem einmal mehr, dass die Finanzierung der Kommunen auf tönernen Füßen steht. Bricht das Wirtschaftswachstum ein, sind die Kommunen die ersten, die Einnahmeausfälle haben, denn Gewerbesteuer und der kommunale Anteil an der Einkommenssteuer sind ihre Haupteinnahmequellen. Gleichzeitig steigt aber genau dann der Finanzbedarf von Kommunen, um die Leistungen so auszuweiten, dass die Krise abgefedert und bewältigt werden kann. Bei diesen strukturellen Problemen hilft einmalige Unterstützung von Bund und Land - so wichtig und richtig wie sie aktuell war - nicht nachhaltig. Die Einnahmebasis der Kommunen muss deshalb strukturell und dauerhaft verbessert werden. Hier ist zuerst das Land gefordert. Eine einseitige, überzogene Erhöhung von Gewerbe- und Grundsteuer ist keine Lösung. Sie erschweren Betriebsgründungen und belasten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.“

Zusätzlich sind viele Kommunen in Rheinland-Pfalz hoch verschuldet. Das ist auch eine direkte Folge der seit Jahren bestehenden unzureichenden Finanzausstattung. Aus eigener Kraft können diese Kommunen die Schulden nicht mehr abbauen - so auch der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung im letzten Jahr. Oftmals sind das aber genau die Kommunen, bei denen ein besonders hoher Bedarf besteht, den sozialen Zusammenhalt und die Infrastruktur besser zu finanzieren. Wir brauchen daher dringend ein Entschuldungsprogramm für die verschuldeten Kommunen durch das Land, welches das Land, aber auch die Kommunen in die Pflicht nimmt. Es ist Aufgabe des Landes, eine nachträgliche Bundesbeteiligung zu ermöglichen. Mit dem Programm müssen die Liquiditätskredite der Kommunen abgelöst werden. Die Laufzeit ist so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung der aktuell günstigen Zinskonditionen die laufenden Tilgungsverpflichtungen zukünftige Generationen nicht belasten.

Die Kommunen müssen wieder finanziell handlungsfähig werden - für Zusammenhalt während und nach der Krise sowie für Investitionen, die die Wirtschaft wieder ankurbeln und Zukunftsthemen wie den Klimaschutz und die Digitalisierung fest im Fokus haben.“

Die Partner des Bündnisses haben vereinbart, auch weiterhin die Finanzlage der Kommunen im Auge zu behalten und sich gemeinsam, ggf. auch erweitert um weitere Akteure und Institutionen, weiter für gleichwertige Lebensverhältnisse in Rheinland-Pfalz stark zu machen.

7.7 Landkreis Bernkastel-Wittlich als Smarte.Land.Region ausgezeichnet

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich ist einer von sieben Landkreisen, die am 20.01.2021 im Rahmen des 14. Zukunftsforums Ländliche Entwicklung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als Smarte.Land.Regionen ausgezeichnet worden sind. Die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Coesfeld, Lörrach, Neustadt an der Waldnaab, Potsdam-Mittelmark, Vorpommern-Greifswald und Uelzen sind damit Modellregionen für digitale Projekte und profitieren von der Förderung des Bundesministeriums. Der Auszeichnung vorausgegangen war ein mehrstufiges Auswahlverfahren. Insgesamt hatten sich 68 Landkreise beworben. Für die erste Runde qualifizierten sich 22 Landkreise. Sieben Landkreise wurden schließlich von einer unabhängigen Fachjury als Gewinner ausgewählt. Die ausgewählten Landkreise erhalten nun Fördermittel von bis zu 1 Mio. € für die Umsetzung ihrer Digitalisierungsprojekte; unterstützt und begleitet werden sie dabei vom Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering und dem Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Der Deutsche Landkreistag steht den Landkreisen außerdem beratend zur Seite und unterstützt die Vernetzung der Projekte. In den Modellregionen werden verschiedene Handlungsfelder der digitalen Daseinsvorsorge abgedeckt. Dazu gehören Mobilität, Bildung/Arbeit, Gemeinschaft/Ehrenamt sowie Gesundheit. Der Landkreis Bernkastel-Wittlich plant die Weiterentwicklung von Dorfgemeinschaftshäusern zu multifunktionalen Orten, u. a. unter Zuhilfenahme eines digitalen Buchungssystems, und will das Mobilitätsangebot im Landkreis durch eine Pendler-App und ein digitales Rufbus-System weiterentwickeln.

Die Geschäftsstelle gratuliert dem Landkreis Bernkastel-Wittlich zur Auszeichnung.

7.8 Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Angesichts der Hochwasserschäden der vergangenen beiden Jahrzehnte und angesichts des durch den Klimawandel größer werdenden Hochwasserrisikos - insbesondere angesichts häufigerer Starkregenereignisse und wegen des Meeresspiegelanstiegs - hat der Bund gestützt auf § 17 Abs. 2 S. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) einen länderübergreifenden Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) aufgestellt. Ziel des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Der Bundesraumordnungsplan soll zudem Regelungen der Wasserwirtschaft ergänzen. Der Konzeption des Raumordnungsplans liegen lt. der Präambel insbesondere zugrunde:

- bessere Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des Hochwasserschutzes in gesamtstaatlicher Hinsicht durch eine bundesweite Harmonisierung raumplanerischer Standards
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen durch die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes
- stärkere Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte wie den Ober- und Unterliegerschutz durch einen auf die gesamte Flussgebietseinheit bezogenen Ansatz auch in der Raumplanung
- besserer Schutz von Anlagen und Einrichtungen von nationaler und europäischer Bedeutung durch die Fokussierung entsprechender kritischer und gefährdungsanfälliger Infrastrukturen.

Das zuständige Bundesministerium des Inneren, für Bauen und Heimat hat die Verordnung für einen BRPH am 25.08.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Verordnung und die im BRPH festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung traten am 01.09.2021 in Kraft. Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Rundschreiben unterrichtet.

7.9 Reunion der Arbeitsgemeinschaft Landesplanung

Längere Zeit ruhte die Arbeitsgemeinschaft Landesplanung, die im Jahre 2007 durch Beschluss im Rahmen der Allgemeinen Landrätekonferenz ins Leben gerufen wurde. Ziel der Arbeitsgemeinschaft war es, ein Muster für ein Kreisentwicklungskonzept zu erstellen, welches sodann in den einzelnen Kreisen für die Erstellung eines eigenen Konzeptes genutzt werden konnte. Hintergrund dessen war das im Herbst 2008 neu beschlossene Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), welches die kommunalen Gebietskörperschaften zu einer verstärkten Zusammenarbeit aufforderte.

Darüber hinaus betrachteten die Landkreise es in ihrer Funktion als überörtliche Träger der kommunalen Selbstverwaltung damals wie heute als ihre Aufgabe, lokale Initiativen und Strategien mit Blick auf den demografischen Wandel, aber auch den Prozess der Globalisierung oder den Klimawandel anzustoßen, zu entwickeln und zu vernetzen.

Nachdem die Aufgabe der Erstellung eines Musterkreisentwicklungskonzeptes im Jahr 2009 gelungen war, ruhte die Arbeitsgemeinschaft bis zu ihrer jüngsten Sitzung am 06.07.2021.

Neben einer regen Beteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltungen, freute sich der Landkreistag über die Beteiligung des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz. Dieses war vertreten auch durch das Referat „Kommunalentwicklung und Konversion“, das den Austausch derjenigen Kreisverwaltungen koordiniert, welche durch das Land eine Förderung für ihr jeweiliges Kreisentwicklungskonzept erhalten.

Zu besprechen galt zum einen die Frage, ob eine Aktualisierung oder Fortschreibung des Musterkonzeptes von den Mitgliederinnen und Mitgliedern als notwendig erachtet wird. Zum anderen wurden Vorstellungen zum Thema Fotovoltaik auf Landwirtschaftsflächen in dieser Runde besprochen. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ wurden außerdem praktische Probleme im Zusammenhang mit § 13 b BauGB erörtert.

Im Ergebnis waren sich alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen darüber einig, dass ein regelmäßiger Austausch zu den Themen „Kreisentwicklung“ und „Landesplanung“ wertvolle Erkenntnisse für alle Beteiligten mit sich bringt, sodass weitere Treffen der Arbeitsgruppe Landesplanung in Zukunft wieder regelmäßig stattfinden werden.

7.10 Sorgfaltspflichtengesetz

Im Juli 2021 wurde das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten verkündet; es tritt - mit einigen Ausnahmen - erst am 01.01.2023 in Kraft. Das Gesetz legt Anforderungen an ein verantwortliches Management von Lieferketten für bestimmte Unternehmen fest und soll so der Verbesserung der internationalen Menschenrechtsslage dienen. Dabei sollen u. a. sowohl das Verbot von Kinder-, Zwangsarbeit und Sklaverei beachtet werden als auch Pflichten des Arbeitsschutzes, das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, das Diskriminierungsverbot sowie Umweltaspekte. Das Gesetz begründet dabei eine Bemühenspflicht, aber weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantiehafung. Es ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Ab dem 01.01.2024 wird dieser Schwellenwert auf 1.000 Arbeitnehmer abgesenkt. Als für die Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zuständige Behörde benennt das Gesetz in § 19 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Unternehmen sollen bei Verstößen unter bestimmten Bedingungen auch von öffentlichen Vergaben ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck sollen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle festgestellte, relevante Verstöße in das Wettbewerbsregister eingetragen werden, sodass Landkreise anhand dessen prüfen können, ob ein Unternehmen von einer Vergabe ausgeschlossen werden soll. Der Ausschluss darf nur für einen angemessenen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit einem Rundschreiben unterrichtet.

7.11 Wettbewerbsregister

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übersandte bereits Ende des Jahres 2020 den Entwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen. Das Wettbewerbsregister soll öffentliche Auftraggeber über Rechtsverstöße von Unternehmen informieren, die zu einem Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können oder führen müssen. Das Bundeskabinett beschloss die Verordnung am 24.03.2021, die kurz darauf in Kraft trat und die Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters ermöglichte.

Das Register wird beim Bundeskartellamt in Form einer elektronischen Datenbank geführt.

Die für die Nutzung des Registers erforderliche Registrierung der bundesweit rd. 30.000 öffentlichen Auftraggeber erfolgte dann nach Bundesländern gestaffelt in zwei Phasen.

Eine Registrierung der rheinland-pfälzischen Auftraggeber war im Zeitraum vom 21.06.2021 bis 09.08.2021 möglich.

Die Geschäftsstelle hat hierüber in mehreren Sonderrundschreiben informiert.

7.12 Vergaberecht: Umgang mit Materialpreissteigerungen und -engpässen im Baubereich

Das Zurückfahren der Produktion während der Corona-Pandemie, aber auch andere Umstände wie der Wintereinbruch in den USA und der Fall der Schiffshavarie im Suez-Kanal, sorgen seit Längerem für einen teils extremen Anstieg der Baustoffpreise und für erhebliche Lieferengpässe. Bei einzelnen Baustoffen wie beispielsweise Holz, bestehen Preissteigerungen von über 50 %. Hinzu kommt, dass diese selbst bei Bereitschaft zur Zahlung höherer Preise nicht oder nur schwer beschafft werden können, woraus Lieferengpässe bis hin zu Auftragsrückgaben zulasten der öffentlichen Auftraggeber resultieren.

Die Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e. V. hat sich mit Schreiben vom 10.05.2021 an die drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz gewandt und um die Anpassung der Vergütung bestehender Bauverträge, Zurückhaltung bei der Erteilung von Sanktionen aufgrund von Leistungsverzögerungen und um die Prüfung der Aufnahme von sog. Stoffpreisgleitklauseln in künftigen Bauverträgen gebeten.

Aufgrund einer gemeinsamen Besprechung der drei kommunalen Spitzenverbände wurde das Anliegen an den Deutschen Städte- und Gemeindebund weitergeleitet, der um eine Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bat.

Am 21.05.2021 hat das Bundesinnenministerium einen Erlass zum Thema „Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe“ erlassen, welcher durch den Deutschen Landkreistag auch für die kommunale Praxis empfohlen wurde. Hierin hat das Bundesinnenministerium im Wesentlichen empfohlen:

- Vor Einleitung künftiger Vergabeverfahren, soll die Einbeziehung von Stoffpreisgleitklauseln entsprechend der Richtlinie zum Formblatt 225 VHB geprüft werden.

- Eine Einbeziehung von Stoffpreisgleitklauseln soll auch bei laufenden Vergabeverfahren geprüft werden; ggf. kommt eine Rückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe infrage.
- Vertragsstrafen sollen nur in Ausnahmefällen verhängt werden.
- Bestehende Verträge sind einzuhalten; eine Anpassung soll grundsätzlich nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen, namentlich wenn ein Insolvenzrisiko zulasten des Auftragnehmers droht; ein Rechtsanspruch aufgrund der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 BGB) dürfte nur in wenigen Einzelfällen vorliegen
- Wenn die Beschaffung von Baumaterialien dem Bauunternehmer tatsächlich nicht möglich ist, kann ein Fall der „höheren Gewalt“ im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 c VOB/B vorliegen.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat die obigen Informationen mit Sonderrundschreiben am 26.05.2021 an die Kreisverwaltungen weitergeben und der kommunalen Praxis empfohlen, entsprechend des BMI-Erlasses vom 21.05.2021 zu verfahren. Diese Vorgehensweise wurde auch der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz mit Antwortschreiben vom 01.07.2021 mitgeteilt.

7.13 23. Vergabetag Rheinland-Pfalz

Auch in diesem Berichtsjahr hat der Landkreistag Rheinland-Pfalz gemeinsam mit den kommunalen Schwesterverbänden Städtetag und Gemeinde- und Städtebund sowie der Architektenkammer Rheinland-Pfalz und der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ein ganztägiges Seminar zu dem Thema „Öffentliches Vergaberecht in der Praxis - Aktuelle Entwicklungen, praktische Erfahrungen und Rechtsfragen“ veranstaltet.

Aufgrund der anhaltenden Einschränkungen durch das Corona-Virus fand die Fachtagung am 07.09.2021 erneut - wie schon der 22. Vergabetag - als virtuelle Veranstaltung in Form eines Webinars statt.

Ziel des Vergabetages ist es, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen über aktuelle Entwicklungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auf dem Laufenden zu halten sowie dabei zu helfen, die durch ständige Änderungen geprägte und mitunter komplexe Rechtsmaterie des Vergaberechts handhabbarer zu machen.

Die Eröffnung des Vergabetages fand in diesem Jahr durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Gemeinde- und Städtebundes, Herrn Dr. Karl-Heinz Frieden statt. Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, führte am diesjährigen Vergabetag zum 23. Mal durch die aktuellen Entwicklungen des Vergaberechts. Der Landkreistag freute sich außerdem über die Teilnahme von Herrn Felix Edlich, Abteilungsleiter der Abteilung für Bau und Wohnen des Ministeriums der Finanzen, der das diesjährige Leitreferat der Landesregierung hielt. Ursprünglich sollte dieses von Dr. Stephan Weinberg, Staatssekretär des Ministeriums der Finanzen, gehalten werden, der aufgrund kurzfristiger Termine seine Teilnahme allerdings absagen musste.

Themen des 23. Vergabetages waren außerdem erste Erfahrungen mit der HOAI 2021, die Herr Ulrich Welter, öffentlich bestellter und vereidigter HOAI-Sachverständiger, schilderte, ein Bericht zur Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Rheinland-Pfalz von Dr. Yorck Schäling aus dem rheinlandpfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie die aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht, welche

der Vorsitzende der 2. Vergabekammer, Herr Hendrick Beiersdorf, beleuchtete. Auch fand zum ersten Mal die Verleihung des Ausloberpreises unter dem Motto „Wettbewerbe als Vergabeinstrument“ statt. Die Preisträger des 1. Ausloberpreises waren der Landkreis Germersheim, vertreten durch Landrat Dr. Fritz Brechtel und die Stadt Bitburg, vertreten durch Bürgermeister Joachim Kandels. Als Kriterien für die Gewinnerauswahl wurden u. a. die Anzahl der durchgeführten Planungswettbewerbe in Relation zur Größe des Landkreises bzw. der Stadt, sowie der Prozess der Realisierung herangezogen.

Als roter Faden zog sich auch das Thema der verheerenden Flutkatastrophe im Norden Rheinland-Pfalz und die in diesem Zusammenhang erlassenen vergaberechtlichen Erleichterungen durch die Veranstaltung. Hierüber haben wir an anderer Stelle des Geschäftsberichts berichtet.

Die Moderation übernahm in diesem Jahr Frau Dr. Elena Wiezorek, Hauptgeschäftsführerin der Architektenkammer Rheinland-Pfalz.

Für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung des 23. Vergabetages möchte sich der Landkreistag an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bei den beiden Schwesterverbänden sowie der Architekten- und der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bedanken.

7.14 Freitags gefordert, montags umgesetzt - vergaberechtliche Erleichterungen für die Bewältigung der Flutkatastrophe

Zur Beschleunigung der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe in der Nacht vom 14.07.2021 auf den 15.07.2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Vulkaneifel und der kreisfreien Stadt Trier wurden die diesbezüglichen Vergabeverfahren im Land Rheinland-Pfalz vereinfacht, wie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Rundschreiben vom 19.07.2021 mitteilte.

Damit kam das Land der Forderung des Landkreistages nach, öffentliche Beschaffungen im Nachgang der Flutkatastrophe zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Infrastruktur so schnell und effizient wie möglich, aber eben auch rechtssicher zu gestalten.

Ergänzend zur Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 in der Fassung des Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17.07.2021 ergingen deshalb im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind Direktvergaben möglich. Jedoch ist vor Inanspruchnahme der Regelung zu prüfen, ob Bedarfsgegenstände über bestehende Rahmenverträge bezogen werden können.
- Bei öffentlichen Aufträgen ab Erreichen des EU-Schwellenwertes gelten die Erleichterungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, auf welche das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Nr. 1 des Rundschreibens vom 19.03.2020 hinge-

wiesen hat (Fundstelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-anwendung-vergaberecht.html>).

7.15 Forderung des Landkreistages nach planungs- und vergaberechtlichen Vereinfachungen für den Wiederaufbau der durch die Unwetterkatastrophe betroffenen Gebiete in Rheinland-Pfalz

In der Nacht vom 14. auf den 15.07.2021 wurde das nördliche Rheinland-Pfalz, insbesondere das Ahrtal, Opfer einer bis dahin nicht vorstellbaren Unwetterkatastrophe. Allein an der Ahr verloren über 130 Menschen ihr Leben, mehr als 700 Menschen wurden verletzt. Viele Menschen sind seither traumatisiert. Die Sachschäden in Rheinland-Pfalz werden bislang auf rd. 15 Mrd. € geschätzt.

In den Fokus gerät nunmehr die von allen Seiten angestrebte und unterstützte dauerhafte Wiederherstellung privater Bauten, gewerblicher Anlagen sowie der kommunalen und staatlichen Infrastruktur. Dabei wird zu entscheiden sein, ob ein Wiederaufbau an bisheriger Stelle in Betracht kommt. Im Interesse der Menschen sind jedenfalls langjährige Genehmigungs- und Planungsverfahren zu vermeiden.

Der Landkreistag hat daher im Berichtszeitraum an Bund und Land u. a. die nachfolgenden Forderungen an einen beschleunigten Wiederaufbau gestellt:

- Entfristung der aktuellen vergaberechtlichen Erleichterungen in den von den Unwetterkatastrophe betroffenen Gebieten bis zur Beendigung des Wiederaufbaus.
- Fördermittelquoten von 100 %, da z. B. die betroffenen Kommunen auf längere Sicht kaum zur Finanzierung eines Eigenanteils in der Lage sein werden.
- Zerstörte oder stark sanierungs- bzw. reparaturbedürftige Infrastruktureinrichtungen (öffentliche Gebäude wie Verwaltungen, Schulen, Kindertagesstätten) sowie Trassen (Bahn, Straßen, Wander- und Radwege) müssen auf bestehender Genehmigungsgrundlage wiedererrichtet werden können.
- Eine erneute Genehmigung darf gleichfalls nicht erforderlich sein, falls die Wiederherstellung zu einem höheren technischen Standard führt. Die möglichen Beispiele reichen von einer veränderten, hochwasserangepassten Bauweise bis hin zum Einbau von Luftfiltern.
- Sofern - resultierend aus den Erfahrungen der Flutkatastrophe - eine Neuerrichtung an anderer Stelle oder eine Verlegung der bisherigen Trasse erforderlich ist, muss zwar selbstverständlich ein neues Genehmigungsverfahren durchlaufen werden. Diese sind aber beschleunigt abzuwickeln. Konkret bedeutet dies, dass bei allen Schritten eine Genehmigungsfiktion oder unterstellte Zustimmung (z. B. eines Trägers öffentlicher Belange, aber etwa auch bei der baufachlichen Prüfung) nach 14 Tagen eingetreten sein muss.
- Die Beschleunigung findet in allen Planfeststellungs-, Bauleitplan-, Baugenehmigungs-, immissionsschutz- oder naturschutzrechtlichen Verfahren innerhalb der Krisengebiete Anwendung, unabhängig davon, ob privater oder öffentlicher Antragsteller.
- Private Bauherren sollten die Wiedererrichtung oder Sanierung ihrer jeweiligen baulichen Anlage in allen Fällen im Wege des Freistellungsverfahrens nach § 67 Landesbauordnung (LBauO) durchführen können.

- Im Fall der Verlegung von Standorten von Infrastruktureinrichtungen, Trassen oder privaten baulichen Anlagen dürfen Flächen in den betroffenen Gebieten nicht von vornherein von der Bebauung ausgeschlossen sein. Ziele der Landesplanung sind außer Kraft zu setzen, sollten sie einem dadurch verbesserten Hochwasserschutz entgegenstehen.
- In den betroffenen Gebieten sollte es zudem möglich sein, an die bisherige Bebauung anschließende neue, außerhalb des Überschwemmungsgebiets liegende Flächen im Wege des vereinfachten Verfahrens nach § 13 b Baugesetzbuch auszuweisen.
- Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse, bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen in den betroffenen Regionen sind erstinstanzlich abschließend zu entscheiden.

7.16 Planungssicherstellungsgesetz

Im Vorjahr war darüber berichtet worden, dass Bundestag und Bundesrat ein Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) beschlossen hatten. Das Planungssicherstellungsgesetz sah befristet für eine Reihe von Fachgesetzen aus den Bereichen Umwelt, Bauen und Planung die Möglichkeit der formwahrenden Nutzung digitaler Alternativen für bestimmte Verfahrensschritte vor. Die Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes wurde nunmehr im Berichtszeitraum bis 31.12.2022 verlängert.

7.17 Baulandmobilisierungsgesetz

Im vergangenen Jahr war darüber berichtet worden, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Entwurf eines Baulandmobilisierungsgesetzes vorgelegt hatte. Das Gesetzgebungsverfahren konnte nunmehr im Berichtszeitraum mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt abgeschlossen werden.

Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz wurden u. a. Änderungen im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung vorgenommen. So wurde die befristete Geltungsdauer des § 13 b Baugesetzbuch zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das vereinfachte Bauverfahren bis 31.12.2022 verlängert. Zudem wurde mit Blick auf das Bauen und Wohnen in ländlichen Räumen eine neue Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ in die Baunutzungsverordnung eingeführt. In einem solchen Baugebiet soll ein verträgliches Miteinander von Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Betrieben möglich sein.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.18 Landesgesetz- zur Änderung baurechtlicher Vorschriften

Im Berichtszeitraum hat der rheinland-pfälzische Landtag ein Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften beschlossen. Das Gesetz enthielt in seinem Art. 1 Vorschriften zur Überarbeitung der Landesbauordnung (LBauO), in seinem Art. 2 eine Überarbeitung der

Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung sowie im Art. 3 eine Änderung der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz. Art. 4 des Gesetzentwurfs regelt sodann das Inkrafttreten bzw. enthält Übergangsbestimmungen bis zur endgültigen Anwendung des neuen Rechts.

Schwerpunkt des Landesgesetzes war indes die Novellierung der Landesbauordnung. Dabei wurde zunächst eine bereits von der Bauministerkonferenz beschlossene Änderung der Musterbauordnung (MBO) umgesetzt, die weitere Einsatzmöglichkeiten des Baustoffs Holz eröffnet sowie Verfahrenserleichterungen im Mobilfunk vorsieht. Des Weiteren wurde vorab eine noch anstehende Fortschreibung der MBO zur Förderung der Digitalisierung umgesetzt. Schließlich kam es zu zahlreichen weiteren punktuellen Änderungen der Landesbauordnung.

Im Einzelnen soll auf die nachfolgenden Änderungen in der LBauO hingewiesen werden:

- Es wurde klargestellt, dass bauliche Anlagen nicht aus Bauprodukten hergestellt sein müssen.
- Durch eine weitere Änderung wurden auch forstwirtschaftliche Betriebsgebäude in die Gebäudeklasse 1 aufgestuft. Dies sei Folge ihrer Gefährdung und der daraus erwachsenden baurechtlichen Anforderungen, die mit den Anforderungen an die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude (schon bisher Gebäudeklasse 1) vergleichbar seien.
- Die sog. baurechtliche Generalklausel des § 4 LBauO wurde um den Klimaschutz erweitert.
- Es wurde klargestellt, dass Feuerstätten in Garagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.
- Von dem Erfordernis einer schriftlichen Beantragung einer Abweichung von vorgesehenen Abständen und Abstandsflächen bei der Errichtung eines Gebäudes wird nunmehr abgesehen.
- Vom Erfordernis eines zweiten Rettungswegs wird nunmehr abgesehen, wenn entsprechende Nutzungseinheiten ebenerdig liegen, die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist und keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.
- Auf die Schriftform bei der Beantragung oder der Beantragung einer Verlängerung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Bauprodukte wird nunmehr entsprechend MBO verzichtet. Generell ist die Schriftform ausgesetzt oder durch die Wendung „in Textform“ ersetzt.
- Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen künftig von innen leicht zu öffnen sein. Zudem muss nunmehr jedes Kellergeschoss ohne Fenster mindestens eine Öffnung ins Freie besitzen, um eine Rauchableitung zu ermöglichen.
- Gebäude, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, müssen nicht mehr nach Geschlechtern getrennte Toilettenräume vorhalten. Dies sei auch Folge dessen, dass im Geburtenregister als Geschlechtseintrag die Bezeichnung „Divers“ gewählt werden könne.

- „Antennenanlagen, einschließlich der Masten bis 10 m Höhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit bis zu 15 m Höhe“, sind nunmehr grundsätzlich genehmigungsfrei. Dies soll Ausbaubemühungen in Zusammenhang mit dem Mobilfunk unterstützen.
- Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sind künftig genehmigungsfrei.
- Das Schriftformerfordernis für den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ist entfallen.
- Bauunterlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden bzw. im Zuge des Freistellungsverfahrens nach § 67 LBauO müssen nicht mehr unterschrieben werden, sondern brauchen nur noch „verantwortet“ zu sein.
- Die elektronische Einreichung der Bauunterlagen soll künftig das Regelverfahren darstellen. Daher hat die Gemeindeverwaltung, sofern dies erfolgt ist, die Bauunterlagen auch auf elektronischem Weg an die Bauaufsichtsbehörden weiterzuleiten.
- Eine Zustimmung des Nachbarn zu Abweichungen von nachbarschützenden Vorschriften muss nur noch nachgewiesen sein. Das Erfordernis einer konkreten Unterschrift ist entfallen.
- Zwar soll für die Baugenehmigung an der Schriftform festgehalten werden. Es genügt allerdings für die Mitteilung an die Gemeindeverwaltung, dass diese Kenntnis in digitaler Form im Fall eines elektronischen Baugenehmigungsverfahrens oder per E-Mail erhält.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.19 Kunst am Bau

Im Berichtszeitraum erhielten die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag, Städtetag, Gemeinde- und Städtebund) vom zuständigen Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“ (besser bekannt unter „Kunst am Bau“). Die Verwaltungsvorschrift soll die bislang geltende gleichnamige Verwaltungsvorschrift vom 12.11.2003 ablösen.

Unverändert sollen nach dem Entwurf öffentlich geförderte Hochbauten künstlerisch ausgestaltet werden. Vorgesehen ist aber, den Begriff der künstlerischen Ausgestaltung im Unterschied zur bisherigen Rechtslage auszuweiten. Künftig sollen alle Möglichkeiten der bildenden Kunst berücksichtigt werden können, sofern nur das Kunstwerk einen eigenständigen Beitrag zur Bauaufgabe darstellt. Auch der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die nach Qualität und Einfügemöglichkeit ausgewählt wurden, soll nicht mehr ausgeschlossen sein. Zur künstlerischen Ausgestaltung soll zudem künftig auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile zählen, sofern deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen erforderlich macht. Bei solchen kunsthandwerklichen Leistungen gelte der Differenzbetrag zur normalen (handwerklichen) Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet.

Im Unterschied zum bisherigen Betrag von 250.000 € soll nunmehr eine künstlerische Ausgestaltung erst ab Bauwerkskosten über 700.000 € vorzusehen sein. Die Richtsätze für die dafür einzusetzenden Mittel sollen dagegen unverändert bleiben.

Unverändert sollen Wettbewerbe durchgeführt werden, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die zu fördernde Hochbaumaßnahme mehr als 2,5 Mio. € betragen. Die Vergütung für die Preisrichtertätigkeit soll auf künftig 1,5 v. H. des Richtsatzes (bisher: 1,0 v. H.) angehoben werden, beträgt aber mindestens 300,00 € netto und höchstens 650,00 € netto (bisher: zwischen 200,00 € und 550,00 €). Neu ist, dass Beratungsleistungen ohne Jurorentätigkeit künftig mit bis zu 300,00 € netto vergütet werden können. Fahrtkosten sollen künftig gemäß den Regelungen des Landesreisekostengesetzes in der aktuellen Fassung erstattet werden. Die Besetzung des Preisrichtergremiums soll künftig gewährleisten, dass die Fachseite mindestens eine Stimme Mehrheit hat. Zusätzlich soll darauf geachtet werden, dass nicht nur, wie bislang, ein Drittel der Mitglieder des Preisgremiums Frauen sind, sondern eine paritätische Besetzung erfolgt.

Zuständig für das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung bleibt nach dem Entwurf der Zuwendungsempfänger, d. h. regelmäßig der Bauherr. Dieser muss vor Erstellung der Einladungsliste bei nicht offenen Verfahren sowie vor der freihändigen Vergabe von Aufträgen den Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e. V. bzw. den Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz anhören.

Wie bisher soll von „Kunst am Bau“ abgesehen werden können (alternativ), wenn

- die Zuwendung (Förderung des Hochbaus) nicht mehr als 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder nicht mehr als 400.000 € beträgt,
- die zu fördernde Hochbaumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt oder
- die künstlerische Ausgestaltung durch Beiträge Dritter gewährleistet ist.

Schließlich wird in der Entwurfsfassung festgelegt, dass die Erhaltungslast mit Blick auf die Kunstwerke derjenigen Behörde oder Einrichtung obliegt, die auch für die Bewirtschaftungs- und baulichen Unterhaltungsmaßnahmen des Bauwerks zuständig ist. Bei geplanter Standortverlagerung oder Rückbau sei das Urheberrecht zu beachten.

Aus ihren Mitgliedskommunen haben die kommunalen Spitzenverbände keine Änderungswünsche zu diesem Entwurf erreicht; aus diesem Grund wurde dem Finanzministerium Zustimmung signalisiert. Bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichts wurde die neue Verwaltungsvorschrift jedoch noch nicht im Ministerialblatt der Landesregierung veröffentlicht. Über die endgültige Fassung wird daher im Folgejahr berichtet.

7.20 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Weitere Entwicklung

Im Geschäftsbericht 2019 war über ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes berichtet worden, wonach die damaligen Mindest- und Höchstsätze in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen haben. Im Übrigen blieb die HOAI anwendbar.

Die durch das Urteil ausgelösten Folgen für die Architekten und Ingenieure, aber auch für die öffentlichen Auftraggeber, sollten, so der allgemeine Wille, aufgefangen werden. Wie im Vorjahr berichtet, wurden hierfür in einem ersten Schritt Änderungen im Gesetz zur Regelung von Architekten- und Ingenieurleistungen (ArchLG), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der auf dem GWB beruhenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Vergabeverordnung (VgV) beschlossen.

Im Berichtsjahr folgte nunmehr die Änderung der HOAI. Als wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind festzuhalten:

- Die Honorare für die von der HOAI erfassten Architekten- und Ingenieurleistungen sind jetzt frei vereinbar und richten sich folglich nach der Honorarvereinbarung der Vertragsparteien.
- Die Formanforderungen der HOAI an einen wirksamen Abschluss von Honorarvereinbarungen sind reduziert und vereinfacht (u. a. reicht künftig Textform). Die Vereinbarung muss auch nicht mehr bei Auftragserteilung geschlossen werden.
- Die Grundlagen und Maßstäbe der Honorarermittlung nach der HOAI bleiben als unverbindliche Orientierungshilfe für die Honorarermittlung erhalten, die Parteien können aber auch andere Methoden zur Honorarermittlung vereinbaren. Gleiches gilt für die in den Honorartafeln aufgeführten Honorarsätze.
- Wird zwischen den Parteien keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen, enthält die HOAI eine Vermutungsregel, dass dann der Basishonorarsatz als vereinbart gilt, der sich bei Anwendung der Honorarermittlungsregelungen der HOAI im Einzelfall ergibt und der Höhe nach dem bisherigen Mindestsatz entspricht.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.21 Fachveranstaltung „Baukultur im ländlichen Raum - Chance und Aufgabe“ des Landkreistages und der Architektenkammer Rheinland-Pfalz am 14.04.2021 - Gemeinsamer Appell zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Im Berichtszeitraum haben Landkreistag und Architektenkammer gemeinsam eine virtuelle Fachveranstaltung zur Baukultur durchgeführt. Die Fachveranstaltung reihte sich nahtlos in die Veranstaltungsreihe des Landkreistages zu gleichwertigen Lebensverhältnissen ein (vgl. Geschäftsberichte der Vorjahre).

Gastgeber der virtuellen Fachveranstaltung waren der Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Günther Schartz, sowie der Präsident der Architektenkammer Gerold Reker. Prof. Kluge von der Hochschule für Kunst und Gesellschaft in Bonn sowie Reiner Nagel als Vorsitzender der Bundesstiftung Baukultur berichteten über ihre Erfahrungen und über Praxisbeispiele in Bayern bzw. über Forschungsergebnisse zur Baukultur. Über Initiativen zur Förderung der Baukultur in Rheinland-Pfalz informierten Landrat Dr. Joachim Streit, Eifelkreis Bitburg-Prüm, sowie Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Landkreis Bad Dürkheim. Moderiert wurde die Fachveranstaltung von Ulrike Nehrbaß vom Südwestrundfunk (SWR). Die Fachveranstaltung ist unverändert über Youtube einer breiten Öffentlichkeit verfügbar:

<https://www.youtube.com/watch?v=bHMfGcqvlMk>

Es wurde deutlich, dass in einer gelungenen und damit identitätsstiftenden Baukultur ein Schlüsselfaktor für eine erfolgreiche Zukunft des ländlichen Raums liegt. Attraktive Ortskerne und Baugebiete tragen wesentlich zur Entscheidung auch junger Familien bei, im ländlichen Raum zu verbleiben bzw. in diesem wohnen zu wollen.

Gelegentlich der Fachveranstaltung veröffentlichten Landkreistag und Architektenkammer auch einen gemeinsamen Appell zur neu gefassten Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Landkreistag und Architektenkammer treten in diesem Appell für den Leistungswettbewerb bei Vergaben ein. Zuschlagsentscheidungen auf Angebote unterhalb des Honorarrahmens seien genau zu überprüfen, da unauskömmliche Vergütungen der geltenden Vergabeverordnung zuwiderlaufen könnten.

Der gemeinsame Appell hat den nachfolgenden Wortlaut:

„Gemeinsamer Appell Landkreistag und Architektenkammer RLP - Für angemessene Honorare bei Vergaben an Architektinnen und Architekten

Wer billigt plant, baut teuer - Die HOAI 2021

Ausgangspunkt

„Wer billig plant, baut teuer“, lautet eine Binsenweisheit. Nicht ohne Grund gibt es einen Ehrengrundsatz für die Vergabe von Bau- und Planungsleistungen: Es ist nicht zwingend der billigste zu beauftragen, sondern der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

Mit der HOAI sind zwar die Mindest- und Höchstsätze der HOAI gefallen. Was allerdings kaum Beachtung findet, ist die Zurückweisung aller übrigen Angriffe der Kommission auf die HOAI durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes. Im Gegenteil hat der EuGH (Randnummern 75 bis 88) explizit festgestellt, die Festsetzung von Mindestpreisen sei geeignet, eine Vergabe von Leistungen zu Preisen zu verhindern, die langfristig nicht die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können. Die von der Bundesrepublik Deutschland angestrebten Ziele der Qualitätssicherung, des Verbraucherschutzes, der Verhinderung einer Informationsasymmetrie und ähnliche sind mit der HOAI grundsätzlich erreichbar. Nicht dem Prinzip wurde widersprochen, sondern seiner nichtkohärenten Anwendung.

Bedeutung für Vergaben

Vergaben unter dem Basishonorar können zur Aufklärungsverpflichtung führen.

Das Basishonorar der HOAI 2021, der alte Mindestsatz, beruht auf einer umfassenden gutachterlichen Überprüfung der Honorarsätze, die das Bundesministerium für Wirtschaft zur HOAI 2013 in Auftrag gegeben hat. Der alte Mindestsatz ist kein willkürlich gewählter Ansatz, sondern auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden betriebswirtschaftlich und statistisch ermittelt worden.

Weil sich an den Honorarsätzen mit der HOAI 2021 nichts geändert hat, droht eine Vergütung unter dem gutachterlich ermittelten alten Mindestsatz ein unangemessen niedriges Honorar darzustellen. Umso mehr, als seit 2013 keine Anpassung der Tabellenwerte stattgefunden hat.

Vergabeverfahren oberhalb der Schwelle

Das Fehlen eines Mindestsatzes verpflichtet die öffentliche Auftraggeberschaft nicht dazu, den Zuschlag auf den billigsten Preis zu geben. Ein Zuschlag auf Dumping-Angebote scheidet aus, da die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen weiterhin im Leistungswettbewerb und nicht im Preiswettbewerb zu erfolgen hat (§ 76 Abs. 1 VGV).

Falls ein Honorar unterhalb des untersten Honorarsatzes, also unterhalb des Basishonorars, angeboten wird, besteht aus Sicht des Landkreistages sowie der Architektenkammer für die öffentliche Auftraggeber Anlass zur Preisauflärung nach § 60 Abs. 1 VGV. Sofern es der öffentlichen Auftraggeberschaft ggf. nicht gelingt, die Auskömmlichkeit eines Honorars unterhalb des Basishonorars aufzuklären, kann sie diesem Angebot keinen Zuschlag erteilen (§ 60 Abs. 3 VGV).

Vergabeverfahren unterhalb der Schwelle

Auch unterhalb der Schwelle sollte gelten, dass Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb und nicht im Preiswettbewerb zu vergeben sind.

Bei Vergaben unterhalb der Schwelle, bei denen es um deutlich geringere Honorarsummen geht, muss zur Sicherung der Qualität erst recht der Leistungswettbewerb gelten. Dies sollte in der in Rheinland-Pfalz noch ausstehenden UVgO nur bestätigt werden.

Schlussbemerkung

Da die Qualität der Leistung das entscheidende Kriterium für einen Zuschlag darstellt, ist für geeignete öffentliche Aufträge die Durchführung eines Architektenwettbewerbes dringend zu empfehlen. Der Architektenwettbewerb gewährleistet in einem transparenten Verfahren die Ermittlung eben dieser Leistungsqualität und sichert damit die Entscheidung der öffentlichen Auftraggeberseite für einen Zuschlag.“

Über die Neufassung der HOAI wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.



Zum Abschluss ist es dem Landkreistag ein Anliegen, sich bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, namentlich bei Frau Geschäftsführerin Müller, für die hervorragende Zusammenarbeit bei Vorbereitung und Durchführung der Fachveranstaltung zu bedanken.

7.22 Der Landkreistag als Gesellschafter des Bauforums

Ökonomische und gesellschaftliche Veränderungen sowie technische Entwicklungen beeinflussen fortwährend das Baugeschehen. Für Politik, Bauwirtschaft, Planer, Verwaltung und Wissenschaft entsteht somit die Notwendigkeit, eng zusammenzuarbeiten, um gemeinsam mit neuen Strategien und Instrumenten auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Zu diesem Zweck wurde in Rheinland-Pfalz das im Ministerium der Finanzen angesiedelte Bauforum Rheinland-Pfalz vor 20 Jahren als Transferstelle für innovatives Planen,

Bauen und Wohnen im Jahr 1999 gegründet. Seine Aufgaben und Ziele beschreibt das Bauforum selbst wie folgt:

- Kontinuierlicher Informationsaustausch
- organisierter Wissenstransfer, z. B. durch die Veranstaltung von Fachtagungen und Veröffentlichung von Fachbroschüren
- Förderung von Innovationen durch landesweite Modellprojekte, Zertifizieren energieoptimierten Bauens und eine regionalisierte Wohnungsmarktbeobachtung sowie
- Kooperationen, u. a. mit der Technischen Universität Kaiserslautern und den Hochschulen des Landes.

Mitglieder des Bauforums sind u. a. die Verbände der Wohnungswirtschaft, der Baugewerbeverband sowie die Architekten- und die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Mit Blick auf den angestrebten Informationsaustausch werden in regelmäßigen Abständen Gesellschafterversammlungen der Mitglieder des Bauforums durchgeführt. In den Versammlungen wird die aktuelle Entwicklung auf dem Bau- und Wohnungsmarkt behandelt, es stehen aber auch weitere, für das Baugeschehen entscheidende Rahmenbedingungen auf der Tagesordnung. Im Berichtszeitraum war u. a. das Thema „Neues Arbeiten - Neues Wohnen?“ Gegenstand der Erörterungen. Hintergrund war die vom Bauforum aufgrund der Erfahrungen mit der Corona-Pandemie aufgeworfene Frage, welche Auswirkungen sich für Wohnungsmarkt, Arbeitswelt und soziales Miteinander ergeben, wenn zukünftig vermehrt im Homeoffice gearbeitet wird.

7.23 Enge Zusammenarbeit mit der Architekten- und Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Die Kreise arbeiten in vielen Bereichen eng mit Architekten und Ingenieuren zusammen. Als prominentestes Beispiel ist auf das Zusammenwirken der Kreisverwaltungen als untere Bauaufsichtsbehörden mit den Architekten als sog. Entwurfsverfasser bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen hinzuweisen. Diese enge Zusammenarbeit setzt sich auf der Ebene der Verbände fort. Zu erwähnen sind zunächst die Vorbereitung und Durchführung der Vergabetage Rheinland-Pfalz, die gemeinsame Arbeit innerhalb des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz sowie in jüngster Zeit auch die gemeinsamen Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Hervorgehoben werden soll an dieser Stelle zudem die im Berichtszeitraum durchgeführte gemeinsame Informationsveranstaltung von Landkreistag und Architektenkammer zur Baukultur in ländlichen Räumen. Über diese Themen wird jeweils noch an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

Der Landkreistag hofft bzw. geht davon aus, dass sich die gute Zusammenarbeit mit den Kammern der freien Berufe auch in den Folgejahren fortsetzen wird.

7.24 Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz

Das innerhalb der Landesregierung für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2015 (vgl. Geschäftsbericht 2016) ein „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz“ initiiert. Ziel des Bündnisses ist es,

- mehr bezahlbaren Wohnraum für alle Zielgruppen in angemessener Qualität bei steigenden qualitativen Anforderungen für generationengerechtes, d. h. barrierefreies und gemeinschaftliches, sowie energieeffizientes Wohnen zu schaffen,
- bestehenden bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und sozialverträglich weiterzuentwickeln,
- dabei innovatives und nachhaltiges Bauen im Sinne einer qualitätvollen Baukultur zu sichern und
- eine sozialausgewogene Durchmischung der Wohnquartiere in den rheinland-pfälzischen Kommunen zu erhalten und zu stärken.

Zur Umsetzung dieser Ziele und zur Bearbeitung zentraler Themen wurden vier Arbeitsgruppen gebildet:

- AG Wohnraumförderung
- AG Günstiger, wirtschaftlicher und schneller Bauen
- AG Baulandverfügbarkeit und -aktivierung
- AG Wohnungsmarktbeobachtung

Ein Ausfluss der engen Zusammenarbeit im Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen war im Berichtszeitraum die Veröffentlichung der Broschüre „Innenentwicklung - Chancen für mehr bezahlbaren Wohnraum“ des Finanzministeriums, die in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden erstellt wurde. In dieser Broschüre werden verschiedene Praxisbeispiele für die Schaffung mehr bezahlbaren Wohnraums vorgestellt. Das Heft schließt mit entsprechenden Handlungsempfehlungen gegenüber Städten und Gemeinden ab.

7.25 Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Der Landkreistag hat im Berichtszeitraum wieder vertrauensvoll mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung zusammengearbeitet. So konnten erneut Fragen im Zusammenhang mit dem Bezug von Gas und Strom, die Land und Kreise gleichermaßen betreffen, gemeinsam einer Lösung zugeführt werden.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz bedankt sich beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, insbesondere den Herren Thomas Müller und Alexander Ladner, für das gute Miteinander, das sich auch in den Folgejahren im Interesse der Kreise positiv fortsetzen soll.

7.26 Städtebauförderung

Die Geltungsdauer der für die Umsetzung der Städtebauförderung in Rheinland-Pfalz maßgeblichen Verwaltungsvorschrift endet zum 31.12.2021. Das zuständige Ministerium des Innern und für Sport hat daher den kommunalen Spitzenverbänden des Landes im Berichtszeitraum den Entwurf einer neuen Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) übersandt, die die bisherige Verwaltungsvorschrift ablösen soll.

Gemäß dem Entwurf sollen die Kreisverwaltungen als untere Kommunalaufsichtsbehörden unverändert verpflichtet bleiben, sich im Förderverfahren zu dem jeweiligen Antrag der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde auf Unterstützung aus den Mitteln der Städtebauförderung zu äußern. Demgegenüber ist auf die nachfolgenden Änderungen zur bisherigen Verwaltungsvorschrift aufmerksam zu machen:

- Es erfolgt eine Klarstellung zur interkommunalen Kooperation. Demnach ist die Förderung gemeindeübergreifender oder interkommunal abgestimmter Gesamtmaßnahmen möglich.
- Weiter wird klargestellt, dass der Zuwendungszeitraum künftig grundsätzlich zehn Jahre betragen soll, bei besonders bedeutenden und umfassenden Gesamtmaßnahmen sollen zwölf Jahre nicht überschritten werden.
- Künftig soll die Förderung der Energieversorgung gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz der Städtebauförderung entfallen, da diese Förderung von anderen Fachprogrammen abgedeckt sei.
- Schließlich wird neu die Möglichkeit zur Förderung von Modellvorhaben eingeführt.

Die neue Richtlinie zur Städtebauförderung wurde bislang (Zeitpunkt der Abfassung des Geschäftsberichts) noch nicht im Ministerialblatt der Landesregierung veröffentlicht. Über den Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung der Verwaltungsvorschrift wird daher im Folgejahr berichtet.

7.27 Gesamtvertrag VermVK ./i. Kommunen über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen

Am 15.10.2002 (vgl. Geschäftsbericht 2003) hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung im Ministerium des Innern und für Sport mit den kommunalen Spitzenverbänden einen sog. Gesamtvertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz geschlossen. Im Rahmen des Vertrags stellt das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation den Kommunen sog. topografische Informationen (Digitales Landschaftsmodell, digitales Geländemodell, topografische Karten, Luftbilder, Rasterdaten) sowie Informationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte im Rasterformat, Liegenschaftskarte im Vektorformat, automatisiertes Liegenschaftsbuch) zur Verfügung. Die Finanzierung der Leistungen des Landesamtes erfolgte seither in Form eines Pauschalbetrags in Höhe von 800.000 € aus dem Ausgleichsstock.

Der Anwendungsbereich des Gesamtvertrags umfasste bis 2020 die Landkreise, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden. Nutzungsberechtigt waren zudem die Ortsgemeinden sowie Institutionen der Kommunen, soweit diese die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserentsorgung wahrnehmen. „Institutionen“ im Sinne des Gesamtvertrages waren bzw. sind Eigenbetriebe sowie kommunale wirtschaftliche Unternehmen, Anstalten oder Zweckverbände, an denen die Kommunen mit mindestens 50 % beteiligt sind.

Im Vorjahr wurde darüber berichtet, dass in einem zweiten Nachtrag zum Gesamtvertrag entsprechend einer Forderung des Landkreistages auch die Träger der Verwaltungen der Naturparke in den Anwendungsbereich des Gesamtvertrages aufgenommen wurden. Darüber hinaus wurde im Gesamtvertrag festgeschrieben, dass die Kommunen Zugriff auf alle Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung in jeweils höchster Qualitätsstufe und Auflösung erhalten. Neue, von der Vermessungs- und Katasterverwaltung produzierte Geobasisdaten, sind seither automatisch Bestandteil des Gesamtvertrags. Im Berichtszeitraum hat nunmehr das Ministerium des Innern und für Sport zugestimmt, dass im Gegenzug die Leistungen aus dem Ausgleichsstock des Landes an die Vermessungs- und Katasterverwaltung künftig um 112.000 € auf 912.000 € im Jahr angehoben werden.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.28 Aktuelle Entwicklungen im Straßenbau

Im Berichtszeitraum ging die bislang bei den Ländern liegende Zuständigkeit für die Bundesautobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes über. Dies war Anlass für den Vorsitzenden des Landkreistages, Landrat Günther Schartz, sich beim Staatsminister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Dr. Volker Wissing, nach den Auswirkungen der neuen Autobahn GmbH des Bundes auf den Landesbetrieb Mobilität zu erkundigen. In seinem Antwortschreiben informierte der Verkehrsminister dahin gehend, dass allein das für alle Autobahnen im Land zuständige Autobahnamt Montaubaur mit seinen nachgeordneten Dienststellen aus dem Landesbetriebes Mobilität ausgegliedert und in die Autobahn GmbH überführt werde. Die Bundesstraßen blieben in der Auftragsverwaltung des Landes. Somit könnten alle bisherigen Standorte des Landesbetriebes Mobilität erhalten werden.

Der Rechnungshof hat im Berichtszeitraum ein Gutachten „Systematische Erhaltungsplanung von Gemeindestraßennetzen“ vorgelegt. Gemäß Rechnungshof verfüge die Mehrzahl der befragten Kommunen nicht über die wesentlichen Grundlagen für ein ordnungsgemäßes Erhaltungsmanagement und eine sachgerechte Investitionsplanung. So hätten 82 % der befragten Gemeinden nach Einführung der Doppik keine erneute Zustandsbefassung und -bewertung ihrer Straßennetze durchgeführt, ca. die Hälfte habe keine Angaben zu der Art und der Länge der durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen machen können, vereinzelt hätten Gemeinden nicht einmal die Länge ihres Straßennetzes gekannt. Der Rechnungshof kritisierte zudem, dass sich die Planungen teilweise ausschließlich nach der Kassenlage richten würden. Zu den Gründen dafür äußerte sich der Rechnungshof nicht. Die daraus entstandene Unterdeckung könne jedenfalls dazu führen, dass sich vorhandene oder im Entstehen begriffene Schäden ausweiten und in Zukunft voraussichtlich deutlich höhere Erhaltungsausgaben zur Folge hätten. Schließlich wies der Rechnungshof darauf hin, dass für die Dau-

eraufgabe der systematischen Straßenerhaltungsplanung in den Kommunalverwaltungen fachliche Kompetenz vorzuhalten sei.

Weiter hat das Verkehrsministerium dem Landkreistag im Berichtszeitraum den Abdruck eines Schreibens an den Landesbetrieb Mobilität betreffend die Förderung des kommunalen Straßenbaus im Jahr 2021 (Förderstaffel 2021) zur Kenntnis gebracht. Für die Landkreise ergaben sich im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

Schließlich ist von einer im Berichtszeitraum veröffentlichten Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau auf eine Große Anfrage der CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag unter der Überschrift „Landesbetrieb Mobilität, Straßenbau und Radwegebau“ zu berichten. Dabei führte das Verkehrsministerium u. a. aus, dass über die Höhe des vom Landesbetrieb Mobilität umzusetzenden Bauvolumens im Bereich der Landesstraßen der Landtag im Zuge der Verabschiedung der Haushaltspläne entscheide; über die Höhe der im Bereich der Bundes- bzw. Kreisstraßen umzusetzenden Investitionen entscheide jeweils der zuständige Träger der Straßenbaulast. Die Landkreise, so die Antwort des Ministeriums auf eine weitere Frage, hätten bislang keine Untersuchungen zur Ermittlung des Investitionsbedarfs für die Erhaltung ihrer jeweiligen Kreisstraßennetze bzw. zur Beseitigung von investivem Rückstand beauftragt. Der Landesregierung würden daher keine Daten vorliegen, um die Höhe der jährlichen notwendigen Investitionen, um das Kreisstraßennetz in einen durchgängig guten bis einwandfreien Zustand zu versetzen, beziffern zu können. Die Höhe der Zuwendungen an Kreise und kreisfreien Städte für den Erhalt, Um-, Aus- und Neubau von Kreisstraßen habe in den Jahren 2015 bis 2019 stets um die 40 Mio. € betragen. Ein Hinweis auf die Zusammensetzung der Mittel (Bundesmittel, Landesmittel, Kommunaler Finanzausgleich) erfolgte nicht. Neu gebaut wurden im Zeitraum 2009 bis 2019, so das Ministerium, 79 km Bundesstraßen, 25 km Landesstraßen und 9 km Kreisstraßen. Mit Blick auf den Radwegebau in Rheinland-Pfalz wurde angegeben, dass das Land die Umsetzung von Pendlerradrouten zeitnah und kostengünstig ermöglichen wolle. Derzeit seien vier von sieben Pendlerradrouten mit oberster Priorität in Bearbeitung, darunter das Pilotprojekt Bingen - Ingelheim - Mainz.

Die Kreise wurden jeweils unterrichtet.

7.29 Abstufung von Landesstraßen

In 2013 traf der Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Jahresbericht die Feststellung, dass ein erheblicher Teil des Straßennetzes im Land nicht in die zutreffende Straßenklasse eingestuft sei. Dies hatte zunächst eine erhebliche Diskussion rund um die Abstufung von Kreisstraßen ausgelöst, die zu einer Novellierung des Landesstraßengesetzes (LStrG) geführt hat.

Im Berichtszeitraum hat sich das Land nunmehr der Abstufung von Landes- zu Kreis- bzw. Gemeindestraßen angenommen. In der Regel, so das Land in einem Schreiben an den Landkreistag, lehnten Straßenbaulastträger die Übernahme deutlich geschädigter Straßen ab, weil zu erwarten sei, dass sie in absehbarer Zeit selbst Kosten für Instand- bzw. Erhaltungsmaßnahmen tragen müssten. Die Landesregierung habe daher entschieden, dass an abzustufenden (Landes-)Straßen vor der Abstufung über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehende Instandsetzungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen erfolgen sollen. Das Land orientiere sich dabei an dem Verfahren, das bereits aus der Abstufung von Kreis- zu Gemein-

destraßen bekannt sei. Die Nachholung der noch ausstehenden Maßnahmen solle innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums erfolgen. Der entsprechende Finanzierungsbedarf werde mit 78,1 Mio. € veranschlagt. Das Konzept sei mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Die kommunalen Spitzenverbände waren in diese Überlegungen des Verkehrsministeriums nicht eingebunden. Es wurde daher um Übermittlung des angesprochenen Konzepts gebeten, zudem um Mitteilung, aus welchen Gründen der Abstimmungsprozess mit dem Rechnungshof ohne Einbindung der kommunalen Spitzenverbände erfolgt sei.

Das Verkehrsministerium wies in seinem Antwortschreiben auf die eingangs erwähnte Feststellung des Rechnungshofes hin, dass rd. 430 km des Landesstraßennetzes falsch eingestuft seien. Bisher, so das Ministerium, sei diese falsche Einstufung aber nur auf einer Länge von 45,204 km korrigiert worden (ca. 10,5 %). Ursache: Nach § 11 Abs. 5 LStrG müsse der bisherige Träger der Straßenbaulast gegenüber dem neuen Träger für eine ordnungsgemäße Unterhaltung eintreten. Es bestünden aber zwischen diesen Trägern Differenzen über den Umfang der vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Unterhaltung. Da das Land an einvernehmlichen Lösungen interessiert sei, müssten daher über das Verständnis des Landes (maximal Erneuerung der Deckschicht) hinausgehende Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen in die Abstufungsvereinbarung aufgenommen werden. Der dadurch ausgelöste Mehraufwand des Landes betrage die erwähnten 78,1 Mio. €. Aufgrund der Höhe dieses Betrages sei die Abstimmung mit dem Rechnungshof gesucht worden. Bereits begonnene Gespräche mit den Landkreisen wegen der Abstufung seien pandemiebedingt ins Stocken geraten.

Im Berichtszeitraum stellte schließlich der Landesbetrieb Mobilität das der Abstufung zugrunde liegende Konzept im Zuge einer Informationsveranstaltung näher vor. Dieses lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Guter Erhaltungszustand der Straße
Keine weiteren Maßnahmen des Landesbetriebs Mobilität vor Übertragung der Straßenbaulast
- Defizite vorhanden
 - Beseitigung der Schäden durch den Landesbetrieb Mobilität
 - Alternative: Ausgleichszahlung an den Landkreis nach § 11 Abs. 5 Landesstraßengesetz
- Größere Defizite vorhanden
 - Landesbetrieb Mobilität ertüchtigt die Straßen für zehn Jahre
 - Alternative: Ausgleichszahlung
- Große Defizite vorhanden
Das Land zahlt einen Festbetrag für den Ausbau im Bestand, zusätzlich kann der Landkreis einen Antrag auf Förderung des Ausbaus im Bestand nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz Kommunen (LVFG Kom) stellen.

Der Landkreistag beharrte indes darauf, dass jeder möglichen Abstufung ein verkehrliches Gutachten vorhergehen müsse, das die Notwendigkeit einer möglichen Abstufung auch nach Verkehrsbedeutung der Straße und ihrer raumordnerischen Funktion bewerte (vgl. auch § 5 Landesstraßengesetz). Zudem seien im Gegenzug Kreisstraßen auf eine mögliche Aufstufung hin zu prüfen.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.30 Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Kreisstraßen in Rheinland-Pfalz 2021

Um Rückschlüsse auf die Zustandsentwicklung sowie Grundlagen für Planungen und Erhaltungsmaßnahmen gewinnen zu können, werden die Bundes- und Landesstraßen in regelmäßigen Vier- bzw. Fünf-Jahresabständen neu erfasst und bewertet. Die erstmals in 2006 und in der Folge 2011 und 2016 vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz im Auftrag der Landkreise durchgeführte Erfassung des Zustands der Kreisstraßen brachte für alle Beteiligte ebenso wertvolle Erkenntnisse. Der Landesbetrieb Mobilität schlug daher vor, in 2021 erneut eine Zustandserfassung und -bewertung der Kreisstraßen durchzuführen. Nach Zustimmung aller Kreise wurde dieser seitens des Landkreistages gebeten, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Im Berichtszeitraum konnte der Landesbetrieb die Aufträge für die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Kreisstraßen in Rheinland-Pfalz 2021 vollständig vergeben. Die Vergabesumme wird dabei in Höhe von 70 % vom Kommunalen Finanzausgleich bezuschusst. Der verbleibende Kostenanteil wird unter den Landkreisen anhand des jeweiligen Anteils an der Gesamtlänge aller Kreisstraßen in der Baulast der rheinland-pfälzischen Kreise aufgeteilt.

Über das Ergebnis der ZEB 2021 wird im Folgejahr berichtet.

7.31 ÖPNV-Rettungsschirm - Verlängerung bis 31.12.2021

Der Ausbruch der Corona-Pandemie hat auch erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Zeitweise erreichten die Bahnen und Busse nicht einmal 10 % der üblichen Fahrgastzahlen. Bis heute bleiben diese hinter dem zuvor üblichen Niveau zurück.

Bundesweit fehlen damit nach Bekunden des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen für 2020 und 2021 ca. 7 Mrd. € Fahrgelderlöse. Diese Mindereinnahmen haben selbstverständlich unmittelbare Konsequenzen sowohl für die Aufgabenträger des ÖPNV, also Kreise und kreisfreie Städte, als auch für die Verkehrsunternehmen. Sofern das Verkehrsunternehmen eine Konzession erworben und den ÖPNV „eigenwirtschaftlich“ organisiert hat, fehlen die Erlöse aus der Benutzung des ÖPNV in der Kalkulation der Verkehrsunternehmen. Bei gemeinwirtschaftlichen Verträgen des Verkehrsunternehmens, d. h. nach vorheriger Ausschreibung durch den Aufgabenträger, ist zwischen den sog. Brutto- und den sog. Nettoverträgen zu unterscheiden. Bei den Bruttoverträgen liegt das Erlörisiko beim Aufgabenträger, d. h. das Verkehrsunternehmen erhält die vereinbarte Zahlung unabhängig davon, wie viele Fahrgäste mitfahren. Hier liegt der wirtschaftliche Schaden beim auftraggebenden Kreis oder der auftraggebenden Stadt. Bei den sog. Nettoverträgen tragen dagegen die Verkehrsunternehmen das Erlörisiko.

Der aus diesem Grund aufgespannte ÖPNV-Rettungsschirm von Bund und Land wurde im Berichtszeitraum durch die Europäische Kommission genehmigt. Allerdings stimmte die Kommission einer Auszahlung von Mitteln an Verkehrsunternehmen aus dem Rettungsschirm nur für Schäden zu, die durch die Corona-Pandemie bis Ende August 2020 entstanden waren (Phase 1). Bis 31.12.2020 (Phase 2) konnten ausschließlich die Aufgabenträger Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm beantragen. Dies hatte die nachfolgenden Konsequenzen:

- **Gemeinwirtschaftliche Verkehre - Brutto-Verträge**

Im Fall der Bruttoverträge spielte die Unterscheidung in Phase 1 und 2 keine Rolle. Der Aufgabenträger konnte seine pandemiebedingten Ausfälle bis 31.10.2020 beantragen. Es war nur ein einziger Antrag notwendig, der die tatsächlichen bzw. hochgerechneten Mindereinnahmen im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 umfasste.

- **Gemeinwirtschaftliche Verkehre - Netto-Verträge**

Ausschließlich die Verkehrsunternehmen konnten Ausgleichsleistungen für ihre in der Phase 1 entstandenen wirtschaftlichen Schäden beantragen, für die Schulden in der Phase 2 ausschließlich die Aufgabenträger. Voraussetzung für die Antragstellung in Phase 2 war eine vorherige Vertragsanpassung gemäß § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit dem Ziel des Ausgleichs der pandemiebedingten Mindereinnahmen.

- **Gemeinwirtschaftliche Verkehre - Brutto-Anreiz-Verträge**

Im Fall eines Verkehrsvertrags, der sowohl Elemente des Brutto- als auch des Netto-Vertrags enthält, galten in der Höhe des jeweils entstandenen wirtschaftlichen Schadens die o. g. Ausführungen.

- **Eigenwirtschaftliche Verkehre**

Im Fall der eigenwirtschaftlichen Verkehre waren in Phase 1 nur die Verkehrsunternehmen antragsberechtigt. Für einen Ausgleich in der Phase 2 musste über Notvergaben überhaupt erst eine Rechtsbeziehung zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen hergestellt werden, um dem Aufgabenträger eine vom ÖPNV-Rettungsschirm finanzierte Ausgleichszahlung an die Verkehrsunternehmen zu ermöglichen.

Der ÖPNV-Rettungsschirm wurde im Berichtszeitraum zunächst landesseitig bis 31.03.2021 verlängert, später verständigten sich Bund und Länder auf eine bundesweite Ausdehnung bis 31.12.2022 (Phase 3). Dabei finden unverändert die Regularien der Phase 2 Anwendung. Der Bund beteiligt sich an den erwarteten Gesamtschäden in Höhe von 50 %, also mit 3,5 Mrd. €. Zu diesem Zweck wurden entsprechende Corona-Hilfen im Wege einer Änderung der Regionalisierungsmittel beschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz finanziert seinen Anteil aus seinem Corona-Sondervermögen. Über das Corona-Sondervermögen wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.32 Musterverbandsordnung für die Zweckverbände nach dem neuen Nahverkehrsgesetz

Das neue Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz [NVG]) ist am 13.02.2021 in Kraft getreten. Gemäß § 6 Abs. 4 NVG beschließen die Verbandsversammlungen der Zweckverbände Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord bzw. Süd über eine neue Verbandsordnung. Die beiden „neuen“ Zweckverbände bestehen aus den bisherigen Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Nord und Schienenpersonennahverkehr Süd; diese wurden nach § 6 Abs. 1 lediglich umbenannt. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des neuen NVG werden die Verbandsversammlungen einberufen zum Zweck der Neufassung der Verbandsordnung; eine gesetzliche Verpflichtung, eine neue Verbandsordnung bis zu einem bestimmten Stichtag zu erlassen ergibt sich daraus allerdings nicht.

Seit Ende 2020 berät eine Arbeitsgruppe unter der Federführung zunächst des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, in der neuen Wahlperiode nunmehr des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität über eine Musterverbandsordnung für die beiden Zweckverbände. Die Arbeitsgruppe besteht neben Vertretern aus dem jeweiligen Ministerium aus den beiden Verbandsdirektoren der Zweckverbände, den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Verkehrsverbände sowie Vertretern von Landkreistag und Städtetag. Die Arbeitsgruppe hat bereits mehrmals getagt und die einzelnen Regelungsgegenstände intensiv diskutiert. Aufgrund des Wechsels des in der Sache zuständigen Ministeriums verzögern sich die Beratungen jedoch derzeit. Wann mit der Verabschiedung der neuen Verbandsordnungen konkret zu rechnen ist, war zu Redaktionsschluss des Geschäftsberichts noch offen. Die Geschäftsstelle wird im nächsten Geschäftsbericht über den Fortgang unterrichten.

7.33 Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Nord und Süd

Der Landkreistag pflegt mit den Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Nord und Süd einen regen Erfahrungsaustausch. Dies geschah im Berichtsjahr über die im Geschäftsführenden Vorstand des Landkreistages vertretenen Verbandsvorsteher, im Süden des Landes ist dies Landrat Dr. Brechtel, zugleich Zweiter Stellvertretender Vorsitzender des Landkreistages, im Norden Landrat Dr. Pföhler. Aber auch die Zusammenarbeit und der Austausch über die Verbandsdirektoren der Zweckverbände, Herrn Thorsten Müller und Herrn Michael Heilmann, waren ebenso rege wie konstruktiv.

Die Entwicklung in den beiden Zweckverbänden und der für ihre Träger maßgeblichen Rahmenbedingungen werden auch künftig Gegenstand der Beratungen in den zuständigen Gremien des Landkreistages sein. Vor allem die Erarbeitung der neuen Verbandsordnung der Zweckverbände nach der Novellierung des Nahverkehrsgesetz, über die an anderer Stelle in diesem Bericht näher ausgeführt wird, wird dabei in den nächsten Wochen ein Schwerpunkt der Beratungen sein. Für die hervorragende Zusammenarbeit im abgelaufenen Berichtsjahr, die aufgrund der Umsetzung des neuen Nahverkehrsgesetzes und der weiteren Bemühungen um die Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie außergewöhnlich intensiv war, dankt die Geschäftsstelle allen Beteiligten.

7.34 Radverkehr I: Bundeskabinett beschließt Nationalen Radverkehrsplan 3.0

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum einen neuen Nationalen Radverkehrsplan (NRVP 3.0) verabschiedet, mit dem der Bund seine Strategie für die Förderung des Radverkehrs bis 2030 formuliert. Im NRVP enthalten sind Leitbilder, Themenschwerpunkte und konkrete Ziele, die Bund, Länder und Kommunen sowie weitere Akteure innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche verfolgen sollen.

Der NRVP 3.0 gliedert sich in vier übergeordnete Themenfelder

- Fahrrad & Politik: Governance für einen starken Radverkehr
- Fahrrad & Infrastruktur: Leitziel „Lückenloser Radverkehr“
- Fahrrad & Mensch: Leitziele „Fahrradkultur durch Kommunikation und Bildung“ und „Vision Zero“
- Fahrrad & Wirtschaft: Leitziele „Fahrradstandort Deutschland“, „Lasten- und Wirtschaftsverkehr nutzt das Fahrrad“, „Fahrradpendlerland Deutschland“,

die durch zwei quer verlaufende Aktionsfelder „Stadt und Land“ (Leitziel: Radverkehr erobert Stadt und Land) und „Innovation & Digitalisierung“ (Leitziel: Radverkehr wird intelligent, smart und vernetzt - Daten als Basis für Planung und Innovationen) als Querschnittsthemen ergänzt werden. Als einen wesentlichen Handlungsschwerpunkt zur Verbesserung der Radverkehrsbedingungen in der Fläche hebt der NRVP dabei u. a. eine Verbesserung von Außenortswegeverbindungen und eine Stärkung der Rolle der Landkreise hervor.

Auf Nachfrage stellen wir den NRVP 3.0 gerne zur Verfügung.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.35 Radverkehr II: Radverkehrs-Entwicklungsplan Rheinland-Pfalz 2030

Im Vorjahr wurde unter dieser Überschrift über den Entwurf eines Radverkehrs-Entwicklungsplanes Rheinland-Pfalz 2030 (RVEP RLP 2030) informiert. Im Berichtszeitraum hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau den nun fertigen Entwicklungsplan nunmehr auf seiner Homepage eingestellt. Der RVEP RLP 2030 soll gemäß Ministerium den Entscheidungsträgern und Handlungsbeauftragten auf Landesebene sowie den Akteuren auf kommunaler Ebene ein dynamisches Handlungskonzept für die Realisierung einer besseren Fahrradmobilität in Stadt und Land an die Hand geben. Er bündelt Ziele und Maßnahmen, die bis 2030 umgesetzt werden könnten.

Der RVEP RLP 2030 ist in zehn Handlungsfelder untergliedert: „Radverkehrsnetz“, „Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit“, „Fahrradparken bzw. Bike & Ride-Schnittstellen“, „Kommunikation und Mobilitätsmanagement“, „soziale Dimension“, „ökologische und ökonomische Dimension“, „Radtourismus“, „Nachhaltigkeit und Innovationen“, „Förderung und Investitionen“, „Strukturen und Rahmenbedingungen“. In den Handlungsfeldern finden sich zahlreiche Handlungsempfehlungen, die sich sowohl als an die Landes- als auch an die kommunale Ebene richten.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.36 Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Im Juni 2020 erfolgte zuletzt eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes im Zusammenhang mit dem Düngerecht. Hierüber wurde im Geschäftsbericht 2020 berichtet. Im aktuellen Berichtsjahr hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit den Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorgelegt. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 soll in das WHG eine spezielle Verfahrensregelung für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Bereich der Wasserwirtschaft aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf dient lt. Bundesumweltministerium der 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen („Renewable Energies Directive II“ [RED II]) sieht in Art. 15 Abs. 1 und 16 bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Hiervon sind auch Zulassungsverfahren von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Bereich der Wasserwirtschaft betroffen. Nach Art. 36 Abs. 1 der RED II waren die entsprechenden Regelungen bis spätestens 30.06.2021 umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund soll in das WHG ein neuer § 11 a eingefügt werden. Die Regelung enthält konkrete wasserrechtliche Verfahrensanforderungen zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen und Kraftwerken sowie der Modernisierung von Kraftwerken im Anwendungsbereich der RED II. Geregelt werden soll insbesondere, dass in diesem Zusammenhang auf Ersuchen des Vorhabenträgers eine Abwicklung aller erforderlichen Zulassungsverfahren gebündelt über eine einheitliche Stelle erfolgt und dass diese ein Verfahrenshandbuch sowie weitere Informationen zu behördlichen Zuständigkeiten für Vorhabenträger bereitstellt. Darüber hinaus sollen projektbezogene Fristen für das Zulassungsverfahren und eine Pflicht zur Erstellung eines Zeitplans durch die zuständige Behörde festgelegt werden. Anders als im Immissionsschutzrecht gibt es entsprechende Fristen im Wasserrecht bislang nicht.

Zur Umsetzung der RED II im Immissionsschutzrecht läuft gegenwärtig ein gesondertes Verordnungsgebungsverfahren des Bundesumweltministerium. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass im Landesrecht (insbesondere im Bauordnungsrecht) für bestimmte Zulassungsverfahren weitere Änderungen erforderlich sind.

Der Deutsche Landkreistag konnte zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des WHG eine Stellungnahme abgeben. Der Bundesrat hat dem vom Deutschen Bundestag am 24.06.2021 verabschiedeten Gesetz zugestimmt.

7.37 Nationale Wasserstrategie des Bundesumweltministeriums/Trinkwasserlage in Rheinland-Pfalz**Nationale Wasserstrategie des Bundesumweltministeriums**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat am 08.06.2021 den Entwurf einer Nationalen Wasserstrategie veröffentlicht. Das Bundesumweltministerium beschreibt darin die Herausforderungen der Wasserwirtschaft in Deutschland bis zum Jahr

2050. Es handelt sich ausdrücklich um einen Entwurf des Bundesumweltministeriums, der nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist. Der Entwurf soll lt. dem Vorwort der Bundesumweltministerin „als Grundlage für weitere Diskussionen und Abstimmungen dienen“, sodass künftig abzuwarten bleibt, in welchem Umfang die neue Bundesregierung auf den Strategieentwurf zurückgreifen wird.

Die Bundesumweltministerin hatte angesichts der zunehmend trockenen Sommer und der Wasserknappheit in einzelnen Regionen erstmals im Sommer 2020 gegenüber der Presse angekündigt, dass das Bundesumweltministerium eine Wasserstrategie erarbeiten werde. Bei der Verteilung von Wasser bedürfe es in Knappheitssituationen einer Hierarchie und neuer Regeln. Priorität habe die Versorgung der Menschen mit Trinkwasser. Entscheidungen zur Verteilung würden vor Ort getroffen, jedoch sollen den lokalen Behörden mit der Strategie klarere Vorgaben und Orientierungen an die Hand gegeben werden. Daraufhin hatte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Bundesumweltministerium bei mehreren Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass die öffentliche Wasserversorgung mehr umfasst als die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, insbesondere auch die Versorgung von Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft. Zudem wurde die Bedeutung des dezentralen Wassermanagements durch die kommunale Ebene betont. Im Rahmen der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschuss des Deutschen Landkreistages vom 28./29.09.2020 fasste dieser einen Beschluss, wonach es sich bei den Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte um die richtige Ebene zur Entscheidung über wasserrechtliche Anträge der verschiedenen Nutzergruppen (Trinkwasserversorgung, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft) handelt, da nur so ein angemessener Interessenausgleich vor Ort gewährleistet werden kann.

In dem nun vorliegenden Entwurf der Nationalen Wasserstrategie werden zehn strategische Themen der Wasserwirtschaft beschrieben. Es werden Ziele für das Jahr 2050 in Deutschland formuliert und Maßnahmen für den Weg dorthin benannt. Das Thema Wassermengenmanagement ist eines dieser Themen. Darüber hinaus sind die Ergebnisse des zweijährigen Nationalen Wasserdialogs des Bundesumweltministeriums mit Teilnehmern aus der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und der Forschung sowie aus Verbänden, Ländern und Kommunen in den Strategieentwurf eingeflossen. Mit der Nationalen Wasserstrategie strebt das Bundesumweltministerium nach eigener Aussage an, dass auch in 30 Jahren jederzeit und überall in Deutschland ausreichend qualitativ hochwertiges und bezahlbares Trinkwasser zur Verfügung steht, dass das Grundwasser, die Seen, Bäche und Flüsse sauberer werden, dass eine weitere Übernutzung und Überlastung der Wasserressourcen vermieden wird, dass die Abwasserentsorgung weiterhin hervorragend funktioniert und die Kosten dafür verursacher- und sozialgerecht verteilt werden, und dass die Wasserwirtschaft sich an die Folgen des Klimawandels und die Veränderungen der Demografie anpasst.

Zur vorsorgenden Wasserbewirtschaftung sowie zur Minderung der Gefahren durch Hochwasser soll die Wasserrückhaltefunktion im gesamten Einzugsgebiet einschließlich der Auen gestärkt werden. Der im März 2021 veröffentlichte Auenzustandsbericht des Bundesumweltministeriums hatte in diesem Bereich die Handlungsbedarfe aufgezeigt. Zwar hat sich lt. dem Bundesumweltministerium der Auenzustand in den letzten zehn Jahren nicht gravierend verschlechtert, aber mehr als die Hälfte der Flussauen in Deutschland seien durch Flussbegradigungen, Deichbau und intensive Nutzung der Flächen stark verändert. Zwei Drittel der Flussauen stünden bei Hochwasser nicht als Überschwemmungsflächen zur Verfügung. Der Strategieentwurf will insbesondere durch eine naturnahe Gewässerunterhaltung, die Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässermorphologie, eine Ausweitung der Retentionsflächen, ganzheitliche Schutzkonzepte für Fließgewässer und deren Auen sowie durch Maßnahmen zur nachhaltigen Wassermengennutzung gegensteuern. Schließlich soll auch der

Vorrang der naturnahen Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung in der kommunalen Bauleitplanung gestärkt werden.

Lage der Trinkwasserversorgung in Rheinland-Pfalz

Für die Trinkwasserversorgung in Rheinland-Pfalz interessierten sich im Rahmen einer Kleinen Anfrage an die Landesregierung die Abgeordneten Martin Brandl und Stephanie Lohr (CDU). Das rheinland-pfälzische Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten teilte hierauf hin u. a. mit, in welchen Regionen in Rheinland-Pfalz sie die Trinkwasserversorgung aufgrund sich häufender Wetterextreme als gefährdet ansieht und welche Pläne der Landesregierung für eine überregionale Vernetzung der Trinkwasserversorgung bestehen.

Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung sei bedingt durch den Klimawandel in den vergangenen 17 Jahren um etwa 25 % zurückgegangen. Insbesondere betroffen seien die Vorderpfalz, der östliche Hunsrück sowie die östliche Eifel.

Die Landesregierung gibt als besonders gefährdete Regionen die Mittelgebirgsregionen im nördlichen Landesteil, vor allem im Hunsrück und Westerwald an. Darüber hinaus seien der Rhein-Lahn-Kreis, der östliche Hunsrück, das Ferschweiler Plateau in der Westeifel, der Raum Grünstadt sowie der Raum Landau-Bad Bergzabern Regionen mit knappem nutzbarem Grundwasserdargebot. Langfristig müssten diese Gebiete durch Verbundlösungen abgesichert werden.

Das Umweltministerium legt dar, dass regionale Anpassungskonzepte mit flexiblen Nachsteuerungsmöglichkeiten erforderlich seien. Es verweist auf sein Strategiepapier „Auswirkungen des Klimawandels auf die Trinkwasserversorgung - Anpassungsstrategien zur Daseinsvorsorge“. Das Strategiepapier soll insbesondere die Änderungen im Wasserhaushalt aufzeigen und die Wasserbehörden sensibilisieren, bei der Beurteilung von künftigen Anträgen auf Grundwasserentnahmen für die öffentliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung auf geänderte Verhältnisse zu reagieren. Das Umweltministerium lässt zudem derzeit durch das Landesamt für Umwelt einen Wasserversorgungsplan nach § 53 des Landeswassergesetzes (LWG) erstellen. Dieser wird das nutzbare Grundwasserdargebot in Rheinland-Pfalz und den derzeitigen und künftigen Wasserbedarf der Versorgungsunternehmen bilanzieren.

Die Geschäftsstelle hat ihre Mitglieder hierüber in einem Sonderrundschreiben unterrichtet.

7.38 „Aktion Blau Plus“

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat im Berichtsjahr Fachinformationen und inhaltliche Planungsaspekte zu Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung im Rahmen der „Aktion Blau Plus“ herausgegeben. Die Aktion Blau Plus ist inzwischen ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung der Ziele der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie und des AGENDA 21-Prozesses geworden.

Die „Aktion Blau Plus“ ist ein Programm der Wasserwirtschaftsverwaltung zur naturnahen Gewässerentwicklung in Rheinland-Pfalz, welche zum Ziel hat, die derzeitige negative Entwicklung der Gewässer zurückzuführen und diese in Kenntnis natürlicher Vorgänge für Menschen erlebbar und nutzbar zu entwickeln. Hierbei werden, in Fortentwicklung der ursprüng-

lichen „Aktion Blau - Gewässerentwicklung in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 1994, nunmehr bei Renaturierungsmaßnahmen verstärkt die kommunale Entwicklung, der Denkmalschutz, die Landwirtschaft, der Naturschutz und die Umweltbildung miteinbezogen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsverwaltung in Rheinland-Pfalz führen zu diesem Zweck unter anderem Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung durch und bauen Abstürze, Wehre und Stauanlagen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit um. Außerdem beraten sie Kreisverwaltungen, Kommunen und Planungsbüros in fachlicher Hinsicht zu Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern II. und III. Ordnung, die im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Förderungsprogramms des Landes Rheinland-Pfalz mit Zuschüssen von bis zu 90 % gefördert werden können.

Ebenso werden Maßnahmenträger insbesondere zur Förderfähigkeit potenzieller Maßnahmen im Rahmen der Aktion Blau Plus (Förderprogramm der Wasserwirtschaftsverwaltung [FöRiWWV]) beraten, sowie Schulungen der gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen im Hinblick auf eine naturnahe Gewässerunterhaltung durchgeführt.

Die Geschäftsstelle steht mit dem Umweltministerium im kontinuierlichen Austausch, um über neue Förderprogramme zu informieren und bestehende Programme gemeinsam zu evaluieren.

7.39 Hilfsprogramm des Bundes für die Hochwasserregion

Im Zusammenhang mit der verheerenden Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen in der Nacht vom 14.07.2021 auf den 15.07.2021 hat das Bundeskabinett am 21.07.2021 die Länderhilfen ergänzende Soforthilfen auf den Weg gebracht, die schnelle und unbürokratische Unterstützung in der von Hochwasser betroffenen Regionen leisten sollen. Der Bund will sich zur Beseitigung unmittelbarer Schäden an Gebäuden und der kommunalen Infrastruktur vor Ort sowie bei der Überbrückung von Notlagen mit Mitteln in Höhe von zunächst 200 Mio. € zur Hälfte an den Soforthilfen der Länder beteiligen. Damit stehen zu diesem Zeitpunkt 400 Mio. € Gesamt-Soforthilfen zur Verfügung. Die zur Umsetzung erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen wurden mit den betroffenen Ländern kurzfristig auf den Weg gebracht. Die betroffenen Länder standen und stehen nach der Katastrophe vor der enormen Aufgabe, die Schäden zu beseitigen und den Wiederaufbau zu organisieren. Im Wege eines umfassenden Aufbauprogramms sicherte der Bund hierfür zu, sich an den geplanten Aufbauhilfen der Länder im erforderlichen Umfang finanziell zu beteiligen, wie dies bereits bei früheren Hochwasserkatastrophen der Fall war. Die konkrete Ausgestaltung der Aufbauhilfen wurde in gemeinsamen Gesprächen von Bund und Ländern besprochen. Auch die Wiederherstellung der bundeseigenen Infrastruktur soll im Rahmen des Hilfsprogramms schnellstmöglich wiederhergestellt werden. Zudem verzichtet der Bund auf die Erstattung der Auslagen, die Technischem Hilfswerk, Bundespolizei, Zollverwaltung, Bundeswehr sowie Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beim Einsatz von Behelfsbrücken im Rahmen der Vor-Ort-Unterstützung entstanden sind und entstehen. Der Bund will sich außerdem dafür einsetzen, dass zur Bewältigung der Hochwasserschäden auch Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds bereitgestellt werden und hierfür die erforderlichen Anträge stellen. Darüber hinaus ist der Bund zu Gesprächen mit den Ländern über ein mögliches zukünftiges Absicherungssystem bereit, wenn sich die Gesamtheit der Länder an einer eventuell notwendigen solidarischen Finanzierung beteiligt.

Schließlich hat das Bundesfinanzministerium steuerlichen Erleichterungen durch die Bundesländer zugestimmt und im Bereich der vom Zoll verwalteten Steuerarten steuerliche Erleichterungen veranlasst. Hierunter fallen u. a. die Stundung von fälligen oder bis zum 31.10.2021 fällig werdenden Steuern, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei Fristverletzungen, das Absehen von der Festsetzung von Steuern bzw. der Erlass aus Billigkeitsgründen im Falle nachweislicher Existenzgefährdung, das Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen bis 31.01.2022, sowie das Absehen von steuerlichen Nachteilen beim Verlust von steuerlich relevanten Unterlagen.

7.40 Gemeinsames Schreiben der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz zum Thema „Hochwasser- und Starkregenvorsorge in Rheinland-Pfalz“

In Anbetracht der Starkregenereignisse und deren dramatischen Auswirkungen auf die Menschen in den betroffenen Kommunen hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz am 20.07.2021 ein gemeinsames Schreiben an Umweltministerin Anne Spiegel gerichtet.

Ziel des Schreibens ist es, einen gemeinsamen Austausch der drei kommunalen Spitzenverbände mit dem Umweltministerium zu erreichen. Der Landkreistag und die beiden Schwesterverbände weisen u. a. auf die dringende Notwendigkeit hin, die Hochwasser- und Starkregenvorsorge als Maßnahme der Klimawandelanpassung weiter voranzutreiben. Diese wird in Rheinland-Pfalz bereits als Gemeinschaftsaufgabe bearbeitet, sollte aber gemeinsam weiter vorangebracht und die Kommunen und weitere Beteiligte durch das Land nach Kräften bei der Erstellung und Entwicklung von Vorsorgekonzepten und Hilfsmaßnahmen unterstützt werden. Der Landkreistag und die beiden kommunalen Schwesterverbände weisen dabei auch auf das Informations- und Beratungszentrum Hochwasser (IBH) als bereits etablierte und bewährte Organisation hin, die mit einem passenden Konzept im Einsatz ist. Angesichts des flächendeckenden Ausmaßes und der Betroffenheit ganzer Landstriche und Regionen bedarf es aus Sicht der rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverbände einer gezielten Intensivierung der Unterstützungsmaßnahmen. Hierbei sollten auch Erkenntnisse aus den derzeitigen Ereignissen einfließen. Im Rahmen des Schreibens weisen Landkreistag, Städte- und Gemeinde- und Städtebund auch auf den gemeinsamen kommunalen Klimapakt hin, zu welchem sich die neue Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag bekannt hat.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang zu gegebener Zeit berichten.

7.41 Vier Gesetzentwürfe für eine GAP-Reform

Der Bundestag hat im Berichtsjahr ein Gesetzespaket, bestehend aus vier Gesetzentwürfen, zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beschlossen.

Mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz wird eine Umschichtung von Direktzahlungsmitteln der EU in die sog. Zweite Säule der GAP für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen. Bis zu 8 % der Mittel für das Antragsjahr 2022 stehen für den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bereit. Das Gesetz dient u. a. dazu, die Klimaziele des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens der EU zu verwirklichen.

Ein weiterer Gesetzentwurf dient dazu, im Rahmen der GAP ein „Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem“ (InVeKoS) einzuführen. In der kommenden Förderperiode wird die EU-Ebene nur einige wenige prägende Grundsätze regeln und die nähere Konkretisierung den Mitgliedsstaaten überlassen. Dem soll der Gesetzentwurf mit ergänzenden nationalen Regelungen Rechnung tragen. Zudem werden Vereinfachungen des Systems sowohl für die Antragsteller als auch für die Verwaltungen vorgesehen. Eine wesentliche neue Regelung ist dabei, dass der Antragsteller den Antrag auf Agrarförderung grundsätzlich in elektronischer Form zu stellen hat. Anträge in Papierform sind künftig nur noch in Ausnahmefällen möglich. Zentraler Bestandteil für die Abwicklung der EU-Agrarförderung ab 2023 wird auch künftig das bereits in der jetzigen Förderperiode bestehende InVeKoS sein, das u. a. das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regelt. In der Förderperiode 2014 bis 2022 wurde das InVeKoS zu einem wesentlichen Teil durch Vorschriften auf EU-Ebene geprägt. In der kommenden Förderperiode werden die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf EU-Ebene allerdings wesentlich weniger Vorschriften zum InVeKoS enthalten. Das neue GAPInVeKoSG soll dabei dem Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes Rechnung tragen und die wesentlichen Punkte beschreiben. Ziel des Gesetzes ist es, die Grundsätze für das InVeKoS knapp darzustellen. Detaillierte, den Grundsätzen untergeordnete Regelungen sollen dagegen in der Verordnung getroffen werden.

Mit dem dritten Gesetz, dem GAP-Direktzahlungsgesetz, werden die wesentlichen in der Kompetenz des Bundes liegenden Entscheidungen für die Direktzahlungen an Landwirte getroffen.

Das betrifft insbesondere die Aufteilung der im EU-Recht vorgesehenen finanziellen Zuweisung in Höhe von rd. 4,9 Mrd. € jährlich auf die vorzusehenden Direktzahlungen, die Übertragung von Mitteln für Direktzahlungen in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, die Festlegung im EU-Recht künftig vorgesehener geplanter Einheitsbeträge für die jeweiligen Direktzahlungen sowie die Auswahl von Regelungen für Klima und Umwelt. U. a. wird eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung zugunsten kleinerer und mittlerer Betriebe vorgesehen. Hierfür werden 12 % der verfügbaren finanziellen Zuweisung vorgesehen. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Direktzahlungen ab dem Jahr 2023 sollen durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes geregelt werden.

Mit dem vierten Gesetz, dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz, sollen die bisher geltenden „Cross-Compliance“-Vorschriften in modifizierter und erweiterter Form fortgeführt werden. In die Konditionalität werden auch die bisherigen „Greening-Maßnahmen“ (Dauergrünlandhaltung, Anbaudiversifizierung und Bereitstellen ökologischer Vorrangflächen) in modifizierter Form überführt.

Die Geschäftsstelle steht zu den Auswirkungen der GAP-Reform in kontinuierlichem Austausch mit der Arbeitsgruppe der Agrarförderinnen und Agrarförderer der Kreise. In Folge dieses Austausches hat die Geschäftsstelle beim zuständigen Ministerium darum gebeten, die Anträge auf Agrarförderung stärker als bisher elektronisch auszugestalten und im Sinne der Nachhaltigkeit und der Digitalisierung hier einen bedeutenden Schritt voranzugehen. Für die hervorragende Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agrarförderung in den Kreisverwaltungen möchte die Geschäftsstelle an dieser Stelle ausdrücklich Dank sagen.

7.42 Landesdüngeverordnung ist in Kraft getreten

Die Landesdüngeverordnung (LDüVO) ist zwischenzeitlich im Gesetz- und Verordnungsblatt am 11.12.2020 veröffentlicht worden. Sie ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Mit der rheinland-pfälzischen Landesdüngeverordnung werden einige Vorgaben aus der bundesweit geltenden Düngeverordnung umgesetzt. Über diese wurde im Berichtsjahr 2020 ausgiebig gestritten. Bund und Land, die Bauern und ihre Verbände, Umweltverbände sowie Vertreter der Wasserwirtschaft haben um Wege gerungen, wie schädliche Nitratreinträge in das Grundwasser reduziert werden können, ohne landwirtschaftliche Betriebe durch strenge Auflagen in ihrer Existenz zu gefährden. Hiermit sollten insbesondere die Anforderungen des gegen Deutschland ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 21.06.2018 wegen Verstoßes gegen die Nitratrichtlinie erfüllt werden. Im März 2020 stimmte der Bundesrat schließlich einer Regelung zu, wonach zwar die strengen Regeln für sog. rote Gebiete in Kraft treten werden, allerdings eben erst ab dem 01.01.2021, während die übrigen neuen Vorgaben bereits nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten waren. Die Übergangsfrist sollte den Belastungen der Landwirtinnen und Landwirte durch die Corona-Pandemie Rechnung tragen und war mit der EU-Kommission abgestimmt.

7.43 Landesverordnung über die Unterstützung von Ernteversicherungen im Weinbau

Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und des Weingesetzes hat die Landesregierung die Landesverordnung über die Unterstützung von Ernteversicherungen im Weinbau vom 19.04.2021 mit Wirkung vom 01.02.2021 in Kraft gesetzt. Die Unterstützung von Winzerinnen und Winzern für Ernteversicherungen gegen Hagel und Frost soll die finanziellen Verluste im Weinbau durch extreme Wetterereignisse mindern und zur Sicherung der Erzeugereinkommen beitragen. Mit der Unterstützung soll ein Anreiz für den Abschluss einer Versicherung, die den wirtschaftlichen Verlust im Schadensfall begrenzt, geschaffen werden. Auf diese Weise soll die eigenverantwortliche betriebliche Risikovorsorge gestärkt werden. Als zuständige Behörden für die Prüfungen und Bewilligungen nach der Verordnung sind die Kreisverwaltungen vorgesehen. Im Vorfeld der Landesverordnung hat die Geschäftsstelle nach Rückkopplung mit der Arbeitsgruppe der Agrarförderer mehrere Gespräche mit dem zuständigen Ministerium geführt sowie zwei eingehende schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Darin unterstützt die Geschäftsstelle zwar grundsätzlich die geplanten Maßnahmen zur Entlastung der rheinland-pfälzischen Winzerinnen und Winzer. Dies gilt auch und vor allem für Bestrebungen, ein weitgehendes Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Fördermittel zu ermöglichen. Allerdings teilt die Geschäftsstelle nicht die Einschätzung des Ministeriums, dass für die Kreisverwaltungen nur ein geringer Mehraufwand durch die neue Aufgabe entsteht. Die Regelungen der Landesverordnung tragen vielmehr in mehrfacher Hinsicht zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei:

- die Förderung - wenngleich sie hauptsächlich für Hauptidealbetriebe betriebswirtschaftlich sinnvoll sein dürfte - wird voraussichtlich in größerem Umfang in Anspruch genommen; das Verfahren wird zudem dadurch aufwendiger, dass für jedes Versicherungsunternehmen ein separater Antrag und zudem jedes Jahr ein erneuter Antrag gestellt werden muss

- des Weiteren ist für jeden Antrag ein zweiphasiges Verfahren vorgesehen: die Prüfung und die Bewilligung erfolgen zunächst auf der Grundlage der endgültigen Weinbaukartei des Vorjahres; in einem zweiten Schritt erfolgt im Folgejahr die finale Berechnung mit der Folge, dass der Bewilligungsbescheid bei einer festgestellten Abweichung ggf. widerrufen werden muss
- zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kreisverwaltungen die Bearbeitung auch für Anträge der Erzeuger aus den kreisfreien Städten übernehmen sollen

Angesichts der ohnehin massiven Mehrbelastungen der Landwirtschaftsreferate der Kreisverwaltungen infolge der Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems hat die Geschäftsstelle daher beim Landwirtschaftsministerium u. a. eine Evaluierung der entstehenden Aufwände nach Durchführung zweier Antragsverfahren im Frühjahr des Jahres 2023 eingefordert. Zudem halten wir es für dringend geboten, die zu erwartenden Mehrbelastungen der Agrarförderer, die aufgrund der neuen GAP zu erwarten sind, durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Das Landwirtschaftsministerium hat eine solche Evaluierung gemeinsam mit dem Landkreistag zugesichert und zudem aufgrund der Stellungnahme der Geschäftsstelle noch eine Bagatellgrenze in Höhe von 100 € pro Antrag für mögliche Nachberechnungen in die Verordnung aufgenommen. Mit dieser Bagatellgrenze soll die Zahl möglicher Änderungsbescheide und damit der entstehende Verwaltungsaufwand reduziert werden. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich der Verwaltungsvollzug in der Praxis darstellen wird. Die Geschäftsstelle wird hierzu weiter berichten.

8. Wirtschaft, Sparkassen, Tourismus, Abfallwirtschaft, Energie

Die Wirtschaft war auch in diesem Jahr geprägt von der Corona-Pandemie. Ein weiterer Lockdown im Herbst des vergangenen Jahres stellte die Unternehmen, Freiberufler und Soloselbstständigen vor erhebliche Herausforderungen. Die Wirtschaftsförderer der Kreise waren hier wertvolle Ansprechpartner für die Unternehmer vor Ort, worauf u. a. in der Enquete-Kommission „Corona-Pandemie“ des Landtages seitens des sachverständigen Mitglieds des Landkreistages ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Geschäftsstelle informierte über die verschiedenen Hilfsprogramme und Soforthilfen und tauschte sich in einem Netzwerk mit den Wirtschaftsförderern der Kreise über die Auslegung von Bestimmungen sowie Hilfsprogramme aus. Ausgeführt wurden die Hilfsprogramme von der Investitions- und Strukturbank, die ISB, die im Jahr 2020 vor der Herausforderung stand, 97.000 Förderbescheide auszustellen. Auch für die Sparkassen war das vergangene Berichtsjahr herausfordernd. Die Bedeutung der Sparkassen vor allem für den ländlichen Raum kann nicht hoch genug eingeschätzt werden: sie sichern eine verlässliche dezentrale Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger in den Dörfern und leisten zudem mit ihren Filialen einen wesentlichen Beitrag zur Belebung der Dorfmitte.

Der Tourismus in Rheinland-Pfalz war Gegenstand einer Enquete-Kommission des Landtages in der vergangenen Wahlperiode, in der der Landkreistag durch Landrat Manfred Schnur als beratendes Mitglied vertreten wurde. Die Kommission schloss im Berichtsjahr ihre Arbeit mit einem Empfehlungskatalog ab, u. a. zu der strategischen Verknüpfung von touristischen Aufenthalten in urbanen und ländlichen Räumen von Rheinland-Pfalz. Ein weiterer Beratungsgegenstand waren Überlegungen zu einer Veränderung des Systems Tourismus in Rheinland-Pfalz. Der Landkreistag begleitet diese Überlegungen mit einer Erklärung, die auf eine Förderung und Weiterentwicklung der regionalen und örtlichen Ebene und eine Stärkung des Tourismus vor allem in ländlichen Räumen gerichtet ist.

Im Bereich der Abfallwirtschaft hat sich im Bereich der Gesetzgebung viel getan: Leichte Kunststofftragetaschen wurden verboten ebenso wie das Inverkehrbringen von bestimmten Kunststoffprodukten wie Trinkhalme, Wattestäbchen und Besteck; zudem wurden die Regeln für den Export von Kunststoffabfällen ebenso wie die Vorgaben für Einwegkunststoffgetränkflaschen und -verpackungen verschärft. Das Batterierücknahmesystem wurde umgestellt und ein reines Wettbewerbssystem zwischen mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen für Gerätealtbatterien vorgesehen. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde auf Interventi-

on unseres Bundesverbandes ein Klagerecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei gewerblichen Sammlungen etabliert. Immer mehr in den Blickpunkt rücken zudem Strategien zur Abfallvermeidung. Hier steht die Geschäftsstelle in einem regelmäßigen Austausch mit dem Umweltministerium zur Information und Sensibilisierung zum Thema.

8.1 Digitale Gründerplattform

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der KfW initiierte „Gründerplattform“ (<https://gruenderplattform.de>) bietet ein umfangreiches Informationsangebot, um Gründungsinteressierte von der Ideenfindung bis zur Finanzierung bei der Gründung ihres Unternehmens zu unterstützen. Dazu bietet die Plattform ein stetig wachsendes Angebot an Informationen, Anregungen und Vorbildern für verschiedenste Unternehmensideen und Geschäftsfälle (von Gastronomiebetrieb, Fitnessstudio bis Online-Shop) sowie ein Modul zur Unternehmensnachfolge. Neben Informationen bietet die Plattform Gründungsinteressierten eine digitale Arbeitsumgebung mit diversen Hilfestellungen, etwa zur Erstellung von Business-Plänen, um eine Unternehmensgründung vorzubereiten. Über ein nutzerorientiertes „Matching“ können Gründungsinteressierte bei Bedarf mit den Beratungs- und Finanzierungsangeboten vor Ort, etwa von kommunalen Wirtschaftsförderungen, Sparkassen und anderen Unterstützern, zusammengebracht werden. Um dieses „Matching“ zu ermöglichen, müssen sich interessierte Partner auf der Gründerplattform registrieren und ihre Beratungs- und Finanzierungsangebote auf der Gründerplattform einstellen. Sie profitieren dadurch von der Verknüpfung der Unterstützungsangebote: Mit der Einbindung der Gründerplattform in die eigene Website können kommunale Wirtschaftsförderungen, Sparkassen u. a. ihr Angebot zur Unterstützung des Gründungsgeschehens vor Ort erweitern und ergänzen. Darüber hinaus erhalten sie von Gründungsinteressierten über die Plattform bereits entsprechend qualifizierte Anfragen und vorbereitete Unterlagen. Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages ist in den Beirat der Gründerplattform eingebunden. Weitere Informationen zu den einzelnen Möglichkeiten der Zusammenarbeit, einschließlich „Co-Branding“, sind im Internet ergänzend abrufbar unter: <https://gruenderplattform.de/partner/zusammenarbeit>.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber über ein Rundschreiben informiert.

8.2 Überbrückungshilfen für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen und Selbstständige

Bereits im vergangenen Geschäftsbericht wurde über Programme des Bundes und des Landes zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Pandemie berichtet. Im Berichtsjahr wurde vor allem die sog. Überbrückungshilfe III des Bundes nochmals verbessert.

Nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.01.2021 wurden folgende Verbesserungen der Überbrückungshilfe III bekannt gegeben:

- **Vereinfachung und Erweiterung des Zugangs zur Überbrückungshilfe III**

- Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Überbrückungshilfe III wurden vereinfacht. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Ein darüberhinausgehender Nachweis entfällt. Der Förderzeitraum umfasst den November 2020 bis Juni 2021.
- Überbrückungshilfe III erhalten Unternehmen mit Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. €: Damit sollten auch größere mittelständische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe haben, was insbesondere auch im Einzelhandel wichtig war. Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

- **Erhöhung des Fördervolumens und der Abschlagshöhe**

Unternehmen können bis zu 1,5 Mio. € Überbrückungshilfe pro Monat erhalten (statt 200.000 € bzw. 500.000 €) und die Abschlagszahlungen werden auf bis zu 100.000 € erhöht. Überbrückungshilfe III wird auch für November und Dezember 2020 gewährt.

- **Gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen**

- **Einzelhandel:** Für den besonders betroffenen Einzelhandel werden die handelsrechtlichen Abschreibungen auf nicht verkäufliche Saisonware bei den Fixkosten berücksichtigt. Abschreibungen auf Saisonware können unter bestimmten Voraussetzungen zu 100 % als Fixkosten angesetzt werden.
- **Reisebranche:** Die Reisebranche gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen wird die Branchenbelastung deutlich abgefedert. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergänzt, sodass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 %ige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.

- **Hilfen für Soloselbstständige wurden deutlich verbessert**

Die Neustarthilfe wird auf einmalig 50 % des Referenzumsatzes verdoppelt und die maximale Betriebskostenpauschale auf 7.500 € erhöht.

Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen, aber dennoch stark von der Corona Krise betroffen sind, konnten seit dem 16.02.2021 einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 € erhalten.

Auf der Grundlage des MPK-Beschlusses vom 23.03.2021 wurden die Überbrückungshilfen III sodann weiter verbessert. Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, erhalten danach einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Überbrückungshilfe III aber auch insgesamt u. a. durch folgende Maßnahmen nochmals verbessert:

- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler werden auf Hersteller und Großhändler erweitert.

- Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. €.
- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu zwölf Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- Antragstellern wird in begründeten Härtefällen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.

Des Weiteren wurden später im Berichtsjahr die Überbrückungshilfen für Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30.09.2021 als Überbrückungshilfe III Plus verlängert. Die Obergrenze der Förderung wurde zudem erhöht. Neu hinzu kam eine Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Die Neustarthilfe wird ebenfalls bis zum 30.09.2021 als Neustarthilfe Plus weitergeführt.

8.3 Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Der Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz hat im Berichtsjahr gemeinsam mit dem Finanzausschuss des Landkreistages digital getagt. Der Vorsitzende des Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschusses, Landrat Clemens Körner, rief dabei folgende, seinen Ausschuss besonders betreffende Themenbereiche auf:

- die Abstufung von Landes- und Kreisstraßen
- den Mehrbelastungsausgleich Agrarförderung
- das Projekt Strukturlotse und
- die Resolution des Landkreistages zum Thema Wasserstoff

Über die erwähnten Themen wird zum Teil ausführlicher an anderer Stelle im Geschäftsbericht informiert.

8.4 Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz

Im Berichtsjahr hat der Vorstand der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz seinen Geschäftsbericht 2020 vorgelegt. Danach erzielte die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz einen Jahresüberschuss von rd. 1 Mio. €. Die Bilanzsumme stieg auf 9,3 Mrd. €. Das Neugeschäft war geprägt von der Corona-Pandemie. Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz wickelte sämtliche Bundes- und Landeshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab. Innerhalb kurzer Zeit mussten zigtausende Anträge bearbeitet werden. Statt üblicherweise ca. 4.000 Förderzusagen pro Jahr wurden im Geschäftsjahr 2020 97.000 Bewilligungen ausgesprochen. Die Nachfrage nach den Instrumenten der klassischen Wirtschaftsförderung blieb demgegenüber eher verhalten. Im Bereich der Wohnraum-

förderung wurden mehr Wohneinheiten gefördert als in 2019, und zwar 2.848 Wohneinheiten statt der im Vorjahr geförderten 2.560. Das Fördervolumen erreichte mit über 337 Mio. € einen Rekordwert. Demgegenüber ging die Wohneigentumsförderung coronabedingt zurück. Ebenfalls zurück ging das Darlehensgeschäft mit den rheinland-pfälzischen Kommunen; das Gesamtvolumen betrug 2020 896,7 Mio. € gegenüber 1.408 Mio. € im Vorjahr. Im Ende des Jahres 2019 gestarteten Programm DigitalPakt Schule - einschließlich des coronabedingten Sofortausstattungsprogramms - wurden 2020 432 Zuschüsse mit einem Volumen von 40,7 Mio. € ausgezahlt.

Der Landkreistag ist im Beirat der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz durch die Geschäftsführerin vertreten.

8.5 Umstrittene Eignungsbewertung von kommunal entsandten Verwaltungsratsmitgliedern gestrichen

Im Berichtsjahr wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungsgesetz [RiG]) erlassen und im Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. In dem Gesetzentwurf war ursprünglich eine Eignungsbewertung von kommunal entsandten Verwaltungsratsmitgliedern durch die Sparkassen vorgesehen worden. Neue Verwaltungsratsmitglieder in Sparkassen sollten danach zusätzlich zur Aufsichtsbehörde auch von den jeweiligen Instituten auf Eignung für ihr Mandat geprüft werden. Eine solche Regelung passt bei kommunalen Verwaltungsratsmitgliedern in Sparkassen jedoch nicht und ist systemwidrig. Dementsprechend wurde sie vom Bundesrat und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene abgelehnt. Der Bundestag beschloss das Gesetz dann schließlich auch ohne diese Eignungsbewertung.

Allerdings veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 28.12.2020 ihr Merkblatt zu den Anforderungen an Mitglieder von Aufsichtsorganen in Finanzinstituten, in dem die Kritikpunkte der kommunalen Spitzenverbände weitgehend nicht aufgegriffen worden sind. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband haben daraufhin gemeinsam deutlich gemacht, dass aufgrund der besonderen Struktur der kommunal getragenen Sparkassen und ihrem Verhältnis zum kommunalen Träger keine Pflicht zur Eignungsbewertung neuer Verwaltungsratsmitglieder durch die kommunalen Sparkassen besteht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellte sodann einlenkend klar, dass mit der Veröffentlichung des überarbeiteten Merkblatts der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht materiell keine Änderungen in Bezug auf die bisherige Praxis der kommunalen Sparkassen beabsichtigt war. Entsprechend kann die weitere Eignung der Verwaltungsratsmitglieder durch die Sparkassen - wie bisher - erst nach deren Bestellung sichergestellt werden, und zwar insbesondere durch geeignete Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber über Rundschreiben informiert.

8.6 Enquete-Kommission „Tourismus RLP“

Wie bereits im vergangenen Geschäftsbericht ausgeführt wurde, hatten die Fraktionen der SPD, CDU, FDP sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ende 2016 die Einrichtung einer Enquete-Kommission „Tourismus RLP“ beschlossen. Die Enquete-Kommission sollte die Effekte des Tourismus analysieren, Herausforderungen und Zukunftsthemen für eine nachhaltige Weiterentwicklung identifizieren sowie im Blick auf eine neue Tourismusstrategie 2025 Lösungsvorschläge erarbeiten. Sie bestand aus zwölf Mitgliedern des Landtages sowie aus fünf von den Fraktionen benannten Sachverständigen. Zudem wirkten in der Kommission sieben beratende Mitglieder mit. Diese wurden vom Tourismus- und Heilbäderverband, der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, dem DEHOGA, der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz sowie den kommunalen Spitzenverbänden benannt. Der Landkreistag war durch Landrat Manfred Schnur, Landkreis Cochem-Zell, als beratendes Mitglied in der Enquete-Kommission vertreten. Den Vorsitz der Enquete-Kommission führte die Abgeordnete Ellen Demuth (CDU).

Die Enquete-Kommission „Tourismus RLP“ hat im Oktober 2020 ihren Schlussbericht abgegeben. Dieser war Gegenstand der Plenarberatungen am 12.11.2020. Von den Beschlüssen der Enquete-Kommissionen sind u. a. folgende Empfehlungen von besonderem Interesse:

Zu den ländlichen Räumen

Die Enquete-Kommission empfiehlt der Landesregierung, die strategische Verknüpfung zwischen touristischen Aufenthalten in urbanen und ländlichen Räumen in Rheinland-Pfalz als Querschnittsthema des Tourismus in Rheinland-Pfalz zu behandeln und als übergeordnetes Ziel weiterzuverfolgen. Im Interesse der Stärkung des Tourismus in den ländlichen Räumen soll gezielt die Kooperation der Akteurinnen und Akteure unterstützt werden. Hierzu sollte der Einsatz von Fördermechanismen geprüft werden, die etwa interkommunale Kooperation im Tourismus noch stärker zur Bedingung für finanzielle Zuwendungen machen.

Zu EU-Fördermitteln zur Tourismusfinanzierung in Rheinland-Pfalz

Investitionen in den Tourismus sollen - so die Enquete-Kommission - einen Nutzen für möglichst viele Unternehmen und Kommunen schaffen. Gerade von öffentlichen Investitionen sollen Impulse für private Folgeinvestitionen ausgehen. Die Enquete-Kommission Tourismus RLP empfiehlt allen Akteuren und den Ressorts der Landesregierung, diesen Grundgedanken der Tourismusstrategie bei Projektplanungen obligatorisch zu berücksichtigen. Die Akteure im Tourismus sollen die Möglichkeiten der EU-Förderprogramme nutzen. Die Kommission appelliert daher an die Unternehmen, Kommunen und Organisationen der Branche, sich proaktiv über die Fördermöglichkeiten zu informieren und Hilfestellungen der Landesregierung zu nutzen. Sie bittet die Partnerinnen und Partner des Tourismus in Rheinland-Pfalz sowie die kommunalen Spitzenverbände als wichtige Multiplikatoren, ihre Organe und Kommunikationswege für den Informationstransfer, vor allem über Förderprogramme unter direkter Verwaltung der EU, zu nutzen. Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, sich für den Abbau bürokratischer Hürden und Vereinfachungen bei EU-Förderprogrammen einzusetzen.

Zu Strukturen des Tourismus in Rheinland-Pfalz

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, den anstehenden Prozess der Reformierung des Systems Tourismus in Rheinland-Pfalz entschlossen, zügig und gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren des Tourismus auf allen Ebenen voranzubringen. Alle Beteiligten sollen bei der Weiterentwicklung der Strukturen des Tourismus entlang der Maßgabe der Leistungsfähigkeit vorgehen und bei der Schaffung weniger kleinteiliger Strukturen auch monetäre Sanktionen und Anreize ergreifen. Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, selbst eine deutlich stärkere, verantwortliche Position unter verpflichtender Beteiligung der Akteurinnen und Akteure im Tourismus einzunehmen und im Falle einer Neuorganisation der Rheinland-Pfalz-Tourismus GmbH den Landesanteil deutlich zu erhöhen. Dabei sollen die Akteurinnen und Akteure im Tourismus mindestens in Form eines Beirats verpflichtend beteiligt werden. Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Reform der Strukturen des Tourismus mit dem Ziel zu verbinden, die rheinland-pfälzischen Tourismusregionen noch besser mit Blick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufzustellen und hierbei, wo möglich und sinnvoll, auch Fusionen in Erwägung zu ziehen. Im Zuge dieser Bemühungen soll auf eine Harmonisierung der Strukturen der Organisation des Tourismus im städtischen und im ländlichen Umfeld hingewirkt werden, um bestehende Kooperationshindernisse abzubauen.

Zur Situation des Tourismus in der Corona-Pandemie

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, im Zuge der weiteren Belebung des Tourismus in Rheinland-Pfalz auf die Verstärkung sich bereits heute ergebender positiver Nebeneffekte des durch die Corona-Pandemie beeinflussten Urlaubs- und Reiseverhaltens für die Destinationen hinzuwirken. Im Zuge der Marketingaktivitäten im Kontext der Wirtschaftsstandortmarke bzw. des Tourismusmarketings soll der aktuelle Trend zum Urlaub in Rheinland-Pfalz gezielt aufgegriffen und die bisherige Erfahrung der Akteurinnen und Akteure vor Ort in diesem Sinne nutzbar gemacht werden. Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, das Marketing für ländliche Regionen und Städtetourismus gleichermaßen weiterzuentwickeln und in einem auf einander abgestimmten Konzept gleichrangig zu bewerben, sowie besser miteinander zu verknüpfen. Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, insbesondere im Bereich der Digitalisierung die Unternehmen der Branche sowie die touristische Infrastruktur weiter zu stärken.

Für die weiteren Empfehlungen und Voten wird auf den Schlussbericht (Landtags-Drucksache 17/13555) verwiesen. Die Empfehlungen der Enquete-Kommission finden sich auf S. 25 f., 31 f., 37, 46, 52, 57, 64, 73, 90, 105.

8.7 Überlegungen zur Optimierung des Systems Tourismus in Rheinland-Pfalz

Bereits im vergangenen Geschäftsbericht wurde über die Überlegungen der Landesregierung zur Optimierung des Systems Tourismus in Rheinland-Pfalz berichtet. Die Landesregierung hatte der Enquete-Kommission 17/1 „Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus in Rheinland-Pfalz“ des Landtages die gutachterliche Studie zur Optimierung des Systems Tourismus in Rheinland-Pfalz der Bietergemeinschaft PROJECT M/Saint Elmo's Tourismusmarketing GmbH und Baker Tilly vorgestellt. Die Gutachter empfehlen die Umwandlung der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH in eine 100 %ige Landesgesellschaft für mehr Einflussnahme der Landesregierung bei der Umsetzung der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz 2025. Bisher sind Gesellschafter der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH der Tourismus- und

Heilbäder Verband Rheinland-Pfalz e. V. mit einem Anteil von 28 %, die zehn rheinland-pfälzischen Tourismusregionen (je 6 %), der DEHOGA Rheinland-Pfalz e. V. (6 %) und die Industrie- und Handelskammern (je 1,5 %). Das Land ist nicht Gesellschafter der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, hat aber gemäß Satzung einen Sitz im Aufsichtsrat. Die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH soll touristisches Kompetenz-, Wissens- und Steuerungszentrum werden und Veränderungsprozesse führen. Sie soll der zentrale Takt- und Impulsgeber und die Koordinierungsstelle für die Weiterentwicklung der digitalen Marketing- und Vertriebsmaßnahmen sowie der touristischen Strukturen insgesamt werden. Des Weiteren empfiehlt das Gutachten eine aufgabenadäquate Ressourcenausstattung der regionalen Destination Management Organisationen (DMO) und über einen systematischen Förderungs- und Forde-rungsprozess die Hinführung zu einer Strukturentwicklung der DMO. Die regionalen DMO sollen gezielt über Muss-Kriterien entwickelt werden. Zu diesen Muss-Kriterien gehören Mindestbudgets und -ressourcen (mindestens 1 Mio. € Budget und zehn Vollzeitäquivalente im Destinationsmanagement). Die Umsetzung dieser Muss-Kriterien soll ausschlaggebend für den Erhalt von Fördermitteln werden, d. h. touristische Fördermittel jeder Art (GRW, EFRE, ELER, etc.) sollen nur die DMO erhalten, die diese Kriterien erfüllen. Ähnliches soll für die lokale Ebene gelten. Hier soll eine Intensivierung der Strukturentwicklung im Rahmen von Prozessen zur Entwicklung Touristischer Service Center (TSC) auf der lokalen Ebene stattfinden. Zudem würden - so das Gutachten - die Möglichkeiten der Digitalisierung noch nicht hinreichend genutzt. Es gebe viele digitale Einzelinitiativen, einheitliche Systeme seien kaum vorhanden. Erforderlich seien insbesondere eine zentrale Webarchitektur für ganz Rheinland-Pfalz sowie gemeinsame Vertriebs- und Verwaltungssysteme. Bei der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH solle ein TechLAB, mit dem ein gemeinsames Datenmanagementsystem aufgebaut werden soll, eingerichtet sowie ein Media Haus Rheinland-Pfalz, das Marketingaktivitäten bündelt und Mehrwerte in der digitalen Marktbearbeitung steigert, vorgesehen werden.

Der Landkreistag hat sich mit den Vorschlägen des Gutachtens befasst und in seiner Landrätekonferenz im November 2020 eine Erklärung verabschiedet, die Grundlage für weitere Gespräche mit der Landesregierung wurde. Danach begrüßt der Landkreistag grundsätzlich Überlegungen, durch strukturelle Veränderungen die Entwicklung des Tourismus in Rheinland-Pfalz zu fördern. Dabei ist der Blickpunkt allerdings nicht allein auf die Ebene der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH zu lenken. Wichtig ist vor allem die Förderung und Weiterentwicklung der regionalen und örtlichen Ebene. Den Tourismus vor allem in ländlichen Räumen zu stärken, ist ein wesentliches Element der Strukturpolitik. Dabei kommt den Landkreisen eine entscheidende Rolle zu. Sie sind daher in Überlegungen einer Strukturreform angemessen einzubinden. Die Kreise müssen auch künftig einen adäquaten Platz innerhalb der Tourismusstruktur einnehmen. Zudem sind sie angemessen in den Strukturänderungsprozess einzubinden. Grundlage weiterer Überlegungen vom Land und von den Kreisen sollte dabei die Tourismusstrategie 2025 sein.

Der Landkreistag fordert daher:

1. Das Drei-Ebenen-Modell muss Grundlage aller weiteren Überlegungen für eine Strukturreform sein, wobei die örtliche Ebene nicht nur die Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden umfasst, sondern auch die Kreise in ihrer Rolle als Koordinatoren.
2. Die Tourismusaufgaben sind diesen drei Ebenen klar und trennscharf zuzuordnen; die Organisationsstrukturen sind ebenso klar und transparent zu gestalten.
3. Das Land muss sich zu seiner Verantwortung für alle drei Ebenen des Tourismus bekennen.

4. Die kommunale Ebene ist der prägende Faktor und die treibende Kraft im Tourismus und in der Regionalentwicklung. Ihr sind in neuen Strukturen maßgebliche Entscheidungs- und Handlungsspielräume vor allem auf regionaler Ebene zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch eine angemessene Finanzausstattung, damit die Kommunen ihre Rolle als Motoren für den Tourismus in den Regionen und als Entwicklungspartner des Landes wahrnehmen können.
5. Der Gedanke, das Auskehren von Fördermitteln an die Erfüllung von Kriterien zu knüpfen, die auf eine bestimmte Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit schließen lassen, wird allein nicht dazu beitragen, den Tourismus in Rheinland-Pfalz nachhaltig zu stärken. Vielmehr ist sicherzustellen, dass mehr Mittel in das Tourismussystem investiert werden, um regionale DMO`s und TSC`s die Leistungsstärke zu ermöglichen, die sie als wettbewerbsfähige Akteure des Tourismus ausweisen. Nur so wird sich der Tourismus in Rheinland-Pfalz in der Corona-Krise und in der Zeit danach im überregionalen und internationalen Wettbewerb behaupten können.
6. Die Landkreise sind grundsätzlich offen für strukturelle Veränderungen der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH. Dies umfasst auch Überlegungen dahin gehend, dass das Land künftig als Gesellschafter in der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH vertreten ist. Das sollte jedoch nicht ausschließen, dass wichtige Entwicklungspartner des Tourismus, und damit auch und vor allem die kommunale Ebene, in der Gesellschaft weiterhin vertreten sind.
7. Der Landkreistag begrüßt die Überlegungen zu einer einheitlichen und flächendeckenden Digitalisierung im Tourismus und empfiehlt nachdrücklich, diese umgehend umzusetzen sowie die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Die Geschäftsstelle hat diese Erklärung in Gespräche mit der Landesregierung eingebracht. Derzeit werden seitens der Landesregierung Soll-Konzepte für das Drei-Ebenen-Modell entwickelt. Die Geschäftsstelle wird über die weiteren Entwicklungen zu gegebener Zeit berichten.

8.8 Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene bei der Abfallvermeidung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat Anfang Januar 2021 eine Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes unter Beteiligung der Länder veröffentlicht. Die Fortschreibung trägt den Titel „Wertschätzen statt Wegwerfen“ und soll das erste Abfallvermeidungsprogramm aus dem Jahr 2013 ergänzen. Gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist das Abfallvermeidungsprogramm alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Während sich das erste Abfallvermeidungsprogramm auf mögliche Maßnahmen der öffentlichen Hand konzentrieren sollte, ging es bei der Fortschreibung darum, auch Bürgern, Unternehmen, Vereinen und anderen Institutionen konkret aufzuzeigen, wie sie Abfälle vermeiden können. U. a. werden die aktuellen Aktivitäten des Bundes, der Länder und der Kommunen dargestellt. Dabei wird auf die Beratungs- und Informationsangebote der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verwiesen, die teilweise durch weitere kommunale Aktivitäten wie Gebrauchtgüterbörsen oder Reparaturinitiativen ergänzt werden. Es folgt ein Überblick über vier verschiedene Konzepte zur Abfallvermeidung und eine Vorstellung von konkreten Maßnahmen für elf verschiedene Stoffströme, jeweils unter Nennung von beispielhaften Projekten und Initiativen. Die Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms ist unter <https://www.bmu.de/download/abfallvermeidungsprogramm-des-bundes-unter-beteiligung-der-laender-fortschreibung-wertschaetzen-stat/> abrufbar.

Auf Landesebene steht die Geschäftsstelle in einem kontinuierlichen und konstruktiven Austausch mit dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium zu Fragen der Abfallvermeidung. Dabei geht es vor allem um die Beteiligung an der Kampagne „Müll nicht rum“, die Bewerbung von Aktionen, die für Abfallvermeidung sensibilisieren (Stärkung der Sammelquoten, Anti-Littering-Sammelaktionen, etc.) sowie um die konkrete Umsetzung von Strategien zur Abfallvermeidung (Repair-Cafes, etc.). Im Jahr 2020 hatte die Geschäftsführende Direktorin in einem gemeinsamen Gespräch der Ministerpräsidentin mit den kommunalen Spitzenverbänden auf die Problematik einer möglichen Steigerung der Menge des Verpackungsmülls sowie ggf. auch des „Wilden Mülls“ durch Einwegbecher und Plastikverpackungen ausgelöst durch die Corona-Krise aufmerksam gemacht und eine Sensibilisierungskampagne seitens des Landes angeregt. Das Umweltministerium hat sich daraufhin in einer gemeinsamen Onlinekonferenz mit dem Landkreistag u. a. an den Bundesverband der Systemgastronomie, den Bäckerinnungsverband, die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie die Verbraucherzentrale gewandt, um für den weiteren konsequenten Einsatz von Mehrwegbechern bei Coffee-to-go zu werben.

8.9 Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Im Geschäftsbericht des vergangenen Jahres hatten wir über die parlamentarischen Beratungen zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie berichtet. Unser Bundesverband hatte zu den geplanten Änderungen insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vor allem zwei Kritikpunkte im Verfahren benannt: das fehlende Klagerecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei gewerblichen Sammlungen sowie die seinerzeit vorgesehene Ausweitung von freiwilligen Rücknahmen von Produkten durch die Hersteller und Vertreiber. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens führte der Umweltausschuss des Bundestages zu dem Gesetzentwurf noch eine Anhörung durch. Der Deutsche Landkreistag verdeutlichte in dieser Anhörung die Position der kommunalen Spitzenverbände erneut. Der Bundestag fügte daraufhin eine Klarstellung des Klagerechts der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei gewerblichen Sammlungen in das Gesetz ein und entsprach damit einer zentralen Forderung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene. Außerdem wurde die Regelung zu den freiwilligen Rücknahmen um die Verpflichtung der Unternehmen ergänzt, eine solche Rücknahme mindestens drei Jahre aufrechtzuerhalten, was der Planungssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dienen soll.

Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie wurde am 28.10.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Änderungen traten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

8.10 Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Verpackungsgesetzes

Das Umweltbundesamt hat im Berichtszeitraum Zahlen zum Aufkommen und zur Verwertung von Verpackungen für das Jahr 2018 vorgelegt. Danach sind 2018 insgesamt 18,9 Mio. t Verpackungsabfall angefallen. Das sind lt. dem Umweltbundesamt 0,7 % mehr als noch 2017. Pro Kopf entspricht dies durchschnittlich 227,5 kg Verpackungsabfall. Seit 2010 ist der Verpackungsverbrauch damit um 17,9 % gestiegen. Private Endverbraucher verursachen von der Gesamtmenge 47 %, also über 8,9 Mio. t oder 107,7 kg pro Kopf. Das sind 1,0 % mehr als im Vorjahr und 20,6 % mehr als 2010. Lt. dem Umweltbundesamt sind die Ursa-

chen für den hohen Verpackungsverbrauch vielfältig. Ein wesentlicher Treiber sei das Wirtschaftswachstum, da mehr Produkte auch zu mehr Verpackungen führten. Wie sich der Verpackungsverbrauch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie entwickeln werde, sei noch unklar. Aufgrund der geschlossenen Geschäfte und Restaurants sei allerdings abzusehen, dass vor allem mehr Serviceverpackungen für Essen und Getränke verbraucht würden. Gemäß der Studie wurden 2018 insgesamt 18,2 Mio. t Verpackungsabfall verwertet. Die verwerteten Mengen teilen sich danach auf in 13,0 Mio. t stoffliche und 5,2 Mio. t energetische Verwertung. Die erreichte Recyclingquote variiert bei den unterschiedlichen Materialien. Vergleichsweise hoch ist sie bei Glas (83,0 %), Papier/Karton (87,7 %), Stahl (91,9 %) und Aluminium (90,1 %). Bei Kunststoffen (47,1 %) und Holz (25,3 %) ist lt. dem Umweltbundesamt noch viel Recyclingpotenzial vorhanden. Vom gesamten Verpackungsabfallaufkommen wurden demnach 69 % dem Recycling zugeführt, der Rest wurde größtenteils energetisch verwertet. Für den Untersuchungszeitraum 2018 galt noch die niedrige Recyclingvorgabe von 36 % für Kunststoffverpackungen gemäß der Verpackungsverordnung. Ab 2019 greift allerdings das Verpackungsgesetz, das von den dualen Systemen u. a. höhere Recyclingquoten verlangt. Ab 2019 liegt die Recyclingquote für Kunststoffverpackungen bei 58,5 %, ab 2022 steigt sie auf 63 %. Ob die dualen Systeme diese höheren Recyclingquoten erfüllen können, werden erst die nächsten Studien des Umweltbundesamtes zeigen.

Was die Bundesgesetzgebung im Bereich des Verpackungsgesetzes anbelangt, wurde im Berichtszeitraum als Erstes Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes das Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen verabschiedet. Das Verbot gilt ab dem 01.01.2022 für Kunststofftragetaschen mit Wandstärken von 15 bis 50 Mikrometern (μm), die dazu bestimmt sind, in einer Verkaufsstelle mit Waren befüllt zu werden. Besonders leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 μm („Hemdchenbeutel“) sind allerdings von dem Verbot ausgenommen. Die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände hatten zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der das Ziel einer Verringerung von Kunststoffabfällen im Grundsatz unterstützt wurde. Es wurde zugleich kritisch darauf hingewiesen, dass es anstelle eines ordnungsrechtlichen Verbots auch möglich gewesen wäre, die bereits bestehende freiwillige Selbstverpflichtung des Handels weiterzuentwickeln. Zudem könne ein ordnungsrechtliches Verbot nur dann Wirksamkeit entfalten, wenn die zuständigen Vollzugsbehörden in der Lage seien, Verstöße konsequent zu ahnden.

Des Weiteren wurde die Einwegkunststoffverbotsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Verordnung verbietet in Umsetzung entsprechender EU-Vorgaben ab dem 03.07.2021 das Inverkehrbringen von bestimmten Kunststoffprodukten (Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe, Lebensmittel- und Getränkebehälter) sowie generell von Produkten aus oxo-abbaubaren Kunststoffen. Solche Kunststoffe sind mit Zusatzstoffen versehen, die durch Oxidation einen Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen. Der Deutsche Landkreistag hatte zu dem Verordnungsentwurf eine im Grundsatz zustimmende Stellungnahme abgegeben, aber unter Verweis auf die Positionierung „Plastikmüll vermeiden - Exporte jetzt stoppen!“ vom September 2019 zum Teil weiter gehende Regelungen angemahnt.

Seit dem 01.01.2021 gelten zudem verschärfte Regelungen für den Export von Kunststoffabfällen aus der EU. Insbesondere dürfen unsortierte oder verschmutzte Kunststoffgemische, die sich nicht einfach recyceln lassen, nicht mehr international gehandelt werden. Dies soll verhindern, dass Teile davon in den Importländern illegal in die Umwelt gelangen.

Last but not least wurde im Juni 2021 das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz verkündet. Die Änderungen sehen u. a. strengere Vorgaben für Einwegkunststoffgetränkeflaschen und -dosen sowie für Einwegkunststoffverpackungen vor. Die neuen Regelungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen dem 03.07.2021 und dem 01.07.2022 in Kraft. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hatten sich die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Bundesumweltministerium und dem Bundestag zustimmend zu der vorgesehenen Ausweitung der Pfandpflichten geäußert. Zugleich wurde aber auf die bestehenden Missstände bei der Umsetzung der Abstimmungsvorgaben des § 22 des Verpackungsgesetzes in der kommunalen Praxis hingewiesen. Aus kommunaler Sicht zu begrüßen ist, dass im Zuge der Beratungen des Bundestages § 18 Abs. 4 des Verpackungsgesetzes zu den Sicherheitsleistungen der dualen Systeme neu gefasst wurde, um für die Länder die diesbezüglichen Festlegungen gegenüber den Systemen zu vereinfachen.

8.11 Gemeinsame Veranstaltung von Landkreistag und Städtetag im Bereich Abfallwirtschaft

Landkreise und kreisfreie Städte sind in Rheinland-Pfalz gemäß § 3 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes die öffentlich-rechtlichen Träger der Abfallentsorgung. Damit obliegt diesen kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich der Abfallwirtschaft eine Fülle gleicher Aufgaben, deren Wahrnehmung durch den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Informationen gefördert werden kann. Aus diesem Grund haben Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz bereits vor mehreren Jahren eine gemeinsame Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft eingerichtet, die auch im Berichtszeitraum zusammengetreten ist. An der Sitzung teilgenommen hat auch der zuständige Referent des Deutschen Landkreistages, Dr. Torsten Mertins, der über die aktuellen Entwicklungen auf der Bundesebene informierte. Des Weiteren wurden die Themen Deponierückstellungen, der Umgang mit witterungsbedingten Ausfällen von Abfallsammlungen in der Praxis, der Anstieg der Menge an Verpackungsabfall infolge der Corona-Pandemie sowie die Rücknahme von E-Bike-Akkus erörtert.

8.12 Entwicklungen bei der Entsorgung von Elektro-Altgeräten

Am 27.05.2021 wurde das Erste Gesetz zur **Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes** (ElektroG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Ein Ziel der Gesetzesänderung ist es, das Netz an Rückgabestellen auszuweiten, um die Sammelquote von Altgeräten zu erhöhen. Künftig sind etwa Geschäfte des Lebensmitteleinzelhandels zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet, wenn sie mehr als 800 m² Verkaufsfläche aufweisen und mehrmals oder dauerhaft im Jahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten. Die Betreiber von zertifizierten Erstbehandlungsanlagen können sich künftig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen. Hiergegen hatten die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren Bedenken geäußert, die allerdings von Bundestag und Bundesrat nicht aufgegriffen worden sind. Die Änderungen im ElektroG treten am 01.01.2022 in Kraft.

Die ordnungsgemäße Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten ist wichtig, um Brandgefahren durch Lithium-Batterien zu vermeiden. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat vor diesem Hintergrund zusammen mit der Stiftung Elektro-Altgeräte Register und dem Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie ein **Schulungsvideo** für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen Wertstoffhöfen erstellt, das die wesentlichen rechtlichen und praktischen Aspekte zu dieser Thematik anschaulich vermitteln soll. Das Video zeigt, wie batteriebetriebene Altgeräte als solche identifiziert und aus dem allgemeinen Stoffstrom der Altgeräte, die in loser Schüttung in Großcontainern erfasst werden, ausgeschleust werden können. Das Video kann auf der folgenden Seite abgerufen werden:

<https://www.youtube.com/watch?v=gMGA3fj6w4>.

8.13 Entwicklungen bei der Entsorgung von Altbatterien

Die EU-Kommission hat im Dezember 2020 den Entwurf für eine **neue EU-Batterieverordnung** vorgelegt, welche die bisherige europäische Batterierichtlinie ersetzen soll. Die Kommission schlägt in ihrem Entwurf verbindliche Anforderungen für alle Batterietypen vor, die in der EU in den Verkehr gebracht werden. Mehrere Punkte entsprechen den Forderungen, die der Deutsche Landkreistag im Rahmen der Novellierung des Batteriegesetzes (BattG) vorgebracht hatte. Durch eine neue Definition sollen künftig die in leichten Verkehrsmitteln wie E-Bikes und E-Scootern verwendeten Batterien als Gerätebatterien eingestuft werden. Der Entwurf sieht ferner eine Anhebung der Sammelquote für Gerätealtbatterien von aktuell 45 % auf 65 % im Jahr 2025 und auf 70 % im Jahr 2030 vor. Die Hersteller sollen zu einer leichteren Austauschbarkeit und Entfernbarkeit von in Geräten eingebauten Batterien verpflichtet werden. Neue Kennzeichnungen sollen über die Lebensdauer, das Vorhandensein gefährlicher Substanzen und Sicherheitsrisiken der Batterien informieren. Darüber hinaus sollen die Batteriehersteller ab 2030 verpflichtet werden, in Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien einen Mindestanteil von recycelten Materialien einzusetzen. Der Entwurf befindet sich derzeit in den Beratungen; die Geschäftsstelle wird über den Fortgang des Verfahrens zu gegebener Zeit berichten.

Im Geschäftsbericht des vergangenen Jahres hat die Geschäftsstelle bereits über den Entwurf einer **Änderung des BattG** berichtet. Danach soll dem BattG künftig ein reines Wettbewerbssystem zwischen mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen für Geräte-Altbatterien zugrunde liegen. Anlass hierfür ist, dass die Stiftung GRS Batterien im Ergebnis einer längerfristigen Entwicklung die Rolle als Gemeinsames Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien aufgegeben hat und seit Anfang 2020 als herstellereigenes Rücknahmesystem (hRS) agiert. Die Batterieentsorgung in Deutschland wird seitdem nur noch von hRS durchgeführt, ohne dass zwischen diesen ein Ausgleichs- oder Koordinierungsmechanismus besteht. Hierzu hatten sich die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach kritisch geäußert und ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass hierunter die Qualität und Zuverlässigkeit der Entsorgung leiden könnte. Nach den Gesetzesbeschlüssen von Bundestag und Bundesrat wurde das Erste Gesetz zur Änderung des BattG zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt verkündet. Die umfangreichen Gesetzesänderungen traten am 01.01.2021 in Kraft. Dem BattG liegt nunmehr ein reines Wettbewerbssystem zwischen mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen zugrunde. Es wird sich erst im Vollzug des BattG zeigen, ob die vom Gesetzgeber vorgesehenen Mechanismen, insbesondere die Aufsicht durch die Stiftung Elektro-Altgeräte Regis-

ter, zur Sicherstellung einer flächendeckenden Altbatterie-Entsorgung z. B. auch in ländlichen Regionen wirksam sind.

Nach dem novellierten BattG sind die Verreiber von E-Bikes und E-Bike-Batterien verpflichtet, **alte E-Bike-Batterien** kostenfrei vom Endverbraucher zurückzunehmen. Eine Abgabemöglichkeit für E-Bike-Batterien über die Wertstoff- und Recyclinghöfe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist vom BattG nicht vorgesehen, da sie als Industriebatterien gelten. Gleichwohl werden in der Praxis von den Bürgerinnen und Bürgern auch solche Altbatterien zu den kommunalen Sammelstellen gebracht. Eine - vom Deutschen Landkreistag geforderte - Einstufung der E-Bike-Batterien als Gerätebatterien mit der Folge einer Einbeziehung in die herstellereigenen Rücknahmesysteme ist erst in der Zukunft mit dem Erlass der geplanten, oben erwähnten EU-Batterieverordnung zu erwarten. Um eine ordnungsgemäße Entsorgung von E-Bike-Batterien sicherzustellen, hat der Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) bereits im Jahr 2010 über die GRS Service GmbH ein freiwilliges Branchensystem für E-Bike-Batterien eingerichtet. Neben den Verreibern und Händlern können sich in diesem Rahmen - freiwillig - auch kommunale Sammelstellen als Rücknahmestelle für E-Bike-Batterien registrieren und nachfolgend eine kostenfreie Abholung von E-Bike-Batterien über die GRS Service GmbH vornehmen lassen. Registrierte Rücknahmestellen erhalten u. a. eine Erstausrüstung mit Sicherheitsbehältern für die Sammlung von (Lithium-)Batterien aus E-Bikes sowie Informationsmaterial zur sicheren Sammlung.

8.14 Zensus - Verlegung auf 2022 sowie Mehrbelastungsausgleich

Die Bundesrepublik Deutschland war aufgrund europarechtlicher Vorgaben eigentlich verpflichtet, im Jahr 2021 eine Bevölkerungszählung (Zensus 2021) durchzuführen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde allerdings im Berichtszeitraum die Durchführung des Zensus auf das Jahr 2022 verlegt.

In Kraft blieb indes das (Bundes-)Gesetz zur Durchführung des Zensus. Die wesentlichen Inhalte sollen auch in diesem Geschäftsbericht in aller Kürze wiedergegeben werden: Vorgeesehen ist eine Bevölkerungszählung mittels Melderegisterabfrage und ergänzender Stichprobenbefragungen, eine Gebäude- und Wohnungszählung durch Befragung der Eigentümer und Verwalter, eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zur Gewinnung von Daten außerhalb der Register und schließlich Erhebungen an Adressen mit sog. Sonderbereichen (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime). Die organisatorischen Bestimmungen soll es den Ländern ermöglichen, Erhebungsstellen einzurichten und Erhebungsbeauftragte einzusetzen. Der Bund sagte schließlich auch zu, sich mit insgesamt 300 Mio. € an den Kosten, die den Ländern für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus entstehen, zu beteiligen.

Die Verlegung des Zensus machte auch eine Überarbeitung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes notwendig. Im Wesentlichen wurde allerdings nur die Jahreszahl 2021 durch 2022 ausgetauscht. Gleichwohl soll nochmals der Inhalt des Gesetzes wiedergegeben werden: Das Statistische Landesamt wird als zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus nunmehr 2022 benannt. Zur Unterstützung des Landesamtes haben die Landkreise und kreisfreien Städte Erhebungsstellen einzurichten. Die Erhebungsstellen bei den Kreisen sollen wiederum von den kreisangehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Sie selbst unterstehen der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar und sind räumlich, orga-

nisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen abzuschotten, bis hin zur eigenen Postanschrift und eigenem elektronischen Telekommunikationsanschluss. Abgeschlossen sein soll die Einrichtung der Erhebungsstelle zum 01.09.2021. Für die Erhebungsstellen waren bzw. sind jeweils eine Person mit der Leitung und eine Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Die Erhebungsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Erhebungsbeauftragten auszuwählen. Darüber hinaus ist sie zuständig für die:

- Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis
- Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen
- Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung
- Ersatzbefragungen zur Gebäude- und Wohnungszählung
- Nacherhebungen zur Klärung erhebungsteilübergreifender Unstimmigkeiten
- Schulungen der Erhebungsbeauftragten.

Im Berichtszeitraum konnten sich die kommunalen Spitzenverbände zudem mit dem Land auf die Höhe des Ausgleichs der zensusbedingten Mehrbelastungen bei Kreisen und kreisfreien Städten verständigen. Die Kosten für Einrichtung und späteren Betrieb der Erhebungsstellen sollen in Höhe von 11,565 Mio. € seitens des Landes beglichen werden. Die Ausgleichszahlungen werden in zwei hälftigen Raten zum 01.04.2022 sowie 01.09.2022 an die Kreise und kreisfreien Städte überwiesen. Gemäß § 2 Abs. 3 der Vereinbarung sollen die kreisangehörigen Verbands- sowie verbandsfreien Gemeinden, soweit diese Unterstützungsleistungen für den Kreis erbringen, von diesem einen aufwandsbezogenen finanziellen Ausgleich erhalten. Der Mehrbelastungsausgleich liegt damit höher als ursprünglich für den Zensus 2021 vorgesehen. Die Gründe hierfür liegen u. a. in der Corona-Pandemie, da nunmehr für jeden Erhebungsbeauftragten eine Pauschale für eine Corona-Schutzausrüstung vorgesehen ist. Zudem ist davon auszugehen, dass die Erinnerungsquote steigt, da die Bevölkerung durch die Pandemie-Erfahrung persönlichen Kontakten gegenüber skeptischer eingestellt sein dürfte.

Die Verhandlungen mit dem Land wurden von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Landes und der kommunalen Spitzenverbände begleitet, bei der sich auch kommunale Praktiker engagiert haben. Der Geschäftsstelle ist es daher abschließend ein Anliegen, sich bei Herrn Roman Hardy, Kreisverwaltung Alzey-Worms, Herrn René Planer, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Frau Petra Lenz-Steffens, Kreisverwaltung Cochem-Zell, sowie Herrn Dr. Stefan Cludius, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, für ihre Mitwirkung in dieser Arbeitsgruppe zu bedanken.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

8.15 54. Tagung des Statistischen Landesausschusses Rheinland-Pfalz

Schwerpunktt Themen der 54. Tagung des Statistischen Landesausschusses am 10.09.2020 in Bad Ems waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die rheinland-pfälzische Wirtschaft und das Spannungsverhältnis zwischen Aktualität und Qualität statistischer Ergebnisse.

Erste Auswertungen zu den Folgen der Corona-Pandemie

Präsident Marcel Hürter stellte erste Auswertungen zu den Folgen der Corona-Pandemie in Rheinland-Pfalz vor. Ein Blick auf die verschiedenen Wirtschaftsbereiche zeige ein differenziertes Bild: Viele Branchen hätten in den vergangenen Monaten kräftige Umsatzeinbußen hinnehmen müssen. Das Ausmaß des Einbruchs sei unterschiedlich, was zum Beispiel die Entwicklungen in der Industrie und im Gastgewerbe verdeutlichten. Aber auch innerhalb der Wirtschaftsbereiche seien die Unterschiede groß: Im Einzelhandel hätten die Lebensmittelhändler sowie bestimmte Warenbereiche - etwa Bau- und Gartenmärkte - im März und April 2020 deutliche Zuwächse verbucht, während andere Bereiche, die stark vom Lockdown betroffen gewesen seien, sich nur langsam erholten.

Spannungsfeld zwischen Aktualität und Genauigkeit

Die Erwartung an die Aktualität von Zahlen der amtlichen Statistik wächst; das hat nicht zuletzt die Corona-Krise deutlich gemacht. Der Landesausschuss befasste sich daher mit Lösungsansätzen für das Spannungsverhältnis zwischen Schnelligkeit und Genauigkeit. Diese müssten sich an den Nutzerbedarfen orientieren, aber auch Mindestanforderungen hinsichtlich der Belastbarkeit genügen. Während bei Konjunkturstatistiken Aktualität Vorrang habe, richteten sich die Ansprüche der Datenkonsumenten bei den Strukturstatistiken auf eine hohe Genauigkeit. Die Verkürzung von Lieferfristen für Konjunkturerhebungen würde berichtspflichtige Unternehmen vor neue Herausforderungen stellen, etwa, weil die Zeit für eine intensive Prüfung fehle. Das wiederum könne in der Aufbereitung im Statistischen Landesamt zu Mehraufwand führen. Der Landesausschuss betonte, dass sich das Streben nach Aktualität nicht nur an Bundes- und EU-Erfordernissen orientieren dürfe, sondern auch für die Länder und deren Regionen belastbare Ergebnisse notwendig seien.

Komplexe Unternehmensstrukturen in der Statistik korrekt abbilden

Mit dem neuen EU-Unternehmensbegriff sollen komplexe Unternehmensstrukturen besser abgebildet werden. Ziel ist vor allem, in den Statistiken Verzerrungen zu vermeiden, die durch das Ausgliedern von Unternehmensbereichen entstehen. Der Landesausschuss informierte sich über die Chancen des EU-Unternehmensbegriffs sowie über die damit verbundenen neuen Begrifflichkeiten.



Der Statistische Landesausschuss berät das Statistische Landesamt und die Landesregierung in Grundsatzfragen der Statistik. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien, des Rechnungshofes, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der kommunalen Spitzenverbände, der Kammern, der Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, der Gewerkschaften sowie der Wissenschaft. Der Ausschuss, in welchem der Landkreistag durch seinen Beigeordneten Jürgen Hesch vertreten ist, tagt einmal im Jahr.

9. Finanzen

Das abgelaufene Berichtsjahr war ein für die Kommunalfinanzen außergewöhnliches. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die Flutkatastrophe, aber auch zwei höchstrichterliche Entscheidungen mit teils unmittelbaren Konsequenzen für die Kommunen werden noch lange nachwirken. Dies erklärt den außergewöhnlichen Umfang, den der Abschnitt zu den Kommunalfinanzen in diesem Jahr im Geschäftsbericht des Landkreistages einnimmt.

Auf den ersten Blick ist die Entwicklung der Kommunalfinanzen in 2020 trotz der Pandemie zwar als abgeschwächt, aber als im Schnitt noch positiv zu bewerten. Nach der Kassenstatistik konnten die rheinland-pfälzischen Kommunen in 2020 einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 203,3 Mio. € (2019: 262,7 Mio. €) erzielen. Die Landkreise haben daran einen Anteil von 150,3 Mio. €. Der Finanzierungsüberschuss war aber auch erkaufte über eine Reduzierung der kommunalen Finanzreserve im Landeshaushalt in Höhe von rd. 420 Mio. €. Dazu flossen 412 Mio. € Gewerbesteuerkompensation von Bund und Land in die kommunalen Kassen. Mit Blick auf den Finanzierungsüberschuss der Kreise ist darauf hinzuweisen, dass deren Einnahmenseite systembedingt in 2020 nicht von der Pandemie berührt war. Die Finanzzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich blieben aufgrund der Reduzierung der Finanzreserve stabil, das Kreisumlageaufkommen 2020 spiegelte die Einnahmen im kreisangehörigen Raum im Zeitraum 4. Quartal 2018 bis 3. Quartal 2019 wider, also vor Ausbruch der Pandemie. Deren Folgen für die Kreishaushalte werden erst im Finanzierungssaldo 2021 und in voller Wucht 2022 zu sehen sein.

Verheerend bleibt die Situation bei den Liquiditätskrediten. Zwischenzeitlich tragen die rheinland-pfälzischen Landkreise rd. 53,4 % (1,089 Mrd. €) des bundesweiten Kassenkreditbestands der Kreise. Dies bedeutet eine Belastung pro Einwohner in Höhe von 360,50 €, unverändert mehr als doppelt so viel als beim nachfolgenden Bundesland Sachsen-Anhalt. Von einer umfassenden Entschuldung, wie von den kommunalen Spitzenverbänden wiederholt eingefordert, hat das Land auch im Berichtsjahr abgesehen.

Am 16.12.2020 hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz entschieden, dass die §§ 5 bis 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes und damit der Kommunale Finanzausgleich unvereinbar mit der Landesverfassung sind. Grund der Verfassungswidrigkeit sei das vollständige Fehlen eines Bedarfsermittlungsverfahrens, womit den rheinland-pfälzischen Kommunen eine aufgabenadäquate Finanzausstattung nicht gewährleistet gewesen sei. Dem

Landesgesetzgeber wurde aufgetragen, bis 31.12.2022 einen neuen Finanzausgleich vorzulegen. In einem ersten Schritt, so auch die Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes, sollen für die Erstellung eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs die kommunalen Pflichtaufgaben erfasst werden. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichts (mehr als acht Monate nach dem Richterspruch) war eine Verständigung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden auf einen Pflichtaufgabenkatalog noch nicht erfolgt.

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 17.07.2020 entschieden, dass die Beanstandung des Haushaltes 2016 des Landkreises Kaiserslautern durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als oberer Kommunalaufsichtsbehörde rechtswidrig war. Das Gericht äußerte sich in seiner Entscheidung zu zahlreichen, in Zusammenhang mit der Kreisumlage diskutierten Rechtsfragen und entwickelte seine eigene Rechtsprechung fort. So soll künftig nicht mehr das Vorhandensein einer „freien Spitze“ bei den kreisangehörigen Kommunen, sondern deren Kassenkreditbestand die Frage beantworten, ab welchem Umlagesatz die Kreisumlage in die gemeindliche Mindestfinanzausstattung eingreift. Dagegen braucht ein Landkreis bei der Festsetzung des Umlagesatzes nicht mehr Rücksicht auf die finanzschwächsten Städte und Gemeinden zu nehmen, ggf. könne die konkrete Umlageforderung reduziert werden.

An dieser Stelle nur kurz soll auf die Folgen der Flutkatastrophe für die Kommunalfinanzen eingegangen werden. Allein im Landkreis Ahrweiler wurden in einer ersten Bestandsaufnahme Schäden in Höhe von 3,7 Mrd. € an der kommunalen Infrastruktur festgestellt. Zahlreiche Schulen, Kindertagesstätten, Brücken und Straßen sind zerstört oder stark beschädigt worden. Der Landkreistag begrüßt daher das schnelle und entschlossene Handeln vom Bund und der Solidargemeinschaft der Länder, die in einer gemeinsamen Anstrengung den Wiederaufbau mit einer Summe von 30 Mrd. € unterstützen wollen. Von diesem Betrag dürften zumindest 15 Mrd. € auf Rheinland-Pfalz entfallen.

9.1 Flutkatastrophe

Vorbemerkung: Der nachfolgende Geschäftsbericht gibt den Sachstand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder.

Die Flutkatastrophe am Abend des 14.07.2021 sowie in der Nacht vom 14.07.2021 auf den 15.07.2021 im nördlichen Rheinland-Pfalz hat allein im Ahrtal über 130 Tote sowie 700 verletzte Personen zur Folge gehabt. Viele Menschen sind darüber hinaus traumatisiert. Insgesamt dürften rd. 65.000 Personen im Land von der Flut betroffen gewesen sein. Die Flutkatastrophe mit ihren teils apokalyptischen Ausmaßen löste eine überwältigende Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung, aber auch auf allen staatlichen Ebenen aus.

Nach erster Einschätzung soll der bereinigte Gesamtschaden in Rheinland-Pfalz, also abzüglich Versicherungsleistungen, ca. 15 Mrd. € betragen. Dies sind allerdings sehr vorläufige Summen, so geht z. B. allein die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler von einem Schadensumfang von 21 Mrd. € aus. Im Landkreis Ahrweiler sind ca. 60 Brücken und viele Straßen sowie die Bahntrasse beschädigt bzw. zerstört. Ebenso wurden im Landkreis über 30 Schulen beschädigt, 17 Schulen so schwer, dass ein normaler Schulbetrieb bis auf Weiteres nicht möglich ist. Die Zahl der zerstörten Gebäude, insbesondere Wohnhäuser, ist unklar. Es mussten mindestens 25 Gebäude im Nachgang abgerissen und an über 300 Gebäuden Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützte die betroffenen Kommunen zunächst mit Blick auf eine erste Instandsetzung der zerstörten kommunalen Infrastruktur mit 100 Mio. €. Aus diesen Geldern wurden allerdings auch die Landwirte und Lohnunternehmen für ihren freiwilligen Einsatz in den Krisenregionen entschädigt. Darüber hinaus wurden Soforthilfen für Privatpersonen, abhängig von der Größe des Privathaushalts, bis zu 3.500 € gewährt, dazu jedem Unternehmen eine Soforthilfe von 5.000 € zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen z. B. Förderungen des Umweltministeriums zur Wiederherstellung der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung.

Die Soforthilfen wurden grundsätzlich von den Kreisverwaltungen der betroffenen Landkreise Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel vor Ort abgewickelt. Eine Ausnahme stellte der Landkreis Ahrweiler da: Dort übernahm das Statistische Landesamt die Prüfung und Auszahlung der Soforthilfen für Privatpersonen, die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz die Prüfung und Auszahlung der Soforthilfen für die Unternehmen.

Bund und Länder haben sich auf die Einrichtung eines nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes in Höhe von 30 Mrd. € verständigt. Die Einrichtung des Sondervermögens wurde bereits vom Deutschen Bundestag beschlossen. Am 10.09.2021 erfolgte auch die Zustimmung des Bundesrates.

Aus den Mitteln des Fonds werden Aufbauhilfen geleistet, soweit Schäden nicht durch Versicherungen oder sonstige Dritte abgedeckt sind. Die Aufbauhilfen sollen geleistet werden

- für Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie andere Einrichtungen und
- für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der betroffenen Länder, Gemeinden und des Bundes sowie weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften einschließlich der Gebäude und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Näheres wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt.

Bei der Verteilung der Mittel auf Bund, Länder und Gemeinden sowie bei der Gewährung der Hilfen sollen die unterschiedlichen Schadensbelastungen der Betroffenen berücksichtigt werden. Der Bund geht für den vollständigen Betrag in Vorleistung. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung in Höhe von 14 Mrd. € (50 % aller Schäden außerhalb der Schäden, die an Bundesvermögen entstanden sind) über eine veränderte Verteilung des Umsatzsteueraufkommens. Im Zeitraum 2021 bis 2050 wird der Anteil des Bundes um 233,3 Mio. € erhöht und der Anteil der Länder um den gleichen Betrag reduziert. Länderintern verteilen sich die Lasten sodann nach Einwohnerzahlen. Dies hat auch, allerdings überschaubare, Auswirkungen auf den kommunalen Steuerverbund, der sich aufgrund der Umsatzsteuermindereinnahmen des Landes um jährlich ca. 2 Mio. € reduzieren wird (Rechtsstand vor der KFA-Reform 2023).

Die Landesregierung hat angekündigt, ein Sondervermögen „Aufbauhilfefonds Rheinland-Pfalz“ einzurichten, das sich offenbar (auch) aus den Mitteln des Sondervermögens des Bundes speisen soll. Aus dem Sondervermögen des Landes soll die Förderung des Wiederaufbaus erfolgen. Die Antragsverfahren sollen Anfang Oktober starten. Weiteres war bis dato noch nicht abschließend bekannt.

9.2 Kommunalbericht 2020

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat am 30.11.2020 seinen 22. Kommunalbericht vorgelegt, der insbesondere Ausführungen zur Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände enthält. Diese Ausführungen wurden vom Rechnungshof selbst wie folgt zusammengefasst:

Die Kassen der rheinland-pfälzischen Kommunen schlossen 2019 wie bereits in den beiden Vorjahren insgesamt mit Überschüssen ab. Allerdings fielen diese mit 263 Mio. € um 40 % geringer aus als 2018. Zudem wiesen erneut fast 40 % (976) der 2.467 Gemeinden und Gemeindeverbände Defizite aus. Das verdeutlicht weiterhin die strukturellen Probleme der Kommunalfinanzen und relativiert zugleich den in der Gesamtbetrachtung erreichten Überschuss.

Die Einnahmen stiegen gegenüber 2018 um fast 0,6 Mrd. € auf 15,7 Mrd. €. Abweichend von den Vorjahren trugen die Steuereinnahmen mit einem Plus von 92 Mio. € nur vergleichsweise gering zu den höheren Einnahmen bei. Maßgeblicher war der Zuwachs der Einnahmen aus laufenden Zuwendungen (+ 436 Mio. €, davon 143 Mio. € Mehreinnahmen aus Schlüsselzuweisungen). Zu diesen Einnahmen zählen auch die Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen, die um 159 Mio. € stiegen. Das bedeutet, dass ein Teil der Einnahmenverbesserung ‚binnenfinanziert‘ wurde.

Die Ausgaben übertrafen mit 15,4 Mrd. € den Vorjahreswert um mehr als 0,7 Mrd. €. Davon entfielen fast 0,6 Mrd. € auf Mehrausgaben für konsumtive und knapp 0,2 Mrd. € auf investive Ausgaben. Die Ausgaben für soziale Leistungen blieben seit 2016 nahezu unverändert. Überdurchschnittlich stiegen die Personalausgaben, was u. a. auf Anpassungen der tariflichen Vergütung und der Beamtenbesoldung zurückzuführen war.

Nachdem 2017 und 2018 die kommunale Verschuldung rückläufig war, erhöhte sie sich 2019 um 48 Mio. €. Der Gesamtbetrag von 12,1 Mrd. € setzte sich aus investiven Schulden von 6,1 Mrd. € (+ 2,7 %) und konsumtiven Schulden (Liquiditätskredite) von 6,0 Mrd. € (- 1,9 %)

zusammen. Rechnerisch war jeder Rheinland-Pfälzer mit 2.958 € durch Kommunalkredite verschuldet. Im Ländervergleich war dies die zweithöchste Pro-Kopf-Verschuldung nach den saarländischen Kommunen.

Die konjunkturell bedingt sehr gute Einnahmenentwicklung der Vorjahre führte zwar zu Kassenüberschüssen; jedoch resultierte hieraus in den letzten Jahren nur ein vergleichsweise geringer Schuldenabbau, da die Überschüsse nicht durchweg bei hoch verschuldeten Kommunen anfielen. Auch unter günstigen Bedingungen würden - bei Fortschreibung der Tilgungsleistungen der letzten Jahre - rechnerisch wenigstens drei Jahrzehnte benötigt, um die Liquiditätskreditverschuldung abzutragen. Wird ergänzend berücksichtigt, dass Abschreibungen und Rückstellungen zu finanzieren sind sowie ein Erhaltungsbedarf im Infrastrukturvermögen besteht, wurde auch 2019 die nach wie vor bestehende Notwendigkeit zur Verbesserung der rheinland-pfälzischen Kommunalfinanzen sichtbar.

Diese unbefriedigende Situation wird sich - bedingt durch die finanziellen Auswirkungen der aktuellen Pandemie - deutlich verschlechtern, worauf entsprechende Kennzahlen für das erste Halbjahr 2020 hindeuten. Bund und Land unternehmen zwar große Anstrengungen, um die Folgen für die Kommunen z. B. durch die gemeinsame Kompensation von Gewerbesteuerausfällen abzumildern. Dennoch werden Einnahmerückgänge bei Steuern und Gebühren und beispielsweise konjunkturbedingt höhere Sozialausgaben die Kommunalhaushalte zusätzlich belasten. Selbst wenn sich die Steuereinnahmen wie prognostiziert vergleichsweise schnell wieder dem ‚Vorkrisenniveau‘ annähern sollten, werden bis dahin Defizite durch Schulden finanziert. Der zu deren Tilgung erforderliche Schuldendienst betrifft vornehmlich nachfolgende Generationen.

Die im Ausblick (...) zusammengefassten und in den früheren Kommunalberichten im Einzelnen aufgezeigten Konsolidierungsmöglichkeiten für die Kommunalhaushalte sind daher nach wie vor aktuell. Diese sollten von Land und Kommunen zur Lösung der seit Jahrzehnten bekannten kommunalen Finanzprobleme aufgegriffen werden.“

Der Kommunalbericht 2020 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz steht im Internet unter www.rechnungshof-rlp.de zum Download zur Verfügung.

9.3 Jahresbericht 2021 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz - Feststellungen u. a. zur Finanzaufsicht bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen sowie zur Kreisumlage

Seinem Verfassungsauftrag entsprechend fasst der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfungen, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht an den Landtag zusammen, den er auch der Landesregierung zuleitet.

Im Jahresbericht 2021 war für die Kreise der Bericht über die Prüfung der Finanzaufsicht über die Kommunen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion von Bedeutung. Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion obliegt die Finanzaufsicht über 44 Städte und Landkreise. In den Jahren 2015 bis 2019 hätten dieser Aufsicht, so der Rechnungshof, insgesamt 162 Satzungen über defizitäre Haushalte vorgelegen; dies habe 74 % der eingereichten Haushalte entsprochen. Die Defizite beliefen sich in dem Ergebnishaushalten auf insgesamt 1,9 Mrd. €, in den Finanzhaushalten auf 1,5 Mrd. €. Die Einhaltung des gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebotes, so der Rechnungshof, sei nicht sichergestellt gewesen. So planten

die Städte in den meisten Fällen nicht unter gebotener Ausschöpfung der Realsteuern. Für kaum einen Landkreis sei nachgewiesen, dass eine Erhöhung der Kreisumlage auszuschließen gewesen sei. Gleichwohl hätte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Ausnahme von drei Haushalten eines (einzigen) Landkreises keine finanzaufsichtlichen Maßnahmen zur Änderung rechtswidriger Haushaltssatzungen ergriffen. Der Bericht mündete in die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen:

Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) von Beanstandungen mit Maßgaben für den Haushaltsvollzug, aber ohne Auswirkung auf die Bekanntmachung rechtswidriger Haushaltssatzungen, Abstand zu nehmen,*
- b) von Feststellungen zur Rechtswidrigkeit unausgeglichener Haushalte in Haushaltsverfügungen grundsätzlich abzusehen,*
- c) künftig - außer in rechtlich begründeten Ausnahmefällen - unausgeglichene Haushalte konsequent zu beanstanden und nötigenfalls die Vorlage rechtmäßiger Haushaltssatzungen anzuordnen,*
- d) von einer ausnahmsweisen Genehmigung von Investitionskrediten für leistungsunfähige Kommunen das Vorliegen der Ausnahmetatbestände aufsichtlich zu prüfen,*
- e) die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der finanzaufsichtlichen Tätigkeit zur Gewährleistung einer rechtmäßigen kommunalen Haushaltswirtschaft erheblich zu verbessern.*

Zu diesen Forderungen hat sich später im Berichtsjahr die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Jahresbericht 2021 geäußert. Im Einzelnen:

Zu a)

Eine Umsetzung dieser Forderung hätte zur Folge, dass die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften in die vorläufige Haushaltsführung gerieten und somit vereinfacht dargestellt freiwillige Aufgaben nicht mehr erfüllen sowie neue Maßnahmen nicht beginnen dürften. Solche drastischen Maßnahmen seien kaum zielführend.

Zu b)

Diese Prüfungsfeststellung soll mit dem Präsidenten der oberen Kommunalaufsichtsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) erörtert und auf deren Umsetzung hingewirkt werden.

Zu c)

Auch diese Forderung soll mit dem Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erörtert werden. Das Land wies allerdings darauf hin, dass, sofern eine Anordnung der Vorlage rechtmäßiger Haushaltssatzungen ins Leere liefe, als nächstes Mittel nur die Ersatzvornahme verbleibe. Der gleichzeitige oder zeitnahe Vollzug mehrerer Ersatzvornahmen dürfte aber aus praktischen Gründen scheitern.

Zu d)

Diese Forderung soll mit dem Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erörtert und auf deren Umsetzung hingewirkt werden.

Zu e)

An dieser Stelle wies das Land darauf hin, dass die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der finanzaufsichtlichen Tätigkeit eine Daueraufgabe sei.

Hinzuweisen war bzw. ist aber auch auf die Ausführungen des Rechnungshofes im Jahresbericht 2021 zur Kreisumlage. Demnach betrachtet der Rechnungshof Umlageanspannungen von Ortsgemeinden in Höhe von 96 % als verfassungskonform (Addition von Kreis-, Verbandsgemeinde- sowie Finanzausgleichsumlage). Städte und Gemeinden, so der Rechnungshof ebenfalls in seinem Jahresbericht 2021, seien nicht zur Anhebung von Hebesätzen (auf Realsteuern) verpflichtet, wenn dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu nicht kompensierbaren haushaltsschädlichen Effekten führen würde. So könne etwa ein im Vergleich zu umliegenden Gemeinden deutlich höherer Hebesatz bei der Gewerbesteuer den Bestand und die Neuansiedlung von Gewerbesteuerbetrieben beeinträchtigen und in der Folge die Haushaltssituation aufgrund von Mindereinnahmen verschlechtern. Gemeinde- und Städtebund sowie Landkreistag hatten in der Folge gegenüber dem Rechnungshof angemerkt, dass diese Argumentationskette auch auf die Kreisumlage übertragbar sei, da die Gemeinden die Kreisumlage refinanzieren müssten. Diese Übertragbarkeit wurde seitens des Rechnungshofes in einem Antwortschreiben verneint. Erforderliche Erhöhungen der Kreisumlage müssten nicht zwingend durch eine Anhebung der Gewerbsteuerhebesätze finanziert werden. Hierfür stünden vor allem die Grundsteuerhebesätze zur Verfügung.

Die Kreise wurden über die Veröffentlichung des Jahresberichts, die Stellungnahme des Landes sowie den Schriftwechsel von Gemeinde- und Städtebund sowie Landkreistag mit dem Rechnungshof durch den Rundschreibendienst der Geschäftsstelle unterrichtet.

9.4 KfW-Kommunalpanel 2021

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat im Berichtszeitraum die Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2021 vorgestellt. Seit 2010 wird das KfW-Kommunalpanel als jährliche Befragung von Städten und Gemeinden, seit 2011 auch unter Beteiligung der Landkreise, vom Deutschen Institut für Urbanistik durchgeführt. Ziel ist es, ein regelmäßiges Bild der kommunalen Finanzlage, der Investitionstätigkeit, des Investitionsrückstands sowie der kommunalen Finanzierungsbedingungen aus Perspektive der Kommunen zu geben. Das KfW-Kommunalpanel hat sich als eine anerkannte und „neutrale“ Quelle etabliert, die jedes Jahr ein aktuelles Abbild über den kommunalen Investitionsrückstand liefert.

Der wahrgenommene Investitionsrückstand ist gegenüber dem Vorjahr, das einen Investitionsrückstand von 147 Mrd. € auswies, um rd. 2 Mrd. € auf 149 Mrd. € gestiegen. Auch wenn sich die Finanzlage der Kommunen verbessert habe, sei gerade bei den Straßen (33,6 Mrd. €), den Schulen (46,5 Mrd. €) und den öffentlichen Verwaltungsgebäuden (rd. 16,4 Mrd. €) der Nachholbedarf weiterhin sehr hoch. Für die Landkreise liegt der Investitionsrückstand mit 25,1 Mrd. € leicht unter dem Niveau der früheren Jahre. Die größten Defizite bestehen im Landkreisbereich bei den Schulen (13,7 Mrd. € = 267,2 € pro Kopf) und bei den

Straßen (5,4 Mrd. € = 93,6 € pro Kopf). 69 % (Schulen) bzw. 53 % (Straßen) der antwortenden Landkreise bezeichneten den Investitionsrückstand in diesen Bereichen als gravierend bzw. nennenswert. Große Investitionslücken bestehen auf Kreisebene weiterhin auch im Bereich der öffentlichen Verwaltungsgebäude (2,6 Mrd. €). Bei der Informationsinfrastruktur, zu der auch die Kreisinvestitionen zur Breitbandversorgung zählen, beziffern die Landkreise den Investitionsstau auf 1 Mrd. €.

Insgesamt gehen die antwortenden Kommunen davon aus, dass in den nächsten fünf Jahren der Investitionsstau weiter aufgelöst werden kann (38 %, davon die Landkreise 52 %). Im Verkehrsbereich sind die Erwartungen nicht so optimistisch. 70 % (Vorjahr: 66 %) der antwortenden Landkreise gehen im Bereich Straßen und Verkehr von ähnlich groß bleibenden oder wachsenden Investitionsrückständen aus. Für den Schulbereich erwarten 54 % der Landkreise eine Verbesserung, im Bereich der öffentlichen Verwaltungsgebäude waren es 48 % der Landkreise. Wie weit diese Erwartungen auch in der Nach-Corona-Zeit durchtragen, hängt maßgeblich davon ab, wie die erwarteten Einnahmeverluste tatsächlich auf die kommunalen Haushalte durchschlagen oder aber durch kompensierende Zuweisungen und ähnlichem abgefangen werden können.

Auch bei den Unterhaltungsleistungen zeigt sich eine weitere Verbesserung im Vorjahresvergleich. Bei der Straßenverkehrsinfrastruktur konnten allerdings immer noch nur 42 % der Kommunen in den vergangenen fünf Jahren notwendige Maßnahmen des Unterhalts vollständig oder weitgehend gewährleisten (Landkreise: 66 %). Im Bereich der Schulen sind es 58 % (Landkreise: 61 %), bei den öffentlichen Verwaltungsgebäuden 50 % (Landkreise: 63 %).

Die Rahmenbedingungen für die Kreditaufnahme zur Finanzierung kommunaler Investitionen waren zum Zeitpunkt der Befragung weiterhin gut. Hochgerechnet auf alle Kommunen liegt der Anteil der Kommunen, die Eigenmittel zur Finanzierung ihrer Investitionen einsetzen, bei 76 %, greift man die Landkreise hier heraus, liegt der Wert mit 71 % nur unwesentlich niedriger. Erstmals wurde auch der Rückgriff auf Rücklagen abgefragt. 63 % der Kommunen bzw. 55 % der Landkreise greifen auf liquide Mittel aus den Vorjahren zurück. Der Anteil der Kommunen, die zweckgebundene Zuschüsse nutzen, liegt bei 80 % (Landkreise: 84 %), der Anteil beantragter Fördermittel liegt bei 90 % (Landkreise: 82 %). Deutlich niedriger liegt dagegen der Anteil der Kommunen (69 %), die ihre Investitionen über Kommunalkredite finanzieren (Landkreise 74 %).

Beim Sonderthema „Auswirkungen der Corona-Krise“ wurde deutlich, dass Haushaltsrisiken entstanden sind. Es sei zwar den zahlreichen Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern zuzurechnen, dass die Kommunen 2020 insgesamt einen Finanzierungsüberschuss erreichen konnten. Umso stärker breche jedoch die Stimmung für das Jahr 2021 ein. Für dieses und die kommenden Jahre erwarten fast 80 % der Kommunen eine Verschlechterung der eigenen Finanzsituation. Da einige Krisenfolgen verzögert zu Tage treten, bestehe weiterhin das Risiko steigender Haushaltsdefizite und einer wachsenden Verschuldung.

Die Geschäftsstelle stellt die Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2021 auf Nachfrage gerne zur Verfügung.

9.5 Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz im 1. bis 4. Quartal 2020

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Berichtszeitraum die Vierteljahresstatistik der Kommunalfinanzen für das 1. bis 4. Quartal 2020 vorgelegt. Nach dem vorläufigen Haushaltsabschluss 2020 des Landes mit einem Defizit von 1.345 Mio. € konnten die rheinland-pfälzischen Städte, Kreise und Gemeinden in 2020 trotz Pandemie einen Finanzierungüberschuss in Höhe von 203 Mio. € erzielen.

Finanzierungssaldo der Kommunen 2020 nach Körperschaftsgruppen						
Gebietskörperschaftsgruppe	Positiv		Negativ		Summe Mio. EUR	Positivquote in Prozent
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR		
Kreisfreie Städte	4	29,5	8	-100,4	-70,9	33
Verbandsfr. kr. angeh. Gem.	16	81,4	13	-40,2	41,1	55
Ortsgemeinden	1.386	287,4	875	-231,1	56,3	61
Verbandsgemeinden	75	77,1	54	-55,8	21,3	58
Landkreise	16	179,3	8	-29,0	150,3	67
Bezirksverband Pfalz	1	5,3	0	0,0	5,3	100
Insgesamt	1.498	659,8	958	-456,5	203,3	61

Quelle: Ergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik 2020

Der sog. Finanzierungssaldo ist eine von verschiedenen Kenngrößen zur Identifizierung der Finanzlage der Kommunen. Anders als das Rechnungsergebnis beinhaltet der Finanzierungssaldo jedoch keine kalkulatorischen Positionen wie Abschreibungen und Rückstellungen, sondern spiegelt lediglich sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen wider. Der Finanzierungssaldo gibt auch keine Auskunft über das in den Kommunalhaushalten nach wie vor vorhandene strukturelle Defizit.

Insgesamt zeigt sich, dass die Anzahl der Gebietskörperschaften mit negativem Finanzierungssaldo gegenüber 2019 leicht gesunken ist (von 977 auf 958). Dagegen ist der Gesamtbetrag der von diesen Gebietskörperschaften zu verkraftenden negativen Finanzierungssalden leicht angewachsen (von 447,5 Mio. € auf 456,5 Mio. €). 61,0 % der rheinland-pfälzischen Kommunen konnten 2020 einen Finanzierungsüberschuss erwirtschaften (Vorjahr: 60,4 %).

Der positive Finanzierungssaldo ist dabei auch auf Einmaleffekte wie teilweise vorgenommene Abschlagszahlungen im Sozialbereich oder die vorzeitige Auszahlung der Integrationspauschale 2021 zurückzuführen. Hinzu tritt die von Bund (209 Mio. €) und Land (203 Mio. €) finanzierte Kompensation pandemiebedingter Einbrüche bei den Gewerbesteuererträgen, die erhöhte Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) sowie die Soforthilfe in Höhe von 102,4 Mio. € zur Bekämpfung der Pandemie. Schließlich blieb das Aufkommen aus den Allgemeinen Finanzausgleichungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) aufgrund rechnerischer Entnahmen aus der Stabilisierungsrechnung in Höhe von rd. 420 Mio. € konstant.

Steuereinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen 2019 und 2020 nach Steuerarten				
Einnahme-/ Ausgabeart	2019 ¹	2020	Veränderung	
	Mio. EUR			%
Realsteuern	2.525	2.358	-167,4	-6,6
Grundsteuer A	19	19	0,1	0,7
Grundsteuer B	573	591	18,1	3,2
Gewerbesteuer (netto)^{2;3}	1.933	1.748	-185,6	-9,6
Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	2.287	2.181	-105,6	-4,6
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ³	1.943	1.814	-129,7	-6,7
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ³	343	367	24,1	7,0
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	98	81	-16,9	-17,3
Insgesamt	4.910	4.620	-289,9	-5,9

1 Inkl. Korrekturen

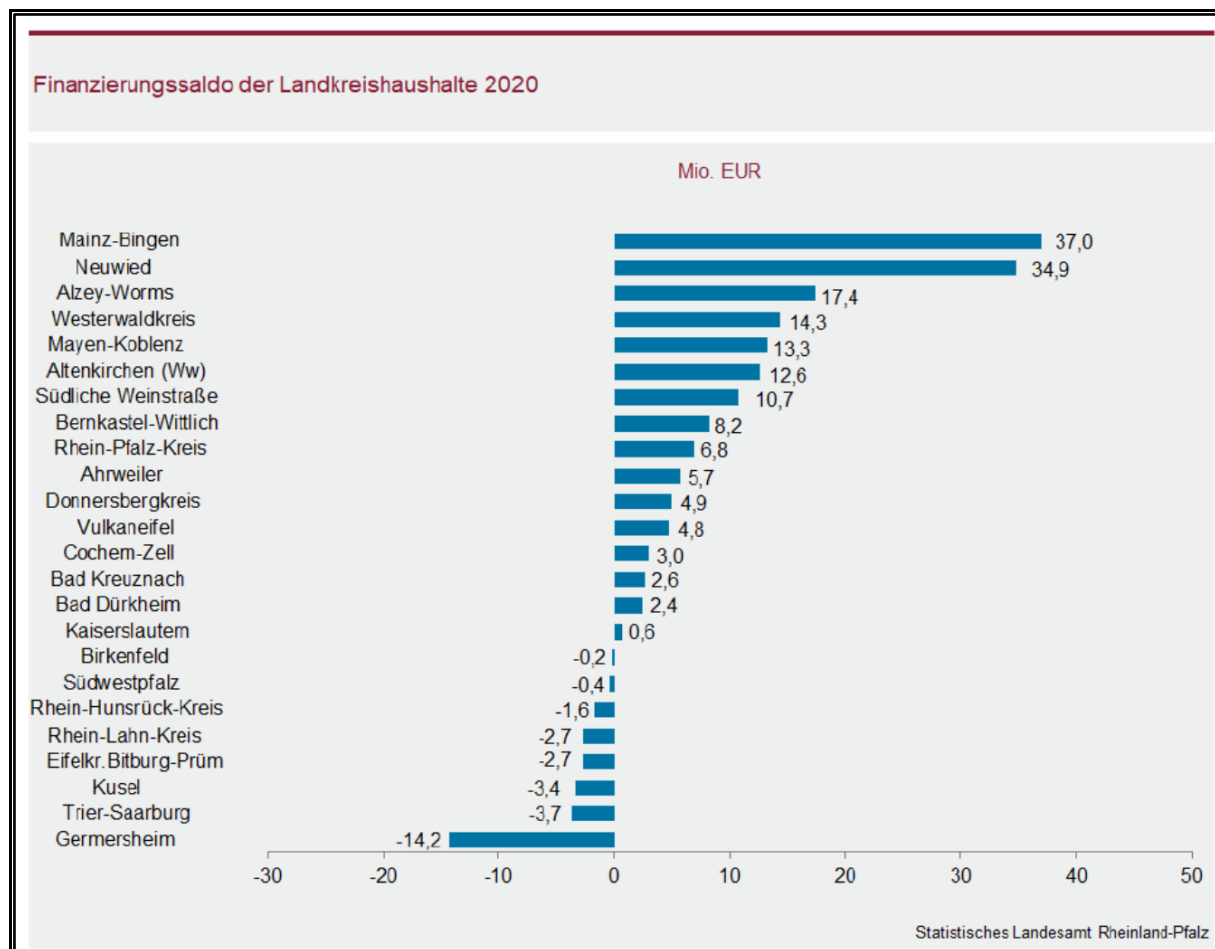
2 Gewerbesteueraufkommen minus Gewerbesteuerumlage

3 Daten aus dem Festsetzungsverfahren

Die Höhe der Gewerbesteuerkompensation (addiert 412 Mio. €) entsprach dem prognostizierten Einbruch der Gewerbesteuer 2020 gemäß Steuerschätzung im Mai 2020 verglichen mit der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Pandemie im Oktober 2019. Tatsächlich betrug der Einbruch so gesehen „nur“ (nach Festsetzung) 185,6 Mio. €, was allerdings gegenüber dem Vorjahr immer noch einen relativen Rückgang von 9,6 % bedeutet. Eingebrochen ist zudem der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (- 126,7 Mio. € oder - 6,7 %), was nicht zuletzt Folge des im Herbst 2020 gewährten Kinderbonus sein dürfte. Die auf den Kinderbonus zurückzuführenden Einnahmeausfälle bei der Einkommensteuer wurden vom Bund über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer kompensiert. Dies dürfte den trotz Pandemie festzustellenden Anstieg der Umsatzsteuereinnahmen zumindest teilweise erklären.

Insgesamt sind die Jahre des steten Anstiegs der Steuereinnahmen seit 2009 beendet. Die kommunalen Steuereinnahmen liegen aber immer noch über dem Niveau des Jahres 2017 und sind damit nach 2019 und 2018 die dritthöchsten in der Geschichte des Landes.

In Bezug auf die Kreishaushalte hat das Statistische Landesamt für das Jahr 2020 die nachfolgende Übersicht erstellt:

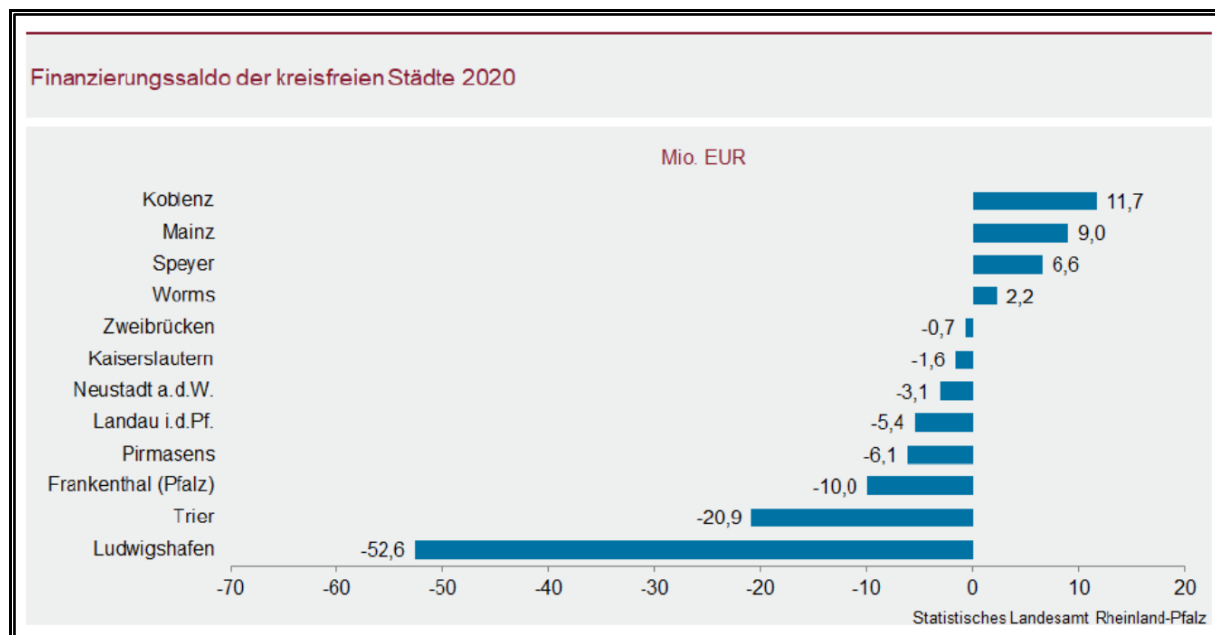


Haben 2019 elf Landkreise einen negativen Finanzierungssaldo aufgewiesen, ist dies nunmehr in acht Landkreisen der Fall. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Einnahmeseite der Kreise in 2020 noch nicht von der Pandemie berührt war. Die Allgemeinen Finanzausweisungen aus dem KFA sind stabil geblieben (s. oben), das Kreisumlageaufkommen spiegelt systembedingt die Einnahmen im kreisangehörigen Bereich im Zeitraum 4. Quartal 2018 bis 3. Quartal 2019 wider, also vor Ausbruch der Pandemie. Deren Folgen für die Kreishaushalte werden erst im Finanzierungssaldo 2021 bzw. in voller Wucht 2022 zu sehen sein.

Aufgrund der Investitionsprogramme des Bundes konnten die Landkreise im Jahr 2020 deutlich mehr investieren (+ 19,9 %). Dennoch bleiben die Investitionen der rheinland-pfälzischen Kommunen insgesamt (+ 3,6 %) im Bundesvergleich unterdurchschnittlich.

Somit weist die Kassenstatistik für das Jahr 2020 eine abgeschwächte, aber trotz Pandemie positive Entwicklung aus, die allerdings auf Sondereffekte zurückzuführen ist.

Es konnten vier der zwölf kreisfreien Städte einen Überschuss an Einzahlungen gegenüber den Auszahlungen erwirtschaften.



Die Liquiditätskredite aller rheinland-pfälzischen Kommunen beim Kreditmarkt (zzgl. Wertpapierschulden der kreisfreien Städte, ohne die Schulden der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse) beliefen sich auf rd. 6,0 Mrd. €. Eine abschließende Beurteilung der Gesamtverschuldung der Kommunen bleibt der Rechnungsstatistik 2020 vorbehalten.

9.6 Regionalisierte Ergebnisse der 160. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10.05.2021 bis 12.05.2021

Das Ministerium der Finanzen hat die regionalisierten Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus dessen 160. Sitzung vom 10.05.2021 bis 12.05.2021 vorgelegt. Das Land Rheinland-Pfalz kann nach dem Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung im Jahr 2021 mit Steuereinnahmen in Höhe von 15,13 Mrd. € rechnen. Dies sind etwa 370 Mio. € mehr als im Landeshaushalt 2021 veranschlagt. Für das Jahr 2022 werden Steuereinnahmen in Höhe von 15,67 Mrd. € erwartet. Verglichen mit den Ergebnissen der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Pandemie im Oktober 2019 sinken damit die Steuereinnahmen des Landes in 2021 um 504 Mio. € oder 3,2 % ab, für das Jahr 2022 sinken die Schätzwerte um rd. 384 Mio. € oder um 2,2 %. Verglichen mit den Ergebnissen der vorangegangenen Steuerschätzung im November 2020 liegen die Erwartungen für 2021 um 197 Mio. € (+ 1,3 %) höher.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen können im Jahr 2021 mit 4,840 Mrd. € Steuereinnahmen rechnen. Dies wären gegenüber

- der Prognose für 2021 in der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Pandemie ein Rückgang um 323 Mio. € oder 6,3 %
- der vorangegangenen Steuerschätzung im November 2020 ein Aufwuchs um 9 Mio. € oder 0,2 %
- dem Ist-Wert 2019 ein Rückgang um 70 Mio. € oder 1,4 %
- dem Ist-Wert 2020 ein Aufwuchs in Höhe von 220 Mio. € oder 4,8 %.

Im Jahr 2022 können die rheinland-pfälzischen Kommunen mit 4,967 Mrd. € Steuereinnahmen rechnen. Dies wären gegenüber

- der Prognose für 2022 in der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Pandemie ein Rückgang um 289 Mio. € oder 5,5 %
- der Steuerschätzung im November 2020 ein Aufwuchs um 5 Mio. € oder 0,1 %
- dem Ist-Wert 2019 ein Anstieg um 57 Mio. € oder 1,1 %
- dem Ist-Wert 2020 ein Anstieg um 347 Mio. € oder 7,5 %.

Die unverändert als drastisch zu bezeichnenden Steuerausfälle stehen in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Dies spiegelt sich bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer (netto) wider, die - verglichen mit der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Pandemie - in 2021 um 143 Mio. € oder 6,9 % geringer liegen sollen. Diesen Ausfall kompensiert das Land, wie an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht erwähnt, „nur“ in Höhe von 50 Mio. €. Ab dem Jahr 2023 sollen die Gewerbesteuerereinnahmen allerdings das in 2019 für dieses und das folgende Kalenderjahr prognostizierte Niveau in etwa wieder erreichen.

Gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2019 stellt sich auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als stark rückläufig dar. Dieser soll in 2021 gegenüber dem seinerzeit prognostizierten Wert um 161 Mio. € oder 8,0 % auf 1,851 Mrd. € absinken. Auch bis 2024 werden die seinerzeit vorausgesagten Zahlen nicht mehr erreicht.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer übertrifft dagegen in 2021 sogar das im Herbst 2019 prognostizierte Niveau und sinkt erst 2022 wieder deutlich ab. Ursache des Anstiegs in 2021 dürfte wie im Vorjahr u. a. die Kompensation der Mindereinnahmen der Kommunen wegen des erneut gewährten Kinderbonus über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sein. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Grundsteuer B in den Folgejahren konstant um jeweils 0,9 % anwachsen soll.

Weitere Einzelheiten der regionalisierten Steuerschätzung für die Kommunen in Rheinland-Pfalz können der **Übersicht 5** des Finanzstatistischen Anhangs dieses Geschäftsberichts entnommen werden.

9.7 Anstieg der festgestellten Erbschaft- und Schenkungsteuer führt zu Mehreinnahmen im kommunalen Steuerverbund

Im Jahr 2020 setzten die Finanzbehörden in Rheinland-Pfalz insgesamt knapp 318 Mio. € an Erbschaft- und Schenkungsteuer fest. Das waren nach Angaben des Statistischen Landesamtes 13,9 % mehr als im Jahr zuvor. Auf Erbschaften entfielen gut 277 Mio. €, auf Schenkungen knapp 41 Mio. €. Insgesamt wurden Steuern für 7.137 Erbschaften und 1.462 Schenkungen festgesetzt.

Die im Jahr 2020 getätigten Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer basierten auf veranlagten Vermögensübertragungen in Höhe von gut 2,6 Mrd. €. Dabei beliefen sich die Übertragungen aufgrund von Erbschaften auf 2,2 Mrd. € (+ 22,7 %) und die Übertragungen aufgrund von Schenkungen auf 459 Mio. € (- 2 %).

Das im Wege von Erbschaften übertragene Vermögen war - gemessen an seinem Wert - hauptsächlich sog. übriges Vermögen sowie Haus- und Grundvermögen. Mit einem Anteil von 58,1 % dominiert das übrige Vermögen, zu dem vor allem Bankguthaben, börsennotierte Wertpapiere sowie Anteile und Genussscheine zählen. Das Haus- und Grundvermögen kam auf einen Anteil von 33,3 %. Von dem im Wege von Schenkungen übertragenen Vermögen entfielen gut drei Viertel auf das übrige Vermögen (37 %) und das Haus- und Grundvermögen (39,3 %).

Die in der Statistik für ein Berichtsjahr nachgewiesenen Vermögensübertragungen sind weit aus niedriger als die in dem betreffenden Jahr tatsächlich erfolgten Vermögensübertragungen. Dies hat zwei Gründe: Zum einen bleiben zahlreiche Erbschafts- bzw. Schenkungsfälle aufgrund mitunter substantieller Steuerbefreiungen steuerfrei und werden daher in der Finanzverwaltung nicht vollzählig erfasst. Zum anderen erfolgt die Steuerfestsetzung nicht zwangsläufig immer in dem Jahr, in dem die Erbschaft bzw. Schenkung angefallen ist.

35,2 % aus dem Erbschafts- und Schenkungssteueraufkommen fließen in den fakultativen Steuerverbund und erhöhen damit die Landesleistungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs in Höhe des hier maßgeblichen Verbundsatzes von 27 %.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.8 Corona-Pandemie und Kommunal- bzw. Kreisfinanzen

Die Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus hatten und haben erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen. Einbrüchen bei den Steuereinnahmen und steigenden Kosten durch die Bekämpfung der Pandemie, aber z. B. auch in den Sozialhaushalten, stehen Maßnahmen von Bund und Land zur Unterstützung der Kommunen gegenüber. Eine Vielzahl der Maßnahmen wurde in 2020 beschlossen, jedoch für das laufende Jahr 2021 verlängert bzw. entfalten nunmehr Dauerwirkung, wie das prominente Beispiel der Aufstockung der Kosten der Unterkunft (KdU) belegt. Aus diesem Grund soll hier orientiert am Geschäftsbericht des Vorjahres ein Überblick über das Handeln von Bund und Land 2020 und 2021 gegeben werden:

1. Auf Ebene des Bundes

1.1 Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bund

Die Finanzverwaltung hat nahezu unmittelbar auf den Ausbruch der Corona-Pandemie reagiert. In gleichlaufenden Erlassen im Einvernehmen mit dem Bund wurden seitens der Länder u. a. Möglichkeiten zur Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Einkommen- und Gewerbesteuer eröffnet, auch die Voraussetzungen für eine Stundung der Gewerbesteuerzahlungen erweitert. In der Regel wurden diese Erlasse bis zumindest 31.12.2021 verlängert. Einen Überblick über steuerliche Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kann den Webseiten des Bundes- bzw. Landesfinanzministeriums entnommen werden.

1.2 Sozialschutzpakete I und II des Bundes

Die Sozialschutzpakete I und II sehen unverändert eine erleichterte Prüfung von Einkommen und Vermögen im Fall pandemiebedingter Anträge auf Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII vor.

1.3 Erster Nachtragshaushalt 2020 des Bundes

Im Ersten Nachtragshaushalt 2020 wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 2 Mrd. € aufgestockt. Dieser Beschluss wurde allerdings durch die Umsetzung der Maßnahmen im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes (dazu gleich) obsolet.

1.4 Erstes Corona-Steuerhilfegesetz

Aus kommunaler Sicht stand im ersten Corona-Steuerhilfegesetz die Verlängerung des Übergangszeitraums des § 2 b Umsatzsteuergesetz (§ 2 b UStG) um zwei Jahre bis 31.12.2022 im Vordergrund. Über ein gemeinsames Projekt der rheinland-pfälzischen Landkreise zur Umsetzung des § 2 b UStG wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

1.5 Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes

Der Koalitionsausschuss auf Ebene des Bundes hat sich am 03.06.2020 auf ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verständigt. Zur dauerhaften Stärkung der Kreise und kreisfreien Städte will der Bund demnach weiter 25 % und damit insgesamt bis zu 75 % der KdU übernehmen, ohne dass ein Umschlagen in Bundesauftragsverwaltung erfolgt. Weiter sollen krisenbedingte Ausfälle der Gewerbesteuer-einnahmen der Städte und Gemeinden hälftig kompensiert werden. Ferner wurde sich darauf verständigt, den Steuersatz für die Umsatzsteuer befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 auf 16 % bzw. 5 % abzusenken. Den Empfängerinnen und Empfängern von Kindergeld wurde die Auszahlung eines einmaligen Kinderbonus in 2020 in Höhe von 300 € pro Kind in Aussicht gestellt. Verständigt wurde sich zudem auf einen Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, der einen Mittelfluss von 4 Mrd. € an die Länder vorsieht. Dazu verständigten sich die Koalitionspartner u. a. auf einen Ausbau der Kindertagesstätten, ein Investitionsprogramm zum Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung, eine Förderung des Ausbaus des Mobilfunks sowie einen Rettungsschirm für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Im Folgenden wird sich auf die Beschlüsse des Koalitionsausschusses mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Kommunal- bzw. Kreisfinanzen beschränkt.

1.6 Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes des Bundes

1.6.1 Zweiter Nachtragshaushalt 2020 des Bundes

Zunächst beschlossen die Länder ihre Mitwirkung bei der gesetzgeberischen Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes des Bundes. Im Zuge dieses Beschlusses wurde mit dem Bund vereinbart, die Mittel des Digitalpakts um weitere 500 Mio. € aufzustocken. Schließlich wurden vom Deutschen Bundestag in einem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 die haushalterischen

Grundlagen zur Umsetzung der nunmehr folgenden einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen beschlossen.

1.6.2 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Mit diesem Gesetzgebungsvorhaben wurde die Grenze zur Bundesauftragsverwaltung im Fall der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend einer Forderung des Deutschen Landkreistages auf 75 % angehoben. Auch wurde - zur Vermeidung verfassungswidriger Zahlungsflüsse - die Rechtsgrundlage des beabsichtigten pauschalen hälftigen Ausgleichs der kommunalen Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer in die Übergangsbestimmungen des Grundgesetzes aufgenommen. Der entsprechende Art. 143 d des Grundgesetzes ist bereits wieder außer Kraft getreten.

1.6.3 Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder

Erster zentraler Inhalt des Bundesgesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder war die einfachgesetzliche Umsetzung des Ausgleichs der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020. Konkret wurde beschlossen, die zu erwartenden Einbußen gemäß der Steuerschätzung im Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2019 auszugleichen. Auswirkungen dieser Kompensationsleistungen auf den Bund-Länder-Finanzausgleich wurden durch Auf- oder Abschläge zu den Gewerbesteuerersatzzahlungen korrigiert. Für Rheinland-Pfalz hatte dies zur Folge, dass die Städte und Gemeinden 412 Mio. € erhalten haben, wovon der Bund 209 Mio. € und das Land 203 Mio. € übernommen haben. Über die Verteilung der Gewerbesteuerkompensationsmittel im Land wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert. Zweiter zentraler Inhalt des Gesetzes war die (dauerhafte) Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU. Hier stellte der Bund allein in 2020 ca. 3,4 Mrd. € zusätzliche Mittel bereit. Beschlossen wurde eine Anhebung der Bundesbeteiligung von 49 % auf 74 %, die bisherige Sonderquote für Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg blieb erhalten. Die erhöhte Bundesbeteiligung wurde rückwirkend für das vollständige Kalenderjahr 2020 ausgezahlt.

1.6.4 Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets

Weiter wurde auf Bundesebene ein Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossen. Zentraler Inhalt war die Bereitstellung von Mitteln für einen Rettungsschirm für den ÖPNV. Über den ÖPNV-Rettungsschirm und dessen zeitliche Verlängerung bis 31.12.2021 wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

1.6.5 Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Absenkung des Umsatzsteuersatzes umgesetzt. Dies hatte nach Planung bundesweite Mindereinnahmen bei den Städten und Gemeinden in Höhe von 259 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zur Folge. Ferner wurde der sog. Kinderbonus von 300 € pro Kind in 2020 umgesetzt. Der Kinderbonus sollte zu 822 Mio. € Mindereinnahmen bei Städten und Gemeinden führen. Obwohl diese Minderein-

nahmen aufgrund des Kinderbonus im Wesentlichen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer konkret entstehen, erfolgt eine teilweise Kompensation über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Nachteiliger Effekt für die Kreise: Der kreisangehörige Raum profitiert zu über 70 % an dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, zu nicht einmal 60 % jedoch von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

1.6.6 Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz wurde für 2021 ein weiterer Kinderbonus, dieses Mal in Höhe von 150 € pro Kind gewährt. Die Kompensation der daraus resultierenden Einnahmeausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erfolgte erneut über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

2. Auf Ebene des Landes

2.1 Erster Nachtragshaushalt 2020 des Landes Rheinland-Pfalz

Am 27.03.2020 hatte der Landtag einstimmig einen Nachtrag zum Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossen. Der Nachtrag umfasste ein Volumen von 3,3 Mrd. € und ist damit unverändert der bislang höchste in der Geschichte des Landes. Unmittelbar wurden 800 Mio. € im Zuge der Bekämpfung des Corona-Virus bereitgestellt. Aus diesen Mitteln wurde Landkreisen und kreisfreien Städten eine Soforthilfe in Form einer Pauschale von 25,00 € je Einwohner gewährt (insgesamt 102,4 Mio. €). Darüber hinaus wurde aus diesen Mitteln eine zweite Sonderzahlung in Höhe von 1,00 € pro Einwohner zur Finanzierung der freiwilligen Helferinnen und Helfer bewilligt. Das Land wich mit diesem Nachtragsetat von der grundsätzlich vorgesehenen sog. Schuldenbremse ab. Es greife, so das Land, aufgrund der Corona-Pandemie der in der Landesverfassung vorgesehene Ausnahmefall einer Naturkatastrophe.

2.2 Ergänzung des Haushaltsrundscheidens 2020

Am 23.04.2020 hatte das Ministerium des Innern und für Sport eine Ergänzung des sog. Haushaltsrundscheidens 2020 versandt. Demnach wurde in 2020 aufsichtsbehördlich geduldet, wenn der Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts nicht nachgekommen worden ist, sofern die den Nachtrag auslösenden Fehlbeträge auf der Corona-Pandemie beruhten. Sofern doch ein Nachtrag beschlossen wurde, durfte sich dieser ggf. auf eine Erhöhung des Höchstbetrags für Liquiditätskredite beschränken. Notfalls durfte diese Erhöhung aber auch im Weg der Eilentscheidung vorgenommen werden. Ein Nachtragsstellenplan war nicht erforderlich, sofern Neueinstellungen in den Gesundheitsämtern im Zuge der Pandemie unterjährig und befristet erfolgten. Krisenbedingt wurden ggf. sogar Nachtragsstellen ohne Stellenausweisung kommunalaufsichtlich mitgetragen. Ein aufgrund der Auswirkung der Pandemie verfehlter Haushaltsausgleich wurde zwar weiter beanstandet, hatte aber keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Folge. Weiter kündigte das Innenministerium an, dass die Aufsichtsbehörde in den Kommunalhaushalten 2020 und 2021 von Forderungen nach einer Erhöhung der Realsteuerhebesätze oder der Umlagesätze für die Kreisumlage absehen werde.

2.3 Zweiter Nachtragshaushalt 2020 des Landes

Schließlich wurde im Herbst 2020 vom rheinland-pfälzischen Landtag ein zweiter Nachtrag zum Landeshaushalt 2020 beschlossen. Über diesen zweiten Nachtrag wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

2.4 Landesgesetz zur Änderung des LFAG und anderer Gesetze mit Kommunalbezug

Über dieses Landesgesetz wird ebenfalls an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

2.5 Haushaltsrundschriften 2021

Mit dem Haushaltsrundschriften 2021 wurden die pandemiebedingten Ergänzungen des Haushaltsrundschriften 2020 (s. Ziff. 2.2) für das Haushaltsjahr 2021 fortgeführt. Klargestellt wurde, dass im Falle eines kommunalen Doppelhaushalts 2021/2022 diese Ergänzungen auch im Haushaltsjahr 2022 greifen.

9.9 Zweiter Nachtragshaushalt 2020 des Landes Rheinland-Pfalz - Kommunaler Schutzschirm des Landes

Infolge der Steuerschätzung vom 12.05.2020 bis 14.05.2020 (s. Vorjahr) wurde im Berichtszeitraum vom rheinland-pfälzischen Landtag ein weiterer, zweiter Nachtrag zum Landeshaushalt 2020 beschlossen. Demnach waren nunmehr in 2020 Gesamteinnahmen des Landes in Höhe von rd. 17,2 Mrd. € sowie Gesamtausgaben in Höhe von 20,7 Mrd. € vorgesehen. Die Nettokreditaufnahme stieg damit von ursprünglich vorgesehenen 638 Mio. € um rd. 2,82 Mrd. € auf rd. 3,45 Mrd. € an. Für Maßnahmen zur Finanzierung der Bewältigung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie wurde befristet bis zum 31.12.2023 ein Sondervermögen eingerichtet. Das Sondervermögen umfasst ein Volumen von über 1,095 Mrd. €. Aus dem Sondervermögen finanzierte Maßnahmen müssen bis zum Ablauf des 31.12.2022 bewilligt oder rechtsverbindlich begründet sein. Ausgaben aus dem Sondervermögen dürfen längstens bis zum Ablauf des 31.12.2023 geleistet werden. Dem Sondervermögen wurden für die nachfolgenden zehn Bereiche Landesmittel zugeführt, jeweils bis zu

- 253 Mio. € zur Kofinanzierung des Ausgleichs der Gewerbesteuermindereinnahmen der Städte und Gemeinden durch den Bund
- 250 Mio. € für Maßnahmen zur Stabilisierung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, davon ist ein Teilbetrag von 50 Mio. € für die Tourismusförderung vorgesehen
- 160 Mio. € für die Pandemievorsorge im Gesundheitswesen
- 122,3 Mio. € für die Beseitigung von Engpässen und zum weiteren Ausbau der digitalen Infrastrukturen
- 75 Mio. € zur Kofinanzierung des ÖPNV-Rettungsschirms durch den Bund
- 65 Mio. € zur Kofinanzierung des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“ des Bundes
- 50 Mio. € zur Stärkung der Digitalisierung an den Hochschulen
- 50 Mio. € für Maßnahmen zur konjunkturellen Belebung und Minderung der pandemiebedingten Belastungen im Erneuerbare Energien- und Umweltbereich

- 45 Mio. € zur Stärkung der Universitätsmedizin
- 25 Mio. € für Vertretungslehrer (15 Mio. € wurden bereits über den ersten Nachtrag zur Verfügung gestellt).

Zudem wurde im Zuge des zweiten Nachtragshaushalts 2020 der Kommunale Finanzausgleich (KFA) neu veranschlagt. Demnach sanken die Landesleistungen nach Abrechnung gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Haushaltsplan um über 415 Mio. € ab. Hintergrund war der sog. obligatorische Steuerverbund des KFA (vgl. § 5 Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG), der gegenüber der vorherigen Festsetzung um über 16 % einbrach. Gleichwohl stieg der Auszahlungsbetrag gemäß zweiten Nachtrag gegenüber der zuvor geltenden Planung sogar um knapp 4 Mio. € an. Möglich machte dies die Stabilisierungsrechnung nach § 5 a LFAG, der zu diesem Zweck 388,2 Mio. € entnommen wurden. Die kommunale Finanzreserve sank damit auf einen Schlag von bislang 454,7 Mio. € (2019) bzw. 488,0 Mio. € (alter Haushaltsansatz 2020) auf nur noch 68,3 Mio. € ab. Bei der Verwendung der KFA-Mittel ergaben sich keine Änderungen gegenüber den zuvor für 2020 geltenden Haushaltsansätzen. Einzig die Schlüsselzuweisungen wuchsen um die o. g. Summe von knapp 4 Mio. € auf.

Mit dem zweiten Nachtragshaushalt sowie der an anderer Stelle besprochenen Änderung des LFAG erfolgte zudem die Umsetzung des sog. kommunalen Schutzschirms des Landes. Dieser hatte einen Umfang von rd. 750 Mio. € und beinhaltete:

- 388,2 Mio. € aus der Stabilisierungsrechnung, um Mindereinnahmen im KFA 2020 abzufangen
- 203 Mio. € Gewerbesteuerersatzleistungen zur Kompensation der hälftigen Ausfälle der Gewerbesteuer in 2020
- 50 Mio. € zur hälftigen Kompensation der erwarteten Gewerbesteuerausfälle in 2021, schließlich
- 102,4 Mio. € Soforthilfe aus dem Ersten Nachtragshaushalt 2020 in Höhe von 25,00 € pro Einwohner für Kreise und kreisfreie Städte (vgl. Geschäftsbericht des Vorjahres).

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.10 Haushalt 2021 des Landes Rheinland-Pfalz - Kommunalen Finanzausgleich

Der rheinland-pfälzische Landtag hat im Berichtszeitraum den Landeshaushalt 2021 beschlossen. In Wahljahren weicht die jeweilige Landesregierung „traditionell“ von den üblichen Doppelhaushalten ab, um eine ggf. neu gewählte Regierung nicht übermäßig in ihren Handlungsmöglichkeiten zu beschneiden. Ausnahmsweise wird für 2022 aufgrund der Corona-Pandemie und der notwendigen Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes vom 16.12.2020 (s. an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht) ebenfalls ein jährlicher Haushalt aufgestellt werden.

Der KFA stellt sich im Landeshaushalt 2021 wie folgt dar:

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verbundsteuern, der unveränderten Verbundsätze von 21 v. H.-Punkten bzw. 27 v. H.-Punkten sowie der für das Jahr 2018 vorgenommenen Abrechnung sinken die **Landesleistungen im KFA** im Jahr 2021 um rd. 301,1 Mio. € oder 9,3 % ab. Ursache ist zum einen ein Rückgang der Einnahmen des Landesanteils an

der Einkommen- und der Körperschaftsteuer einschließlich Zerlegung im obligatorischen Steuerverbund um 862,7 Mio. € oder 12,0 %. Hinzu tritt, dass das Land im Haushaltsjahr 2020 noch 180,8 Mio. € aus der Abrechnung des KFA im Jahr 2017 eingestellt hat, jetzt aber nur noch 8,0 Mio. € aus der Abrechnung des KFA im Jahr 2018.

Maßgeblich für die Auszahlung der Finanzausgleichsleistungen an die kommunalen Gebietskörperschaften ist die **Verstetigungssumme** gemäß § 5 a Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), die im Jahr 2021 um 183,8 Mio. € (+ 5,7 %) ansteigt. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufkommens aus der Finanzausgleichsumlage **wächst damit der Auszahlungsbetrag des KFA 2021 auf 3.451,9 Mio. € (+ 183,8 Mio. € bzw. + 5,6 %)**.

Finanziert wird dieser Aufwuchs trotz schrumpfender Landesleistungen nach Abrechnungen aus der Finanzreserve der Kommunen. Diese sinkt gegenüber dem ursprünglichen Haushalt 2020 um 871,9 Mio. € bzw. dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 um 452,2 Mio. € auf einen Minusbetrag in Höhe von - 383,9 Mio. € ab.

Die **Allgemeinen Finanzausweisungen** des KFA steigen im Jahr 2021 um 126,7 Mio. € oder 5,6 % auf insgesamt 2.400,9 Mio. €. Der Anteil der Allgemeinen Finanzausweisungen an der Finanzausgleichsmasse beträgt damit nach 69,59 % in 2020 nunmehr 69,55 % in 2021. Die **Schlüsselzuweisungen** an die Gemeinden und Gemeindeverbände wachsen in 2021 um 123,7 Mio. € (+ 6,4 %) auf 2.049,1 Mio. € an. Trotz des Aufwuchses bei den Allgemeinen Finanzausweisungen bleiben die **Zuweisungen des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung** und der Beförderung zu Kindergärten sowie die **Allgemeinen Straßenzuweisungen** in 2021 gegenüber dem Ausgangswert 2020 unverändert. Der Deckungsgrad bezüglich der Kosten der Schülerbeförderung dürfte damit weiter absinken.

Die **Zweckgebundenen Finanzausweisungen** wachsen im Jahr 2021 um 57,2 Mio. € (+ 5,8 %) auf insgesamt 1.051,0 Mio. €. Die Zuwächse sind insbesondere auf den Bereich der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten (Landesanteil) (+ 48,0 Mio. € auf 513 Mio. €) zurückzuführen. Die Zuweisungen zum Bau, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Sanierung kommunaler Straßen blieben gegenüber 2020 unverändert.

Fazit

Die finanzielle Grundausrüstung der rheinland-pfälzischen Kreise, Städte und Gemeinden über den KFA bleibt um mindestens jährlich 300 Mio. € zu niedrig. Insbesondere die Befrachtung des KFA mit den hohen Entnahmen des Landes für die Personalkostenzuschüsse an Kindertagesstätten und die Finanzierung des Krankenhauswesens aus dem KFA verhindern eine aufgabenangemessene Entwicklung der Allgemeinen Finanzausweisungen. Auf horizontaler Ebene sind die Kreise zudem durch die 2018 vorgenommenen Änderungen im LFAG (vgl. Geschäftsberichte 2018 und 2019) nachteilig betroffen.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.11 Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze mit Kommunalbezug

Im Vorjahr wurde über einen Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze mit Kommunalbezug berichtet. Mit dem Artikelgesetz sollten Rechtsänderungen in verschiedenen Bereichen vorgenommen werden, um in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie die kommunale Finanzsituation zu stärken und damit zur Sicherstellung der kommunalen Investitionstätigkeit beizutragen.

Der Gesetzentwurf wurde im Berichtsjahr unverändert vom rheinland-pfälzischen Landtag als Landesgesetz beschlossen. Der Einfachheit halber kann daher an dieser Stelle die Zusammenfassung des Gesetzentwurfs aus dem Vorjahr wiederholt werden:

„Art. 1 des Gesetzentwurfs enthält die vorgesehenen Änderungen des LFAG. Im Mittelpunkt stehen die in einem neuen § 21 a LFAG ‚Gewerbesteuerkompensationszahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie‘ geregelten Ersatzleistungen von Bund und Land zum Ausgleich der durch die Pandemie verursachten Gewerbesteuerausfälle (...) Aus Kreissicht entscheidend ist, dass die Kompensationszahlungen der Kreisumlage zugänglich sein sollen. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Kompensationszahlungen 2020, obwohl diese erst im Dezember und damit eigentlich zu spät die Städte und Gemeinden erreichen, gleichwohl eine der Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2021 bilden. Analog findet die vorgesehene Gewerbesteuerersatzzahlung 2021 Berücksichtigung bei der Kreisumlage 2022. Die Höhe der Kompensation orientiert sich an dem prognostizierten Einbruch, der sich aus dem Vergleich der Ergebnisse der Steuerschätzung im Mai 2020 zur vorangegangenen Steuerschätzung im Oktober 2019 ergibt. Bund und Land übernehmen demnach jeweils hälftig die bislang prognostizierten Ausfälle in 2020 (412 Mio. €), in 2021 ist bislang ausschließlich eine hälftige Übernahme der Ausfälle durch das Land vorgesehen (50 Mio. €). Eine mögliche Anpassung an die Ergebnisse der in diesem Jahr noch folgenden Steuerschätzungen kennt der bisherige Wortlaut des § 21 a LFAG-E nicht.

Die Berechnung der an die Kommunen auszahlenden sog. Verstetigungssumme des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) nach § 5 a LFAG erfolgt losgelöst von der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse. Übersteigen die ermittelten Landesleistungen die Verstetigungssumme, erfolgt eine Zuführung des überschüssigen Betrages in die sog. Stabilisierungsrechnung. Sollte das positive Anlagevermögen (Finanzreserve) in der Stabilisierungsrechnung 25 % der Verstetigungssumme überschreiten, werden überschüssige Beträge der Verstetigungssumme ergänzend zugeführt und über die Systematik des KFA zur Auszahlung gebracht. Ebenso ist es aber möglich, dass aus einer sich dann reduzierenden Finanzreserve Zuführungen erfolgen, bis die Verstetigungssumme erreicht ist. Die Finanzreserve kann dabei schließlich auch ein negatives Vorzeichen tragen. Sobald der Betrag einer negativen Finanzreserve den Betrag der Verstetigungssumme um 25 % überschreitet, würde nach aktuellem Recht der Differenzbetrag von der Verstetigungssumme subtrahiert. Mit der vorgesehenen Änderung des § 5 a Abs. 5 LFAG soll eine Subtraktion nunmehr erst erfolgen, wenn der Betrag der negativen Finanzreserve 50 % der Verstetigungssumme erreicht. Damit erfolgt zwar eine stärkere Absicherung des garantierten Mindestaufwuchses der Verstetigungssumme um jährlich 1 %, allerdings auf kommunale Kosten.

Städten und Gemeinden sind aufgrund einer früheren Umstellung bei den Kindergeldzahlungen finanzielle Belastungen entstanden. Aus diesem Grund erhält die gemeindliche Ebene nach § 21 LFAG entsprechende Ausgleichsleistungen des Landes. Diese sollen in 2020 und

2021 um insgesamt ca. 14 Mio. € aufgestockt werden, da sich durch die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze die Berechnungsgrundlagen für diese Ausgleichsleistungen verändern. Die Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG sind der Kreisumlage zugänglich.

Zu Art. 2 des Gesetzentwurfs: Das Land beabsichtigt, den Kommunen 50 % (12 Mio. €) der dem Land vom Bund gewährten Integrationspauschale 2021 zu überlassen. Die 12 Mio. € sollen bereits im Jahr 2020 an Kreise und kreisfreie Städte ausgezahlt werden. Das Land wiederum erreicht die Integrationspauschale über einen erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer. Grundsätzlich fließen die Umsatzsteuereinnahmen des Landes in Höhe des Verbundsatzes von 21 % in den sog. obligatorischen Steuerverbund des KFA ein. Um zu vermeiden, dass die kommunale Ebene an dieser Stelle ‚doppelt‘ profitiert, also hälftige Weiterleitung zuzüglich 21 % über die Einstellung in den obligatorischen Steuerverbund, soll die entsprechende Erhöhung des Landesanteils an der Umsatzsteuer aus dem Steuerverbund ausgenommen werden.

Ferner ist in Art. 3 des Gesetzentwurfs eine Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vorgesehen. Demnach soll den Kreisen und kreisfreien Städten in 2020 ein einmaliger Zuschuss zur Entwicklung der Strukturen in der Eingliederungshilfe gewährt werden. Hintergrund ist die Ablösung des bisherigen Systems der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Die Verteilung des vorgesehenen Betrags in Höhe von 22,5 Mio. € an Kreise und kreisfreie Städte soll nach dem jeweiligen Anteil an der Zahl der Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) erfolgen.

Schließlich ist gemäß Art. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehen, die Fristen im Zusammenhang mit dem Kommunalinvestitionsprogramm 3.0 (KI 3.0) über eine Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens ‚Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)‘ um jeweils ein Jahr zu verlängern.“

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.12 38. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuer

Im Berichtszeitraum wurde von der Landesregierung eine 38. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage beschlossen.

Mit dieser Verordnung wurden zum einen die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf Städte und Gemeinden für die Jahre 2021, 2022 und 2023 neu ermittelt und festgesetzt. Grundlagen der Neufestsetzung waren § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) sowie die neue (Bundes-)Verordnung vom 01.09.2020 über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Die neuen Schlüsselzahlen können auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus wurde die Erhöhungszahl des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage auf nunmehr 35 Prozentpunkte abgesenkt.

9.13 Gewerbesteuerkompensation

Wie im Vorjahr angekündigt, wurden im Berichtszeitraum den rheinland-pfälzischen Städten und Gemeinden von Bund und Land 412 Mio. € für die durch die Pandemie in 2020 ausgelösten Ausfälle bei den Gewerbesteuereinnahmen zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Kompensation orientierte sich dabei an dem prognostizierten Einbruch, der sich aus dem Vergleich der Ergebnisse der Steuerschätzung im Mai 2020 zur vorangegangenen Steuerschätzung im Oktober 2019 ergab. Tatsächlich betragen die Ausfälle in 2020 gemäß Kas- senstatistik insoweit „nur“ 241,1 Mio. €. In 2021 erhalten die Städte und Gemeinden vom Land weitere 50 Mio. € zur Kompensation der Ausfälle in diesem Kalenderjahr. Die Kompen- sationszahlungen stellen für die Kreise im Ergebnis eine weitere Umlagegrundlage dar.

Die Verteilung der Mittel zwischen den Städten und Gemeinden ist in § 21 a des Landesfi- nanzausgleichsgesetzes (LFAG) geregelt. Im Dezember 2020 erfolgte basierend auf den Gewerbesteuereinnahmen im 1. bis 3. Quartal 2020 eine vorläufige Auszahlung (Abschlags- zahlung) der Kompensation 2020, die nunmehr unter Einschluss der Entwicklung im 4. Quartal 2020 sowie des 1. Quartals 2021 „spitz“ abgerechnet wurde. Daraus resultierende Auf- oder Abschläge auf die ursprüngliche Abschlagszahlung werden über eine entspre- chend erhöhte oder verminderte Auszahlung der Gemeindeanteile an den Gemeinschafts- steuern an die Städte und Gemeinden weitergegeben.

Aus der dem Landkreistag vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Abrech- nungsübersicht der Gewerbesteuerkompensation 2020 und 2021 ergibt sich folgendes Bild:

Endgültige Verteilung der Kompensationszahlungen 2020

Nach der „Spitzabrechnung“ fließen von den 412 Mio. € Gewerbesteuerkompensation in 2020 abschließend 226,0 Mio. € oder 54,9 % in den kreisangehörigen Raum. Umgekehrt gehen 186,0 Mio. € oder 45,1 % in die kreisfreien Städte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein die Stadt Ludwigshafen in Höhe von 122,5 Mio. € von den Kompensationsmitteln profi- tiert. Anders gewendet: Wird die Stadt Ludwigshafen ausgeblendet, gehen 78,1 % der ver- bleibenden Mittel in den kreisangehörigen Raum.

Abweichungen zur Abschlagszahlung

Als Abschlag wurden Ende 2020 dem kreisangehörigen Raum 241,8 Mio. € (dies entspricht 58,7 %), der Stadt Ludwigshafen 98,7 Mio. € (entspricht 24,0 %) sowie den verbleibenden kreisfreien Städten 71,5 Mio. € (entspricht 17,3 %), den kreisfreien Städten also insgesamt 41,3 % ausgezahlt. Damit verliert der kreisangehörige Raum im Nachgang rd. 15,8 Mio. € oder 3,8 % an die kreisfreien Städte. Dies entspricht 66,4% des Betrages, den allein die Stadt Ludwigshafen aufgrund der Spitzabrechnung mehr als noch im Dezember 2020 be- rechnet erhält.

Zu den Auswirkungen im Einzelnen:

- Im Bereich der kreisfreien Städte erfährt die Stadt Ludwigshafen einen nachträglichen „Zuwachs“ an Kompensationsmitteln in Höhe von 23,8 Mio. €. Im Unterschied zur Situation bei der Abschlagszahlung im Dezember 2020 erhält nunmehr auch die Stadt Mainz Kompensationsmittel in Höhe von 5,0 Mio. €. Dagegen verliert die Stadt Worms über 6,9 Mio. €.
- Im kreisangehörigen Raum verliert allein die Stadt Ingelheim über 17,1 Mio. €. Weitere nennenswerte Abweichungen ergeben sich zudem bei den Städten Andernach (+ 1,6 Mio. €), Bad Kreuznach (- 1,0 Mio. €), Bad Neuenahr-Ahrweiler (- 1,4 Mio. €), Bingen (+ 3,2 Mio. €), Bitburg (+ 2,2 Mio. €), Gerolstein (+ 1,2 Mio. €), Montabaur (+ 1,2 Mio. €), Wittlich (- 2,7 Mio. €) und Wörth am Rhein (+ 4,0 Mio. €) sowie der Ortsgemeinde Windhagen (- 3,3 Mio. €).

Kumulierte Höhe von Gewerbesteuereinnahmen (netto) und Kompensationsmittel 2020 nach Spitzabrechnung im Vergleich zu Vorjahren

Vergleich zu 2019 in Mio. €

	2019		2020		Veränderung	
	€	v. H.	€	v. H.	€	v. H.
kreisfreie Städte	720,2	36,9	777,4	36,6	+ 57,2	- 0,3
kreisangehöriger Raum	1.232,5	63,1	1.346,2	63,4	+ 113,7	+ 0,3
Insgesamt	1.952,7		2.123,6		+ 170,9	

Tatsächlich, also ohne Berücksichtigung der Kompensationsmittel, sind in 2020 rd. 65,5 % der landesweiten Gewerbesteuereinnahmen in den kreisangehörigen Raum geflossen. Unter Berücksichtigung der o. g. Abschlagszahlungen waren dies 1.362,0 Mio. € oder 64,1 %.

Vergleich zum Schnitt 2017 bis 2019 in Mio. €

	Schnitt 2017 bis 2019		2020		Veränderung	
	€	v. H.	€	v. H.	€	v. H.
kreisfreie Städte	702,5	36,6	777,4	36,6	+ 74,9	0
kreisangehöriger Raum	1.219,3	63,4	1.346,2	63,4	+ 126,9	0
Insgesamt	1.921,8		2.123,6		+ 201,8	

Verteilung der Kompensationsmittel 2021

Hinsichtlich der Verteilung der 50 Mio. € Gewerbesteuerkompensation 2021 ergibt sich das folgende Bild:

- kreisangehöriger Raum:
27,4 Mio. € oder 54,9 %
- kreisfreie Stadt Ludwigshafen:
14,9 Mio. € oder 29,7 %
- verbleibende kreisfreie Städte:
7,7 Mio. € oder 15,4 %, kreisfreie Städte also insgesamt 45,1 %.

9.14 Abrechnung des kommunalen Steuerverbundes für das Haushaltsjahr 2020

Nach § 5 Abs. 2, 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) wird die Finanzausgleichsmasse zunächst nach den Ansätzen im jeweiligen Landeshaushaltsplan vorläufig und nach Ablauf des Haushaltsjahres endgültig berechnet. Der Unterschiedsbetrag der vorläufigen und der endgültigen Finanzausgleichsmasse ist spätestens im dritten folgenden Haushaltsjahr zu verrechnen (§ 5 Abs. 3 LFAG). Die Landesregierung hat die Abrechnung des Steuerverbunds für das Jahr 2020 wie folgt vorgenommen:

Euro	Veranschlagung 2020	Ist 2020	Differenz 2020
Abrechnung des KFA RP			
A. Verbundmasse			
1. Landesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer einschließlich Zerlegung	5.949.400.000	6.317.307.568	367.907.568
2. Landesanteil an der Umsatzsteuer	5.082.476.000	5.599.316.015	516.840.015
Summe obligatorischer Steuerverbund	11.031.876.000	11.916.623.583	884.747.583
3. Kraftfahrzeugsteuer	483.200.000	483.162.548	-37.452
4. Vermögensteuer	0	171	171
5. Einnahmen aus Länderfinanzausgleich	0	-30.291.902	-30.291.902
6. Ergänzungszuweisungen des Bundes	186.500.000	140.337.588	-46.162.412
7a. Landesanteil an der Grunderwerbsteuer bis 01.03.2012	0	51.696	51.696
7b. Landesanteil an der Grunderwerbsteuer ab 01.03.2012	399.070.000	471.049.843	71.979.843
8. 35,2 v.H. an der Erbschaft- u. Schenkungsteuer soweit ab 01.01.1996 entstanden	102.854.400	112.993.409	10.139.009
9. Gewerbesteuerumlagen-Anhebung	0	12.697.305	12.697.305
Summe fakultativer Steuerverbund	1.171.624.400	1.190.000.658	18.376.258
Zusammen	12.203.500.400	13.106.624.241	903.123.841
B. Finanzausgleichsmasse			
Verbundsatz obligatorischer Steuerverbund in v.H.	21	21	21
Verbundsatz fakultativer Steuerverbund in v.H.	27	27	27
1. Verbundmasse x Verbundsatz	2.633.032.548	2.823.791.130	190.758.582
2. Finanzausgleichsumlage	70.000.000	81.681.077	11.681.077
Summe	2.703.032.548	2.905.472.207	202.439.659

Seit dem Jahr 2014 werden zwei unterschiedliche Verbundsätze zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse angelegt

- 21 % für den obligatorischen Steuerverbund (Gemeinschaftssteuern) und
- 27 % für den fakultativen Steuerverbund.

Der obligatorische Steuerverbund weist für 2020 Mehreinnahmen von rd. 884,7 Mio. € gegenüber den im Landeshaushalt 2019/2020 etatisierten Erwartungen auf, der fakultative Steuerverbund Mehreinnahmen in Höhe von rd. 18,4 Mio. €. Insgesamt resultiert hieraus ein Abrechnungsguthaben der kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von rd. 190,8 Mio. €. Das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage, die ebenfalls über das System des Kommunalen Finanzausgleichs abgerechnet wird, war 2020 um rd. 11,7 Mio. € höher als veranschlagt. Daraus ergibt sich per Saldo ein kommunales Guthaben für 2020 in Höhe von insgesamt 202,4 Mio. €, das spätestens im Jahr 2023 zugunsten der Kommunen abzurechnen ist.

9.15 Ausgabereste des Kommunalen Finanzausgleichs

Im Berichtszeitraum veröffentlichte das Ministerium der Finanzen auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Gordon Schnieder von der CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag hin die Ausgabereste im Kommunalen Finanzausgleich zum Stichtag 31.12.2019.

Insgesamt lagen zum 31.12.2019 kumulierte Ausgabereste (2019 einschließlich Vorjahre) in Höhe von 436,2 Mio. € vor. Diese untergliedern sich in 26,6 Mio. € bei den Allgemeinen sowie 409,7 Mio. € bei den Besonderen Finanzausweisungen. Aus der Kleinen Anfrage geht nicht hervor, aus welchen Gründen die Ausgabeermächtigungen bislang nicht in Anspruch genommen wurden. Hoch sind die kumulierten Ausgabereste jedenfalls bei den Zuweisungen für Stadterneuerungen (105,5 Mio. €), den Zuweisungen für kommunale Vorhaben der Wasserwirtschaft, der Abfall- und Stoffstromwirtschaft, der Energieeffizienz und -versorgung, des Bodenschutzes sowie Leistungen des Landes für kommunale Forstbetriebe (72,3 Mio. €) sowie auch bei den Zuweisungen an die Stadt Mainz (41,0 Mio. €).

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.16 Kommunaler Finanzausgleich Rheinland-Pfalz vor dem Bundesverfassungsgericht

Im Vorjahr wurde berichtet, dass der Landkreis Kaiserslautern und die Stadt Pirmasens wegen der Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2018 Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht haben. Im Kern geht es um die Rechtsfrage, ob das Land verpflichtet ist, seinen Kreisen, Städten und Gemeinden eine Mindestfinanzausstattung unabhängig seiner eigenen Leistungsfähigkeit zu garantieren.

Im Berichtszeitraum hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht Landkreis und Stadt mitgeteilt, dass Bundestag, Bundesrat, Bundeskanzleramt, weiter das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesministerium der Finanzen sowie alle Landesregierungen mit der Bitte um Stellungnahme zum Beschwerdeverfahren angeschrieben worden sind. Ebenfalls angeschrieben worden seien die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, also der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund.

Über den weiteren Verlauf wird im Folgejahr informiert.

9.17 Kommunaler Finanzausgleich bleibt verfassungswidrig - Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020

Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtszeitraum auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. W. (vgl. Geschäftsbericht 2019) entschieden, dass die **Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) 2014 und damit des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) nicht vereinbar mit Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung (LV) war. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit erstreckt sich auf sämtliche Folgejahre bis**

heute. Allerdings wurden die Regelungen nicht rückwirkend für nichtig erklärt. Ein sofortiges Außerkrafttreten wäre nicht mit den Erfordernissen einer geordneten Finanz- und Haushaltswirtschaft vereinbar. **Für die notwendige Neuregelung des KFA räumte der Verfassungsgerichtshof dem Land daher eine Frist bis zum 31.12.2022 ein.**

1. Verfahrensrechtliche Mindestanforderungen

Für das Verfahren des KFA enthalte die LV keine Vorgaben. Dennoch würden sich aus der Struktur der gesetzgeberischen Entscheidung über den Finanzausgleich und dem Schutzzweck des Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV einige verfahrensrechtliche Mindestanforderungen ergeben.

a) *Prozeduralisierungspflichten*

So habe der Gesetzgeber bei der Beschlussfassung über Regelungen zum KFA prozedurale Mindestanforderungen zu beachten. **Die gesetzgeberischen Verfahrensschritte zur Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs dürften nicht nur tatsächlich stattgefunden, sondern müssten auch ihren Niederschlag in den Gesetzesmaterialien gefunden haben. Prozeduralisierungsanforderungen bestünden auch im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren.** Der Gesetzgeber unterliege im Hinblick auf einmal getroffene Entscheidungen einer **Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht**. In welchen Abständen, schreibt der Verfassungsgerichtshof nicht vor, verweist aber auf die im Zusammenhang mit dem LFAG 2014 vorgesehene Dreijahresfrist für eine Evaluation der damaligen Neuregelungen.

b) *Mitwirkung der Kommunen*

Auch die Schaffung von Anhörungs- und Beteiligungsrechten sowie die Bildung fachkundiger Gremien könne eine weitere **(ergänzende) Maßnahme zur rechtswahrenden Verfahrensgestaltung** im KFA darstellen. Der Verfassungsgerichtshof verwies an dieser Stelle u. a. auf den **Kommunalen Rat** und die **Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände**.

c) *Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs*

„Aufgrund des vollständigen **Fehlens eines Bedarfsermittlungsverfahrens** war den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den KFA der Jahre 2014 und 2015 eine aufgabenadäquate Finanzausstattung nicht gewährleistet. **Der Verfahrensfehler führt daher zur Verfassungswidrigkeit der Vorschriften über den vertikalen Finanzausgleich**“, so der Verfassungsgerichtshof.

Vorweg führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass sich der Gesetzgeber ein Bild von der Höhe der zur kommunalen Aufgabenerfüllung erforderlichen („adäquaten“) Finanzmittel machen müsse. Es müsse zunächst eine realitätsnahe Ermittlung der Kosten sowohl der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung als auch der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben und eine Abschätzung der Einnahmequellen der Höhe nach erfolgen. Erst dann könne abgesehen werden, welche Summe erforderlich sei, um die Kommunen insgesamt in den Stand zu versetzen, ihre pflichtigen Aufgaben zu erfüllen und sich darüber hinaus noch freiwilligen Aufgaben zu widmen.

Vorliegend bemesse sich die Höhe des KFA seit jeher (genauer: seit 1951) an den jährlich schwankenden Steuereinnahmen des Landes. Ein Modell, das mithilfe eines bedarfsorientierten Ermittlungsverfahrens einen aufgabengerechten Finanzausgleich gewährleiste, sehe das LFAG demzufolge nicht vor. Allein die Fortschreibung eines historisch gewachsenen, aber auf keiner Analyse des KFA beruhenden Zustandes entspreche nicht dem Gebot eines aufgabengerechten Finanzausgleichs. Ein solches Vorgehen berge im Gegenteil die Gefahr, eventuell vorhandene Ungleichgewichte fortzuschreiben und zu verstetigen. Soweit gegen das Gebot einer aufgabenorientierten Ermittlung des Finanzbedarfs vorgebracht werde, es sei faktisch unmöglich, den objektiven Bedarf zu ermitteln, gehe dieser Einwand mit Blick auf die Entwicklung in anderen Ländern an der Staatspraxis vorbei. Auch seien aufgabenbezogene Kostenanalysen im Kontext der Konnexitätsbestimmungen in den Landesverfassungen mittlerweile regelmäßig durchzuführen. Der danach allein verbleibende Einwand auf die Komplexität und den großen Aufwand rechtfertige es nicht, zulasten größerer Rationalität und höherer Akzeptanz des KFA auf eine aufgabenbezogene Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs zu verzichten. Zudem könne der Gesetzgeber hierbei schätzen und pauschalieren und brauche nicht den Finanzbedarf jeder einzelnen Kommune in den Blick zu nehmen.

2. Vertikaler Finanzausgleich

a) Vertikaler Finanzausgleich in den Haushaltsjahren 2014 und 2015

Zur konkreten Höhe des KFA in den streitgegenständlichen Haushaltsjahren 2014 und 2015 fasst sich der Verfassungsgerichtshof kurz: Eine Ermittlung in Abhängigkeit vom Finanzbedarf (s. soeben) hätte in den in Rede stehenden Haushaltsjahren 2014 und 2015 zu einer höheren oder auch niedrigeren Finanzausgleichsmasse führen können.

b) Grundsatz der Verteilungssymmetrie

Die widerstreitenden Belange des Landes und der Kommunen seien zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Ausgangspunkt sei der Grundsatz der Verteilungssymmetrie, der eine **gleichmäßige und gerechte Aufteilung der Finanzmittel auf die verschiedenen Ebenen** gebiete. **Dies setze voraus, dass der Gesetzgeber im Zuge der Normierung des KFA sich die Finanzausstattung von Land und Kommunen** - verstanden als eine das Land sowie die Kommunen erfassende Betrachtung der Aufgaben- und Ausgabelasten sowie der jeweiligen Einnahmesituationen - **vor Augen halte und diese mit dem Ziel einer verteilungsgerechten Abwägungsentscheidung einander gegenüberstelle.**

c) Mindestfinanzausstattung

Das Land trage in Kehrseite der staatsorganisatorischen Zugehörigkeit zum Land die (Letzt-) Verantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen. Daraus resultiere ein Anspruch der Kommunen gegenüber dem Land auf aufgabenadäquate Finanzausstattung.

(1) Mindestfinanzausstattungsgarantie

Diese Finanzausstattungsgarantie sei jedenfalls dann verletzt, wenn den Kommunen die zur Wahrnehmung der zugewiesenen und eines **Minimums freier Aufgaben** zwingend erforderliche Mindestfinanzausstattung vorenthalten und so einer **sinnvollen Betätigung der Selbstverwaltung die Grundlage entzogen werde. Der Verfassungsge-**

richtshof bestätigt damit in Fortentwicklung seiner Rechtsprechung im „Neuwieder Verfahren“ (vgl. Geschäftsbericht 2012) zunächst zwar eine vom Land den Kommunen gegebene Mindestfinanzausstattungsgarantie. Es bestehe allerdings kein absoluter Schutz der kommunalen Mindestfinanzausstattung. Ein solches Verständnis ließe sich nicht mit der prinzipiellen Gleichwertigkeit staatlicher und kommunaler Aufgaben in Einklang bringen. Daher stehe diese Garantie unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Dieser Leistungsfähigkeitsvorbehalt wiederum sei allerdings in einem engen Sinn zu verstehen. Nicht jeder defizitäre Landeshaushalt berechtere zur Unterschreitung der kommunalen Mindestfinanzausstattung. Die Berufung auf die begrenzte finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes dürfe nicht dazu führen, dass die Kommunen durch die Kürzung von Finanzausgleichsmitteln ihrerseits immer tiefer in die Verschuldung getrieben würden. Eine Unterschreitung der grundsätzlich bestehenden Mindestfinanzausstattung komme daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht. „Namentlich wird dies dann anzunehmen sein, wenn zugleich die Voraussetzungen des Art. 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a LV für eine Kreditaufnahme vorliegen“. Art. 117 der Landesverfassung erlaubt dem Land ein Abweichen von der Schuldenbremse im Fall von Naturkatastrophen bzw. außergewöhnlichen Notsituationen.

Bei der Ermittlung der den Kommunen insgesamt zu gewährenden Mittel stehe dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu, der Grund und Grenzen in Art. 49 Abs. 6 der LV finde. Jenseits der Mindestausstattung sei es dem Land unbenommen, den KFA stärker an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes auszurichten. Verfassungsrechtlich unbedenklich sei eine dynamische Komponente, die anknüpfend an den Grundsatz der Verteilungssymmetrie weitere Leistungen in Relation zu der konkreten Einnahmesituation des Landes setze.

(2) Mindestfinanzausstattungsgarantie des Landes gegenüber den Landkreisen

Diese Ausführungen gelten auch für die Kreise. Auch wenn den Kreisen keine Allzuständigkeit zukomme, müsse ihnen jedoch seitens des Landes gemäß Art. 49 Abs. 2 und Abs. 3 LV ein Mindestbestand an Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zugewiesen werden. Der Anspruch auf einen Mindestbestand an Aufgaben zeitige in finanzieller Hinsicht einen entsprechenden Anspruch auf Mindestfinanzausstattung, dem der Gesetzgeber im Rahmen des KFA Rechnung zu tragen habe.

d) Größtmögliche Kraftanstrengung der Kommunen

In Fortsetzung der Rechtsprechung im „Neuwieder Verfahren“ 2012 sieht es der Verfassungsgerichtshof als unbedenklich an, wenn der Gesetzgeber bei der Neukonzeption die Einflussmöglichkeiten der Kommunen berücksichtige und von diesen eine **größtmögliche Kraftanstrengung** fordere. Die Landesverfassung beschränke die Gewährleistungen des Landes auf die „erforderlichen Mittel“ und stehe daher einer gesetzgeberischen Neukonzeption nicht entgegen, die aufseiten der Kommunen von einer umfassenden Nutzung von Einsparpotenzialen ausgehe und diese der Berechnung der Finanzausgleichsmasse zugrunde lege.

In diesem Zusammenhang führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass sich bei der Ermittlung des Finanzbedarfs im Fall einer aufgabenbezogenen Finanzausgleichsmasse eine **pauschalierende Vorgehensweise zur Prüfung der Angemessenheit und der Kosten** bewährt habe. Danach würden für einzelne Aufgabenbereiche - unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit der jeweiligen kommunalen Gruppen - Durchschnittswerte

te ermittelt. **Als Maßstab könnten wirtschaftlich arbeitende Gemeinden und Gemeindeverbände herangezogen werden.** Aufwendungen, die das Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung nicht beachten würden, dürften unberücksichtigt bleiben. **Eine individuelle Betrachtung jeder einzelnen Kommune sei nicht erforderlich.**

Ein funktionierender Finanz- und Leistungsausgleich fordere ein entschlossenes Zusammenwirken aller Ebenen. *„Daher ist die für die Aufgabenerfüllung adäquate Finanzausstattung über den KFA lediglich insoweit zu decken, als keine eigenen Mittel vorhanden sind.“* Der Gesetzgeber dürfe daher bei seinen Berechnungen und Annahmen zusätzlich zu den tatsächlichen Einnahmen auch (potenzielle) Einnahmemöglichkeiten berücksichtigen. So liege es in der maßgeblichen Verantwortung des Landes, etwaige Korrekturpflichten - etwa im Bereich der Realsteuerhebesätze - bzw. auf der Ausgabenseite notfalls durchzusetzen. Namentlich die Unterbindung einer rechtswidrigen Haushaltsführung sei ein nicht nur zulässiges, sondern auch gebotenes Mittel der Kommunalaufsicht.

e) *Dotierung der Mittel für freiwillige Aufgaben*

Der Gesetzgeber habe einen weiten Spielraum, wie er die Wahrnehmung eines „Minimums freier Aufgaben“ sicherstelle. Denkbar sei, eine feste Quote für freie Selbstverwaltungsaufgaben vorzusehen und die sich hieraus ergebenden Mittel anhand bestimmter Kriterien unter den Gruppen kommunaler Gebietskörperschaften aufzuteilen.

3. Horizontaler Finanzausgleich

Bei der Neuregelung des KFA habe der Gesetzgeber insbesondere dem **Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung** Rechnung zu tragen. Das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung verpflichte den Gesetzgeber, bei der Verteilung der Finanzausgleichsmittel die unterschiedlichen finanziellen Belange der Kommunen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Das interkommunale Gleichbehandlungsgebot sei verletzt, wenn bei der Finanzmittelverteilung bestimmte Gebietskörperschaften oder Gebietskörperschaftsgruppen sachwidrig benachteiligt oder bevorzugt würden. Dies schließe nicht aus, die bedarfsorientiert ermittelte Finanzausgleichsmasse über ein System weitgehend abstrakt definierter Schlüsselzuweisungen auf die Empfänger der kommunalen Ebene zu verteilen. Dem Gesetzgeber stehe es auch an dieser Stelle frei, zu pauschalieren und auf eine Betrachtung jeder einzelnen Kommune zu verzichten. **Er habe jedoch geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine zu große Disparität innerhalb der kommunalen Familie zu verhindern.**

Darüber hinaus habe der Gesetzgeber das **Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot** zu beachten. Der KFA dürfe vorhandene Finanzkraftunterschiede durch die Gewährung von Landesleistungen nicht vollständig abbauen oder die tatsächliche Finanzkraftreihenfolge der Kommunen umkehren. Insgesamt werde der KFA durch den **Gedanken der interkommunalen Solidarität** geprägt, der seinem Wesen nach auch eine Verantwortung der Gemeinden untereinander begründe. **Ungleichheiten sollten im Interesse der Einheitlichkeit abgemildert werden.**

4. Hinweise des Verfassungsgerichtshofes zur Neufassung des LFAG bis 31.12.2022

Der Verfassungsgerichtshof sieht zwar den Gestaltungs- und Ermessungsspielraum des Gesetzgebers bei der Neufassung des LFAG. Er gibt jedoch eine Reihe an Hinweisen zum anstehenden Gesetzgebungsverfahren:

- Mit Blick auf das kommunale Aufgabenerfindungsrecht und der unterschiedlichen Folgen für die Finanzausstattungsgarantie sei zwischen kommunalen Pflichtaufgaben und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zu unterscheiden. Zur Sicherstellung der finanziellen Mindestausstattung im Bereich der pflichtigen Aufgabenerfüllung biete sich die **Erstellung eines Katalogs kommunaler Pflichtaufgaben** an, der auch den **Unterschieden und Besonderheiten hinsichtlich der einzelnen Gebietskörperschaften** Rechnung trage.
- Um eine sachwidrige Benachteiligung einzelner Gebietskörperschaften zu verhindern, regt der Verfassungsgerichtshof an, unter bestimmten Voraussetzungen wie etwa sparsamste Wirtschaftsführung und Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten, über eine Erweiterung des Ausgleichsstocks einen **Ausgleich besonderer Härten** vorzusehen. Dies erinnert an das frühere System der Bedarfszuweisungen.
- **Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, dass die Wirkungen eines aufgabenadäquaten Finanzausgleichs sich nur entfalten können, wenn die mit Kassenkrediten belasteten Kommunen in die Lage versetzt werden, diese abzubauen.** Ohne Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel zu diesem Zweck erscheine dies nach wie vor ausgeschlossen. Im Ergebnis fordert der Verfassungsgerichtshof damit ein Entschuldungsprogramm des Landes.
- Die Abmilderung kommunaler Finanzkraftunterschiede könne auch mittels redistributiver Umlagen erfolgen, die unterschiedliche finanzielle Belange zu einem angemessenen und gerechten Ausgleich bringen könnten. Der Gesetzgeber werde zu prüfen haben, ob unter Berücksichtigung des Gedankens der interkommunalen Solidarität die Finanzausgleichsumlage ein hinreichend effektives Instrument zur Beseitigung von Ungleichgewichten auf der kommunalen Ebene darstelle.

Der KFA ist aufgrund dieser und der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14.02.2012 seit nunmehr 2007, also im fünfzehnten Jahr in Folge, verfassungswidrig. Die Auswirkungen auf die kommunale Finanzausstattung liegen auf der Hand.

9.18 KFA-Reform 2023

Wie an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 16.12.2020 entschieden, dass die Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich (KFA) in den §§ 5 bis 18 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) nicht vereinbar mit Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung (LV) sind. Dem Land wurde aufgetragen, bis zum 31.12.2022 einen neuen KFA vorzulegen.

Das Land sowie die kommunalen Spitzenverbände haben sich seither (Zeitpunkt: Abfassung des Geschäftsberichts) in drei Verhandlungsrunden ausgetauscht. Nach einem ersten allgemeinen Auftakt am 12.02.2021 (Teilnehmerinnen und Teilnehmer u. a. Innenminister Roger Lewentz, Finanzministerin Doris Ahnen sowie die Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände) wurde in einer zweiten Runde am 03.03.2021 der Fahrplan des Landes näher vorgestellt. Das Land will demnach im 1. Quartal 2022 das Gesetzgebungsverfahren für einen neuen KFA starten. Dazu sollen in einem ersten Schritt die kommunalen Pflichtaufgaben (Auftragsangelegenheiten, Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung) ermittelt werden. Diese werden sodann den Ausgabenpositionen in der sog. Jahresrechnungsstatistik

(Finanzstatistik) zugeordnet. In einem dritten Schritt wird der so ermittelte Ausgabenbetrag mittels eines Korridorverfahrens den Ausgaben einer wirtschaftlich und effizient arbeitenden Kommune angepasst. Von dem noch verbleibenden Defizit werden (vierter Schritt) die kommunalen Einnahmen sowie vorhandene Einnahmepotenziale in Abzug gebracht. Am Ende der Rechenoperation wird noch ein Zuschlag für freiwillige Aufgaben gewährt (fünfter Schritt). Die Defizite werden dabei grundsätzlich für die jeweilige Gebietskörperschaftsgruppe ermittelt und später aufaddiert.

Das Land hat daher den kommunalen Spitzenverbänden mit elektronischen Nachrichten vom 15.03.2021 sowie 26.03.2021 im Weg einer Excel-Datei einen Katalog kommunaler Pflichtaufgaben (Auftragsangelegenheiten, Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung) übermittelt, der jeweils von den drei Verbänden geändert und ergänzt wurde. Der Landkreistag hat in seiner am 07.05.2021 erfolgten Antwort in der Liste des Landes fehlende Aufgaben der Kreise in die Excel-Datei eingefügt (u. a. der freigestellte Schülerverkehr sowie die Trägerschaft für Bau und Unterhaltung der Kreisstraßen). In den kostenträchtigen Bereichen Schule und Soziales wurde das Verständnis des Landkreistages vom jeweiligen Aufgabenumfang mithilfe in der Excel-Datei neu eingefügter Felder exakt definiert. Schließlich wurden dem Land in einem zweiten Tabellenblatt sog. Funktions- oder Existenzaufgaben übermittelt, ohne deren Erledigung dem Landkreis ein Handeln schlicht nicht möglich wäre. Beispiele sind die Einrichtung von Kreisorganen wie Landrat oder Kreistag, aber auch das Personalwesen, die Organisationsabteilung oder die EDV.

Dem Land war es im Berichtszeitraum ein Anliegen, nach Möglichkeit eine einheitliche Interpretation des Urteils zu erreichen. Dazu wurde den kommunalen Spitzenverbänden mit elektronischer Nachricht vom 18.02.2021 eine Kommentierung verschiedener Stellen des Urteils übersandt, mit der Bitte, diese Kommentierungen seitens der Spitzenverbände zu ergänzen. Die Antwort der Spitzenverbände erfolgte mit elektronischer Nachricht vom 30.03.2021. Aufgrund des deutlich gewordenen Dissenses im Verständnis des Urteils des Verfassungsgerichtshofes wurde am 25.05.2021 eine Videokonferenz in der Sache durchgeführt. Dabei konnte zwischen Land und Spitzenverbänden teilweise Einigkeit erzielt werden, teilweise blieb der festgestellte Dissens jedoch bestehen.

Der Dissens betrifft

- die Frage, ob mithilfe des KFA allen kommunalen Gebietskörperschaften ein Haushaltsausgleich möglich sein muss. Dies leiten die Spitzenverbände aus der individuellen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Grundgesetz (GG), 49 LV ab.
- die Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Berechnung des kommunalen Finanzbedarfs. Ohne Berücksichtigung der Abschreibungen, so die Spitzenverbände, hätte es der Einführung der kommunalen Doppik nicht bedurft.
- die Frage, welche Hebesätze für Realsteuern der Berechnung des kommunalen Finanzbedarfs zugrunde zu legen sind. Das Land spricht von einer umfassenden Abschöpfung der kommunalen Einnahmemöglichkeiten, die Spitzenverbände verstehen das Urteil als Aufforderung zu einer angemessenen Ausschöpfung. Für das Obergericht Rheinland-Pfalz waren in einem an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht besprochenen Urteil die Nivellierungssätze nach § 13 Abs. 2 LFAG maßgeblich.
- die Frage, welche besonderen Zuweisungen künftig als im KFA entbehrlich betrachtet werden können (nach Auffassung der Spitzenverbände u. a. Personalkostenanteil Land bei den Kindertagesstätten, Krankenhauswesen, Schulbauprogramm) mit der Folge einer Aufstockung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen. Konsumtive Ausgaben wie der Personalkostenanteil Kindertagesstätten, so schon das ifo-Institut in seiner Begutachtung des KFA 2012, sollten nicht aus Zweckzuweisungen finanziert werden.

- die Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung.
- die weiter oben erwähnten Funktions- oder Existenzaufgaben, die das Land unter den freiwilligen Aufgaben subsumiert sehen will.
- die isolierte Betrachtung nach Gebietskörperschaftsgruppen. Die Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass aufgrund der unterschiedlichen Größenklassen der Kommunen in den Gebietskörperschaftsgruppen sowie der nicht einheitlichen Trägerstrukturen (Beispiel: Kindertagesstätten) die Bildung von Untergruppen sowie von gebietskörperschaftsgruppenübergreifenden Vergleichsgruppen möglich sein muss.
- die Frage, ob die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes eine ausschließlich verfahrensrechtliche ist. Dagegen spricht nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände die im Urteil erfolgte ausdrückliche Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass 2014 die Aufgabenwahrnehmung nicht sicher gewährleistet war.

Das Papier soll den Gesetzesmaterialien des kommenden LFAG beigelegt sowie - wie auch alle anderen Reformschritte - auf einer Homepage zur KFA-Reform 2023 dokumentiert werden.

Verbandsintern hat die Geschäftsstelle eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Kämmerinnen und Kämmerern aus 14 Kreisen, eingerichtet, die mit hohem Engagement die Arbeit der Geschäftsstelle unterstützt. Als gemeinsame wissenschaftliche Begleitung konnten die kommunalen Spitzenverbände zudem Prof. Lenk, Universität Leipzig, gewinnen.

Über den Fortgang des Reformprozesses wird im kommenden Jahr berichtet.

9.19 Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in Sachen Landkreis Kaiserslautern ./ Land Rheinland-Pfalz wegen Ersatzvornahme bei der Kreisumlagefestsetzung - Folgen für die Kreisumlage

A. Ausgangspunkt

Der Landkreis Kaiserslautern mit einer Größenordnung von etwas mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern setzt sich aus sieben Verbandsgemeinden und 50 Ortsgemeinden zusammen. Zum 31.12.2015 betrug der Schuldenstand des Landkreises über 220 Mio. €, dies entspricht ca. 2.100 € je Einwohnerin bzw. Einwohner. Folge war u. a. eine Klage gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2015 des Landes, die im Ergebnis zu der an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht besprochenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz zum Kommunalen Finanzausgleich geführt hat. Weiter hat der Landkreis beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde gegen die Novellierung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) 2018 eingelegt. Folge des hohen Schuldenstands ist zum Dritten die Teilnahme des Landkreises am sog. Kommunalen Entschuldungsfonds (KEFRP). In einem in 2014 mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als obere Kommunalaufsichtsbehörde geschlossenen Vertrag wurde zugesagt, den eigenen Konsolidierungsbeitrag u. a. mittels einer Anhebung der Kreisumlage von ursprünglich 39,75 v. H.-Punkten (2011) auf 42,25 v. H.-Punkten (ab 01.01.2015) zu erbringen. Der Umlagesatz sollte sodann bis Ende der Vertragslaufzeit 2026 unverändert bleiben. Gleichwohl hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den vom Kreistag beschlossenen Haushalt 2016 des Landkreises beanstandet und später die Kreisumlage im Weg der Ersatzvornahme auf 44,23 v. H.-Punkte erhöht. Dies wurde u. a. damit begründet, dass anderenfalls bis zum Ende des Haushaltsjahres 2016 das negative Eigenkapital auf voraussichtlich 184 Mio. € anwachsen werde. Gegen

Beanstandung und Ersatzvornahme legte der Landkreis Kaiserslautern (erfolglos) Widerspruch und reichte später Klage ein. Die Klage wurde erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht Neustadt a. d. W. abgewiesen. Insbesondere verletze eine um knapp zwei Punkte höhere Kreisumlage nicht den gemeindlichen Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung. Zur Begründung wies das Gericht auf die bei den Gemeinden in 2015 vorhandenen Kapitalrücklagen (wesentlicher Bestandteil des Eigenkapitals) in Höhe von 545 Mio. € hin. Auch sei zu berücksichtigen, dass einige Gemeinden im Landkreis noch über Spielraum bei der Festsetzung der Realsteuerhebesätze verfügten. Der Landkreis legte daraufhin gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ein.

B. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes

Das Oberverwaltungsgericht prüfte in seinem Urteil zunächst exemplarisch, ob die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit der Beanstandung des Kreishaushaltes 2016 rechtmäßig gehandelt hat. Dabei ließ das Gericht offen, ob überhaupt die Tatbestandsvoraussetzung einer Beanstandung nach § 64 LKO, nämlich eine Rechtsverletzung durch die unterlassene Anhebung der Kreisumlage, vorliegen hat. Jedenfalls sei die gewählte Rechtsfolge (Beanstandung) wegen Unverhältnismäßigkeit ermessensfehlerhaft. Die Unverhältnismäßigkeit ergebe sich dabei aus dem durch die Erhöhung der Kreisumlage ausgelösten Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden.

Bislang war das Oberverwaltungsgericht der Auffassung, dass die gemeindliche Mindestfinanzausstattung verletzt ist, wenn die Gemeinde durch die Kreisumlage bzw. in Zusammenwirken mit anderen Umlagen in saldierter Betrachtung der vergangenen zehn Jahre unter Anlegung der Nivellierungssätze für Realsteuern nach Erledigung ihrer pflichtigen Aufgaben nicht mehr über eine freie Finanzspitze zur Erledigung ihrer freien Selbstverwaltungsaufgaben verfügt (Urteil vom 21.02.2014, „Malbergweich“, vgl. Geschäftsbericht 2014). Von dem Kriterium der „freien Spitze“ hat sich das Oberverwaltungsgericht nunmehr verabschiedet: Es ermögliche keine Beurteilung, welche Spielräume für kommunale Selbstverwaltungsaufgaben vorhanden seien. Ebenso lehnt das Oberverwaltungsgericht die erstinstanzliche Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes Neustadt a. d. W. ab, wonach die Kapitalrücklage der Gemeinde maßgeblich für die Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit sei. Der Kapitalrücklage bzw. dem Eigenkapital stehe nämlich teilweise oder überwiegend nicht veräußerbares Vermögen gegenüber. Das Oberverwaltungsgericht sieht in seinem Urteil nunmehr den **Liquiditätskreditbestand** als maßgeblich an. Begründung: Die verfassungsrechtlich geschützten Spielräume für die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben dürften dauerhaft nicht kreditfinanziert sein. Es wird dabei seitens des Gerichtes keine absolute Grenze genannt, sondern vielmehr ein „Set“ an Indizien zur Verfügung gestellt, aus dessen wertender Betrachtung sich ergebe, ob der Liquiditätskreditbestand die Grenze zur Verfassungswidrigkeit überschritten hat. Das Oberverwaltungsgericht führt zunächst den Kommunalbericht 2018 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz an, in dem der Rechnungshof Rheinland-Pfalz den Liquiditätskreditbestand als bedenklich einstuft, wenn dieser die Einnahmen der laufenden Rechnung oder eine Grenze von 1.000 € pro Einwohner überschreitet. Herangezogen werden könne aber auch der Vergleich zum durchschnittlichen Liquiditätskreditbestand der dem Landkreis angehörenden Gemeinden bzw. zum entsprechenden Landesschnitt; abrundend zudem das „ordentliche Ergebnis“ (Saldo aus ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Erträgen im Haushaltsjahr). Sei dieses über einen Mehrjahreshorizont negativ, könne geschlussfolgert werden, dass keine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben werde.

Das Oberverwaltungsgericht hält dagegen in Fortsetzung seiner Rechtsprechung in Sachen „Malbergweich“ daran fest, dass für die Feststellung einer verfassungsrechtlichen Unterfinanzierung der Gemeinden grundsätzlich - z. B. aufgrund schwankender Gewerbesteuererein-

nahmen - ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren anzulegen sei. Der Schwerpunkt der Betrachtung solle dabei in der Vergangenheit liegen, da etwaige Prognosen tendenziell weniger belastbar und aussagekräftig seien. Es sollten dabei nicht schematisch fünf, sondern z. B. nur drei Haushaltsfolgejahre in die Betrachtung einbezogen werden.

Dem einmal festgestellten Eingriff in die gemeindliche Mindestfinanzausstattung könne nicht entgegengehalten werden, dass die Gemeinden noch über Spielräume bei der Höhe der Hebesätze für die Realsteuern verfügten. Für das Oberverwaltungsgericht maßgeblich waren bzw. sind die sog. Nivellierungssätze nach § 13 Abs. 2 LFAG. Die Nivellierungssätze seien normierter Ausdruck dessen, was der Landesgesetzgeber allgemein als zumutbar erachte. Verzichte der Landesgesetzgeber auf eine Erhöhung derselben, lasse sich dies als Argument dafür betrachten, dass den Kommunen die Beibehaltung ihrer Hebesätze nicht vorgehalten werden könne. Das Oberverwaltungsgericht stellte nunmehr fest, dass die durchschnittlichen Hebesätze im Kreis in 2016 über den Nivellierungssätzen, im Übrigen aber auch über dem Landesschnitt und mit wenigen Ausnahmen auch mindestens auf dem Niveau der Gemeinden vergleichbarer Größenklassen in den westdeutschen Flächenländern gelegen haben. Angesichts der niedrigen Steuerkraft würden sich zudem selbst bei deutlicher Anhebung der Hebesätze nur geringe Mehreinnahmen erzielen lassen.

C. Konsequenzen für die künftige Kreisumlagefestsetzung

I. Durchschnittsbetrachtung

Bislang war davon auszugehen, dass sich der Landkreis bei der Festsetzung des Umlagesatzes an der finanzschwächsten Gemeinde zu orientieren hat. Dies wurde aus dem individuellen Anspruch einer Kommune auf aufgabenangemessene Finanzausstattung abgeleitet. Das Oberverwaltungsgericht vertritt nunmehr die Auffassung, dass bei der Festlegung eines einheitlichen Umlagesatzes nicht allein auf die finanzschwächste Gemeinde abzustellen ist. Das Abstellen auf die finanzschwächste kreisangehörige Gemeinde könne nämlich dazu führen, dass eine einzige betroffene Gemeinde über ein letztlich vom Landkreis nicht zu überwindendes „Vetorecht“ mit Blick auf die Kreisumlage verfügt. Zudem würden die leistungsstärkeren Gemeinden von einer durch die bedürftigste Gemeinde gezogene Obergrenze profitieren („Windfall-Profits“).

II. Verfahrensstufen bei der Kreisumlage

In verfassungskonformer Auslegung des § 58 Abs. 4 LKO und § 25 LFAG sieht das Oberverwaltungsgericht sodann zwei Verfahrensstufen bei der Kreisumlagefestsetzung als notwendig an: Zunächst die Festlegung eines einheitlichen Umlagesatzes in der Haushaltssatzung durch den Kreistag (erste Stufe), dem die konkrete Festsetzung der Kreisumlageforderung durch den Landkreis gegenüber der umlageverpflichteten Gemeinde folgt (zweite Stufe).

1. Stufe 1: Beschluss des Umlagesatzes durch den Kreistag

Das Oberverwaltungsgericht äußerte sich in seinem Urteil nicht näher dazu, wie der Kreis seinen einheitlichen Umlagesatz ermittelt. Gleichwohl wird eine Einschränkung mit auf den Weg gegeben: Die überwiegende Mehrheit (aus Sicht des Gerichts ca. 75 %) der umlageverpflichteten Gemeinden müsse auch bei einem Durchschnittssatz rechtlich und finanziell imstande sein, die Kreisumlage ohne Eingriff in ihre verfassungsrechtliche Mindestausstattung zu erbringen. Vorliegend führte die Erhöhung der Kreisumlage dazu, dass mehr als ein Viertel der Gemeinden im Landkreis Kaiserslautern in ihrem Recht auf Mindestfinanzausstat-

tung verletzt worden sind. Daher waren die Beanstandung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und damit auch die spätere Ersatzvornahme aus Sicht des Gerichtes rechtswidrig.

2. Stufe 2: Antrag der Gemeinden auf (Teil-)Erläss - Berücksichtigung der Haushaltsführung der Gemeinden

Auf der Stufe 2 sei nach entsprechender Anzeige und auf Nachweis der umlageverpflichteten Gemeinde - bei dieser liegen also Anzeige- und Darlegungslasten - vom Kreis im Einzelfall eine Reduzierung der Kreisumlageforderung zu prüfen. Das Oberverwaltungsgericht führte aber auch aus, dass bei den in Einzelfällen zu stellenden Anträgen zu prüfen sei, ob sich die Fehlbeträge, Kreditverpflichtungen etc. einer umlageverpflichteten Kommune hätten senken oder vermeiden lassen. Konkret wird in Bezug auf die Realsteuerhebesätze ausgeführt:

„Angemerkt wird aber, dass im Falle von - nach den obigen Darlegungen möglichen - Anträgen einzelner Ortsgemeinden auf einen Teilerlass der Kreisumlage im Einzelfall und unter Beachtung erhöhter Darlegungslasten seitens der Kommunen durch den Kläger zu prüfen sein wird, ob mit Blick insbesondere auf die im Kreisgebiet festzustellende Spanne an Hebesätzen die antragstellende Gemeinde ihre Potenziale ausgeschöpft hat. Hier würde es dann dieser obliegen, mit entsprechender Begründung vorzutragen, dass bzw. warum es ihr, im Gegensatz zu anderen Gemeinden nicht möglich sein sollte, die Realsteuerhebesätze zu erhöhen oder warum dies voraussichtlich nicht zu einem maßgeblichen erhöhten Steueraufkommen führen würde.“

D. Revision zum Bundesverfassungsgericht/Eintritt der Rechtskraft

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. Eine dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des Landes wurde zwischenzeitlich vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Damit hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rechtskraft erlangt.

9.20 Kassenkredite der rheinland-pfälzischen Kreise im Bundesvergleich exorbitant hoch - „Die Tabelle des Grauens“

Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes für die Kommunale Kassenstatistik 2020 (Kernhaushalte) hat sich der bundesweite Kassenkreditbestand der Kreise bundesweit um 16,7 % auf ca. 2,04 Mrd. € vermindert. 1,09 Mrd. € (- 9,3 % gegenüber 2019) oder über 53,4 % (!) dieser Summe haben allerdings allein die rheinland-pfälzischen Landkreise zu tragen. Umgerechnet in € pro Kopf bedeutet dies eine Belastung pro Einwohner in Höhe von 360,50 €. Zum Vergleich: Die rheinland-pfälzischen Kreise liegen damit im Ländervergleich trotz vergleichbarer Aufgabenstrukturen an der unrühmlichen Spitze, gefolgt von Sachsen-Anhalt (162,36 €) und Mecklenburg-Vorpommern (93,48 €).

Die Tabelle des Grauens - Kassenkredite der Landkreise nach Bundesländern in 2020 in € pro Kopf

1.	Saarland	0,81 €
2.	Bayern	0,90 €
3.	Thüringen	1,30 €
4.	Schleswig-Holstein	1,62 €
5.	Brandenburg	3,76 €
6.	Baden-Württemberg	4,38 €
7.	Hessen	4,75 €
8.	Sachsen	10,65 €
9.	Nordrhein-Westfalen	16,56 €
10.	Niedersachsen	39,07 €
11.	Mecklenburg-Vorpommern	93,48 €
12.	Sachsen-Anhalt	162,36 €
13.	Rheinland-Pfalz	360,50 €

Der Landkreistag kommentierte dies im Berichtsjahr in einer Pressemitteilung wie folgt:

„Diese Zahlen verdeutlichen das erschreckende Ausmaß der jahrzehntelangen Unterfinanzierung der rheinland-pfälzischen Kreise, wie auch der Kommunen insgesamt, durch das Land. Bei diesem Schuldenberg sind auch Programme wie der Kommunale Entschuldungsfonds oder das Zinssicherungsprogramm des Landes höchstens ein Tropfen auf den heißen Stein. Das Land ist aufgefordert, dieser Schuldenlast, deren Folgen letztlich die Bürgerinnen und Bürger, aber auch künftige Generationen zu tragen haben, endlich abzuwehren. Gefragt und gefordert ist ein schnelles und umfassendes kommunales Entschuldungsprogramm - nicht trotz, sondern gerade wegen Corona, um auch die für die notleidende mittelständische Wirtschaft notwendige kommunale Investitionsfähigkeit sicherzustellen.“

Im laufenden Jahr 2021 wurde zudem bekannt, dass gemäß den Feststellungen des Bundesfinanzministeriums in den „Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunalfinanzen 2011 bis 2020“ die rheinland-pfälzischen Kommunen insgesamt zwischenzeitlich den Höchstbestand an Kassenkrediten ausweisen. Die „rote Laterne“ wurde vom Saarland übernommen. Grund dafür war, dass im Nachbarland ein Schuldenabbauprogramm auf den Weg gebracht wurde.

9.21 Altschulden-Petition Rheinland-Pfalz

Im Berichtszeitraum initiierte die Stadt Pirmasens u. a. in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Kaiserslautern eine Altschulden-Petition (Zukunftspakt für Rheinland-Pfalz). In dieser Petition wurde eingefordert, dass alle Städte und Landkreise in die Lage versetzt werden

- in eine klimafreundliche Infrastruktur und Mobilität zu investieren
- eine moderne Bildungsinfrastruktur aufzubauen
- ein zeitgemäßes Kulturangebot aufrechtzuerhalten
- die Voraussetzungen für zukunftsweisende Digitalisierungsangebote zu schaffen
- die öffentliche Infrastruktur erhalten zu können
- die soziale Lage verbessern zu können

- ihren Finanzbedarf durch vergleichbare Steuersätze zu sichern.

Damit dies gelinge, müsse das Land Rheinland-Pfalz seine Kommunen mit ausreichend Finanzmitteln ausstatten. Das bedeute, dass

- die Kommunen bei den Kosten sozialer Leistungen entlastet werden
- durch das Land eine Altschuldenhilfe erfolge, mit deren Hilfe die Altschulden spätestens in den nächsten 30 Jahren abgebaut sind, ohne dass den Bürgerinnen und Bürgern massive zusätzliche Belastungen entstehen
- kommunale Investitionen insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Bildung und Digitalisierung von Bund und Land gefördert werden.

Am Ende der Petition wird ein Zukunftspakt Rheinland-Pfalz gefordert.

Der Landkreistag hat diese Petition ausdrücklich unterstützt.

Die Stadt Pirmasens sowie der Landkreis Kaiserslautern waren die Kläger in den Ausgangsverfahren, die zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in Sachen Kommunaler Finanzausgleich geführt haben. Über diese Entscheidung wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert. Zugleich sind sie Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2018.

9.22 Kooperation im Rahmen des kommunalen Zins- und Schuldenmanagement

Auch in 2020/2021 haben die Kreise ihre Kooperation im Bereich des kommunalen Zins- und Schuldenmanagements erfolgreich fortgesetzt. Sehr hilfreich war dabei erneut die Zusammenarbeit mit dem Fachreferat des Ministeriums der Finanzen, das uns ebenso zur Klärung wichtiger Detailfragen zur Verfügung steht wie Vertreterinnen und Vertreter der Sparkassenorganisation sowie der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, in deren Beirat der Landkreistag mitarbeitet.

Gemeinsam mit dem Kreditreferenten des Landes, Dr. Frank Nagel, wurde zur Jahresmitte 2021 die nunmehr 34. Darlehensgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Kreise abgewickelt. Auch wenn die eingegangenen Angebote inzwischen zahlenmäßig etwas geringer als in früheren Zeiten ausfallen, konnten die Landkreise mit den Offerten zufrieden sein. Jeder Landkreis konnte hinsichtlich der Laufzeit zwischen verschiedenen Alternativen wählen. Die Spannbreite zwischen dem besten und schlechtesten Preis war relativ überschaubar. Diese Eckwerte belegen die Vorteile des breiten Markterkundungsverfahrens der kommunalen Darlehensgemeinschaft. Nach den jüngsten Erfahrungen muss mit einer Kreditklemme - auch nicht infolge der Corona-Pandemie - bis auf Weiteres nicht gerechnet werden. Vielmehr besteht für die Kommunen die Chance, sich das insgesamt unvermindert günstige Zinsniveau langfristig zu sichern.

9.23 Aus der Arbeit des Finanzausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Der Finanzausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz, der auch für Fragen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts zuständig ist, sich ferner auch mit Aufgaben der kommunalen Infrastruktur beschäftigt, hat sich unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Alexander Saftig, Landkreis Mayen-Koblenz, im Berichtszeitraum mit einer Fülle wichtiger Themen befasst:

- Corona-Pandemie sowie Kommunal- bzw. Kreisfinanzen
- Landeshaushalt 2021 - Kommunalen Finanzausgleich
- Entwicklung der Kreishaushalte
- Kommunalen Finanzausgleich - Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 16.12.2020
- Kreisumlage: Beschwerde des Landes Rheinland-Pfalz beim Bundesverwaltungsgericht wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020
- Kommunalbericht 2020 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz
- Abstufung von Landes- und Kreisstraßen

Die Beratungsergebnisse werden schwerpunktmäßig auch im Geschäftsführenden Vorstand des Landkreistages sowie im Rahmen der Allgemeinen Landrätekonferenz behandelt. Sie fließen aber auch in die Arbeit des Deutschen Landkreistages, in dessen Finanzausschuss Dr. Alexander Saftig und die Geschäftsstelle vertreten sind, ein.

Für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Finanzausschuss des Landkreistages dürfen wir uns bei der Gelegenheit dieses Geschäftsberichts bei allen Mitgliedern ausdrücklich bedanken.

9.24 Kämmerertagungen des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Zum Zweck der Information über aktuelle Themenstellungen, des Erfahrungsaustauschs sowie der Intensivierung der kreisübergreifenden Zusammenarbeit hat der Landkreistag im Berichtszeitraum zwei Fachtagungen für die Kämmerinnen und Kämmerer der Landkreise in Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Die erste Sitzung konnte dabei in Präsenzform in der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises durchgeführt werden. Sie fand aufgrund der besonderen Umstände ohne Gastreferenten statt. Im Mittelpunkt standen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunal- bzw. Kreisfinanzen. Besprochen wurde u. a. die Soforthilfe gemäß erstem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 des Landes (vgl. Geschäftsbericht des Vorjahres), die Finanzierung der freiwilligen Helferinnen und Helfer, die Gewerbesteuerkompensation, die Aufstockung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) sowie der ÖPNV-Rettungsschirm. Auch wurde erörtert, welche Auswirkungen die Pandemie auf die Aufstellung der Kreishaushalte 2021 besitzt. Weitere Schwerpunkte der Kämmerertagung waren die aktuelle Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit dem Kommunalen Finanzausgleich, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes im Rechtsstreit zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und dem Land Rheinland-Pfalz wegen Ersatzvornahme bei der Kreisumlagefestsetzung, der Landeshaushalt 2021, die Novellierung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

(LFAG) sowie das Gemeinschaftsprojekt der rheinland-pfälzischen Kreise zu § 2 b Umsatzsteuergesetz. Über diese Themen wird auch an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

Die hohe Teilnehmerzahl und das positive Echo dieser Kämmerertagung bestätigen die große Bedeutung dieser für die Kreiskämmerinnen und Kreiskämmerer wichtigen Plattform des Informations- und Erfahrungsaustauschs. Dem Rhein-Hunsrück-Kreis, namentlich seinem Kämmerer Johannes Vogt sowie dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gebührt ein besonderer Dank für die hervorragende Vorbereitung der Tagung in dieser besonderen Zeit.

Die zweite Kämmerertagung fand im Format einer Videokonferenz statt. Es wurde ausschließlich über den Sachstand der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs 2023 informiert.

9.25 Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“

Im Berichtszeitraum wurde im Format einer Videokonferenz die 38. Sitzung der Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“ der rheinland-pfälzischen Landkreise durchgeführt. Im Mittelpunkt der 38. Sitzung der Arbeitsgruppe standen aktuelle Entwicklungen im Bereich der Kommunalfinanzen, so der Sachstand der sog. KFA-Reform 2023. Des Weiteren wurden die Aussagen im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Landesebene zu den Kommunalfinanzen besprochen, ebenso die Ergebnisse der Kassenstatistik 2020, der 160. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sowie die Fortsetzung des ÖPNV-Rettungsschirms bis 31.12.2021. Tagesordnungspunkte waren auch die Beschwerde des Landkreises Kaiserslautern beim Bundesverfassungsgericht gegen die Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) 2018, die Beschwerde des Landes Rheinland-Pfalz beim Bundesverwaltungsgericht wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in Sachen Kreisumlage vom 17.07.2020, der Jahresbericht 2020 des Rechnungshofes und das sog. Tax Compliance Management System (TCMS). Über diese Themen wird jeweils auch an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

Schließlich konkretisierten die Mitglieder der Arbeitsgruppe den Handlungsbedarf beim Standard-Kreis-Produktplan (SKP) und dem Standard-Kreis-Kontenplan (SKKP). Unser besonderer Dank gilt zunächst Frau Severin Holl, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, für die Anpassung des SKKP. In ganz besonderer Weise gilt unser Dank aber auch Herrn Sebastian Caspary, Kreisverwaltung Birkenfeld, für die Anpassungen im SKP, der aufgrund eines beruflichen Wechsels diese Aufgabe künftig nicht mehr wahrnehmen kann. Für die Nachfolge konnte erfreulicherweise mit Herrn Johannes Vogt von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein erfahrener Kämmerer gewonnen werden.

9.26 Gemeinsames Projekt der rheinland-pfälzischen Landkreise zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz - Tax Compliance Management System (TCMS)

Die Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) führt zu einem Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der Landkreise. Künftig ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2 b UStG genannten Ausnahmen. Nachdem alle Landkreise sich, wie vom Bundesgesetzgeber als Möglichkeit eröffnet, für eine Übergangsfrist für die weitere Anwendung der bisherigen Rechtslage entschieden („optiert“) haben, greift § 2 b UStG nach derzeitiger Rechtslage erstmals ab dem Haushaltsjahr 2023.

Dies hat in der Folge zu einem Gemeinschaftsprojekt der rheinland-pfälzischen Kreise mit der Mittelrheinischen Treuhand geführt, mit der die Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts begleitet werden soll. Im Januar 2020 wurde die erste Phase des Gemeinschaftsprojektes mit der Vorlage einer auch auf der Homepage des Landkreistages veröffentlichten „Einnahmeanalyse“ abgeschlossen. In der Analyse sind die wichtigsten Fragen zur Umsatzbesteuerung der Landkreise zusammengestellt und soweit möglich mit der Expertise der Mittelrheinischen Treuhand und den Erkenntnissen aus den Arbeitsgruppensitzungen beantwortet worden.

In der Zwischenzeit hat das Bundesfinanzministerium in verschiedenen Schreiben die Anforderung an eine Nichtsteuerbarkeit u. a. der interkommunalen Zusammenarbeit verschärft. Im Ergebnis sind dadurch die Ungewissheiten mit Blick auf die Anwendung des § 2 b UStG gewachsen. Aufgrund dieser Ungewissheiten wurde beschlossen, das Gemeinschaftsprojekt mit der Mittelrheinischen Treuhand bis zunächst 31.12.2022 fortzuführen (vgl. insoweit auch den Geschäftsbericht des Vorjahres).

Beauftragt wurde das Gemeinschaftsprojekt auch damit, die Grundlagen für die Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in den Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz zu schaffen. Mit einem TCMS sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen für steuerliche Fragen sensibilisiert und damit Fehler in den Steuererklärungen der Kreise vermieden werden. Im Berichtszeitraum wurde daher im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes ein Muster für die Einführung eines internen Organisations- und Kontrollsystems zur Erfüllung der (neuen) steuerlichen Pflichten erarbeitet. Inhaltlich beginnt das Muster mit Ausführungen zur Tax Compliance-Kultur, aus denen der Wille deutlich wird, mit der Einrichtung und Dokumentation eines TCMS potenzielle Risiken zu reduzieren und die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Pflichten, wie generell aller Steuersachen, auf gewissenhafte Art und Weise sicherzustellen. Ziel soll es sein, Erklärungsfristen einzuhalten und ggf. auftretende Fehler aufzuspüren, zu korrigieren und künftig zu vermeiden. Erstes Herzstück des Musters ist daher eine Beschreibung typischer Risiken in Form einer Risiko-Kontroll-Matrix. Zweites Herzstück ist sodann eine Auflistung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung eines TCMS. Insbesondere wird vorgeschlagen, klare Strukturen an Verantwortlichkeiten zu schaffen sowie Aus- und Fortbildung zu gewährleisten.

Das Muster eines TCMS wurde allen Kreisen zur Verfügung gestellt.

A n h a n g

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation

1. Mitglieder

(Stand: 01.10.2021)

Dem im Jahr 1947 gegründeten Landkreistag Rheinland-Pfalz gehören die 24 Landkreise im Lande Rheinland-Pfalz und als sonstiges Mitglied der Bezirksverband Pfalz sowie die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen (fördernde Mitglieder) an.

Mitglieder des Landkreistages sind:

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2020	Fläche km² 31.12.2020
<i>Ahrweiler</i> Wilhelmstraße 24 - 30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Tel.: 02641 / 975-0 Fax: 02641 / 975-456 E-Mail: info@kreis-ahrweiler.de Sitze im Kreistag: 46 <ul style="list-style-type: none">• CDU 17• BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 9• SPD 7• FWG 6• AfD 3• FDP 3• DIE LINKE. 1	Dr. Jürgen Pföhler	130.479	787,0
<i>Altenkirchen</i> Parkstraße 1 57610 Altenkirchen Tel.: 02681 / 81-0 Fax: 02681 / 81-2000 E-Mail: post@kreis-ak.de Sitze im Kreistag: 46 <ul style="list-style-type: none">• CDU 16• SPD 11• BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6• FWG 4• FDP 3• AfD 2• DIE LINKE. 2• Fraktionslos 2	Dr. Peter Enders	129.087	642,4

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2020	Fläche km ² 31.12.2020
<p>Alzey-Worms Ernst-Ludwig-Straße 36 55232 Alzey Tel.: 06731 / 408-0 Fax: 06731 / 408-8444 E-Mail: info@alzey-worms.de Sitze im Kreistag: 46</p> <ul style="list-style-type: none"> • SPD 13 • CDU 12 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 • FWG 5 • AfD 4 • FDP 2 • DIE LINKE. 1 • Fraktionslos: 1 • ÖDP 1 	Heiko Sippel	130.715	588,1
<p>Bad Dürkheim Philipp-Fauth-Straße 11 67098 Bad Dürkheim Tel.: 06322 / 961-0 Fax: 06322 / 961-1156 E-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de Sitze im Kreistag: 46</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 14 • SPD 10 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 • FWG 6 • AfD 5 • FDP 3 • DIE LINKE. 1 	Hans-Ulrich Ihlenfeld	133.004	594,6
<p>Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671 / 803-0 Fax: 0671 / 803-1249 E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de Sitze im Kreistag: 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 16 • SPD 12 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 • AfD 5 • FDP 3 • FWG 3 • DIE LINKE. 2 • Freie Wähler 2 	Bettina Dickes	158.746	863,9

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2020	Fläche km² 31.12.2020
<p>Bernkastel-Wittlich Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich Tel.: 06571 / 14-0 Fax: 06571 / 14-2500 E-Mail: info@bernkastel-wittlich.de Sitze im Kreistag: 42</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 15 • SPD 8 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 • FDP 4 • FWG 4 • AfD 3 • DIE LINKE. 1 • ÖDP 1 	Gregor Eibes	112.685	1.167,9
<p>Cochem-Zell Endertplatz 2 56812 Cochem Tel.: 02671 / 61-0 Fax: 02671 / 61-111 E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de Sitze im Kreistag: 38</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 16 • SPD 9 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4 • FWG 4 • AfD 3 • FDP 2 	Manfred Schnur	61.578	692,4
<p>Donnersbergkreis Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden Tel.: 06352 / 710-0 Fax: 06352 / 710-232 E-Mail: kreisverwaltung@donnersberg.de Sitze im Kreistag: 38</p> <ul style="list-style-type: none"> • SPD 11 • CDU 9 • FWG 6 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 • AfD 3 • FDP 2 • DIE LINKE. 1 • Freie Liste Nordpfalz e. V. 1 	Rainer Guth	75.539	645,4

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2020	Fläche km ² 31.12.2020
<p>Eifelkreis Bitburg-Prüm Trierer Straße 1 54634 Bitburg Tel.: 06561 / 15-0 Fax: 06561 / 15-1000 E-Mail: info@bitburg-pruem.de Sitze im Kreistag: 42</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 15 • SPD 9 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 • FWG 6 • FDP 3 • AfD 2 • DIE LINKE. 1 	N. N.	100.055	1.626,9
<p>Germersheim Luitpoldplatz 1 76726 Germersheim Tel.: 07274 / 53-0 E-Mail: kreisverwaltung@kreis-germersheim.de Sitze im Kreistag: 46</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 15 • SPD 9 • AfD 6 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 • FWG 5 • FDP 3 • DIE LINKE. 1 • DIE PARTEI 1 	Dr. Fritz Brechtel	129.006	463,3
<p>Kaiserslautern Lauterstraße 8) 67657 Kaiserslautern Tel.: 0631 / 7105-0 Fax: 0631 / 7105-474 E-Mail: info@kaiserslautern-kreis.de Sitze im Kreistag: 42</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 14 • SPD 10 • FWG 6 • AfD 4 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4 • DIE LINKE. 2 • FDP 2 	Ralf Leßmeister	106.320	640,0

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2020	Fläche km² 31.12.2020
<p>Kusel Trierer Straße 49 - 51 66869 Kusel Tel.: 06381 / 424-0 Fax: 06381 / 424-440 E-Mail: buergerbuero@kv-kus.de Sitze im Kreistag: 38</p> <ul style="list-style-type: none"> • SPD 11 • CDU 10 • AfD 5 • FWG 5 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4 • FDP 2 • DIE LINKE. 1 	Otto Rubly	70.105	573,6
<p>Mainz-Bingen Georg-Rückert-Straße 11 55218 Ingelheim Tel.: 06132 / 787-0 Fax: 06132 / 787-1122 E-Mail: kreisverwaltung@ mainz-bingen.de Sitze im Kreistag: 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 15 • SPD 11 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 10 • AfD 4 • FWG 4 • FDP 3 • DIE LINKE. 2 (Fraktionslos) • ÖDP 1 (Fraktionslos) 	Dorothea Schäfer	211.525	605,4
<p>Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Tel.: 0261 / 108-0 Fax: 0261 / 35860 E-Mail: info@kvmyk.de Sitze im Kreistag: 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 17 • SPD 11 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 8 • FWG 5 • AfD 4 • FDP 3 • DIE LINKE. 1 • FWM3 1 	Dr. Alexander Saftig	214.786	817,7

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2020	Fläche km ² 31.12.2020
<p>Nationalparklandkreis Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld Tel.: 06782 / 15-0 Fax: 06782 / 15-190 E-Mail: poststelle@landkreis- birkenfeld.de Sitze im Kreistag: 42</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 12 • SPD 12 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 • FDP 4 • Freie Liste Kreis Birkenfeld 4 • Liste Unabhängiger Bürger/-innen 3 • DIE LINKE. 2 	Dr. Matthias Schneider	80.830	776,8
<p>Neuwied Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 Neuwied Tel.: 02631 / 803-0 Fax: 02631 / 803-93222 E-Mail: poststelle@kreis-neuwied.de Sitze im Kreistag: 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 17 • SPD 11 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 8 • AfD 4 • FWG 4 • FDP 3 • DIE LINKE. 2 • Fraktionslos 1 	Achim Hallerbach	183.131	627,1
<p>Rhein-Hunsrück-Kreis Ludwigstraße 3 - 5 55469 Simmern Tel.: 06761 / 82-0 Fax: 06761 / 82-111 E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de Sitze im Kreistag: 42</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 15 • SPD 9 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 • Freie Wähler 5 • FDP 4 • AfD 3 • DIE LINKE. 1 	Dr. Marlon Bröhr	103.401	991,1

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2020	Fläche km² 31.12.2020
<p>Rhein-Lahn-Kreis Insel Silberau 1 56130 Bad Ems Tel.: 02603 / 972-0 Fax: 02603 / 972-199 E-Mail: info@rhein-lahn.rlp.de Sitze im Kreistag: 42</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 12 • SPD 12 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 • FWG 4 • AfD 3 • FDP 2 • Freie Wähler 2 • DIE LINKE. 1 	Frank Puchtler	122.574	782,2
<p>Rhein-Pfalz-Kreis Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen Tel.: 0621 / 5909-0 Fax: 0621 / 5909-5000 E-Mail: post@kv-rpk.de Sitze im Kreistag: 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 16 • SPD 11 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 9 • AfD 6 • FWG 4 • FDP 3 • DIE LINKE. 1 	Clemens Körner	154.754	305,0
<p>Südliche Weinstraße An der Kreuzmühle 2 76829 Landau Tel.: 06341 / 940-0 Fax: 06341 / 940-500 E-Mail: info@suedliche- weinstrasse.de Sitze im Kreistag: 42</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 13 • SPD 9 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 • FWG 6 • AfD 4 • FDP 2 • DIE LINKE. 1 	Dietmar Seefeldt	110.783	639,9

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2020	Fläche km ² 31.12.2020
<p>Südwestpfalz Unterer Sommerwaldweg 40 - 42 66953 Pirmasens Tel.: 06331 / 809-0 Fax: 06331 / 809-108 E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de Sitze im Kreistag: 42</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 14 • SPD 10 • FWG 5 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4 • AfD 3 • FDP 3 • APK 2 • Fraktionslos 1 	Dr. Susanne Ganster	94.912	953,5
<p>Trier-Saarburg Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier Tel.: 0651 / 715-0 Fax: 0651 / 715-200 E-Mail: kv@trier-saarburg.de Sitze im Kreistag: 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 16 • SPD 10 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 8 • FWG 8 • DIE LINKE. 2 • Die Freiheitlichen 2 • FDP 2 • Bürger für Bürger (BfB) 1 • Die Unabhängigen 1 	Günther Schartz	150.533	1.102,3
<p>Vulkaneifel Mainzer Straße 25 54550 Daun Tel.: 06592 / 933-0 Fax: 06592 / 985033 E-Mail: info@vulkaneifel.de Sitze im Kreistag: 38</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 16 • SPD 7 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 • FWG 4 • FDP 3 • AfD 1 • DIE LINKE .1 • UWG Kylltal e. V. 1 	Julia Giesecking	60.491	911,6

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2020	Fläche km ² 31.12.2020
<p>Westerwaldkreis Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur Tel.: 02602 / 124-0 Fax: 02602 / 124-238 E-Mail: kreisverwaltung@westerwaldkreis.de Sitze im Kreistag: 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 18 • SPD 10 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 • FWG 6 • AfD 4 • FDP 3 • DIE LINKE. 2 	Achim Schwickert	202.830	989,0

Sonstiges Mitglied:

<p>Bezirksverband Pfalz Bismarckstraße 17 67655 Kaiserslautern Tel.: 0631 / 3647-0 Fax: 0631 / 3647-133 E-Mail: info@bv-pfalz.de Sitze im Bezirkstag: 29</p> <ul style="list-style-type: none"> • CDU 8 • SPD 7 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 • AfD 3 • FWG 3 • FDP 2 • DIE LINKE. 1 	Theo Wieder, Bezirkstagsvorsitzender
--	---

Fördernde Mitglieder:

<p>Pfälzische Pensionsanstalt Sonnenwendstraße 2 67098 Bad Dürkheim Tel.: 06322 / 936-0 Fax: 06322 / 936-288 E-Mail: info@ppa-duew.de</p>	Diana Kreuter-Schmitt, Direktorin der PPA
---	--

Rheinische Versorgungskassen
Mindener Straße 2
50679 Köln
Tel.: 0221 / 8273-0
Fax: 0221 / 8273-2157
E-Mail: info@versorgungskassen.de

Sigrid Andres,
Geschäftsführerin
der RVK

2. Organe und Fachausschüsse

(Stand: 01.10.2021)

Die Willensbildung im Landkreistag Rheinland-Pfalz erfolgt nach der Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand, den Erweiterten Vorstand und die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landkreistages.

2.1 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Hauptversammlung oder dem Erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

Vorsitzender ist:

- Landrat Günther Scharz, Trier.

Stellvertretende Vorsitzende sind:

- Landrat Frank Puchtler, Bad Ems (Erster Stellvertretender Vorsitzender)
- Landrat Dr. Fritz Brechtel, Germersheim (Zweiter Stellvertretender Vorsitzender) und

Weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

- Landrat Gregor Eibes, Wittlich
- Landrätin Dr. Susanne Ganster, Pirmasens
- Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim
- Landrat Clemens Körner, Ludwigshafen
- Landrat Dr. Jürgen Pföhler, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Landrat Dr. Alexander Saftig, Koblenz
- Landrat Dr. Matthias Schneider, Birkenfeld
- Landrat Manfred Schnur, Cochem
- Landrat Achim Schwickert, Montabaur
- Landrat Dietmar Seefeld, Landau

2.2 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand hat:

- Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen zu beraten
- den Haushaltsplan und Stellenplan des Landkreistages vorzubereiten
- über die Bildung von Fachausschüssen des Landkreistages zu beraten und ihre Mitglieder zu wählen
- die Hauptversammlung vorzubereiten
- das Recht, Vorlagen an die Hauptversammlung zu beschließen

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;**
- b) als ehrenamtliche Vertreter der Landkreise bzw. als beratende Mitglieder des Landtages:**

- Kreistagsmitglied Anke Beilstein, MdL, Ernst/Mosel
- Kreistagsmitglied Hans-Josef Bracht, MdL, Rheinböllen
- Kreisbeigeordneter Gerd Dittmann, Weyerbusch
- Kreistagsmitglied Heribert Erbes, Spiesheim
- Kreisbeigeordneter Horst Gies, MdL, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Landtagsabgeordneter Andreas Hartenfels, Nanzdietschweiler
- Kreistagsmitglied Bernhard Henter, Konz
- Kreistagsmitglied Gilbert Kalb, Ransbach-Baumbach (komm.)
- Kreisbeigeordneter Erwin Malkmus, Nieder-Olm
- Kreisbeigeordnete Birgit Meyreis, Ochtendung
- Landtagsabgeordneter Hans Jürgen Noss, Birkenfeld
- Landtagsabgeordneter Benedikt Oster, Binningen
- Kreistagsmitglied Thomas Petry, Frankenstein
- Landtagsabgeordneter Christof Reichert, Hauenstein
- Kreistagsmitglied Gordon Schnieder, MdL, Birresborn
- Kreistagsmitglied Nico Steinbach, MdL, Oberweiler
- Landtagsabgeordneter Thomas Wansch, Sembach (komm.)
- Kreistagsmitglied Tristan Werner, Kirchheimbolanden
- Kreistagsmitglied Stefan Worst, Idar-Oberstein

2.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages zu bestimmen
- die Satzung und deren Änderung zu beschließen
- den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages zu wählen
- den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen
- den Erweiterten Vorstand zu wählen
- den Geschäftsbericht entgegenzunehmen
- den Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresbeitrag festzusetzen
- die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen
- über die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Erweiterten Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden
- die Beschlussfassung über die Aufnahme sonstiger Mitglieder

Der Hauptversammlung gehören an:

- die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz
- der Bezirksverband Pfalz, Kaiserslautern

2.4 Fachausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes sind beim Landkreistag folgende Fachausschüsse gebildet:

Finanzausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Landrat Dr. Alexander Saftig, Koblenz, Vorsitzender
Landrat Gregor Eibes, Bernkastel-Wittlich, Stv. Vorsitzender
Kreistagsmitglied Heribert Erbes, Spiesheim
Landrätin Dr. Susanne Ganster, Pirmasens
Kreistagsmitglied Alexander Jungbluth, Nierstein
Kreistagsmitglied Klaus Meurer, Münstermaifeld
Landrat Dr. Jürgen Pföhler, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Landrat Frank Puchtler, Bad Ems
Kreistagsmitglied Klaus Reinheimer, Gau-Algesheim
Landrat Dietmar Seefeldt, Landau
Landrat Heiko Sippel, Alzey
Kreisbeigeordneter Steffen Wolf, Ingelheim

Rechts- und Umweltausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Landrat Heiko Sippel, Alzey, Vorsitzender
Landrat Manfred Schnur, Cochem, Stv. Vorsitzender
Landrat Rainer Guth, Kirchheimbolanden
Landrat Achim Hallerbach, Neuwied
Kreisbeigeordneter Hans-Dirk Nies, Bad Kreuznach
Kreistagsmitglied Ruth Ratter, Deidesheim
Kreistagsmitglied Susanne Rausch-Preissler, Anschau
Kreistagsmitglied Heike Rung-Braun, Friedelsheim
Kreistagsmitglied Wolfgang Schlagwein, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Landrat Achim Schwickert, Montabaur
Kreisbeigeordneter Peter Spitzer, Pirmasens
Kreistagsmitglied Peter Stuhlfauth, Haßloch

Schul- und Kulturausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Kreistagsmitglied Manfred Boffo, Eisenberg
Landrätin Bettina Dickes, Bad Kreuznach
Landrätin Julia Giesecking, Daun
Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim
Kreistagsmitglied Elisabeth Kolb-Noack, Dittelsheim-Heßloch
Kreistagsmitglied Wolfgang Kräher, Bad Dürkheim
Kreistagsmitglied Helga Lerch, MdL, Ingelheim
Kreisbeigeordneter Michael Mahler, Neuwied
Landrat Frank Puchtler, Bad Ems
Landrätin Dorothea Schäfer, Ingelheim
Landrat Achim Schwickert, Montabaur
Kreistagsmitglied Irmtraud Wahlers, Fachbach

Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Kreistagsmitglied Susanne Alfs, Baumholder
Landrat Dr. Peter Enders, Altenkirchen
Kreistagsmitglied Udo Franz, Niederwambach
Kreistagsmitglied Johannes Hüdepohl, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim
Landrat Ralf Leßmeister, Kaiserslautern
Kreistagsmitglied Anna Neuhof, Kirchen
Kreisbeigeordneter Hans-Dirk Nies, Bad Kreuznach
Landrat Frank Puchtler, Bad Ems
Landrat Dietmar Seefeldt, Landau
Kreisbeigeordneter Peter Spitzer, Pirmasens

Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Landrat Clemens Körner, Ludwigshafen, Vorsitzender
Landrat Dr. Matthias Schneider, Birkenfeld, Stv. Vorsitzender
Landrat Dr. Marlon Bröhr, Simmern
Kreistagsmitglied Lydia Enders, Bettingen
Kreistagsmitglied Dietmar Johnen, Kalenborn-Scheuern
Kreistagsmitglied Gilbert Kalb, Ransbach-Baumbach
Kreisbeigeordneter Manfred Mahler, Neuwied
Kreistagsmitglied Wilhelm Müllers, Kröv
Landrat Otto Rubly, Kusel
Kreistagsmitglied Marion Schleicher-Frank, Schifferstadt
Kreisbeigeordneter Peter Spitzer, Pirmasens
Kreisbeigeordneter Steffen Wolf, Ingelheim

3. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz

Die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz

- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz

bilden gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz. Die Federführung in der Arbeitsgemeinschaft wechselt jährlich. Im Jahre 2020 oblag die Federführung dem Landkreistag, 2021 übernahm der Gemeinde- und Städtebund die Federführung, gefolgt vom Städtetag im Jahre 2022.

4. Vorsitzende und Geschäftsführer des Landkreistages Rheinland-Pfalz ab dem Jahre 1947

Vorsitzende

Name	Zeitraum
Dr. Hermann Schüling, Ahrweiler	1947 - 1951
Heinrich Salzmann, Trier	1951 - 1962
Werner Urbanus, Ahrweiler	1962 - 1965
Hans Keller, Zell	1965 - 1966
Dr. Hermann Krämer, Altenkirchen	1966 - 1973
Dr. Heribert Bickel, Mainz-Bingen	1973 - 1976
Gerhard Schwetje, Landau	1976 - 1981
Dr. Paul Schädler, Ludwigshafen	1982 - 1983
Johann Wilhelm Römer, Mainz-Bingen	1983 - 1985
Karl-Adolf Orth, Daun	1985 - 1990
Joachim Stöckle, Germersheim	1990 - 1993
Dr. Ernst Theilen, Birkenfeld	1993 - 1994
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	1994 - 1997
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	1997 - 2000
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2000 - 2003
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	2003 - 2006
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2006 - 2009
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	2009 - 2012
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2012 - 2015
Dr. Winfried Hirschberger	2015 - 2017
Günther Scharz	seit 2017

Geschäftsführer

Name	Zeitraum
Heinrich Salzmann	1947 - 1951
Edmund Scholl	1951
Rudolf Rumetsch	1951 - 1953
Hans Günther Dehe	1953 - 1985
Heinz Dreibus	1985 - 2003
Ernst Beucher	2003 - 2018
Burkhard Müller	seit 2003
Dr. Daniela Franke	seit 2018 (Hauptgeschäftsführung alternierend)

5. Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz (Stand: 01.10.2021)

<p style="text-align: center;">Leitung der Geschäftsstelle: Geschäftsführende Direktorin Dr. Daniela Franke (Hauptgeschäftsführung)* Geschäftsführender Direktor Burkhard Müller</p>	<p style="text-align: center;">Assistenz bei Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung: Angelika Sämmer</p>
<p>Aufgaben, die an die Hauptgeschäftsführung gebunden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Verbandsangelegenheiten (Hauptversammlung, Erweiterter Vorstand, Geschäftsversammlung, Präsidium des Deutschen Landkreistages) • Politische Angelegenheiten des Bundes und der Länder • Öffentlichkeitsarbeit • Haushalts- und Rechnungswesen • Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle 	

Geschäftsbereich I	Geschäftsbereich II	Geschäftsbereich III	Geschäftsbereich IV	Geschäftsbereich V
<p>Geschäftsführender Direktor Burkhard Müller Referent/-in: N. N.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliches Dienstrecht • Kommunalversicherungen • Arbeitsmarkt • Demografischer Wandel • Soziales und Gesundheit • Krankenversicherung • Rentenversicherung • Unfallversicherung • Pflegeversicherung • Familienpolitik • Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe • Sport • Öffentlicher Gesundheitsdienst • Rettungsdienst • Brand- und Katastrophenschutz 	<p>Geschäftsführende Direktorin Dr. Daniela Franke Referentin Lena Richter</p> <p>Geschäftsführende Direktorin Dr. Daniela Franke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzfragen der kommunalen Finanzen • Grundsatzfragen der Digitalisierung • Grundsatzfragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung • Grundsatzfragen des Datenschutzes • Gleichwertige Lebensverhältnisse • Landwirtschaftsverwaltung, Agrarförderung • Sparkassenangelegenheiten • Interkommunale Zusammenarbeit, • Leitung Projekt Strukturlöse • Wirtschaftsförderung • Kreislaufwirtschaft • Grundsatzfragen des ÖPNV/SPNV • Energiewirtschaft • Personalangelegenheiten, Organisation, Liegenschaften (komm.) 	<p>Beigeordneter Harald Pitzer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunales Verfassungsrecht • Staatsrecht • Allgemeines Verwaltungsrecht • Funktionalreform, • Verwaltungsmodernisierung • Europa • Informations- und Kommunikationstechnik, • E-Akte • Datenschutz, • Kulturschutzbeauftragter • Kultur • Grundsatzfragen des Schulrechts • Öffentliche Sicherheit und Ordnung • Aufenthaltsrecht • Veterinärwesen • Jagd- und Fischereiwesen • Organisation der Kreisverwaltung • Ausbildung des Beamten-Nachwuchses, HGV 	<p>Beigeordneter Jürgen Hesch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederaufbau infolge der Flutkatastrophe Juli 2021 • Finanzen und Steuern • Kommunaler Finanzausgleich, Länderfinanzausgleich • Kommunales Schuldenmanagement, Kommunaler Entscheidungsfonds • Grundsatzfragen der Konnexität • Kommunales Haushaltsrecht • Haushaltsumfragen, Kennzahlenvergleiche • Kommunalabgabengesetz • Wirtschaftliche Betätigung, kommunale Unternehmen • Bau- und Wohnungswesen • Statistik, Zensus • Verkehrsinfrastruktur • Gebäudemanagement • Geoinformationswesen 	<p>Referentin Anne Meiswinkel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendhilfe • Schulen • Schülerbeförderung • Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe • Öffentlicher Personennahverkehr • Schienenpersonennahverkehr • Tourismus • Gleichstellung
<p>Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozial- und Gesundheitsausschuss • Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger und der Jugendämter • Arbeitsgemeinschaft der Krankenhausträger • Arbeitskreis „Richtlinien zur Grund- und Sozialhilfe Rheinland-Pfalz und Saarland“ 	<p>Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechts- und Umweltausschuss • Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss • Lenkungsausschuss Digitalisierung • Gemeinsame Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft des Landkreistages und des Städtetages • Arbeitsgruppe Agrarförderung • Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung (Mitarbeit Frau Richter) 	<p>Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechts- und Umweltausschuss • Lenkungsausschuss Digitalisierung • Schul- und Kulturausschuss • Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ • Arbeitsgruppe „DMS/E-Akte“ 	<p>Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzausschuss • Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss • Finanzausgleichskommission Rheinland-Pfalz • Arbeitsgruppe „Bauwesen“ • Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik und Finanzen“ • Arbeitsgruppe „Gebäudemanagement“ • Arbeitsgruppe „Geobasisinformationssysteme“ 	<p>Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Kulturausschuss • Arbeitskreis „Gleichstellungsbeauftragte“ <p>Mitarbeit im Rahmen der Geschäftsführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptversammlung 2021 • Haushaltsaufstellung 2022

<p>Referent/-in: N. N.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II • Arbeitsförderung, SGB III • Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, SGB IX • Mitwirkung in Schiedsstellen 	<p>Referentin Lena Richter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz und Klimaanpassung • Umwelt- und Naturschutz • Wasserrecht, Wasserwirtschaft • Energierecht • Projekt Strukturlotse • Kreisentwicklung • Dorferneuerung • Raumordnung und Landesplanung • Vergabewesen, E-Vergabe • Presse- und Öffentlichkeitsarbeit <p>Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgruppe „Landesplanung“ • Arbeitsgruppe „Öffentliches Auftragswesen“ • Arbeitsgruppe „Umwelt“ 			
--	--	--	--	--

Zentrale Dienste

<p>Sekretariat des Geschäftsführenden Direktors Burkhard Müller:</p> <p>Tanja Huber -211</p>	<p>Sekretariat der Geschäftsführenden Direktorin Dr. Daniela Franke:</p> <p>Angelika Sämmer -215 Sonja Becker -216</p>	<p>Personal, Vergaben, DMS, Innere Dienste I, IT</p> <p>Susanne Jakobs -214</p>	<p>Haushalt, Rechnungswesen, Innere Dienste II, Umfragen und Präsentationen</p> <p>Nina Schellhaas-Prasuhn -213</p>
---	---	--	--

* Der Wechsel in der Hauptgeschäftsführung erfolgt in zweijährigem Rhythmus; nächster Termin: 01.07.2022.
Tel.: 06131 28655-0 - Fax: 06131 28655-228 - Internet: www.landkreistag.rlp.de - E-Mail: post@landkreistag.rlp.de

6.

Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 27.02.1991 ¹

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist die Vereinigung der Landkreise im Lande Rheinland-Pfalz. Dem Landkreistag Rheinland-Pfalz können auf Antrag auch sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit überörtlichen kommunalen Aufgaben angehören.

(2) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist Landesverband des Deutschen Landkreistages. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Mainz.

§ 2

Aufgabe

Der Landkreistag hat die Aufgabe:

1. Die Rechtsstellung und Selbstverwaltung der Landkreise im Rahmen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz zu wahren und ihre Entwicklung zu fördern;
2. die gemeinsamen Belange der Landkreise in Rheinland-Pfalz bei der Landesregierung und dem Landtag zu vertreten;
3. Landesregierung und Landtag bei der Vorbereitung und der Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Stellung und die Aufgaben der Landkreise berühren, zu beraten;
4. den Erfahrungsaustausch unter den Landkreisen zu vermitteln und sie in allen Rechts- und Verwaltungsfragen zu beraten;
5. die Kenntnis der Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der Landkreise in der Öffentlichkeit zu fördern;

¹ Neufassung der Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz aufgrund der Beschlussfassung der 45. Hauptversammlung am 26.10.1990 in Höhr-Grenzhausen

§ 8 Abs. 2 geändert durch Beschlussfassung der 46. Hauptversammlung am 14.11.1991 in Bad Dürkheim

§ 9 Abs. 2 geändert durch Beschlussfassung der 48. Hauptversammlung am 26.11.1993 in Schönau

§ 9 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Beschlussfassung der 53. Hauptversammlung am 27.11.1998 in Germersheim

§ 13 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschlussfassung der 55. Hauptversammlung am 10.11.2000 in Bad Bergzabern, Kreis Südliche Weinstraße

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 sowie in § 13 Abs. 1 geändert durch Beschlussfassung der 59. Hauptversammlung am 19.11.2004 in Ramstein, Kreis Kaiserslautern

§ 8 Abs. 7 sowie § 13 Abs. 1 geändert durch Beschlussfassung der 64. Hauptversammlung am 06.11.2009 in Wörrstadt, Kreis Alzey-Worms

6. die Landkreise in Rheinland-Pfalz im Deutschen Landkreistag und in den öffentlichen oder privaten Institutionen zu vertreten sowie die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden der Gemeinden und der Städte und mit anderen Verbänden und Stellen zu pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landkreistages ist das Haushaltsjahr der öffentlichen Gebietskörperschaften.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt eines Landkreises zum Landkreistag Rheinland-Pfalz bedarf eines Beschlusses des Kreistages und ist schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Aufnahme sonstiger Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung des Landkreistages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig; er kann bei Landkreisen nur aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages erklärt werden. Die Erklärung muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.

(3) Ein Mitglied, das trotz Erinnerung seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt oder seine Rechte erheblich zum Schaden der übrigen Landkreise missbraucht, kann durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Landkreistag ausgeschlossen werden. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgt, weiter zu zahlen.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus für alle Verpflichtungen des Landkreistages, die vor ihrem Ausscheiden begründet wurden. Sie haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Landkreistages.

(5) Wird ein Landkreis oder ein sonstiges Mitglied im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgelöst, so gehen seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Landkreistag auf den Rechtsnachfolger über.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe dieser Satzung Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsorgane zu entsenden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Landkreistages nach Kräften zu fördern, den Beschlüssen der Verbandsorgane nachzukommen, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen auf Anforderung Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Landkreistages von allen wichtigen Drucksachen aus dem Bereich der Kreisverwaltung und Gemeindeverwaltung, insbesondere von Haushaltsplänen, Satzungen, Verordnungen, Geschäftsordnungen, Dienst-anweisungen, Denkschriften, Verwaltungsberichten, wirtschaftlichen Planarbeiten und Karten, ein Stück, bei Bedarf bis zu drei Mehrexemplare, kostenlos zu übersenden.

(3) Reichen im Falle der Auflösung des Landkreistages Rheinland-Pfalz die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen, so zahlen die Mitglieder Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind. Vermögen, das bei der Auflösung verbleibt, ist an die Mitglieder nach demselben Schlüssel zu verteilen. Die Hauptversammlung bestimmt, wer die finanzielle Abwicklung durchzuführen hat.

§ 7

Beitrag und Haftung

(1) Die durch andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Landkreistages werden als Jahresbeitrag auf die Mitglieder verteilt. Der Jahresbeitrag der Landkreise wird auf der Grundlage der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises (30. Juni des Vorjahres) jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Die sonstigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zahlen einen von der Hauptversammlung des Landkreistages festzusetzenden Sonderbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu den festgesetzten Zeitpunkten zu zahlen.

(2) Hat die Hauptversammlung den Jahresbeitrag nicht vor Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt, so kann der Beitrag zunächst in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter erhoben werden.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand kann Auslagen, die dem Landkreistag durch besondere Wünsche oder Anliegen einzelner Landkreise entstehen, diesen gesondert in Rechnung stellen. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Hauptversammlung angerufen werden.

(4) Die Mitglieder haften über den Beitrag hinaus für alle Verpflichtungen des Landkreistages.

§ 8 Organe, Allgemeines

(1) Organe des Landkreistages sind:

1. die Hauptversammlung (§§ 9 bis 11),
2. der Erweiterte Vorstand (§ 12),
3. der Geschäftsführende Vorstand (§ 13).

(2) Die Landkreise können in den Organen des Landkreistages nur vertreten werden durch die Landrätin bzw. den Landrat, Kreisbeigeordnete oder Mitglieder des Kreistages.

(3) Die Wahlperiode der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise in der Hauptversammlung sowie die Wahlperiode des Erweiterten Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes enden unbeschadet der Regelung in Abs. 4 mit der Wahlperiode des Kreistages. Das Amt ist bis zur Neuwahl weiterzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Abweichend von § 8 Abs. 3 werden die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der Erste Stellvertretende Vorsitzende für sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren seit der Wahl soll die bzw. der Vorsitzende Erste Stellvertretende Vorsitzende bzw. Erster Stellvertretender Vorsitzender und die bzw. der Erste Stellvertretende Vorsitzende Vorsitzende bzw. Vorsitzender werden.

(5) Der Sitz in den Organen des Landkreistages erlischt vor Ablauf der Wahlperiode, wenn das Amt oder der Sitz im Kreistag, auf dem die Bestellung beruht, zuvor erlischt. Ersatzwahlen gelten unbeschadet der Regelung in Abs. 4 nur für den Rest der Wahlperiode nach Abs. 3.

(6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Erweiterten Vorstand und im Geschäftsführenden Vorstand führt die bzw. der Vorsitzende des Landkreistages. Bei Verhinderung treten an seine Stelle die Stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder aller Organe des Landkreistages sind ehrenamtlich tätig, können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Erstattungen der Auslagen und Reisekosten erhalten. Über die Höhe befindet der Erweiterte Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(2) Jeder Landkreis entsendet neben der Landrätin bzw. dem Landrat drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Hauptversammlung sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Kreiseinwohnerinnen und -einwohner eine weitere Vertretung; alle Vertretungen sowie die Landrätin bzw. der Landrat haben Stimmrecht. Von den sonstigen Mitgliedern im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 entsendet der Bezirksverband Pfalz fünf stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Hauptversammlung. Die Vertretungen der Landkreise - mit Ausnahme der Landrätin bzw. des Landrats - sind jeweils für eine Wahlperiode des Kreistags von diesem nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Für die Stellvertretung der Landrätin bzw. des Landrats gilt die Landkreisordnung; für die übrigen Vertreterinnen und Vertreter in der Hauptversammlung sind Stellvertretungen zu bestellen. Für die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere:

1. Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages zu bestimmen,
2. die Satzung und deren Änderung zu beschließen,
3. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages zu wählen,
4. den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen,
5. den Erweiterten Vorstand zu wählen,
6. den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
7. den Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresbeitrag festzusetzen,
8. die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen,
9. über die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Erweiterten Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden,
10. Beschlussfassung über die Aufnahme sonstiger Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

§ 11 Durchführung der Hauptversammlung

(1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Hauptversammlung fest. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertreter es spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beantragt oder wenn die Hauptversammlung es beschließt.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zur Hauptversammlung ein. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung und handhabt die Ordnung.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Landkreise vertreten ist. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(5) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden des Landkreistages ist geheim, es sei denn, dass die Hauptversammlung einstimmig beschließt, sie durch Zuruf vorzunehmen.

(6) Die Auflösung des Landkreistages kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschließen.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 13),
2. dreizehn ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise (Mitglieder der Kreistage und Kreisbeigeordnete), bei deren Wahl die Zahl der Kreiseinwohnerinnen und -einwohner in den in § 13 Abs. 1 beschriebenen Gebieten angemessen berücksichtigt werden soll,
3. sechs beratenden Mitgliedern des Landtages.

(2) Der Erweiterte Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Landkreistag besondere Verdienste erworben haben, zu seinem Ehrenmitglied wählen. Er kann darüber hinaus bis zu drei Persönlichkeiten als beratende Mitglieder berufen.

(3) Der Erweiterte Vorstand hat:

1. Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen zu beraten,
2. den Haushaltsplan und Stellenplan des Landkreistages vorzubereiten,
3. über die Bildung von Fachausschüssen des Landkreistages zu beraten und ihre Mitglieder zu wählen.
4. die Hauptversammlung vorzubereiten,
5. das Recht, Vorlagen an die Hauptversammlung zu beschließen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Erweiterten Vorstand bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, ein. Sie bzw. er hat ihn einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.

(5) Für den Erweiterten Vorstand gelten im Übrigen die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Ort, Zeit und Tagesordnung festsetzt und die Einladungsfrist zehn Tage beträgt.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Landkreistages; weiterhin sollen ihm sechs Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis angehören sowie fünf Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie weiterhin zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Bernkastel-Wittlich, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, den Landkreisen Trier-Saarburg und Vulkaneifel.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Landkreistag. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landkreistages, die Stellvertretenden Vorsitzenden, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die bzw. der Erste Beigeordnete, die jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Hauptversammlung oder dem Erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich ein und setzt Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage.

(5) Im Übrigen gelten für den Geschäftsführenden Vorstand sinngemäß die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 und 7.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Der Landkreistag unterhält in der Landeshauptstadt eine Geschäftsstelle. Sie wird hauptamtlich von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer geleitet.
- (2) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte und die ihr von der bzw. von dem Vorsitzenden oder vom Geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer im Einzelfall mit der Vertretung des Landkreistages beauftragen und ihr bzw. ihm Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gehört dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand mit beratender Stimme an.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand stellt in der Geschäftsstelle Dienstkräfte nach den Grundsätzen des Beamtenrechts auf Lebenszeit oder auf Zeit ein. Die Dienstkräfte, die nach den Grundsätzen für Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit eingestellt werden, werden für eine Zeit von zehn Jahren gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand kann seine Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen. Die Dezernentinnen und Dezernenten der Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, sollen die Bezeichnung „Beigeordnete“ führen, wobei durch entsprechenden Zusatz die Reihenfolge der Vertretung erkennbar wird („Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“ usw.); die Erste Beigeordnete bzw. der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.
- (6) Wird der Landkreistag aufgelöst, so treten die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Bediensteten der Geschäftsstelle mit Wirksamwerden der Auflösung in den einstweiligen Ruhestand, es sei denn, dass ihre Übernahme unter Aufrechterhaltung des Besitzstandes auf einen neuen Aufgabenträger gewährleistet ist, der die bisherigen Aufgaben des Landkreistages übernimmt.
- (7) Im Falle von Verhandlungen des Landkreistages mit anderen Organisationen mit dem Ziel eines Aufgabenübergangs werden sich die Verhandlungsbevollmächtigten des Landkreistages dafür einsetzen, dass eine Übernahme des bisherigen Personals des Landkreistages auf einen neuen Aufgabenträger erfolgt.
- (8) Die nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte werden bei einer Versorgungskasse versichert.

§ 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Landkreistages enthält. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht durch die Hauptversammlung beschlossen, so dürfen nur diejenigen Ausgaben geleistet werden, die notwendig sind, um rechtlichen Verpflichtungen des Landkreistages zu genügen sowie den geordneten Betrieb der Geschäftsstelle und die Erfüllung dringender Aufgaben zu sichern.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Die Kasse des Landkreistages wird unter Aufsicht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers verwaltet. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt Vorschriften über die Kassenverwaltung und die Kassenprüfung.

(5) Das Vermögen des Landkreistages ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

(6) Über die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Geschäftsjahres ist der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten. Der Geschäftsführende Vorstand kann das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen. Nach der Prüfung ist die Jahresrechnung der nächsten Hauptversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 16

Verwendung des Vermögens

(1) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Wird der Landkreistag aufgelöst, so ist sein Vermögen nach Abdeckung der sonstigen Lasten für die Sicherstellung der Ruhegehaltsansprüche der nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte des Landkreistages zu verwenden. Das nach Abdeckung der in Satz 1 genannten Verpflichtungen verbleibende Vermögen, das den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zufällt (§ 6 Abs. 3), ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Falle der Auflösung erhält das Finanzamt eine Liste, aus der die Mitglieder zu ersehen sind.

(3) Satzungsänderungen, welche die Verteilung des Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 17

Schlussvorschriften

Jedes Mitglied erhält drei Ausfertigungen dieser Satzung.

Die auf der Hauptversammlung am 15.11.2018 in Vallendar beschlossenen Änderungen sind noch nicht berücksichtigt. Diese Fassung der Satzung befindet sich noch zur Genehmigung beim Amtsgericht.

Finanzstatistischer Anhang

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz ¹⁾

	1. - 4. Quartal 2019	1. - 4. Quartal 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr in %
	Mio. €	Mio. €	
Einnahmen der laufenden Rechnung	11.464,541	11.844,414	3,31
Steuern ²⁾	4.916,198	4.626,335	-5,90
Gebühren ³⁾	466,232	380,053	-18,48
Erwerbseinnahmen ⁴⁾	681,989	715,298	4,88
Zahlungen von Verwaltungen (abz. Zahlungen von Gemeinden und GV)	4.962,267	5.764,421	16,17
darunter: Zahlungen von Bund und Land	5.080,597	5.906,170	16,25
Sonstige Einnahmen	437,856	358,307	-18,17
Ausgaben der laufenden Rechnung	10.399,934	10.805,843	3,90
Personalausgaben	3.373,422	3.517,500	4,27
Laufender Sachaufwand	2.435,358	2.582,764	6,05
Zinsen	242,782	216,970	-10,63
Soziale Leistungen ⁵⁾	3.137,378	3.280,872	4,57
Zahlungen an den öffentlichen Bereich	269,883	234,768	-13,01
Sonstige Ausgaben	941,110	972,970	3,39
Einnahmen der Kapitalrechnung	686,930	763,926	11,21
Veräußerungserlöse	187,214	211,767	13,11
Investitionszahlungen von Verwaltungen	287,043	325,735	13,48
- darunter Bund/Land	284,910	324,260	13,81
Sonstige Einnahmen ⁶⁾	220,650	233,818	5,97
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.488,814	1.569,430	5,41
Sachinvestitionen ⁷⁾	1.344,133	1.392,685	3,61
- davon: Baumaßnahmen	1.002,687	1.068,555	6,57
- davon: Erwerb von Sachvermögen ⁷⁾	341,446	324,130	-5,07
Sonstige Ausgaben ⁸⁾	82,775	111,680	34,92
Einnahmen (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	12.151,471	12.608,340	3,76
Ausgaben (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	11.888,747	12.375,272	4,09
Finanzierungssaldo	262,724	233,068	-11,29
nachrichtl.: Nettokreditaufnahme	96,538	50,019	-48,19
nachrichtl.: Nettorücklagenentnahme	0,000	0,000	0,00
nachrichtl.: Nettozuführung zur Kapitalrechnung	1.064,607	1.038,571	-2,45
Besondere Finanzierungsvorg.(Einnahmen)	842,451	983,827	16,78
- davon: Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	842,451	983,827	16,78
- davon: Entnahme aus Rücklagen	0,000	0,000	0,00
Besondere Finanzierungsvorg.(Ausgaben)	745,913	933,808	25,19
- davon: Schuldentilgung am Kreditmarkt	745,913	933,808	25,19
- davon: Zuführung an Rücklagen	0,000	0,000	0,00
- davon: Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,000	0,000	0,00

Landkreistag 900-080 / 43.20

1) Ohne durchlaufende Gelder und hauhaltstechnische Verrechnungen

2) Einschließlich steuerähnlicher Einnahmen

3) Einschließlich zweckgebundener Abgaben

4) Einschließlich Ersatz von sozialen Leistungen

5) Gruppierung 73 - 78

6) Einschließlich Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich

7) Einschließlich Erwerb von Beteiligungen

8) Einschließlich Tilgung von Krediten an öffentlichen Bereich

Übersicht 2

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kreise in Rheinland-Pfalz ¹⁾

	1. - 4. Quartal 2019	1. - 4. Quartal 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr in %
	Mio. €	Mio. €	
Einnahmen der laufenden Rechnung	4.809,303	5.063,452	5,28
Steuern ²⁾	3,536	4,061	14,85
Gebühren ³⁾	98,459	90,236	-8,35
Erwerbseinnahmen ⁴⁾	65,007	125,125	92,48
Zahlungen von Verwaltungen	4.467,762	4.694,277	5,07
- darunter: Kreisumlage	1.676,346	1.680,156	0,23
- darunter: Zahlungen von Bund und Land	2.634,785	2.844,972	7,98
Sonstige Einnahmen	174,539	149,753	-14,20
Ausgaben der laufenden Rechnung	4.541,659	4.759,158	4,79
Personalausgaben	605,623	644,816	6,47
Laufender Sachaufwand	512,473	618,410	20,67
Zinsen	55,367	37,611	-32,07
Soziale Leistungen ⁵⁾	1.951,238	2.033,467	4,21
Zahlungen an den öffentlichen Bereich	952,692	925,705	-2,83
Sonstige Ausgaben	464,267	499,150	7,51
Einnahmen der Kapitalrechnung	132,844	162,807	22,56
Veräußerungserlöse	6,734	1,845	-72,60
Investitionszahlungen von Verwaltungen	111,749	150,614	34,78
- darunter Bund/Land	95,949	147,824	54,07
Sonstige Einnahmen ⁶⁾	14,362	10,347	-27,96
Ausgaben der Kapitalrechnung	247,236	287,039	16,10
Sachinvestitionen ⁷⁾	179,145	214,771	19,89
- davon: Baumaßnahmen	138,741	180,044	29,77
- davon: Erwerb von Sachvermögen ⁷⁾	40,404	34,726	-14,05
Sonstige Ausgaben ⁸⁾	56,880	64,629	13,62
Einnahmen (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	4.942,147	5.226,259	5,75
Ausgaben (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	4.788,535	5.046,197	5,38
Finanzierungssaldo	153,612	180,062	17,22
nachrichtl.: Nettokreditaufnahme	-16,965	27,119	-259,85
nachrichtl.: Nettorücklagenentnahme	0,000	0,000	0,00
nachrichtl.: Nettozuführung zur Kapitalrechnung	267,644	304,294	13,69
Besondere Finanzierungsvorg. (Einnahmen)	143,146	142,511	-0,44
- davon: Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	143,146	142,511	-0,44
- davon: Entnahme aus Rücklagen	0,000	0,000	0,00
Besondere Finanzierungsvorg. (Ausgaben)	160,111	115,392	-27,93
- davon: Schuldentilgung am Kreditmarkt	160,111	115,392	-27,93
- davon: Zuführung an Rücklagen	0,000	0,000	0,00
- davon: Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,000	0,000	0,00

Landkreistag 900-080 / 41.20

1) Ohne durchlaufende Gelder und haushaltstechnische Verrechnungen

2) Einschließlich steuerähnlicher Einnahmen

3) Einschließlich zweckgebundener Abgaben

4) Einschließlich Ersatz von sozialen Leistungen

5) Gruppierung 73 - 78

6) Einschließlich Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich

7) Einschließlich Erwerb von Beteiligungen

8) Einschließlich Tilgung von Krediten an öffentlichen Bereich

Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen und steuerähnlichen Einnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaftsgruppen

Steuerart Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr		Veränd. in %
	2019 T €	2020 T €	
<u>Grundsteuer A</u>	19.129	19.271	0,7
Kreisfreie Städte	1.378	1.448	5,1
Kreisangehörige Gemeinden	17.751	17.823	0,4
<u>Grundsteuer B</u>	572.723	590.805	3,2
Kreisfreie Städte	191.067	200.372	4,9
Kreisangehörige Gemeinden	381.656	390.433	2,3
<u>Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital (Aufkommen)</u>	2.323.014	1.914.066	-17,6
Kreisfreie Städte	845.707	650.153	-23,1
Kreisangehörige Gemeinden	1.477.307	1.263.913	-14,4
<u>Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital (Einnahmen)¹⁾</u>	1.952.727	1.711.636	-12,3
Kreisfreie Städte	720.208	591.440	-17,9
Kreisangehörige Gemeinden	1.232.520	1.120.195	-9,1
<u>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</u>	1.931.237	1.850.710	-4,2
Kreisfreie Städte	494.391	472.213	-4,5
Kreisangehörige Gemeinden	1.436.846	1.378.498	-4,1
<u>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</u>	342.281	372.735	8,9
Kreisfreie Städte	143.492	156.258	8,9
Kreisangehörige Gemeinden	198.790	216.476	8,9
<u>Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen</u>	98.100	81.178	-17,2
Kreisfreie Städte	46.045	37.064	-19,5
Kreisangehörige Gemeinden	31.459	27.473	-12,7
Verbandsgemeinden	17.060	12.580	-26,3
Landkreise	3.536	4.061	14,8
Insgesamt	4.916.198	4.626.335	-5,9

Quelle: Statistisches Landesamt

Landkreistag 900-000 / 08.21

Anmerkungen:

1) Aufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage

Übersicht 3 a

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr		Veränderung in %
	2019 T €	2020 T €	
Bruttoeinnahmen (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)			
Kreisfreie Städte	3.673.136	3.678.815	0,2
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	11.993.615	12.454.024	3,8
Verbandsfreie Gemeinden	1.591.665	1.626.912	2,2
darunter: Große kreisangehörige Städte	908.536	903.862	-0,5
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	5.459.802	5.600.852	2,6
darunter: Verbandsgemeinden	1.659.154	1.664.014	0,3
Ortsgemeinden	3.800.647	3.936.839	3,6
Landkreise	4.942.147	5.226.259	5,7
Bezirksverband-Pfalz	79.985	84.859	6,1
Insgesamt	15.746.735	16.217.697	3,0
Bruttoeinnahmen der laufenden Rechnung			
Kreisfreie Städte	3.556.485	3.563.874	0,2
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	11.379.192	11.778.278	3,5
Verbandsfreie Gemeinden	1.512.767	1.537.071	1,6
darunter: Große kreisangehörige Städte	878.003	867.824	-1,2
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	5.057.122	5.177.755	2,4
darunter: Verbandsgemeinden	1.574.834	1.585.557	0,7
Ortsgemeinden	3.482.288	3.592.198	3,2
Landkreise	4.809.303	5.063.452	5,3
Bezirksverband-Pfalz	79.440	81.577	2,7
Insgesamt	15.015.116	15.423.729	2,7
Bruttoeinnahmen der Kapitalrechnung			
Kreisfreie Städte	116.651	114.940	-1,5
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	614.423	675.746	10,0
Verbandsfreie Gemeinden	78.899	89.841	13,9
darunter: Große kreisangehörige Städte	30.533	36.038	18,0
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	402.680	423.097	5,1
darunter: Verbandsgemeinden	84.321	78.457	-7,0
Ortsgemeinden	318.359	344.641	8,3
Landkreise	132.844	162.807	22,6
Bezirksverband-Pfalz	545	3.283	502,4
Insgesamt	731.619	793.969	8,5

**Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden
und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen**

Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr		Veränd. in %
	2019 T €	2020 T €	
Bruttoausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)			
Kreisfreie Städte	3.627.754	3.749.762	3,4
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	11.775.848	12.185.069	3,5
Verbandsfreie Gemeinden	1.661.684	1.585.782	-4,6
darunter: Große kreisangehörige Städte	924.064	871.244	-5,7
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	5.325.629	5.523.339	3,7
darunter: Verbandsgemeinden	1.598.717	1.642.758	2,8
Ortsgemeinden	3.726.913	3.880.580	4,1
Landkreise	4.788.535	5.075.948	6,0
Bezirksverband-Pfalz	80.409	79.575	-1,0
Insgesamt	15.484.012	16.014.406	3,4
Bruttoausgaben der laufenden Rechnung			
Kreisfreie Städte	3.265.619	3.416.192	4,6
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	10.608.602	10.925.780	3,0
Verbandsfreie Gemeinden	1.446.157	1.368.970	-5,3
darunter: Große kreisangehörige Städte	832.088	762.951	-8,3
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	4.620.786	4.767.901	3,2
darunter: Verbandsgemeinden	1.380.442	1.400.749	1,5
Ortsgemeinden	3.240.344	3.367.152	3,9
Landkreise	4.541.660	4.788.909	5,4
Bezirksverband-Pfalz	76.287	72.961	-4,4
Insgesamt	13.950.508	14.414.933	3,3
Bruttoausgaben der Kapitalrechnung			
Kreisfreie Städte	362.135	333.571	-7,9
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	1.167.246	1.259.289	7,9
Verbandsfreie Gemeinden	215.526	216.812	0,6
darunter: Große kreisangehörige Städte	91.976	108.292	17,7
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	704.844	755.438	7,2
darunter: Verbandsgemeinden	218.275	242.009	10,9
Ortsgemeinden	486.569	513.429	5,5
Landkreise	246.876	287.039	16,3
Bezirksverband-Pfalz	4.122	6.613	60,4
Insgesamt	1.533.503	1.599.473	4,3

Übersicht 3 c

noch: Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	2019 T €	2020 T €	Veränderung in %
Personalausgaben			
Kreisfreie Städte	960.517	1.006.668	4,8
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	2.357.727	2.458.750	4,3
Verbandsfreie Gemeinden	409.369	417.285	1,9
darunter: Große kreisangehörige Städte	194.840	193.646	-0,6
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	1.342.736	1.396.648	4,0
Verbandsgemeinden	740.951	770.410	4,0
Ortsgemeinden	601.785	626.239	4,1
Landkreise	605.623	644.816	6,5
Insgesamt	3.373.422	3.517.500	4,3
Laufender Sachaufwand			
Kreisfreie Städte	771.242	807.016	4,6
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	1.650.716	1.763.217	6,8
Verbandsfreie Gemeinden	279.249	279.577	0,1
darunter: Große kreisangehörige Städte	156.332	151.697	-3,0
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	858.993	865.230	0,7
darunter: Verbandsgemeinden	340.488	344.879	1,3
Ortsgemeinden	518.505	520.351	0,4
Landkreise	512.473	618.410	20,7
Insgesamt	2.435.358	2.582.764	6,1
Zinsausgaben			
Kreisfreie Städte	95.113	95.455	0,4
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	146.888	120.503	-18,0
Verbandsfreie Gemeinden	23.661	23.672	0,0
darunter: Große kreisangehörige Städte	13.729	14.335	4,4
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	67.860	59.220	-12,7
darunter: Verbandsgemeinden	29.460	25.674	-12,9
Ortsgemeinden	38.400	33.546	-12,6
Landkreise	55.367	37.611	-32,1
Insgesamt	242.782	216.970	-10,6
Sozialleistungen			
Kreisfreie Städte	996.160	1.069.446	7,4
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	2.141.003	2.211.260	3,3
Verbandsfreie Gemeinden	95.277	92.408	-3,0
darunter: Große kreisangehörige Städte	74.577	72.579	-2,7
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	94.489	85.386	-9,6
darunter: Verbandsgemeinden	93.396	85.386	-8,6
Ortsgemeinden	1.093	0	-100,0
Landkreise	1.951.238	2.033.467	4,2
Insgesamt	3.137.378	3.280.872	4,6
Sachinvestitionen			
Kreisfreie Städte	310.062	279.830	-9,8
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	982.893	1.063.072	8,2
Verbandsfreie Gemeinden	176.022	163.567	-7,1
darunter: Große kreisangehörige Städte	73.332	63.152	-13,9
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	633.542	686.058	8,3
darunter: Verbandsgemeinden	178.989	210.667	17,7
Ortsgemeinden	454.553	475.391	4,6
Landkreise	173.328	213.447	23,1
Insgesamt	1.296.677	1.349.094	4,0

Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen im 1. bis 4. Quartal 2020

- in T € -

	Kommunen insgesamt				kreisfreie Städte				Landkreisbereich			
	1. - 4. Quartal		Veränd. in %	2020	1. - 4. Quartal		Veränd. in %	2020	1. - 4. Quartal		Veränd. in %	2020
	2019	2020			2019	2020			2019	2020		
Grundsteuer A	19.129	19.271	0,7	1.378	1.448	5,1	17.751	17.823	0,4			
Grundsteuer B	572.723	590.805	3,2	191.067	200.372	4,9	381.656	390.433	2,3			
Gewerbesteueraufkommen	2.323.014	1.914.066	-17,6	845.707	650.153	-23,1	1.477.307	1.263.913	-14,4			
./. Gewerbesteuerumlage	370.287	202.431	-45,3	125.499	58.713	-53,2	244.787	143.718	-41,3			
= Gewerbesteuereinnahmen	1.952.727	1.711.635	-12,3	720.208	591.440	-17,9	1.232.520	1.120.195	-9,1			
Gemeindeanteil an der - Einkommensteuer	1.931.237	1.850.710	-4,2	494.391	472.213	-4,5	1.436.846	1.378.498	-4,1			
- Umsatzsteuer	342.281	372.735	8,9	143.492	156.258	8,9	198.790	216.476	8,9			
Grundwerbsteuer	-17	83	-588,2	-17	74	-535,3	0	8	0,0			
sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	98.100	81.178	-17,2	46.045	37.064	-19,5	52.054	44.114	-15,3			
insgesamt (€/EW)	4.916.198 1.202,13	4.626.335 1.131,25 (100%)	-5,9	1.596.580 1.490,58	1.458.796 1.361,94 (120,4%)	-8,6	3.319.617 1.099,77	3.167.539 1.049,39 (92,8%)	-4,6			
		(107,8%)			(129,8%)			(100%)				

Ergebnis der Schätzung der Gemeindesteuern für Rheinland-Pfalz vom Mai 2021																																
	Schätzung 2019		Veränder. ggü. Vorjahr		Schätzung 2020		Veränder. ggü. Vorjahr		Schätzung 2021		Veränder. ggü. Vorjahr		Schätzung 2022		Veränder. ggü. Vorjahr		Schätzung 2023		Veränder. ggü. Vorjahr		Schätzung 2024		Veränder. ggü. Vorjahr		Schätzung 2025		Veränder. ggü. Vorjahr					
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%		
1. Gewerbesteuer brutto	2.323,0	-5,3	1.924,0	-17,2	2.126,5	10,5	2.210,3	3,9	2.398,6	8,5	2.573,9	7,3	2.690,0	4,5																		
./. Gewerbesteuerumlage	213,2	-6,3	176,4	-17,2	199,6	13,1	207,8	4,1	225,5	8,5	241,5	7,1	252,3	4,5																		
./. Gewerbesteuerumlageerhöhung	176,6	-18,4	0,0	-100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																		
./. Gewerbesteuerumlage insgesamt	389,8	-12,2	176,4	-54,7	199,6	13,1	207,8	4,1	225,5	8,5	241,5	7,1	252,3	4,5																		
= Gewerbesteuer (E. u. K.) netto	1.933,2	-3,8	1.747,5	-9,6	1.926,9	10,3	2.002,5	3,9	2.173,2	8,5	2.332,4	7,3	2.437,7	4,5																		
2. Gemeindeanteil Umsatzsteuer	343,2	14,7	367,2	7,0	371,6	1,2	314,0	-15,5	321,8	2,5	327,8	1,9	333,3	1,7																		
Zusammen (1. - 2.)	2.276,4	-1,4	2.114,8	-7,1	2.298,5	8,7	2.316,5	0,8	2.495,0	7,7	2.660,2	6,6	2.771,1	4,2																		
3. Grundsteuer A	19,1	-1,1	19,3	0,7	19,0	-1,2	18,8	-1,2	18,6	-1,3	18,6	0,0	18,3	-1,3																		
4. Grundsteuer B	572,7	0,5	590,8	3,2	596,1	0,9	601,5	0,9	606,9	0,9	612,3	0,9	617,7	0,9																		
5. Grunderwerbsteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																		
6. übrige Gemeindesteuern	98,1	-6,8	81,2	-17,2	75,4	-7,1	101,7	34,8	103,2	1,5	104,7	1,5	106,2	1,4																		
Zusammen (1. - 6.)	2.966,3	-1,2	2.806,0	-5,4	2.989,1	6,5	3.038,5	1,7	3.223,7	6,1	3.395,8	5,3	3.513,3	3,5																		
7. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.943,4	5,9	1.813,7	-6,7	1.851,2	2,1	1.928,4	4,2	2.038,8	5,7	2.165,1	6,2	2.284,6	5,5																		
Insgesamt	4.909,7	1,5	4.619,8	-5,9	4.840,3	4,8	4.966,8	2,6	5.262,5	6,0	5.560,8	5,7	5.797,9	4,3																		
nachrichtlich:																																
8. Zuweisungen nach § 21 LFAG (Familienleistungsausgleich)	191,0	14,1	188,9	-1,1	207,7	10,0	211,1	1,6	218,1	3,3	223,3	2,4	228,2	2,2																		
Summe	5.100,7	1,9	4.808,6	-5,7	5.048,0	5,0	5.177,9	2,6	5.480,6	5,8	5.784,1	5,5	6.026,1	4,2																		

Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen

Landkreis	Umlagesatz						Umlagegrundlagen						Umlageaufkommen					
	2020		2021		Veränd.		2020		2021		Veränd.		2020		2021		Veränderungen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Ahrweiler	43,15	42,15	-1,00	161.266	1.219,17	163.789	1.234,96	12	2.523	69.586	526,07	69.037	520,54	17	-549	-0,8		
Altenkirchen	45,50	45,50	0,00	146.640	1.130,05	154.696	1.191,26	19	8.056	66.721	514,17	70.387	542,03	13	3.666	5,5		
Alzey-Worms	44,90	44,90	0,00	148.519	1.136,91	156.390	1.190,57	20	7.871	66.685	510,47	70.219	534,57	15	3.534	5,3		
Bad Dürkheim ¹⁾	44,01	43,92	-0,09	158.294	1.169,87	166.279	1.226,57	13	7.985	69.665	514,86	72.999	538,48	14	3.334	4,8		
Bad Kreuznach	47,00	47,00	0,00	185.570	1.158,27	194.685	1.213,10	15	9.115	87.218	544,39	91.502	570,16	8	4.284	4,9		
Berncastel-Wittlich ²⁾	47,51	47,40	-0,11	142.528	1.256,80	155.586	1.369,06	5	13.058	67.714	597,10	73.812	649,50	3	6.098	9,0		
Birkenfeld	44,30	44,30	0,00	90.938	1.101,90	95.710	1.163,96	21	4.772	40.285	488,14	42.400	515,64	19	2.115	5,2		
Cochem-Zell	44,50	43,90	-0,60	71.353	1.151,38	76.789	1.242,46	11	5.436	31.752	512,36	33.710	545,43	12	1.958	6,2		
Donnersbergkreis	43,00	43,00	0,00	83.069	1.095,00	92.716	1.219,40	14	9.647	35.719	470,85	39.868	524,34	16	4.149	11,6		
Eifelkreis Birburg-Prüm ¹⁾	43,20	43,38	0,18	118.331	1.196,49	127.471	1.277,11	8	9.140	51.121	516,91	55.075	561,79	11	3.954	7,7		
Germersheim ¹⁾	46,55	48,06	1,51	148.231	1.131,62	184.411	1.409,76	4	36.180	69.002	526,77	88.628	677,53	2	19.626	28,4		
Kaiserslautern	42,25	42,25	0,00	124.803	1.168,90	129.313	1.212,43	16	4.510	52.729	493,86	54.635	512,25	20	1.906	3,6		
Kusel	43,00	43,00	0,00	77.427	1.093,20	80.314	1.139,95	23	2.887	33.294	470,08	34.535	490,18	24	1.241	3,7		
Mainz-Bingen ¹⁾	40,14	40,68	0,54	471.144	2.203,76	533.036	2.490,31	1	61.892	189.117	894,59	216.827	1013,00	1	27.710	14,7		
Mayen-Koblenz	44,33	44,33	0,00	260.654	1.206,35	274.020	1.266,86	9	13.366	115.548	534,78	121.473	561,60	10	5.925	5,1		
Neuwied ¹⁾	45,43	45,61	0,18	248.236	1.345,26	262.451	1.417,47	3	14.215	112.777	611,17	119.707	646,53	4	6.930	6,1		
Rhein-Hunsrück-Kreis	45,00	45,00	0,00	131.760	1.266,01	137.400	1.318,77	6	5.640	59.292	589,70	61.830	593,45	6	2.538	4,3		
Rhein-Lahn-Kreis	44,00	43,00	-1,00	136.607	1.108,20	148.431	1.202,71	18	11.824	60.107	487,61	63.825	517,16	18	3.718	6,2		
Rhein-Pfalz-Kreis ¹⁾	42,13	42,18	0,05	178.570	1.137,44	190.844	1.210,51	17	12.274	75.232	479,20	80.501	510,61	21	5.269	7,0		
Städliche Weinstraße	45,50	45,50	0,00	131.026	1.173,25	140.904	1.260,49	10	9.878	59.617	533,83	64.111	573,52	7	4.494	7,5		
Südwestpfalz ¹⁾	43,99	43,50	-0,49	106.923	1.120,46	110.372	1.158,23	22	3.449	47.032	492,85	48.012	503,83	22	980	2,1		
Trier-Saarburg	44,00	44,00	0,00	160.465	1.062,67	171.781	1.133,02	24	11.316	70.605	487,57	75.584	498,53	23	4.979	7,1		
Vulkaneifel	45,70	45,70	0,00	73.021	1.198,28	79.110	1.299,19	7	6.089	33.371	547,62	36.153	593,72	5	2.782	8,3		
Westenwaldkreis	40,00	40,00	0,00	297.737	1.459,79	290.533	1.424,18	2	-7.204	119.095	583,92	116.000	588,63	9	-3.095	-2,6		
Kreise insgesamt				3.853.114		4.117.031			263.917	1.683.284		1.800.830			117.546			
Durchschnitt				160.546	1.262,83	171.543	1.347,34			70.137	551,68	75.035	589,34					
gew. Hebesatz	43,69	43,74																
Veränd. ggü. Vorj. in %:	2,37	0,12		-2,08	-2,26	6,85	6,69		6,85	0,23	0,04	6,98	6,83					

Landkreistag 901-1-11 Entwicklung der Kreisumlagen / 35.21

Quelle: Angaben der Kreise; EW für KU jeweils 30.06. des Vorjahres; Eigene Berechnungen

¹⁾ Progressive Staffellung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 FAG.

²⁾ Splittingverfahren gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 FAG

**noch: Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens
sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen**

Landkreis	Schlüsselzuweisungen B 1, B 2 und Investitionsschlüsselzuweisungen						Umlageaufkommen + Schlüsselzuweisungen einschl. Investitionsschlüsselzuweisungen						
	2020			2021			2020			2021			Veränd. in % 25 26
	T € 15	€/EW 16	Rang- folge (Sp. 18) 18 a	T € 17	€/EW 18	Veränd. 19	T € 20	€/EW 21	Rang- folge (Sp. 23) 24	T € 22	€/EW 23	Veränd. 25	
Ahweiler	25.905	195,84	13	31.320	236,15	5.415	95.492	721,91	22	100.357	756,69	4.865	5,1
Altenkirchen	31.589	243,43	8	34.372	264,69	2.784	98.310	757,60	7	104.759	806,72	6.450	6,6
Aizeyer-Worms	29.930	229,11	11	33.113	252,08	3.183	96.615	739,58	17	103.332	786,65	6.717	7,0
Bad Dürkheim ¹⁾	28.744	212,43	14	31.858	235,00	3.114	98.409	727,29	20	104.857	773,49	6.448	6,6
Bad Kreuznach	38.862	242,56	5	42.782	266,58	3.920	126.080	786,95	4	134.284	836,74	8.204	6,5
Berncastel-Wittlich ²⁾	22.258	196,27	20	22.345	196,62	86	89.972	793,37	2	96.157	846,12	6.185	6,9
Birkenfeld	21.975	266,27	4	23.597	286,97	1.622	62.260	754,41	10	65.997	802,61	3.736	6,0
Cochem-Zell	15.527	250,55	9	15.879	256,93	352	47.279	762,92	11	49.589	802,37	2.310	4,9
Donnersbergkreis	21.038	277,32	6	20.226	266,02	-812	56.758	748,17	15	60.094	790,36	3.337	5,9
Eifelkreis Bitburg-Prüm ¹⁾	23.420	236,81	12	25.083	251,30	1.662	74.542	753,72	8	80.158	803,09	5.616	7,5
Germersheim ¹⁾	30.664	234,10	22	21.176	161,89	-9.488	99.666	760,86	3	109.804	839,42	10.138	10,2
Kaiserslautern	25.294	236,90	7	28.356	265,86	3.062	78.024	730,76	19	82.991	778,12	4.967	6,4
Kusel	18.666	263,55	2	20.572	292,00	1.906	51.960	733,63	18	55.107	782,17	3.147	6,1
Mainz-Bingen ¹⁾	7.590	35,50	24	7.599	35,50	9	196.707	920,09	1	224.426	1048,50	27.719	14,1
Mayen-Koblenz	44.648	206,64	18	49.279	227,83	4.631	160.196	741,42	16	170.752	789,43	10.556	6,6
Neuwied ¹⁾	28.601	155,00	21	30.881	166,79	2.280	141.379	766,17	6	150.588	813,31	9.209	6,5
Rhein-Hunsrück-Kreis	19.522	187,57	19	21.833	209,55	2.311	78.814	757,28	9	83.663	803,00	4.849	6,2
Rhein-Lahn-Kreis	30.775	249,66	10	31.300	253,62	525	90.882	737,27	21	95.125	770,78	4.243	4,7
Rhein-Pfalz-Kreis ¹⁾	34.074	217,04	15	36.469	231,32	2.395	109.306	696,25	23	116.970	741,93	7.664	7,0
Südliche Weinstraße	24.470	219,11	17	25.566	228,71	1.096	84.086	752,94	12	89.677	802,23	5.591	6,6
Südwestpfalz ¹⁾	24.153	253,10	3	27.388	287,40	3.235	71.185	745,95	14	75.400	791,23	4.215	5,9
Trier-Saarburg	40.460	267,95	1	44.742	295,11	4.282	111.065	735,52	13	120.326	793,64	9.261	8,3
Vulkaneifel	13.935	228,67	16	13.993	229,80	58	47.305	776,28	5	50.146	823,52	2.841	6,0
Westerwaldkreis	15.461	75,80	23	27.770	136,13	12.310	134.555	659,72	24	143.770	704,76	9.215	6,8
Kreise insgesamt	617.561			667.500		49.939	2.300.845			2.468.330		167.485	
Durchschnitt	25.732	202,40		27.813	218,45		95.869	752,50		102.847	803,62		
gew. Hebesatz													
Veränd. ggü. Vorj. in %:	1,51	6,76		8,09	7,93	8,09				7,28	6,79		7,28

Aufteilung der Schlüsselzuweisungen C - 2021 -

Gebietskörperschaft	Schlüssel- zuweisungen C 1	Schlüssel- zuweisungen C 2	Schlüssel- zuweisungen C 3	Summe 2021		
	€	€	€	€	in %	je EW
Frankenthal	349.997	4.400.312	1.213.074	5.963.383	1,47	121,23
Kaiserslautern, kfr.St.	3.997.401	12.106.743	8.548.661	24.652.805	6,07	245,04
Koblenz, kfr. St.	5.622.922	8.750.426	5.800.167	20.173.515	4,97	177,77
Landau i.d.Pf., kfr.St.	1.575.249	2.879.327	613.526	5.068.102	1,25	107,06
Ludwigshafen, kfr.St.	5.641.447	20.115.013	12.705.686	38.462.146	9,48	219,29
Mainz, kfr. St.	14.039.246	16.118.394	13.396.291	43.553.931	10,73	200,57
Neustadt a.d.W., kfr.St.	1.328.769	3.956.364	1.183.805	6.468.938	1,59	119,13
Pirmasens, kfr. St.	1.509.699	9.626.741	5.755.331	16.891.771	4,16	414,89
Speyer, kfr. St.	2.276.489	3.162.821	1.335.540	6.774.850	1,67	133,26
Trier, kfr. St.	6.143.046	10.589.354	8.743.866	25.476.266	6,28	234,63
Worms, kfr. St.	3.981.628	7.912.090	5.510.632	17.404.350	4,29	200,40
Zweibrücken, kfr. St	1.081.007	2.309.753	737.973	4.128.733	1,02	121,40
Summe kfr. St.	47.546.900	101.927.338	65.544.552	215.018.790	52,98	199,37
Ahrweiler	2.375.607	6.621.192		8.996.799	2,22	67,84
Altenkirchen	3.123.964	6.741.374		9.865.338	2,43	75,97
Alzey-Worms	2.161.938	5.503.346		7.665.284	1,89	58,35
Bad Dürkheim	2.025.925	5.106.352		7.132.277	1,76	52,61
Bad Kreuznach	3.968.900	4.100.768		8.069.668	1,99	50,28
Bernkastel-Wittlich	4.243.031	6.236.095	904.606	11.383.732	2,81	100,17
Birkenfeld	1.384.851	3.940.212		5.325.063	1,31	64,76
Cochem-Zell	1.382.314	3.177.496		4.559.810	1,12	73,78
Donnersbergkreis	1.522.869	4.476.861		5.999.730	1,48	78,91
Eifelkr.Bitburg-Prüm	1.742.237	4.133.516		5.875.753	1,45	58,87
Germersheim	1.998.064	6.101.939		8.100.003	2,00	61,92
Kaiserslautern	2.171.064	4.911.331		7.082.395	1,75	66,40
Kusel	1.415.705	4.383.210	199.384	5.998.299	1,48	85,14
Mainz-Bingen	6.395.072	12.335.539	984.602	19.715.213	4,86	92,11
Mayen-Koblenz	5.922.727	7.759.882		13.682.609	3,37	63,26
Neuwied	4.997.746	7.947.367		12.945.113	3,19	69,92
Rhein-Hunsrück-Kreis	1.609.279	3.110.817		4.720.096	1,16	45,30
Rhein-Lahn-Kreis	2.874.298	5.305.369		8.179.667	2,02	66,28
Rhein-Pfalz-Kreis	3.288.235	2.583.594		5.871.829	1,45	37,24
Südliche Weinstraße	2.631.396	3.585.937		6.217.333	1,53	55,62
Südwestpfalz	2.272.891	2.973.248		5.246.139	1,29	55,05
Trier-Saarburg	2.951.113	3.797.893		6.749.006	1,66	44,51
Vulkaneifel	1.807.468	2.869.326		4.676.794	1,15	76,80
Westerwaldkreis	2.195.638	4.549.501		6.745.139	1,66	33,06
Summe Landkreise	66.462.332	122.252.165	2.088.592	190.803.089	47,02	62,44
Summe	114.009.232	224.179.503	67.633.144	405.821.879	100,00	98,16

Landkreistag 967-SZ / 14.21

Fazit:

Von der Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen C
405,8 Mio. € fließen in 2021 an:

	T€	%	je Ew.
kreisfreie Städte	215.019	53,0	199,37
Landkreise	190.803	47,0	62,44
Gesamt	405.822	100,0	98,16

Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie Schlüsselzuweisungen C

- 2020 -

Landkreis	Umlagesatz			Umlagegrundlagen		Rangfolge (Sp. 5)	Kreisumlageaufkommen		Rangfolge (Sp. 7)	Schlüsselzuweisungen *)		Rangfolge (Sp. 9)
	Allgem. Eingangshebesatz 1	Abweichender Hebesatz auf Gewerbe- u. Umsatzst. bzw. Progression 2	Durchschnittlicher Hebesatz 3	T €	€/EW		T €	€/EW		T €	€/EW	
Ahnweiler	43,15		43,15	161.266	1.219,17	6	69.586	526,07	11	25.020	189,15	20
Altenkirchen	45,50		45,50	146.640	1.130,05	18	66.721	514,17	14	30.705	236,63	8
Alzey-Worms	44,90		44,90	148.519	1.136,91	16	66.685	510,47	16	29.060	222,45	12
Bad Dürkheim ²⁾	43,60	Progression	44,01	158.294	1.169,87	11	69.665	514,86	13	27.842	205,77	16
Bad Kreuznach	47,00		47,00	185.570	1.158,27	13	87.218	544,39	7	35.275	220,18	14
Bernkastel-Wittlich	47,51	61,59 (USt.)	47,51	142.528	1.256,80	5	67.714	597,10	3	21.476	189,38	19
Birkenfeld	44,30		44,30	90.938	1.101,90	21	40.285	488,14	19	21.417	259,52	3
Cochem-Zell	44,50		44,50	71.353	1.151,38	14	31.752	512,36	15	15.097	243,61	5
Donnersbergkreis	43,00		43,00	83.069	1.095,00	22	35.719	470,85	22	19.981	263,39	1
Eifelkreis Bitburg-Prüm ³⁾	42,00	Progression	43,20	118.331	1.196,49	9	51.121	516,91	12	22.735	229,88	10
Germersheim ⁴⁾	46,50	Progression	46,55	148.231	1.131,62	17	69.002	526,77	10	29.785	227,38	11
Kaiserslautern	42,25		42,25	124.803	1.168,90	12	52.729	493,86	17	24.590	230,31	9
Kusel	43,00		43,00	77.427	1.093,20	23	33.294	470,08	23	18.194	256,89	4
Mainz-Bingen ⁵⁾	32,50	Progression	40,14	471.144	2.203,76	1	189.117	884,59	1	7.590	35,50	24
Mayen-Koblenz	44,33		44,33	260.654	1.206,35	7	115.548	534,78	8	41.738	193,17	18
Neuwied ⁶⁾	43,00	Progression	45,43	248.236	1.345,26	3	112.777	611,17	2	26.045	141,15	22
Rhein-Hunsrück-Kreis	45,00		45,00	131.760	1.266,01	4	59.292	569,70	5	18.804	180,67	21
Rhein-Lahn-Kreis	44,00		44,00	136.607	1.108,20	20	60.107	487,61	20	29.947	242,94	6
Rhein-Pfalz-Kreis ⁷⁾	42,00	Progression	42,13	178.570	1.137,44	15	75.232	479,20	21	33.041	210,46	15
Südliche Weinstraße	45,50		45,50	131.026	1.173,25	10	59.617	533,83	9	22.926	205,29	17
Südwestpfalz ⁸⁾	43,50	Progression	43,99	106.923	1.120,46	19	47.032	482,85	18	22.605	236,88	7
Trier-Saarburg	44,00		44,00	160.465	1.062,67	24	70.605	467,57	24	39.446	261,23	2
Vulkaneifel	45,70		45,70	73.021	1.198,28	8	33.371	547,62	6	13.516	221,79	13
Westerwaldkreis	40,00		40,00	297.737	1.459,79	2	119.095	583,92	4	14.112	69,19	23
Kreise insgesamt				3.853.114			1.683.284			590.949		
Durchschnitt gew. Hebesatz			43,69	160.546	1.262,83		70.137	551,68		24.623	193,68	

Quelle: Statistisches Landesamt, Angaben der Kreisverwaltungen, Eigene Berechnungen

*) einschließlich der auf die Leistungsansätze und Übergangsregelungen entfallenden Beiträge

1) Angaben Statistisches Landesamt

2) Bad Dürkheim: Eingangshebesatz 43,60 %; höchste Progressionsstufe 150 %; Durchschnittsbelastung: 44,01 %

3) Bitburg-Prüm: Eingangshebesatz 42,0 %; 6 Progressionsstufen zu 10,0 %; Durchschnittsbelastung: 43,20 %

4) Germersheim: Eingangshebesatz 46,5 % und 2,5 %-ige Progression; Durchschnittsbelastung: 46,55 %

5) Mainz-Bingen: Eingangshebesatz 32,5 % und 10 %-ige Progression; Durchschnittsbelastung: 40,14 %

6) Neuwied: Eingangshebesatz 43,0 % und 6,5 %-ige Progression; Durchschnittsbelastung: 45,43 %

7) Rhein-Pfalz-Kreis: Eingangshebesatz 42,0 % und 7,5 %-ige Progression; Durchschnittsbelastung: 42,13 %

8) Südwestpfalz: Eingangshebesatz 43,50 % und 10,0 %-ige Progression; Durchschnittsbelastung: 43,99 %

noch: Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie Schlüsselzuweisungen C
- 2020 -

Landkreis	Investitionsschlüssel- ^{*)} zuweisungen ¹⁾		Zwischensumme		Rang- folge (Sp. 13)	Schlüsselzuweisungen C		Summen		Rang- folge (Sp. 17)
	T €	€/EW	T €	€/EW		T €	€/EW	T €	€/EW	
	10	11	12	13	13 a	14	15	16	17	17 a
Ahnweiler	885	6,69	95.492	721,91	22	7.278	55,02	102.769	776,93	20
Altenkirchen	883	6,81	98.310	757,60	8	8.457	65,17	106.767	822,78	7
Alzey-Worms	870	6,66	96.615	739,58	16	6.113	46,79	102.727	786,38	19
Bad Dürkheim	902	6,67	98.409	727,29	21	6.512	48,13	104.921	775,42	21
Bad Kreuznach	3.587	22,39	126.080	786,95	3	8.780	54,80	134.860	841,75	3
Bernkastel-Wittlich	782	6,90	89.972	793,37	2	8.125	71,64	98.097	865,01	2
Birkenfeld	557	6,75	62.260	754,41	10	3.838	46,50	66.098	800,92	14
Cochem-Zell	430	6,94	47.279	762,92	6	3.066	49,47	50.345	812,39	9
Donnersbergkreis	1.057	13,93	56.758	748,17	13	4.636	61,11	61.393	809,28	10
Eifelkreis Bitburg-Prüm	685	6,93	74.542	753,72	11	5.054	51,10	79.595	804,82	12
Germersheim	879	6,71	99.666	760,86	7	7.470	57,02	107.136	817,89	8
Kaiserslautern	704	6,59	78.024	730,76	20	7.250	67,91	85.274	798,67	16
Kusel	472	6,66	51.960	733,63	19	6.597	93,15	58.557	826,77	6
Mainz-Bingen	0	0,00	196.707	920,09	1	17.376	81,28	214.083	1.001,37	1
Mayen-Koblenz	2.910	13,47	160.196	741,42	15	10.641	49,25	170.837	790,66	18
Neuwied	2.556	13,85	141.379	766,17	5	13.269	71,91	154.647	838,07	4
Rhein-Hunsrück-Kreis	718	6,90	78.814	757,28	9	5.323	51,15	84.137	808,42	11
Rhein-Lahn-Kreis	828	6,72	90.882	737,27	17	7.242	58,75	98.124	796,02	17
Rhein-Pfalz-Kreis	1.033	6,58	109.306	696,25	23	7.287	46,41	116.592	742,66	23
Südliche Weinstraße	1.543	13,82	84.086	752,94	12	5.339	47,80	89.425	800,74	15
Südwestpfalz	1.548	16,22	71.185	745,95	14	5.577	58,44	76.761	804,39	13
Trier-Saarburg	1.015	6,72	111.065	735,52	18	6.013	39,82	117.078	775,34	22
Vulkaneifel	419	6,88	47.305	776,28	4	3.504	57,50	50.809	833,78	5
Westerwaldkreis	1.348	6,61	134.555	659,72	24	6.171	30,26	140.727	689,98	24
Kreise insgesamt	26.612	8,72	2.300.845	754,08		170.915	56,02	2.471.760	810,10	
Durchschnitt	1.109		95.869			7.121		102.990		

1) Angaben Statistisches Landesamt
Landkreistag 901-111 / 22.21

Pro-Kopf-Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2020

(ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Verstedigungsdarlehen und Liquiditätskredite)
- in € je Einwohner -

Gebietskörperschaft	1979	1983	1991	1993	1995	1997	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kreisfreie Städte	1.406	1.598	1.385	1.489	1.496	1.415	1.355	1.437	1.506	1.508	1.501	1.672	1.796	1.843	2.011	2.177	2.367	2.557	2.782	2.885	2.211	2.149
Landkreisbereich *	611	759	782	816	867	909	931	959	1.019	1.057	1.085	1.081	1.186	1.214	1.242	1.264	1.259	1.260	1.251	1.554	1.262	1.280
Große kreisangeh. Städte	764	947	991	986	997	1.027	1.051	1.029	979	985	1.051	1.028	1.023	1.025	1.017	983	967	963	969	1.018	984	994
sonst. verbandsfr. Gemeinden	539	657	515	529	536	569	569	563	643	689	754	770	804	795	833	868	879	901	860	900	845	874
Verbandsgemeinden	200	236	195	221	241	254	267	279	296	298	304	305	335	334	332	327	322	322	317	629	333	327
Ortsgemeinden *	194	242	296	297	323	340	340	365	402	418	429	444	492	504	518	531	530	526	523	543	528	543
Landkreise	163	214	239	254	268	280	290	286	304	322	322	306	346	365	380	394	394	396	397	426	391	399

Quelle: Statistisches Landesamt Bad Ems

* revidierte Werte für das Jahr 2019

Landkreistag 910-000 / 03:21

Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2020

Landkreis	Schulden der Kernhaushalte der Landkreise (ohne Krankenanst. u. Eigenbetriebe)			Schulden der Eigenbetriebe der Landkreise		Schulden der Eigengesellschaften der Landkreise		Schulden der Landkreise insgesamt		
	T €	€/EW	Rang	T €	€/EW	T €	€/EW	T €	€/EW	Rang
Ahrweiler	15.138	116	3	46.263	355	942	7	62.343	478	6
Altenkirchen (Ww)	86.656	673	11	1.230	10	1.194	9	89.080	691	10
Alzey-Worms	143.335	1.102	19	0	0	0	0	143.335	1.102	17
Bad Dürkheim	159.501	1.200	20	949	7	0	0	160.450	1.207	19
Bad Kreuznach	195.491	1.234	21	0	0	0	0	195.491	1.234	20
Bernkastel-Wittlich	101.137	897	15	0	0	0	0	101.137	897	13
Birkenfeld	160.085	1.980	22	331	4	1.145	14	161.561	1.998	22
Cochem-Zell	38.244	622	10	37.663	613	0	0	75.907	1.235	21
Donnersbergkreis	82.668	1.096	18	0	0	0	0	82.668	1.096	16
Eifelkr.Bitburg-Prüm	90.480	907	16	28.342	284	0	0	118.822	1.191	18
Germersheim	104.233	809	13	0	0	2.014	16	106.247	824	11
Kaiserslautern	221.369	2.086	23	0	0	0	0	221.369	2.086	23
Kusel	195.569	2.793	24	0	0	0	0	195.569	2.793	24
Mainz-Bingen	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Mayen-Koblenz	104.890	490	8	3.790	18	0	0	108.680	507	9
Neuwied	139.182	761	12	29.769	163	0	0	168.951	924	14
Rhein-Hunsrück-Kreis	14.387	139	4	0	0	17.199	167	31.586	306	3
Rhein-Lahn-Kreis	58.837	480	7	0	0	0	0	58.837	480	7
Rhein-Pfalz-Kreis	63.285	409	6	0	0	0	0	63.285	409	5
Südliche Weinstraße	39.669	358	5	0	0	0	0	39.669	358	4
Südwestpfalz	47.226	498	9	0	0	0	0	47.226	498	8
Trier-Saarburg	142.442	951	17	0	0	9.059	61	151.501	1.012	15
Vulkaneifel	53.021	876	14	0	0	0	0	53.021	876	12
Westerwaldkreis	10.626	53	2	0	0	0	0	10.626	53	2
Kreise insgesamt	2.267.469	750		148.336	49	31.553	10	2.447.359	810	
Durchschnitt	94.478			6.181		1.315		101.973		

Landkreistag 910-00 / 04a.21

Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2020

- ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften -

Landkreis	Liquiditätskredite der Landkreise ohne Krankenanst. u. Eigenbetriebe			Investitionskredite der Landkreise ohne Krankenanst. u. Eigenbetriebe			Kredite der Landkreise insgesamt ohne Krankenanst. u. Eigenbetriebe		
	T €	€/EW	Rang	T €	€/EW	Rang	T €	€/EW	Rang
Ahrweiler	0	0	1	15.138	116	3	15.138	116	3
Altenkirchen (Ww)	8.506	66	7	78.150	607	20	86.656	673	11
Alzey-Worms	57.849	445	17	85.485	657	21	143.335	1.102	19
Bad Dürkheim	88.000	662	19	71.501	538	17	159.501	1.200	20
Bad Kreuznach	105.000	663	20	90.491	571	18	195.491	1.234	21
Bernkastel-Wittlich	12.500	111	9	88.637	786	23	101.137	897	15
Birkenfeld	128.000	1.583	22	32.085	397	12	160.085	1.980	22
Cochem-Zell	8.393	137	11	29.850	486	15	38.244	622	10
Donnersbergkreis	65.361	867	21	17.307	229	5	82.668	1.096	18
Eifelkr.Bitburg-Prüm	19.751	198	14	70.729	709	22	90.480	907	16
Germersheim	30.000	233	15	74.233	576	19	104.233	809	13
Kaiserslautern	177.200	1.670	23	44.169	416	14	221.369	2.086	23
Kusel	171.300	2.446	24	24.269	347	9	195.569	2.793	24
Mainz-Bingen	0	0	1	0	0	1	0	0	1
Mayen-Koblenz	29.950	140	12	74.940	350	11	104.890	490	8
Neuwied	80.510	440	16	58.672	321	7	139.182	761	12
Rhein-Hunsrück-Kreis	0	0	1	14.387	139	4	14.387	139	4
Rhein-Lahn-Kreis	18.173	148	13	40.664	332	8	58.837	480	7
Rhein-Pfalz-Kreis	0	0	1	63.285	409	13	63.285	409	6
Südliche Weinstraße	10.000	90	8	29.669	268	6	39.669	358	5
Südwestpfalz	0	0	1	47.226	498	16	47.226	498	9
Trier-Saarburg	20.000	134	10	122.442	818	24	142.442	951	17
Vulkaneifel	32.000	529	18	21.021	347	10	53.021	876	14
Westerwaldkreis	0	0	1	10.626	53	2	10.626	53	2
Kreise insgesamt	1.062.494	352		1.204.975	399		2.267.469	750	
Durchschnitt	44.271			50.207			94.478		

Landkreistag 910-00 / 04b.21

Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2020

(ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite)

Gebietskörperschaft	1979	1989	1991	1993	1995	1997	1998	1999	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränder. zu 1979 ggü. Vorj. in %
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
Kreisfreie Städte	1.390,1	1.396,7	1.375,7	1.513,8	1.522,8	1.442,7	1.293,7	1.373,5	1.448,0	1.487,5	1.521,3	1.525,6	1.529,6	1.544,1	1.534,2	1.559,3	1.706,6	1.772,3	1.840,3	1.877,8	2.058,5	2.245,6	2.464,6	2.695,4	2.949,5	3.074,5	2.367,8	2.299,6	65,4 -2,9
Landkreisbereich	1.613,8	2.131,9	2.182,6	2.354,6	2.551,4	2.717,3	2.779,6	2.805,5	2.909,3	2.988,9	3.104,5	3.161,8	3.218,7	3.296,7	3.283,8	3.230,4	3.240,5	3.358,2	3.527,7	3.606,6	3.681,2	3.753,0	3.752,2	3.778,8	3.765,1	4.680,7	3.807,9	3.869,9	139,8 1,6
Gr. kreisangeh. Städte	189,5	239,2	246,7	252,5	259,5	269,7	274,4	276,4	269,0	266,1	255,4	250,5	255,3	264,4	269,9	263,1	261,2	262,3	259,0	255,7	253,7	250,4	247,6	250,4	252,6	265,9	267,5	271,0	43,0 1,3
sonstige verbandsfr. Gemeinden	182,3	199,4	194,4	197,1	201,7	218,0	225,3	218,7	238,4	246,6	250,2	253,1	268,8	290,3	293,1	286,7	292,9	295,0	305,0	298,4	313,7	288,3	293,9	303,1	292,6	307,4	282,8	292,7	60,6 3,5
Verbandsgemeinden	412,1	411,3	427,2	499,5	555,2	594,9	616,8	632,5	665,1	689,6	709,9	710,2	712,8	735,4	724,0	715,3	721,4	743,1	783,6	784,5	777,1	778,3	769,5	773,9	764,3	1.516,0	804,0	790,4	91,8 -1,7
Ortsgemeinden	399,4	619,8	646,4	672,0	745,1	797,1	804,0	804,5	869,3	909,1	964,1	990,0	1.000,5	1.010,9	1.022,5	1.026,9	1.048,7	1.105,7	1.151,5	1.182,9	1.210,3	1.265,0	1.265,8	1.264,8	1.259,4	1.309,0	1.274,2	1.310,8	228,2 2,9
Landkreise	431,5	662,1	667,8	733,4	790,0	837,6	859,1	873,4	867,4	877,4	924,9	958,0	981,2	995,6	974,2	938,4	916,3	952,1	1.028,7	1.085,1	1.126,4	1.171,0	1.175,4	1.186,6	1.196,1	1.282,4	1.179,3	1.205,0	179,3 2,2
insgesamt ²¹⁾ (Z. 1 + Z. 2)	3.003,9	3.528,6	3.558,3	3.868,4	4.074,2	4.160,0	4.073,3	4.179,0	4.357,3	4.476,4	4.625,8	4.687,4	4.748,3	4.840,8	4.818,0	4.789,7	4.947,1	5.156,8	5.397,3	5.514,0	5.770,2	6.030,4	6.249,2	6.505,1	6.744,1	7.783,1	6.202,5	6.194,6	106,2 -0,1

Anm.: Ab 2013 einschl. Schulden beim öffentlichen Bereich

Landkreisstag 910-000/05.21

1) Schulden der Eigenbetriebe 3.930,6 Mio. € Schulden der Krankenanstalten 141,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.440,4 Mio. €
 2) Schulden der Eigenbetriebe 4.015,9 Mio. € Schulden der Krankenanstalten 131,7 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.635,7 Mio. €
 3) Schulden der Eigenbetriebe 3.982,1 Mio. € Schulden der Krankenanstalten 131,4 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.739,3 Mio. €
 4) Schulden der Eigenbetriebe 3.996,7 Mio. € Schulden der Krankenanstalten 118,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.802,7 Mio. €
 5) Schulden der Eigenbetriebe 3.943,6 Mio. € Schulden der Krankenanstalten 131,9 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.823,8 Mio. €
 6) Schulden der Eigenbetriebe 3.975,1 Mio. € Schulden der Krankenanstalten 82,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.914,7 Mio. €
 7) Schulden der Eigenbetriebe 4.165,5 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.312,3 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.296,8 Mio. €
 8) Schulden der Eigenbetriebe 3.973,4 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.339,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.102,2 Mio. €
 9) Schulden der Eigenbetriebe 3.898,1 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.554,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.397,4 Mio. €
 10) Schulden der Eigenbetriebe 3.901,7 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.587,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.646,1 Mio. €
 11) Schulden der Eigenbetriebe 3.877,0 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.942,4 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 16.991,2 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 12) Schulden der Eigenbetriebe 3.822,1 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.455,8 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 16.920,5 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 13) Schulden der Eigenbetriebe 3.810,7 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.354,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 17.769,1 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 14) Schulden der Eigenbetriebe 3.767,7 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.349,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.283,7 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 15) Schulden der Eigenbetriebe 3.702,8 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.370,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.765,8 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 16) Schulden der Eigenbetriebe 3.566,3 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.373,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 19.022,4 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 17) Schulden der Eigenbetriebe 3.474,0 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.293,3 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.892,1 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 18) Schulden der Eigenbetriebe 3.427,5 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.346,7 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 19.857,8 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 19) Schulden der Eigenbetriebe 3.383,1 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.395,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 19.249,3 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 20) Schulden der Eigenbetriebe 3.410,6 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.371,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.068,43 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 21) einschließlich Bezirksverband Pfalz

1) Schulden der Eigenbetriebe 3.877,0 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.942,4 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 16.991,2 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 2) Schulden der Eigenbetriebe 3.822,1 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.455,8 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 16.920,5 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 3) Schulden der Eigenbetriebe 3.810,7 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.354,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 17.769,1 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 4) Schulden der Eigenbetriebe 3.767,7 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.349,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.283,7 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 5) Schulden der Eigenbetriebe 3.702,8 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.370,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.765,8 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 6) Schulden der Eigenbetriebe 3.566,3 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.373,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 19.022,4 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 7) Schulden der Eigenbetriebe 3.474,0 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.293,3 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.892,1 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 8) Schulden der Eigenbetriebe 3.427,5 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.346,7 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 19.857,8 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 9) Schulden der Eigenbetriebe 3.383,1 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.395,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 19.249,3 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 10) Schulden der Eigenbetriebe 3.410,6 Mio. € Schulden der Eigenbetriebe 1.371,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.068,43 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
 21) einschließlich Bezirksverband Pfalz

Liquiditätskredite der kommunalen Gebietskörperschaften 1995 bis 2020 nach der Kassenstatistik einschließlich Wertpapierverbindlichkeiten					
Jahr (Stand 31.12.)	Kommunen insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreis- bereich	kreisangeh. Gemeinden und Verbands- gemeinden	Landkreise
- in T € -					
1995	346.249	293.601	52.648	39.102	13.546
1996	356.425	283.510	72.914	54.696	18.218
1997	502.288	398.080	104.209	73.333	30.876
1998	568.471	469.405	99.066	67.862	31.204
1999	664.906	554.202	110.704	76.149	34.555
2000	775.452	588.581	186.872	136.564	50.308
2001	1.046.965	823.817	223.148	170.887	52.261
2002	1.389.910	1.020.864	367.729	285.494	82.235
2003	1.906.409	1.380.177	526.232	382.263	143.969
2004	2.324.126	1.562.074	761.742	452.299	309.443
2005	2.801.797	1.875.490	926.307	473.908	452.399
2006	3.048.051	1.989.456	1.058.595	487.003	571.592
2007	3.284.809	2.098.395	1.184.438	480.592	703.846
2008	3.679.160	2.275.305	1.403.855	524.977	878.878
2009 ¹⁾	4.554.872	2.803.735	1.751.137	779.685	971.452
2010	5.383.393	3.274.446	2.107.791	969.110	1.138.681
2011	5.774.576	3.479.194	2.295.381	1.037.352	1.258.029
2012	6.101.521	3.605.874	2.495.647	1.112.226	1.383.421
2013	6.225.160	3.661.376	2.563.784	1.149.188	1.414.596
2014	6.472.954	3.811.088	2.661.866	1.225.867	1.435.999
2015	6.508.954	3.868.143	2.640.811	1.228.911	1.411.900
2016 ²⁾	6.702.373	3.892.856 ³⁾	2.809.517	1.404.988	1.404.529
2017 ²⁾	6.721.040	3.865.785 ⁴⁾	2.855.256	1.568.893	1.286.363
2018 ²⁾	6.098.573	3.703.600 ⁴⁾	2.394.973	1.458.679	936.294
2019 ²⁾	6.003.868	3.573.440 ⁴⁾	2.430.428	1.298.748	1.131.680
2020 ²⁾	5.962.115	3.635.038 ⁴⁾	2.327.077	1.290.470	1.036.607
Veränderungen	100%	61%	39%	22%	17%
2020 - 2019	-41.753	61.598	-103.351	-8.278	-95.073
in %	-0,70	1,72	-4,25	-0,64	-8,40
2020 - 2013	-263.045	-26.338	-236.707	141.282	-377.989
in %	-4,23	-0,72	-9,23	12,29	-26,72
2020 - 2000	5.186.663	3.046.457	2.140.205	1.153.906	986.299
in %	668,86	517,59	1.145,28	844,96	1.960,52

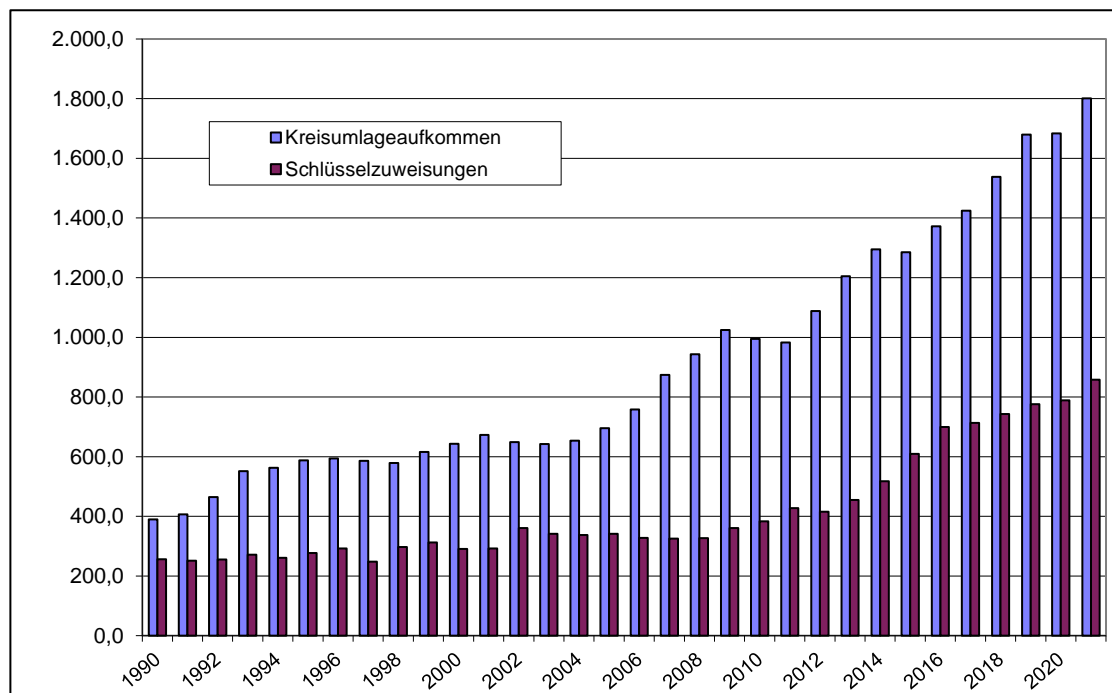
Quelle: Statistisches Landesamt

Landkreistag 910-000 / 02a.21

¹⁾ Stichtag für den Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)²⁾ Gemäß Schuldenstatistik belaufen sich die Liquiditätskredite vor Verrechnung in der Einheitskasse der Verbandsgemeinden auf 7,443 Mrd. €.³⁾ einschließlich 550 Mio. € Wertpapierschulden⁴⁾ einschließlich 800 Mio. € Wertpapierschulden

Übersicht 10

Veränderungen des Kreisumlageaufkommens und des Anteils der Kreise an der Gesamtschlüsselmasse (einschließlich Pauschalabgeltung und Schlüsselzuweisungen C) gegenüber 1990 - in % -



Landkreistag 900-080/37.21

*) ab 2002: Schlüsselzuweisungen B 1 erhöht wegen Wegfalls des kommunalen Anteils an der Grunderwerbsteuer (Effekt: ca. 44 Mio. €), ab 2014 um Mehrbelastungsausgleiche (ca. 40 Mio. €)

	Kreisumlageaufkommen		Schlüsselzuweisungen		
	in Mio. €	Veränderungen ggü. 1990 in %	in Mio. €	Veränderungen ggü. 1990 in %	
1990	389,7	0,00	1990	256,0	0,00
1991	406,5	4,31	1991	251,4	-1,78
1992	464,2	19,12	1992	255,0	-0,38
1993	551,7	41,57	1993	271,2	5,96
1994	562,5	44,34	1994	261,0	1,96
1995	588,0	50,89	1995	277,2	8,28
1996	594,2	52,48	1996	292,5	14,27
1997	586,1	50,40	1997	247,7	-3,22
1998	579,1	48,60	1998	297,4	16,18
1999	615,5	57,94	1999	312,4	22,04
2000	643,4	65,10	2000	291,0	13,67
2001	672,6	72,59	2001	292,2	14,15
2002	648,4	66,38	*) 2002	360,5	40,82
2003	642,1	64,77	2003	341,3	33,35
2004	653,7	67,74	2004	337,4	31,82
2005	695,8	78,55	2005	341,4	33,38
2006	757,8	94,46	2006	327,9	28,10
2007	874,4	124,38	2007	325,2	27,03
2008	942,9	141,96	2008	326,6	27,57
2009	1.024,2	162,81	2009	360,7	40,91
2010	995,1	155,36	2010	383,3	49,74
2011	982,5	152,12	2011	427,1	66,85
2012	1.088,5	179,32	2012	415,8	62,43
2013	1.205,0	209,22	2013 *)	454,7	77,63
2014	1.294,7	232,24	2014	517,6	102,20
2015	1.285,4	229,83	2015	609,6	138,15
2016	1.372,5	252,19	2016	699,1	173,10
2017	1.424,4	265,52	2017	712,8	178,48
2018	1.537,8	294,61	2018	742,8	190,17
2019	1.679,5	330,97	2019	776,1	203,17
2020	1.683,3	331,94	2020	788,5	208,02
2021	1.800,8	362,11	2021	858,3	235,30

*) ./ B 1 aus GrErwSt. 44,0
 ./ Mehrbelastungsausgleiche 40,0
 692,1

Vergleich 2007 : 1990

+ 484,7 Mio. €
 = 124,38 %

Vergleich 2021 : 1990

+ 1.411,1 Mio. €
 = 362,11 %

Vergleich 2007 : 1990

+ 69,2 Mio. €
 = 27,03 %

Vergleich 2021 : 1990

+ 602,3 Mio. €
 = 235,30 %

*) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011

Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen B 2 und der Investitionsschlüsselzuweisungen
(fiktive Einwohner gemäß § 11 Abs. 4 LFAG)

	Hauptansatz		Leistungsansätze										Gesamtansatz		Vergleich: Gesamtansatz/ Hauptansatz in %
	Stationierungs- streikräfte	Empfänger: 1,2,3,4	Ansatz für Bäder	Ansatz für zentrale Orte	Ansatz für Soziallasten	Schüleransatz	Flächenansatz	Summen der Leistungsansätze							
1984	29.796	3.632.638	4,5	1,3,4,5	1,2	1,2,3,4	2,3,4	318.553	84.558	24.507	84.558	25.088	318.553	3.951.191	+ 8,77
1986	30.775	3.698.360	6.882	152.644	29.116	78.274	24.680	322.261	78.274	25.088	78.274	25.088	322.261	4.020.621	+ 8,71
1988	57.013	3.682.170	7.380	152.212	84.055	70.782	24.728	396.170	84.055	84.055	84.055	24.728	396.170	4.078.340	+ 10,76
1990	64.708	3.711.253	7.396	153.225	82.050	66.394	24.868	395.641	82.050	82.050	82.050	24.868	395.641	4.106.894	+ 10,66
1992	53.479	3.818.514	7.634	157.793	79.121	66.660	24.824	389.511	79.121	79.121	79.121	24.824	389.511	4.208.025	+ 10,20
1994	41.295	3.915.444	7.664	183.904	92.445	70.511	24.894	420.662	92.445	92.445	92.445	24.894	420.662	4.336.106	+ 10,74
1996	32.622	3.968.514	7.540	208.987	113.256	73.718	24.762	460.885	113.256	113.256	113.256	24.762	460.885	4.429.399	+ 11,61
1998	30.637	4.009.788	6.223	211.876	123.132	78.287	24.636	474.791	123.132	123.132	123.132	24.636	474.791	4.484.578	+ 11,84
2000	24.081	4.025.057	6.199	212.525	124.929	107.055	24.564	498.352	124.929	124.929	124.929	24.564	498.352	4.524.409	+ 12,41
2002	17.038	4.035.393	6.872	213.073	127.211	112.513	24.516	501.223	127.211	127.211	127.211	24.516	501.223	4.536.613	+ 12,42
2004	16.335	4.058.495	6.437	214.290	119.571	116.884	24.582	498.099	119.571	119.571	119.571	24.582	498.099	4.556.594	+ 12,27
2005	15.798	4.061.514	0	214.444	124.336	118.389	24.594	497.561	124.336	124.336	124.336	24.594	497.561	4.559.075	+ 12,25
2006	29.723	4.065.714	0	214.675	119.186	118.466	24.670	506.720	119.186	119.186	119.186	24.670	506.720	4.572.427	+ 12,46
2007	21.421	4.065.647	0	214.664	106.550	118.635	24.766	486.036	106.550	106.550	106.550	24.766	486.036	4.551.683	+ 11,95
2008	20.964	4.065.250	0	214.645	97.678	119.684	24.888	477.859	97.678	97.678	97.678	24.888	477.859	4.543.109	+ 11,75
2009	20.280	4.056.723	0	213.288	101.753	193.523	24.950	554.710	213.288	213.288	213.288	24.950	554.710	4.612.229	+ 13,69
2010	18.283	4.034.417	0	212.589	103.950	201.878	25.004	562.132	212.589	212.589	212.589	25.004	562.132	4.596.549	+ 13,93
2011	18.719	4.022.671	0	212.934	147.744	204.199	25.076	608.132	212.934	212.934	212.934	25.076	608.132	4.630.803	+ 15,12
2012	18.579	4.016.945	0	212.316	130.649	203.390	25.180	590.114	212.316	212.316	212.316	25.180	590.114	4.607.059	+ 14,69
2013	16.179	4.015.342	0	212.009	137.009	201.579	25.298	592.074	212.009	212.009	212.009	25.298	592.074	4.607.416	+ 14,75
2014	17.085	4.015.679	0	242.952	0	198.540	25.422	483.999	242.952	242.952	242.952	25.422	483.999	4.499.678	+ 12,05
2015	18.641	4.028.913	0	243.705	0	195.515	25.490	483.351	243.705	243.705	243.705	25.490	483.351	4.512.264	+ 12,00
2016	17.522	4.052.571	0	245.136	0	193.407	25.594	481.659	245.136	245.136	245.136	25.594	481.659	4.534.230	+ 11,89
2017	18.590	4.100.874	0	248.049	0	191.559	25.684	483.882	248.049	248.049	248.049	25.684	483.882	4.584.756	+ 11,80
2018	18.125	4.109.466	0	281.457	0	188.835	25.756	514.173	281.457	281.457	281.457	25.756	514.173	4.623.639	+ 12,51
2019	17.185	4.120.531	0	282.210	0	186.697	25.772	511.864	282.210	282.210	282.210	25.772	511.864	4.632.395	+ 12,42
2020	15.947	4.131.450	0	282.956	0	185.014	25.690	509.607	282.956	282.956	282.956	25.690	509.607	4.641.057	+ 12,33
2021	15.572	4.134.858	0	283.194	0	183.579	25.692	508.037	283.194	283.194	283.194	25.692	508.037	4.642.895	+ 12,29
Veränderung in % 2021/1984	-47,74	13,83	-100,00	90,89	-100,00	117,10	2,41	59,48	117,10	117,10	117,10	2,41	59,48	17,51	
Veränderung in % 2021/1998	-49,17	3,12	-100,00	33,66	-100,00	134,49	4,29	7,00	134,49	134,49	134,49	4,29	7,00	3,53	

Quelle: Statistisches Landesamt und eigene Berechnungen
Empfänger der Schlüsselzuweisungen: 1 - Kreisfreie Städte 2 - Landkreise 3 - Verbandsgemeinden
4 - Verbandsfreie Gemeinden 5 - Ortsgemeinden
Landkreistag 967-SZ/37.21

Schlüsselzuweisungen B 2 nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG einschließlich Aufteilung auf die Leistungsansätze

- in T € -

	Hauptansatz		Leistungsansätze							Gesamtsatz	Vergleich: Gesamtsatz/ Hauptansatz in %
	Empfänger: 1,2,3,4	Stationierungs- stellenkräfte 1,3,4,5	Ansatz für Bäder 4,5	Ansatz für zentrale Orte 1,3,4,5	Ansatz für Soziallasten 1,2	Schüleransatz 1,2,3,4	Flächenansatz 2,3,4		Summen der Leistungsansätze		
							5	2			
1986	264.349	8.074	1.911	38.774	5.166	19.169	6.936	80.030	344.379	+ 30,27	
1987	273.933	8.742	2.094	41.071	10.342	17.371	7.115	86.735	360.668	+ 31,66	
1990	350.862	21.149	2.543	49.738	21.145	18.969	8.523	122.067	472.929	+ 34,79	
1991	361.993	19.611	2.564	50.801	22.923	19.667	8.592	124.158	486.151	+ 34,30	
1992	366.638	19.285	2.754	52.718	19.557	20.963	8.924	124.201	490.839	+ 33,88	
1993	395.946	17.870	3.161	63.655	27.716	24.097	9.929	146.428	542.374	+ 36,98	
1998	428.299	11.661	2.394	72.343	29.559	26.714	9.471	152.142	580.441	+ 35,52	
1999	450.085	12.176	2.469	78.230	30.538	27.624	5.607	156.644	606.729	+ 34,80	
2000	405.198	9.372	2.520	79.664	33.251	36.989	9.932	171.728	576.926	+ 42,38	
2001	405.248	8.024	2.682	73.914	30.535	40.309	6.245	161.709	566.957	+ 39,90	
2002	431.461	6.471	2.677	75.717	33.150	39.080	9.512	166.587	598.048	+ 38,61	
2003	402.026	5.569	2.457	72.185	33.963	36.358	9.069	159.601	561.627	+ 39,70	
2006	381.152	11.705	0	75.645	31.017	38.946	9.600	166.913	548.065	+ 43,79	
2007	366.188	9.031	0	73.606	25.518	40.806	10.417	159.379	525.567	+ 43,52	
2008	371.673	9.357	0	84.946	27.219	43.203	10.984	175.709	547.382	+ 47,28	
2009	362.253	9.715	0	87.461	35.327	74.092	11.806	218.401	580.654	+ 60,29	
2010	413.708	8.480	0	95.084	36.976	75.163	11.521	227.224	640.932	+ 54,92	
2011	480.369	8.923	0	97.972	57.703	83.823	11.895	260.317	740.685	+ 54,19	
2012	435.485	9.323	0	96.592	45.583	87.242	12.521	251.260	686.745	+ 57,70	
2013 ¹⁾	491.268	9.594	0	100.660	47.963	87.818	13.335	259.370	750.638	+ 52,80	
2015 ²⁾	482.253	16.052	0	157.978	0	95.732	14.483	284.246	766.499	+ 58,94	
2016 ²⁾	585.090	16.419	0	180.410	0	104.301	15.904	317.034	902.124	+ 54,19	
2017 ²⁾	622.634	17.926	0	194.192	0	104.503	15.963	332.584	955.218	+ 53,42	
2018 ²⁾	641.126	14.103	0	174.344	0	118.719	19.714	326.881	968.006	+ 50,99	
2019 ²⁾	696.032	14.165	0	210.084	0	129.370	21.066	374.684	1.070.717	+ 53,83	
2020 ²⁾	699.709	13.486	0	232.797	0	130.180	21.549	398.012	1.097.721	+ 56,88	
2021 ²⁾	784.698	14.065	0	226.749	0	137.592	23.002	401.409	1.186.107	+ 51,15	
Steigerung: 2021/1992	114,03	-27,07	-100,00	330,12	-100,00	556,36	157,75	223,19	141,65		
Steigerung: 2021/1999	74,34	15,52	-100,00	189,85	-100,00	398,09	310,24	156,26	95,49		

Quelle: Statistisches Landesamt
Empfänger der Schlüsselzuweisung 1 - Kreisfreie Städte
2 - Landkreise
3 - Verbandsgemeinden
4 - Verbandfreie Gemeinden
5 - Ortsgemeinden

Landkreisstag 967-110-SZ / 04a.21

¹⁾ einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011
²⁾ ab 2014 einschließlich aller Mehrbelastungsausgleichs im Bereich der Landkreise

Entwicklung der Steuerkraftmesszahl, der Schlüsselzuweisungen A und der Schlüsselzuweisungen B 2 (1990 bis 2021)

1. Schlüsselzuweisungen A gemäß § 8 LFAG

	Landes- durchschn. Steuerkraft- messzahl €/EW	Schwellen- wert ¹⁾ €/EW	Veränder. ggü. Vorjahr		Betrag SZ A Mio. €	Veränderung ggü. Vorjahr	
			%			%	
1990	476,83	352,85	--		104,904	--	
1991	484,74	358,70	1,66		112,420	7,16	
1992	505,12	373,79	4,21		101,771	-9,47	
1993	568,15	403,38	7,92		93,130	-8,49	
1994	549,71	390,19	-3,27		73,863	-20,69	
1995	541,21	384,26	-1,52		72,920	-1,28	
1996	533,54	389,48	1,36		84,404	15,75	
1997	543,36	396,65	1,84		99,914	18,38	
1998	527,31	384,94	-2,95		93,310	-6,61	
1999	569,42	415,68	7,99		109,323	17,16	
2000	580,60	423,84	1,96		95,168	-12,95	
2001	606,33	442,62	4,43		114,040	19,83	
2002	562,49	410,62	-7,23		87,786	-23,02	
2003	545,99	398,57	-2,93		84,524	-3,72	
2004	539,24	393,65	-1,24		76,239	-9,73	
2005	563,31	411,22	4,46		96,153	26,02	
2006	607,10	443,18	7,77		124,101	29,07	
2007	691,69	527,34	18,99		191,308	54,16	
2008	721,48	550,06	4,31		180,306	-5,75	
2009	792,90	604,51	9,90		178,014	-1,27	
2010	730,83	557,18	-7,83		143,736	-19,26	
2011	718,87	539,15	-3,24		103,260	-28,16	
2012	804,21	603,16	11,87		137,060	32,73	
2013	876,96	657,72	9,05		169,246	23,48	
2014	929,48	722,44	9,84		201,610	19,12	
2015	908,36	696,80	-3,55		160,154	-20,56	
2016	970,41	702,06	0,75		129,686	-19,02	
2017	965,95	711,18	1,30		157,568	21,50	
2018	1.070,63	786,84	10,64		173,105	9,86	
2019	1.109,98	834,98	6,12		187,996	8,60	
2020	1.070,57	878,20	5,18		214,811	14,26	
2021	1.141,75	915,04	4,19		221,800	3,25	
Steigerung 2021/2002	102,98	122,84			152,66		
2021/1990	139,45	159,33			111,43		

2. Schlüsselzuweisungen B 2 gemäß § 9 LFAG ²⁾

	Schlüsselzuwei- sungen Mio. €	Veränderungen ggü. Vorjahr		Quotient SZ A / B 2
		%		
1990	472,929	4,22		22,18
1991	486,151	2,80		23,12
1992	490,830	0,96		20,73
1993	542,372	10,50		17,17
1994	555,448	2,41		13,30
1995	594,539	7,04		12,26
1996	621,126	4,47		13,59
1997	507,484	-18,30		19,69
1998	580,440	14,38		16,08
1999	606,729	4,53		18,02
2000	576,903	-4,92		16,50
2001	565,265	-2,02		20,17
2002	598,048	5,80		14,68
2003	561,627	-6,09		15,05
2004	569,893	1,47		13,39
2005	565,136	-0,83		17,01
2006	548,065	-3,02		22,64
2007	525,567	-4,10		36,40
2008	547,382	4,15		32,94
2009	580,198	6,00		30,68
2010	640,932	10,47		22,43
2011	740,819	15,58		13,94
2012	686,745	-7,30		19,96
2013 ³⁾	750,638	9,30		22,55
2014 ⁴⁾	612,388	-18,42		32,92
2015	766,499	25,17		20,89
2016	902,124	17,69		14,38
2017	955,218	5,89		16,50
2018	968,627	1,40		17,87
2019	1.070,717	10,54		17,56
2020	1.097,721	2,52		19,57
2021	1.186,107	8,05		18,70
Steigerung 2021/2002	98,33			
2021/1990	150,80			

Landkreistag 967-SZ / 38.21

1) Anmerkung: Schwellenwert: 1978: 75 %.; ab 1984: 74 %.; ab 1993: 71 %.; ab 1996: 73 %.; ab 2007: 76,24 %.; ab 2011: 75 %.; 2014: 83 % vom 3-Jahresdurchschnitt
 2) Schlüsselzuweisungen B 2 werden primär zum Ausgleich von Finanzkraftunterschieden gewährt; teilweise stellen sie auch einen Lastenausgleich dar (siehe Übersicht 10 b)
 3) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011
 4) einschließlich aller Mehrbelastungsausgleiche zugunsten der Landkreise

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 1989 bis 2021 (ohne Schlüsselzuweisungen C)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Gesamtbetrag	Schlüsselzuweisungen A T €	% (Sp. 3 : 2)	Schlüsselzuweisungen B 1 + B 2 T €	% (Sp. 5 : 2)	Härteausgleich T €	% (Sp. 7 : 2)	Investitions SZ T €	% (Sp. 9 : 2)
1989	618.492	90.973	14,71	483.743	78,21	-	-	43.776	7,08
1990	661.405	104.904	15,86	503.403	76,11	-	-	53.099	8,03
1991	680.336	112.420	16,52	517.130	76,01	-	-	50.786	7,46
1993	717.139	93.130	12,99	576.681	80,41	6.716	0,94	40.605	5,66
1992	700.029	73.865	10,55	590.104	84,30	7.312	1,04	28.748	4,11
1995	741.817	72.920	9,83	629.441	84,85	6.989	0,94	32.466	4,38
1996	779.531	84.404	10,83	666.230	84,18	5.809	0,75	33.089	4,24
1997	676.348	99.914	14,77	542.793	80,25	3.104	0,46	30.537	4,51
1998	746.987	93.310	12,49	615.898	82,45	1.447	0,19	36.332	4,86
1999	789.401	109.323	13,85	642.227	81,36	565	0,07	37.286	4,72
2000	772.723	95.168	12,32	643.378	83,26	-	-	34.177	4,42
2001	779.966	114.040	14,62	631.789	81,00	-	-	34.137	4,38
2002	866.266	87.786	10,13	739.333	85,35	6.930	0,80	32.216	3,72
2003	826.958	84.524	10,22	703.306	85,05	4.620	0,56	34.508	4,17
2004	821.306	76.299	9,29	711.975	86,69	2.310	0,28	30.722	3,74
2005	837.485	96.153	11,48	707.307	84,46	0	0	34.024	4,06
2006	846.017	124.101	14,67	690.429	81,61	0	0	31.487	3,72
2007	891.879	191.308	21,45	667.964	74,89	0	0	32.606	3,66
2008	903.595	180.306	19,95	689.828	76,34	0	0	33.462	3,70
2009	950.834	178.056	18,73	739.971	77,82	0	0	32.806	3,45
2010	976.248	143.736	14,72	799.330	81,88	0	0	33.182	3,40
2011	1.035.424	103.260	9,97	898.785	86,80	0	0	33.378	3,22
2012	1.034.008	137.060	13,26	844.533	81,68	0	0	52.415	5,07
2013¹⁾	1.129.989	169.246	14,98	908.414	80,39	0	0	52.329	4,63
2014 ²⁾	1.101.157	201.610	18,31	815.671	74,07	32.300	2,93	51.576	4,68
2015	1.201.316	160.154	13,33	970.569	80,79	19.000	1,58	51.592	4,29
2016	1.287.465	129.664	10,07	1.106.142	85,92	0	0	51.659	4,01
2017	1.370.684	157.568	11,50	1.161.126	84,71	0	0	51.990	3,79
2018	1.427.928	173.105	12,12	1.203.692	84,30	0	0	51.131	3,58
2019	1.545.180	187.996	12,17	1.306.535	84,56	0	0	50.649	3,28
2020	1.599.824	214.811	13,43	1.334.260	83,40	0	0	50.753	3,17
2021	1.695.255	221.800	13,08	1.422.759	83,93	0	0	50.695	2,99
Darüberhinh.	%	%	%	%	%	%	%	%	%
2021 ggü. 2002	95,70	152,66	14,67	92,44	(+ 90,97 % einschl. ISZ)				
2021 ggü. 1990	156,31	111,43	14,67	182,63	(+ 164,77 % einschl. ISZ)				

¹⁾ inkl. 71.631,4 T € Sonderzuweisung aus Zensus 2011

²⁾ einschließlich Mehrbelastungsausgleich für Landkreise

Quelle: Statistisches Landesamt und eigene Berechnungen

Landkreistag 967-SZ/19/21

Entwicklung der Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)
- in T € -

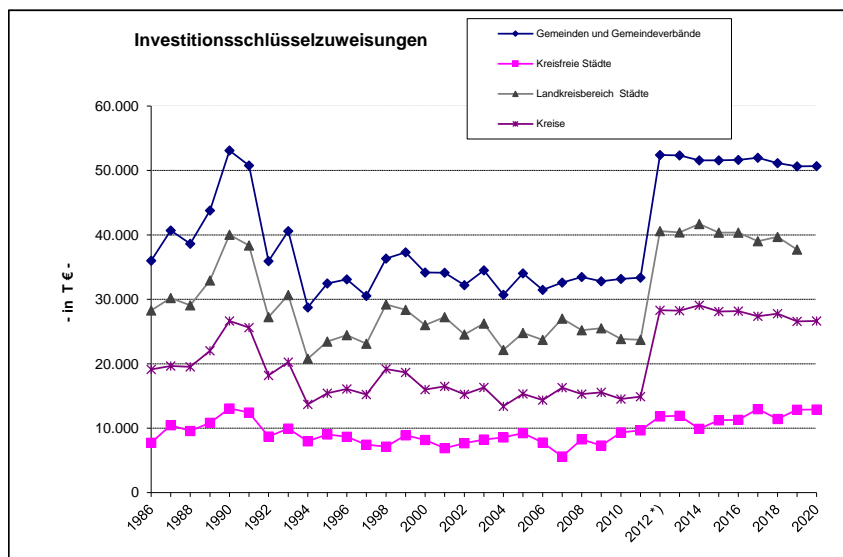
	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1986	36.012	7.730	28.282	9.173	19.109
1987	40.679	10.457	30.222	10.554	19.669
1988	38.626	9.556	29.069	9.542	19.527
1989	43.776	10.831	32.945	10.914	22.031
1990	53.099	13.074	40.025	13.370	26.655
1991	50.772	12.415	38.358	12.757	25.600
1992	35.946	8.706	27.240	9.064	18.176
1993	40.605	9.921	30.684	10.435	20.249
1994	28.747	7.965	20.782	7.098	13.684
1995	32.466	9.028	23.438	8.021	15.418
1996	33.091	8.656	24.433	8.346	16.087
1997	30.537	7.424	23.113	7.903	15.210
1998	36.332	7.138	29.194	10.003	19.191
1999	37.286	8.898	28.388	9.724	18.665
2000	34.177	8.169	26.008	10.009	15.999
2001	34.137	6.888	27.249	10.744	16.506
2002	32.216	7.668	24.548	9.287	15.261
2003	34.508	8.249	26.259	9.932	16.327
2004	30.722	8.558	22.164	8.753	13.411
2005	34.024	9.249	24.776	9.444	15.332
2006	31.487	7.768	23.718	9.357	14.362
2007	32.606	5.608	26.999	10.709	16.290
2008	33.462	8.254	25.208	9.932	15.276
2009	32.806	7.295	25.512	9.949	15.563
2010	33.182	9.335	23.847	9.335	14.512
2011	33.378	9.655	23.723	8.830	14.893
2012 *)	52.415	11.830	40.585	12.283	28.302
2013	52.329	11.941	40.387	12.132	28.256
2014	51.576	9.883	41.693	12.612	29.080
2015	51.592	11.224	40.368	12.263	28.105
2016	51.659	11.314	40.345	12.171	28.174
2017	51.990	12.955	39.035	11.674	27.360
2018	51.131	11.445	39.687	11.920	27.767
2019	50.649	12.869	37.744	11.156	26.588
2020	50.695	12.905	37.790	11.161	26.629

Quelle: amtliche Statistik

*) ab 2012 einschließlich Härteausgleich nach § 34 L FAG (im Gegenzug: Kürzung Wohngeldersatzleistungen aus originärem Landeshaushalt in Höhe von 21 Mio. €.

2020/1986 (Veränderungen in %)	40,77	66,95	33,62	21,67	39,35
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Landkreistag 900-080 / 26.21



Ergänzter Auszug aus Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz

Steuern (netto) und steuerähnliche Einnahmen *) in T €

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1989	2.064.039	870.160	1.193.878	1.136.061	57.817
1990	2.023.625	818.780	1.204.845	1.140.006	64.839
1991	2.216.812	855.960	1.360.853	1.291.571	69.282
1992	2.346.863	823.633	1.523.230	1.437.628	85.602
1993	2.368.135	819.728	1.548.408	1.456.477	91.931
1994	2.384.557	821.120	1.563.437	1.463.352	100.085
1995	2.273.406	798.612	1.474.793	1.387.612	87.181
1996	2.403.810	923.421	1.480.389	1.388.531	91.858
1997	2.393.853	902.075	1.491.778	1.398.144	93.634
1998	2.412.532	912.177	1.500.355	1.405.243	95.112
1999	2.512.846	883.157	1.629.688	1.528.337	101.351
2000	2.567.412	998.108	1.569.304	1.485.132	84.172
2001	2.329.641	770.514	1.559.127	1.473.944	85.183
2002	2.296.672	803.282	1.493.390	1.466.327	27.063
2003	2.185.457	699.875	1.485.582	1.477.821	7.761
2004	2.399.667	840.425	1.559.242	1.551.081	8.161
2005	2.503.628	884.437	1.619.192	1.612.070	7.122
2006	2.862.404	985.136	1.877.268	1.868.519	8.749
2007	3.010.342	1.015.316	1.995.026	1.988.943	6.083
2008	3.303.832	1.125.674	2.178.159	2.172.735	5.424
2009	2.760.383	834.376	1.926.007	1.920.700	5.307
2010	3.047.003	1.066.431	1.980.572	1.975.889	4.683
2011	3.295.523	1.102.280	2.193.243	2.188.580	4.663
2012	3.557.376	1.227.768	2.329.608	2.325.057	4.551
2013	3.636.330	1.219.302	2.417.029	2.413.006	4.023
2014	3.701.031	1.238.361	2.462.669	2.458.398	4.271
2015	4.087.813	1.331.923	2.755.890	2.751.555	4.335
2016	4.152.999	1.426.100	2.726.899	2.722.725	4.174
2017	4.474.684	1.467.265	3.007.419	3.003.235	4.184
2018	4.824.595	1.551.239	3.273.356	3.269.295	4.061
2019	4.916.198	1.596.580	3.319.617	3.316.081	3.536
2020	4.626.335	1.458.796	3.167.539	3.163.478	4.061
2020 : 2000	80,19	46,16	101,84	113,01	-95,18
2020 : 2019 (Veränderungen in %)	-5,90	-8,63	-4,58	-4,60	14,85

*) Anmerkung: ergänzt durch kassenmäßige Ergebnisse gemäß Tabelle 200 des Handbuchs der Finanzstatistik, Vierteljahresstatistik

Schlüsselzuweisungen *) in T €

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1989	618.837	99.913	518.924	277.541	241.383
1990	661.405	104.441	556.964	300.971	255.993
1991	680.336	105.929	574.406	314.778	259.628
1992	666.129	105.330	560.798	305.789	255.009
1993	717.139	122.387	594.751	323.505	271.246
1994	700.029	137.570	562.459	301.406	261.053
1995	741.817	151.528	590.288	313.100	277.188
1996	779.532	157.462	622.070	329.538	292.532
1997	676.347	110.645	565.702	317.962	247.740
1998	746.977	117.572	629.405	332.011	297.394
1999	789.388	116.010	673.378	361.033	312.345
2000	772.717	122.933	649.783	358.958	290.825
2001	781.695	111.609	670.085	377.895	292.190
2002	866.266	168.911	697.356	336.887	360.469
2003	826.958	164.638	662.311	320.970	341.341
2004	821.306	169.879	651.427	313.992	337.435
2005	837.485	159.786	677.698	336.267	341.431
2006	846.017	153.199	692.818	364.895	327.923
2007	891.879	136.433	755.446	430.285	325.161
2008	903.595	154.025	749.570	423.010	326.560
2009	950.834	162.185	788.648	429.421	359.228
2010	976.248	185.830	790.417	406.490	383.927
2011	1.035.424	232.969	802.454	375.305	427.149
2012	1.034.008	214.965	819.043	403.267	415.776
2013	1.136.370	217.446	918.924	461.029	457.895
2014	1.261.676	273.140	988.536	470.939	517.597
2015	1.414.923	336.374	1.078.550	468.923	609.626
2016	1.537.802	356.549	1.181.253	482.165	699.088
2017	1.635.847	396.434	1.239.413	526.480	712.933
2018	1.770.536	462.425	1.308.111	565.322	742.789
2019	1.913.501	536.281	1.377.220	601.157	776.062
2020	2.101.076	568.568	378.639	674.205	858.303
2020 : 2000	171,91	362,50	-41,73	87,82	195,13
2020 : 2019 (Veränderungen in %)	9,80	6,02	-72,51	12,15	10,60

*) Anmerkung: ab 2000 einschließlich Pauschalabgeltung (B 1), ab 2012 einschl. Härteausgleich nach § 34 LFAAG

2020 : 2000	171,91	362,50	-41,73	87,82	195,13
2020 : 2019 (Veränderungen in %)	9,80	6,02	-72,51	12,15	10,60

*) Anmerkung: siehe auch Tabellen 600 und 601 des Handbuchs der Finanzstatistik.

Steuern und steuerähnliche Einnahmen + Schlüsselzuweisungen

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
2020 : 1989	150,75	108,99	107,04	171,48	188,22
2020 : 2000	101,41	80,85	59,80	108,11	129,97
2020 : 2019	-1,50	-4,95	-24,50	-2,03	10,62

Auszug aus den Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz und den Vierteljahresstatistiken					
Laufende Rechnung; hier: Ausgaben - in Mio. € -					
	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1983	3.317	963	2.353	1.612	741
1984	3.435	995	2.440	1.679	761
1985	3.639	1.070	2.569	1.773	795
1986	3.856	1.114	2.742	1.850	892
1987	4.029	1.156	2.873	1.933	940
1988	4.024	1.134	2.890	1.968	922
1989	4.160	1.147	3.013	2.041	972
1990	4.507	1.216	3.290	2.237	1.054
1991	4.860	1.339	3.521	2.351	1.170
1992	5.428	1.488	3.940	2.571	1.370
1993	6.006	1.607	4.399	2.827	1.572
1994	6.272	1.680	4.593	2.951	1.641
1995	6.460	1.687	4.773	3.069	1.704
1996	6.569	1.700	4.820	3.083	1.737
1997	6.519	1.686	4.783	3.129	1.653
1998	6.603	1.706	4.848	3.096	1.752
1999	6.626	1.694	4.885	3.126	1.759
2000	6.699	1.718	4.931	3.158	1.773
2001	6.865	1.759	5.106	3.272	1.834
2002	7.021	1.811	5.160	3.281	1.880
2003	7.119	1.849	5.270	3.286	1.984
2004	7.404	1.927	5.427	3.349	2.078
2005	7.657	1.989	5.613	3.334	2.279
2006	7.938	2.007	5.882	3.470	2.412
2007	8.338	2.081	6.198	3.742	2.456
2008	8.850	2.221	6.567	3.959	2.608
2009	9.172	2.142	6.969	4.154	2.815
2010	9.696	2.443	7.192	4.193	2.999
2011	9.776	2.376	7.339	4.238	3.101
2012	10.216	2.440	7.712	4.458	3.254
2013	10.763	2.580	8.119	4.710	3.409
2014	11.290	2.703	8.520	4.958	3.563
2015	11.772	2.826	8.878	5.108	3.770
2016	12.677	3.019	9.588	5.407	4.181
2017	12.861	3.042	9.747	5.462	4.285
2018	13.364	3.166	10.127	5.756	4.371
2019	13.951	3.266	10.609	6.067	4.542
2020	14.415	3.416	10.926	6.137	4.789
1990 : 1983	35,87	26,27	39,82	38,77	42,24
2020 : 1990	219,87	180,94	232,09	174,33	354,36
2020 : 2002	105,31	88,64	111,74	87,04	154,73
(Veränderungen in %)					

Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen zuzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Kommunalen Finanzausgleich (KFA) sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem KFA

	Kommunen				Land			Veränderungen ggü. 1980				Steueranteile		
	Allgemeine Zuweisungen des Landes aus dem KFA (Soli-Ansatz)	Kommunale Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage)	Allgemeine Zuweisungen des Landes und kommunale Steuereinnahmen		Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ)	Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ) abzüglich Allgemeine Zuweisungen		Kommunale Gebietskörperschaften		Land		Anteil komm. Steuereinnahmen + Allgemeine Zuweisungen an den Gesamteinnahmen in Rheinland-Pfalz	Spalte 12	Spalte 13
			Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3 *	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6 *	Spalte 7	Spalte 8			
Mio. €	Mio. €	Mio. €	Veränder. ggü. Vorj. in %	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Verän. ggü. Vorj. in %	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	Sp. 3 + 6	Sp. 3 in % zu Sp. 12
1980	576	1.443	--	2.019	3.743	3.167	--	-40	--	-12	--	5.186	5.186	38,93
1981	600	1.379	-1,98	1.979	3.755	3.155	-0,38	-1,98	-1,98	-12	-0,38	5.134	5.134	38,55
1982	592	1.387	0,00	1.979	3.890	3.298	4,53	-40	-1,98	131	4,14	5.277	5.277	37,50
1983	583	1.419	1,16	2.002	4.091	3.508	6,37	-17	-0,84	341	10,77	5.510	5.510	36,33
1984	603	1.596	9,84	2.199	4.279	3.676	4,79	180	8,92	509	16,07	5.875	5.875	37,43
1985	621	1.703	5,68	2.324	4.543	3.922	6,69	305	15,11	755	23,84	6.246	6.246	37,21
1986	635	1.667	-0,95	2.302	4.701	4.066	3,67	283	14,02	899	28,39	6.368	6.368	36,15
1987	652	1.690	1,74	2.342	4.924	4.272	5,07	323	16,00	1.105	34,89	6.614	6.614	35,41
1988	701	1.882	10,29	2.583	5.307	4.606	7,82	564	27,93	1.439	45,44	7.189	7.189	35,93
1989	752	2.064	9,02	2.816	5.704	4.952	7,51	797	39,47	1.785	56,36	7.768	7.768	36,25
1990	803	2.024	0,39	2.827	5.664	4.861	-1,84	808	40,02	1.694	53,49	7.688	7.688	36,77
1991	806	2.216	6,90	3.022	6.140	5.334	9,73	1.003	49,68	2.167	68,42	8.356	8.356	36,17
1992	831	2.347	5,16	3.178	6.745	5.914	10,87	1.159	57,40	2.747	86,74	9.092	9.092	34,95
1993	868	3.236	1,83	3.236	6.982	6.114	3,38	1.217	60,28	2.947	93,05	9.350	9.350	34,61
1994	842	3.285	0,28	3.227	6.911	6.069	-0,74	1.208	59,83	2.902	91,63	9.296	9.296	34,71
1995	886	3.159	-2,11	3.159	7.178	6.292	3,67	1.140	56,46	3.125	98,67	9.451	9.451	33,43
1996	956	2.404	6,36	3.360	7.383	6.427	2,15	1.341	66,42	3.260	102,94	9.787	9.787	34,33
1997	878	2.320	-4,82	3.198	7.279	6.401	-0,40	1.179	58,40	3.234	102,12	9.599	9.599	33,32
1998	947	2.413	5,07	3.360	7.487	6.540	2,17	1.341	66,42	3.373	106,50	9.900	9.900	33,94
1999	990	2.512	4,23	3.502	8.016	7.026	7,43	1.483	73,45	3.859	121,85	10.528	10.528	33,26
2000	953	2.667	3,37	3.620	8.351	7.398	5,29	1.601	79,30	4.231	133,60	11.018	11.018	32,86
2001	954	2.436	-6,35	3.390	7.906	6.952	-6,03	1.371	67,90	3.785	119,51	10.342	10.342	32,78
2002	1.044	2.344	-0,06	3.388	7.466	6.422	-7,62	1.369	67,81	3.255	102,78	9.810	9.810	34,54
2003	1.004	2.272	-3,31	3.276	7.768	6.764	5,33	1.257	62,26	3.597	113,58	10.040	10.040	32,63
2004	1.000	2.497	6,75	3.497	7.784	6.784	0,30	1.478	73,20	3.617	114,21	10.281	10.281	34,01
2005	1.015	2.590	3,09	3.605	7.665	6.650	-1,98	1.586	78,55	3.483	109,98	10.255	10.255	35,15
2006	1.025	2.977	11,01	4.002	8.428	7.403	11,32	1.983	98,22	4.236	133,75	11.405	11.405	35,09
2007	1.031	3.144	4,32	4.175	9.421	8.390	13,33	2.156	106,79	5.223	164,92	12.565	12.565	33,23
2008	1.042	3.352	5,25	4.394	9.757	8.715	3,87	2.375	117,63	5.548	175,18	13.109	13.109	33,52
2009	1.096	2.938	-8,19	4.034	9.122	8.026	-7,91	2.015	99,80	4.859	153,43	12.060	12.060	33,45
2010	1.125	3.122	5,28	4.247	9.320	8.195	2,11	2.228	110,35	5.028	158,76	12.442	12.442	34,13
2011	1.180	3.418	8,26	4.598	9.704	8.524	4,01	2.579	127,74	5.357	169,14	13.122	13.122	35,04
2012	1.246	3.759	8,84	5.005	10.622	9.376	10,00	2.986	147,88	6.209	196,07	14.381	14.381	34,80
2013	1.296	3.820	2,22	5.116	11.159	9.863	5,19	3.097	153,37	6.696	211,44	14.979	14.979	34,15
2014	1.534	3.901	6,23	5.435	11.529	9.995	1,34	3.416	169,17	6.828	215,60	15.430	15.430	35,22
2015	1.672	4.173	7,55	5.845	11.996	10.324	3,29	3.826	189,49	7.157	225,98	16.169	16.169	36,15
2016	1.802	4.329	4,90	6.131	13.132	11.330	9,74	4.112	203,68	8.163	257,74	17.461	17.461	35,11
2017	1.912	4.635	6,79	6.548	13.957	12.045	6,31	4.529	224,31	8.878	280,31	18.592	18.592	35,22
2018	2.043	5.006	7,66	7.049	13.918	12.045	-1,41	5.030	249,14	8.708	274,96	19.924	19.924	37,25
2019	2.196	5.101	3,52	7.297	14.974	12.778	7,60	5.278	261,41	9.611	303,47	20.075	20.075	36,35
2020	2.278	4.809	-2,88	7.087	14.302	12.024	-5,90	5.068	251,00	8.857	279,66	19.111	19.111	37,08
	183,70	137,58	nachrichtlich: Entwicklung 2020 : 1990 in %	150,68	152,51	147,35								

Landkreisstat 900-050 / 03.21

Quelle: Sp. 1: Landeshaushaltspläne einschl. höherer Zuweisungen aus Befragungen (ab 2003 einschließlich Versteigerungsdarlehen)

Sp. 5: Haushaltsrechnung

Anmerkung zu Spalte 2: familiäre Statistik (mit Familienleistungsausgleich)

Ab 1998 einschließlich Ausgleichsbeiträge nach dem Familienleistungsausgleich

Ab 2002 einschließlich Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Entwicklung der Zuweisungen des Landes aus dem KFA (ohne Umlagen) und der kommunalen Steuereinnahmen sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Zuweisungen aus dem KFA an die Kommunen

	Kommunen				Land			Veränderungen ggü. 1980				Steueranteile	
	Zuweisungen des Landes aus dem KFA (Sollansatz ohne Umlagen) ab 2003 Ver- steigerungssumme	Kommunale Steuer- einnahmen (nach Ab- zug der Gewerbe- steuerumlage)	KFA-Zuweisungen des Landes und kommunale Steuereinnahmen		Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ)	Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ) abzüglich KFA-Zuweisungen		Kommunale Gebietskörperschaften	Land		Anteil komm. Steuer- einnahmen + KFA an Gesamteinnahmen in Rheinland-Pfalz	Spalte 12	Spalte 13
			Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3	Spalte 4		Spalte 5	Spalte 6			
Mio. €	Mio. €	Mio. €	Veränd. ggü. Vori. in %	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Veränd. ggü. Vori. in %	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	Sp. 3 in % zu Sp. 12
1980	831	1.443		2.274	3.743	2.912						5.186	43,85
1981	850	1.379	-1,98	2.229	3.755	2.905	-0,24	-45	-1,98	-7	-0,24	5.134	43,42
1982	877	1.387	1,57	2.264	3.890	3.013	3,72	-10	-0,44	101	3,47	5.277	42,90
1983	880	1.419	1,55	2.299	4.091	3.211	6,57	25	1,10	299	10,27	5.510	41,72
1984	947	1.596	10,61	2.543	4.279	3.332	6,77	269	11,83	420	14,42	5.875	43,29
1985	984	1.703	5,66	2.687	4.543	3.559	8,81	413	18,16	647	22,22	6.246	43,02
1986	950	1.667	-2,61	2.617	4.701	3.751	5,39	343	15,08	839	28,81	6.368	41,10
1987	966	1.690	1,49	2.656	4.924	3.958	5,52	382	16,80	1.046	35,92	6.614	40,16
1988	993	1.882	8,25	2.875	5.307	4.314	8,99	601	26,43	1.402	48,15	7.189	39,99
1989	1.078	2.064	9,29	3.142	5.704	4.626	7,23	868	38,17	1.714	58,86	7.768	40,45
1990	1.167	2.024	1,56	3.191	5.664	4.497	-2,91	917	40,33	1.585	54,43	7.688	41,51
1991	1.189	2.216	6,71	3.405	6.140	4.951	10,10	1.131	49,74	2.039	70,02	8.366	40,75
1992	1.211	2.347	4,49	3.558	6.745	5.534	11,78	1.284	56,46	2.622	96,04	9.092	39,13
1993	1.271	2.368	3,639	3.639	6.982	5.711	3,20	1.365	60,03	2.799	96,12	9.350	38,92
1994	1.240	2.385	-0,38	3.625	6.911	5.671	-0,70	1.351	59,41	2.759	94,75	9.296	39,00
1995	1.338	2.273	-0,39	3.611	7.178	5.840	2,98	1.337	58,80	2.928	100,55	9.451	38,21
1996	1.431	2.404	6,20	3.835	7.383	5.952	1,92	1.561	68,65	3.204	104,40	9.787	39,18
1997	1.323	2.320	-5,01	3.643	7.279	5.956	0,07	1.369	60,20	3.044	104,53	9.599	37,95
1998	1.511	2.413	7,71	3.924	7.487	5.976	0,34	1.650	72,56	3.064	105,22	9.900	39,64
1999	1.574	2.512	4,13	4.086	8.016	6.442	7,80	1.812	79,68	3.530	121,22	10.528	38,81
2000	1.529	2.667	2,69	4.196	8.351	6.822	5,90	1.922	84,52	3.910	134,27	11.018	38,08
2001	1.545	2.436	-5,12	3.981	7.906	6.361	-6,76	1.707	75,07	3.449	118,44	10.342	38,49
2002	1.670	2.344	-0,83	4.014	7.466	5.796	-8,88	1.740	76,52	2.884	99,04	9.810	40,92
2003	1.606	2.272	-3,39	3.878	7.768	6.162	6,31	1.604	70,54	3.250	111,61	10.040	38,63
2004	1.622	2.497	4,103	4.103	7.784	6.178	0,26	1.829	80,43	3.266	112,16	10.281	39,91
2005	1.622	2.592	2,71	4.214	7.665	6.043	-2,19	1.940	85,31	3.131	107,52	10.257	41,08
2006	1.638	2.955	8,99	4.593	8.428	6.790	12,36	2.319	101,98	3.878	133,17	11.383	40,35
2007	1.655	3.144	4,49	4.799	9.421	7.766	14,37	2.525	111,04	4.854	166,69	12.565	38,19
2008	1.671	3.353	4,69	5.024	9.757	8.086	4,12	2.750	120,93	5.174	177,68	13.110	38,32
2009	1.727	2.938	-7,14	4.665	9.122	7.395	-8,55	2.391	105,15	4.483	153,95	12.060	38,68
2010	1.744	3.122	4,30	4.866	9.320	7.576	2,45	2.592	113,98	4.664	160,16	12.442	39,11
2011	1.779	3.418	5,197	5.197	9.704	7.925	4,60	2.923	128,54	5.013	172,14	13.122	39,61
2012	1.852	3.759	7,96	5.611	10.622	8.770	10,67	3.337	146,73	5.858	201,18	14.381	39,01
2013	1.907	3.820	2,06	5.726	11.759	9.852	12,34	3.452	151,82	6.940	238,34	15.579	36,76
2014	2.169	3.901	6,00	6.070	11.529	9.360	-5,00	3.796	166,93	6.448	221,43	15.430	39,34
2015	2.326	4.173	7,07	6.499	11.996	9.670	3,31	4.225	185,80	6.758	232,07	16.169	40,19
2016	2.495	4.329	4,99	6.824	13.132	10.637	10,00	4.550	200,07	7.725	265,30	17.461	39,08
2017	2.650	4.635	6,77	7.286	13.957	11.307	6,29	5.012	220,39	8.395	288,27	18.592	39,19
2018	2.826	5.006	7,50	7.832	13.918	11.092	-1,90	5.558	244,42	8.180	280,90	18.924	41,39
2019	3.083	5.101	8,184	8.184	14.974	11.891	7,20	5.910	259,89	8.979	308,33	20.075	40,77
2020	3.202	4.809	-2,12	8.011	14.302	11.100	-6,65	5.737	252,27	8.188	281,18	19.111	41,92
	174,38	nachrichtlich: Entwicklung 2020 : 1980 in %		137,58	151,04	146,83		152,51					

Landkreisrag 900-050/ 04-21

Quelle: Sp. 1: Landeshaushaltspläne (einschließlich höherer Zuweisungen aus Befragungen; ab 2003 einschließlich Versteigerungsdarlehen)
Sp. 5: Haushaltsrechnung

Anmerkung zu Spalte 2 (famtl. Statistik (mit Familienleistungsausgleich)): Ab 1998 einschließlich Ausgleichsbeiträge nach dem Familienleistungsausgleich
Ab 2002 einschließlich Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Kommunaler Finanzausgleich 2019 bis 2021

I. Berechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

- in T € bzw. Veränderungen in % -

Stand: LHH 2021

Nr.	Bezeichnung	2019	Veränd. 2019/2018	2020 (DH)	2020 2. Nachtrag	Veränd. 2020/2019	2021	Veränd. 2021/2020
A.	Verbundgrundlagen (kommunaler Steuerverbund)							
1.	Obligatorischer Steuerverbund							
1.1	Landesanteil an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer einschl. Zerlegung	6.878.600	677.400 10,92	7.180.500	5.949.400	-929.200 -13,51	6.317.800	368.400 6,19
1.2	Landesanteil an der Umsatzsteuer	4.961.240	285.840 6,11	5.962.440	5.082.476	121.236 2,44	5.991.676	909.200 17,89
1.3	Summe obligatorischer Steuerverbund	11.839.840	963.240 8,86	13.142.940	11.031.876	-807.964 -6,82	12.309.476	1.277.600 11,58
2.	Fakultativer Steuerverbund							
2.1	Kraftfahrzeugsteuer/Ausgleichsleistungen	483.200	0	483.200	483.200	0	483.200	0
2.2	Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0	0
2.3	Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich	309.300	-61.600 -16,61	0	0	-309.300 -100,00	0	0
2.4	Ergänzungszuweisungen des Bundes	251.600	6.500 2,65	139.300	186.500	-65.100 -25,87	215.102	28.602 15,34
2.5	Landesanteil an der Grunderwerbsteuer (ab dem 01.03.2012 zu 70 v. H.)	394.800	48.510 14,01	352.380	399.070	4.270 1,08	430.990	31.920 8,00
2.6	35,2 v. H. an der Erbschafts- und Schenkungssteuer soweit ab 01.01.1996 entstanden	93.069	12.989 16,22	94.547	102.854	9.786 10,51	112.992	10.138 9,86
2.7	Erhöhung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 (ländergruppenspez. Unterschied zw. Satz 4 und Satz 3) und § 6 Abs. 5 GemFinRefG	178.100	-14.300 -7,43	0	0	-178.100 -100,00	0	0
2.8	Summe fakultativer Steuerverbund	1.710.069	-7.901 -0,46	1.069.427	1.171.624	-538.444 -31,49	1.242.284	70.660 6,03
3.	Summe der Verbundmasse	13.549.909	955.339 7,59	14.212.367	12.203.500	-1.346.408 -9,94	13.551.760	1.348.260 11,05
B.	Finanzausgleichsmasse							
1.	Obligatorischer Steuerverbund							
	Verbundsatz (in %)	21,00		21,00	21,00		21,00	
	Verbundmasse x Verbundsatz	2.486.366	202.280 8,86	2.760.017	2.316.694	-169.672 -6,82	2.584.990	268.296 11,58
2.	Fakultativer Steuerverbund							
	Verbundsatz (in %)	27,00		27,00	27,00		27,00	
	Verbundmasse x Verbundsatz	461.719	-2.133 -0,46	288.745	316.339	-145.380 -31,49	335.417	19.078 6,03
3.	Landesleistungen vor Abrechnung	2.948.085	200.147 7,28	3.048.763	2.633.033	-315.052 -10,69	2.920.407	287.374 10,91
4.	Abrechnungen aus Vorjahren							
	- Abrechnungen aus 2016	75.226	75.226	0	0	-75.226	0	0
	- Abrechnungen aus 2017	0	0	180.775	180.775	180.775	0	0
	- Abrechnungen aus 2018	0	0	0	0	0	8.023	8.023
5.	Summe der Landesleistungen (nach Abrechnungen)	3.023.311	275.373 10,02	3.229.538	2.813.807	-209.504 -6,93	2.928.430	114.623 4,07
6.	Verstetigungssumme (§ 5 a LFAG)	3.083.311	257.167 9,10	3.198.071	3.201.995	118.684 3,85	3.381.888	179.892 5,62
7.	nachrichtlich:							
7.a	Änderung der Finanzreserve (= Verstetigungsguthaben)	-60.000	-15.551	31.467	-388.188	-328.188	-453.458	-65.270
7.b	Stand der Verstetigungsguthabens der Kommunen	454.704	-57.949	487.990	68.335	-386.369	-383.883	-452.219
7.c	Zinsen	2.051	939 84,41	1.819	1.819	-232 -11,30	0	-1.819 -100,00
8.	Finanzausgleichsumlage	70.000	0 0,00	70.000	70.000	0 0,00	70.000	0 0,00
9.	Finanzausgleichsmasse (6. + 8.) = Auszahlungsbetrag	3.153.311	257.167 8,88	3.268.071	3.271.995	118.684 3,76	3.451.888	179.892 5,50

Kommunaler Finanzausgleich 2019 bis 2021
II. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

- in T € bzw. Veränderungen in % -

Stand: LHH 2021

Nr.	Bezeichnung	2019 (Ist)	Veränd. 2019/2018	2020 (DH)	2020 2. Nachtrag	Veränd. 2020/2019	2021	Veränd. 2021/2020
Veranschlagung der Zuweisungen								
C.	Allgemeine Finanzausweisungen							
1.	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.857.149	138.017	1.925.348	1.929.273	72.124	2.049.065	119.792
			8,03			3,88		6,21
2.	Ausgleichsstock	5.000	0	5.000	5.000	0	10.300	5.300
			0,00			0,00		106,00
3.	Zuweisungen zur Förderung freiwilliger Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen	11.000	5.500	14.250	14.250	3.250	11.700	-2.550
			100,00			29,55		-17,89
4.	Zuweisungen zu den Verwaltungskosten der Ausgleichsämter	0	0	0	0	0	0	0
			0,00			0,00		0,00
5.	Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung und der Beförderung zu Kindergärten	99.000	0	99.000	99.000	0	99.000	0
			0,00			0,00		0,00
6.	Allgemeine Straßenzuweisungen (für Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten)	58.000	0	58.000	58.000	0	58.000	0
			0,00			0,00		0,00
7.	Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)	53.000	0	53.000	53.000	0	53.000	0
			0,00			0,00		0,00
8.	Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)	88.000	9.000	94.000	94.000	6.000	93.000	-1.000
			11,39			6,82		-1,06
9.	Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz	25.100	600	25.600	25.600	500	26.800	1.200
			2,45			1,99		4,69
10.	Summe der Allgemeinen Finanzausweisungen	2.196.249	153.117	2.274.198	2.278.123	81.874	2.400.865	122.742
			7,49			3,73		5,39
D.	Zweckgebundene Finanzausweisungen							
1.	Zuweisungen für kommunale Schulbauten einschl. deren Erstausrüstung	60.100	0	60.100	60.100	0	62.100	2.000
			0,00			0,00		3,33
2.	Zuweisungen für kommunale Theater, Orchester, Musikschulen, Büchereien, Museen und Kulturdenkmäler	42.247	5.000	42.247	42.247	0	44.247	2.000
			13,42			0,00		4,73
3.	Zuweisungen für Sport- und Freizeitanlagen	17.480	380	17.200	17.200	-280	17.200	0
			2,22			-1,60		0,00
4.	Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für Personalkosten für Kindertagesstätten (Landesanteil)	435.000	55.000	465.000	465.000	30.000	513.000	48.000
			14,47			6,90		10,32
5.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben d. Wasserwirtschaft, der Abfall- und Stoffstromwirtschaft, der Energieeffizienz und -versorgung, des Bodenschutzes sowie Leistungen des Landes für kommunale Forstbetriebe	59.840	1.000	59.840	59.840	0	51.590	-8.250
			1,70			0,00		-13,79
6.	Zuweisungen für Fremdenverkehrsanlagen sowie Vorhaben von Gemeinden, die als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, Felke-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb anerkannt sind	1.500	0	1.500	1.500	0	1.500	0
			0,00			0,00		0,00
7.	Zuweisungen für das kommunale Krankenhauswesen	135.804	3.000	141.804	141.804	6.000	151.804	10.000
			2,26			4,42		7,05
8.	Zuweisungen zum Bau, Um- und Ausbau und grundlegende Sanierung kommunaler Straßen , insbes. von Ortsdurchfahrten und Zubringerstraßen, kommunaler Brücken, kommunaler Parkhäuser, und Tiefgaragen, die der Entlastung der Stadtkerne dienen, von Kreuzungsanlagen sowie Leistungen des Landes für den komm. Winterdienst an Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen	67.100	0	67.100	67.100	0	67.100	0
			0,00			0,00		0,00
9.	Zuweisungen für sonstige kommunale Vorhaben, die das Gemeinwohl erfordert (Investitionsstock)	43.660	0	43.660	43.660	0	43.660	0
			0,00			0,00		0,00
10.	Zuweisungen an die Stadt Mainz	5.256	0	5.256	5.256	0	5.256	0
			0,00			0,00		0,00
11.	Zuweisungen für Dorferneuerungen	16.399	1.364	17.239	17.239	840	17.239	0
			9,07			5,12		0,00
12.	Zuweisungen für Stadterneuerungen	48.276	-3.514	48.126	48.126	-150	50.126	2.000
			-6,79			-0,31		4,16
13.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben zur Erschließung von Industrie und Gewerbeflächen einschl. Gründer- und Gewerbezentren sowie Umwandlung militärischer Liegenschaften	4.800	1.400	5.200	5.200	400	6.600	1.400
			41,18			8,33		26,92
16.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation	15.600	5.000	15.600	15.600	0	16.500	900
			47,17			0,00		5,77
17.	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV.= Leitstellen und Rettungsdienst)	4.000	4.000	4.000	4.000	0	3.100	-900
			0,00			0,00		-22,50
17.	Summe der Zweckgebundenen Zuweisungen	957.062	72.630	993.872	993.872	36.810	1.051.022	57.150
			8,21			3,85		5,75

Zweckgebundene Finanzzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich 1988 bis 2021

- in T € -

	1988	1990	1994	1996	1998	2000	N 2003	2004	2007	2009 N.2	2010 N.2	2011	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Vgl. 2021 : 1996 %
Zweckgebundene Finanzzuweisungen gemäß § 18 Abs. 1 LFAG	353.609	435.825	497.649	587.476	593.918	640.152	667.376	665.174	692.683	716.852	705.599	692.864	704.657	728.800	747.800	793.710	839.430	884.432	957.062	993.872	1.051.022	78,9
Zuweisungen für kommunale Schulbauten einsch. deren Erstausrüstung	40.136	32.211	37.773	50.741	0	49.084	51.129	51.129	47.129	51.129	51.129	42.100	40.100	40.100	40.100	45.100	50.100	60.100	60.100	60.100	62.100	22,4
Zuweisungen für kommunale Theater, Orchester, Musikschulen, Bücherein, Museen und Kulturdenkm.	12.782	17.486	23.079	24.354	25.318	29.987	35.148	35.148	35.148	37.238	38.238	35.340	34.340	34.340	34.340	35.690	36.845	37.247	42.247	42.247	44.247	81,7
Zuweisungen für Sport- und Freizeitanlagen	9.715	16.873	11.568	12.015	11.504	11.351	14.351	15.351	17.951	15.451	17.951	16.300	15.000	19.200	16.050	19.400	17.100	17.100	17.480	17.200	17.200	43,2
Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für Personalkosten für Kindertagesstätten	16.617	18.355	51.475	86.960	165.035	150.805	166.000	196.000	212.153	235.793	240.373	251.320	267.172	292.000	317.000	350.000	363.000	380.000	435.000	465.000	513.000	489,9
Förderung der geordneten Abfallbeseitigung	3.579	5.829	7.024	7.099	4.346	3.068	3.113	1.713	1.513													-100,0
Zuweisungen für Vorhaben d. Wasserwirtschaft, der Abfall- und Stoffstromwirtschaft, der Energieeffizienz und -versorgung, des Bodenschutzes sowie Leistungen des Landes für kommunale Forstbetriebe	97.145	102.616	96.382	90.428	70.025	68.926	62.518	63.918	63.918	62.430	62.430	56.900	58.000	56.900	56.900	56.340	57.340	58.840	59.840	59.840	51.590	-42,9
Zuweisungen für Fremdenverkehrsanlagen sowie Vorhaben von Gemeinden, die als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb anerkannt sind	3.068	2.556	1.004	1.522	4.346	4.448	3.448	1.948	3.248	2.048	2.048	1.500	2.750	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	-1,4
Zuweisungen für d. kommunale Krankenhauswesen	68.002	96.072	95.546	102.698	94.027	102.648	118.804	118.804	118.804	121.804	121.804	116.804	119.804	119.804	119.804	123.804	129.804	132.804	135.804	141.804	151.804	47,8
Zuweisungen zum Bau, Um- und Ausbau und grundlegende Sanierung kommunaler Straßen, insb. von Ortsdurchfahrten und Zubringerstraßen, kommunaler Brücken, kommunaler Parkhäuser und Tiefgaragen, die der Entlastung der Stadtkerne dienen, von Kreisverkehrsanlagen sowie Leistungen des Landes für den kommunalen Winterdienst an Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen	37.324	51.129	53.074	68.407	64.930	62.271	63.471	38.771	44.571	44.571	44.571	41.500	41.500	58.950	49.100	49.100	62.100	67.100	67.100	67.100	67.100	-1,9
Zuweisungen für sonstige kommunale Vorhaben, die das Gemeinwohl erfordert (Investitionsstock)	35.023	47.294	64.532	81.774	64.685	65.137	59.200	57.200	54.499	54.000	47.250	50.600	46.400	42.900	42.550	38.660	41.660	43.660	43.660	43.660	43.660	-46,6
Zuweisungen an die Stadt Mainz	2.045	2.556	2.508	3.068	3.068	3.068	5.520	5.520	7.920	7.920	7.920	7.200	5.291	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	71,3
Zuweisungen für Dorfverneuerungen	9.203	15.032	15.052	16.361	13.294	13.294	12.300	12.300	13.100	16.600	13.600	14.300	14.300	12.500	13.500	13.300	14.935	15.035	16.399	17.239	17.239	5,4
Zuweisungen für Stadterneuerungen	18.969	27.814	38.633	39.516	51.815	54.028	55.337	57.337	59.530	60.948	51.385	55.000	56.000	42.950	48.300	45.600	48.290	51.790	48.276	48.126	50.126	26,8
Zuweisungen für kommunale Vorhaben zur Erschließung von Industrie- und Gewerbetrieben einschli. Gründer- u. Gewerbezentren sowie Umwandlung militärischer Liegenschaften	0	0	0	2.533	21.525	22.037	17.037	10.037	13.200	6.900	6.900	4.000	4.000	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	4.800	5.200	6.600	160,6
Zuweisungen für kommunale Vorhaben der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.560	8.100	10.600	15.600	15.600	16.500	
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden - Leitstellen und Rettungsdienst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.000	4.000	3.100	

Landkreisstag 367-000/23.21

Quelle: Landeshaushaltspläne 1988 - 2021, Einzelplan 20, Anlage zu Kap. 20.06

Der Geschäftsbericht steht ab 19.11.2021
auf unserer Homepage unter folgendem
Link zum Download bereit:

<https://landkreistag.rlp.de/homepage/downloads/geschaeftsberichte/>

Der Geschäftsbericht wurde im Oktober 2021 abgeschlossen und der 76. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 18. November 2021 in Kirchheimbolanden vorgelegt.

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 28655-0
Telefax: 06131 / 28655-228
Internet: www.landkreistag.rlp.de
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de

